Bohuss.
104-96

Klöcker

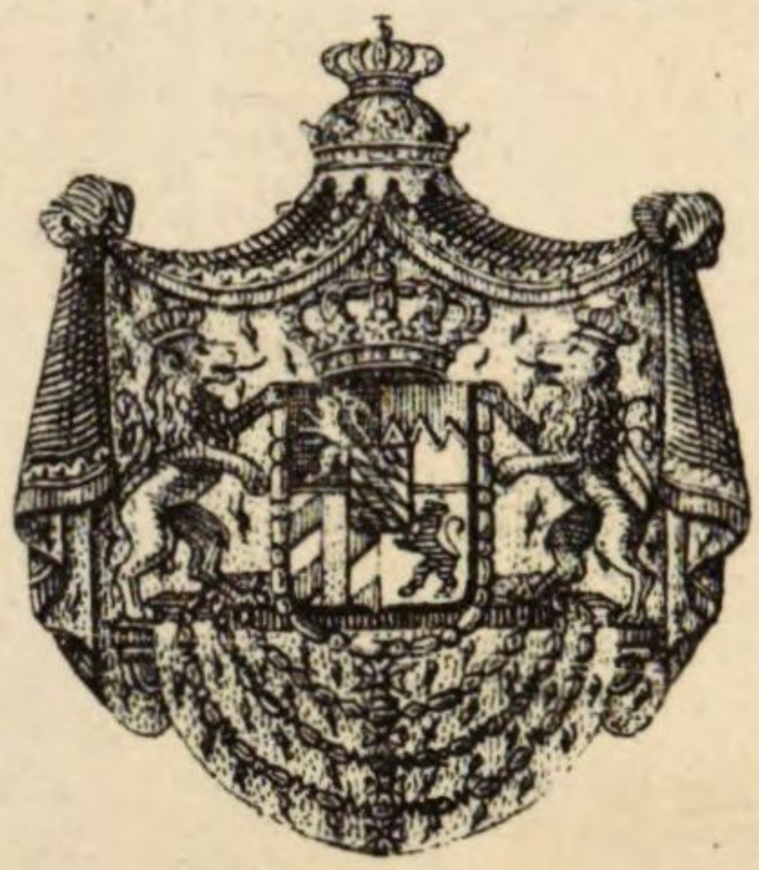

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Fl. 1

<36614838570012

<36614838570012

Bayer. Staatsbibliothek

Historisch-kritische Abhandlung

über

Hermann.

vom Jahre 1845 — 1856.

Sämmtliche nach den Quellen dargestellt
Unmittelbar nach den Quellen dargestellt

von

Dr. [illegible]

Berlin
Verlag von [illegible]
1859.

Diplomatische Geschichte

des

Markgrafen Waldemar

von

Brandenburg.

Unmittelbar nach den Quellen dargestellt

von

K. F. Klöden.

Vierter Theil.

Mit einer Karte.

Verlegt
von
M. Simion in Berlin.
1845.

Diplomatische Geschichte

des für falsch erklärten

Markgrafen Waldemar

von

Brandenburg,

vom Jahre 1345 — 1356.

Unmittelbar nach den Quellen dargestellt

von

K. F. Klöden.

Zweiter Theil.

Mit einer Karte.

Verlegt
von
M. Simion in Berlin.
1845.

Bayerische Staatsbibliothek München

BIBLIOTHECA
MONACENSIS

Allerhöchsten Befehls

Des für tapfer erklärten

Infanterie-Bataillons

Himmelsberg nach den Quellen dargestellt

von

R. v. Löben.

Zweiter Theil.

Berlin.
1845.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Inhalt.

Erster Abschnitt.

Seite

Operationen der Askanischen Fürsten und der beiden Ludwige zur Behauptung ihrer Rechte, von 1350 bis 1352 1

Zweiter Abschnitt.

Geschichte Markgraf Ludwigs des Römers, von 1352 bis 1354 108

Dritter Abschnitt.

Geschichte Ludwigs des Römers, von 1354 bis zu Waldemars Entsagung 1355 209

Vierter Abschnitt.

Geschichte Ludwigs des Römers von 1355 bis zu seinem Tode 1365 . . . 278

Fünfter Abschnitt.

Geschichte Markgraf Otto's von 1365 bis 1373 307

Beilagen 361

Nachweis, daß nur ein Fürstengericht competent in Waldemars und der Askanier Sache sprechen konnte 363

Urkunden, von No. LIV. an, bis No. CIX. 374

Urkunden dieser Zeit, die als nicht hierher gehörig, übergangen wurden 441

Karte der Brandenburgischen Lande im Jahre 1356.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Erster Abschnitt.

Operationen der Askanischen Fürsten und der beiden Ludwige zur Behauptung ihrer Rechte, von 1350 bis 1352.

War auch dem Markgrafen Waldemar die Mark abgesprochen, so stand doch das Recht der Askanier an derselben noch aufrecht, denn selbst der Römische König konnte es ihnen nicht anders nehmen, als in Folge eines gültigen Richterspruchs vor dem Reiche und den Fürsten, und ein solcher war nicht erfolgt, nicht einmal ein scheinbarer, wie bei Waldemar. Daß die Askanier jenen Ausspruch des Königs im Hofgerichte zu Nürnberg nicht als gültig anerkennen konnten, versteht sich, denn dazu kannten sie die Rechte eines Reichsfürsten zu wohl, und sie erkannten es als Pflicht, seine und ihre Rechte aufrecht zu erhalten, so ungleich auch der Kampf war. Kaum gelangten daher jene ersten Schreiben aus Nürnberg nach der Mark, so versammelten sie sich zu Brandenburg, um gemeinschaftliche Maaßregeln zu verabreden. Auch der Erzbischof Otto von Magdeburg war anwesend, wie Markgraf Waldemar, und der Herzog Johann von Meklenburg.

Zunächst kam das Verhältniß der Altmark zum Erzbischof von Magdeburg zur Sprache, welche Waldemar, wie wir oben gesehen, als Pfand dem Erzbischofe am 5. Mai vorigen Jahres für die von ihm aufgewendeten und noch aufzuwendenden Kosten und Schäden übergeben hatte. Wahrscheinlich mußte derselbe auch jetzt wieder eine Summe herschießen; noch aber hatten die Einwohner der Altmark nicht, wie es in allen solchen Fällen üblich

war, dem Erzbischofe die Huldigung zu seinem Gelde geleistet, ohne welche er im Lande nicht anerkannter Pfandherr war. Das Nächste war demnach, die Einwohner dazu anzuweisen. Es geschah am 18. April zu Brandenburg mittelst folgender Urkunde:

Wir Waldemar zu Brandenburg, zu Lausitz und zu Landsberg Markgraf und oberster Kämmerer des Römischen Reichs, und wir Rudolf der jüngere, Herzog zu Sachsen, Albrecht und Waldemar Gebrüder, Fürsten zu Askanien und Grafen zu Anhalt, thun kund öffentlich in diesem Briefe den Mannen, Landen und den Städten Stendal, Alt und Neu Salzwedel, Gardelegen, Seehausen, Tangermünde, Osterburg, Werben und Sandow, daß wir geboten und befohlen haben den ehrbaren, umsichtigen[1]) Leuten Herrn Konrad von Eickstädt Ritter, Günther und Günzelin von Bartensleben, und dem Rathe zu Tangermünde, daß dieselben Mannen, Lande und Städte dem ehrwürdigen in Gott Vater, unserm Herrn Erzbischof Otto, des heiligen Gotteshauses zu Magdeburg, und seinem Gotteshause, sollen huldigen zu seinen Pfennigen, wie wir ihm unsere Briefe darüber gegeben, auf so lange, bis wir sie von ihm bringen und lösen mit Liebe und mit Gunst. Dann sollen sie uns und unsern Erben eine Erbhuldigung thun, gleich andern unsern Mannen und Städten. Zu urkund ꝛc.[2])

Die letztere Aeußerung deutet uns zugleich an, was man in Bezug auf die übrigen Landestheile zu thun gesonnen war. Bisher hatten Land und Städte zwar dem Markgrafen Waldemar die Huldigung geleistet; aber die Askanischen Fürsten konnten, kraft der ihnen ertheilten Belehnung, von ihnen auch die Erbhuldigung verlangen. Auf die Treue der Mannen und Städte glaubten sie allerdings, trotz der königlichen Abmahnungsschreiben, rechnen zu können; aber fester waren Land und Städte ihnen doch durch eine Erbhuldigung verbunden, und ein Lossagen von ihnen wurde dadurch höchst strafbar. Es durfte damit nicht gezögert werden; denn welche Saat König Karls Briefe ausstreueten, konnte man nicht wissen, und Spandau hatte bereits gezeigt, daß nicht allen Städten zu trauen sei. Aber es galt zugleich noch einen Versuch, ehe man zu Gewaltmaaßregeln schritt, den König zu einer Modification seines Befehles zu bewegen. Hatten die Städte die Erbhuldigung geleistet, so konnten sie, ohne ihre Ehre

1) bescheidenen, — solche, die Bescheid wissen.
2) Gerken Cod. IV. 493.

zu verlieren, sich nicht eher an einen andern Fürsten wenden, als bis die Askanischen Fürsten ihnen Huldigung und Eid zurückgegeben und entlassen hatten. Es half dann dem Könige nichts, den Städten Briefe zuzusenden; er mußte mit den Askanischen Fürsten unterhandeln, und nur wenn diese sich dazu verstanden, zu resigniren und jene Entlassung auszusprechen, hatten die Städte freie Hand. Ohne dies halfen dem Könige alle Anweisungen an die Städte, sich an einen andern Herrn zu halten, nichts, denn die Städte und Lande waren verbunden, ihren Eid zu halten. König Karl durfte dann nicht hoffen, auf einem anderen Wege, als den der Eroberung über die Mark zu verfügen, und gerade dies war nicht seine starke Seite und nach seinem Geschmacke. Wenn nun außerdem die sämmtlichen Waldemarschen Städte den König baten, sie bei den Askaniern zu lassen, so ging der König vielleicht auf dies Gesuch ein, theils um dem Wunsche des Landes entgegen zu kommen, theils aus Furcht vor dem Kriege, durch welchen er das Land den Askaniern entreißen mußte. That er es nicht, so wurde der Krieg, den sie alsdann wegen der Mark führen mußten, um so mehr motivirt; sie führten ihn nicht bloß in ihrem Interesse, sondern auch im Interesse des Landes und der Städte, welche keine Veränderung der Regierung wünschten. Den Erfolg dieser Schreiben aber mußte man abwarten.

Zunächst mußte daher sogleich die Erbhuldigung des Landes und der Städte der Mittelmark und des Ukerlandes von den Askanischen Fürsten eingenommen, und die gewöhnliche Bestätigung ihrer Freiheiten und Rechte ausgestellt werden.

Die Altmark konnte, weil sie dem Erzbischof verpfändet war, jetzt den Askaniern keine Erbhuldigung leisten. Es mußte dies bis zu ihrer Einlösung verschoben bleiben.

Wegen der Priegnitz müssen besondere Verhandlungen mit Meklenburg stattgefunden haben, welche die Askanischen Fürsten verhinderten, dort die Erbhuldigung zu fordern. Die betreffende Urkunde ist bis jetzt nicht bekannt geworden.

Alle Städte aber, welche die Erbhuldigung leisteten, sollten zugleich nach einem gegebenen Schema ein gehörig besiegeltes Schreiben an den König richten mit der Bitte, sie bei den Askanischen Fürsten zu lassen, welche Schreiben dann dem Könige Karl übersandt werden sollten.

Schon am nächsten Tage wurde die Altstadt Brandenburg von den Askanischen Fürsten aufgefordert, ihnen die Erbhuldigung

zu leisten, worauf die Fürsten ihnen die Privilegien in gewohnter Form bestätigen würden. Auch machte die Stadt keine Schwierigkeiten, ein Beweis, daß sie weit entfernt war, Markgrafen Waldemar für den unrechten, oder das Recht der Askanischen Fürsten für erloschen zu halten. Nur über die Art der gegenseitigen Verbindlichkeiten fanden Verhandlungen statt, nach deren Beendigung die Stadt, und mit ihr die dazu gehörigen Mannen, die Erbhuldigung in aller Form leisteten. Hierauf stellten die Fürsten den nachfolgenden Bestätigungsbrief aus:

Wir Rudolf der Jüngere und Albrecht unser Vetter von G. Gn. Herzoge zu Sachsen, und wir Albrecht und Waldemar von G. Gn. Fürsten von Anhalt und Grafen zu Askanien bekennen ꝛc., daß wir, wegen der Erbhuldigung, die sie uns gethan haben, nach des hochgebornen Waldemars Markgrafen zu Brandenburg, unsers Oheims Tode, sollen und wollen lassen unsere Altstadt Brandenburg, und alle unsere Mannen, Städte, Ritter und Knappen, Bürger und Bauern bei aller Freiheit, Gerechtigkeit und alter Gewohnheit und Gnaden, die sie gehabt haben bei ihrer alten Herrschaft. Auch sollen wir ihnen halten alle die Stücke, die sie mit Briefen beweisen mögen, die ihnen die Fürsten, Herrn und Fürstinnen gegeben haben. Ferner sollen wir das Land nicht theilen noch scheiden, und würde Krieg oder Zwietracht zwischen uns, was Gott nicht gebe, so sollen zween unserer Freunde und Manne und Städte unserer Zwietracht mächtig sein. Wer dem nicht folgen wollte, dem sollen sie nicht beholfen sein, bis auf die Zeit, daß er sich bedeuten läßt. Auch sollen wir nach unsers Oheims Markgrafen Waldemars Tode die erste Lehnwaare leihen unsern Mannen, Bürgern und Bauern umsonst, das sollen die zwei ältesten von uns thun, einer von Sachsen und einer von Anhalt, und wenn es ihnen geliehen ist, so soll es mit den andern (beiden von Sachsen und Anhalt) ungefährdet bleiben, bis daß man zu ihnen kommen mag, und sollen dennoch unser Aller Mannen bleiben, damit soll es ihnen geliehen sein, so lange wir Vorbenannten leben. Ferner geloben wir Mannen, Städten und Landen, daß wir einträchtiglich wollen bei ihnen bleiben. Wäre es, daß wir gedrungen würden von irgend einer Herrschaft, daß wir um keinerlei Sache willen uns sondern lassen von ihnen, sondern wollen Arges und Gutes mit ihnen leiden, als mit unsern Erbmannen. Dasselbe sollen sie bei uns wie-

der thun als bei ihren Erbherren. Auch alles unrechte Geleite und Zoll auf Wassern und Landen sollen abgethan werden. Wäre es auch, daß unsere Vögte irgend Jemanden verunrechteten in unserer vorbenannten Stadt, in Landen oder Städten, darum soll die Stadt oder das Land sich nicht von uns kehren, sondern wir sollen ihnen von unsern Vögten Recht verschaffen. Wäre es aber, daß wir sie selber verunrechteten, was Gott nicht gebe, so soll man vier Mann erwählen in jeglicher Vogtei, in welcher das geschieht, zween von den Mannen und zween von den Städten, die ihnen und uns dazu geschickt zu sein dünken, die sollen uns bedeuten, daß wir das Unrecht abstellen innerhalb des nächsten Vierteljahres, in welchem wir dazu ermahnt werden. Thäten wir das nicht, so mögen sie uns verklagen vor die anderen Städte und Lande, und können ihnen die nicht helfen, daß das Unrecht abgestellt und vergütigt würde, so mögen die Stadt, oder die Städte, oder die Mannen, die verunrechtet waren, sich halten an einen andern Herrn mit Ehren, bis an die Zeit, wo ihnen das Unrecht abgestellt oder vergütigt wird, und sie bei Recht bleiben, und wenn das geschehen, so sollen die Städte, oder die Stadt, oder die Mannen auf der Stelle sich wieder an uns halten, wie vorgeschrieben steht. Daß wir ihnen das stets und ganz halten wollen, was vorgeschrieben ist, so haben wir unser Insiegel hängen lassen an diesen Brief. Zeuge dieser Verhandlung sind: der hochgeborne Fürst Johann, Herzog von Meklenburg, und die edlen Manne Burghart Herr von Schrapelow und Herr Gumprecht von Aldenhausen, Herr Werner von Anvord, Herr Hanns von Wanzleben, Herr Fritze von Wederden, Ritter, und andere viele guter Leute. Gegeben zu Brandenburg 1350 Montag nach Jubilate[1]).

Solche Bewilligungen mußten allerdings den Askaniern die Herzen der Bürger zuwenden, und da sie von keinem Fürsten mehr verlangen konnten, so fanden sie auch kein Bedenken, sich ihnen unauflöslich zu verbinden, wenigstens so lange unauflöslich, als die Askanischen Fürsten nicht selber das Band der Treue löseten. Nunmehr stellte die Stadt auch gern und willig die Bitte an den König aus, sie bei diesen Fürsten zu lassen, welche also lautete:

Dem Allerdurchlauchtigsten Fürsten Karl, Römischen Könige,

1) Urkunden-Anhang No. LIV.

zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, unserm gnädigsten Herrn, Rathmanne und Gemeinen der alten Stadt Brandenburg, zu allen Zeiten Unterthänigkeit und guten Willen mit bereitem Dienste. Lieber Gnädiger Herr. Ihr habt uns mit eurem eigenen Munde, und mit euern Briefen gewiesen, nach des hochgebornen Fürsten, unsers Herrn Markgrafen von Waldemars von Brandenburg Tode, an die durchlauchtigsten Fürsten, Herzog Rudolf den jüngeren und Herzog Otto von Sachsen und an ihre Erben, an Grafen Albrecht und Waldemar, Fürsten von Anhalt und an ihre Erben, und habt ihnen darüber ihre Briefe gegeben, und habt sie auch öffentlich belehnt vor Frankfurt mit eurer Königlichen Gewalt, und wir sind überdies zu Wittenberg von euren Königlichen Gnaden mit eurem eigenen Munde, und darnach mit euren Briefen an sie gewiesen, die wir vorzeigen können. Darum haben wir Herzog Rudolf dem jüngern von Sachsen, Herzog Albrecht seinem Vetter, des seligen Herzogen Otten Sohn, dem Gott gnade, und ihren Erben, und den Genannten von Anhalt und ihren Erben gehuldigt und geschworen, erblich bei ihnen zu bleiben als bei unsern rechten Erbherrn, und sie bei uns als bei ihren Erbmannen, nach dem Tode unsers ehegenannten Herrn Markgrafen Waldemars zu Brandenburg. Wir bitten eure Königlichen Gnaden, daß ihr die vorgenannten von Sachsen und von Anhalt, unsere Herren, behaltet, als wir nicht an euere Königliche Gnaden zweifeln, bei der Mark zu Brandenburg, die wollen wir verdienen an euern Königlichen Gnaden zu allen Zeiten, wenn wir auch wollen erblich bei ihnen bleiben und ewiglich, als bei unsern Erbherren, wie ihr uns mit euerm eigenen Munde und mit euern Briefen, die wir vorlegen können, an sie gewiesen habt. Zu einer Urkunde dieser Huldigung, mit welcher wir nur Königliche Gebote erfüllen wollen, haben wir unserer Stadt Insiegel an diesen Brief gehangen, gegeben, 2c. [1])

Das Schreiben ist wirklich mit einer in jener Zeit seltenen Feinheit abgefaßt. Der schwere und sehr gegründete Vorwurf: wie kannst du als König mit Königlicher Gewalt die Fürsten öffentlich mit der Mark belehnen, uns mündlich und schriftlich an sie weisen, zu Gehorsam, Huldigung und Eid verpflichten und

1) Gerken Cod. II. 385, aber nicht ganz richtig, und hier berichtigt nach dem Originale.

nachdem wir solches gethan, dies Alles für ungültig erklären wollen, die Fürsten ohne Ursache, Urtheil und Recht ihrer Rechte berauben, unsere im Gehorsam gegen dich geleisteten Eide für aufgelöset erklären, oder vielmehr, uns sogar ohne eine solche Erklärung, zum Treubruch auffordern? — Kannst und darfst du feierlich verliehene Rechte eigenmächtig nehmen, gültige und bindende Eide für nichtig erklären? — Man konnte in der That so schwere, und doch so begründete Vorwürfe, nicht feiner, und die königliche Würde schonender einkleiden, als es in jener Form der Bitte geschah.

Wir entnehmen aber zugleich aus beiden Urkunden, daß der Herzog Otto von Sachsen, der Bruder Rudolf des Jüngern, inzwischen verstorben war, und sein Sohn Albrecht nunmehr als Erbe in seine Rechte trat. Ueber diesen Todesfall schweigen außerdem alle Nachrichten. Er hat das Leid des Askanischen schwer geprüften Hauses ohne Zweifel vermehrt. Ferner sehn wir, daß das Project aufgegeben war, die Mark zu theilen. Auch der Vertauschungsplan ist aufgegeben, denn Sachsen und Anhalt wollen die Belehnung gemeinschaftlich ertheilen.

Am folgenden Tage den 20. April leistete die Neustadt Brandenburg die Erbhuldigung, erhielt dieselbe Bestätigung ihrer Rechte und dieselben Zugeständnisse, und stellte wörtlich dasselbe Schreiben an den König Karl aus[1]).

Völlig das Gleiche geschah am 21. April in der Stadt Nauen[2]), und am 24. April in der Stadt Rathenow[3]).

Während dies vorging, befand sich Markgraf Ludwig der Römer zu Frankfurt an der Oder, wo er noch am 24. April war[4]). Polen, Tataren und Litthauer sollen in die Neumark eingefallen sein, und den östlichen Theil verwüstet haben. Ludwig vermochte ihnen aus Mangel an Mannschaft keinen wirksamen Widerstand zu leisten. Die Nachricht ist jedoch sehr ungewiß, und nicht zu verbürgen.

Am 27. April leistete die Stadt Görzke den Askanischen Fürsten die Erbhuldigung, erhielt von ihnen dieselben Zusicherungen wie Brandenburg, und stellte dasselbe Schreiben aus[5]). Nun-

1) Ungedruckte Urkunde. Vergl. Bekmann Anhalt V. 35.
2) A. a. O. und ungedr. Urk.
3) A. a. O. Buchholz V. Anh. 35.
4) Wohlbrück Lebus I. 570.
5) Ungedruckte Urkunde.

mehr wandten sich die Askanischen Fürsten nach Berlin, wo wir sie am 30. April finden. An demselben Tage leistete Berlin die Erbhuldigung, und empfing von ihnen wörtlich dieselben Versicherungen wie Brandenburg[1]), worauf die Stadt auch dasselbe Schreiben an den König ausstellte[2]). Auffallend ist es, daß die Stadt Kölln an demselben Tage besonders die Erbhuldigung leistete, besonders die Versicherungen erhielt, und auch ein besonderes Schreiben an den König erließ, obwohl dasselbe völlig gleich mit den übrigen war[3]). Noch denselben 30. April geschah völlig das Gleiche in Köpenick[4]). Der Herzog von Meklenburg wie die ganze genannte Umgebung der Fürsten war auch hier anwesend.

Mitten in diesen Wirren erscholl plötzlich eine Nachricht, welche in jener Zeit auf einen sehr großen Theil der Menschen sehr aufregend wirkte, und als eine sehr erfreuliche Begebenheit betrachtet wurde. Außerhalb des, dem Bischofe von Havelberg gehörigen Fleckens Bismark in der Altmark, lag eine alte Kirche mit einem schönen Kirchhofe zum heiligen Kreuz, oder auch Maria Himmelskönigin genannt. Hier sollte das der Andacht ausgestellte heilige Kreuz plötzlich Wunder gewirkt haben, und der Ruf desselben verwandelte die Kirche nun auf einmal in eine Wallfahrtskirche, nach welcher der Zudrang übermäßig groß wurde. Wie lange er fortdauerte, wissen wir nicht, allein sehr lange hat es nicht gewährt, denn eines Tages war das Gedränge beim Opfern so groß, daß die Opfernden sich nicht anders zu helfen wußten, als auf einander loszuschlageu, wobei Menschen getödtet wurden. Nunmehr war die Kirche entweiht, und damit verlor sich der Glaube an die wunderthätige Kraft des Kreuzes, worauf denn auch die Wallfahrten aufhörten[5]). Eine etwas weniger inbrünstige Andacht hätte ihr größere Dauer verliehen. Auch nach einem Marienbilde in der Lausitz war ein großer Zulauf, welches angeblich mit den Leuten sprach. Besonders fanden sich hier sehr viele Weiber ein, bis Herzog Rudolf von Sachsen dem Unwesen mit Gewalt ein Ende machte[6]).

Am 1. Mai zogen die Askanischen Fürsten nach Strausberg, und nahmen dort die Erbhuldigung an. Hinsichtlich der

1) Die Urkunde in Gerken Vermischte Abhandlungen I. 187.
2) Ungedruckte Urkunde.
3) Ungedruckte Urkunde.
4) Ungedruckte Urkunde.
5) Bekmann Mark V. IX. 1. 76.
6) Magdeb. Schöppenchronik. Botho Chron. pictur. ap. Leibnitz. T. III. p. 380.

schriftlichen Ausfertigung wurde es genau eben so, wie vorher gehalten[1]).

Markgraf Ludwig der Römer befand sich am 1. Mai in Frankfurt an der Oder[2]), am 2. Mai in Arnswalde. Hier verlieh er, zugleich im Namen seines älteren Bruders, dem Franciskus, Scholasticus der Collegiatkirche zu Colberg, wegen dessen ihm vielfach und oft geleisteten Dienste, und weil er ihm seine besondere Gunst und Gnade beweisen will, das Anrecht auf eine Präbende in Soldin, und ertheilt dem Propste Ludolf, dem Dekan Dietrich, und dem ganzen Kapitel zu Soldin den Befehl, demselben, sobald sich die Möglichkeit darbietet, die vierte nächste größere Präbende zu ertheilen, und dies nicht zu verzögern. Entgegengesetzten Falles würden sie in seine schwere Ungnade fallen[3]).

Unterdessen hatte sich König Waldemar von Dänemark zu Rostock mit Meklenburg versöhnt, und wie so häufig in solchen Fällen, sollte auch diesmal eine Fürstentochter geopfert werden, um die Versöhnung möglichst fest zu besiegeln. Am 2. Mai wurde zwischen König Waldemars Tochter Margaretha, und Herzog Heinrich von Meklenburg zu Lübeck ein Heirathsvertrag abgeschlossen[4]), und am 8. Mai kam zu Rostock der vollständige Versöhnungsvertrag zu Stande[5]). Die junge Margaretha aber verstand es, sich nicht willenlos opfern zu lassen, denn sie behielt ihre Selbstständigkeit und wußte sie zu behaupten; aus der Hochzeit wurde nichts. Es ist dies die nachmals unter dem Namen der nordischen Semiramis so berühmt gewordene Margaretha, die Besitzerin dreier Königreiche.

Die Askanischen Fürsten gingen am 3. Mai nach Bernau, und empfingen die Erbhuldigung. Auch hier stellte die Stadt willig das Bittschreiben an den König aus[6]). Nach einigen Tagen gingen sie nach Eberswalde, wo am 7. Mai dasselbe geschah[7]).

Markgraf Ludwig der Römer befand sich am 5. und 8. Mai in Frankfurt[8]). Am 10. Mai belehnte er die Ehefrau des Rit-

1) Ungedruckte Urkunde.
2) Wohlbrück Lebus 1. 570.
3) Ungedruckte Urkunde.
4) Histor. Abhandlungen der Kön. Gesellsch. d. Wissenschaften zu Kopenhagen, II. 381.
5) Schwarz Lehnshistorie, 396.
6) Ungedruckte Urkunde.
7) Ungedruckte Urkunde.
8) Wohlbrück Lebus 1. 570.

ters Wedego von Wedel mit dem Dorfe Kannenberg, das 60 Hufen hatte, mit allem Zubehör auf Lebenszeit, wie es bis jetzt derselbe Ritter Wedego inne gehabt hat. Zeugen sind: Hasso der ältere, Hasso der jüngere von Uchtenhagen, Henning von Uchtenhagen, Bombrecht ꝛc.[1])

Unterdessen waren die Askanischen Fürsten nach Prenzlau gezogen, und nahmen daselbst am 11. Mai die Erbhuldigung an. Auch hier bestätigten sie der Stadt alle Rechte, und gaben ihr dieselben Bewilligungen wie den anderen[2]), und eben so stellte sie denselben Brief am 11. Mai aus, wie die übrigen[3]). In Prenzlau verweilten die Fürsten längere Zeit, und feierten daselbst am 16. Mai das Pfingstfest.

Markgraf Ludwig der Römer verlieh am 12. Mai zu Soldin dieser Stadt als Eigenthum das Dorf Werbelitz mit allem Zubehör, wie er es bisher besessen, wofür ihm die Stadt 90 Mark Brandenburgischen Silbers zur Auslösung seiner Pfänder gegeben hatte[4]).

Die Askanischen Fürsten gingen von Prenzlau nach Pasewalk, nahmen hier die Erbhuldigung an, und verfuhren wie anderwärts. Auch diese Stadt stellte das Schreiben an den König aus, wie alle anderen[5]).

Markgraf Ludwig der ältere war am 19. Mai in Nürnberg, wo er dem Könige Karl versprach, ihm gegen die Burggrafen von Nürnberg Beistand zu leisten, mit welchen Karl in Unfrieden gerathen war[6]).

Die Askanischen Fürsten waren von Pasewalk nach Prenzlau zurückgegangen, wo sie sich noch am 25. Mai befanden. Erst hier lernen wir wenigstens einen Theil der Theilnehmer ihres Zuges kennen. Es waren die Herzoge Rudolf der jüngere und Albrecht von Sachsen, die Grafen Albrecht und Waldemar von Anhalt, die Ritter Andreas von Globeck, Johann Loser, Boto genannt Große, Georg von Kerkow, Benedikt von Benz, Albrecht von Welsleben, Peter von Heinrichsdorf, Degenhard von Wulfen, und der Kapellan Johann, oberster Pfarrer in Dessau. Sie ergriffen zum Schutze der Juden gegen den Pöbel dasselbe Mit-

1) Ungedruckte Urkunde.
2) Gerken Cod. VII. 19. (nicht besonders). Buchholz V. Anh. 96. (noch schlechter).
3) Ungedruckte Urkunde.
4) Ungedruckte Urkunde.
5) Ungedruckte Urkunde.
6) de Sommersberg Script. rer. Siles I. 994. Lünig I. 383.

tel, das auch anderwärts in vielen Fällen mit Glück angewendet wurde, und schenkten an dem genannten Tage der Stadt Prenzlau alle daselbst wohnhaften Juden, sie mochten schon jetzt dort ansässig sein, oder erst künftig dahin kommen, das heißt, sie schenkten der Stadt alle Rechte, Nutzungen, Vortheile und Dienste, welche dem Landesherrn von den Juden zustanden[1]).

Gleich darauf zogen die Askanier nach Angermünde, und nahmen daselbst am 27. Mai die Erbhuldigung an. Auch diese Stadt erhielt dieselben Versprechungen und Rechte, und stellte wie alle übrigen an demselben Tage die Bittschrift an den König Karl aus[2]). Erst bei dieser Gelegenheit erfahren wir, daß auch Markgraf Waldemar den Zug mitmachte, obgleich er in keiner der vorgedachten Städte erwähnt wird. Wodurch Angermünde sich sein besonderes Wohlwollen erworben, wissen wir nicht. Aber an demselben 27. Mai stellte er für die Stadt folgende sehr gnädige Urkunde aus:

Wir Waldemar von G. Gn. zu Brand. zu Lausitz und zu Landsberg Markgraf, und des heiligen Römischen Reichs oberster Kämmerer, wir Rudolf Markgraf und Albrecht unser Vetter, von derselben Gnade Gottes, Herzoge zu Sachsen, und wir Albrecht und Waldemar, von derselben Gnade Gottes Fürsten zu Anhalt und Grafen zu Askanien, bekennen offenbar in diesem Briefe, (daß wir) mit Willen und mit Rath unseres Rathes den ehrbaren Leuten, den Rathleuten, den Bürgern und der ganzen Gemeinheit der Stadt zu Neu Angermünde, die nun sind, oder noch zukünftig sind, zehn Pfund Brandenburgischer Münze in dem Thorzolle und in dem Ungelde geliehen haben, welche ehemals zu dem Zolle und dem Ungelde zu Schwedt gehörten, für hundert Mark Brandenburgischen Silbers mit Lehn und mit Eigenthum, als wie eine Stadt zu Recht Eigen haben soll, ewiglich in Frieden zu gebrauchen. Ferner ertheilen wir die besondere Gnade den Bürgern und der Gemeinheit der Stadt zu Angermünde, die darin Erbe und Eigen haben, daß sie frei mögen fahren die Oder auf und nieder mit aller Kaufmannschaft, und sollen keinen Zoll noch Ungeld geben zu Schwedt. Auch soll die Heerstraße, die da geht zur Nieder Finow und zur Neustadt nirgend anderswo hin gehen, denn zu Angermünde, wie sie von Alters her gegangen. Alle die Briefe, die sie haben über das Dorf zu Kerkow, und über das

1) Seckt Gesch. von Prenzlau I. 184.
2) Ungedruckte Urkunde.

Lägerholz in der Werbellinschen Heide zu ihrem Brauen und zu ihrer Feuerung, und alle ihre anderen Briefe, die sie beweisen können, die wollen wir ihnen fest und stet halten, und wollen sie ihnen bessern, und nicht ärgern, und unsere Gnade ihnen mittheilen und mehren, wo wir mögen und können. Daß diese Verleihung und diese Gnade ganz und stet ewiglich bleibe, so haben wir diesen Brief zu einer Urkunde heißen schreiben, besiegelt mit unsern Insiegeln. Zeuge dieser Dinge sind Herr Andreas von Globick, Herr Peter von Heinrichsdorf, Herr Johannes Wanzleben, Herr Gerdtz, Herr Bode Große, Herr Johannes Less, Herr Benedictus von Bentz, Herr Markus (?) von Kerkow, Herr Albrecht von Weltitzleben, Ritter, Herr Dieterich der Propst zu Berlin, Herr Johannes von Dessau, Kanzler und Kapellan, Kuno Ryke und andere viele guter Leute, die wohl zeugen- und ehrwürdig sind. Gegeben ist dieser Brief zu Neu Angermünde, nach Gottes Geburt 1350, an dem heiligen Leichnamstage unseres lieben Herrn Jesu Christi [1]).

Für die Stadt war diese Urkunde von großer Wichtigkeit. Sie hatte dem Markgrafen 100 Mark gezahlt, und bezog nun die Zinsen mit 10 Procent aus dem Zolle. Dies war ein bloßer Rentenkauf. Aber die freie Schiffahrt auf der Oder und die Zollfreiheit im Oderzolle zu Schwedt, die Zurückverlegung der Landstraße über Angermünde, die Holzung in der Werbellinschen Heide, welche damals bis Angermünde und Prenzlau reichte, waren Dinge von Wichtigkeit. Das Dorf Kerkow hatte sie schon früher von Waldemar erhalten.

Furchtbarer als je brach die entsetzliche Pest, der große Tod, in diesem Jahre in allen deutschen Landen aus, und wüthete zwischen Pfingsten und Michaelis auf eine bis dahin nicht gekannte Weise. Viele sollen selbst vor Angst gestorben sein, denn so etwas war nie erhört gewesen. Der Schreiber dieser wahrscheinlich gleichzeitigen Nachricht setzt hinzu: „was die Ursache war dieses Sterbens, und der andern, die danach kamen, das ist Gott bekannt, und verdeckt durch den verborgenen Schatten seiner grundlosen Weisheit, außer demjenigen, was vorhin gesagt ist, daß die Planeten und Sterne sollten Einfluß haben auf das Sterben. Das ist aber wahr, daß sie nicht sind die erste und höchste Ursache, sondern Gott allein. Die Planeten sind nur Instrumente

1) Urkunden-Anh. No. LV.

und Zeichen, vermittelst deren Gott wirket und seinen Willen vollbringt. Ich glaube, daß die Bosheit der Leute, welche sich vermehrt in der letzten Zeit der Welt, und immer größer und größer wird, eine Ursache sei, warum sich auch die Rache der Pein vermehrt, wie die Lehrer der heiligen Schrift wollen. Und ist dem also, so sind dieses Sterben, diese Kriege, Verräthereien und alle die Plagen, die jetzt geschehen, vielmehr die Zeichen, die Christus vorhergesagt hat in den heiligen Evangelien, daß sie sollen geschehen vor der letzten Zeit; wie lange vorher, das ist nicht beschrieben, weil das Gott allein bekannt ist"[1]). Mit diesem Gedanken von der Nähe des jüngsten Tages trugen sich damals sehr viele Menschen. — Wir wollen uns nicht mit der Beschreibung der Verheerungen dieser schrecklichen Krankheit aufhalten. Aber mit ihr erneuerten sich auch die Judenverfolgungen in hohem Maaße, zu gleicher Zeit wuchsen die Schwärme der Geißelbrüder an allen Orten, die heulend und schreiend, singend und geißelnd das Land durchzogen mit zerfleischtem Rücken, und im Schmerze eine Wollust fanden. Einige alte Verse charakterisiren das unglückliche Jahr 1350 und seine hervortretendsten Plagen:

Pestis regnavit, plebis quoque millia stravit,
Contremuit tellus, populusque crematur Hebraeus,
Insolitus populus, flagellat se seminudus etc. [2])

In der Mark war keine Aussicht mehr, durch bloße Weisungen König Karls an die Baierschen Markgrafen die Städte und Lande zum Abfall von Waldemar und den Askaniern zu bewegen. Der Krieg war unvermeidlich, und Markgraf Ludwig der ältere suchte deshalb in Schwaben und Baiern anzuwerben, was er nur an schlagfertigen Degen auftreiben konnte[3]). Am 27. Mai nahm er zu München den edlen Mann, Grafen Hermann von Henneberg von Asche, seinen lieben Oheim, in seinen Dienst, mit allen denen, die er ihm zuführen würde, und versprach ihm, daß er ihnen für ihren Dienst, Schaden und Kostgeld stehn wolle, aus seinem Hause wieder in ihr Haus. Das Nähere soll durch Otto von Helbe und zweien Hennebergschen und zweien Brandenburgschen Räthen festgesetzt werden[4]).

1) Detmars Chronik bei Grautoff 1. 276.
2) Cramer Großes Pommersches Kirchenchronicon, B. II. p. 67.
3) Becmannus enucleat. 120.
4) Schultes Hennebergsche Geschichte 1. 469.

Markgraf Ludwig der Römer erließ am 29. Mai zu Morin dem Rathe und der Stadt Neu Landsberg wegen der großen Zerstörung und Verheerung, welche neulich wieder eine Feuersbrunst angerichtet, die die Stadt verzehrt hatte, für fünf auf einander folgende Jahre jede Abgabe und jeden Dienst, insonderheit, um damit den Armen beizustehen. Bei ihm befanden sich: Henning von Uchtenhagen, Ost, Johann von Wedel, der Protonotar Morner, und Kuno Hockmann der ältere[1]).

Die Pest wüthete unterdessen fort. Zu Magdeburg begann das Sterben in diesem Jahre um Pfingsten und dauerte bis Michaelis fast ununterbrochen fort. Da die Kirchhöfe bald mit Leichen angefüllt waren, so mußte man bei dem jetzt wüsten Dorfe Rottersdorf große Gruben machen, und zwei Karren und ein Wagen hatten Tag für Tag unaufhörlich genug damit zu thun, die Todten hinauszufahren. Der Jammer in allen Familien und Häusern war unbeschreiblich. Manche davon starben ganz aus. In dem zahlreich besetzten Barfüßer-Kloster zu Magdeburg blieben, wie zu Halle, nur drei Mönche am Leben. Ein Augenzeuge dieses Sterbens, der Verfasser der Schöppen-Chronik, erzählt, daß in dem Hause, wo er wohnte, und das vor der Pest 10 Menschen zählte, nur er und noch einer am Leben geblieben seien. Von den 11 Schöppen starben 5. Man zählte die Todten wegen ihrer Menge nicht mehr. Die Augustiner erhielten von Verstorbenen an 12 Schock Frauen- und Mannskleider vermacht, um Seelmessen dafür zu lesen[2]).

Unterdessen mochte König Karl wohl vernommen haben, daß Land und Städte in der Mark den Askanischen Fürsten die Erbhuldigung leisteten. Er hielt es deshalb für gerathen, noch einmal an sie zu schreiben, und erließ am 31. Mai von Nürnberg aus folgenden Brief:

Wir Karl ꝛc. entbieten den weisen und umsichtigen Leuten, den Rathmannen und den Bürgern insgemein der Städte Alt und Neu Brandenburg, Berlin, Kölln, Bernau, Rathenow, Nauen, Strausberg, Görzke und Eberswalde, und insonderheit allen Rittern und Knechten, die in dem Havellande, auf dem Gline und auf dem Barnim gesessen sind, unsern Getreuen, unsere Huld und alles Gute. Wenn vormals in unserer Königlichen Gegenwart

1) Ungedruckte Urkunde.
2) Rathmann Gesch. v. Magdeburg II. 297.

in unserer Stadt zu Nürnberg, da wir zu Gericht saßen, mit Recht und Urtheilen redlich gefunden ward, daß ihr dem Hochgebornen Ludwig, und Ludwig dem Römer, und Otto, Gebrüdern, Markgrafen zu Brandenburg und zu Lausitz, des heiligen Römischen Reichs Erzkämmerern, Pfalzgrafen bei Rhein und Herzogen in Baiern, unsern lieben Oheimen und Fürsten, warten und unterthänig sein sollet, als euern rechten Herrn, als wir deshalb unsere besondern Briefe, die mit des Reichsgerichts Insiegel (besiegelt) waren, gesendet haben, was ihr aber, wie wir unterrichtet sind, nicht gethan habt; darum gebieten wir euern Treuen ernstlich, und namentlich allen denen, die noch wider die Markgrafen, unsere lieben Oheime und Fürsten sind, festiglich bei unsern und des Reichs Hulden, und besonders von Gerichts wegen, daß ihr (den) Markgrafen unseren Oheimen und Fürsten, und niemand andern (als) Markgrafen zu Brandenburg und euern rechten erblichen Herrn huldigt und erkennet, und ihnen auch gehorsam und unterthänig seid, als ihr von Rechts wegen sollet, und von dem Unglaublichen (ungelauben) lasset, und zu ihnen als zu euern rechten Erbherrn wiederkehret. Thätet ihr aber das nicht, so müßten und wollten wir den Markgrafen, unsern lieben Oheimen, zu euch beholfen sein, und für sie gedenken, als wir für unsere und des Reichs Kurfürsten billig pflichtig sind zu thun. Gegeben zu Nürnberg am Dienstag 2c. (31. Mai 1350).[1])

Ehe aber dieses Schreiben nach der Mark kam, setzten die Askanischen Fürsten ihre Reise fort, und nahmen am 4. Juni zu Templin die Erbhuldigung an. Auch hier ertheilten sie der Stadt die gleichen Begünstigungen, und Templin stellte das nämliche Schreiben an den König aus[2]). Damit hatte sich die ganze Mittel- und Ukermark ihnen unterworfen.

Gleich nachher aber kamen die Briefe des Königs nach der Mark. Der mitgetheilte betrifft nur die Mittelmark, und eben deshalb ist wahrscheinlich ein zweiter an die Ukermark, vielleicht auch ein dritter an die Priegnitz erlassen worden. Das Königliche Schreiben lautet ernst und drohend, und daß die Baiern sich stark rüsteten, war bekannt. Unterstützte sie der König ernstlich, so war die Macht der Askanischen Fürsten zu gering, um ihnen die Spitze

1) Urkunden-Anhang **No. LVI.**
2) Ungedruckte Urkunde.

zu bieten; ein Entscheidungskampf war nahe. Die Mark war in eine schreckliche Lage gebracht, ihre Einwohner mußten entweder ihrem Gewissen oder dem Könige ungehorsam sein, entweder ihre Eide halten, oder den Zorn des Königs und des wahrscheinlichen Siegers auf sich laden. Indessen wurde keine Stadt durch diese Betrachtungen in ihrer Treue wankend. Freilich hatte eine Stadt nie so viel zu fürchten, als der einzelne Mann, denn dort vertheilte sich der Zorn auf viele, hier mußte ihn der Getroffene ganz tragen. So wenig Eindruck auch das Drohschreiben des Königs auf die Städte machte, so war doch sein Eindruck auf die Mannen des Havellandes ein ganz anderer. Sie glaubten die Zeit wahrnehmen zu müssen, da sie wohl inne wurden, daß für die Askanier nicht mehr viel zu hoffen sei, und wandten sich zu Ludwig. Selbst die Askanischen Fürsten scheinen jetzt jede Hoffnung aufgegeben zu haben, den König Karl durch Vorstellungen zu einer Aenderung zu bewegen. Sie empfingen das letzte Bittschreiben, das der Stadt Templin, zu einer Zeit, wo die Briefe des Königs beinahe schon die Mark erreicht hatten, und scheinen es jetzt nicht mehr für rathsam gehalten zu haben, die Bittschreiben der Städte an ihn abzuschicken. Daraus erklärt sich dann, woher die sämmtlichen besiegelten Originalschreiben noch jetzt im Herzoglichen Gesammtarchive zu Dessau wohl erhalten vorhanden sind, und warum sich keine Antwort König Karls auf dieselben findet. Die Huldigung blieb nichts destoweniger gültig.

Markgraf Ludwig der ältere wie seine Brüder lebten der festen Ueberzeugung, daß der Bann, mit dem sie belastet waren, durch Karls Vermittelung vom Papste aufgehoben, und die Lossprechungsbulle binnen Kurzem eintreffen würde, ja man konnte sie eigentlich jeden Tag erwarten. Wie ein Blitz aus heiterem Himmel traf sie daher die unerwartete Nachricht, daß ein neuer päpstlicher Bannbrief gegen sie angelangt sei. Diesen tückischen Streich des Schicksals verdankten sie den Umtrieben des Bischofs Apetzko von Lebus. Er war aus Breslau gebürtig, und ein eifriger Anhänger des Papstes und des Königs Karl, aber ein geschworner Gegner Markgraf Ludwigs, und er blieb es auch, nachdem sich Ludwig mit Karln versöhnt hatte. So widerwärtig war er ihm, daß Apetzko gar nicht in der Mark wohnen mochte, und deshalb fast immer im Auslande, meistens in Schlesien lebte. Um so unangenehmer war es ihm, daß das ganze Land Lebus, also fast alle Mitglieder seiner geistlichen Heerde, treue Anhänger

des Markgrafen waren. Er hatte den Scholasticus seines Stifts, Nikolaus von Pitwinsdorf, und den Canonicus Peter von Kunersdorf, als seinen und des Kapitels Prokurator nach Avignon geschickt, die dort über die Märkischen Verhältnisse dem Papste genauen Bericht erstattet, und nicht eher geruhet hatten, bis sie den Bannbrief erhielten. Er ist vom 14. Mai datirt.

Der päpstliche Executor, der Bischof Guaffred von Carpentras, macht der hohen und niedern Geistlichkeit, den Erzbischöfen und Bischöfen in Deutschland und Polen, und den Aebten der in den Nachbarstaaten der Mark belegenen Klöster, allen Klöstern und Geistlichen bekannt, daß, nachdem die executorischen Briefe des Papstes Clemens VI. ergangen, und drei Sentenzen gefällt worden, welche Herr Nikolaus, Scholasticus zu Lebus, ihm präsentirt, er den Herrn Ludwig von Baiern, der sich Markgraf von Brandenburg nennt, und alle seine Anhänger, nämlich Grafen Günther von Schwarzburg, Johann von Buch, Konrad und Dietrich von Zitov, Heinrich Stange, sämmtlich Ritter; Ebel von Blankenburg, Philipp von Schowen, Knappen; Wilhelm von Rochow, Protonotar Ludwigs, und viele namentlich genannte Priester; sodann die Einwohner der Stadt Frankfurt, Hermann Franke, Johann Baumgarten, Wilhelm Landsberg, Niklas, Konrad und Henning Hockmann, Johann und Henning von Lichtenberg, Lorenz Baier, Barthel Halbenpuff, Wigand Kist, Heinrich Angermünde, Johann Petersdorf, Thile List, Boto Walen, Johann Eckmann, Johann von List, Johann von Geser, sie, wie alle und jede Person beider Geschlechter in der freien Stadt Frankfurt und ihre ganze Gemeinheit, alle Lande und Ortschaften, welche den Vorbenannten gehören, so wie alle ihre Unterthanen und was ihnen anhängt, als in das kirchliche Interdikt verfallen erklärt. Desgleichen alle Beichtiger, welche den göttlichen Dienst in Frankfurt oder anderwärts seit dem 24. Dezember 1338 profanirt haben; niemand war oder ist absolvirt, da sie nicht absolviren konnten, sondern alle haben zu ihrer Verdammniß den Gottesdienst besucht, und von ihnen Pönitenz, Abendmahl und kirchliche Sakramente empfangen. Alle, welche nur auf irgend eine Weise mit den vorgedachten Personen zusammenhangen oder zu thun haben, sollen durchaus nicht absolvirt sein.

Die Erzbischöfe, Bischöfe und übrigen Fürsten werden kanonisch zum ersten, zweiten und dritten Male ermahnt, besagten Herrn Ludwig von Baiern bei der Wahl eines Römischen Königs

als excommunicirt zurückzuweisen, noch weniger aber gar ihn zu einem Römischen Könige zu wählen, sondern ihn wegen seiner verwerflichen Excesse als excommunicirt, und so auch alle übrigen Vorgenannten, von allen gesetzlichen Handlungen zurückzuweisen, und weder ihm, noch den Andern oder den Ihrigen, Speise, Trank, Unterredung, Briefe, Botschaft, Rath, Hülfe, Unterstützung oder Zuflucht, noch irgend einen Schutz oder eine Leistung oder eine gesetzliche Handlung, zukommen zu lassen. Sie sollen keine Gemeinschaft mit ihnen halten, sondern sich befleißigen, dem Ludwig und allen mit ihm Genannten aus dem Wege zu gehen. Damit jeder Christgläubige sie um so sorgfältiger vermeide, soll dieser Bannbrief sonntäglich bei geläuteten Glocken und ausgelöschten Lichtern in allen ihren Kirchen durch die Geistlichen bekannt gemacht werden, auch daß die ganze Gemeinheit von Frankfurt und alle andern Länder und Orte, besonders die Mark Brandenburg, die Lausitz, das Herzogthum Ober- und Nieder-Baiern und die Grafschaft Tirol als dem Interdikte unterworfen, angesehen werden müßten[1]).

Ferner ermahnt er und ersucht kanonisch die edlen Männer, Herrn Barnim Herzog von Stettin, Ulrich und Adolf oder Alf, Grafen von Lindow, Hasso von Wedel, Otto von Greifenberg, Friedhelm und Johann, Gebrüder von Cottbus, Johann von Streel, Boto, Bernhard, Theodor und Friedrich von Turgow, Herrn von Zossen, Heinrich von Damitz, Herrn in Golzen, Heinrich und Burchard Herrn in Dahme, Erich und Otto, Schenken von Schenkendorf, und Albert ihren Vetter, Herrn in Teupitz, Otto von Ileburg, Herrn in Sonnenwalde, Otto und Boto, die jungen Herrn von Ileburg in Sonnenwalde, Hartmann Mager, Konrad und Dietrich, Gebrüder von Ihlow, Heinrich von Lüben, Heinrich von Vockenrade, Heinrich, Walter und Friedrich von Köckritz, Henning, Heinrich und Arnold, Gebrüder von Uchtenhagen, Johann, Otto und Benzow von Lossow, Niklas, Hermann und Erich, Gebrüder von Wulkow, Konrad von Storkow, Henning von Burkersdorf, Johann Mildenhaupt, Benco Buet, Konrad Strantz von Lebus, Günther von Schlabberndorf, Dietrich Haake, Samo und Koppe Gebrüder von Hohendorf, Thile von Schlauen, Johann von Lossow, Werner und Heinrich, Gebrüder List, Friedrich und Ludger List, Henko, Bernhard, Niklas und Peter, Gebrüder von Wolkersdorf, Ritter und Knappen,

1) Diese Stelle ist im Abdruck der Urkunde falsch interpunktirt, hier berichtigt.

welche als Vasallen und Helfer Ludwigs auftreten, ferner auch alle Aebte und Mönche der Klöster Dobrilug und Neu Zelle, Lehnin und Chorin, Cistercienser Ordens, welche einige zeitliche Güter und Dörfer in der Lausitz und der Mark haben, von welchen sie dem zeitigen Herrn Markgrafen dienen und Tribut leisten müssen, — ferner alle Bürger der Städte, alle Bauern auf den Dörfern des ganzen Markgrafthums Brandenburg und Lausitz, desgleichen die von Ober- und Nieder-Baiern, Tirol ꝛc., so wie alle Grafen, Edeln, Freiherrn, Ritter, Herrn, Städter, Bauern, Cleriker und Laien, die Gemeinheiten der Städte, Flecken, Dörfer, die Kapitel, Collegien, Domstifter, Klöster ꝛc., sich innerhalb gewisser Grenzen dem Gehorsam des Markgrafen gänzlich zu entziehen, auch den von ihm eingesetzten Beamten keinen Gehorsam zu leisten. Er ermahnt ferner alle Edlen, Ritter, kurz Hohe und Niedere in der Diöcese Lebus, dem Bischofe und seiner Kirche den schuldigen Zehnten zu geben. Auch ermahnt er kanonisch Rathmanne und Schöppen, so wie die Gildemeister der Städte Drossen und Fürstenfelde, den Bischof von Lebus als ihren Herrn anzuerkennen, und ihm die Huldigung zu leisten. Ludwig aber wird ermahnt, sie dem Bischofe nicht vorzuenthalten.

Ferner ermahnt er Ludwig und seine Helfer, wie die Gemeinde zu Frankfurt, daß sie innerhalb der peremtorisch gesetzten Frist, dem Bischofe und Kapitel von Lebus 11640 Mark Brandenburgischen Silbers wegen Wegnahme, und 554 Gulden wegen Kosten zahlen. Die Rathmanne, Schöppen und Gildemeister wie alle Einwohner in Frankfurt ermahnt er, daß sie die Profanen zurückweisen, und ihnen nicht gehorchen, noch weniger sollen sie ihnen die Profanation erlauben, noch die kirchlichen Sakramente von ihnen empfangen. Die Körper von Johann Winter, und der beiden Söhne des von Lichtenberg, Hermann Franke, Johann Belkow, Lorenz Pole, Niklas Wiemann, Hermann Coci, Jakob Salzmann, Niklas Schulze von Dolgelin, Beco Wole und anderer Excommunicirten, sollen wieder ausgegraben, und außerhalb der Kirchen und Kirchhöfe begraben werden, und während des Interdikts dürfe man Niemand daselbst beerdigen.

Obgleich nun diese Verbote in den früheren Briefen und Processen bekannt gemacht worden, namentlich in der Kathedralkirche von Meißen, und in anderen Orten der Meißnischen Diöcese, auch in verschiedenen Orten der Mark Brandenburg und in der Nachbarschaft so feierlich publicirt wurden, daß sie wohl zur

Kenntniß kommen konnten der Herren Bischöfe Johann von Cammin, Dietrich von Brandenburg, Johanns von Meißen, Johanns von Streel, Archidiakons der Lausitz, des Minoriten-Provinzials Werner, der Guardiane und Ordensbrüder der Minoriten zu Frankfurt, Cottbus und Bautzen, der Predigermönche in Luckau und Soldin, der Eremiten in Friedeberg und Königsberg, der Aebte und Mönchsklöster in Dobrilug und Neu Zelle vom Cisterzienserorden, der Aebtissin, des Propstes und der Nonnen zu Guben, des Dekans, Collegiums und Kapitels zu Soldin, des Pfarrers Reichard zu Cottbus, so wie der Pfarrer von Luckau, Beeskow, Guben, Sonnenwalde, Fürstenberg, Spremberg, Kirchhayn, Peitz, Dahme, Storkow, Lübben, Lieberose, Senftenberg, Scorbus, Redrin bei Lukau, Waltersdorf, Zacherin, Preczen, Finsterwalde, Richardsdorf, Werben, Stradow, Blasdorf, Popewitz, Kolkwitz, Bukow, Schenkendorf, Friedland, Forst, Mittenwalde, Spandau, Alt Landsberg, Soldin, Neu Landsberg, Lippehne, Bahn, Königsberg, Neu Callies, Friedeberg, der Rektoren der Kirchen und jedes Clerikers in den besagten Orten, so haben doch die Genannten der Camminschen, Brandenburgschen und Meißnischen Diöcese und Kirchen, so wie die Prioren, Präceptoren, Comthure und Brüder in Quartschen, Lesna und Lagow vom Orden der Hospitalritter, die gedachten Sentenzen und ihren Inhalt nicht beachtet, noch beachten lassen, und in Gefahr ihres Seelenheils den apostolischen Stuhl verachtet, auch andere Scandale nicht verhindert, wie er denn vernommen habe, daß sogar der Bischof Johann von Cammin dem Ludwig mit seinem Heere beigestanden, gegen die öffentliche Wohlfahrt der Mark in die Verheerung der Lande der Lebusischen Diöcese gewilligt und ihm angehangen, ihn in der Rebellion gegen die heilige Mutter Kirche und gegen den Bischof und die Kirche von Lebus unterstützt, und verhindert habe, daß die Bannprocesse und Sentenzen gegen Ludwig und seine Anhänger nicht haben ausgeführt werden können, und ihm Hülfe, Rath und Gunst gewidmet. Die gedachten Bischöfe von Cammin, Brandenburg und Meißen, der Archidiakon der Lausitz Johann von Streel, der Provinzial der Minoriten Werner erlauben, und hindern es nicht, wenn sie auch können, daß kein Gottesdienst gefeiert oder vielmehr profanirt werde, und die genannten Aebte, Aebtissinnen, Dekane, Guardiane, Prioren, Pfarrer, Brüder und andere geistliche Personen, wie die Obern und die Brüder der Hospitalritter befördern das Interdikt nicht, sondern feiern oder

vielmehr profaniren wo sie können den Gottesdienst, spenden verdammlicher Weise die verbotenen kirchlichen Sakramente, und was noch schlimmer ist, wird es den Rathmannen, Schöppen, Gildemeistern und allen einzelnen Personen beider Geschlechter in der Stadt Frankfurt gestattet, ungeachtet sie excommunicirt sind, daß der Guardian und die Brüder Minoriten in Frankfurt die Beichten dieser Frankfurter in ihren Häusern verbotener Weise hören, sie auf diese Art von den Bannsentenzen, von ihren Sünden verdammlicher Weise, weil sie dazu nicht befugt sind, absolviren, und zum Nachtheil des Bischofs und der Kirche zu Lebus die verstorbenen Excommunicirten zur Zeit des Interdikts auf Kirchhöfen und andern geweiheten Orten begraben und begraben lassen, es erlauben und nicht verhindern, ja auch den Personen beiderlei Geschlechts in Frankfurt, welche excommunicirt sind, an den Festtagen der Geburt des Herrn, Ostern, Pfingsten und Marien Himmelfahrt durch Glockengeläut zum Gottesdienst rufen, den sie mit lauter Stimme abhalten, und sie dabei öffentlich und indifferent zulassen, ohne sie öffentlich hiervon und von dem Beichten zurückzuweisen, wie es gehalten werden muß. Ja noch viel mehr, besagter Guardian und die Brüder Minoriten zu Frankfurt reizen sogar die excommunicirten Personen noch mehr an, und hetzen sie gegen den Bischof und seinen Clerus auf, begehen alle Tage, als ob gar kein Interdikt bestände, die täglichen Horas, und feiern die gewöhnliche Messe; in ihrer Kirche und in ihren Häusern machen sie es, daß wenigstens einer von ihnen mit dem Priesterhemde bekleidet ist, zwei andere Brüder tragen ihm Lichter vor, und er trägt den Leib Christi aus der Sacristei nach dem Altare; ihn umstehen die besagten excommunicirten Personen, denen er den Leib Christi zeigt, ihn den Excommunicirten mittheilt, daß sie ihn sehen, wie in einer feierlichen Messe, welche gefeiert wird, als ob das Interdikt gar kein Hinderniß wäre. So erfinden sie täglich neue Ränke, um den Nerv der kirchlichen Disciplin zu verderben, die Excommunication besagter Personen, das Interdikt in Frankfurt, und in allen andern Ludwig anhangenden Orten, und die erlassenen Sentenzen verachtend, sie verwegen umgehend, und ihnen zuwider laufend handelnd.

Da nun kein Gehorsam zu erlangen ist, so erklärt er alle vorgedachte Personen ohne Ausnahme, (welche noch einmal sämmtlich genannt und denuncirt werden), als in den Bann verfallen, und trägt nun in päpstlicher Vollmacht und bei Strafe des Ban-

nes der hohen und niedern Geistlichkeit in Deutschland und Polen auf, diesen Proceß überall zu publiciren, und jeden Sonntag bekannt zu machen, auch zu bewirken, daß Niemand den Gebannten weder Speise noch Trank reiche, nicht mit ihnen rede, nichts von ihnen kaufe, ihnen nichts verkaufe, sie nicht als Gäste aufnehme, und jeden Umgang mit ihnen vermeide. Weil übrigens sich aus den Klagen des Bischofs und Kapitels von Lebus ergiebt, daß der König Waldemar von Dänemark, und der König Kasimir von Polen mit besagtem Ludwig, der wegen seiner Schandthaten von dem gerechten Gerichte der heiligen Mutter Kirche verworfen und excommunicirt ist, freundschaftlich verkehren, ihm Hülfe leisten, Rath und Gunst zu Theil werden lassen, und ihm beistehen, vorzüglich aber der genannte Herr König der Dänen in eigener Person, und mit der Tapferkeit seines Volkes oder Heeres, so vermahne er zum ersten, zweiten und dritten male peremtorisch und kanonisch besagte Könige der Dänen und Polen, aber auch die Herzoge Barnim und Wartislav von Stettin und Pommern, und die Markgrafen Friedrich und Balthasar von Meißen, daß sie innerhalb der Zeit von 24 Tagen, nach welchen dieser Proceß ihnen sicher zugekommen sein kann, oder wenn er ihnen aus Furcht nicht bekannt gemacht würde, nachdem er am Hofe des Römischen Königs Karl und an andern benachbarten Orten verkündigt, und ihnen dadurch bekannt geworden wäre, ihn ebenfalls publiciren lassen, und von aller Hülfe, Rath, Gunst, Unterstützung, kurz jeder Theilnahme und Gemeinschaft mit besagtem Ludwig abstehen, und sich deren völlig enthalten, widrigenfalls sie als Ungehorsame und Rebellen gegen die apostolischen Befehle demselben Banne verfallen sind.

Zuletzt ermahnt er noch besagten Ludwig und die Stadt Frankfurt innerhalb dreier Monate, nachdem ihnen dieser Proceß zugekommen sein wird oder sein kann, dem Bischofe und Kapitel zu Lebus von den aus seinen Gütern erhobenen Früchten, von der Zeit der ersten, durch den päpstlichen Auditor Amanenus erlassenen Sentenz vollständig genug zu thun, widrigenfalls der Bann noch einmal ausgesprochen werden würde, und wenn alsdann besagter Ludwig zwei Monate hindurch mit hartnäckiger Seele dem Banne widerstände, so würde der Bann gegen alle seine Länder und Anhänger, alle Kirchen ꝛc. nochmals ausgesprochen werden[1]).

1) Buchholz V. Anh. 82—94. Bekmann Frankfurt 98. **Lünig spicil. eccles. II. Anh. 85.**

Die Anhänger Markgraf Ludwigs werden diesen Bannbrief schwerlich mehr beachtet haben, als die früheren, und wir sehen aus der namentlichen Anführung, daß sie eine sehr ansehnliche Gesellschaft bildeten. Eben so wenig werden sich die Minoriten daran gekehrt haben. Sie waren von früheren Päpsten privilegirt, kein Interdikt zu beachten, was zwar von den späteren Päpsten nicht für irrig erklärt, denn der Papst konnte nicht irren, wohl aber ignorirt wurde. Zudem lebten die Minoriten noch immer in offenem Zwiste mit dem Papste. Dennoch aber kam der Bannbrief Ludwig höchst ungelegen, einestheils, weil er seine Hoffnung auf eine baldige Lossprechung gänzlich zerstörte, anderentheils, weil er gar Manchen abhalten konnte, Markgraf Waldemars Parthei zu verlassen, und zu ihm überzutreten. Durch eine eigene Fügung des Schicksals stellte sich die Sache wieder unter Karl, wie sie unter Kaiser Ludwig gestanden hatte, daß der nämlich, welcher es mit dem Papste hielt, es mit dem Kaiser verdarb. Durch eine eben so seltsame Fügung des Schicksals hatte die Mark Brandenburg jetzt zwei Regenten, von welchen der eine für bürgerlich todt, der andere für geistlich todt erklärt war, und dennoch waren beide daran ganz unschuldig. Man denke, welche Menge von Zerwürfnissen und Verwirrungen aus einem so eigenthümlichen Verhältnisse entspringen mußten! — Der Bischof von Lebus wird übrigens nicht gesäumt haben, den Bannbrief überall, wo er es nur vermochte, zu publiciren, und wahrscheinlich ist dies auch von dem Bischofe von Havelberg geschehen, welcher schon vorher sich als ein gehorsamer Sohn der Kirche gezeigt hatte. Daß der Erzbischof von Magdeburg den Bannbrief publiciren ließ, versteht sich von selbst, wie er denn überhaupt der Askanischen Parthei von hohem Werthe war.

Wegen des von Ludwig beabsichtigten Einfalls in die Waldemarschen Lande war es ihm von Wichtigkeit, seine Verhältnisse mit Pommern und Meklenburg festzustellen, und König Waldemar von Dänemark trug dazu sehr viel bei. Markgraf Ludwig der ältere nahm zu München am 16. Juni den Grafen Johann von Henneberg ganz unter denselben Bedingungen in seine Dienste, wie es mit dem Grafen Hermann von Henneberg geschehen war[1]), und schon trafen Truppen aus dem südlichen und westlichen Deutschlande in der Neumark ein. Nach den vorausgegangenen

1) Schultes Henneb. Gesch. II. Urkund. p. 134.

Anmeldungs- und Berufungsschreiben trat Markgraf Ludwig der Römer seine Reise an, und ging zunächst nach Stettin. Hier schloß er mit dem Herzoge Barnim ein Bündniß zu gegenseitiger Hülfe gegen die Askanier[1]). Auch die Herzoge von Pommern-Wolgast verstanden sich dazu, dem Markgrafen Truppen gegen Subsidien zu stellen, wozu der König Waldemar von Dänemark sie vermocht hatte.

Am 19. Juni war Ludwig der Römer zu Uekermünde. Hier verlieh er, zugleich im Namen seines Bruders, dem Ritter Hasso von Wedel dem älteren und seinen Erben in Betracht seiner Verdienste und treuen Heeresfolge, und damit die Verdienste der Getreuen auf würdige Weise belohnt würden, das Eigenthum über 12 Winspel Getreide und Malz, welche jährlich aus der Mühle der Stadt Dramburg erhoben wurden, und Hasso, seine Erben und sein Vetter bis dahin zu Lehn getragen hatten. Ferner über 8 Winspel Getreide oder Malz aus der Mühle besagter Stadt, welche der Rath vom Markgrafen bis jetzt besaß. Auch kann Hasso die 20 Winspel ganz oder theilweise vergeben oder verkaufen, an wen er will. Den Markgrafen begleiten: Graf Ulrich von Lindow, der, wie oben gezeigt wurde, den Markgrafen Waldemar aufgegeben hatte, Lochen, Hasso von Uchtenhagen, Ost, Henning von Uchtenhagen, Peter von Bredow, früher Anhänger Waldemars, sämmtlich Ritter, Eggert Wolf, Hans von Wedel ꝛc.[2]).

Markgraf Ludwig ging von hier mit dem Herzoge Barnim von Stettin nach Friedland in Meklenburg. Hier fanden sie den König Waldemar von Dänemark und die Herzoge Johann und Albrecht von Meklenburg. In Folge der gepflogenen Unterhandlungen kam eine vollständige Sühne zu Stande, und Markgraf Ludwig der Römer stellte für sich und im Namen seines Bruders folgende Urkunde aus:

Wir Ludwig und Ludwig der Römer, Gebrüder ꝛc. bekennen ꝛc. daß wir mit Rath und Vollbort unserer Freunde und Manne, geistlicher und weltlicher, verzichtet haben, verzichten und ablassen gänzlich und allzumal von alle dem, was Herzog Albrecht und Herzog Johann zu Meklenburg, Gebrüder, unsere lieben Ohme und Schwäger, von uns zu Lehn gehabt haben, und wovon wir, unsere Erben und Nachkommen, sie und ihre Erben

1) Kanzow Pomerania I. 369.
2) Ungedruckte Urkunde.

quitt, ledig und los lassen der Eide und des Huldigungsgelübdes der Mannschaft um der Freundschaft willen, die zwischen uns und ihnen vorhanden, und wir vollborden alle die Lehne, die unser Herr der Römische König den vorbenannten Herzogen Albrecht und Johann geliehen hat, und weisen Fürstenberg, Haus, Stadt, Land und Mannen an die vorbenannten unsere Ohmen und Schwäger, wie das binnen seinen Grenzen liegt, mit geistlichen und weltlichen Lehnen und all der Gerechtigkeit, die wir daran hatten, verzichten darauf, und lassen davon gänzlich und allzumal, und geloben in Treuen und mit beschworenen Eiden, die wir zu den Heiligen geschworen haben mit unsern Mitgelobern, wie in unsern Briefen steht, wo unsere ganze Sühne mit allen ihren Stücken und Artikeln begriffen und beschrieben ist, diese vorgeschriebenen Sachen und Stücken stet und ganz zu halten, unsern lieben Ohmen und Schwägern Herzog Albrecht und Johann von Meklenburg und ihren Mitgelobern, wie in dem erwähnten Sühnebriefe steht, und dieser gegenwärtige Brief soll auf keine Weise dem erwähnten Sühnebriefe schaden in allen seinen Stücken und Artikeln, sondern er soll bleiben ungebrochen in seinem Inhalt und Form, wie darin geschrieben ist sammt diesem Briefe. Dessen zu Zeuge haben wir unsere Insiegel an diesen Brief zum Bekenntniß gehangen. Zeugen sind: der hochgeborne König Waldemar zu Dänemark, der edle Herzog Barnim von Stettin, der edle Graf Ulrich von Lindow und Graf Ulrich von Fürstenberg, Herr Hermann von Warburg, Meister von St. Johanns Orden, Herr Hasso und Herr Hasso von Wedel, Herr Benedikt von Anefeld, und Herr Dietrich Morner, Dechant von Soldin. Gegeben zu Friedland 1350 (23. Juni)[1]).

Mit diesem Vertrage gab Markgraf Ludwig alle Ansprüche auf die Meklenburgischen Lande auf, und die Herrschaft Stargard war nun nicht mehr ein Lehn der Mark Brandenburg. Fürstenberg war, wie oben erzählt, von Meklenburg erobert, und zu einer Grafschaft erhoben, welche Ulrich von Dewitz mit Standeserhöhung erhielt. Ludwig trat Land und Stadt hier förmlich ab. Dagegen stellten die Herzoge Albert und Johann von Meklenburg eine Urkunde aus, in welcher sie auf 200 Stücke Geldes in der Mark verzichten, und sie künftig von den Markgrafen zu Lehn nehmen wollen[2]). Von hier kehrte Ludwig der Römer nach der

1) Frank Meklenburg VI. 178. Gerdes 131. Haak Neu Brandenburg 44.
2) Urkunden-Anhang No. LVII.

Neumark zurück. Am 27. Juli schenkte er zu Frankfurt und im Namen seines Bruders, auf inständiges Bitten seines geliebten Protonotars Dietrich Morner, Dekans zu Soldin, und nach reiflicher Ueberlegung mit seinen Räthen, freiwillig und allein wegen Gott (libere, pure, mere et liberaliter propter deum) 8 Stück jährlicher Einkünfte zur Gründung eines Altars der heiligen Maria in der Collegiatkirche Petri und Pauli zu Soldin, an welchem beständig das Andenken des Dekans Dietrich Pressel begangen werden soll, dem Stifte zu Soldin. Diese 8 Stücke sind belegen auf der Insel, welche bei der Stadt Lippehne liegt, welche vormals seinen Vasallen Konrad, Henning und Nikolaus Schonenbeck gehörte. Von diesen hat sie der Propst Ludolf, der Dekan Dietrich Morner und das Kapitel erkauft. Die Insel enthält 8 Hufen mit Hölzern, Wassern, Weiden und anderem Zubehör. Jede Hufe zahlt jährlich zum Dienste des Altars $^1/_2$ Winspel Getreide, 8 Scheffel Gerste und 6 Scheffel Hafer. Die Koffäthen besagter Insel geben zum Altare 2 Schock Hühner und 12 Küchel. Der Markgraf verzichtete auf alle ihm daran zustehenden Rechte, worin eben sein Geschenk bestand. — Graf Günther von Schwarzburg und die schon früher genannten Ritter umgaben ihn[1]).

Nunmehr waren von allen Seiten in der Neumark Truppen eingetroffen, und bildeten ein Heer, stark genug, um die Mittelmark mit Erfolg angreifen zu können. Es bestand aus Neumärkern, Leuten aus dem Lande Lebus, Lausitzern, Pfälzern, Baiern, Dänen, Lauenburgern und Pommern, zu welchen sich jetzt auch noch Meißner gesellt hatten. Wahrscheinlich brach Ludwig von Frankfurt mit ihnen auf. Außerdem sollen die Pommern in die Ukermark eingefallen sein, und großen Schaden gethan haben.

Markgraf Ludwig scheint in den Barnim eingefallen zu sein; leider fehlen aber alle Nachrichten über die Richtung seines Zuges. Nur das wird erzählt, daß er sehr verheerend gewesen sei. Einige kleinere Städte soll man listiger Weise dadurch genommen haben, daß die Krieger sich unter der Maske einer Geißlergesellschaft in dieselben eingeschlichen hatten, und im Inneren ihre Maske abwarfen[2]). Oft kann das nicht geschehen sein, denn mit dem erstenmale waren alle übrigen gewarnt. Herzog Barnim soll unterdessen Prenzlau und Pasewalk, jedoch vergeblich belagert haben[3]). —

1) Ungedruckte Urkunde.
2) Dresser Sächs. Chronik p. 369.
3) Kanzow Pomerania I. 369.

Wahrscheinlich ist Ludwig über Alt Landsberg und Spandau gezogen, welche Städte ihm als Stützpunkte bei seiner Unternehmung dienten. Mehrere Städte soll er belagert haben, aber durch ihre hartnäckige Gegenwehr zum Aufheben der Belagerung gezwungen gewesen sein.

Die Verwüstungen Ludwigs scheinen einen großen Schrecken in der Mark verbreitet zu haben. Noch hatte er keine größere Stadt gewonnen, aber das Land scheint gewaltig mitgenommen zu sein. In allen Städten erhielten Ludwigs Anhänger wieder das Wort, und in den meisten kam es zu großen Partheiungen und heftigen, selbst gewaltthätigen Reibungen. In Kiritz gewannen Ludwigs Anhänger am Frühesten die Oberhand, brachten ihre Gegner zum Schweigen, und sandten eine Deputation von Rathmannen und Bürgern an den Markgrafen Ludwig nach Spandau, um mit ihm wegen der Unterwerfung der Stadt und ihrer Rückkehr zu ihm zu unterhandeln.

Ludwig nahm die Deputation sehr wohl auf, und stellete ihr, zugleich im Namen seines älteren Bruders, einen vollkommenen Sühnbrief am 9. August aus, völlig in derselben Form, wie ihn Spandau erhalten hatte[1]). Zeugen sind: Graf Ulrich von Lindow, Hermann von Redern und Peter von Bredow. Mit diesem Schreiben kehrten die Abgesandten zurück, und damit war die Stadt unterworfen. — Unterdessen zog auch Herzog Albrecht von Meklenburg mit den Seinigen durch das Havelland nach dem Teltow, und verwüstete die Lande. Ihm dienten die Städte Mittenwalde und Brietzen mit ihren festen Schlössern, so wie Belitz, welche alle Ludwig treu geblieben waren, als Stützpunkte, und es scheint, daß besonders Brietzen ihn treulich unterstützte.

Markgraf Ludwig war, wie es scheint ohne Heer, nach der Prignitz zum Bischofe von Havelberg gegangen. Am 22. August bestätigte er zu Wittstock in seinem und seines Bruders Namen der Stadt Brietzen die ihr bereits 1343 ertheilte Zollfreiheit durch das ganze Land, indem er zugleich die Treue der Stadt besonders rühmt[2]). Wahrscheinlich auf Ludwigs Vermittelung, stellte am 25. August der Herzog Albrecht von Meklenburg zu Mittenwalde eine Urkunde aus, in welcher er allen und jeden Bürgern der Stadt Brietzen, welche mit ihrer Kaufmannschaft und ihren Waaren durch seine Lande ziehen würden, Freiheit von jedem unerlaubten

1) Riedel Cod. I. 376.
2) Buchholz II. 516. Richter Beiträge zur Finanzliteratur I. 425.

und ungewöhnlichen Zolle, so wie von der Zahlung des Geleites verleiht, insoweit er selber das Geleite giebt, und befiehlt allen seinen Beamten, sich hiernach zu achten, damit die Bürger die Wirkung seiner Liebe genießen[1]). Das Alles bestätigt unsere obigen Angaben.

Zunächst zog nun Markgraf Ludwig der Römer vor das Schloß und Städtchen Sarmund, welches er belagerte. Dies Schloß vertheidigten, wie wir nach der Urkunde vom 17. April 1349 gesehen haben, Hennig und Franke Ruthenig, zwei im Havellande angesessene Mannen. Während Ludwig noch davor lag, kam auf die mit Markgraf Ludwig dem älteren zu München getroffene Einigung der Graf Johann von Henneberg mit 22 Mann mit Helmen, d. h. schwer gewappneten Mannen, und mit 36 Rennern, d. h. leichter Reiterei, weniger schwer bewaffneten Mannen. Die ersteren ritten auf Orsen oder Streitrossen, die letzteren auf Rennern. Jeder von ihnen hatte noch mehrere Knechte zum Streite, wie zu seiner Bedienung. Markgraf Ludwig nahm ihn in seinen Dienst, und traf mit ihm, auch Namens seines Bruders, folgendes Abkommen, das am Besten zeigt, in welcher Weise man damals solche Condottieri verpflichtete:

Wir Ludwig und Ludwig der Römer ꝛc. bekennen, daß wir schuldig geworden sind und bezahlen sollen dem edeln Manne Grafen Johann zu Henneberg, unserm lieben Oheim, für den Dienst, den er uns jetzt thut, und bis auf St. Martins Tag (11. Nov.) thun soll, 1800 Gulden Florin (Goldgulden), wofür wir ihm und seinen Erben eingegeben und versetzt haben unsere Stadt zu Müncheberg und die Vogtei, also, daß er da unser Vogt sein soll, und sie sollen die mit aller Nutzung, Rechten und Zubehör innehaben und genießen, wie wir dieselbe Stadt und Vogtei mit ihrem Zubehör inne gehabt und hergebracht haben, und wir sollen sie auch nicht davon entsetzen noch scheiden, wir oder unsere Erben haben ihm oder seinen Erben erst die vorgenannten 1800 Gulden gänzlich entrichtet und gewährt[2]). Und geschähe es, daß er uns größeren Dienst thäte, und größere Kosten in unserm Dienste trüge, die er glaubhaft und redlich nachweisen

1) Buchholz V. Anh. 97.

2) Hier zeigt sich sehr bestimmt, daß bei der Besetzung einer Vogtei auf die Eigenschaften des künftigen Vogts gar keine Rücksicht genommen wurde, und daß eben so wenig von einer Controlle oder Beaufsichtigung des Markgrafen über den Vogt die Rede ist. Er wird, wie jetzt ein Dienstbote angenommen, und kann nicht eher entlassen werden, als bis der Herr alle seine Verbindlichkeiten gegen ihn erfüllt hat.

möchte, so sollen sie den Ueberschuß ebenfalls auf der vorgenannten Stadt, Vogtei und Zubehör haben in all der Weise, wie vorgeschrieben steht. Und wenn der Schaden und die Kosten, die jetzt oder künftig innerhalb der vorgenannten Frist ihm in unserem Dienste erwachsen, irgend mehr betrüge, als daß er oder seine Erben an der vorgenannten Stadt, Vogtei und Zubehör Pfandes genug hätten, so sollen wir ihnen das Pfand bessern, nach zweien unseres und zweien seines Raths. Und Otto von Helbe, unser Ritter und Amtmann soll darin ein Obmann sein, und was uns die einträchtig, oder der fünfte als ein Obmann, darum heißen thun oder nehmen, darin sollen wir ihnen beiderseits gehorsam sein. Nähme er in der vorgenannten Frist Schaden an Gefangenen, oder welchen Sachen das wäre, den er oder seine Erben uns glaubhaft und redlich beweisen mögen, den sollen sie auch auf der vorgenannten Stadt, Vogtei und Zubehör haben, wie vorgeschrieben. Nähme er aber Vortheil in unsern Dienst an Gefangenen, an Gedingnissen, (Capitulationen), an Städten zu gewinnen, oder an welchen Sachen es wäre, den soll er uns berechnen, und soll ihn abschlagen an dem vorgenannten Gelde und Schaden. Geschähe es, daß die vorgenannte Stadt innerhalb der ehegenannten Frist, aus welchem Grunde und Geschicke es auch geschähe, ohne Gefährde abginge, so geloben wir ihm mit guten Treuen ohne Gefährde, die vorgenannten 1800 Gulden, und was er darüber an redlichen Schaden in unsern Dienst genommen hat, oder in der vorgenannten Frist nimmt, den er oder seine Erben glaubhaft und redlich nachweisen, von der Zeit an, wo die Stadt und Vogtei aus seiner Gewalt gekommen, in einem halben Jahre mit Pfand oder mit baarem Gelde zu berichtigen oder zu gewähren, wie es zur Zeit nur möglich ist, so daß es ihm wohl genügen mag. Und über diesen Theidingen (Verhandlungen) sind gewesen: Herzog Ruprecht von der Pfalz, unser lieber Vetter, Johann von Hausen, Altmann von Degenberg, Otto von Helbe, unsere Getreuen, Johann von Windheim, Siegfried Schenk und Otto von Hespurg, letztere drei Getreuen unsers ehgenannten Oheims von Henneberg. Darüber zu Urkunde geben wir diesen Brief mit unserm Insiegel versiegelt, der gegeben ist zu Felde vor Sarmund nach Chr. Geb. 1350. (1. September)[1]).

Es ist von Wichtigkeit, daß der Pfalzgraf Ruprecht bei Rhein,

1) Schultes Hennebergsche Gesch. II. Urk. p. 138, verglichen mit p. 143.

wie die Urkunde zeigt, persönlich an dem Kriege in der Mark Theil nahm, und seine Pfälzer anführte. Er war bisher der entschiedenste Feind des Markgrafen Waldemar gewesen. Eine Vogtei Müncheberg wird hier zum erstenmale genannt. Wahrscheinlich war ihr Sitz nur einstweilen verändert, und von Lebus nach Müncheberg verlegt, ohne daß dies auf den Umfang der bisherigen Vogtei Lebus einen Einfluß gehabt hat. Daran mochten wohl die steten Händel mit dem Bischofe Apeczko von Lebus schuld sein. Er war ein großer Gegner des Markgrafen, und hatte die letzte Bannbulle gegen ihn nicht bloß veranlaßt, sondern wie natürlich, auch publicirt. Als er nun, was sehr selten geschah, ins Land gekommen war, hatte ihn Henslin von Waldow, Markgraf Ludwigs Marschall, gefangen genommen, aus dessen Gefangenschaft er sich mit Gelde lösen mußte[1]). — Die Einwohner der Vogtei Müncheberg werden indessen schwerlich sehr erfreut darüber gewesen sein, einen Fremden zum Vogte zu bekommen. Ludwigs Versprechen das er am 12. October der Stadt Spandau ausgestellt hatte, seinen Rath, seine Schlösser und Vesten, so wie die Aemter innerhalb der Märkischen Lande mit keinen andern Leuten zu besetzen, als mit inländischen angesessenen Mannen, hätte er wohl am ersten den ihm treu gebliebenen Landestheilen halten sollen, da er wußte, wie hohen Werth man darauf legte. Unstreitig hat er sich damit geschadet.

Mit dem Grafen von Henneberg fast gleichzeitig war Markgraf Ludwig der ältere mit Ruprecht von der Pfalz an der Spitze eines Bairisch-Schwäbischen Heeres von 1200 Helmen eingetroffen. Der Zug war durch Böhmen gegangen, wo die Königin Anna, Rudolfs Tochter, Truppen hinzu gab, und gelangte so in die Mark. Hier traten König Waldemar mit 200 Helmen und 500 Schilden, und der Markgraf von Meißen zu ihnen. Ludwig della Scala in Italien hatte Geld dazu hergeschossen[2]). So wurde der Krieg allerdings mit ansehnlichen Mitteln geführt, welche die der Askanischen Fürsten weit übertrafen.

Es ergiebt sich nicht, ob Markgraf Ludwig der ältere das Schloß und Städtchen Sarmund erobert hat, oder ob er genöthigt war, die Belagerung aufzugeben. Das Letztere scheint wahrscheinlicher. Wir erfahren von ihm nicht eher etwas, als bis wir ihn mit der Belagerung von Bernau, drittehalb Wochen

1) Wohlbrück Lebus 1. 472. 618.
2) Albert. Argentin. 157. Heinr. Rebdorf 638.

später, beschäftigt finden. Die Stadt scheint sehr energischen Widerstand geleistet zu haben.

Am 19. September verlieh er vor Bernau dem neu gegründeten Altare des heil. Jacob in der Pfarrkirche zu Arnswalde den Thalgarten vor der Stadt, welcher jährlich $2^1/_2$ Pfund Brandenburgischer Pfennige zahlte, als Eigenthum. Bei ihm sind die Baierschen Ritter Lochen, Husener (Hausen), Satzenhofen, beide Helbe[1]). — Am folgenden Tage den 20. Sept. verlieh er vor Bernau dem Johann von Storkow und seinen Söhnen, Mannen des Landes Lebus, wegen ihrer getreuen Dienste und Heeresfolge die sie bisher mit schuldiger Pünktlichkeit (promptitudine) geleistet, die Gnade, daß das Vasallenrecht, welches sie von ihren Lehngütern haben, niemals auf Andere, als auf sie und ihre Erben übertragen werden soll. Hier werden uns noch als anwesend genannt: Graf Günther von Schwarzburg, und Graf Ulrich von Lindow[2]). An demselben Tage und eben daselbst bestätigte Markgraf Ludwig dem edlen Manne Herrn Nimir, des durchlauchtigsten Fürsten Herrn Kasimirs, Königs von Polen, des Markgrafen geliebten Bruders, (fratris) Unterkämmerers, alle Briefe, welche derselbe von dem erhabenen Fürsten Ludwig, weiland Römischen Kaiser, und von dem Markgrafen Ludwig erhalten, über dessen Besitzungen und jährlichen Einkünfte, sowohl die übertragenen als die geschenkten, und der Markgraf verspricht, sie ihm als seinem besonders geliebten Getreuen (fideli nostro speciali dilecto) nicht zu verkümmern, sondern zu vermehren, und dies unverbrüchlich zu halten[3]). Jedenfalls ergiebt sich daraus, daß Ludwigs Verhältniß zu Polen ein freundliches war, und daß Nimirow als Vasall des Markgrafen bei der Belagerung vor Bernau mit thätig war. An demselben Tage und Orte verlieh der Markgraf den Heinrich Kölln, Giso, Nikolaus und Henning Blankfee, Bürgern der Stadt Arnswalde die Geld- und Fruchtbeede des Dorfes Slaventin mit allem Zubehör, so daß wenn sie auch nicht gemeinschaftliche Wohnung haben, dies die Belehnung nicht aufheben soll. Für die Belehnung haben sie 50 Mark Brandenb. Silbers bezahlt. Außer den vorhin genannten sind hier noch als anwesend aufgeführt: Henning von Wedel, Peter von Bredow, Hermann von Redern, Johann von Rochow, Gerke

1) Ungedruckte Urkunde.
2) Ungedruckte Urkunde.
3) Ungedruckte Urkunde.

Wolf, und der Protonotar Morner[1]). Es ist hiernach nicht daran zu zweifeln, daß wirklich ein Bürgerkrieg bestand, und Märker gegen Märker das Schwert führten.

Ludwig überließ jetzt die Belagerung von Bernau seinen Heerführern, und ging nach der Neumark. Er war am 22. September in Neu Berlin, und belehnte hier Günther und Wichard (wachardo) von Günthersberg und ihre Erben zur Entschädigung für ihre Dienste und zum Gebrauche und Nutzen der Ihrigen, nämlich des Ritters Günther und Henning und Jacob von Günthersberg mit dem vierten Theil der Güter in den Dörfern Liebenow, Crassenick, Kochin, und der Güter in der Münze von Königsberg gelegen, welche ihm durch den Todesfall Otto's von Liebenows anheim gefallen sind, mit allem Zubehör. Und sollen sie die Güter gemeinschaftlich behalten, auch wenn sie in verschiedenen Wohnungen wohnen, oder sie theilen. Doch haben sie davon den Lehndienst zu leisten, so oft es nöthig ist, auch dem Markgrafen jährlich 8 Stücke als jährliche Bede von den Gütern zu zahlen. Der Graf von Lindow, Lochen, Husener, Hele, haben den Markgrafen begleitet. Gegeben zu Berlin[2]).

Am folgenden Tage den 23. September belehnte Ludwig seine aufrichtig geliebte Getreuen, Dietrich, Propst zu Berwalde (Bernwolde), Heinrich, Otto und Reinekin, Gebrüder, genannt Morner, so wie Henning und Dietrich, ihre Vettern, und ihre Erben, vereinigt und einzeln, zu gesammter Hand oder in solidum den Anfall aller der Lehngüter, welche seinen Getreuen Hermann, Knappen, und Nikolaus, Ritter, genannt Witten und ihren Erben gehören, nämlich Allenkerken, Withstoch, des Hofs Nienhave und der dazu gehörigen Dörfer und alle Lehngüter, die dazu gehören. Er verleiht sie den Morner in Betracht ihrer Verdienste und der ihm geleisteten und noch zu leistenden Dienste, insbesondere zum Ersatz des Schadens, sowohl wegen der Gefangenschaft des ehemaligen Ritters Henning Morner, ihres Bruders seel. Andenkens, als auch wegen anderer Ursachen, die sie in seinem Dienste erlitten haben bis auf den heutigen Tag, und alles sollen sie so besitzen, wie es die Witten besessen haben. Als Zeugen werden genannt: Hasso von Wedel der ältere, Wolfferdt, Hasso von Blankenburg, Bombrecht, Ost, von Brederlow, Ritter. Gegeben zu Neu Berlin[3]).

1) Ungedruckte Urkunde.
2) Ungedruckte Urkunde.
3) Ungedruckte Urkunde.

Am 26. September war Ludwig wieder vor Bernau. Er ertheilte hier dem Bürger Kopkin Listh zu Frankfurt und dessen Erben wegen seiner Verdienste und der ihm geleisteten und noch zu leistenden Dienste, und weil er dem Markgrafen 50 Mark erlassen, den Anfall des Dorfs Klauswalde mit Zubehör, wenn Thilo Gluser ohne Kinder und Lehnserben abgeht, als erbliches Lehn, und er und seine Erben sollen es ohne Lehnwaare haben. Der Ritter Hermann von Wulkow ist hier außer den früher Genannten beim Markgrafen[1]).

Bald darauf muß indessen Bernau in die Hände des Markgrafen gerathen sein, auf welche Weise, ist unbekannt. Wahrscheinlich aber ist die Stadt durch Sturm genommen, denn es findet sich weder eine Unterwerfungsakte, noch irgend ein Sühnbrief des Markgrafen für die Stadt, welche der Markgraf überhaupt in der nächsten Zeit gar nicht begünstigte. In diesem Falle hat sie ohne Zweifel für ihre Anhänglichkeit und Treue gegen Waldemar und die Askanischen Fürsten schwer büßen müssen. Leider fehlen darüber alle Nachrichten. Nur eine Urkunde ohne Datum, aber von diesem Jahre, und von dem Markgrafen in Bernau wahrscheinlich zwischen dem 26. Sept. und 5. October ausgestellt, hat sich bis jetzt aufgefunden. Ludwig überträgt darin den Rittern, Gebrüdern Henning und Arnold von Uchtenhagen und auch von Wedel, und den Gebrüdern Heinrich, Otto und Reynekin Morner, die Vogtei der Städte Königsberg, Soldin, Berwalde, Schönfließ, Lippehne und Morin, mit allem Zubehör, namentlich mit der Erhebung der Einkünfte und Beden, mit der Einziehung eröffneter und heimgefallener Lehne beweglicher und unbeweglicher Art, den Holzverkauf, wie er bisher stattgefunden, die Erhebung der übrigen Abgaben, wie sie auch heißen mögen, die zugedachten Städten und ihren Distrikten gehören, die Einziehung der Abgaben der Juden, die darin wohnen, der Einkünfte aus den dazu gehörigen Heiden, und namentlich, daß sie auch den Heiden, welche die Schauenbecke und Roppin inne haben, vorstehen sollen. Und über das alles und von jedem einzelnen Artikel sollen sie dem Markgrafen und seinen Erben, wenn sie dazu aufgefordert werden, Rechnung legen. Er verspricht, besagte von Uchtenhagen von Wedel, und Morner, von der Vogtei nicht eher zu entsetzen, als bis er ihnen alle Schäden und Kosten, die ihnen in seinem Dienste erwachsen, vollstän-

1) Ungedruckte Urkunde.

dig vergütigt hat. Er giebt ihnen auch Vollmacht, mit den in dieser Vogtei wohnenden Vasallen über die Schäden, die sie in seinem Dienste erfahren haben oder noch erfahren werden, zu verhandeln, und wie sie mit den besagten Bürgern und Vasallen deshalb übereinkommen werden, und der Markgraf sich dem anschließen wird, also soll es gehalten werden. Gegeben in Bernau, 1350 [1]).

Markgraf Ludwig der ältere und der Römer zogen nun mit ihrem Heere, bei welchem sich auch die Bürger von Frankfurt befanden, von Bernau vor Strausberg. Hier befanden sie sich am 5. October [2]), doch ging Ludwig der ältere selber noch an diesem Tage nach Beeskow. Hier übergab er am 5. October die Wassermühle zu Sommerfeld, die bisher keinen beständigen Provisor gehabt, und darum in Verfall gekommen war, dem Rathe daselbst, doch mit der Bedingung, daß derselbe ihm, seinen Erben oder seinen Vögten den gewöhnlichen Zins und Pacht entrichten solle. Zeugen sind: Graf Günther von Schwarzburg, Herr zu Spremberg, Friedrich von Lochen, Johann von Hausen, Kammermeister, Altmann von Degenberg und Heinrich von Freiberg [3]).

Ludwig ging wieder zu dem Belagerungsheere vor Strausberg zurück. Am 10. October verlieh er daselbst wegen seiner getreuen Kriegsdienste seinem lieben getreuen Henning von Brederlow und seinen Erben den Anfall aller Güter des Hinze Jungen, gelegen in den Dörfern Czolnow und Woltenow, 8 Hufen in Nowelin mit allen Rechten, eine Wiese und eine Mühle, so daß dies Alles als Erblehn an den Henning von Brederlow fallen soll, wenn Hinze Jungen ohne Lehnserben abgeht. Gegeben vor Strausberg [4]).

Die Herzoge Bugislav und Barnim von Pommern hatten in ihren Streitigkeiten mit Meklenburg den König Waldemar von Dänemark zum Schiedsmann erwählt, und dieser hatte ihnen einen Tag auf Michaelis zu Wordinghborg angesetzt, den jedoch der König aus unbekannten Ursachen auf Jacobi verlegte. Die Partheien versprachen, sich seiner Entscheidung unverbrüchlich zu fügen [5]). Es ist dies wohl bemerkenswerth, denn die Herzoge von Pommern und die von Meklenburg waren eben so gut

1) Ungedruckte Urkunde.
2) Wohlbrück Lebus 1. 571.
3) Worbs. Inventar. diplom. Lusat. infer. 161.
4) Ungedruckte Urkunde.
5) Histor. Abhandl. d. Kön. Gesellsch. d. Wissenschaften zu Kopenhagen, II. 397.

Reichsfürsten, wie die Askanier, und stelleten ihre Sühne jetzt eben sowohl auf einen auswärtigen König, wie es die Askanier gethan hatten. Wäre es unerlaubt gewesen, so würde es, besonders kurz nach einem bestraften Beispiele, unterblieben sein. Bei den Askaniern war dies ein Vergehen, das sie, freilich ohne Urtheil und Recht, um die Mark brachte; bei den Pommern und Meklenburgern war es erlaubt, und König Karl schwieg, denn beide waren mit Ludwig ausgesöhnt. Kann man da von Gerechtigkeit sprechen? — Am 23. Oct. wurde der frühere Heirathsvertrag zwischen König Waldemars Tochter Margaretha und Herzog Albrecht von Meklenburg dahin abgeändert, daß nicht Margaretha, sondern des Königs Tochter Ingeburg ihm vermählt werden sollte. Zugleich errichteten sie unter sich ein sehr enges Freundschaftsbündniß, und verbanden sich zu gegenseitiger Hülfsleistung[1]).

Unterdessen war Strausberg genommen, wahrscheinlich ebenfalls durch Sturm, denn auch hier finden wir keine Unterwerfungsakte, keinen Sühnebrief, keine Bestätigung der Privilegien der Stadt, und sicherlich ist auch ihr die Treue gegen die Askanier theuer zu stehen gekommen.

Die Stadt muß noch vor dem 18. October genommen worden sein, denn an diesem Tage war Markgraf Ludwig in Strausberg, und mit ihm befanden sich daselbst die Landgrafen zu Thüringen und Markgrafen zu Meißen, Friedrich, Balthasar, Ludwig und Wilhelm, welche, wie wir oben gesehen, den Auftrag hatten, Ludwig in die Gewer des Landes wieder einzusetzen, zu welchem Ende sie ihre Mannschaften mit denen Ludwigs vereint hatten. Mehr als dies Geschäft mochte ihnen aber Ludwigs Erhaltung der Schulden wegen am Herzen liegen, welche seit so langer Zeit noch keine Erledigung gefunden hatten, und mit welchen man doch endlich einmal ins Reine kommen mußte. Wir haben zu seiner Zeit und am gehörigen Orte von diesem Geschäfte Meldung gethan, müssen aber hier des Zusammenhanges wegen, nothwendig eine Uebersicht desselben geben.

Kaiser Ludwig borgte am 20. März 1347 für sich und seine Söhne, die Markgrafen von Brandenburg, von dem Markgrafen Friedrich von Meißen 12000 Mark Silbers Erfurtischen Gewichts, oder 72000 Gulden. Zur Sicherheit wurden dem letzteren für 3500 Mark oder 21000 Gulden die Schlösser und Märkte Lengenfeld, Kalmuntz und Velburg in Baiern verpfändet, welche am

1) A. a. O. 388.

1. Mai durch Zurückzahlung dieser Summe wieder eingelöset werden sollten, wenn es möglich wäre. Für die übrigen 8500 Mark oder 51000 Gulden sollte dem Markgrafen Friedrich das Land Lausitz verpfändet werden, das man nach zwei Jahren wieder einzulösen hoffte, und wenn die Unterthanen sich weigern sollten, Friedrich die Huldigung zu leisten, so sollen sie erforderlichen Falls durch gemeinschaftlich angewandte Gewalt gezwungen werden.

Die Baierschen Schlösser und Orte nahm Markgraf Friedrich in Besitz; bei der Lausitz aber zeigten sich unerwartete Schwierigkeiten, auf welche man nicht gefaßt war, und die zur Folge hatten, daß man ein neues Uebereinkommen traf, umsomehr, als Kaiser Ludwig inzwischen verstorben war. Man kam überein, die Lausitz für jetzt ganz aus dem Spiele zu lassen, und am 5. Juni 1348 verpfändete Ludwig an den Markgrafen Friedrich für die obigen 8500 Mark oder 51000 Gulden die Hälfte aller Einkünfte seiner Länder bis zur Wiedererstattung der Summe, was, wie man annahm, nach zwei Jahren geschehen sein würde, woraus sich ergiebt, daß der jährliche Ertrag der damaligen Brandenburgischen Lande die Summe von 8500 Mark nicht überschritten habe. Als Sicherstellung für diese Versprechungen sollen dem Markgrafen Friedrich die Städte und Schlösser Landsberg, Beul und Weilheim in Baiern übergeben werden, die ihm als Pfand bleiben sollten, wenn aus jener Erhebung der Gefälle nichts würde.

Ehe es noch zu einer Auslieferung der letztgedachten Schlösser, oder zu einer Erhebung der Gefälle in der Mark kam, erschien Waldemar, und in den dadurch veranlaßten großen Unruhen unterblieb das Eine wie das Andere. Erst jetzt war die Zeit gekommen, wo die Markgrafen von Meißen wegen der vorgeschossenen großen Summen ihres Vaters (er war am 18. Nov. 1349 gestorben), mit Markgraf Ludwig zu unterhandeln vermochten, und nunmehr wurde Folgendes festgesetzt.

Markgraf Ludwig und seine Brüder erkennen die frühere Verschreibung des Kaisers ihres Vaters als bindend und verpflichtend an, soweit sie die ersten Baierschen Vesten betrifft. Sie wollen den Meißnischen Markgrafen übergeben: Haus und Stadt Landsberg, Weilheim und Beul mit dem Kasten und allem Zubehör, wie der frühere Brief festgesetzt hat, und zwar bis zum nächsten 6. Januar, bis wohin sie auch Mannen und Städte anweisen wollen, ihnen zu huldigen. Dies sollen sie inne haben für die obigen 8500 Mark löthigen Silbers. Zur größeren Sicherheit

dieser Versprechungen verpfänden sie ihnen als Vorpfand Schloß und Stadt Luckau mit allem Zubehör, das Kloster Dobrilug und das Schloß Uebigau mit der Bedingung, daß Peter von Trautenberg und der Ritter Valke von der Liesenitz und ihre Erben die Rechte über Uebigau, die ihnen brieflich zugesichert sind, und die jährlichen 100 Schock Groschen zu Dobrilug behalten, doch sollen sie mit der Veste der Markgrafen von Meißen als Pfand warten. Fällt diesen nach Ablauf der vorgenannten Frist Uebigau zu, so können sie jene Hebungen von den genannten Mannen mit 400 Mark einlösen. Ferner werden den Meißnischen Markgrafen verpfändet die Mannschaft der Lausitzischen Dienstherrn und Mannen: Otto der älteste, Bothe, und Otto Wend Herr zu Ileburg, Botho von Ileburg, Herr zu Liebenwerda, die von Ileburg zu Sonnenwalde, Johann und Richard, Herrn zu Cottbus, Heinrich von der Dahme, Herr zu Golßen, Richard Herr zu der Dahme, der von Strele zu Storkow, Schenk Albrecht von Teupitz, und Beeskow mit der Mannschaft, wenn diese von dem Bothe von Torgau, Herrn zu Arnsnest[1]) nicht einzulösen wäre. Löset es ein Anderer, der soll mit der Mannschaft an die von Meißen gewiesen werden, nämlich der Gewolf mit Friedland, die Mager und andere ungenannte Mannschaft. Ausgenommen sind: Bothe von Torgau, Herr zu Zossen, und Hanus und Fritze von Schlieben zu Baruth, die mit den vorgenannten Theydingen und der Pfandschaft nichts zu schaffen haben sollen. Wird Landsberg, Weilheim und Beul bis zum 6. Januar übergeben, so wird alles in der Lausitz zurückgegeben: geschieht es nicht, so sollen sie Letzteres so lange inne haben und benützen, bis ihnen die 8500 Mark löthigen Silbers zurückgezahlt werden, und dies kann geschehen, wann die Markgrafen von Brandenburg wollen. Was die Markgrafen von Meißen inzwischen an Lausitzischen Lehnen einlösen, soll ihnen dann vergütigt werden. Alle Mannen, Herren, Diener und Knechte sollen die Markgrafen von Meißen bei ihren Rechten erhalten, und wenn diesen die Pfandschaft verfiele, wollen die Markgrafen von Brandenburg die Stadt Luckau und die genannte Mannschaft vor ihrem Herrn dem Römischen König an die Markgrafen von Meißen weisen[2]). Einen mit der vorstehenden Urkunde übereinstimmenden Revers stellten die Meißnischen Markgrafen am näm-

1) Jetzt ein Dorf zwischen Annaburg und Schlieben.
2) Urkunden-Beilage No. LVIII.

lichen Tage aus, den wir geben, weil sich die Urkunden gegenseitig erläutern[1]).

Die oben genannten den Meißnischen Markgrafen verpfändeten Schlösser und Städte Lantzperg, Wilheim und Beul oder Pael mit allem Zubehör und dem Kasten sind das jetzige Landsberg am Lech, Weilheim, südöstlich davon, und das Schloß Pahl, südlich des Ammer-Sees. Der Kasten ist entweder ein dazu gehöriges Schloß, oder der Ort Kasten neben Hafnerzell an der Donau. Es gelang den Brandenburgischen Markgrafen nicht, diese Schlösser und Orte den Meißnischen Markgrafen bis zum 6. Januar 1351 zu übergeben, und so verfielen ihnen die Lausitzischen Orte als Pfand. Letztere umfaßten mehr als die Hälfte der Lausitz, obgleich die Besitzungen der von Ileburg, des reichsten Dynasten-Geschlechts der Lausitz, nicht genau bekannt sind. Wir sehen ferner aus der Urkunde, daß damals Liebenwerda und Uibigau zur Lausitz gehörten, welche früher zu Sachsen gerechnet wurden. Dann aber hat auch das mitten inne gelegene Wahrenbrück zur Lausitz gehört, von welchem wir wissen, daß es damals auch ein Besitzthum der von Ileburg war. Alle drei Städte bildeten mit einer Anzahl Dörfer die Herrschaft Liebenwerda. Im Jahre 1335 hatte sich Bothe von Ileburg, Herr zu Liebenwerda mit seiner Herrschaft von Sachsen getrennt, und zu des Markgrafen Ludwigs Dienst gesetzt, um „mit Minne" Dienste zu thun, und von da ab war er des Markgrafen Mann, so daß Ludwig ihn vertheidigen und seines Rechten gewaltig sein sollte[2]). Diese freien Dynasten schlossen sich nicht selten mit ihren Herrschaften nach Belieben da an, wo sie es am vortheilhaftesten hielten, da sie ohne einen solchen Anschluß und Schutz nicht stark genug waren, ihren Feinden zu widerstehen. Daß im Jahre 1302 bei dem Verkaufe der Lausitz die Herrschaft Liebenwerda noch nicht zur Lausitz gehörte, zeigt die Verkaufsurkunde, und daß sie späterhin wieder an Sachsen kam, wird der Verlauf unserer Geschichte nachweisen.

Durch jene Verpfändung kam Meißen in den Besitz des größten Theils der Lausitz, in welchem es, wie sich weiterhin ergeben wird, lange geblieben ist.

Am 21. October war Ludwig in Strausberg, und verlieh hier in Betracht der Verdienste, welche sie sich um ihn erworben

1) Urkunden-Beilage No. LIX.
2) Gerken Cod. I. 266.

hatten, dem Herrn Dietrich Morner, Dekan zu Soldin, und dessen Brüdern Otto und Reynecke, seinen lieben Getreuen, und ihren Erben das Haus in Berlin, welches ehedem der Jude Meyer bewohnte und ihm gehörte, und ins besondere die Synagoge der Juden daselbst mit den dazu gehörigen Buden (kleinen Häusern), um sie für ewige Zeiten zu besitzen[1]). — Es versteht sich von selbst, daß hier unter Berlin nur Neu Berlin verstanden ist. In Alt Berlin konnte der Markgraf schon seit fast drei Jahren nichts mehr verschenken, denn diese Stadt war Waldemarisch, außerdem waren die Mörner nur in der Neumark begütert und angesessen, und die Weglassung der Worte Alt und Neu ist nicht ungewöhnlich. Um nur ein Beispiel anzuführen, so haben wir oben gesehen, daß der Markgraf am 22. September zu Neu Berlin seine Urkunde nur mit Berlin datirte, während er die am folgenden Tage ausgestellte mit Neu Berlin bezeichnete.

Ludwig war auch noch am 24. October in Strausberg, und übertrug dem Bürger Henning Schulten zu Königsberg das Amt der hohen Heide daselbst, vor der Stadt gelegen, um dasselbe mit allem Zubehör und Rechten zu verwalten, wie es seine Vorgänger in des Markgrafen Namen verwaltet haben. Ueber die Einkünfte soll er, sobald es verlangt wird, Rechnung legen, das Dorf Peczick will der Markgraf von seinem getreuen Coyten lösen, und mit zur Heide legen[2]).

Markgraf Ludwig hatte das Heer von Strausberg aufbrechen lassen. Die Belagerung dieser Stadt hatte der Stadt Frankfurt, für die von ihr gestellte Mannschaft, die damals sehr große Summe von 1043 Pfund Brandenburgischer Pfennige gekostet[3]), und doch ist dies wahrscheinlich nur ein kleiner Theil des Heeres gewesen. Von Strausberg hatte es sich gegen Eberswalde gewandt, wo sich ein landesherrliches Schloß befand, welches jedoch nur geringe Festigkeit hatte, da es nicht von Wasser umgeben war, und nur auf einer geringen Höhe lag. Wahrscheinlich hat die Stadt, so wie sie umlegt war, sich unterworfen, ohne es auf

1) Fidicin Beitr. IV. 38, aus einem neumärkischen Kopialbuche, unrichtig auf Alt Berlin bezogen. In meiner Abschrift einer Copie heißt die Stelle gegen das Ende abweichend: **donauimus per presentes domum, qua quondam judeus dictus Meyer inhabitabat in Berlin, et sibi pertinuit, et specialiter synagogam judeorum ibidem etc. — — possidendum.** — Fidicin Gründung Berlins 225, ebenfalls auf Alt Berlin bezogen. Auch wurde Dietrich von Morner erst nach dem 25. Februar 1353 Propst von Bernau.

2) Ungedruckte Urkunde.

3) Wohlbrück Lebus I. 571.

eine Belagerung ankommen zu lassen, vielleicht aber doch zu spät für die Wünsche des Markgrafen, denn er zog zwar ein in die Stadt, und hielt sich einige Tage dort auf, gab aber der Stadt erst nach seinem Abzuge einen Sühnbrief. Gewisses ist darüber nicht zu sagen. Am 1. November war Ludwig zu Eberswalde, und verlieh den Nonnen zu Zehden Einkünfte aus dem Hufenzinse der Stadt Schönfließ [1]).

Am folgenden Tage den 2. November machte Ludwig der ältere zu Eberswalde eine Menge Geschäfte ab, zu welchen er vielleicht bisher nicht Zeit gefunden hatte. Zunächst bestätigte er alle Freiheiten und Rechte der Collegiatkirche zu Soldin, und versprach, sie gegen jedermann zu schützen [2]). Zum erstenmale seit langer Zeit finden wir Johann von Buch wieder beim Markgrafen [3]). Demnächst belehnte er den Ritter Henning von Wedel und seine Erben mit der Stadt Callis, mit der Pflege, dem Gerichte und dem Dienste in der Stadt und allem Zubehör, der in der Feldmark begriffen ist, wie sie der Markgraf zuvor gehabt hat. Wenn der Markgraf aber ihm oder seinen Erben Haus und Land Tempelburg übergiebt, so soll die vorgenannte Stadt wieder dem Markgrafen gehören, wie zuvor, und sollen ihm auch alle Briefe ausgeliefert werden der Herzoge von Stettin, welche diese wegen Schulden dem Henning und seinen Erben ausgestellt haben; alle Briefe und Verhandlungen, welche Ludwig mit ihm gehabt hat wegen Bernstein, da Henning das den Herzogen überlassen, sollen ungültig und ohne Kraft sein, ausgenommen Briefe und Verhandlungen, die Ludwig ihm gegeben hat über Noppins Heide und einen Theil des Solstes (?) zu Landsberg, die in seiner Macht bleiben sollen [4]). — Das Verhältniß war dies: Markgraf Ludwig mußte Bernstein an Pommern überlassen, welches er dem Henning von Wedel gegeben hatte. Dieser mußte es daher den Pommern überliefern, und verlor es. Dafür übergab ihm der Markgraf Callis, und da dieser Ersatz noch nicht ausreichte, Nürnberg als Pfand, beides auf so lange, bis er Tempelburg erhalten würde. Die Fortsetzung der Verhandlung ergiebt folgende Urkunde von demselben Tage. — Ludwig verpfändet seinem Ritter Henning von Wedel dem alten und seinen Erben seine Stadt

1) Ungedruckte Urkunde.
2) Ungedruckte Urkunde.
3) Ungedruckte Urkunde.
4) Ungedruckte Urkunde.

Nurenberg mit allem Zubehör in der Weise, wie er sie selber besessen an Stelle so vieler Güter und Mannschaft, als ihm fehlen im Lande zu Beutin [1]), die Ludwig ihm nicht voll gethan hat mit seiner Stadt Callis. Wenn er aber ihm oder seinen Erben Tempelburg entrichtet, oder ihm so viel Güter und Mannschaft läßt, als ihm fehlen, und die er ihm mit Callis nicht voll gethan hat, gegen seine Abtretung von Bernstein, so soll die vorgenannte Stadt Nurenberg wieder dem Markgrafen gehören, und Henning soll alle Briefe der Herzoge von Stettin ausliefern. Und alle Verhandlungen, welche Ludwig mit Henning wegen Bernstein gehabt, und alle Briefe, die er ihm darüber gegeben, da er das den Herzogen überantwortet hat, sollen kraftlos sein, ausgenommen die oben genannten [2]).

Ferner überließ der Markgraf noch an demselben Tage zu einer Memorie und Präbende der Collegiatkirche zu Soldin vier Hufen im Dorfe Stennewitz, mit 3 Stücken jährlicher Einkünfte, welche bis dahin Henning Perwenitz mit vollem Rechte und ohne irgend eine Bede, Wagendienst oder sonstige Abgaben besessen hatte [3]).

Die Jahreszeit war vorgerückt, die Witterung höchst ungünstig geworden, und der Feldzug zu Ende. Markgraf Ludwig hatte seine Söldner nur bis Martini gemiethet, und dieser Tag war nahe. Er entließ sie daher, und stellete am 2. November noch zu Eberswalde einen Schuldschein aus, in welchem er bekennt, daß er schuldig ist und zahlen soll dem edlen Grafen Hermann von Henneberg, seinem lieben Oheim, für Zehrung und Dienst, den er ihm gethan hat in der Mark Sieben Hundert Gulden. Davon will er 100 Gulden zahlen auf nächsten Martini (11. Novbr.), 600 Gulden am 6. Januar, oder er will sich mit ihm darum „also lieblich verrichten, daß es ihm wohl begnügen soll" [4]). — In der That konnte Markgraf Ludwig mit den Resultaten dieses Feldzuges wohl zufrieden sein. Der Barnim, und wie es scheint der Teltow, waren, Berlin, Kölln und wenige Schlösser ausgenommen, vollständig unterworfen, die Herrschaft Ruppin und die bedeutendsten Mannen des Havellandes, die Städte Spandau und

1) busten ist wahrscheinlich falsch gelesen. Das Land Beutin oder Boytin lag neben Callis, und der Sinn ist der, daß Henning Nörenberg für das erhält, was ihm im Lande Beutin noch fehlt, um ihn für Bernstein zu entschädigen.

2) Ungedruckte Urkunde.

3) Ungedruckte Urkunde.

4) Schultes Hennebergsche Gesch. 1. 470.

Kiritz, waren zu ihm zurückgekehrt, und man durfte von einem zweiten Feldzuge noch mehr hoffen.

Unwillkührlich drängt sich nun die Frage auf, was denn während dieses Krieges Markgraf Waldemar und die Askanischen Fürsten gethan haben mögen? — Leider vermögen wir aber darüber nicht das Mindeste zu sagen, denn auch nicht ein Buchstabe giebt uns davon Nachricht. Auf eine wahrhaft unbegreifliche Weise fehlen alle ihre Urkunden vom Juni bis zu Ende dieses Jahres; mögen auch noch so wenige ausgestellt sein, es muß doch deren gegeben haben; allein es hat sich keine gefunden. Es ergiebt sich nicht einmal, ob die Askanier überhaupt einen Widerstand entgegen gesetzt, und die Städte sich selber überlassen haben, eben so wenig wo sie sich aufhielten. Dies ist allerdings eine empfindliche Lücke, welche vielleicht durch irgend einen glücklichen Fund die Zukunft einmal ausfüllt. Möglich aber ist es auch, daß späterhin ein Theil dieser Urkunden von den Baiern als ungültige größtentheils vernichtet worden sind. Cassirte Urkunden wurden zerschnitten und der Siegel beraubt, und sind vielleicht als werthlos weggeworfen.

Markgraf Ludwig der ältere war von Eberswalde nach Strausberg zurückgekehrt, und erst in dieser Stadt stellte er am 6. November einen Sühnbrief für die erstere Stadt aus, in welchem er sagt, daß er zugleich im Namen seiner Brüder Ludwig des Römers und Otto, aller Zwietracht, die bisher zwischen ihnen und den Bürgern von Eberswalde geherrscht habe, nimmermehr gedenken wolle, da sie ihnen als ihren rechten Erbherrn gehuldigt und geschworen hätten. Sie wollen die Bürger bei allen Rechten und Gewohnheiten lassen, ihre Verpfändungen sollen rechtlich anerkannt sein, Niemand soll die Bürger beim Landgerichte verklagen können, sondern nur wie vor Alters beim Stadtgerichte. Aus der Markgräflichen Heide sollen sie so viel Holz holen können, als sie nöthig haben, und ihr Vieh soll frei auf der Bernauschen und Trampeschen Heide weiden. Zeugen sind die mit Ludwig zurückgekehrten Graf Johann von Henneberg, Graf Günther von Schwarzburg, Herr zu Spremberg, Herr Johann von Buch Herr zu Garsedow, Richard Herr zu Cottbus, Ritter Hasso von Wedel der Alte, Friedrich von Lochen, Johann von Hausen, Beringer und Dippolt von Hele, seine Marschälle [1]). Zugleich bestätigte

1) von der Hagen Neustadt Eberswalde, 258.

er den Rathmannen und Vorstehern des Heiligen Geisthospitals daselbst das Patronat des Altars Petri und Pauli in der Pfarrkirche zu Eberswalde. Auch Graf Ulrich von Lindow war anwesend[1]). Hier trennten sich mehrere der bedeutenderen Heerführer von den Markgrafen, und diese gingen nach Frankfurt.

Markgraf Ludwig der ältere hatte die Mark nie geliebt. Sein Herz zog ihn nach dem Süden und der heimischen Sitte; die Mark hatte ihm große Opfer und ein gewaltiges Geld gekostet, und bei stetem Verdruß und Plagen aller Art, hatte er sich doch die Liebe und das Vertrauen seiner Unterthanen nicht erworben. Wie ruhig hätte er in Tirol, in Baiern leben können, wäre die Mark nicht gewesen! — Die letzten seltsamen Wirren, welche ihn beinahe um den ganzen Besitz derselben gebracht, ihn selber aber in eine der gefährlichsten und schrecklichsten Lagen versetzten, aus welcher er sich nur durch unerhörte Anstrengungen herausgerissen hatte, sein letzter langer Aufenthalt im Süden, hatten seinen Entschluß gereift, sich von der Mark loszumachen, und deshalb machte er seinem Bruder Ludwig dem Römer den Vorschlag, den gemeinschaftlichen Besitz ihrer Länder in der Weise abzuändern, daß Ludwig der Römer auf den Mitbesitz von Oberbaiern verzichte, und die Mark allein übernähme, dagegen wolle er auf die Mark verzichten, und Oberbaiern übernehmen. Um sich dabei nicht zu übereilen oder zu übervortheilen, wollten sie einen vorläufig nur auf sechs Jahre gültigen Vertrag schließen. Pfalzgraf Ruprecht hatte die Vermittelung übernommen, und am 10. November stellete Markgraf Ludwig der ältere zu Frankfurt folgende Urkunde aus:

Wir Ludwig ꝛc. bekennen, daß Pfalzgraf Ruprecht uns mit Ludwig, der Römer genannt, dahin vereint, daß wir Oberbaiern sechs Jahre lang inne haben sollen, ohne etwas davon zu veräußern, auch das Kurrecht auszuüben. In der Zwischenzeit sollen wir in der Mark Brandenburg nichts zu schaffen haben ꝛc.[2]). — Pfalzgraf Ruprecht aber stellte an demselben Orte und Tage folgende Urkunde aus:

Wir Ruprecht von G. Gn. Pfalzgraf bei Rhein und Herzog in Baiern bekennen öffentlich ꝛc., daß die hochgebornen Fürsten Ludwig und Ludwig der Römer, Markgr. z. Br., unsere lieben Vettern mit allen ihren Sachen auf uns gegangen sind, wie wir

1) A. a. O. 236.
2) v. Freyberg Ludwig 102. Anm. 4. Urkunden-Anhang No. LX.

sie mit einander vereinen, und sie mit unserm gegenwärtigen Briefe enden und bestellen, zu leben, und alle ihre Sachen zu behalten, und was sie mit guten Treuen an Eidesstatt stets sollen halten und vollführen ohne Gefährde. Nun heißen wir sie also mit einander leben, daß unser lieber Vetter Markgraf Ludwig zu Brandenburg das Fürstenthum und Land zu Oberbaiern mit allen Rechten, Ehren, Nutzen, Gütern, Gewohnheiten, und mit alle dem, was dazu gehört, von St. Martinstag der nächst kommt (also vom morgenden Tage) über sechs ganze Jahre, die auf einander folgen, inne haben soll, genießen und pflegen mit guten Treuen zu ihrer beider Nutz und Frommen ohne Gefährde, unter der Bedingung, daß er in dem Fürstenthum und Lande nichts verleihen, vereignen, verkaufen, und verpfänden soll innerhalb der vorgenannten Frist, ohne unsers vorgenannten lieben Vetters, Ludwig des Römers, Markgrafen zu Brandenburg Wort, Wissen und guten Willen. Wäre es aber, daß unserm lieben Vetter Markgrafen Ludwig redliche Noth anginge, so mag er wohl Vesten, Gut und Geld versetzen ohne Gefährde, um sie wiederzulösen. Er mag auch alle geistlichen Lehen in der Frist verleihen, die in dem Lande Oberbaiern ledig werden, über welche sie beide die Lehen haben, ohne Widerspruch Markgr. Ludwigs des Römers. Was er in dieser Frist an versetzten Gütern in Oberbaiern wiederlöset oder zukauft, oder das Fürstenthum und die Lande bessert und mehrt, und auch an gemeinschaftlichen Schulden abzahlt ohne Gefährde, soll ihnen beiden geschehen sein. Wäre es aber, daß er innerhalb der Frist des Markgr. Ludwigs mit Volk bedürfte, so soll er ihm und seinem Volke Kost geben, wenn er zu ihm nach Oberbaiern kommt, nach seinem Erbieten und Forderung. Hätte er aber in dieser Zeit in Oberbaiern nichts zu schaffen, so mag er zu Markgraf Ludwig kommen, wann er will, wie ein Bruder zu dem andern, aber er soll dann auf eigene Kosten leben. Ferner haben wir geredet, und zwischen ihnen festgesetzt, daß Markgraf Ludwig der Römer die Mark Brandenburg und das Land Lausitz mit allen Rechten, Ehren, Nützen, Gütern nnd Gewohnheiten und mit allem Zubehör inne haben, genießen und pflegen soll, von St. Martinstag, der jetzt kommt, auf sechs auf einander folgende Jahre, völlig unter denselben Bedingungen, wie Ludwig der ältere das Land Oberbaiern. Es soll auch insonderheit Markgraf Ludwig darum, weil er der älteste ist, wenn der Fall im Reiche käme, daß unser Herr der Römische König verstürbe, da Gott vor

sei, die Kur von dem Fürstenthum und Lande der Mark Brandenburg, einen Römischen König zu wählen, behalten und haben, ohne Widerspruch Markgraf Ludwigs des Römers. Was Ludwig während dieser Zeit in der Mark oder der Lausitz verleiht, vereignet, versetzt, verkauft oder schafft, soll ohne Kraft sein, eben so was Ludwig der Römer in Oberbaiern in dieser Art thut. Zu mehrerer Sicherheit ꝛc. Gegeben zu Frankfurt 1350 (10. Nov.)[1].

In Gemäßheit dieser wichtigen Festsetzungen nahm Markgraf Ludwig der Römer schon am folgenden Tage den 11. November zu Frankfurt die Huldigung dieser Stadt, und mehrerer anderer Neumärkischen Städte ein. Die wichtige Veränderung war thatsächlich schon so lange eingeleitet, daß sie, ohne aufzufallen, leicht und einfach vorüber ging. Die Freiheiten von Frankfurt hatte Ludwig der Römer schon am 8. und 15. März 1349 bestätigt, und es scheint, daß er deswegen jetzt keine neue Bestätigung ausfertigen ließ. Dagegen bestätigte er noch an demselben Tage der Stadt Königsberg alle ihre bisher erhaltenen Privilegien, Rechte und Gewohnheiten[2], ebenso die der Stadt Berwalde[3]. Ferner verlieh er dem Ritter Betkin von Ost und seinen Erben 50 Mark Brandenburg. Silbers wegen seiner Heeresdienste, und deswegen, weil er ihm und den Seinen in allen ihren Nöthen den Zugang zu seinem Schlosse Driesen offen halten will, um diese Summe jährlich aus der Orbede der Stadt Friedeberg zu erheben, und sie für immer zu besitzen. Zeugen sind: Ulrich Graf von Lindow, Günther Graf von Schwarzburg, Friedrich von Lochen, Hasso der ältere von Wedel, Johann von Buch, Henning von Uchtenhagen, Henning von Wedel[4]. Dem Sohne des Ritters Betkin von Ost, dem Knappen Dobergast von Ost, der eben in den Kriegsdienst eintrat, und ihn begann, beschenkte er aus Gunst, und um sich seinem Vater dankbar zu beweisen, mit dem Dorfe Blumenberg nnd allem Zubehör, wie es bisher der Markgraf besessen hatte, mit dem Anfalle aller darin noch künftig erledigt werdenden Güter, wenn die Lehnsträger ohne lehnsfähige Erben versterben sollten, als vollkommenes Eigenthum. Wenn Dobergast ohne Erben versterben sollte, geht das Eigenthum auf seine Brüder über. Hier sind Zeugen: Wolfhart Lengenfelder, Gottfried Ha-

1) Scheidt Bibliotheca historica Goettingensis I. 257.
2) Kehrberg Königsberg II. 9.
3) Ungedruckte Urkunde.
4) v. Werner Gesammelte Nachrichten zur Preuß. Märk. und Poln. Gesch. II. St. 70.

gen, Ritter, Jacob, markgräflicher Protonotar und Kapellan, und Nikolaus Nemingk, Bürger zu Frankfurt[1]). — Außerdem verlieh der Markgraf dem Ritter Betkin von Ost das Angefälle aller Güter Hennings und Ludekins und der übrigen genannt von Cremmzow, in Hermenstorp wohnhaft, die Wohnung und den Hof daselbst, die Heide und Holzungen der Cremmzows, sobald diese ohne lehnsfähige Erben versterben. Auch den See Wussow bei dem Dorfe, der den Cremmzows gehört, erhält Ost als Eigenthum. — Letztere Urkunde stellte der Markgraf zwar noch am 11. November, aber zu Bernau aus. Ohne Zweifel ist Neu Bernau gemeint[2]).

Am 17. November waren beide Ludwige zu Frankfurt. Sie verpflichteten sich hier gegen Johann von Wedel für eine Schuld von 130 Mark Brandenburg. Silbers, mit welchen dieser den Rempelo von Niemantz aus seiner Gefangenschaft gelöset hatte, dem Johann und seinen Erben 14 Mark Brandenb. Silbers jährlicher Einkünfte auf die Frucht-Pfennig- und Fleischbede der Dörfer Datz (Deetz?) und Richenow anzuweisen, so wie den Wagendienst, auf so lange, bis ihm die Summe wieder erstattet sein würde. Die Vorgenannten und Hermann von Redern sind Zeugen[3]). — An demselben Tage verlieh Ludwig der Römer den Eremitenbrüdern des Augustinerordens zu Friedeberg, um Theil zu haben an ihren guten Werken, als feierliche Schenkung, zwei Hufen im Dorfe Mansfeld, welche ehemals Rupert Blomeken gehörten, und eine Hufe in dem Dorfe Berkhalt, welche ehemals Block gehörte. Beide, Blomeken und Block, haben von frommem Eifer getrieben, vor dem Markgrafen darauf verzichtet und sie den Brüdern überlassen. Der Markgraf verleiht sie ihnen mit allen Rechten, und begiebt sich daran aller seiner Ansprüche[4]).

Pfalzgraf Ruprecht, Graf Günther von Schwarzburg und Graf Ulrich von Lindow, verließen nun die beiden Markgrafen und reiseten nach Hause. Graf Günther war am 4. Dezember zu Spremberg[5]).

Ludwig der Römer war am 24. November zu Soldin, und belehnte seinen lieben getreuen Henning von Dammitz und seine

1) A. a. O. 71.
2) Ungedruckte Urkunde.
3) Ungedruckte Urkunde.
4) Ungedruckte Urkunde.
5) **Worbs Inventar. diplom. Lus. infer. 162.**

Erben mit dem halben Dorfe Kemyn, welches Johann Perwenitz ihm verkauft hatte, und vor dem Markgrafen ihm aufgelassen, mit der Bitte, ihm die Hälfte eines Dienstes auf das Dorf Clodow zu übertragen, was der Markgraf genehmigte, so daß er halb Kemyn ohne eine Dienstleistung besitzen soll. Die Wedel, Uchtenhagen, Ost, der Loterpeck und Otto Morner sind gegenwärtig [1])

Am 26. November bestätigte Markgraf Ludwig seinem Zöllner Heinrich Sachsenburg zu Küstrin, seinen Erben und seiner ganzen Familie im Zoll das Vorrecht, daß derselbe nirgend anderswo zu Recht stehen solle, als vor dem Markgrafen und vor dessen Hoferichter, wie es von Altersher auch bei allen seinen Vorgängern Gebrauch gewesen ist. Auch soll der Heinrich und seine Erben das Land und die Seen so wie allen andern Zubehör besitzen, der seit Alters zum Zoll gehört, der Markgraf will ihn dabei beschützen und kein Beamter soll hiergegen handeln [2]). — Den Gebrüdern Nikolaus und Otto von Schöning verlieh er das oberste Gericht des Dorfes Conradestorp [3]).

Am 27. November ertheilte Ludwig zu Soldin der ehrbaren Matrone Kunigunde, Wittwe Ulrichs von Marwitz 4 Hufen im Dorfe Weperzow mit allen Rechten, wie sie ihr verstorbener Ehemann besessen, mit der Fleischbede, dem Wagendienste, und einem Pfunde Pfeffer aus dem Kruge, jährlich zu erheben, dem Hofe, in welchem der Hopfen wächst, und der 3 Schilling Brandenb. Pfennige jährlich zahlt, mit 10 Kossäthen, mit allen Rechten, das halbe Gericht jedoch ausgenommen, welches Henning von Marwitz unter der Bedingung erhält, daß er ohne Rath besagter Matrone und ihrer Freunde von Excessen nichts erheben soll, und wenn er von denselben etwas erhebt, soll er die Hälfte besagter Matrone ohne Widerspruch reichen. Dies alles soll geschehen, so lange sie lebt, und sie soll dasselbe als ihr Witthum (dotalicium) ruhig und friedlich besitzen [4]). An demselben Tage ertheilten beide Ludwige dem Rathe und den gemeinen Bürgern ihres Städtchens Tankow die Freiheit, daß sie ihr Vieh auf die markgräfliche Heide treiben mögen, wann sie wollen, ausgenommen in der Lammzeit, wo es ihnen der Heidereiter verbieten soll, nämlich zwischen Walpurgis (1. Mai) und Jacobi (25. Juli). Sie

1) Ungedruckse Urkunde.
2) Ungedruckte Urkunde.
3) Ungedruckte Urkunde.
4) Ungedruckte Urkunde.

sollen Lägerholz daraus holen, so viel sie zu ihrer Nothdurft gebrauchen, wie es auf andern Heiden Recht ist, und auch Standholz, so viel sie zu ihren Brücken nöthig haben. Auch mag ein jeder Bürger der Stadt in der Heide ein Fuder Gras holen an dem Sonntage, wann er will, und daran soll sie niemand irren oder hindern ewiglich[1]). — Durch solche Vorrechte erhielt das Bürgerrecht einer Stadt allerdings einen besonderen Werth.

Am 28. November beschenkte Ludwig zu Soldin das Domkapitel daselbst wieder mit vier Hufen im Dorfe Stennewitz, welche 3 Stücke jährlicher Einkünfte lieferten, mit allen Rechten, den Beden, Wagendienst ꝛc., wie sie Henning von Perwenitz bisher besessen hatte[2]). — Die Urkunde ist ohne Datum, und der Zeugen wegen vielleicht zwischen dem 17. und 24. Novbr. ausgestellt.

Um den Mannen Nikolaus und Otto, Gebrüder von Schöning die Schäden zu vergütigen, welche sie im Dienste des Markgrafen bis auf den heutigen Tag erlitten haben, übertrug ihnen der Markgraf das oberste Gericht seines Dorfes Conradestorp mit allem Zubehör für alle künftige Zeiten lehnsweise[3]). — Und um sich die Dienste seines getreuen Bernhard von Wulkow zu erhalten, übertrug ihm der Markgraf am 28. November die Pfennig- und Fruchtbede, so wie den Wagendienst über 7 Hufen im Dorfe Garczick, wie er sie selber bis dahin besessen hatte[4]). — Ferner übergab der Ritter Hasso von Wedel der alte im Namen Heinrichs und Didekins von Dessens 5 Stück Einkünfte aus dem Hufenzinse der Stadt Schönfließ zu Händen Ludekins von Schildberg, Bürgers zu Königsberg und seiner Freunde, welche Markgraf Ludwig einem Altare vereignete, um der daran gehaltenen Gebete theilhaftig zu werden[5]). — Den Johann von Wedel bestellete Ludwig auf so lange zum Vogt der Städte Reetz, Arnswalde und Dramburg, bis Hasso von Wedel von Falkenburg aus seiner Gefangenschaft befreit sein würde[6]). Am 1. Januar 1350 war Hasso von Falkenburg noch Zeuge bei Markgraf Ludwig. Er war also nicht in der Schlacht bei Oderberg gefangen, sondern wurde es erst in dem Feldzuge des gegenwärtigen Jahres,

1) Ungedruckte Urkunde.
2) Ungedruckte Urkunde.
3) Ungedruckte Urkunde.
4) Ungedruckte Urkunde.
5) Kehrberg Königsberg I. 92.
6) Ungedruckte Urkunde.

und dies ist wenigstens ein Fingerzeig, daß die Askanischen Fürsten sich dabei nicht passiv verhalten haben. Wäre er von den Bürgern einer der belagerten Städte gefangen worden, so hätten sie ihn nach der Unterwerfung frei geben müssen. Er befand sich demnach in Askanischer Gefangenschaft.

Eine sehr ernste Angelegenheit hatte den Markgrafen nach Königsberg gerufen, wohin zugleich eine bedeutende Zahl von Mannen, und die Rathleute eines Theiles der Neumärkischen Städte beschieden waren. Es betraf die Untersuchung und Bestrafung eines Münzverbrechens. Beide Ludwige stellten, wahrscheinlich am 30. November, folgende Urkunde aus:

Wir Ludwig und Ludwig ꝛc. bekennen, daß die Rathmanne unserer Stadt zu Königsberg, unser Schulze und die Schöppen, die Gilden, Gewerke und ganze Gemeinde aufgehalten haben[1]), Jacob Schwedt, ihren Bürger, der unser Münzmeister war[2]), mit falschem Silber und falschen Pfennigen. So haben wir unsern Schulzen heißen richten nach dem Geheiße unserer Räthe über den offenbaren Fälscher, den sie verfolgt haben mit allem Rechte bis an uns. Nun haben wir angesehen und Gnade walten lassen um des einträchtigen Willens unserer vorgenannten Stadt. Deswegen haben wir gebeten, für den vorgenannten Jakob, daß sie ihn uns gegeben haben; das haben wir gethan nach dem Rathe unserer Manne und Städte, die darüber gewesen sind, (d. h. die die Sache untersucht haben), in folgender Weise, daß der vorgenannte Jakob soll ziehn aus der Mark diesseits der Oder, (d. h. aus der Neumark), also, daß er nimmermehr in die Mark kommen soll, es geschähe denn aus Gnaden. Darüber hat er Orfehde gethan für sich und alle seine Kinder, geborn und ungeborn, vor dem Markgrafen und vor allen seinen Freunden, die durch seinen Willen thun und lassen wollen. Daß dies ganz und stets gehalten werde, dafür haben gelobt Koppe von Schwedt, Jakobs Sohn von Schwedt, Andreas von Schwedt, Ludolf von Schwedt, Heinrich Boytz, Roleke auf dem Kytz, also daß dieser Sachen und aller Sachen nimmer gedacht soll werden[3]), weder von uns, noch von unsern Erben und Freunden, oder von unsern Nachkömmlingen, weder mit Rath noch mit That, und mit keinerlei Argliſt. Alle die Sachen, die er zuvor gehabt hat mit der Stadt und mit

1) D. h. arretirt, zur Haft gebracht haben, um ihn zur Verantwortung und Bestrafung zu ziehen. Vom Aufhalten siehe Göschen, die Goslarischen Statuten S. 424 — 427.

2) Vergl. oben den 4. Januar 1350.

3) Nämlich um sie zu rächen.

den Bürgern, die sollen nimmer gerichtet werden vor keinerlei Gericht. Ferner, wegen des Angefälles das er hat von Herrn Heinrich Boytz seines Oheims, so wie es an ihm kommt, so soll es ledig und los sein, mit der Bedingung, daß man seiner Tochter zwei Jahre lang jährlich 6 Pfund geben soll. Will man noch etwas mehr thun, so soll das von der Gnade der Stadt abhangen. Die vorgenannten Bürgen haben unsern Herrn den Markgrafen gebeten, daß sie ihr Insiegel an diesen Brief legen. Zeugen sind: Herr Friedrich von Lochen, Herr Benedikt von Anefeld, Ost, Ritter; Morner Dekan zu Soldin, Johann von Wedel, Otto Morner, Kone Hockmann, Johann Wal, Räthe des Herrn; Nikolaus Sack, Nikolaus Witte, Heinrich von Lippehne, die Rathmannen von Schönfließ, die Rathmannen von Berwalde, die von Morin ꝛc.[1]). — Der Unglückliche hatte gesetzlich den Feuertod verwirkt. — Um ihn zu retten, wurde er dem Markgrafen übergeben, der Gnade für Recht eintreten ließ, und die Strafe in Verbannung verwandelte.

Am 30. November verlieh Ludwig der Römer den Rathmannen und Bürgern der Stadt Berwalde die Freiheit, daß sie und ihre Erben künftig statt der jährlichen Orbede und aller Dienste nichts weiter, als 34 Mark Brandenb. Silbers jährlich zahlen sollen, 17 zu Walpurgis, 17 zu Martini. Alle daselbst mit Höfen und Häusern Angesessenen, welche sich leiblich daselbst aufhalten, sollen von der Stadt Neu Landsberg ab auf der Warthe und Oder, sowohl abwärts als aufwärts bis zu besagter Stadt mit allen ihren Waaren frei von der Zahlung jeden Zolles sein. Auch sollen sie diese Freiheit durch alle seine Lande genießen. Sie können auch auf ihrem Grunde und Boden eine neue Mühle frei von jedem Pacht oder Bede erbauen, auch sollen sie außerhalb der Stadt vor kein Gericht gezogen werden, weder Rathmanne noch Bürger; aber um handhafte That sollen sie sich dem markgräflichen Hofgerichte stellen. Außerdem verspricht der Markgraf, daß er in keiner Art in der Stadt Berwalde irgend ein Schloß oder eine Veste erbauen, noch erbauen lassen will. Zeugen sind: Hasso der ältere von Wedel, Albert von Wolfstein, Peter von Ost, Ludwig von Wedel, Hasso von Falkenburg, — der demnach schon jetzt aus der Gefangenschaft erlöset ist, — Hasso von Uchtenhagen, Ritter; Henning von Wedel ꝛc. Gegeben zu Königsberg, 1350 (30. Nov.)[2]).

1) Ungedruckte Urkunde.
2) Ungedruckte Urkunde.

Am 11. Dezember war Ludwig zu Frankfurt und verlieh hier seinem Getreuen, Hasso dem rothen von Wedel und seinen legitimen Söhnen Schloß und Städtchen Hochzeit mit allem Zubehör, auch mit den Eisenhämmern, wie es in seinen Grenzen liegt, nämlich zwischen den Grenzen der Städtchen Velen (Filehne), Slop, (Schloppe) und der Flüsse Drawen (Drage) und Netze, mit allen Rechten. Er erlaubt ihnen zugleich, daß sie das Städtchen Hochzeit auf beiden Seiten der Drage erweitern, und daß sie es befestigen können, wie es ihnen gut scheinen wird. Auch können sie es durch ein daselbst auf ihre Kosten zu erbauendes Schloß befestigen, jedoch so, daß sie dem Markgrafen und seinen Erben mit diesen Schlössern und Vesten gegen Jederman gehorsam sind und dienen, wie es den Vasallen zukommt. Er verleiht ihnen 10 Stücke jährlicher Einkünfte in der Bede und dem Heidehafer des Dorfes Raczelstorp, wo der Markgraf mehrere Einkünfte besitzt. Für alles dies soll Hasso den Markgrafen befriedigen, und zwar für das Stück der Bede mit 5 Mark Brandenb. Silbers ohne Aufschub, und dann soll kein Landreiter in besagtes Dorf einreiten. Er erhält ferner 4 Stück Einkünfte in der Bede des Dorfes Koninges in der Art, daß wenn nicht ganz 4 Stücke eingehen sollten, der Markgraf das Fehlende ersetzen will. Dies Alles soll Hasso und seine Erben für ewige Zeiten friedlich als Lehn besitzen. Für diese Verleihung hat Hasso dem Markgrafen 60 Mark leichter Pfennige in baarem Gelde gezahlt, und zugleich auf alle andere Entschädigung wegen der im Dienste des Markgrafen bis auf den heutigen Tag erlittenen Schäden verzichtet. Der Graf von Henneberg und Dietrich Morner befanden sich außer den früher Genannten beim Markgrafen[1]).

Ludwig war nach Frankfurt zurück gegangen, und verlieh am 15. Dezember dem Heinrich Sachsenberg, Zöllner in Küstrin und seinen Erben, den Theil des Zolles, welcher dem Nikolaus Ulemann und Gefährten, Bürgern zu Berlin, gehörte, und den sie rechtmäßig verloren haben wegen ihres Majestätsverbrechens, das sie gegen den Markgrafen begangen haben bei Gelegenheit eines gewissen vorgegebenen oder vielmehr falschen Waldemars, dem sie als ihrem Herrn angehangen haben, (qui propter crimen lesi majestatis in nos commissum per ipsos occasione cuiusdam ficti imo falsi waldemari,

1) Ungedruckte Urkunde.

cui tanquam ipsorum domino adheserunt). Heinrich soll diesen Theil des Zolles halten, einnehmen, regieren, und friedlich besitzen, und im Namen des Markgrafen denen, welche darin Zins haben, ihn auszahlen, aber von demselben auch schuldige Rechnung legen[1]). — Wahrscheinlich war dies nicht das einzige Beispiel einer Confiscation der Güter; es scheint vielmehr, als ob Waldemars Anhänger alles verloren, was ihnen in Ludwigs Gebieten gehörte, und darin belegen war. Auch am 16. Dez. waren beide Ludwige zu Frankfurt[2]).

Die ehemalige Tempelherrn-Commende Zilenzig mit den dazu gehörigen Dörfern war nach der Aufhebung des Ordens vom Markgrafen Waldemar nicht, wie der päpstliche Befehl verlangte, dem Johanniterorden überwiesen, sondern nur an denselben verpfändet worden. Allein der Orden zahlte die Pfandsumme nicht, wie es scheint, und darüber starb Markgraf Waldemar angeblich. Bei der darauf einreißenden Verwirrung nahm Herzog Heinrich von Schlesien zu Glogau diesen Theil der Mark für sich in Besitz, und verkaufte dem Johanniterorden im J. 1322 Zilenzig mit den Dörfern Laubow, Buchholz, Reichen, Bresen, Langenfeld und Wandern. Markgraf Ludwig aber erkannte die Rechtmäßigkeit dieses Kaufes nicht an, nahm Zilenzig mit Zubehör wieder in Besitz, und ließ sich im J. 1326 von ihren Bürgern huldigen. Der Johanniterorden gab seine Ansprüche nicht auf, aber nach langen Unterhandlungen gelang es erst jetzt, die Sache abzuschließen. Am 21. Dezember waren die beiden Ludwige zu Frankfurt, und hier stellete Hermann von Werberg, allgemeiner Gebietiger in Sachsen, in der Mark, in Wendland, und in Pommern des Ordens des heiligen Hauses St. Johannis des Täufers des Hospitals von Jerusalem, folgende Urkunde aus:

Wir Bruder Hermann ꝛc. bekennen für uns und alle unsere Brüder, die unter uns desselben Ordens sind, daß wir gewesen sind vor den durchlauchtigen Fürsten, unsern lieben gnädigen Herrn, Ludwig und Ludwig, genannt der Römer ꝛc. Gebrüdern, Markgrafen zu Brandenburg ꝛc., und die haben, angesehen manchen großen Dienst, den wir und der Orden ihnen gethan haben, uns gelassen die Stadt Zilenzig (Czulentzick) mit dem Kirchlehn und aller Gerechtigkeit und mit allem Zubehör. Doch soll der Orden die Bürger von Zilenzig bei aller Gerechtigkeit und

1) Ungedruckte Urkunde. Vergl. Seyffart Cüstrin. p. 17.
2) Wohlbrück Lebus I. 572.

Freiheit lassen bleiben, wie sie von Alters her gewesen sind. Auch sollen die Bürger den Orden bei aller Gerechtigkeit lassen, die er zuvor in der Stadt hatte, ehe sie sich von ihm setzten, und sollen ihn das nimmer entgelten lassen, daß sie unserm vorgenannten Herrn Hermann bis an diesen Tag unterthänig gewesen sind. Es sollen auch die vorgenannten unsere gnädige Herrn uns und dem Orden eine Veste bauen in der Stadt oder davor, wo sie früher lag, auf unsere und des Ordens Kosten, wenn wir oder der Orden das von ihnen fordern, und sollen uns unsere Rechte verdedingen gegen Jedermann, wenn das Noth ist. Ferner soll das Haus und die Stadt Zilenzig unseren genannten gnädigen Herrn und ihren Erben ein offen Schloß sein ewiglich gegen Jedermann, wie oft oder wo es Noth ist. Wollten wir oder der Orden das Haus und die Stadt verkaufen, so soll es zuerst den Markgrafen feil geboten werden, und wir sollen es lassen, wie es redlich ist; wollen sie es aber nicht, so mögen wir es andern Leuten verkaufen, die es ihnen und ihren Erben zu allen ihren Nöthen gegen Jedermann offen halten sollen, und ihrer damit warten, wie der Orden es thun soll nach dieses Briefes Aussage. Daß wir und unser Orden den vorgenannten unseren gnädigen Herrn und ihren Erben alle vorbeschriebenen Stücke, Sachen, Artikel stet nnd ganz halten wollen, das geloben wir in guten Treuen, und geben ihnen diesen Brief, besiegelt mit unserm Insiegel: Zeugen: Ulrich Graf zu Lindow, Johann von Henneberg, Dip. Hele, Bombrecht, Otto von Hele, Ritter; Morner, Protonotarius, Ebel Schickenreuter[1]). — An demselben Tage stellte Hermann von Werberg noch eine zweite Urkunde aus des Inhalts, daß er und der Orden seinen Herrn, den hochgebornen Fürsten Ludwig und Ludwig dem Römer ꝛc. versprochen haben, die Straße, welche von Alters her gegangen zu Reppen und zu Frankfurt, nicht kränken zu wollen, sondern sie wollen sie befriedigen und stärken ohne irgend eine Arglist, und haben zu Urkunde diesen Brief gegeben[2])

Beide Ludwige bestätigten noch Briezen die früheren Zollfreiheiten, demnächst auch die der Stadt erst kürzlich verliehene Zollfreiheit durch die ganze Mark, worauf Ludwig der ältere die

1) Ungedruckte Urkunde. Vergl. Wohlbrück Lebus I. 594. Die Urkunde der Markgrafen, durch welche sie Zilenzig übergeben, und die Einwohner anweisen, dem v. Werberg zu huldigen, ist ebenfalls vorhanden.

2) Ungedruckte Urkunde.

Stadt an seine Brüder Ludwig den Römer und Otto als ihre künftigen Herren wies[1]).

Das Schloß Lagow, dessen sich die von Wiesenburg im J. 1347 mit bewaffneter Hand bemächtigt hatten, und das damals schon dem Johanniterorden lehnsweise gehörte, war von dem Markgrafen nachher dem Orden für 400 Mark eigenthümlich überlassen worden; 100 Mark wurden ihm baar bezahlt, mit 300 Mark löfete der Orden Ludwigs Schuldverschreibung von den von Wiesenburg ein. In der dem Orden darüber am 9. Dezember 1347 ertheilten Verschreibung bestätigte der Markgraf dem Orden zugleich den Besitz derjenigen Güter, welche derselbe bis dahin zu Zilenzig und zu Grozendorph in seiner rechten Gewähr gehabt hatte. Letzteres war ein Dorf unter Polnischer Hoheit. Zwar behielt sich der Markgraf das Recht vor, innerhalb drei Jahren das Eigenthum von Lagow und dessen Zubehör durch Einlösung wieder an sich zu bringen, allein er machte von diesem Vorbehalte keinen Gebrauch, und vereignete vielmehr gemeinschaftlich mit Ludwig dem Römer jetzt nach Ablauf der Wiederkaufszeit durch eine Urkunde am 24. Dezember 1350 dem Orden für immer das Haus Lagow nebst dem auf dem Berge vor Lagow gelegenen offenen Städtchen, und allem, was die von Klepzig in den Dörfern Nygen Lagow, Speghelberg, Berse, Turzic, Malutkendorp, Petersdorp, Groten, Ostsetz, Schonaw, Kersebam, Lindow, Malsow, Hildebrandestorp, Dobernitz, Grabow, Sandow, Gander, Gandekow, Barghe, Wystock, Tzirzik, Cloppot, Vrat besessen hatten. Von den genannten Dörfern sind die meisten noch jetzt unter denselben oder doch ähnlichen Namen bekannt, nämlich: Neu Lagow, Spiegelberg, Barschsee, Tauerzig, Malkendorf, Petersdorf, Gröden, Schönow, Kirschbaum, Lindow, Malsow, Hildesheim, Döbbernitz, Grabow, Sandow, Groß-Gander, Klein Gander, Berge, Sierzig, Kloppitz und Aurith. Der Name Ostsetz ist vielleicht verschrieben; Wystock ist jetzt dort nicht mehr vorhanden[2]). (In der Urkunde steht Ostzetz geschrieben).

Demgemäß stellte nun Hermann von Werberg eine Urkunde aus am 24. Dezember, in welcher er bekennt, daß das Ordenshaus zu Lagow, und was der Orden sonst für Schlösser in der Mark hat oder noch gewinnen möchte oder erbauen, der Markgrafen und ihrer Erben offene Schlösser sein sollen zu ewigen

1) Richter Beiträge z. Finanzliteratur 1. 425.
2) Wohlbrück Lebus 1. 595. f.

Zeiten und gegen Jedermann, wann und wo sie derselben in ihren Nöthen bedürfen. Dafür sollen die Markgrafen aber auch alle in der Mark gelegenen Güter des Ordens und dessen Rechte verdedingen, und sollen ihm beholfen sein gegen Jedermann, der den Orden verunrechten will, und ihn bei aller Freiheit und allen Rechten behalten, die er beweisen mag. Wegen des Dorfes Gandert ist mit den Markgrafen bedungen, und wegen dessen Zubehör: mögen die Markgrafen zwischen hier und nächsten Michaelis beweisen zu Mannrecht, daß der Orden von den Klepzig die Lehnwaare den Markgrafen gelassen, ehe derselbe das Haus von den Markgrafen von den von Klepzig kaufte, so sollen sie die Mannschaft mit dem Dorfe und Zubehör wieder an die vorgenannten Herrn weisen, und das soll den nachbenannten Bürgern von Frankfurt, Wilhelm von Landsberg, Hermann, Claus und Hans von Grunenberg an ihren Rechten, die sie in dem Dorfe Gandern und Zubehör haben, keinen Schaden bringen, und die Wehre, die sie von dem Orden kriegen von wegen des Beweises desselben soll ihnen im Rechte mit frommen, den Orden aber nicht hindern, und sollen bevorworten alles Rechts und Ansprache, die der Orden daran hat. Beweisen sie das nicht binnen der vorgeschriebenen Zeit, so soll das Dorf und Zubehör mit der Mannschaft ewig des Ordens Eigen bleiben[1]). — An demselben Tage stellte Hermann von Werberg zu Frankfurt noch eine Urkunde aus, worin er bekennt, daß er im Namen des Ordens gelobt habe den Markgrafen, so wie der Stadt zu Frankfurt, daß der Orden die Straßen und die Fahrt der Wagen und der Kaufmannswaaren durch Reppen auf Frankfurt, wie sie bisher schon lange gegangen ist, und nicht anderswo gehen soll, nicht kränken, noch auf irgend eine Weise hindern soll noch hindern lassen soll, sondern er soll sie ohne allerlei List stärken und befriedigen, wo er mag; und wollte Jemand die Straßen und die Fahrt der Wagen und der Kaufmannschaft anderswo hin verlegen, als zu Reppen und zu Frankfurt, so sollen, um das zu wehren, alle Ordens-Vesten den Markgrafen, ihren Erben, und den Bürgern zu Frankfurt gegen einen Jeglichen gütlich immerdar geöffnet sein, und dazu will der Orden beholfen sein mit den Vesten, des Besten wie er vermag. Zu einer Bekräftigung und Bezeugung der vorbeschriebenen Stücke ist des Gebietigers Insiegel und das der Höfe Quartschen, Rö-

1) Ungedruckte Urkunde.

recke und Lietzen an diesen Brief gehangen[1]). — Zur Aufrechthaltung des von Frankfurt ausgeübten Straßenzwangs und Niederlagerechts war diese Urkunde wichtig.

An demselben Tage stellte Markgraf Ludwig der Römer eine Urkunde aus, in welcher er gelobt, seinem Bruder Ludwig wider Jedermann mit 100 Helfern zu helfen[2]). Es ist dies die letzte Urkunde, welche wir aus dem Jahre 1350, einem der wichtigsten in der märkischen Geschichte, kennen.

Es begann das Jahr 1351, und sollte noch sehr Vieles ausgleichen, was das abgelaufene Jahr unentschieden gelassen hatte.

Markgraf Ludwig war nach Kyritz gegangen, vielleicht um mit den Städten der Priegnitz und der Altmark zu unterhandeln, jedenfalls aber den Bischof von Havelberg für sich zu gewinnen.

Wir haben oben gesehen, daß Graf Ulrich von Lindow zu Ludwig übertrat, und wahrscheinlich hatte er auch in brüderlichem Eifer seinen Bruder den Bischof von Havelberg dazu vermocht. Am 4. Januar stellte Ludwig zu Kyritz eine Urkunde aus, worin er sagt: Obschon er seine getreuen Bürger der Stadt Wusterhausen an den edlen Mann, Grafen Ulrich von Lindow, seinen Oheim, und obersten Feldhauptmann (**capitaneum nostrum generalem**), sie ihm empfehlend, überlassen habe, so wolle er doch jetzt eben so wohl wie früher, da sie ihm noch unterworfen waren, sie bei allen ihren Rechten und Freiheiten schützen, und namentlich in den Zöllen sowohl zu Wasser als zu Lande in der Mark zu Brandenburg, wie solches bei seinen Vorgängern, als auch bei ihm nach den Privilegien, die sie darüber empfangen, beobachtet worden ist. Auch können sie Holz aus seinem Walde Rodahn an der Dosse zu ihren Bedürfnissen holen, wie sie es seit alten Zeiten bis auf den heutigen Tag gewohnt sind. Zeugen sind: der ehrwürdige Vater Herr Burchard, Bischof der Havelbergschen Kirche, Ludwigs geliebter Oheim, die Ritter Hermann von Redern, Wilhelm Bombrecht, sein Schenk, Peter von Bredow, Dipold Hele, sein Marschall und Otto von Helbe ꝛc.[3]).

Unstreitig war die Aussöhnung mit dem Bischofe von Havelberg ein sehr bedeutender Schritt in Ludwigs Angelegenheit, denn je mehr bedeutende Männer die Sache des Markgrafen Waldemar aufgaben, um so mehrere folgten solchen Beispielen. Dazu aber

1) Ungedruckte Urkunde.
2) v. Freyberg Ludwig 102. Anm. 4.
3) Buchholz V. Anh. 98. Dietrich Ruppin 64.

kam, daß auch die ihnen unterworfenen Vesten und Lande damit für ihn gewonnen waren. Markgraf Ludwig begleitete nun den Bischof nach Havelberg. Hier vereignete er am 6. Januar 5 Stück jährlicher Einkünfte aus der Pacht und dem jährlichen Zinse des Dorfes Lohmen, und 3 Stücke von dem Bürger Bordecken zu Kiritz zu zahlen, um dafür eine Kapelle auf dem Markte zu Kyritz zu gründen, und sie damit zu dotiren. Bischof Burchard bestätigte diese Schenkung im J. 1352. Die Vorgenannten, mit Ausnahme des Bischofs sind auch hier in Begleitung des Markgrafen, und Graf Ulrich von Lindow Capitaneus generalis [1]).

Ludwig der Römer reisete nach Frankfurt zurück. Am 8 Januar quittirte er den Frankfurtern über 377 Mark, die sie ihm zur Zeit seiner höchsten Noth geliehen, als die allgemeine Verwirrung in der Mark wegen des vorgegebenen oder vielmehr notorisch falschen Waldemars bestand, (stante disturbio communi Marchie ratione cujusdam ficti ymo notorie falsi Woldemari). Er verspricht, die Summe eben so wohlwollend ihnen von den zuerst fallenden Einkünften aus der Mark wieder zu bezahlen, als sie sie ihm wohlwollend geliehen haben [2]). Offenbar war demnach die Zeit der höchsten Noth vorüber, ja selbst die Verwirrung wird als nicht mehr bestehend bezeichnet.

Auf Markgraf Ludwigs Veranlassung hatten die Herzoge von Braunschweig-Lüneburg sich Mühe gegeben, die Altmark zum Abfall von dem Markgrafen Waldemar zu bewegen. Indessen hatten ihre Bemühungen für jetzt nur in der Vogtei Salzwedel Früchte getragen, welche sich mit der Stadt Salzwedel entschloß, zu Ludwig zurückzukehren, obgleich es scheint, daß auch der übrige Theil der Altmark wankend geworden war. Die Stadt Salzwedel sandte eine Deputation, aus Rathmannen der Stadt und Mannen der Umgegend bestehend, an die Ludwige nach Frankfurt, welche dort ihre Unterwerfung gegen bestimmte Garantien erklärten, und als sie diese erhalten hatten, dem Markgrafen die Huldigung leisteten. Beide Ludwige erließen darauf am 4. Februar zu Frankfurt folgende Urkunde:

Wir Ludwig und Ludwig genannt der Römer ꝛc. bekennen ꝛc. für uns und den hochgebornen Fürsten Otto, Markgrafen zu

1) Bekmann Mark V. II. 4. 167.
2) Gerken Cod. V. 92. Bekmann Frankfurt 108.

Brandenburg, unsern lieben Bruder, und für unsere Erben, daß wir die weisen, umsichtigen Leute, die Rathmannen, Gildemeister und gemeinen Bürger die in der Altstadt zu Salzwedel gesessen sind, und auch die biderben Leute, die in dem Lande zu Salzwedel gesessen sind, und die mit in den Dedingen begriffen sind, die unsere lieben Ohmen, die Herzoge von Lüneburg von unsertwegen mit ihnen gepflogen haben, wegen der Geschichten die an uns geschehen sind und die sie gegen uns gethan haben von wegen dessen, der sich Markgraf Waldemar nennt. Und was sie gegraben haben und geebnet an Gräben, oder niedergebrochen an Bauten oder an Mauern an der Burg daselbst, das wollen wir nimmer einer vor den andern gedenken, und sie sollen von uns und unsern Erben darum ohne Rüge und Schuld bleiben, und wir haben ihnen das gänzlich und lauter Allen mit einander und einem Jeglichen besonders vergeben, und wollen ihre huldige Herrn sein, wie sie auch uns und unsern Herrn getreue Leute bleiben sollen. Wir wollen das gegen uns Geschehene sie in keinerlei Sache entgelten lassen, sie bei allem ihrem Rechte, Eigen, Lehen und Erbe, bei ihrer Freiheit und alten guten Gewohnheit, bei ihren Briefen und Handfesten, die sie von den alten Fürsten den Markgrafen zu Brandenburg, von Herzog Otto von Braunschweig, und von Frau Agnes, seiner Hausfrauen, denen allen Gott gnädig sei, unsern Vorfahren, und auch von uns haben, behalten, bestätigen und erneuen das auch mit diesem Briefe. Sollten frühere Briefe verdorben sein, so wollen wir sie erneuern. Wir wollen und sollen auch keine ausländische Leute zu Vögten setzen, und erzeigen ihnen die besondere Gnade, daß die Lehnbede, die Markgraf Waldemar zu Brandenburg, dem Gott gnädig sei, so lange er lebte von ihnen und dem Lande zu Salzwedel genommen hat, gänzlich wegfallen soll, und die rechte gewöhnliche Bede sollen wir nehmen, wie wir sie bisher genommen haben. Sie mögen und sollen mit unserer Gunst und Willen ihren Jahrmarktstag, den sie bisher gehabt und gehalten haben auf St. Dionysius Tag, mit aller Freiheit, Gesetzen, Ehren, Rechten und guten Gewohnheiten und in aller Weise und Rechten, für baß alle Jahr auf den nächsten Sonntag nach unserer Frauen Tag zur Wurzweihe halten und haben, wenn sie wollen. Daß wir alle vorgenannten Stücke ꝛc. Zeugen sind: Graf Günther von Schwarzburg, Herr zu Spremberg, Friedrich von Lochen, Dipold Heel, Marschall, Wilhelm von Bombrecht, Schenke, Peter von Bredow,

Ritter; Hempe von Knesebeck, Werner und Heinrich von der Schulenburg, Knappen[1]).

Es kam indessen hierbei zur Sprache, daß die beiden Städte Salzwedel mit den übrigen Städten der Altmark zu der Zeit, als letztere von dem Herzoge Otto von Braunschweig an Ludwig gekommen war, sich für den Markgrafen Ludwig gegen den Herzog für die Zahlung der von Ludwig versprochenen Summe verbürgt hatten, und beide Städte hatten nachher 450 Mark Silbers zahlen müssen, die sie nicht wieder erhalten hatten.

Am 5. Februar stellten die beiden Ludwige deshalb zu Frankfurt, auch im Namen Ottos, den beiden Städten Alt und Neu Salzwedel eine Urkunde aus, in welcher sie festsetzen, daß die Neustadt Salzwedel ihre jährliche Orbede von 40 Mark Silbers, und die Altstadt Salzwedel ihre jährliche Orbede von 5 Mark auf so lange inne behalten sollen, bis jene 450 Mark Silbers vollständig bezahlt sind. Die Rechenschaft, welche über dies Geld gelegt ist oder noch gelegt werden soll, wollen die Markgrafen von ihnen annehmen[2]). — An demselben Tage ertheilte Ludwig der Römer dem Ritter Hermann von Wulkow den Auftrag, den Heermeister Hermann von Werberg und den Johanniterorden, in Zilenzig und die dazu gehörigen Güter einzuweisen[3]).

Der Uebertritt der Vogtei Salzwedel zu dem Markgrafen Ludwig war von großer Bedeutung, und muß den Askanischen Fürsten sehr empfindlich gewesen sein. Wahrscheinlich fürchteten sie, daß diesem gefährlichen Beispiele noch andere altmärkische Städte folgen möchten, und hofften vielleicht, daß sie dem Erzbischofe von Magdeburg treuer sein möchten, als ihnen; vielleicht betrieb auch dieser die Sache selber, um nicht die ihm verpfändete Altmark ganz zu verlieren. Um deswillen kam er mit den Askanischen Fürsten überein, daß diese die Städte und Lande Osterburg, Stendal und Sandow schlechthin auf so lange an ihn weisen sollten, als sie noch nicht eingelöset sein würden. Am 5. Februar stellten sie deshalb folgende Urkunde aus:

Wir Albrecht und Waldemar, Gebrüder von G. Gn. Fürsten zu Askanien und Grafen zu Anhalt, bekennen, daß wir ledig und los gelassen haben die Stadt Osterburg in der Altmark, und lassen sie los in gegenwärtigem Briefe aller Gelübde, die sie uns ge-

1) Gerken Fragm. Vl. 23. Lenz Urk. 285. Becmannus enucleat. 121.
2) Lenz Urkunden 289. Bekmannus enucleat. 121.
3) Urkunden-Anhang No. LXI. Vergleiche Wohlbrück Lebus I. 595.

than hat, es sei in Briefen, oder in Worten, oder in anderer Weise auf so lange, als wir sie nicht einlösen von dem ehrwürdigen Herrn Otto, Erzbischof zu Magdeburg, oder von seinen Nachkömmlingen, oder seinem Gotteshause. Des zu Urkund haben wir unser großes Insiegel an diesen Brief hängen lassen. Zeugen sind: Herr Gerlach von Hohenfels, Sangmeister des Gotteshauses zu Magdeburg, Gumprecht von Aldenhusen, Werner von Anvord, Konrad von Eickstädt, Thiele von Noretz, Barthold Marschall, Ritter; Albrecht von Alvensleben, Henning von Borgstel, Klaus von Bismark, ꝛc.[1]). Genau einen solchen Brief stellten sie am 10. Februar für Stendal, und eben so für Sandow aus[2]). — Es ergiebt sich dabei nicht einmal, wo diese Urkunden ausgestellt wurden. — Wir erfahren überhaupt unglaublich wenig von den Askanischen Fürsten in dieser Zeit. Nichts weiter verlautet, als daß die Fürsten Albrecht und Waldemar von Anhalt, so wie des letzteren Gemahlin Elisabeth vom Papste Clemens VI. Erlaubniß erhielten, an den mit dem Interdikte belegten Orten in der Mark ihren Gottesdienst halten zu dürfen[3]), und daraus ergiebt sich mindestens mit Gewißheit, daß sie sich noch immer in der Mark aufhielten, deren Hälfte übrigens ihnen noch treu ergeben war.

Während Ludwig der Römer sich in Frankfurt aufhielt, bereisete Ludwig der ältere andere ihnen ergebene Gegenden der Mark[4]), und kehrte von Zeit zu Zeit nach Frankfurt zurück. Am 9. Februar beschenkten beide Ludwige daselbst die Brüder des Johanniterordens in dankbarer Anerkennung der Heeresfolge, die sie ihnen getreulich geleistet haben, und um ihrer guten Werke theilhaftig zu werden, mit 8 Stücken jährlicher Einkünfte, welche der Bruder Johann von Wardenberg, ehemals vom Orden der Templer, im Hufenzinse der Stadt Berwalde erkauft hatte, und bestimmte sie für den Altar des heil. Johannis des Evangelisten und der heiligen Katharina in der Kapelle zu Quartschen, dem diese Einkünfte ewig gehören sollen. Auch ist jetzt wieder der Graf von Henneberg anwesend, so wie Graf Günther von Schwarzburg und Lochen[5]). — Wir sehen hier mit Bestimmtheit, daß die Johanniterritter nicht bloß die Güter der Tempelherrn erhalten,

1) Bekmann Mark V. 1. 7. 39.

2) A. a. O. V. 1. 2. 220. Gerken Fragm. III. 69. Gerken. Diplom. 1. 610. Buchholz V. Anh. 99. Eickstädt Urkundensamml. 1. 228. 229.

3) Ungedruckte Urkunde. Vergl. Bertram Gesch. v. Anhalt 1. 751.

4) Wohlbrück Lebus 1. 572.

5) Ungedruckte Urkunde.

sondern daß auch diese selber Aufnahme unter ihnen gefunden hatten, ein Beweis, daß die Grundsätze der Tempelherrn in keiner Hinsicht so gar verschieden von denen der Johanniterritter gewesen sein können. — Noch an demselben Tage belehnten beide Ludwige zu Frankfurt den Ritter Petzo von Wulkow mit dem Anfalle aller Güter des Henning Renster mit allem Zubehör[1]). Auch am 10. Februar waren sie in Frankfurt[2]).

Markgraf Ludwig hatte seinem Schreiber, dem Domherrn zu Regensburg Johann Kottbus die Kirche zu Königsberg verliehen, d. h. das Recht, daran selber die oberste Pfarre zu bekleiden, die übrigen Pfarrstellen zu besetzen, und die Einkünfte zu beziehen. Hiergegen aber trat der Johanniter-Ordensmeister Hermann von Werberg auf, und behauptete, daß diese Kirche seinem Orden gehöre. Das Patronat und damit die Kirche war nämlich im J. 1282 von den Markgrafen Otto und Konrad den Tempelherrn übergeben worden mit allem Zubehör, und dem Rechte, die Pfarre durch einen Bruder ihres Ordens besetzen zu können[3]). Als der Tempelherrn-Orden aufgehoben wurde, hätte diese Kirche, der Päpstlichen Anordnung zufolge, den Johannitern übergeben werden müssen, allein Markgraf Waldemar zog die Tempelherrn Güter zwar ein, benutzte sie aber selber, und es dauerte sehr lange, ehe diese mit schweren Kosten in den Besitz derselben kamen. Waldemar war unterdessen vom Schauplatze abgetreten, Ludwig kam, und fand die Kirche in den Händen des Landesherrn. Fremd in den Märkischen Verhältnissen, konnte ihm nicht einfallen, sie den Johannitern zu übergeben, die erst jetzt ihr Recht geltend machten, und sie in Anspruch nahmen. Weil man sich darüber nicht vereinigen konnte, traf Markgraf Ludwig mit dem Johanniter-Ordensmeister Hermann von Werberg am 17. Februar zu Frankfurt das Uebereinkommen, daß der Graf Günther von Schwarzburg, und der Ritter Friedrich von Lochen Schiedsleute in diesem Streit sein sollten, und Recht sprechen, nach Ausweis der Urkunden, die ihnen vorgelegt werden sollen, bis zu bevorstehende Allermannen Fastnacht. Sie erhalten dazu volle Macht, und was sie darüber entscheiden, soll geschehen. Wird die Kirche dem Markgrafen zugesprochen, so soll der Orden davon lassen, sie frei geben, und von dem befreien, der sie jetzt inne hat, und in ihrer Wehre sitzt,

1) Ungedruckte Urkunde.
2) Wohlbrück Lebus 1. 572.
3) Kehrberg Königsberg 1. 68.

und sie dem Domherrn Johann Kottbus einräumen, dem sie der Markgraf geliehen hat. Wird die Kirche dem Orden zugesprochen, und der Markgraf will sie doch behalten, so soll der Markgraf dem Orden dafür die Kirche zu Strausberg zueignen, oder eine andere, die eben so gut ist, als die zu Königsberg, und dies gehörig versichern und verbriefen. Auch will der Markgraf die Bestätigung bei dem Bischofe einholen, in dessen Bisthum sie liegt, und daß er dem Orden die Macht gebe, daß sie ihre eigenen Brüder oder ihre Kaplane dahin setzen mögen. Ist dies geschehen, so sollen sie die Kirche zu Königsberg räumen binnen dem nächsten Monat, und dieser Wechsel soll in Kraft treten zwischen hier und dem nächsten Michaelistag [1]).

Markgraf Ludwig der Römer mußte in seinen Angelegenheiten eine Reise nach Holland machen, die ihn auf längere Zeit von der Mark fern hielt. Es kam darauf an, seiner Mutter wider Wilhelm beizustehen. Während seiner Abwesenheit sollte Markgraf Ludwig der ältere in allen seinen Landen die Regierung führen, und am 19. Februar erließ er ein Schreiben, worin er München, Ingolstadt und andere bairische Städte an Ludwig weiset, wie die Ritterschaft [2]). — Am 20. Februar belehnte er noch zu Frankfurt die Söhne des verstorbenen Kuno Hockmann, Namens Thomas und Johann, nachdem Thomas, Erich und Ebel, des verstorbenen Ebel Hockmann Söhne freiwillig darauf Verzicht geleistet hatten, mit 6 Stücken jährlicher Einkünfte im Dorfe Storkow jenseits der Oder, mit allen Rechten. Der Graf von Henneberg und Johann von Kottbus waren zugegen [3]). Gleich darauf reisete er ab.

Aber auch Markgraf Ludwig der ältere verließ Frankfurt, denn der große Tod begann daselbst ärger denn je zu wüthen, und richtete große Verheerungen an. Die Zeit war da, den Krieg wieder aufzunehmen, und den noch nicht unterworfenen Theil der Mark zu erobern. Durch die aus Baiern eingetroffenen Hülfsvölker und die Hülfen, welche die schon im vorigen Sommer mit Ludwig verbundenen Fürsten stellten, war Ludwigs Heer sehr gekräftigt, und es begann den Krieg, wie es damals Sitte war, durch einen Raubzug in das feindliche Land, ohne daß ihm ein Heer gegenüber stand. Ludwig eroberte so mehrere kleine Städte

1) Gerken Cod. II. 327. VII. 51.
2) Pauli Preuß. Staatsgesch. I. 478.
3) Ungedruckte Urkunde.
4) Bekmann Franlfurt 14.

und Vesten, und es scheint, daß man mit großer Grausamkeit verfuhr. Ludwig soll einige Städte mit ihren Einwohnern verbrannt haben, indem er letzteren die Flucht verwehrte[1]). Der Krieg hatte übrigens schon in der Mitte des Februars begonnen. Es galt diesmal vorzüglich der Priegnitz.

Ludwig der ältere war nach Havelberg gegangen, und leitete von hier die Belagerung der eine halbe Meile entfernten Stadt Sandow und ihres Schlosses, welche so eben erst von den Askaniern pfandweise an Magdeburg gewiesen war. Die Baiersche Parthei gewann auch in dieser Stadt die Oberhand, und wußte den Rath zur Unterhandlung mit dem Markgrafen zu vermögen, um den Untergang der Stadt abzuwenden. Man sandte eine Deputation nach Havelberg, und die Unterhandlungen begannen. Die Bedingungen, unter welchen die Stadt sich freiwillig unterwerfen wollte, waren für sie ungemein günstig gestellt, und wirklich bewilligte ihr Ludwig mehr, als er bis jetzt irgend einer Stadt zugestanden hatte, ein Beweis, daß ihm sehr viel daran lag, in den Besitz der Stadt zu gelangen. Am 20. Februar stellte er zu Havelberg die Urkunde aus, worin er ihr zuerst alles das zugesteht, was er am 12. October 1349 Spandau zugestanden hatte, und worauf wir hier verweisen. Außer dem aber gestand er ihr noch zu, daß er sie nicht verbauen wollte, das heißt, er will kein festes Schloß dort errichten. Auch alle die Vesten, welche gebaut sind seit der Zeit, daß Ludwig Herr gewesen, und seit der Zeit, wo er weg gewesen, und die schädlich sind, da soll er dazu beholfen sein, daß man die abbreche, wenn er seine Lande wieder zusammen gebracht haben wird. Auch soll kein Bürger anderswo verklagt werden, als in der Stadt vor dem Schulzen, und in keinem Landgerichte, es wäre denn um handhafte That. Der Markgraf will sie auch frei machen von allen Ansprüchen Johann von Buchs und seiner Tochter, der Frau Dietrichs von Kerkow's, wenn er es vermag, und er will allen Fleiß anwenden. Könnte er das aber nicht bewirken, so will er sie bei Recht behalten in Allem, was sie mit Briefen oder auf andere Art beweisen mögen. Verunrechtete sie Herr Johann oder seine Erben, und sie beweisen das redlich, so will er sie bei Recht erhalten wie andere Städte, so lange sie Herrn Johann und seine Erben bei Rechte lassen. Auch will sie Ludwig nicht versetzen noch verweisen von seinen

1) Becmannus enucleatus 120.

andern Städten und Landen. Zeugen sind: Graf Günther von Schwarzburg, Hans Herr zu Kottbus, Hele, Marschall; Wilh. Bombrecht, Schenk; Hasse und Wedego von Wedel; Otto von Helbe; Nikolaus Valke; Hans von Schlieben, Ritter; Hempe von Knesebeck; Werner von Anword; Dietrich Morner, Dekan zu Soldin und oberster Schreiber [1]).

Das Beispiel Sandows wirkte verführerisch auf Rathenow, ungeachtet diese Stadt mit Brandenburg und Nauen am 11. August 1348 sich feierlich verbunden hatte, daß sie gemeinschaftlich nur einen und denselben Herrn anerkennen wollten. Der Partheigeist muß sehr mächtig in derselben gewesen sein; jener Vertrag war offenbar von Waldemars und der Askanier Anhängern abgeschlossen; die Baiersche Parthei hielt sich nicht an ihn gebunden, und gewann jetzt die Oberhand, als das Baiersche Heer von Sandow aufbrach, und sich Rathenow näherte. Die Stadt unterwarf sich dem Markgrafen freiwillig, wohl aber nicht, ohne Versprechungen von Seiten Ludwigs. Am 25. Februar war Ludwig in der Stadt und empfing die Huldigung. Er selber aber bestätigte die Freiheiten der Stadt, und verlieh ihr alle die Rechte, welche er Spandau zugestanden hatte. Außer den oben genannten Zeugen wird hier auch der Ritter Hans von Stechow genannt, ein in der Nähe von Rathenow angesessener Mann, denn ausdrücklich wird in der Urkunde bemerkt, daß sie auch gilt für die Mannen, die bei der Stadt Rathenow und darinnen gesessen sind, sich mit der Stadt verdedingt haben, und mit anstehen wollen [2]).

Markgraf Ludwig aber stellte an demselben Tage noch eine zweite Urkunde für Rathenow aus, in welcher er der Stadt noch mehr Freiheiten bewilligt. Er bekennt in seinem und seiner Brüder Ludwigs des Römers und Ottens Namen, und mit seinen lieben getreuen Mannen, die bei der Stadt Rathenow besessen sind, so wie mit der Stadt und ihren Bürgern, armen und reichen, die darin angesessen sind, und mit allen den Mannen, die sich mit der Stadt verdedingt haben, daß sie ewiglich bei ihm und seinen Brüdern bleiben wollen, so wie bei ihren Erben mit ganzer Treue, und thun wollen, wie erbeigene Leute ihren rechten Erbherrn zu thun pflichtig sind. Sie sollen bei ihren Rechten und guten Gewohnheiten erhalten werden, die sie mit alten Briefen beweisen, oder mit rechtlichen Leuten bezeugen können. Die Mark-

1) Gerken Cod. II. 360.
2) Gerken Cod. V. 342. Küster Collect. Opuscul. XX. 294.

grafen sollen sie niemals von der Mark lassen, oder von dem Lande scheiden und verweisen. Auch sollen die Mannen nicht von der Stadt Rathenow, noch die Stadt von den Mannen geschieden oder getheilt werden, sondern die Markgrafen wollen, daß sie zusammen bei dem Lande bleiben. Wollte sie jemand verunrechten, so sollen sie das dem Markgrafen klagen. Würde dann der Sache nicht abgeholfen nach Landes Recht, so sollen sie sich mit der Markgrafen und deren Getreuen Hülfe und Rath aus dem Schlosse wehren auf das Beste und so lange, bis die Markgrafen ihnen zu Recht helfen. Auch gelobt er, daß sie die Bürger nicht unweise in der Stadt wollen vergästen noch verbriefen. Ferner sollen die Markgrafen den Henning von Rochow, Heinrich von Treskow und Konrad von Frisack mit allen ihren Gütern abbringen von Herrn Johann von Buch, die sie von ihm haben, und so, daß das sein guter Wille sei, und er sie mit Willen an die Markgrafen weiset. Dann sollen diese ihnen die Güter leihen, und sie sollen diese von den Markgrafen empfangen, und sie von ihnen und ihren Erben behalten, so wie andere Mannen. Kommen Ludwigs Brüder in die Mark, so sollen sie diesen Brief besiegeln [1]).

Wie diese Urkunden ergeben, so handelt es sich demnach nicht allein um die Unterwerfung der Stadt, sondern auch der dazu gehörigen Mannen, und dadurch wurde die Sache sehr wichtig. Wir werden zwar nicht an eine Unterwerfung der ganzen Vogtei denken dürfen, aber wohl doch eines großen Theils derselben. Welch hohen Werth Ludwig selber darauf legte, ergiebt sich daraus, daß er in seinen Gnadenbezeugungen gegen die Stadt noch weiter ging, und an demselben Tage noch eine dritte Urkunde ausstellt. Angesehen die Treue, welche ihm seine lieben Rathmannen und die Bürger insgemein der Stadt Rathenow vor andern freien Städten, die um sie gelegen sind, bewiesen haben, indem sie sich zu ihm und seinen Brüdern als zu ihren rechten Erbherrn wiedergekehrt, und ihnen als solchen gehuldigt und geschworen haben, künftig als treue Leute ihre Pflicht zu thun, giebt er der Stadt die Mühlen und die Fluthrinnen, die vor der Stadt an der Havel liegen, als rechtes Eigenthum auf ewige Zeiten. Der Mühlenpacht soll sein und bleiben 50 Stück Geldes, worauf die Pacht

1) Gerken Cod. V. 346.

jetzt vermindert ist, und diese Pacht sollen weder er noch seine Erben erhöhen. Was sie von dieser Pacht ablösen, oder was ihnen anstirbt, soll ihr eigen sein, dies Geld mögen sie zu Altären legen oder verkaufen, ohne daß der Markgraf es zum zweitenmale ihnen vereignet. Sie sollen zu ihrem Nutzen, zu den Mühlen, Fluthrinnen und Dämmen in den Markgräflichen Heiden hauen, was sie bedürfen, und sich das zu Nutze machen. Auch soll man sie mit Mühlen nicht verbauen, außer wo zuvor Mühlen gestanden haben. Wann sie bitten um Holz zu ihren Planken und zu Brücken, das soll der Markgraf ihnen geben. Ihre alte Gewohnheit soll beibehalten werden, für das Pferd einen Pfennig zu zahlen, wenn sie Holz aus der Heide führen. Die Stücke sollen der Stadt Rathenow ewiglich bleiben. Wenn die Brüder des Markgrafen nach der Mark kommen, sollen sie diesen Brief besiegeln[1]). — Noch jetzt sind diese Mühlen Eigenthum der Stadt, oder vielmehr Erbpachtsgut.

Der Krieg zog sich nun nach der Priegnitz, von den Ereignissen fehlt aber jede Kunde. Auch von Waldemar und den Askanischen Fürsten erfahren wir nichts. Am 6. März erließen der Dompropst und das Kapitel des Stifts Magdeburg den Rathmannen und Bürgern von Stendal die Zahlung einer jährlichen Abgabe von 20 Mark Silbers, welche das Kapitel einer Verordnung der früheren Markgrafen Otto und Konrad gemäß, jährlich vom Rathhause daselbst empfing. Wahrscheinlich hatte der Rath diese Abgabe abgelöset, doch geschah dies nur unter der Bedingung, daß es dem Erzbischof Otto gestattet wurde, die Abgabe durch (Zurück)zahlung von 200 Mark Brandenburgisch wieder an sich zu bringen[2]). — Dies ist die einzige Nachricht aus dieser Gegend. Der Krieg in der Priegnitz mag wohl heftig geführt sein, denn mit Ludwig verbunden waren: der Graf Johann von Henneberg, Herzog Albrecht von Meklenburg, Graf Otto von Fürstenberg, Hans Herr zu Kottbus, Otto und Burchard Gänse zu Putlitz. Es hat ohne Zweifel viel Leid und Jammer und große Verheerung gegeben. Welche Städte und Vesten genommen wurden, ergiebt sich nicht, denn alle diejenigen, welche gewaltsam unterworfen wurden, erhielten wie es scheint keine Briefe und Berechtigungen, sondern blieben der Gnade des Siegers Preis

1) Gerken Cod. V. 344. Küster Collect. Opuscul. XVIII. 145.
2) Gerken Diplom. I. 100.

gegeben. Eben deshalb fehlen die Urkunden, die bei dem Mangel einheimischer Geschichtsquellen hier allein aushelfen könnten.

Die Stadt Pritzwalk allein scheint das Beispiel von Sandow befolgt, und sich unterworfen zu haben, ehe es zu einer Belagerung kam. Am 26. März stellete ihr der Markgraf eine ähnliche Begnadigungsurkunde aus, wie er Sandow gegeben hatte. Er befand sich zu Kiritz, und bei ihm waren die vorgenannten Herrn, und außerdem Friedrich von Lochen, Dipold Hele, Marschall; Wilhelm von Bombrecht, Schenk; Peter von Bredow, Otto von Kalbe, Nikolaus Falke von der Liesenitz, Ritter; Hempo von Knesebeck, Nikolaus von Lobeck, und Alhard von Rohr, Vogt zu Kiritz[1]).

Markgraf Ludwig berechnete sich am 31. März zu Havelberg mit dem Grafen Johann von Henneberg über Schaden, Sold und Kostgeld, die er mit 22 Mann mit Helmen und 36 Rennern in des Markgrafen Dienst bis an den heutigen Tag gehabt hat. Es beliefen sich diese auf 9213 Pfund schwäbische Heller und 279 Schock 20 Stück breiter Groschen; dabei ist die thüringische Rechnung nicht, auch noch nicht der Dienst, den der Graf mit eigenem Leibe gethan hat. Die Summe soll zur Hälfte auf Jacobi, zur andern Hälfte auf Michaelis bezahlt werden. Kann es nicht mit baarem Gelde geschehen, so sollen dafür Pfänder in der Mark oder in Baiern gesetzt werden, nach dem Rathe der Grafen Heinrich und Günther Gebrüder, zu Schwarzburg. Müßte Graf Johann mit seinen Leuten die vorgenannte Schuld einmahnen, so sollen ihm diese Kosten vergütigt werden. Die Rechnung haben abgenommen: Graf Günther von Schwarzburg, Herr zu Spremberg, Johann, Herr zu Kottbus, Dietrich, oberster Schreiber, und Alhard Rohr Vogt zu Kiritz[2]).

Ludwig war am 13. April in Spandau, und belehnte hier wegen seiner getreuen Heeresfolge, seinen getreuen Betkin Velkener mit 3 Winspel weniger 5 Scheffel Getreide, welche bis dahin die Matrone Tele Gödekin zu Neustadt Brandenburg als Witthum besessen hatte. Hier befanden sich bei dem Markgrafen: der edle Mann Johann von Buch, Herr zu Garsedow, Johann Herr zu Cottbus, Friedrich von Lochen, Hermann von Redern, Diepold Hele, Marschall, Peter von Bredow, Wilhelm Bombrecht,

1) Riedel Cod. II. 28. Lenz Urkunden 291. Becmannus enucleat. 122.
2) Schultes Hennebergsche Gesch. II. Anh. 143.

und Johann von Rochow[1]). — Am 16. April soll der Markgraf in Bernau gewesen sein[2]).

Am 26. April war Ludwig wieder in Spandau, und stellete eine Urkunde aus, worin er bekennt, daß er seinen getreuen, den Rathmannen daselbst schuldig ist 393½ Pfund Brandenb. Silbers, womit sie den Markgrafen, seine Getreuen, und ihre Pferde ausgelöset haben. Außerdem ist er ihnen noch schuldig 9 Mark Brandenb. Silbers für 3 Pferde, wovon zwei der Protonotarius Dietrich (von Morner), und das eine Pferd Eberlin, Ludwigs Kämmerer, als er den neulich nach Bautzen schickte, erhalten. Dafür und zur Erstattung dessen hat er den Rathmannen als Schadlosbürgen gesetzt: Thilecke von Waldeck, Lüdeke von Lindstedt, Rüle von Heinersdorf, Busse Bardeleben, Heine Rohrbeck, Friedrich von Walsleben, Köpke Polteritz, Busse Schwanebeck, Walter Steffen, Henning Borstorf und Heine Sachse. Erfolgt die Bezahlung nicht, so sollen die Rathmannen sich dieselbe aus dem landesherrlichen jährlichen Einkommen und den Gefällen in Spandau und aus den Mühlenpächten daselbst nehmen, ohne irgend eine Einrede des Markgrafen oder seiner Beamten, und das Uebermaaß an andern Schulden des Markgrafen, mit denen er ihnen verhaftet ist, wie er ihnen wohl glauben will, abrechnen[3]). — Wie sehr sind diese Proceduren von den jetzigen verschieden!

Ludwig ging nun nach Salzwedel, wahrscheinlich um zu versuchen, ob er den übrigen Theil der Altmark nicht wieder zu sich herüber ziehen könnte. Am 5. Mai schenkte er der Gewandschneidergilde der Altstadt Salzwedel, deren Mitglied er selber geworden war, wie ihr früher schon Markgraf Otto mit dem Pfeile angehört hatte, aus dem Schulzenhofe in Kerkow 10 Schilling Brandenburgische Pfennige jährlicher Einkünfte, ein Viertel des Patronats der Kirche daselbst, ein Viertel des höchsten und niedersten Gerichts im Dorfe und der Feldmark, und mehrere andere Hebungen daselbst[4]). — Am 12. Mai erlaubte Ludwig dem Pfarrer Otto Poppentyn zu Wusterhausen und den Rathmannen daselbst die Gründung und Erbauung einer Kapelle und eines Altars St. Stephani vor der Stadt Wusterhausen, und

1) Pauli Preuß. Staatsgesch. I. 479. Anm. y.
2) v. Freyberg Ludwig 235.
3) Dilschmann Spandau 141 f.
4) Ungedruckte Urkunde.

bestimmte die Rechte des Altaristen in Bezug auf den Pfarrer[1]). — Den 20. Mai bestätigte Ludwig dem Collegio regulärer Kanoniker des heiligen Geistklosters vor Salzwedel das von der Fürstin Agnes, vormals Gemahlin des Markgrafen Waldemar, nachher Gemahlin des Herzogs Otto von Braunschweig, erhaltenen Patronat der Katharinenkirche in der Neustadt Salzwedel. Auch verleiht er demselben die Mühle im Perwer als Eigenthum. Bei ihm finden wir: den Grafen Günther von Schwarzburg, Herrn zu Spremberg, den Marschall Dipold Hele, den Schenken Wilhelm Bombrecht, Johann Schenk zu Flechtingen, Ritter; Hempo von Knesebeck, Werner, Werner, Heinrich und Heinrich von Schulenburg, Knechte[2]). Am 3. Juni verkaufte Ludwig dem Bürger zu Salzwedel Thideke von Arnsberg eine Mark Brandenburgischen Silbers jährlicher Renten aus Sytenitz gegen Zahlung von 18 Mark Brandenb. Silbers[3]).

Am 8. Juni war Ludwig zu Werben, welche Stadt sich ihm also ebenfalls unterworfen hatte, oder genommen worden war. Wann dies geschehen, ergiebt sich nicht. Die Rathmannen legten ihm eine Urkunde der früheren Markgrafen Johann und Otto von 1226 vor, welche so zerstört war, daß sie erneuert werden mußte. Der Markgraf ließ sie von neuem ausfertigen, und bestätigte sie als richtig[4]).

Wir finden den Markgrafen Ludwig am 9. Juni zu Ruppin, wo er die von der Schulenburg, welche ihm sehr lieb waren, belehnte. Seine Urkunde ist merkwürdig. Sie lautet:

Wir Ludwig ꝛc. und im Namen unserer liebsten Brüder Ludwigs des Römers und Ottos ꝛc. bekennen, daß wir den festen Leuten, unsern lieben getreuen Werner dem Kurzen und Heinrich, Gebrüder, und Werner dem Langen und Henning seinem Bruder, geheißen von der Schulenburg, und ihren Erben, unser Weichbild und Flecken Apenburg (in der Vogtei Salzwedel) mit Geleite und dazu gehörigen Mühlen, und das Dorf Ritleben zu einem rechten Lehen mit allem Zubehör und Rechten, wie wir es selbst gehabt, verliehen haben, solches in Treuen zu besitzen, indem wir erwogen haben die Treue, die sie uns in unsern höchsten

1) Ungedruckte Urkunde.
2) Gerken Diplom. I. 326.
3) Ungedruckte Urkunde.
4) Lenz Urkunden 293.

Nöthen festiglich mit Fleiß bewiesen haben, in der Zeit als Waldemar durch Bedrängung und angerichtete unmenschliche Schnödigkeit in unserer Mark zu Brandenburg aufgestanden ist, und uns treuen Beistand geleistet haben wider alle uns Abgünstige und unsere Feinde. Ist es, daß sie den vorgenannten Flecken befestigen oder verstärken mit Holz oder Stein, oder ein Schloß da erbauen, dazu geben wir ihnen Erlaubniß und Vollmacht in diesem Briefe, doch daß der Flecken und das Schloß uns, unsern Brüdern und Erben ewiglich in allen Nöthen offen und in allen Dingen unterthan sei, und geloben den genannten von Schulenburg, wann unsere Brüder in die Mark kommen, daß sie diese Verleihung persönlich und brieflich befestigen sollen[1]). — Mit Treuenbrietzen traf Ludwig einen Vergleich wegen Ansetzung eines Färbers, außerdem bestätigte er der Stadt nochmals ihre Privilegien und Rechte[2]).

Was Ludwigs Heer unterdessen that, ergiebt sich nicht. Gewiß ist nur, daß der Krieg forttobte, gewiß daß die Askanischen Fürsten Widerstand entgegensetzten, aber alle Einzelnheiten sind gänzlich unbekannt. Es mag wohl recht schlimm im Lande ausgesehen haben, denn die fremden Kriegsleute kannten keine Schonung und hatten dazu keine Veranlassung. Was kümmerte sie der Wohlstand des Landes? —

Noch immer hielten die größeren Städte der Mittel- und Ukermark fest an Waldemar, und alle Verhandlungen, alle Verführungsversuche waren gescheitert. Zwar mag der Kampf der Partheien oft hart genug gewesen sein, aber die Askanische Parthei hatte in ihnen die Oberhand, und so hielten sie fest an dem gegebenen Wort. In der That konnte ihnen Markgraf Ludwig nicht mehr, nicht einmal eben so viel zugestehen, als ihnen die Askanischen Fürsten zugestanden hatten, und bei einem Wechsel der Regierung war nur zu verlieren.

Am 11. Juni war Markgraf Ludwig zu Spandau. Hier schenkte er zum immerwährenden Gedächtniß der früheren Markgrafen von Brandenburg, seiner Erben und Nachfolger, besonders aber zum Seelenheil seines vormaligen Getreuen Heinrich Hemerers, frommen Andenkens, der durch den Rath seiner

1) Bekmann Mark. V. 1. 9. 79. Weniger gut in den Stammtafeln des Schulenburgischen Geschlechts. Wien 1821. p. 183.

2) Richters Beiträge zur Finanzliteratur 1. 426.

Stadt Berlin dem Tode übergeben wurde, dem Nonnenkloster zu Spandau 10 Pfund Brandenb. Pfennige jährlicher Einkünfte in der Bede der Dörfer Gotow, Clodow, Daldorf und Lichtenow gelegen, mit allen Rechten und Zubehör, wie er ste bis jetzt gehabt hat, doch so, daß die Nonne Margaretha vom Schloß jährlich ein Pfund aus diesen Einkünften erhalten soll. Nach ihrem Ableben fällt dies Pfund an das Kloster. Von dem Kapellan soll für diese Einkünfte täglich am Altare der heil. Maria und des heil. Kreuzes in der Kirche des Klosters das Andenken des Markgrafen und des Heinrich Hemerer gefeiert werden. Bei dem Markgrafen sind: Ulrich Graf von Lindow, sein Vetter und geliebter Feldhauptmann, Johann von Buch, Herr zu Garsedow, Friedrich von Lochen, Dipold Heel, Marschall, Wilhelm Bombrecht, Schenk, Hermann von Redern, Peter von Bredow, Johann von Rochow, Henning von Uchtenhagen, Betkin von Ost, und Otto von Helbe[1]). — Ohne Zweifel war der Heinrich Hemerer, ein Anhänger des Markgrafen, in Berlin hingerichtet worden. Wie viel Greuel mögen hier vorgegangen sein, von denen wir nichts wissen!

Berlin und Kölln hatten bisher jede Unterhandlung mit Ludwig zurückgewiesen, und da Güte nicht zum Ziele führte, wollte er versuchen, ob auf dem Wege der Gewalt durchzudringen wäre. Er beschloß, sie zu belagern, und concentrirte sein Heer bei diesen Städten. Die Belagerung begann. Es scheint, daß sie besonders von der Köllnischen Seite her unternommen wurde, vielleicht, weil Kölln nicht ganz so gut befestigt war als Berlin. Sehr wahrscheinlich hat Spandau dabei als Stützpunkt und Depot gedient, wahrscheinlich auch als Hauptquartier. Es läßt sich wohl glauben, daß Ludwig viel anwandte, um diese Städte zu bekommen, deren Einfluß auf das Land und viele andere Städte sehr bedeutend war. Leider fehlen uns aber alle Nachrichten über den Gang der Belagerung. Nur das ergiebt sich, daß beide Städte sich tüchtig gewehrt haben müssen, denn es gelang dem Markgrafen nicht, ihrer Herr zu werden. Am 2. Juli war er genöthigt mit den beiden Städten einen vierwöchentlichen Waffenstillstand zu schließen, dessen Bedingungen folgende sind:

Ludwig bekennt, daß er einen Frieden geschlossen hat mit den umsichtigen Mannen, den Rathmannen und den Bürgern insge-

1) Urkunden Anhang No. LXII.

mein zu Berlin und Kölln vom nächsten Sonntag (3. Juli) auf vier Wochen und einen Tag (bis einschließlich den 1. August). In diesen Frieden sollen begriffen sein Alle, welche denen von Berlin und Kölln folgen wollen, und wer mit ihnen in diesem Frieden sein will, den sollen die von Berlin und Kölln aufnehmen, und velich [1]) zu dem Markgrafen führen und velich wieder zu Hause vor allen denen, die durch seinen Willen thun und lassen wollen, und dann sollen sie selber, oder durch Briefe, ihm den Frieden vergewissern, wie die von Berlin und Kölln gethan haben, und denen soll er den Frieden vergönnen, nach seines Rathes und derer von Berlin und Kölln Rath. Und während dieses Friedens sollen seine besessenen Mannen reiten und ziehn in die Städte hier und da, wo sie wollen, und ein Bürger zu dem andern velich und sicher. Gäste (Fremde) von beiden Seiten, sollen außerhalb der Städte bleiben, und nicht hinein ziehen, sie thun es denn mit Erlaubniß. Alle die in diesem Frieden sein wollen, sollen während dieser Zeit nicht des Markgrafen Schaden oder Nachtheil bezwecken oder werben, weder mit Worten noch mit Werken, und sollen Niemanden hinein lassen, oder durch lassen, oder speisen, auf des Markgrafen und der Seinigen, noch auf der Lande Schaden. Auch sollen während dieser Zeit die von Berlin und Kölln, und die mit ihnen zusammenstehen, zu einander ziehn und mit einander sprechen um des Landes Noth. Bedürfen sie dazu der Manne oder Städte auf jener Hälfte der Oder (der Neumark), oder auf dieser Hälfte (der Mittelmark), so sollen sie ihm das wissen lassen, und dann will er gebieten, daß sie dahin ziehen sollen. Daß er alle vorbeschriebenen Stücke stet und ganz, ohne Argliſt halten will, dafür setzt er als Bürgen: den edlen Mann Herrn Johann von Buch, Herrn zu Garsedow, und die festen Ritter Friedrich von Lochen, Hasse von Wedel den alten, Hasse von Falkenburg, Henning von Uchtenhagen, Diepold Hele seinen Marschall, Hermann von Wulkow, Peter von Bredow, Johann von Rochow, Hermann von Redern, Johann von Schlieben, und Falke von der Liesenitz. Gegeben zu Spandau 1351, am Sonnabend S. Processi und Martiniani der heiligen Märtyrer (2. Juli) [2]).

Die Bedingungen dieses Waffenstillstandes sind fast nur für

1) Wer gevelicht war, durfte bei der schweren Strafe des Friedbruchs nicht angegriffen werden. Vergl. über das Velighen Göschen Goslarsche Statuten 432—434.

2) Küster Berlin IV. 6.

die Berliner vortheilhaft, denn dem Markgrafen erwuchs nichts als Ruhe. Man muß hiernach vermuthen, daß ihm mehr daran gelegen war, als den Berlinern, die sich innerhalb desselben frei bewegen konnten, als ob tiefer Friede gewesen wäre. Zur Erläuterung müssen wir noch bemerken, daß in jener Zeit jede Stadt mit den in der Nähe auf dem Lande angesessenen Mannen verbunden war, die ihr im Falle der Noth ihren Arm und Degen theils gegen Vergünstigungen, theils gegen Geldvergütigungen liehen, und sich in dieser Beziehung von der Stadt abhängig gemacht hatten. Außerdem war jede größere Stadt mit den benachbarten kleinen verbunden, und diese, wie jene Mannen waren die, welche mit ihnen zusammen standen.

Markgraf Ludwig benutzte die Zeit der Ruhe, und ging mit Johann von Kottbus nach Kottbus, wo er sich am 4. Juli befand. Es ist nicht gewiß, ob der Pfalzgraf Ruprecht, wie es doch scheint, anwesend war, allein er stellete demselben hier eine Urkunde aus, worin er demselben gelobt: 1) 4300 Gulden Florin, welche Pfalzgraf Ruprecht für den Markgrafen Ludwig dessen liebem getreuen Friedrich von Lochen gezahlt hat. 2) 1000 Gulden, welche der Pfalzgraf an Ludwig des Römers Stelle dem Ritter des Königs von Krakau Nimir gezahlt hat. 3) 2000 Gulden, die der Pfalzgraf an Ludwigs Marschall Diepold von Hele gezahlt hat. 4) 300 Gulden, die der Pfalzgraf an Engelhard den Wilden und Hirlen den Mörher gezahlt. Endlich 5) 1200 Pfund Heller, welche derselbe an Ludwigs Kammermeister Johann den Hausener entrichtet hat. Ludwig verspricht, diese Summen, wenn er demnächst in sein Land zu Baiern kommt, auf erfolgte Mahnung in dem nächsten Monat ohne Verzug mit gereihetem Gelde oder mit Pfanden zu bezahlen[1]).

Den 9. Juli finden wir den Markgrafen Ludwig in Königsberg. Er bekennt, daß er den Rathmannen der Stadt, nach gelegter Rechnung bis zum heutigen Tage, für 150 Pfund Brandenb. Pfennigen verpflichtet bleibt, welche er ihnen, wenn er darum gemahnt wird, wohlwollend zu bezahlen verspricht. Alle übrigen Schuldverschreibungen, wenn sie deren von ihm haben sollten, werden für ungültig erklärt[2]).

Sowohl während der Belagerung, als während des Waffen-

1) v. Freyberg Ludwig 223.
2) Ungedruckte Urkunde.

stillstandes muß es in Berlin und Kölln sehr stürmisch zugegangen sei. Die Askanische Parthei hatte offenbar die Oberhand, und zwischen ihr und der Baierschen Parthei, zu welcher letzteren auch die Juden gehörten, welche Ludwig begünstigte, war es zu gewaltsamen Auftritten gekommen. An der Spitze der Baierschen Parthei scheint Kopekin von Rhode gestanden zu haben. Während des Waffenstillstandes hat man sich ohne Zweifel viele Mühe gegeben, Berlin und Kölln zu bewegen, sich dem Markgrafen zu unterwerfen, und das wurde dadurch erleichtert, daß beide Städte den Anhängern beider Partheien geöffnet waren. Wirklich kam es zu Unterhandlungen; Markgraf Ludwig stand im Lager bei Tempelhof, südlich von Kölln, und hier kam am 22. Juli mit den Deputirten von Berlin und Kölln und dem Markgrafen folgender Friedensvertrag zu Stande:

Markgraf Ludwig bekennt, daß er alle Schelung, Zwietracht und Gebrechen, die geschehen sind zwischen ihm an einer Seite, und zwischen den umsichtigen Leuten, den Bürgern seiner Städte Berlin und Kölln und seine Erbmannen, die bei ihnen gestanden haben bis an diesen Tag, an der andern Seite, deswegen, weil sie sich von ihm gekehrt haben, böser Anweisung wegen, an den Mann, den man nennt Markgraf Waldemar, und an die Herrn, die Herzoge von Sachsen und die Grafen von Anhalt, gänzlich vergeben hat und vergiebt mit diesem Briefe, und will und soll derselben nimmer gedenken, weder mit Worten, noch mit Werken, noch mit irgend einer Rache an Leib oder Gut, oder eines einzelnen Mannes besonders gedenken, er sei Rathmann, Schöppe, Schulze, aus den Gewerken oder den Gemeinen, sondern alle Geschichten, die geschehen sind, namentlich an Kopekin von Rhode [1]), und an den Juden, die sollen gänzlich aus seinem Herzen ausgeschlossen sein, und er soll sie (die Einwohner) so lieb haben, als ob das nie geschehn wäre. Hat er sie auch vormals in einigen Stücken verunrechtet, so gelobt er mit diesem Briefe, daß er das nie mehr thun will noch soll, und daß er nach dieser Zeit ihnen weder irgend ein Unrecht auferlegen, noch gestatten will, daß seine Hofleute oder Beamten sie verunrechten, oder ihnen einige Gewalt thun. Auch will er sie nicht verbauen, (kein Schloß errichten). Haben sie ihm auch Briefe

1) Abgedruckt ist Kopecken von Marode; ohne Zweifel hat aber in der Urkunde gestanden: Kopekin vomme rode, wie auch bei Gerken Cod. III. 384 wirklich gedruckt ist.

gegeben, wider ihre Briefe, die sie über ihre Gerechtigkeit haben, als sie thaten, da er Otto Buch vertrieb, die soll er ihnen wiedergeben, und sie sollen gänzlich todt sein, und keine Macht mehr haben. Auch will und soll er sie bei aller ihrer Gerechtigkeit, Freiheit und alter Gewohnheit erhalten, die sie mit Briefen beweisen mögen, welche ihnen von den alten Fürsten der Mark, oder von seinem lieben Vater, Kaiser Ludwig, oder von ihm und seinen Brüdern, oder von Fürstinnen gegeben sind, und er soll ihnen die bessern und nicht ärgern (schmälern), so lange er lebt, und eben so wenig seine Nachkömmlinge. Ferner soll er Mannen und Bürger bei ihren Gütern behalten, es sei Lehn oder Erbe, und bei allem was sie hatten, ehe sie sich von ihm wendeten. Ist auch irgend ein Lehngut verändert in dieser Zeit, so soll es ohne Gabe bleiben. Auch gelobt der Markgraf ihnen alle redliche Schulden zu bezahlen, die er ihnen schuldig ist, oder seine Mannen und sein Hofgesinde von seinetwegen, die sie aber nachweisen mögen. Wäre es auch, daß ihm irgend ein Mann verdächtigt würde, da soll und will er sich nicht daran kehren, sondern er soll und will ihn erst zur Verantwortung kommen lassen. Zum Zeugniß dessen giebt er ihnen diesen Brief mit seinem Insiegel besiegelt. Zeugen sind: der edle Mann Graf Ulrich von Lindow, sein lieber Ohm und Hauptmann in der Mark, und die Ritter Friedrich von Lochen, der alte Hasse, Wedego, Hasse von Falkenburg, genannt von Wedel, Diepold Hele, Marschall, Hermann von Redern, Wilhelm Bombrecht, Schenk, Peter von Bredow, Hans von Rochow, und der oberste Schreiber Dietrich Mörner, Propst zu Soldin. Der Brief ist gegeben „zu Felde in dem Dorfe zu Tempelhof 1351" (22. Juli)[1]).

Die Bedingungen dieses Friedens sind der Mehrzahl nach von denen, welche Ludwig andern Städten gab, verschieden, und den eigenthümlichen Verhältnissen Berlins angepaßt. Es ist sehr bemerkenswerth, wie viele Zugeständnisse Markgraf Ludwig macht, ja er legt sogar ein förmliches Eingeständniß seiner Schuld ab, gesteht, daß er die Bürger verunrechtet hat, daß sie ihm Briefe haben geben müssen, was gegen ihre Gerechtigkeiten war, und verspricht, das nie wieder zu thun, noch zuzulassen. Wir dürfen hiernach wohl glauben, daß alle Bedingungen dieses Vertrages vorzugsweise gegen Ludwigs Neigungen und Regierungsmaximen

1) Küster Berlin IV. 7—9. Exercitat. subcesiv. Francofurt. III. 213.

gerichtet waren, und daß man sich gegen diese sichern wollte. Für alle diese mannigfachen Versprechungen versprachen Berlin und Kölln nichts weiter, als Ludwig und seine Brüder wieder zu Herrn anzunehmen. In der That, beide Städte zeigten, dem Markgrafen gegenüber, eine stolze majestätische Haltung, und sein peccavi lautet fast demüthig. Die Urkunde spricht dabei von einigen Geschichten, deren nähere Umstände ganz unbekannt sind. Die Vertreibung des ehemaligen Markgräflichen Münzmeisters Otto von Buch fällt in das Jahr 1346, und Ludwig muß dabei etwas gewaltsam verfahren sein, denn die Städte hatten Briefe gegen ihre Gerechtigkeiten ausstellen müssen, welche sie sich jetzt wieder ausbaten, und die Zurückgabe war eine von den Bedingungen der Unterwerfung. Dies ist wahrscheinlich eine von den Verunrechtungen beider Städte gewesen, die Ludwig eingesteht. Koppekin von Rhode muß gewaltthätig von Berlin behandelt sein, zum Mißfallen des Markgrafen, und ohne daß er es hindern konnte. Er gehörte einer angesehenen Patrizierfamilie zu Berlin an, deren Mitglieder zum Theil im Rathe saßen, und hatte noch drei Brüder, Henning, Petzko und Niklas. Wahrscheinlich war er selber Rathmann, hielt es mit Ludwig, und scheint ein Opfer der Partheiwuth geworden zu sein. Auch mit den Juden ist etwas Bedeutendes vorgegangen, und zu der allgemeinen Judenverfolgung scheint hier noch Partheihaß mitgewirkt zu haben. Was da geschehen ist, wird wohl für immer unenträthselt bleiben.

Nachdem auch die Deputirten beider Städte dem Markgrafen ihre mit den Siegeln der Städte besiegelten Briefe über den Frieden eingehändigt hatten, zog Markgraf Ludwig in beide Städte, und nahm für seine Brüder Ludwig den Römer und Otto die Huldigung ein. Darauf zog er mit dem größeren Theile seines Heeres davon, und ließ nur einen Theil der fremden Truppen draußen im Lager stehen. — Kaum aber hatte er die Stadt verlassen, als die Partheiwuth von neuem erwachte, und heftiger als jemals zum Ausbruche kam. Es war besonders ein Rathmann aus Kölln, dessen Namen wir nicht kennen, ein großer Anhänger der Askanischen Parthei, dem es gelang, den größeren Theil des Rathes völlig umzustimmen, und selbst die Bürger von Kölln in so großem Maaße für seine Meinung zu gewinnen, daß sie sowohl den geschlossenen Frieden, als die Huldigung für unverbindlich und ungültig erklärten. Ihr Beispiel fanatisirte die Askanische Parthei in Berlin, sie betrachtete alles,

was da geschehen, als von der Baierschen Parthei ausgegangen, und nur von dieser eingegangen, sie selber aber hielten sich dadurch nicht gebunden. Die Frage war von einem ungeheuren Ernste, weil ein solcher Wort und Friedensbruch die entsetzlichsten Folgen haben konnte. Es läßt sich daher wohl vermuthen, daß die Baiersche Parthei alles Mögliche gethan haben werde, um die eingegangenen Verpflichtungen aufrecht zu erhalten, ja man darf wohl annehmen, daß es zu gewaltsamen Auftritten gekommen ist. Allein die Askanische Parthei siegte, bemächtigte sich des Regiments, und erklärte Frieden und Huldigung als widerrechtlich und unverbindlich, Kölln aber für eine waldemarische Stadt.

Markgraf Ludwig war zu Alt Landsberg als er diese Nachricht erhielt, die ihn heftig erschüttert haben muß, denn der Vorgang war selbst in jener höchst gewaltsamen Zeit sehr ungewöhnlich und schimpflich. Er erließ von dort am 27. Juli sofort einen heftigen Ermahnungs- und Drohbrief, den er bloß an die Gemeinheit der Stadt Kölln richtete. Er lautet ohne weiteren Eingang:

Ihr wißt wohl, daß wir nur um der armen Lande willen Verhandlungen mit euch begonnen haben, und diese kamen mit euch zu Ende, so daß ihr eure Briefe, daran eurer Stadt Insiegel hangen, darüber gegeben habt. Diese Verhandlungen und Briefe brachet ihr uns so schnell, daß es allen Fürsten, Herrn und guten Leuten, die das erfahren, wohl verwundern mag, wie ihr euch jetzt nach dem Abschlusse weigern möget, an euere Dedinge, Briefe und Insiegel, die ihr abschließt und gebt, was ehemals gute Leute nicht zu thun pflegten, noch jetzt thun, glauben zu machen. Nun können wir daraus nicht mehr ersehen, denn daß ihr mit der List uns wolltet aus dem Felde bringen, damit wir einen Theil unseres Volkes wegreiten ließen, und daß es euch bedünket, als wären die Lande noch nicht genug verderbet. Es ist uns leid, was daran noch mehr geschehen soll, an Raub, Brand, Unglück und Ungnaden, an Mönchen, Pfaffen, geistlichen und weltlichen Leuten, und sehen es, Gott weiß es, ungern, was darin künftig mehr geschieht in diesen Landen. Und was sich da erhoben zuerst, wie uns bedünkt und was euch betrifft, so ist Niemand mehr schuld, als euer Rathmann, und der Rathmann von Berlin und Kölln, denn euer Rathmann daran — — (Hier fehlt etwas). Endlich mahnen wir euch an eure Eide, eure Briefe und eure geschworene Huldigung, die ihr unserm Bruder Markgraf

Ludwigen gethan habt, und wisset, wann nun Land und Leute allzumal verderbet worden, so werdet ihr ja dieser Mahnung nimmermehr ledig werden, so lange ihr lebet, die euch an Leib, an Seele, und an Ehren trifft. Gegeben zu Alt Landsberg, Mittwoch nach Jacobi. Der Gemeinheit in Kölln[1]).

Wie dieses Schreiben gewirkt hat, wissen wir nicht, nur das ist gewiß, daß es die Städte wirkich zur Umkehr bewog. Sie wandten sich an Ludwig, und gehörten von da ab zur Baierschen Parthei. In der Stadt mag es wohl wieder stürmische Auftritte gegeben haben, worüber aber alle Nachrichten fehlen.

Ludwig war nach Spandau gegangen. Am 3. August verlieh er dort dem Hasso von Uchtenhagen, genannt von Wedel, die Pfennig- und Fleischbede nebst dem Wagendienst im Dorfe Hansberg nebst Zubehör als Entschädigung für die 100 Mark Brandenburgischen Silbers, welche er Ludwigs Schwager, dem erhabenen Fürsten Waldemar, Könige der Dänen, für Kosten in der Stadt Sundis (Stralsund), als dieser dem Markgrafen zur Hülfe geeilt war, ausgesetzt hatte. Dies Alles soll er so lange behalten und besitzen, bis er von Ludwig oder seinen Erben für jene 100 Mark vollständig entschädigt sein würde. Friedrich von Lochen heißt jetzt Küchenmeister[2]).

König Karl hatte zur Erledigung von mancherlei Angelegenheiten, von welchen manche die Mark betrafen, für die zweite Hälfte des Augusts eine Versammlung der dabei betheiligten Fürsten und Herrn in der damals zu Böhmen gehörigen Stadt Pirna angesetzt. Außer dem Könige, der schon am 16. August dort war, fanden sich dort ein, Markgraf Ludwig von Brandenburg der ältere, der gegen Ende des Augusts die Mark verlassen zu haben scheint, Pfalzgraf Ruprecht der ältere, Johann, Albrecht, Burggrafen von Nürnberg, Gerlach, Graf zu Nassau, Erzbischof von Mainz, Günther Graf von Schwarzburg, Heinrich, Herzog zu Glogau und Sagan, Heinrich, Graf zu Hohenstein, die Landgrafen Ludwig und Friedrich von Oettingen und Andere. Die Burggrafen von Nürnberg und Ruprecht von der Pfalz erneuerten mit Karl ihr Freundschaftsbündniß, ja sie schlossen sogar am 22. August eine Erbeinigung[3]).

Es lag dem Könige Karl besonders viel daran, dem ver-

1) Küster Berlin IV. 12. Die Urkunde ist vielleicht aus den nächstfolgenden Jahren. Die Jahreszahl fehlt.

2) Ungedruckte Urkunde.

3) Häberlin Neueste Reichsgeschichte Bd. IV. Vorr. p. XVIII.

derblichen Kriege in der Mark ein Ziel zu setzen, und schon seit längerer Zeit machte er Vermittelungsversuche, von denen indessen die Askanischen Fürsten nichts wissen wollten, da sie nur darauf abzielten, sie zur Verzichtleistung auf ihre Rechte zu vermögen. Markgraf Ludwig erklärte gern, ihm seine Sache übergeben, und sich seiner Entscheidung fügen zu wollen, und dies war in der That nicht schwer, da er zu wissen glaubte, wie sie ausfallen würde. Allein eben diese Ueberzeugung hatten die Askanischen Fürsten, und wer kann es ihnen, nach den gemachten Erfahrungen verdenken, da sie wußten, wie Karl über ihre Rechte dachte, wenn sie ihm darüber keine Entscheidung zugestehen wollten? — Karl selbst hatte wahrscheinlich andere Absichten, als beide Theile ihm zutrauten. Er hätte jetzt vielleicht eine Theilung der Mark unter beide kriegführende Theile gern gesehen, denn da er den Baiern die Mark ohnehin nicht gönnte, Ludwigs wachsende Macht ungern sah, und die Mark den Baiern zu entfremden wünschte, wäre ihm der Vorschlag einer Theilung ohne Zweifel willkommen gewesen, aber freilich durfte er seine Wünsche nicht laut werden lassen. Endlich hatte er es indessen doch dahin gebracht, daß wenigstens Herzog Rudolf der jüngere von Sachsen und der Erzbischof Otto von Magdeburg sich unter Bedingungen, die uns nicht näher bekannt sind, verpflichteten, ihre Sache seinen Händen zu übergeben, und sich seiner Entscheidung zu fügen. Der Schiedsspruch sollte eben zu Pirna erfolgen. Allein um die Sache einer Entscheidung näher zu bringen, und beide streitende Theile sich verständigen zu lassen, hatte er denselben eine Zusammenkunft zu Jüterbogk vorgeschlagen, welche vor derjenigen statt finden sollte, die er zu Pirna angesetzt hatte. Er selber sandte von seiner Seite den Markgrafen Friedrich von Meißen zu derselben, um die widerstrebenden Ansichten nach Möglichkeit auszugleichen. Dies wurde von beiden Theilen angenommen, nur die Anhaltinischen Fürsten scheinen auch hier ihren Beitritt versagt zu haben. Er hatte ferner schon unter dem 17. Juni von Nürnberg aus an den Markgrafen Friedrich von Meißen geschrieben, und ihn gebeten, dem Markgrafen Ludwig durch seine Lande sicheres Geleit bis Pirna zu geben, da er versuchen wolle, Sühne und Freundschaft zwischen diesem und dem Herzoge von Sachsen herbei zu führen[1]).

Markgraf Ludwig begab sich auf die Reise nach Pirna, und richtete sich so ein, daß er am 29. August in Jüterbogk der ver-

1) Urkunden-Anhang No. LXIII.

abredeten Zusammenkunft beiwohnen konnte. Herzog Rudolf von Sachsen, Erzbischof Otto von Magdeburg, und Markgraf Friedrich von Meißen waren daselbst anwesend[1]). Es ist in hohem Grade zu bedauern, daß weder die Vergleichsvorschläge bis jetzt bekannt geworden sind, noch das, was gegen dieselben eingewendet wurde, da die Urkunde noch nicht aufgefunden ist, welche sie enthält. Nur das wissen wir, daß Karls Absicht scheiterte, daß kein Vergleich zu Stande kam, und Herzog Rudolf, wie der Erzbischof Otto, an den König Karl schrieben, daß sie ihr Wort zurück nähmen, mit ihrer Sache nicht auf ihn gingen, und sich seinem Schiedsspruche, wenn er ihn spräche, nicht fügen könnten. Die Anhaltinischen Fürsten hatten das wahrscheinlich vorausgesehen, und eben deshalb ihren Beitritt versagt.

Karls Benehmen in dieser Sache verdient wohl eine Erwägung. Hatten die Askanischen Fürsten die ihnen durch die Belehnung gewordenen Rechte durch einen schändlichen Betrug erschlichen, so durften und konnten sie der gerechten Strafe nicht entgehen. Waren sie selber getäuscht und durch Waldemar hintergangen, so waren die Folgen, welche sich an den von ihm verübten Betrug knüpften, und somit auch die Belehnung der Askanischen Fürsten, null und nichtig. Karl brauchte dann nur die Angelegenheit auf einem Reichstage den versammelten Reichsfürsten vorzulegen, wie sie lag, und diese hätten alsdann sofort den Askanischen Fürsten jedes Recht an die Mark abgesprochen. Dann durften sie den Krieg gegen Ludwig bei Strafe der Felonie nicht fortsetzen, und die Reichsacht und Aberacht wäre unausbleiblich über sie verhängt, wenn sie es hätten wagen wollen. Ohne nun zu diesem völlig dem Rechtsgange gemäßen Mittel zu schreiten, das der Verwickelung und dem Kriege mit einem male ein Ende gemacht haben würde, läßt er mit ihnen verhandeln, und versucht eine gütliche Einigung, in einem Falle, wo die Askanier entweder volles oder gar kein Recht hatten. Eine Unterhandlung oder Vermittelung kann man doch nur zwischen Personen treffen, deren Rechte zweifelhaft sind, und mit dem Vorschlage zu einer Vermittelung erkennt man die Rechtsbegründetheit der Ansprüche beider Theile an. Wodurch wurde nun das Recht der Askanier begründet, wenn Waldemar unecht war? — Ergiebt sich nicht mit Sicherheit daraus, daß König Karl weit entfernt war, Waldemar für unecht zu halten, und daß er mit Grund bezweifelte, die Reichsfürsten

1) Gerken Cod. VI. 507. 510. in dem Anhange zu beiden Urkunden.

würden, wenn er ihnen den Fall vorlegte, seiner Erklärung von seiner Unechtheit beitreten? —

Markgraf Ludwig verlieh hier zu Jüterbogk noch dem Thile von Kalow, Bürger zu Luckau, wegen seiner getreuen Dienste, seine Juden zu Guben mit allen Rechten und Einkünften zu ewigen Zeiten[1]). Außerdem aber gab er demselben und seinen Söhnen Nikolaus und Thilo, Bürgern zu Luckau das Recht, eine geeignete Person für die Kirche der Stadt dem Diöcesan des Orts zu präsentiren[2]). Hierauf reisete Ludwig nach Pirna zum Könige Karl. Von den Askanischen Fürsten aber ging keiner dahin, denn ihre dortige Anwesenheit konnte keinen Zweck mehr haben. Ludwig scheint mit dem Resultate der Jüterbogker Verhandlungen weit weniger unzufrieden gewesen zu sein, als Karl, und dies läßt vermuthen, daß der König wirklich eine Theilung der Mark in Vorschlag gebracht hat. Auf eine solche wollten sich die Sächsischen Herzoge nicht einlassen, weil sie ohne Zweifel der Meinung waren, sie hätten entweder gar kein Recht, oder volles, und Ludwig protestirte nicht dagegen, weil er sah, daß die Sachsen darauf nicht eingehen wollten, die Sache sich also ohnehin zerschlagen würde. Ob er mit einer Theilung einverstanden gewesen sein würde, steht sehr dahin. Dagegen aber hat er sich ohne Zweifel hier überzeugt, daß Karl nicht im Mindesten geneigt war, seine kriegerischen Unternehmungen auf die Mark mit den Waffen in der Hand zu unterstützen, was eigentlich Karls Pflicht war, wenn er die Ueberzeugung hegte, Ludwig sei ausschließlich zum Besitze der Mark berechtigt. Wir bedauern nochmals, daß die Jüterbogker Verhandlungen, welche ohne Zweifel für die hier obwaltenden Verhältnisse von großer Wichtigkeit waren, bis jetzt völlig unbekannt geblieben sind.

Völlig dunkel ist, was die Stadt Prenzlau, welche bis jetzt den Markgrafen Waldemar anerkannte, bewogen hat, einen ihrer Bürger, Hartwig Cremer, nach Pirna zu senden, um von dem Könige die Privilegien der Stadt bestätigen zu lassen. Kaum scheint es denkbar, daß Karl sich zu dieser Bestätigung verstanden haben würde, als unter der Bedingung, daß die Stadt seinen Befehlen gehorsam sein, und den Markgrafen Ludwig anerkennen sollte. Allein eine solche Bedingung wurde nicht gestellt, die Stadt blieb nach wie vor Waldemarisch, und dennoch ging Karl auf ihr

1) Gerken Cod. VI. 506.
2) A. a. O. 510.

Gesuch ein. Am 5. September stellete er die Bestätigung zu Pirna aus, die so lautete:

Wir Karl ꝛc. thun kund ꝛc., daß vor unsern Königlichen Gnaden gewesen ist unser lieber getreuer Hartwig Cremer, Bürger zu Prenzlau, und hat uns demüthig gebeten von wegen der Rathleute des Raths und der Bürger insgemein der Stadt Prenzlau, daß wir ihnen befestigen und bestätigen wollen aus Königl. Gnade alle ihre Briefe, Freiheit, Recht und gute Gewohnheit, die sie und ihre Eltern von ehemaligen Kaisern, und Königen, unsern Vorfahren seligen Gedächtnisses, und auch von ihren Markgrafen unsern Fürsten gehabt und besessen haben, wie sie dieselben beweisen mögen, mit offenen Briefen, und namentlich die nachgeschriebenen Rechte: Alle Mühlen, die gelegen sind in und vor der Stadt Prenzlau; elf Pfund Pfennige Brandenburgischer Münze im Zolle, und 46 Pfund desselben Geldes in der Münze der Stadt; die in der Stadt angesessenen Juden mit allen Nutzen und Früchten. Auch daß die Bürger der Stadt zollfrei sein sollen zu Pasewalk und zu Löcknitz, und daß der Stadtschultheiß soll und mag richten alle weltliche Sachen in der Stadt zu Prenzlau und draußen auf der Feldmark. Wir haben nun angesehen der ehegenannten Rathleute des Raths und der Bürger stete Treue, die sie uns und dem Reiche vormals mit großem Fleiße bewiesen haben und noch erzeigen sollen, in künftigen Zeiten, und auch ihre demüthigliche Bitte, und haben ihnen alle ihre Briefe, Rechte, Freiheit und gute Gewohnheit ꝛc. die sie mit offenen Briefen beweisen mögen, so, als ob sie in diesem Briefe von Wort zu Wort geschrieben wären, aus Königlicher Macht und Gewalt bestätigt[1]).

Ludwig stellte am 12. September zu Pirna ein Zeugniß aus, darüber, daß Heinrich, weiland Herzog zu Schlesien und Jauer, sein Herzogthum vom Kaiser Ludwig zu Frankfurt zu Lehn genommen habe. Gleiche Zeugnisse stellten auch andere Fürsten aus[2]).

Karl hatte sich längst vorgenommen, sein Königreich Böhmen gegen die Oberpfalz hin auszubreiten, und Vieles hatte er theils durch die Verheirathung mit Pfalzgraf Rudolfs Tochter Anna, theils pfandweise an sich gebracht. Um sich aber dagegen sicher zu stellen, daß Markgraf Ludwig ihm diese Erwerbungen nicht einstens streitig mache, so ließ er sich jetzt von demselben das Ver-

1) Seckt Gesch. v. Prenzlau I. 184.
2) Pelzel Kaiser Karl IV. B. 1. Urk. Anh. p. 178.

sprechen geben, ihm daran nicht hinderlich sein zu wollen. Die Urkunde wurde aber erst einige Tage später ausgefertigt.

Aber am 13. September stellte Karl eine Urkunde aus, welche uns wieder einen tieferen Blick in die zerrissenen Verhältnisse der Mark gestattet. Es ist ein Schreiben, an die Stadt Angermünde gerichtet, wie in jener Zeit Tangermünde noch häufig genannt wurde. Das in der Ukermark belegene Angermünde hieß Neu Angermünde, und ist hier nicht gemeint, denn es war seit dem Ende des Jahres 1349 in Pommerschen Händen. Das Schreiben lautet:

Wir Karl ꝛc. entbieten allen Gildemeistern und allen gemeinen Bürgern, armen und reichen, die in der Stadt zu Angermünde wohnhaft sind, unsern und des heiligen Römischen Reichs Getreuen, unsere Königliche Huld und alles Gute. Weil die Hochgebornen Ludwig, Ludwig der Römer und Otto, Gebrüder, Markgrafen zu Brandenburg, Friedrich und Balthasar, Markgrafen zu Meißen von ihret und ihrer Brüder wegen, an dem einen Theile, — und der ehrwürdige Otto, Erzbischof zu Magdeburg, die hochgebornen, Rudolf der Jüngere, Herzog zu Sachsen, Albrecht und Waldemar, Fürsten von Askanien und Grafen zu Anhalt, unsere lieben Fürsten, an dem anderen Theile, — wegen aller Kriege und Aufläufe, die zwischen ihnen um die Mark zu Brandenburg gewesen sind, nunmehr rechtswissentlich und gänzlich auf uns gegangen waren, und wir denselben Krieg mit Rath der Fürsten, Grafen, Freien, unsern und des Reichs Getreuen, mit beider Theile Wissen, nützlich und freundlich entschieden haben wollten, so sind uns doch die obengenannten, der Erzbischof von Magdeburg und die, welche ihm folgen, ausgegangen, und wollen unsere Entscheidung nicht halten noch vollführen. Darum gebieten wir euch ernstlich und fest, bei unsern und des Reichs Hulden, daß ihr euch künftig nur an die obengenannten Ludwig Markgrafen zu Brandenburg und seine Brüder haltet, und ihnen als euern rechten erblichen Herrn, getreu, gehorsam und unterthänig seid, und euch an die obengenannten, ihre Widersacher, nicht mehr kehret. Wenn ihr das thätet, so müßten und wollen wir von wegen des heiligen Reichs, und durch den rechten Willen der obengenannten Markgrafen zu Brandenburg, unseren lieben Oheimen, dazu wider euch beholfen sein, daß ihnen das geschähe. Gegeben zu Pirna ꝛc.[1]).

1) Lenz Urkunden, 309. **Becmannus enucleat.** 123. Schlecht abgedruckt, auch ist die Urkunde nicht von 1352, denn das sechste Jahr der Reiche ist 1351.

Die Urkunde ist sehr wichtig. Die Askanischen Fürsten, an deren Spitze sich jetzt der Erzbischof von Magdeburg gestellt hatte, die hier wieder ihre vollen Titel erhalten, und liebe Fürsten heißen, was damals nur eine etwas laue Bezeichnung war, sind wie oben erzählt, wegen ihrer Kriege um die Mark auf den König Karl gegangen, das heißt, sie haben ihm als Schiedsrichter die Entscheidung der Sache übertragen. Dasselbe haben Ludwig, seine Brüder, und die Markgrafen von Meißen gethan, und somit bestätigt diese Urkunde, was wir oben wegen der Verhandlungen zu Jüterbogk gesagt haben, die sich zerschlugen. Natürlich blieb es nun bei den früheren Bestimmungen des Königs. Warum das Schreiben an die Stadt Tangermünde gerichtet, und die Rathmannen darin nicht genannt werden, ergiebt sich nicht. Es scheint fast eine Antwort auf eine Anfrage gewesen zu sein. War es dies nicht, so mußten ähnliche Schreiben an die übrigen größeren Städte der Mark ausgefertigt werden, von denen sich aber nichts findet.

Gleich nach der Ausfertigung dieses Schreibens erhob sich Karl mit seiner hohen Gesellschaft nach Dresden. Hier stellte Ludwig am 16. September in Folge der zu Pirna gemachten Versprechungen eine Versicherung aus, daß er an die Länder und Städte der Oberpfalz und Baiern, welche Ruprecht an Karln überlassen, keine Forderungen machen wolle, und auf alle Ansprüche verzichte, die er darauf haben möchte, die Kurwürde ausgenommen[1]). Darauf gab er noch die Versicherung,, daß er des Königs Gemahlin und deren Kinder, wenn sie zum Besitz der Oberpfalz gelangen würden, gegen Jedermann vertheidigen wolle[2]), und zuletzt versprach er noch, mit Niemandem ein Bündniß einzugehen, er habe denn ausdrücklich Karl und seine Gemahlin dabei ausgenommen[3]). Wenige Tage später reisete er nach der Mark zurück.

Wie viel Schauderhaftes und Gräßliches in dieser Zeit aber in der Mark vorgegangen sein muß, wovon wir meistens gar keine, oder zum Theil nur unvollständige Nachrichten haben, das ergiebt sich namentlich aus einer Urkunde des Vogts im Lande über der Oder, Johanns von Wedel, zu Königsberg ausgestellt am 20. September 1351. Sie lautet:

Vor allen Christgläubigen, denen dies zukommt. Ich Johann,

1) Lünig Corp. diplom. Germ. I. 1078.
2) Pelzel Kaiser Karl I. Urk. Anh. p. 149.
3) Sommersberg Script. rer. Siles 986.

genannt von Wedel, Vogt des erhabenen Fürsten Herrn Ludwigs, Markgrafen ꝛc., bezeuge öffentlich, daß ich im Namen meines Herrn die Stadt Königsberg besucht habe und eingeritten bin, daß ich von Seiten meines Herrn, und indem ich die Rathmanne besagter Stadt zu meiner Hülfe genommen, die daselbst wohnenden Juden mit Feuer verbrannt, und mich aller ihrer Güter im Namen meines Herrn gänzlich bemächtigt, und an mich genommen habe. Zu dessen Zeugniß habe ich an Gegenwärtiges mein Insiegel gehangen[1]). — Es spricht aus diesem Zeugniß eine wahrhaft schaudererregende Ruhe. Was eigentlich vorgegangen, ist völlig unbekannt. Tumultuarisch ist die Sache nicht vorgenommen worden, sondern es ist erst an den Markgrafen berichtet, und dieser, der sonst die Juden beschützte, hatte den Befehl zur Verbrennung gegeben. Ihre Zahl ist wahrscheinlich nicht klein gewesen, denn vermöge des oben mitgetheilten Privilegiums des Markgrafen hatten die während der Judenverfolgungen geflüchteten Juden in der Neumark eine sichere Freistätte gefunden, und es sind ohne Zweifel viele dahin geflohen. Jetzt nun scheint der Verfolgungsgeist auch hier ausgebrochen zu sein, und der Markgraf muß kein Mittel gefunden haben, das Unheil abzuwenden. Ob es dabei blieb, oder sich noch weiter erstreckte, ergiebt sich nicht.

Markgraf Ludwig war von Dresden nach dem ihm nun offenen Berlin gegangen, wo er sich am 23. September befand. Hier verlieh er in seinem und seiner Brüder, Ludwigs des Römers und Otto's Namen, den Bürgern zu Bernau, Betkin und Botel und ihren Erben das Schulzengericht der Stadt Bernau mit allem Zubehör, wie es der verstorbene Hertanus als Lehn besessen hatte, wofür sie dem Markgrafen 65 Mark Brandenburg. Silbers aus eigenen Mitteln bezahlt haben. Zeugen sind: Friedrich von Lochen, Hauptmann; Johann von Heele, Kammermeister; Wilhelm Bombrecht, Schenk; und die Berlinischen Bürger Gerkin Pelz, Henning und — — —, Bernhard Rike und Redekin[2]).

Von dem Kriege in der Mark erfahren wir gar nichts. Ludwig ging jetzt nach der Neumark. Am 30. September war er zu Lippehne, und verlieh in seinem und seiner Brüder Namen den Konrad und Albert Toytin, Schulzen zu Neu Berlin, in Betracht der ihm geleisteten getreuen Dienste, und weil sie auf seinen be-

1) Kehrberg Königsberg. 1. 242.

2) Buchholz V. Anh. 97. Der Schluß muß heißen: feria sexta post festum B. Matthaei Evang.

sonderen Befehl freiwillig auf das slavische Dorf Petzick verzichtet und es ihm überlassen haben, als rechtes Lehn die Bede des Dorfes Groß Dykow mit allen Rechten und Einkünften, doch ohne den Vasallendienst und das oberste Gericht, welche den Landesherrn verbleiben[1]).

Ludwig ging von dort nach Königsberg. Am 4. October verlieh er, auch Namens seiner Brüder, dieser Stadt wegen ihrer Verdienste um ihn das Recht, daß ihre Bürger für immer mit ihren Waaren durch die Lande der Mark Brandenburg, durch Städte, Flecken und Dörfer, auch zu Wasser auf der Oder, Havel und Elbe, überhaupt an allen Orten hin und zurück, von jeder Zahlung eines Zolles befreit sein sollten. Allen Zöllnern wird zugleich befohlen, hiergegen nicht zu handeln. Er verleiht ihnen diese Gnade, nachdem er die Briefe seiner Vorgänger, der Markgrafen zu Brandenburg gesehen, in welchen sie schon enthalten sind. Zeugen sind: Friedrich von Lochen, Hauptmann der Mark, Wolfart von Satzenhofen, Hofmeister, Hasso der ältere und Hasso von Falkenburg, genannt von Wedel, Peter von Bredow, Johann von Rochow, Ritter; und Otto Morner[2]).

Am 7. October verlieh Ludwig und zwar immer zugleich im Namen seiner Brüder, der Ehefrau Hasso's von Wedel das Dorf Blockhagen als Leibgedinge[3]). Er befand sich zu Neu Berlin. — Ebendaselbst und an demselben Tage verlieh er dem Hofmeister und den Brüdern zu Crevesdorp, Cisterzienserordens, welche daselbst das Kloster Himmelstädt erbauen sollten, die Gnade, daß sie mit ihrem Holze und Kohlen, die sie aus ihren Holz- oder Strauchheiden verkauften, und durch ihre Untersassen nach Städten, Flecken, Dörfern oder anderen ihnen gelegenen Orten zu führen beabsichtigen, die landesherrlichen Wege und Straßen durch die markgräflichen Wälder und Felder benutzen können, und daß sie daran kein Waldaufseher oder Waldhüter noch deren Stellvertreter verhindern soll. Er befiehlt zugleich seinen Beamten und Waldhütern bei Verlust seiner Gnade, hiergegen nicht zu handeln, noch zu dulden, daß es geschehe. Die Urkunde zeigt, wie sehr beschränkt die Benutzung der öffentlichen Wege und Straßen war, wenn Handelsgegenstände darauf transportirt werden sollten, und jene Wege nicht Handels- und Heerstraßen waren. Auch läßt

1) Ungedruckte Urkunde.
2) Buchholz V. Anhang 99. Kehrberg-Königsberg I. 44. II. 22. 23.
3) Ungedruckte Urkunde.

die Urkunde auf eine strenge Aufsicht in den Forsten schließen, wie man sie in jener Zeit in der Regel nicht erwartet; außerdem zeigt sie, daß das Kloster Himmelstädt noch nicht erbaut war, obgleich die Güter desselben schon lange angewiesen waren. In all diesen Hinsichten ist die Urkunde bemerkenswerth[1]). Am 9. October war Ludwig wieder zu Königsberg, und erklärte, weil die Rathmanne der Stadt Berwalde ihm zu seinen Bedürfnissen jetzt 40 Mark Brandenb. Silbers in baarem Gelde gezahlt hätten, und wegen Armuth derselben, auch wegen der treuen Beständigkeit die sie ihm und seinen Brüdern bewiesen, daß sie künftig an jährlicher Orbede nicht mehr als 30 Mark Brandenburgischen Silbers in den gewöhnlichen beiden Terminen zahlen sollten[2]). Am folgenden Tage verpfändete er den Zoll zu Schwedt an die Stadt Frankfurt für den Fall, daß es möglich sei, diesen Ort von den Pommerschen Herzogen einzulösen, auf zehn Jahre[3]). Schwedt befand sich nämlich noch immer, wie mehrere andere Orte in der Ukermark, welche die Pommern erobert hatten, als sie gegen Ludwig zogen, in Pommerschen Händen, gemäß der Uebereinkunft, welche Ludwig mit Pommern zu Stettin am Ende des Jahres 1349 getroffen hatte.

Es vergehen jetzt mehrere Wochen, aus welchen von Ludwig nichts bekannt ist, und wir finden ihn erst am 5. November zu Havelberg wieder. Hier vereignete er auf inständiges Bitten seiner Getreuen, der Rathmannen der Stadt Perleberg, dem Hospitale und der Kirche des heiligen Geistes zu Perleberg, zwei Hufen in dem Dorfe Gulow, und andere Hebungen auf der Stadtfeldmark, und verzichtete auf seine Rechte an denselben. Zeugen sind: Ulrich Graf von Lindow, Ludwigs Oheim, Friedrich von Lochen, Hauptmann in der Mark, Wolfhard von Satzenhofen, Hofmeister, Konrad von Freiberg, Peter von Bredow, Ritter; Hempo von Knesebeck, Alhard Rohr, Heinrich und Werner von Schulenburg[4]). — Dies ist die erste Nachricht, seit längerer Zeit, welche Perleberg betrifft. Dennoch hatte es sich noch nicht unterworfen, und war noch nicht in Ludwigs Händen, eben so wenig hatte er sich schon mit der Stadt ausgesöhnt. Es scheint, daß die Stadt zu Havelberg mit dem Markgrafen durch ihre

1) Urkunden-Anhang No. LXIV.
2) Ungedruckte Urkunde.
3) Baltische Studien, IV. II. 124.
4) Riedel Cod. I. 149.

Rathmannen unterhandeln ließ, und daß Ludwig in Hoffnung auf die Unterwerfung diese bereits seine Getreuen nannte. Die Unterwerfung muß aber jetzt noch nicht zu Stande gekommen sein. Wie viele Lücken bleiben da noch auszufüllen! — Daß jetzt der Ritter Friedrich von Lochen als Feldhauptmann das Brandenburgische oder vielmehr Ludwigsche Heer befehligte, haben die letzten Urkunden gezeigt.

Vom Markgrafen Ludwig dem Römer erfahren wir in dieser langen Zeit nichts weiter, als daß er sich am 13. November zu Mastricht befand. Hier stellte er eine Urkunde aus, durch welche er dem umsichtigen Manne, dem langen Bruno, Goldschmid und Bürger zu Frankfurt, und seinen Erben, den Anfall aller Güter verleiht, die Claus, des Heinrichs Angermünde Sohn, Bürger zu Frankfurt, von ihm zu Lehn besitzt, um sie nach dessen unbeerbten Abgange zu besitzen. Auch soll er die Vormundschaft über den jungen Claus führen, bis er mündig wird, und Ludwig wird ihm über die Lehen auch seines Bruders Ludwigs Briefe schicken. Wir sehen zugleich, daß der jüngere Graf Günther zu Schwarzburg den Markgrafen Ludwig den Römer begleitete[1]). — Dieser Goldschmid Bruno war ein merkwürdiger sehr gewandter Mann, offenbar von guter Familie, und wird noch oft genannt werden.

Unterdessen hatte Ludwig der ältere den Krieg in der Altmark geführt, und wie es scheint Seehausen, Gardelegen, Tangermünde und Osterburg sich unterworfen. Schwerlich ist es ohne Belagerungen abgegangen, wahrscheinlich aber ergaben sich die Städte, ehe es zu einem eigentlichen Sturme kam. Er war dann mit seinem Heere vor Stendal gerückt, hatte auch diese Stadt belagert, die darauf mit ihm unterhandelte, während er sich zu Sandow befand, und dort von ihm am 13. November folgende Vergünstigungen und Sühne erhielt:

Wir Ludwig ꝛc. bekennen, daß wir begnadigt haben unsere treuen Rathmannen, Gildemeister und die ganze Gemeine unserer Stadt Stendal damit, daß alle Geschichten, Aufstöße und aller Unmuth, die in allen diesen Kriegen bis zu dieser Zeit zwischen uns, und den Rittern, Mannen, Knechten oder Bürgern unserer Stadt Stendal, oder zwischen andern unserer Städte, Häusern, Schlössern, Vesten, oder wie man die Geschichten, oder Aufstände nennen mag, die geschehen sind, oder wo sie geschehen sind, die

1) Gerken Cod. V. 7.

sollen allzumal todt sein und bleiben, und sollen künftig hin von uns, Rittern, Mannen, Knechten und Bürgern ungefordert, ununtersucht und ungerichtet bleiben, und ihrer soll im Argen auch nimmermehr gedacht werden. Auch wollen wir, daß alle Geschichten, die in unserer Stadt Stendal geschehen sind, es sei an Mord, an Eiden, oder in welcher Art es wäre, allzumal todt sein sollen, und sollen auch von uns, Rittern, Mannen und Bürgern, arme und reiche, und von Jedermann künftig ungefordert, ununtersucht und ungerichtet bleiben[1]). Wäre auch, daß wir Jemandem, er sei Ritter, Knecht, Mann, Bürger oder Bauer, sein Gut genommen hätten, oder sein Lehn einem Andern geliehen hätten, worüber wir Briefe ausgestellt oder nicht, die Briefe sollen los sein, und Ritter, Mannen, Bürger und Bauer sollen bei ihrem Gute und bei ihrem Lehn, Eigen und Erbe, die sie in ihren rechten Gewehren hatten und noch haben, bleiben mit allem Rechte ohne Hinderniß und Widerspruch. Auch wollen und sollen wir ihnen ihre Lehne und ihre Güter nun zu dem erstenmale leihen ohne Gabe. Wir bekennen, daß wir unsere getreuen Bürger zu Stendal begnadigt haben damit, daß die Schöppenbank ewig bei dem Rathe bleiben soll, und die Rathmannen, die in dem Jahre zu dem Rathe erkoren worden, sollen alle Jahre, wenn sie erkoren sind zu der Schöppenbank, zu Schöppenrecht schwören, und die sollen wir auch bei allem Rechte behalten gleich Schöppen, die auf lange Zeit erkoren sind und geschworen haben. Und der belehnte Richter in unserer Stadt Stendal soll alle Jahre, wenn sie erkoren werden, sie auf ihre Schöppenbank bestätigen und setzen, das Jahr über zu bleiben. Auch vergönnen wir unsern Rathmannen zu Stendal, daß sie in die Stadt Juden nehmen mögen, sie zu beschirmen und zu verdedingen, gleich andern unsern Bürgern, wenn sie wollen, und das soll uns an unsern rechten Renten, die wir alle Jahre von den Juden zu haben pflegen, nicht hindern. Und alle Geschichten, die vor dieser Zeit mit den Juden geschehn sind, sollen allzumal todt sein, und sollen ferner ungefordert und ungerichtet bleiben. Auch geloben wir, daß wir alle Schlösser und Vesten, die in diesem Kriege hinzu gebauet sind, brechen wollen, mit der Städte Hülfe, und sie allzumal zerstören, und wollen noch sollen keine

1) Diese Andeutung zeigt uns, wie viel auch in dieser Stadt vorgegangen sein muß.

neue Veste mehr hinzubauen, wir thäten es denn mit Vollbort und Rath aller Städte. Wir wollen auch unsere getreuen Bürger zu Stendal ewiglich behalten bei allem Rechte und aller Gerechtigkeit, bei ihrer Schule, die sie in unserer Frauen Pfarre zu Stendal gebauet, und die sie mit Recht und Gericht erworben haben. Wir vergönnen unseren Bürgern, eine Einung zu machen und zu haben, nur daß sie nicht wider uns sei, mit Rittern, Knechten und Mannen, die behauset, beschloßt und besessen sind in der Altmark, und mit den Städten, namentlich: Salzwedel Alt und Neu, Seehausen, Gardelegen, Tangermünde, Osterburg und Werben[1]), und wollte sie Jemand verunrechten, da sollen wir dazu helfen, daß das nicht geschähe, aufs Beste wie wir vermögen. Auch bekennen wir, daß wir unsere getreuen Bürger zu Stendal begnadigt haben, um der Noth unserer Lande willen in der Altmark, im Falle, daß sie mit Rath und Vollbort unserer Rathmannen der vorbenannten Städte[2]) die Brandenburgsche Münze verändern oder verwechseln könnten in den ewigen Pfennig, daß das geschehe mit Vollbort und Willen aller derer, die Renten und Lehen oder Gut in der Münze haben, so sollen wir ihnen dazu beholfen sein aufs Beste wie wir vermögen zu allen Zeiten[3]). Und alle die Geschichten, die wegen der Münze in unserer Stadt Stendal geschehen sind, sollen todt sein und bleiben. Ferner sollen alle Renten und Orbeden, die bis zu dieser Zeit gefallen sind, oder die unsere Rathmannen von Stendal erhoben haben, oder die sie von dem Rathhause zu Stendal uns oder unseren Mannen hätten geben sollen, allzumal beseitigt sein, und fernerhin von uns sowohl als von Jedermann ungemahnt und ungefordert bleiben, das sollen wir vermögen ohne alle Arglist. Auch sollen wir ein ganz Genüge haben an der Rechenschaft über Orbeden, Renten und Nutzen, die aus dem Lande gefallen, und die für des Landes Lösung von des Herzogs von Braunschweig wegen, gegeben sind. Wäre man auch des Gutes noch etwas schuldig, dafür sollen unsere Rathmannen zu Stendal ihre Orbede, die sie uns zu geben pflegen, inne behalten,

1) Das läßt uns vermuthen, daß alle diese Städte bereits Ludwig anhingen.

2) Dieser Ausdruck zeigt mit Bestimmtheit, daß die Städte sich unterworfen hatten.

3) Dies war sehr wichtig. Hier wurde die Einrichtung vorbereitet, daß das Geld nicht bloß in dem Jahre galt, in welchem es geschlagen war, und jährlich mit einem Verluste von 25 Procent gewechselt werden mußte. Sie sollte statt dessen bleibend sein. Dies hieß der ewige Pfennig.

so lange, bis das Gut vollkommen und allzumal bereit wird. Wir sollen auch keine Vögte noch Hofleute in den Landen setzen, es seien denn landgesessene Leute und in der Altmark wohnhaft, und die sollen wir ein- und absetzen nach Rath und Willen der Städte in der Altmark, wo wir wollen[1]). Auch wollen wir, daß unsere Bürger, welche außerhalb unserer Stadt Stendal gewesen, und die aus gutem Willen zurückgekommen sind, in der Stadt Stendal bleiben sollen, und wir sollen noch wollen wegen des erwähnten Krieges, Unmuth und Zwietracht nimmermehr in unserer Stadt Stendal gestatten[2]). Wäre es auch, daß wir ein Schloß, das bereits versetzt ist, oder noch versetzt würde, wieder einlösen wollten, so sollen wir unsere Bürger zu Stendal insonderheit nicht mehr beschweren, denn die ganze Landgemeine. Hätten sich unsere Bürger zu Stendal an irgend einem Stücke versäumt, das wollen wir ihnen bessern nach unsers Richters Rath mit gutem Willen. Wir haben auch gelobt und geloben hiermit allen unsern getreuen Rathmannen, Gildemeistern und den Gemeinen unserer Stadt Stendal, jetzigen und künftigen, daß wir halten wollen all ihre Freiheit und Gerechtigkeit und all ihre gute Gewohnheit, die sie von Alters gehabt haben, und wollen halten all ihre Briefe, die sie haben von unsern Vorfahren und von uns, und wollen ihnen das zu allen Zeiten bessern aufs Beste, wie wir vermögen. Und dazu geloben wir, daß wir unserer Bürger zu Stendal gnädige Herrn sein und bleiben wollen, so lange wir leben, und wollen ihnen beholfen sein in allen ihren Nöthen, und wollen sie auch verdedingen in allen Landen, wo es noth ist aufs Beste, zu allen Zeiten. Ferner, wenn es dazu kommt, daß sie dem hochgebornen Fürsten Herrn Ludwig dem Römer, und Otto, unsern lieben Brüdern, huldigen und schwören sollen, so sollen unsere Brüder den getreuen Bürgern und der Stadt Stendal ohne irgend einen Widerspruch und alle anderen Briefe, die sie haben von uns und von unsern Vorfahren, befestigen und bestätigen mit ihren Briefen. Und alle vorbenannten Stücke und jeglichen insbesondere haben wir gelobt und geloben ihn zu halten in guten Treuen ewiglich, für uns, unsere Erben und Nachkommen, ohne Argliſt, und geben dessen zur Urkunde diesen Brief versiegelt mit unserm großen Insiegel. Zeugen sind: Graf

1) Künftig also führten die Städte eine Controlle über die Vögte. Unstreitig ein merkwürdiges Verhältniß.

2) So weit also war die Partheiwuth gegangen, daß die Askanisch gesinnten Bürger die Stadt hatten verlassen müssen.

Ulrich von Lindow, Friedrich von Lochen, Johann von Hausen, Wolfhard von Satzenhofen, Ritter; Günther von Bartensleben, Propst zu Salzwedel, Heinrich von der Schulenburg, Hempo von Knesebeck, und Alhard Rohr. Gegeben zu Sandow, 1351 (13. November)[1]).

Diese lange Urkunde ist von hohem Interesse, weil sie tiefe Blicke in sehr viele verwickelte Verhältnisse jener verworrenen Zeit gestattet. Sie betrifft nicht bloß die Stadt Stendal, sondern wie ihr Inhalt deutlich zeigt, die ganze Vogtei Stendal, ja gewissermaßen die ganze Altmark, die nun erobert war, und deren Rechte hier festgestellt werden. Es ist ein förmlicher Vertrag zwischen dem Markgrafen, den Rittern, Knechten, Mannen und Städten, und wie es in den letzteren in dieser Zeit ausgesehen haben mag, ergiebt sich mehrfach daraus. Aber auch hier sehen wir wieder, wie ungemein viel der Markgraf der Stadt und dem Lande zugestehen mußte, ehe sie darauf eingingen, ihn als Herrn anzuerkennen. Die Städte wußten seine Verlegenheit meisterlich zur Erweiterung ihrer Rechte und Freiheiten zu benutzen, während sie selber nicht das Mindeste opferten. Alles, was ihnen in der Handlungsweise ihres Regenten nicht gefiel, das rückten sie ihm vor, und er mußte versprechen, es künftig nicht mehr zu thun, ehe er das Recht erhielt, ihr lieber gnädiger Herr zu sein. Wie außerordentlich verschieden war die Stellung der Fürstenwürde damaliger Zeit von der der Gegenwart!

Markgraf Ludwig war auch am 22. November noch zu Stendal, und versprach, daß seine lieben Brüder Ludwig der Römer und Otto, wenn sie zu Lande kämen, alles verbriefen und versiegeln sollten, was er der Stadt Stendal gelobt hat, und es sollen in ihrer Gegenwart zu Stendal alle Bürger, reiche und arme, huldigen und schwören, entweder besonders, oder ihnen beiden miteinander. Haben die Bürger späterhin mit ihnen Dedingen, wenn er außer Landes ist, so gelobt er, daß er die Dedinge stet und ganz halten will, gleicherweise, als ob sie mit ihm selber gededingt hätten[2]). — Am 23. bestätigte er daselbst ein älteres Privilegium der Grafen Johann und Otto von 1233 für die Gewandschneidergilde zu Salzwedel, welches ihm die Rathmannen von Salzwedel vorgelegt hatten[3]).

1) Gerken Diplom. I. 101. f.
2) Gerken Diplom. I. 108.
3) Lenz Urkunden 301. f.

Magdeburgs Waffen waren in diesem Kriege sehr unglücklich gewesen, und die meiste Schuld trug ein innerer Krieg im eigenen Lande, der die besten Kräfte paralysirte. Die Bürger der Stadt Magdeburg waren mit dem Landadel des Erzstiftes wegen mancherlei Ursachen, namentlich wegen Beraubung der Magdeburger auf den Landstraßen, Einforderung der Schulden des Erzbischofs, in einen großen Zwist gerathen, der immer gewaltthätiger wurde. Das große Sterben unterbrach denselben; als es sich minderte, glaubten die Mannen den rechten Zeitpunkt wahrnehmen zu müssen, da sie die Stadt für entkräftet, und ihrer verständigsten Führer für beraubt hielten. Sie fielen über das Vieh der Magdeburger her, und ließen es weg treiben. Die Bürger der Altstadt eilten nach, geriethen in Unordnung, und wurden mit großem Verluste zurückgetrieben. Des Erzbischofs Vögte und Amtleute hatten das Alles ruhig geschehen lassen, und darum gab man dem Erzbischof Schuld, daß er die Wegnahme des Viehes erlaubt hatte, obschon er sich nur neutral verhielt. Als nun aber auch Hans von Wanzleben verschiedene Wagen mit Kaufmannsgut der Magdeburger wegnahm, und auf sein Schloß Wanzleben bringen ließ, ohne daß er den Frieden abgesagt hätte, entschlossen sich die Magdeburger, den Krieg gegen den Adel mit aller Macht fortzusetzen, und verbanden sich zu dem Ende mit den Städten Goslar, Quedlinburg, Halberstadt, Halle, Helmstädt und Aschersleben. Jetzt betrieben sie den Krieg mit solcher Kraft, daß der Adel gern Frieden gemacht hätte, aber alle Vermittelungsversuche des Erzbischofs scheiterten an der Erbitterung der Städte. Dies Alles fiel in das Jahr 1351, und der Erzbischof wurde dadurch in seinem Kriege mit dem Markgrafen Ludwig in der Altmark der besten Hülfe beraubt, denn seine Vasallen hatten genug zu thun, ihre eigenen Güter gegen die erbitterten Städter zu schützen. Dem Markgrafen Ludwig war nicht entgangen, wie günstig dieser Zeitpunkt zur Wiedereroberung der Altmark war, und mit welchem Glücke er ihn benutzte, haben wir so eben gesehen.

Erzbischof Otto konnte sich nicht verhehlen, daß alle seine Hoffnungen auf den dereinstigen Besitz der Altmark dahin waren. Zwar hatte Ludwig allerdings schon früher die Lehnsabhängigkeit des Landes von Magdeburg anerkannt; allein die Aussicht auf den Heimfall verschob sich in weite Ferne, wenn es in den Händen des jungen Markgrafen Ludwigs des Römers blieb, und

keine Möglichkeit ergab sich, ihm es wieder zu entwinden. Für die von dem Erzbischofe an die Askanischen Fürsten vorgeschossenen sehr bedeutenden Summen, und seine eigenen Aufopferungen in dem geführten Kriege hatten ihm die Askanischen Fürsten, kraft der ihnen verliehenen Rechte, die Altmark rechtlich verpfändet, und es galt nun, die ihm daraus erwachsenen Ansprüche geltend zu machen. Diese Ansprüche mußte auch Ludwig anerkennen, denn ihre, aus Karls Belehnung der Askanischen Fürsten abgeleitete rechtliche Gültigkeit konnte kein Gericht ableugnen. Niemand, auch nicht der König, kann Jemanden rechtsgültig autorisiren, rechtsgültige Verträge abzuschließen, und dann, wann dies geschehen ist, diese Verträge für ungültig erklären.

Der Erzbischof war jetzt zu seinem großen Leidwesen genöthigt, die Sache der Askanischen Fürsten, der er so große Opfer gebracht, aufzugeben, denn ohne Aussicht auf Wiedererſatz und allenfalls auf einen Gewinn, war nicht daran zu denken, die Einwilligung des Domkapitels zur Fortsetzung des Krieges zu erhalten. Dies trieb vielmehr schon jetzt, weitere Verluste zu vermeiden, und mit Ludwig einen Frieden auf so vortheilhafte Bedingungen zu schließen, als sie nur zu erhalten seien. Ohne Zweifel ist es dem Erzbischofe sehr schwer geworden, die Sache seiner Freunde, welche er für eine gerechte und richtige anerkannte, und die er so eifrig verfochten hatte, zu verlassen, allein der Nothwendigkeit müssen sich auch Fürsten fügen. Am 23. November kam zu Stendal folgender Friedensvertrag zu Stande:

Wir Ludwig ꝛc. bekennen für uns und unsere Erben ꝛc., daß wir gelobt haben und geloben eine stete Sühne und eine vollkommene Freundschaft zu halten, mit dem ehrwürdigen Vater in Gott, unserm Herrn Otto, Erzbischof zu Magdeburg und seinem Gotteshause, wegen alles Krieges, aller Aufstände und aller Zwietracht, die zwischen uns und dem vorgenannten Herrn Erzbischof Otto und seinem Gotteshause gewesen sind binnen der letzten vier Jahre bis an diesen Tag, also: daß wir ihm, seinem Nachkömmling und Gotteshause geben sollen für Schaden und Kosten, die er binnen diesen vier Jahren getragen und genommen hat, fünf Tausend Mark Brandenb. Silbers und Gewichts. Dafür setzen wir ihm zum Pfande, Tangermünde, Haus und Stadt, für 2000 Mark Brandenb. Silb., und sollen noch zu dem Hause legen 150 Stücke Geldes ledigen Gutes und unversetzter Geltung, und Jerichow,

Haus, Weichbild und Land mit allem Zubehör, wie es Herr Johann von Buch hatte, und namentlich die Dörfer Klitz, Schollehne und Scharlübbe, und was dazu gehört, wie es derselbe Herr Johann gehabt hat, für 3000 Mark Brandenb. Silbers. Und wenn wir 2000 Mark zurückzahlen, soll er uns unverzüglich Haus und Stadt Tangermünde mit allem Zubehör wieder herausgeben, wie wir es ihm versetzt haben, ohne alle Arglist. Ferner soll der Erzbischof auf das Haus zu Tangermünde einen biederen Mann setzen, der uns und dem Lande von dem Hause und aus der Stadt keinen Schaden thut. Geschähe es, daß wir, oder unsere beschloßten Mannen, unsere Diener oder Mannen oder sonst wer von unsertwegen, das Haus und die Stadt Tangermünde verunrechteten, so soll man das an uns oder unsere Beamten bringen, und es ihnen zu wissen thun ohne Arglist; dann sollen wir oder unsere Beamten ihnen darnach in den nächsten vier Wochen helfen, daß ihnen Minne oder Recht widerfahre. Geschähe das nicht, so sollen der Erzbischof oder seine Beamten ihnen beholfen sein, daß ihnen widerfahre, was recht ist. Käme auch, was Gott nicht wolle, ein Aufstoß zwischen uns und dem Erzbischof, so soll Tangermünde, Haus und Stadt, an beiden Seiten still sitzen, sonder Arglist (d. h. neutral bleiben). Und hierauf soll der Erzbischof uns und unsern Erben unverzüglich wieder überantworten unsere Städte und Schlösser, die er in diesem Kriege eingenommen und sich unterwunden hat[1]), und unsere Städte sollen ihm und seinem Kapitel alle die Briefe wieder geben ohne Arglist, die sie unter einander binnen diesen vier Jahren gegeben haben. Auch sollen wir es Niemandem gedenken, die des Erzbischofs Helfer gewesen sind in dem vorgenannten Kriege, sondern wir sollen ihr huldiger und gnädiger Herr bleiben, und sollen sie bei Recht behalten und belehnen mit dem Gute, das sie zuvor von uns hatten. Auch sollen wir die Mannen, die gesessen sind in dem Lande zu Arneburg und zu Jerichow an den Erzbischof weisen, und die soll er, namentlich Kunecke von Kannenberg, und alle die Mannen, die darin besessen sind, bei Recht behalten. Herr Werner von Rosenberg soll das Haus zu Schollehne haben, und soll da in dem Dorfe, so gut wie er ihn früher hatte, einen andern Burgfrieden erbauen[2]). Der Erzbischof soll, wenn das vor-

1) Es ist dies die einzige Stelle, welche ergiebt, daß auch die Magdeburger in diesem Kriege Eroberungen gemacht haben.

2) Ein mit Wall und Graben umgebenes Viereck.

Bayerische Staatsbibliothek München

benannte Geld einzeln oder zusammen gezahlt wird, uns und unsern Erben die genannten Schlösser ohne Widerrede und Arglist herausgeben. Das Geld soll in der Stadt Tangermünde oder Stendal gezahlt werden, und wir sollen es geleiten und veligheu bis Wollmirstädt. Würde Wollmirstädt abgehen, so soll es bis Magdeburg geleitet und gevehlicht werden, die bevorstehende Zahlung aber sollen wir vier Wochen zuvor verkündigen. Wir sollen auch dem Erzbischof für die Pfande Jerichow und Zubehör von Herrn Johann von Buch und allermänniglich eine rechte Gewehr leisten, sonder Arglist[1]).

Die Jahreszeit zum Kriegführen war vorüber, und Ludwigs Heer war aus einander gegangen. Der Markgraf konnte zufrieden sein mit dem Erfolge dieses Jahres. Die Priegnitz und die Altmark hatte er wieder gewonnen, wenn auch von der letzteren die Vogtei Tangermünde und das Land Jerichow als Pfand in den Händen Magdeburgs blieb. Außerdem war der Wiedergewinn von Berlin und Kölln von großer Bedeutung. Waldemar und die Askanier hatten jetzt nur noch die Ukermark, so weit sie nicht in Pommerschen Händen war, denn Prenzlau hatte sich nicht von Waldemar abgewandt, und außerdem einen Theil des Havellandes und der Zauche mit den Städten: Alt und Neu Brandenburg, Nauen, und Görzke. Die Sache Waldemars und der Askanier schien rettungslos verloren, und der nächste Feldzug mußte den Krieg beendigen.

Markgraf Ludwig ging aus der Altmark nach Berlin. Am 14. Dez. belehnte er daselbst in seinem und seiner Brüder Namen den Ritter Bethekin von der Ost mit dem Hause und der Stadt Tankow, mit der Orbede, dem Zinse, und allem Zubehör, wie solche Henning von Wenden bis dahin zu Lehn gehabt hatte. Bei dem Markgrafen waren: Graf Ulrich von Lindow, Johann von Buch, Lochen, Satzenhofen, Redern, Hausen, Bredow, Freiberg, Rochow[2]). Ferner bekennt Ludwig an demselben Tage, daß Heinrich Reiche, Bürger zu Berwalde, ihm 50 Mark Brandenb. Silbers baar gezahlt, wofür sein Vogt Otto Morner zu Königsberg dem besagten Heinrich genug gethan habe. Um aber letzterm die besagte Summe zu ersetzen, belehnt er ihn und seine Brüder Heinrich und Reinekin, so wie seinen Vetter Dietrich und ihre Erben, mit der Pfennig-, Frucht- und Fleischbede, dem Wagen-

1) Gerken Cod. IV. 495.
2) Ungedruckte Urkunde.

dienste und allen Rechten des Dorfes Neystorp (Voydstorp?) bei Berwalde. — Husener ist hier Küchenmeister[1]).

Am 15. Dezember gab Ludwig zu Berlin seinem lieben getreuen Dietrich Morner, Propst zu Soldin und oberstem Schreiber, und seinem treuen Vogte zu Königsberg, Otto Morner, Heinecke und Reinecke seinen Brüdern, und Dedo (Dietrich) ihrem Vetter, aus besonderer Gnade für die Dienste, die sie ihm gethan haben und noch thun mögen, das Versprechen, daß es ihnen an ihrer gesammten Hand, die sie von ihm über alle ihre Güter haben sollen, wie Clossow, Schultendorp, More mit allen Rechten, Bede, Pacht, Ehren, Nutzen, wie sie es von ihrem Vater geerbt haben, Bernau, Oderberg, Othwich, Creczick und anderes Gut, wie es ihnen der Markgraf gelassen und geliehen hat, und worüber sie Briefe besitzen, keinen Schaden bringen soll, wenn sie sich theilen, und getheilt Haus, Worth nnd Rauch gewinnen, sondern sie sollen all ihr Gut, das sie von dem Markgrafen haben, zu gesammter Hand behalten ohne Hinderniß und Schaden. Stürbe auch einer von ihnen ohne Erben, so sollen alle ihre Güter auf die Lebenden mit allen Rechten, Ehren und Nutzen übergehen, und der oder die und ihre Erben sollen dann die Güter, die lehnweise an sie gefallen sind, friedlich als rechtes Lehn und im rechten Angefälle, in rechter Weise und Form, wie zuvor, ohne irgend ein Hinderniß und Ansprache genießen und besitzen. Wäre es, daß einer oder mehrere von ihnen verstürben, und unmündige Kinder hinterließen, so soll der Aelteste der Vorgenannten, der ihr nächster Verwandter ist, ihr Vormund sein, so lange bis sie zu ihren männlichen Jahren kommen, und ihre Vormünder sollen ihnen auch redliche Rechenschaft thun vor ihren nächsten Freunden[2]). — Diese Urkunde ist sowohl für die Lehre von der gesammten Hand, wie in Bezug auf die merkwürdige Familie der Mörner von Wichtigkeit. Bernau, welches hier genannt wird, ist das Neumärkische Städtchen Neu Bernau. Zum erstenmale wird hier Oderberg mit zur Neumark gerechnet, nämlich zu den Gütern der Mörner, welche nur in der Neumark begütert waren, und von da ab ist das nun immer der Fall, obgleich das Städtchen Oderberg früher zum Alt Barnim, nachher zum Ukerlande gerechnet wurde. Damit hatte es folgende Bewandniß. Das frühere Schloß Oderberg lag westlich von der Stadt eine Viertelmeile

1) Ungedruckte Urkunde.
2) Urkunden-Anhang LXV.

Bayerische Staatsbibliothek München

entfernt, auf dem noch jetzt sogenannten Schloßberge. Es ist entweder bei der Schlacht von Oderberg, oder in den darauf folgenden Feldzügen genommen und unwohnlich geworden. Der Punkt war jedoch zu wichtig, um ohne Schloß zu bleiben, nur schien es die Oder und den hier vorhandenen Uebergang aus der Neumark viel besser zu beherrschen, wenn man es nicht auf der früheren Stelle, sondern auf einer Insel im Flusse, dem Städtchen gegenüber, dicht neben der über die Oder führenden Brücke erbauete auf dem nachmals sogenannten Festungswerder, wo die im dreißigjährigen Kriege sehr umgestalteten Ruinen noch vorhanden sind. Dieser Festungswerder aber gehörte zur Neumark, und dadurch wurde nun das hier zu erbauende Schloß neumärkisch. Die Mörner müssen schon jetzt die Erlaubniß zum Bau des Schlosses Oderberg erhalten haben, sonst hätte es hier nicht als eines ihrer Besitzthümer aufgeführt werden können, obgleich die schriftliche Erlaubniß, wie wir weiterhin sehen werden, erst im Jahre 1352 ausgefertigt wurde. Von dem alten Schlosse Oderberg auf dem Schloßberge ist nichts mehr übrig, als eine tiefe Einsenkung des Bodens voller Schutt und Ziegelbrocken, die wahrscheinlich rund gewesen ist, und zu einem gemauerten Thurme gehört haben mag, der in der Tiefe fortsetzte.

Am 16. Dezember übergab Ludwig zu Berlin, auch im Namen seiner Brüder, seinem Vogte zu Königsberg Otto Morner, dessen Brüdern Heinrich und Reinecke, und dessen Vetter Dietrich und ihren Erben, seine Münze im Lande über der Oder, zu Königsberg oder anderwärts gelegen, um sie zu regieren, zu halten, und friedlich zu besitzen, auch zu schlagen und zu fabriciren, (cudendo et fabricando) Brandenburgische Pfennige, welche gewöhnlich Kelpenninge, und Stettinsche Pfennige, welche gewöhnlich Finkenaugen (vinkinogen) genannt werden, in aller Weise, Materie und Form, wie Gebrauch ist, und wie andere Münzmeister in seinen und des Herzogs von Stettin Landen die besagten Pfennige machen, ausfertigen und schlagen, und wenn sie nicht - (hier fehlt etwas), sollen sie Brandenburgsche Pfennige anfertigen. Auch sollen sie dieser Münze vorstehen und sie regieren, frei ohne alle Geldzahlung, und die Früchte der Pfennige und Kelpenninge genießen, von welchen sie, während sie sie schlagen, weder dem Markgrafen und seinen Brüdern, noch Andern, die Einkünfte aus besagter Münze beziehen, durchaus nichts geben oder zahlen, sondern sie sollen diese Münze gebrauchen und ge-

Bibliothek

nießen friedlich, frei und ruhig, ohne das Geringste zu zahlen noch in anderer Art zu geben, so lange die Pfennige, die Kelpfenninge heißen, und die Pfennige Finkenaugen genannt, geschlagen und gemacht werden. Dann sollen sie den Zins, Einkünfte und Hebungen, welche dem Markgrafen aus besagter Münze und von den neuen Pfennigen zustehen, in seinem Namen einnehmen und friedlich haben, und den Betrag ihm an seinen Schulden abrechnen, bis davon dieselben getilgt sein werden, mit Ausschluß der Auslagen und Kosten der Münze, und 60 Mark Brandenburgschen Silbers, für welche sie seine Pfänder in Berlin eingelöset haben. Diese 60 Mark Silbers können und sollen sie erheben aus der Bede und Collecte, welche der Markgraf aus dem Lande über der Oder erhebt, die sich auf 1000 Mark Brandenburgschen Silbers erstrecken; und 50 Mark an Kosten in Gelde, für welche für den Markgrafen ein gewisser Pole, Namens Wolko, Bürgschaft geleistet hat, und das Geld, welches dem Ritter Hinzelin von Waldow für die Auslösung des Bischofs von Lebus gegeben ist, nämlich 94½ Mark, und alle und jede Schuld mit Kosten und Zinsen, welche sie etwa außerdem für die Auslösung besagten Bischofs angewendet haben, für welche der Markgraf ihnen durch Gegenwärtiges verpflichtet bleibt. Mit der Ueberweisung besagter Münze beabsichtigt und will er nicht die früheren Briefe, welche er Otto und seinen Brüdern über die Vogtei des Landes über der Oder und der besagten Münze gegeben hat, im Geringsten verändern. Er will vielmehr Otto und seinen Brüdern und deren Erben auf das Ernsteste versprechen, daß Niemand machen oder schlagen soll Brandenburgische Pfennige, Kelpenninge, neue Pfennige, Stettinsche Pfennige oder Finkenaugen innerhalb des Landes über der Oder, außer Otto, seine Brüder und deren Erben, wie oben angegeben. Er widerruft ausdrücklich die Erlaubniß, welche er neulich dem Henning Friso gegeben hat, besagte Pfennige zu schlagen, so daß besagter Friso vom Datum des Gegenwärtigen an, solche weder in Eberswalde noch anderwärts machen oder schlagen soll, und sich das weder selber noch durch Andere zu thun unterstehn soll. Und wenn er im verwegenen Muthe dennoch solche Pfennige machte, so sollen Otto und seine Brüder es ihm sogleich verbieten, und ihn und seine Genossen, die dabei helfen, zurecht weisen durch gerichtliche

Untersuchung und Vertreibung wegen des Vergehens, wozu er ihnen besondere Vollmacht ertheilt[1]).

Es ist dies eine wichtige Urkunde. Sie zeigt, welch wichtige Leute die Münzmeister waren, sie belehrt uns, daß die Kelpfennige, — gewöhnlich, wie es scheint unrichtig, Okelpfennige genannt, — Brandenburgsche Pfennige, die Finkenaugen aber Stettinsche Pfennige waren, während man gewöhnlich Okelpfennige und Finkenaugen für gleichbedeutend hielt. Sie zeigt uns, wie tief verschuldet der Markgraf war, giebt in runder Summe das landesherrliche Einkommen einer Provinz an, und zeigt uns, welch mächtige Männer Otto Morner und seine Verwandten waren. Als Vogt und Münzmeister der Neumark war er thatsächlich ihr Regent. Alle Einnahmen gingen durch seine Hände, er ließ sie durch die von ihm angenommenen Leute erheben, und behielt davon was zur Tilgung von Ludwigs Schulden tauglich schien. Otto und seine Brüder wurden dadurch die mächtigsten Männer im Lande über der Oder. Von der Gefangenschaft des Bischofs von Lebus erhalten wir hier die erste urkundliche Nachricht. Läugnen läßt sich nicht, daß die Aufhebung der dem Henning Friso durch den Markgrafen ertheilten Erlaubniß zum Münzen in dieser Weise, sehr willkührlich und ungerecht erscheint.

Markgraf Ludwig blieb noch zu Berlin. Am 21. Dezember stellte er daselbst für sich und im Namen seiner Brüder eine Urkunde aus, in welcher er bekennt, daß er dem Ritter Johann von Rochow, dem Ritter Henning und Wichard (von Rochow) seinen Vettern, schuldig ist und zahlen soll 400 Mark Brandenb. Silbers, wofür sie das Haus Golzow und Zubehör von Herrn Johann von Buch gelöset haben. Er ist ihnen ferner schuldig 800 Mark Brand. Silbers für Schaden, den sie in seinem Dienste genommen, und die sie in baarem Gelde für den Markgrafen ausgegeben haben. Er ist ihnen ferner schuldig 200 Mark für ein Roß, das sie in seinem Namen Herrn Lippold von Weiden gegeben, auch für den Bau, den sie auf sein Geheiß an dem Hause zu Golzow ausgeführt haben. Er hat nun angesehen den langen treuen Dienst, den sie ihm gethan haben, und noch ferner thun werden, und verleiht ihnen und ihren Erben als rechtes Lehn zu gesammter Hand und mit dem Angefälle des Einen auf den Andern, auch daß sie dem unschädlich gesondert Rauch und Kost ha-

1) Urkunden-Anhang No. LXVI.

ben können, das Haus und das Städtchen Golzow, mit Aeckern, mit dem Holze Klapedunk und dem Havelbruch, so daß Niemand ohne ihren Willen darin Eschen- oder Eichenholz schlagen soll, mit allem Zubehör. Außerdem verleiht er ihnen auch die Dörfer, die sie zuvor hatten, und welche mit zur Golzow gehören, als Bernitz, Kranau, Rekahn, Göttin, Rocks, Greps, Creutzwitz, Pleßau, Glin und Göhlsdorf mit Zubehör. Zeugen sind: Graf Ulrich von Lindow, Friedrich von Lochen, der alte Hans von Wedel zu Schievelbein, Hasse von Falkenburg, Dippold Hele, Marschall; Wilhelm Bombrecht, Schenk, Hermann von Redern, Ritter, und Dietrich Morner, oberster Schreiber [1]).

Diese Urkunde war die letzte, welche Markgraf Ludwig in der Mark Brandenburg ausfertigte. Schon war sein Bruder Ludwig der Römer von seiner Reise nach Holland in Luckau angekommen, und erwartete ihn daselbst. Das Jahr eilte zu Ende. Ludwig der ältere nahm Abschied von seinen Getreuen, und verließ Berlin und die Mark mit leichtem Herzen, um nimmer wiederzukehren. Der Besitz dieses Landes hatte ihm offenbar mehr Herzeleid als Freude gebracht, und geliebt hatte er es nie. Die meisten Märker sahen ihn wohl ohne Kummer scheiden. Man liebte ihn nicht; sein unverhehlter Widerwille gegen das Land, seine Bevorzugung der Baiern, und manche Handlung der Ungerechtigkeit und Willkür, und dann der Gedanke, daß er, wenn auch gegen seinen Willen, durch den über ihn verhängten Bann, durch seinen früheren Kampf mit König Karl, und nachher mit Waldemar und den Askaniern, namenloses Elend über die Mark gebracht hatte, erkältete die Herzen seiner Unterthanen, die, wenn sie sich Fürsten hätten wählen können, ohne Zweifel nach Waldemars Tod die Askanier gewählt haben würden, welche gewissermaßen als landesthümliche eingeborne Fürsten betrachtet wurden. Ob sich im Laufe des noch nicht beendigten Krieges die Sachen noch so wenden würden, daß das Land an die Askanier käme, stand dahin, war aber allen Umständen nach kaum noch zu hoffen. Einem fremden Fürsten mußte die Mark nun schon einmal gehorchen, und da scheint den meisten Märkern doch Ludwig der Römer lieber gewesen zu sein, als Ludwig der ältere.

Schon am 18. Dezember war Ludwig der Römer in Luckau, und bestätigte hier dem Thile von Kalow, Bürger zu Luckau, in

1) Büsching Topographie der Mark Brandenburg, 44.

seinem und seines Bruders Namen, den ihm von dem letzteren bereits zu Jüterbogk ertheilten Brief, durch welchen er die Juden zu Guben mit allen Rechten und Einkünften für ewige Zeiten erhielt. Zugleich aber verpfändete ihm Ludwig der Römer auch seine Juden zu Luckau für 150 Mark Brandenb. Silbers, für welche Summe Thile von Kalow Ludwigs Pfand in der Stadt Luckau gelöset hat, daß er die Juden daselbst haben soll, wie Ludwig der ältere und sein Bruder sie gehabt haben, so lange, bis ihm das vorgedachte Geld wieder bezahlt wird[1]).

Am 24. Dezember, der Weihnachtsvigilie, war Ludwig der ältere zu Luckau bei seinem Bruder. Die frühere Theilung der Lande der beiden Brüder war nur auf 6 Jahre geschlossen, und zum Theil durch die Reise Ludwig des Römers nicht zur Ausführung gekommen. Ludwig der ältere aber mochte mit der Mark ferner nichts zu thun haben, und war entschlossen, seinem Bruder Ludwig dem Römer sie für immer abzutreten, wenn dieser für immer auf Oberbaiern verzichten wollte. Der Vertrag kam noch an demselben Tage zu Stande, und muß seiner Wichtigkeit wegen mitgetheilt werden. Er lautet:

Wir Ludwig ꝛc. bekennen für uns und unsere Erben, daß wir rechtlich und redlich nach unserer Getreuen und unserer Rathgeber Rath getheilt haben mit dem hochgebornen Fürsten Ludwig dem Römer und Otto, Markgrafen zu Brandenburg, unsern lieben Brüdern, gänzlich mit gutem Willen und mit wohlbedachtem Muthe, wie hernach geschrieben steht, also, daß unsere Brüder sollen behalten die Mark zu Brandenburg, das Land zu Lausitz, das Land über der Oder, mit allen Fürstenthümern und Fahnlehen, mit den Herzogen von Stettin, und mit allen Fahnlehen, namentlich mit dem Fahnlehen zu Rügen und Pommern, die da je zu der Mark zu Brandenburg gehört haben, und mit allen Herrschaften über alle die Wendischen Herrn mit allen Rechten, wie sie an uns gekommen sind, und wir sie besessen haben bis auf diesen heutigen Tag, mit Grafen, Grafschaften, mit Burgen, Städten, Herrn, Freien, Dienstmannen, Rittern und Knechten, Bürgern und Bauern, mit allen Pfandschaften, sie seien von dem Reiche, oder von wem sie sind, mit allen Angefällen, mit allen Lehen, geistlichen und weltlichen, mit allen Nutzen, Ehren und Würden, mit allen Freiheiten und Rechten, insonderheit mit allen Sachen

1) Gerken Cod. VI. 506.

und Zubehör, wie sie genannt sind, oder wo sie gelegen sind, die zu den vorgenannten Landen zu Recht und von alter guter Gewohnheit gehören, besucht und unbesucht, mit Eigen und Eigenschaften. Geschähe es auch, daß unsere Frau Mutter, die Kaiserin abginge, was Gott nicht wolle, so soll all ihr Gut, das in Oberbaiern gelegen ist und dazu gehört, es sei in dem Gebirge oder anderswo, es seien Burgen oder Städte, Land oder Leute, geistlich oder weltlich, fallen an uns und unsere Erben ledig und los, ohne alle ihre Widerrede. Wäre es auch, daß sich gebührte zu kiesen die Kur an dem Reiche, die unserer vorgenannten lieben Brüder ist von der Mark wegen zu Brandenburg, so sollen wir mit unserm genannten lieben Bruder ein Mann sein, und sollen mit einander einmüthig, er mit uns und wir mit ihm, kiesen, dieweil wir leben, und nicht länger, und dessen hat er sich übergeben durch Freundschaft und brüderliche Liebe gegen uns allein, und nicht gegen unsere Erben, die sich keines Rechtes daran versehen sollen, so lange unsere vorgenannten lieben Brüder leben und ihre rechten Erben. Und wir Ludwig Markgraf zu Brandenburg, der ältere bekennen, daß wir weisen und gewiesen haben mit diesem gegenwärtigen Briefe alle unsere Lande, Leute und Gut in der Mark zu Brandenburg, über der Oder und über der Elbe, und das Land Lausitz mit Fürstenthümern und Fahnlehnen, mit allen Herrschaften, wie da vorgeschrieben steht, wo wir Theil daran hatten, an unsre vorgenannten Brüder, Markgraf Ludwig den Römer und Markgraf Otto und an ihre rechten Erben, also, daß wir wollen und sollen nimmer Ansprüche an die vorgenannten Lande und Güter haben, so lange unsere vorgenannten Brüder und ihre Erben leben und sind, es wäre denn, daß unsere vorgenannte Brüder ohne eheliche Leibeserben abgingen, dann sollen die vorgenannten Lande, Fürstenthümer und Herrschaften an uns und unsere Erben wiederfallen erblich, als an ihre rechten Herrn. Desgleichen wenn es wäre, daß wir, vorgenannter Markgraf Ludwig verschieden oder abgingen ohne eheliche Erben, so sollen auch die vorbeschriebenen Lande, Fürstenthümer und Herrschaften zu Oberbaiern ohne Jemandes Hinderung und Irrung wiederfallen an unsere vorgenannten Brüder und an ihre Erben, als an ihre rechte Erbherrn. Und daß wir alle vorgenannten Stücke und Artikel mit einander und einen jeglichen besonders stets ganz und unverrückt halten wollen und sollen, das geloben wir mit guten Treuen und ohne alle Gefährde für uns und unsere Erben, und haben

auch deswegen einen Eid zu den Heiligen geschworen. Und darüber sind gewesen: die edlen Mannen Graf Günther zu Schwarzburg der jüngere, Graf Heinrichs Sohn, (er war mit Ludwig dem Römer zurückgekommen), Johann von Buch, Herr zu Garsedow, und die vesten Mannen Friedrich von Lochen, Wolfhart Satzenhofer unser Hofmeister, Johann von Hausen, Kammermeister, Konrad von Freiberg, Peter von Bredow, Beteke von Ost, Marquart Loterpeck, Ritter; Diepolt Katzensteiner ꝛc. [1]).

Ludwig der Römer entsagte hierauf für sich und seinen Bruder Markgraf Otto allen Pfandschaften und Lehen, welche ihnen Kaiser Ludwig hinterlassen hatte, sie mögen vom Reiche oder sonst woher rühren, und in Baiern, Schwaben oder Franken liegen, und überwies selbige an seinen Bruder den Markgrafen Ludwig, da sie demselben nach ihrer letzten Theilung zugefallen seien [2]). — Ferner verpflichtete sich Markgraf Ludwig der Römer in seinem und seines Bruders Otto Namen, seinem Bruder Ludwig dem ältern, weil ihnen die Mark Brandenburg und Lausitz, ihm aber Oberbaiern zugetheilt sei, auch alle seine Schulden diesseits des Thüringischen Waldes zu bezahlen, dagegen soll er all ihre Schulden jenseits desselben berichtigen [3]).

Demnächst bekannte Ludwig der Römer für sich und Markgraf Otto, daß sie sich mit ihrem Bruder Markgrafen Ludwig dem ältern vereint, ihm zu allen seinen Nöthen mit 100 Mann mit Helmen beholfen sein zu wollen; wenn sie seine Hülfe brauchen, und er zu ihnen in die Mark kommt, wollen sie ihn und seine Diener mit Kost versorgen, Gewinn an Ländern, Städten, Burgen ꝛc. soll dann ihnen bleiben; an den Gefangenen soll er einen Theil zur Deckung seines Schadens haben [4]).

Ferner entließ Ludwig der Römer die Stadt Regensburg ihrer Pflicht rücksichtlich der dem Hause Baiern daselbst zustehenden Rechte, und wies sie in seinem und seines Brudes Otto Namen an den Markgrafen Ludwig von Brandenburg, da genannte Rechte bei der stattgefundenen Theilung demselben zugefallen sind [5]). Ein ähnliches Schreiben erließ er an den Bischof von Würzburg, worin er ihm entbietet, daß nach statt gefundener

1) Scheidt Bibliotheca histor. Goettingensis I. 261. f. v. Freyberg Ludwig 223.
2) v. Freyberg, Ludwig 224.
3) A. a. O.
4) A. a. O.
5) A. a. O.

Theilung zwischen ihm und Markgraf Otto einer Seits, und Markgraf Ludwig anderer Seits, alle von ihrem seligen Vater, Kaiser Ludwig von Rom hinterlassenen Vesten, Güter und Leute zu Franken, Ludwig dem Brandenburger zugefallen seien. Er ersucht den Bischof, mit Gemünden, Burg und Stadt, und allen sonstigen Pfandschaften dem Markgrafen Ludwig gewärtig zu sein[1]).

Ludwig der ältere aber erklärte, nach geschehener Theilung der Fürstenthümer in der oben angegebenen Art, und in seiner Eigenschaft als ältester des Hauses, Ludwig den Römer als Vormund des jungen Otto, bis dieser zu seinen Tagen kommen wird. Er verheißt demselben ferner, im Falle er durch ihren Bruder Wilhelm Rechte an Niederbaiern oder sonst wo erwerben sollte, ihn zu unterstützen, bis er zum Besitze seines Theils gelange[2]). Ferner erklärte Ludwig der ältere, daß er gelobe, seines Bruders Ludwigs des Römers Hofgesinde in Baiern („das dort aus ist"), zu übernehmen, und ihnen für ihre Forderungen gerecht zu werden, (daß wir ihm sein Hofgesinde losen wollen und ihre Pfand quiten all umb), wie in der Theilung getheidingt ward. Für die 500 Mark, die in der Pol .... und Herrn Friedrichs von Pechwinkel Geld genannt wurden, soll man sein Kleinod lösen, und seine Schulden diesseits des Thüringschen Waldes bezahlen[3]).

Endlich schrieb Markgraf Ludwig der ältere noch an die Rathmannen und die Gemeinschaft der Stadt Stendal, theilte ihr die geschehene Theilung so weit sie die Mark betraf mit, worin wieder gesagt wird, daß Markgraf Ludwig der Römer und sein Bruder Otto zu ihrem Antheile bekommen, die ganze Mark Brandenburg, die Lausitz, die alte Mark, und das Land über der Oder; er fordert die Bürger nun auf, seinen Brüdern wie es üblich ist, den Schwur der Treue und Unterthänigkeit zu leisten, und erwartet das von ihrer Treue, indem er sie zugleich der ihm geschworenen Eide entläßt. Nur wenn diese ohne Erben abgehen, erwartet er von ihnen, daß sie mit der Treue, mit welcher sie bisher an ihn gebunden waren, auch wieder zu ihm zurückkehren werden. Außer den schon oben Genannten, sind hier noch Zeugen: Johann Herr zu Cottbus, und

1) A. a. O.
2) A. a. O 225.
3) Gerken Cod. V. 93.

die Ritter Busso von Alvensleben, Fritzo von Wederden, Johann von Rochow, Dietrich von Zickow, so wie die Knappen Werner von Schulenburg, Henning von Blankenburg, Otto Morner, Alhard Rohr und Andere[1]). Dasselbe meldete er an demselben Tage der Stadt Frankfurt[2]).

In allen diesen Urkunden, welche sämmtlich aus Luckau vom 24. Dezember oder dem Weihnachts-Heiligabend 1351 datirt sind, ist die Mark Brandenburg stets unterschieden von der Altmark, und von dem Lande über der Oder, und was gleichbedeutend ist, von dem Lande über der Elbe und über der Oder. Die Mark Brandenburg war also nur das Land zwischen der Elbe und Oder, die nachmalige Mittel- und Ukermark und Prignitz, und weder die Altmark, noch die Neumark war ein integrirender Theil derselben, sondern sie galten als besondere Länder, oder als additionelle Theile derselben. Es ist dies auch dem ältesten Sprachgebrauche vollkommen gemäß. Die Mark, bezeichnete bloß die Altmark, die Mark Brandenburg aber war die Prignitz, Mittel- und Ukermark. Der kürzeren Bezeichnung wegen bildeten sich nachher die Namen, die alte und die neue Mark, welcher letztere Name die spätere Mittelmark bezeichnete. Das Land über der Oder aber wurde als eine besondere Mark betrachtet, und erhielt diesen Namen nur selten. Eben deswegen hat es, wie schon Gerken sehr richtig gezeigt hat, vor Albrecht dem Bären keine Markgrafen von Brandenburg gegeben, und kann sie nicht gegeben haben, wie denn auch dieser Titel vor seiner Zeit gänzlich fehlt[3]).

So groß auch die Zahl der Urkunden ist, welche am 24. Dezember zu Lukau ausgefertigt wurden, so sind sie doch schon schwerlich alle bekannt. So gut wie an Stendal, hat Ludwig wahrscheinlich an alle größeren Städte der Mark geschrieben, und sie von dem Regentenwechsel in Kenntniß gesetzt, doch fehlen diese Urkunden. Markgraf Ludwig scheint schon am ersten Weihnachtstage Luckau verlassen zu haben und weiter gezogen zu sein. Ludwig der Römer ließ am 26. Dezember daselbst noch eine Urkunde ausfertigen, in welcher er dem Thile von Kalow und seinen Söhnen das Präsentationsrecht für die Kirche zu Luckau, welches ihm Ludwig der ältere zu Jüterbogk gegeben hatte, ebenfalls verlieh[4]).

1) Gerken Diplom. I. 109.
2) Urkunden-Anhang No. LXVII.
3) A. a. O. 110. a.
4) Gerken Cod. VI, 510.

Ludwig der Römer ging darauf von Luckau nach Berlin. Er verlieh hier am 31. Dezember den umsichtigen Mannen Bruno Goldschmid und Johann seinem Bruder, Bürgern zu Frankfurt Vollmacht, über ihre jüngern Brüder, Johann, Ebelin, Konrad und Franciscus die Vormundschaft zu führen, bis sie zu dem Alter kämen, daß sie mündig würden[1]).

1) A. a. O. V. 32.

Zweiter Abschnitt.

Geschichte Markgraf Ludwigs des Römers, von 1352 bis 1354.

Markgraf Ludwig der Römer war nun Herr der Brandenburgischen Lande, so weit diese nicht dem Markgrafen Waldemar anhingen.. Zunächst mußte er nun die Huldigung empfangen, und er begann mit Berlin und Kölln. Beide Städte leisteten dieselbe am 3. Januar, und er gab ihnen nun wörtlich denselben Sühnbrief und dieselben Versprechungen, welche sie schon von Ludwig dem älteren bei seinem Friedensschlusse mit beiden Städten am 22. Juli 1351 erhalten hatten. Zeugen waren: Graf Günther der junge von Schwarzburg, Graf Heinrichs Sohn, Herr Johann von Buch, Herr zu Garsedow, Friedrich von Lochen, Marquard Luterpek sein Marschall, Peter von Bredow, Hans von Rochow, Beteke von Ost, Ritter, und Otto Mörner[1]). Daß es einzig bei dieser Wiederholung früherer Versprechungen blieb, und kein neuer Gnadenbeweis hinzugefügt wurde, mag wohl schließen lassen, es habe noch immer eine Verstimmung statt gefunden, und der Markgraf sei mit Berlin und Kölln nicht besonders zufrieden gewesen.

Es bleibt nun eine Lücke von fast zwei Wochen, in welcher wir nichts von Ludwig erfahren. Er ging dann nach der Altmark, und nahm am 14. Januar die Huldigung in Stendal an. Der Stadt ertheilte er wörtlich denselben Brief, den ihr sein Bruder am 13. November vorigen Jahres ertheilt hatte. Bei ihm befanden sich: Herzog Albrecht von Meklenburg, Graf Ulrich von Lindow, Graf Günther von Schwarzburg der

1) Gerken Cod. IV. 384.

junge, Friedrich von Lochen, Marquard Luterpeck, Marschall, Busse von Alvensleben, Fritze von Wederden, Peter von Bredow, Ritter; Werner und Heinrich von der Schulenburg und Alhard Rohr[1]).

Demnächst versprach Ludwig, daß sein Bruder Otto, alles was er versprochen, wenn er zu Lande käme, ebenfalls versiegeln und verbriefen sollte, und daß ihm dann alle Bürger zu Stendal huldigen und schwören sollten. Hätten sie in Ludwigs Abwesenheit mit Otto Dedingen, so will er die halten, als wären sie mit ihm selber gededingt[2]). Ferner bekannte Ludwig, daß die lieben getreuen Rathmanne der Stadt Stendal seinem lieben Bruder Ludwig dem älteren geschenkt und verehrt haben 100 Pfund, und daß sie ihm und seinen Dienern Pfand gelöset haben für 300 Pfund Brandenburgsche Pfennige, wie sie gäng und gebe sind, zwei Pfund für eine Mark gerechnet. Für diese 300 Pfund sollen sie die jährliche Orbede, sobald sie von dem Herzoge von Braunschweig ledig wird, auf so lange einbehalten, bis sie die 300 Pfund wieder erhalten haben[3]).

An demselben 14. Januar bestätigte Ludwig zu Stendal dem Werner, Heinrich und Henning von der Schulenburg, und dem Günther und Günzel von Bertensleben, seinen Hauptleuten in der alten Mark und ihren Erben, den Brief, den ihnen sein Bruder Ludwig über das Amt und die Hauptmannschaft in der alten Mark gegeben hat. Auch bestätigt er ihnen den von demselben erhaltenen Brief über Apenburg, und verspricht sie ganz zu halhalten. Er verspricht ihnen auch denselben Brief von Wort zu Wort besiegelt zu geben, so wie er sein großes Insiegel erhalten haben wird, und sie es begehren. Daß er ihnen das halten will gelobt er ihnen, und (weil das Insiegel fehlt) ihren Freunden Ludolf von Bertensleben, Propst zu Salzwedel, Günzel und Werner von Bertensleben, Gumprecht und Hans von Wanzleben, Fritzen von Wederden, dem jungen Albrecht von Alvensleben zu Calbe gesessen, und Claus von Bismark in gleicher Weise[4]).

Ludwig blieb noch zu Stendal. Am 26. Januar versicherte er der Stadt, da sie ihm und seinem Bruder Otto wie ihren Erben eine rechte Erbhuldigung gethan habe, daß er sie entledigen will von allen Ansprüchen wegen der Erbhuldigung, die sie seinem

1) Gerken Diplomat. I. 107. Bekmann Mark. V. 221.
2) Gerken Diplomat. I. 115
3) A. a. O. 117.
4) Lenz Urkunden 963.

Bruder Ludwig dem ältern gethan haben. Vermöchte er das nicht, so soll die ihm geleistete Erbhuldigung nicht Macht noch Kraft haben, sondern nur die erstgenannte. Entläßt sie dagegen Ludwig der ältere mündlich der ihm gethanenen Erbhuldigung, so soll die Ludwig dem Römer und Otto geleistete stehn bleiben. Und wenn Ludwig der Römer dazu hinsenden will, und wenn sein lieber Bruder Ludwig dann nicht käme, so sollen die Rathmannen von Stendal solche Leute mit seinem Boten dahin schicken und zurück kommen lassen, denen sie das wohl glauben, in den nächsten acht Wochen, wenn er es ihnen wissen läßt, auf seine Kosten und Schaden. Und wenn dann die Leute die sie senden, das hören von seinem Bruder, daß er sie verläßt mündlich, und sie an Ludwig den Römer weiset, so soll diesem und Otto die Erbhuldigung bleiben, dieser Brief soll dann todt sein, und sie sollen ihn zurückgeben ohne Widerrede[1]). — Man sieht, wie viel höher damals die mündliche Aeußerung stand, als die schriftliche. Letztere konnte falsch sein, erstere niemals.

An demselben Tage versprach Ludwig den Rathmannen und Bürgern der Stadt Stendal, die Briefe wieder schaffen zu wollen, welche sie dem Erzbischofe Otto zu Magdeburg gegeben hatten, wie das schon in den Dedingen Ludwigs des ältern mit dem Erzbischofe festgesetzt war. Außerdem will er die Belehnung mit ihren Lehnen und Gütern, mit welchen er so eben beschäftigt ist, stets und ganz halten ohne Arglist[2]).

Nunmehr ging Ludwig nach Salzwedel, und nahm die Huldigung beider Städte ein. Am 1. Februar bestätigte er der Neustadt alle ihre Rechte und Privilegien in gewohnter Form[3]); wegen der seinem Bruder geleisteten Erbhuldigung, und der mündlichen Loslassung durch Ludwig den älteren, gab er ihr genau denselben Brief, den er Stendal gegeben hatte[4]).

Ludwig war aus der Altmark nach Berlin zurückgekehrt. Am 12. Februar stellte er daselbst eine merkwürdige Urkunde aus, durch welche er den Rathmannen von Berlin und Kölln erlaubt, in Gemeinschaft mit den edlen Männern Heinrich Graf von Schwarzburg und Friedrich von Lochen, wenn besagte Rathmannen innerhalb der Zeit von 14 Tagen von ihm zurück erhalten den Wal-

1) Gerken Diplomat. I. 118.
2) A. a. O. 120.
3) Lenz Urkunden, 307.
4) A. a. O. 303.

demar, Sohn des Grafen Waldemars von Anhalt, und mit ihm und durch ihn wieder erhalten können in baarem Gelde alle und jede frühere Schulden, mit denen Albert und Waldemar Grafen von Anhalt ihnen und seinen Bürgern in Berlin und Kölln, gemeinschaftlich oder einzeln, verpflichtet sind, daß er ihnen dann denselben ohne Verzug wieder geben will, und besagte Rathmannen sollen ihm dann des Markgrafen Briefe, welche er ihnen für die Uebergabe des besagten Grafen gab, ehe er das thut, zurückzugeben gehalten sein. Zum Zeugniß dessen hat er dem Gegenwärtigen sein Siegel angehangen. Ihn umgaben: Heinrich und dessen Sohn Günther, Grafen zu Schwarzburg, Johann von Buch, Herr zu Garsedow, Friedrich von Lochen, Peter von Bredow, und der Marschall Marquard Luterpeck[1]).

Es ist dies leider die einzige diesen Gegenstand betreffende Urkunde, die von einem wichtigen Faktum erzählt. Wir entnehmen daraus, daß die Bürger von Berlin und Kölln den jungen Fürsten Waldemar, den Sohn des Fürsten Waldemar von Anhalt, gefangen genommen hatten. Das kann nur zwischen dem 1. August und der Mitte des Novembers vorigen Jahres geschehen sein, denn vorher waren beide Städte Askanisch, und nachher ruheten die Waffen während des Winters. Wo und bei welcher Gelegenheit der junge Fürst in Gefangenschaft gerieth, ergiebt sich nicht. Natürlich betrachteten beide Städte ihn als eine Geisel für die Schulden, welche die Anhaltinischen Fürsten bei ihren Bürgern und Rathmannen gemacht hatten, und welche ohne dies Ereigniß wohl verloren gewesen wären; deßhalb ist denn der junge Fürst ohne Zweifel wohl verwahrt worden. Als nun die Städte Berlin und Kölln dem Markgrafen Ludwig dem Römer am 3. Januar gehuldigt hatten, scheint eine Parthei im Rathe es durchgesetzt zu haben, um des neuen Markgrafen Gunst zu gewinnen, ihm ihren vornehmen Gefangenen, — wir wissen nicht, unter welchen Bedingungen, — zu übergeben, allein Ludwig muß dem Rathe für diese Uebergabe schriftlich etwas versprochen haben. Mit diesem Entschlusse aber scheint eine andere Parthei sehr unzufrieden gewesen zu sein, die nun ihre Hoffnung schwinden sah, von den Anhaltinischen Fürsten die schuldigen Summen zu erzwingen, und das scheint Unruhen in Berlin und Kölln veranlaßt zu haben, die den Rath in Verlegenheit setzten. Um dieser ab-

1) Fidicin Beiträge II. 47. 48.

zuhelfen, erbot sich der Markgraf, dem Rathe den gefangenen Fürsten zurück zu geben, machte es aber zur Bedingung, daß ihm zuvor (antequam) sein Brief herausgegeben werde, ein Beweis, daß Mißtrauen herrschte, und die Sache nicht ganz freundlich war. Warum der Fürst innerhalb der Zeit von 14 Tagen herausgegeben werden sollte, hatte wohl nur darin seinen Grund, daß Ludwig nach Verfluß dieser Zeit nicht mehr an sein Wort gebunden sein wollte, wenn innerhalb derselben sein Brief ihm nicht zurückgegeben war. Graf Heinrich von Schwarzburg und Ritter Friedrich von Lochen waren die Führer des Heeres, in welchem die Berliner den Fürsten gefangen hatten. Da sie einen Antheil an der Auslösungssumme hatten, so war es natürlich, daß sie in der Sache den Rathmannen beigeordnet wurden. — So erklärt sich wenigstens die ganze Urkunde, aus welcher wir zugleich mit Bestimmtheit entnehmen, daß die Askanischen Fürsten ebenfalls Krieg in der Mark geführt, und sich den Baiern entgegen gestellt haben, so wenig, oder vielmehr gar nichts, auch über den ganzen Krieg verlautet. Wie Mancher mag dort rühmliche Thaten gethan haben, von denen er überzeugt gewesen ist, die Nachwelt werde noch lange davon reden, und er habe den Ruhm an seinen Namen geknüpft, und dennoch finden wir mit der emsigsten Mühe kaum, daß Massen gekämpft haben, die Thaten der Einzelnen aber sind schon seit Jahrhunderten im großen Meere der Vergessenheit versunken.

Am 15. Februar verlieh der Markgraf zu Berlin dem Ritter Lentekin, genannt Kyseling wegen seiner bisherigen und künftigen treuen Dienste und für alle Schäden und Kosten, die er gehabt, so wie seinen Erben, im Zolle der Stadt Frankfurt ein jährliches Einkommen von zwei Tonnen Heringen[1]). Die Lorbeeren der Helden hatten hier ihre Form gewechselt.

Markgraf Ludwig ging nun nach dem von ihm sehr geliebten Lande über der Oder, und bestätigte am 26. Februar zu Soldin zunächst den Vasallen alle ihre Briefe, Gerechtigkeiten und Gewohnheiten, Beden, Pflichten und Dienste[2]). Außer dieser allgemeinen Bestätigung gelobte er noch den tüchtigen Leuten, Heinecke, Otto, Reinecke, Gebrüdern, und Thidecke ihrem Vetter, von Mörner, und allen Rittern und Knechten, die in den Landen zu Königsberg, Berwalde und Schildberg angesessen sind, daß er

1) Gerken Cod. V. 6.
2) Ungedruckte Urkunde.

Alles, was sie mit Handfesten beweisen können, ihre Rechte und was oben genannt ist, erhalten, sie dabei lassen, und auf keine Weise beschweren will[1]). Solche Briefe sind wahrscheinlich auch für die übrigen Theile des Landes über der Oder ausgefertigt worden.

Am 28. Februar belehnte Ludwig zu Soldin wegen ihrer getreuen Dienste die Ritter Henning von Uchtenhagen, und seinen Bruder Arnd, mit ihren Gütern zu gesammter Hand, wie sie solche zuvor gehabt haben, auch spricht er Arnds Söhne, Johann, Arnd und Heine sämmtlich mündig[2]). Arnd wird zweimal mit dem Beisatze erwähnt, dem Gott gnade. Da er als Todter nicht belehnt werden konnte, so müssen wir vermuthen, daß er schwer krank danieder gelegen habe.

Den 29. Februar belehnte der Markgraf zu Soldin den Heinze Spiser und Kunz seinen Vetter und deren Erben mit dem Amte seiner Heide zu Tankow mit allem Rechte, um sie als getreue Hüther zu bewahren[3]). Er bestätigte ferner alle Güter dem Hasso von Wedel dem rothen; Henning von Wedel, Ludwig von Wedel, Sohn Ludwigs; Hasso von Wedel, und seinem Sohne Ludwig von Wedel; Ludekin, Bruder des Hasso; Henning von Wedel, Sohn Heinrichs von Wedel Ohneseel (anesel); Heinrich Ritter von Wedel, und Hasso, dessen Bruder, von Wedel. Jeder von ihnen erhielt darüber einen besonderen Brief, alles am 29. Februar[4]).

Ludwig blieb noch in Soldin, und verpfändete am 2. März den Gebrüdern Henning und Walter, und den Gebrüdern Henning, Jakob, Walter und Günther, sämmtlich von Günthersberg und ihren Erben, für alle ihre Schulden und Schäden in seinem Dienste, die Pfennigbede, Kornbede, und alles andere ihm zustehende Recht in den Dörfern Kramelin, Liebenow, Crantzenick und Culpin, mit Ausnahme des Wagendienstes, den er sich zu seiner Noth vorbehält, um diese Einkünfte so lange zu genießen, bis ihre Forderungen bezahlt sind. Sollten sie dazu nicht hinreichen, so soll ihnen mehr angewiesen werden, nach dem Rathe zweier von Ludwigs Räthen, und zweier Freunde der Günthersbergs. Wenn die Bauern der Dörfer ihnen die Bede nicht gut-

1) Buchholz V. Anh. 100.
2) Ungedruckte Urkunde.
3) Ungedruckte Urkunde.
4) Ungedruckte Urkunden-Notiz.

willig geben wollen, sollen sie sie pfänden, wozu er ihnen das Recht ertheilt. Bei dem Markgrafen befanden sich: die Grafen Heinrich und Günther von Schwarzburg, Johann von Cottbus, Hasso von Falkenburg, Gericke Wolf, Ebenhausen, Johann von Wedel, Kammermeister, und Henning von Brederlow[1]).

Den 3. März belehnte Ludwig zu Soldin den Schulzen Nikolaus, und dessen Vettern Arnold und Mattheus, alle genannt von Heinsperg, Bürger der Stadt Arnswalde, und deren Erben mit dem Schulzengerichte genannter Stadt und allem Zubehör, namentlich mit 4 Stücken jährlicher Einkünfte aus dem Hufenzinse, und einem Vierdung aus dem Ruthenzinse der Stadt, so wie mit dem in ihren Feldern belegenen Orte Santzich[2]).

Am 4. März bestätigte Ludwig zu Soldin denen von Wedel ihre Briefe, nämlich Hassen von dem Eldenstein (? soll wohl heißen dem ältesten), Henning von Wedel dem ältesten, Ludwig von Wedel, Heinrich von Wedel, Hassen von Uchtenhagen und Hassen von Falkenberg, so wie allen Wedeln insgemein[3]). — Ferner übertrug er wegen der vielfach erprobten Dienste und Treue, seines Ritters Henning des ältesten von Wedel der ehrbaren Isentrude, Ehefrau besagten Ritters, das halbe Dorf Curretow, mit allen Einkünften und Rechten, dem obersten und niedersten Gerichte und sonstigem Zubehör, ausgenommen den Vasallendienst, den er sich vorbehält, als wahres Witthum (dotalitium) wie Henning die besagte Hälfte des Dorfes besitzt als echtes Lehn[4]).

Am 6. März wies Ludwig zu Soldin dem Betkin von Kerkow und seinen Brüdern von Wedel die jährliche Orbede von Königsberg an, auf so lange, bis davon alle die Forderungen, Schaden und Kosten, für welche er ihnen noch von Seiten seines Bruders Ludwig verpflichtet ist, und die in dessen Briefen enthalten sind, bezahlt sein werden[5]). An demselben Tage erwies der Markgraf noch der Stadt Soldin die Gnade, zu bestimmen, daß alle Fuhrleute und Kaufleute, welche mit Wagen und zu Lande von seiner Stadt Neu Landsberg nach Pyritz und den Städten der erhabenen Fürsten, seiner geliebten Oheime, der Her-

1) Ungedruckte Urkunde.
2) Ungedruckte Urkunde.
3) Ungedruckte Urkunde.
4) Ungedruckte Urkunde.
5) Ungedruckte Urkunde.

zoge von Stettin reisen, durch Soldin gehen sollen, und nirgend anderswo, dafern dies nicht entgegen ist anderen überoderischen Städten, und den übrigen Städten, und ihm auch nicht von Nachtheil ist in seinen Zöllen und Geleiten, die ihm gehören von Rechtswegen oder von Alters her. Sollte dies sich jedoch zeigen, so behält er sich die Macht vor, seinen Befehl zu widerrufen. Und wenn vielleicht manche Fuhr- und Kaufleute anderswo durch gehen wollen, und nicht über besagte Stadt, oder durch die Vogtei seines vorbesagten Landes und deren Stadt, so können die Rathmannen von Soldin solche bestrafen nach dem Gutbefinden und der Willkühr des Vogts, der einen Theil der Strafe für den Markgrafen, den andern für die Stadt erhebt. Und wenn irgend ein Fuhrmann bei seinem Eide bescheinigen will, daß ihm der besagte Wagenzug nicht bekannt gemacht sei, und daß er durch die Stadt Soldin gehen müsse, so soll er unbestraft bleiben. Alle Vögte und Beamten werden aufgefordert, die Stadt bei diesem Rechte zu erhalten[1]).

Diese Urkunde, durch welche Soldin für die Straße nach Pommern ein Zwangsrecht erhielt, veränderte dieselbe gänzlich. Bis dahin war die sehr alte Straße gegangen von Neu Landsberg über Heinersdorf (Heinrikestorp, schon 1300 vorhanden), Zanzin, (1300 Zanzyn) nach dem Städtchen Neuenburg (schon 1298 Nyenburg und Nuwenburg). Von hier ging die Straße über Giesenbrügge (1333 Gisenbrugge), nach dem Schloß und der Stadt Lippehne, die schon 1249 einem Distrikte den Namen Lipene gab, obgleich zufällig die Stadt erst 1312 erwähnt wird. Von hier ging die Straße über Mellenthin (1250 Melentin) nach Pyritz. — Durch die von Ludwig getroffene Abänderung zog die Straße nunmehr von Neu Landsberg nach dem jetzigen Vorwerk Merzdorf (1300 ein Dorf Mertenstorp), dann nach Marwitz, Stammhaus der alten Familie, und schon vor 1336 vorhanden, nach dem Heidekrug in der alten Gollinschen Heide, nach Mietzelfelde, (1298 Mitzelfelde) und so nach Soldin. Von hier führte sie beim Dorfe Zollen (1337 Czolnow), dann beim Dorfe Wuthenow (1337 Wothenow) vorbei, nach Dertzow, einem Dorfe mit einem wichtigen festen Schlosse. Schon 1321 wird ein Treffen ante Darskow erwähnt, 1326 und späterhin gehörte Dertschove den Brederlows. Dann ging die Straße über Mellentin, wie

1) Ungedruckte Urkunde.

die vorige nach Pyritz. In der Grenzmatrikel von 1560 heißt der letztere Theil des Weges der Mellenthinsche Weg.

Markgraf Ludwig bestätigte nun noch der Stadt Drossen und dem dazu gehörigen Lande die Privilegien[1]), und ging dann nach Königsberg. — Hier gab er am 10. März, eben so wie sein Bruder es gethan, seinem Vogte Otto Morner zu Königsberg, und seinen Brüdern, volle Macht und Gewalt, anzufertigen und zu schlagen Brandenburgische Pfennige, welche gewöhnlich Kelpennighe genannt werden, in der Art und Form, wie man sie in seiner Stadt Alt Berlin macht, so wie auch Finkenaugen Pfennige von solchem Werthe, wie sie in der Stadt Stettin angefertigt werden. Sie können sie schlagen lassen durch angenommene Leute und Diener, (per familiares et ministros), welche sie damit beauftragen, in welcher Stadt ihrer Vogtei es ihnen gefallen wird, so lange, bis der Markgraf anordnen wird von neuem Brandenburgische Pfennige, wie man gewohnt ist sie zu machen seit Alters[2]). Und was von solchen Brandenburgischen Pfennigen und Finkenaugen gewonnen wird, sollen Otto und seine Brüder vereinnahmen, und friedlich in ihren Nutzen verwenden, doch dem Markgrafen davon Rechnung legen, so lange, bis die Schulden, für welche der Markgraf ihnen verpflichtet ist, getilgt sind. Allen Rittern und Mannen, den Rathmannen der Städte über der Oder und ihren Gemeinen, allen Bauern, allen geistlichen Personen und Schülern im Lande über der Oder wohnhaft wird streng anbefohlen, diese Pfennige anzunehmen und zu gebrauchen, ohne irgend eine Einrede[3]).

Am 18. März war Ludwig zu Lippehne, und belehnte die von Brederlow mit der hohen Heide und dem Dorfe Petzigk, wie die Markgrafen es gehabt, mit dem Heidehafer aus Raddun, Hansperg, Retdorp, Szachow, Dutzen, Lubbegow, mit der Jagd, und sonstigem Zubehör[4]). — Von hier ging der Markgraf mit seiner ganzen zahlreichen Begleitung nach Eberswalde. Er verlieh hier am 21. März dem Altare des heiligen Kreuzes in der Stadtkirche zu Rathenow 2 Stücke jährlicher Einkünfte aus dem Dorfe Gossym, und dem Altare St. Johannis des Täufers daselbst, 6 Stücke, welche dem Henning von Rochow und Konrad

1) Ungedruckte Urkunde.

2) Die Berlinischen Pfennige waren von den Brandenburgischen im Werthe verschieden, hießen aber gewöhnlich auch Brandenburgische.

3) Ungedruckte Urkunde.

4) Ungedruckte Urkunde.

von Friesack gehörten, indem er auf die ihm daran zustehenden Rechte verzichtet[1]).

Der Frühling war gekommen, das Osterfest nahe, der Schnee geschmolzen, und der Krieg konnte wieder beginnen. Von dem Markgrafen Waldemar erfahren wir nicht das Mindeste, die Anhaltinischen Fürsten aber rüsteten sich kräftiger, als es bis jetzt geschehen war. Allerdings war die Aussicht, ihr Recht durch die Waffen aufrecht erhalten zu können, sehr gering; allein der Krieg blieb der einzige Protest gegen Karls Verfahren, der ihnen möglich war, das einzige allgemein verständliche Bekenntniß, daß sie im Bewußtsein guten Rechtes handelten, und Karls Urtheil für ein ungerechtes und falsches hielten. Der Bischof Dietrich von Brandenburg war dabei in eine eigene Lage gekommen. Viele Besitzungen seines Stiftes lagen den Anhaltinischen Landen sehr nahe, mehrere Theile seiner Lande hielten es mit den Anhaltinern, wie namentlich beide Städte Brandenburg, andere hielten es mit Ludwig, und er selber hatte sich diesem zuwenden müssen. Das hatte die Folge gehabt, daß die Anhaltiner diejenigen Besitzungen seines Stiftes, die es nicht mit ihnen hielten, feindlich behandelt hatten, und er selber mußte seine Mannen gegen die Anhaltiner gebrauchen, wobei gerade die Ländereien des Kapitels am schlechtesten weg kamen. Er wünschte darum sehnlichst den Frieden, und da noch keine Aussicht zu einem allgemeinen da war, that er Schritte mit den Anhaltinern einen Separatfrieden zu schließen. Fürst Albrecht von Anhalt war darauf eingegangen, und man beschloß, die Angelegenheit einem Schiedsrichter zu übertragen. Der Bischof von Brandenburg erwählte als seinen Schiedsmann den Ritter Gheren von Byghern, Fürst Albrecht von Anhalt den Ritter Kuno von Rupstorp, um beide Theile mit Minne oder Recht bis zum nächsten Walpurgistage (1. Mai) zu entscheiden. Sollten sie nicht überein kommen können, so sollte der Erzbischof Otto von Magdeburg Obermann sein, und was er spätestens bis Pfingsten für Recht spricht, das sollen beide streitende Theile in Zeit von 14 Tagen ausführen. Dafür übernahmen die Bürgschaft auf Seiten des Bischofs von Brandenburg: Henning von Zigesar (Seyezer), Thyle Grothe, und Gherke Kothe; auf Seiten des Fürsten von Anhalt: Ritter Godecke Tzorre, Hentze Molenwede, und Thyle von Schuderen. Die Bürgen gelobten

1) Gerken Cod. V. 94. Berichtigt nach Wagner Rathenow 5. 6.

einander, daß wenn die eine von den streitenden Partheien dem Schiedsspruche nicht Folge leistete, so sollten deren Bürgen einreiten in die Stadt Magdeburg, und dort so lange liegen, als Einlagers Recht ist, nämlich bis das Entschiedene vollzogen wird. Dies Gelübde wurde von den Bürgen urkundlich, wie es scheint, zu Ziesar ausgestellt, und mit des Bischofs von Brandenburg heimlichen Insiegel besiegelt, weil die Bürgen selber keine Insiegel mitgebracht hatten. Die eine dieser Urkunden, welche die Bürgen des Bischofs ausgestellt, und denen des Fürsten von Anhalt übergeben haben, vom 29. März, ist uns erhalten worden[1]). Es fehlt aber jede Nachricht über den Verlauf der Sache, und nur vermuthen können wir, daß der Friede wirklich zu Stande gekommen ist.

Markgraf Ludwig war am 31. März in Spandau, und verlieh dem Goldschmid Bruno, Bürger zu Frankfurt, wegen seiner getreuen Dienste, Stadt und Haus Tankow mit der sogenannten Landsberger Heide, und allen andern zu dem Hause und der Stadt gehörigen Heiden, damit er die mit allen Nutzungen hegen und pflegen soll, wie es auch andere Hegemeister dieser Heiden gethan haben, aufs Beste, wie er kann. Alle Beamten sollen ihm dazu behülflich sein. Anwesend sind: Lochen, Brederlow, Trutenberg, Nic. Köckeritz, Loterpeck[2]). Am 1. April ertheilte er dem Ludekin, Anselm und Friedrich, Gebrüdern von Block und allen überoderischen Städten die Erlaubniß, eine Burgwehr zu erbauen[3]). Graf Günther von Schwarzburg war gegenwärtig.

Der Krieg hatte wieder begonnen, und der Markgraf begab sich zu seinem Heere. Südlich von Sarmund liegt am östlichen Ufer der Nuthe und an der Grenze des Teltow, das Dorf Gröben mit einem Kietz. Hier stand Ludwig am 4. April im Lager, wahrscheinlich gegen das Schloß Sarmund, und belehnte daselbst den Thomas von Valwen mit der Pfennig- und Fuhrbede, so wie mit dem Wagendienste des halben Dorfes Redentyn und allem Zubehör. Anwesend im Lager waren: Graf Günther der jüngere von Schwarzburg, Lochen, Hasso von Falkenburg, Betekin von Ost, Otto Mörner. **Datum in castris prope villam Groben**[4]). Von den Vorgängen im Lager erfahren wir weiter nichts. — Für den

1) Urkunden-Anhang No. LXVIII.
2) Ungedruckte Urkunde.
3) Ungedruckte Urkunde.
4) Ungedruckte Urkunde.

Markgrafen war es wohl kein unerwünschtes Ereigniß, daß der, allen Baiern sehr feindlich gesinnte Bischof Apetzko von Lebus am 13. April zu Breslau starb[1]).

Wir finden den Markgrafen Ludwig am 20. April zu Strausberg, wo er der Stadt Strausberg die Privilegien und Rechte bestätigte[2]). Von hier ging er nach Soldin, und bekannte daselbst, daß er in Gegenwart seines Hofrichters, des gestrengen Mannes Henning Veltberg, nach zuvor statt gefundener Rechtsuntersuchung, und nach üblicher Entscheidung seiner Vasallen, dem gestrengen Manne Jacob Boytin gerichtlich zugetheilt habe, alle und jede seiner Güter, nämlich die Hälfte der Stadt Schloppe (jetzt in Westpreußen), die ganze Mühle in besagter Stadt, und die halbe Mühle vor der Stadt, den Fischfang und die Gewässer bei der Stadt und zur Stadt gehörig, die Heide mit allem Zubehör, so weit solcher zur Hälfte der Stadt gehört, die Dörfer Dronowe und Salme ganz, und die Hälfte des Dorfes Schonowe mit allem Zubehör. Er überträgt diese Güter zugleich seinen Vettern Jacob und Heintze Boytin mit ihm zu gesammter Hand und ihren Erben, in aller Form, wie sie vorgedachtem Jacob zugesprochen sind, nach dem Rechte seiner Vasallen, um sie als rechtes Lehn friedlich und ruhig zu besitzen[3]). — Diese Urkunde wurde demnach in Folge eines Lehnsprocesses und dessen Entscheidung erlassen, zu welchem Ende ein Vasallengericht berufen war. Die Boytins führten ihren Namen von dem Schlosse Boytin oder Böthin am Boytin-See gelegen. Ihre Besitzungen bildeten ein eigenes Land, zum Lande über der Oder gehörig, zwischen den Städten Deutsch Krone, Schneidemühl und Tütz gelegen, welches das Land Boytin oder Beutin genannt wurde[4]). Wir sehen hier, daß auch die Stadt Schloppe mit den Dörfern Drahnow, Salm und Schönow dazu gehörte, und somit ist hier die Grenze wohl die jetzige Südgrenze des Kreises Deutsch Krone gewesen. Westlich lag das Land Tentzick (vielleicht Teutzick) mit der Stadt Tütz (Teutzick?).

Der Krieg tobte unterdessen fort, und scheint sich nach der Ukermark gezogen zu haben, wenigstens ist gewiß, daß die Fürsten von Anhalt hier mit den Städten unterhandelt haben. Am

1) Wohlbrück Lebus I. 470.
2) Urkunden Anhang No. LXIX.
3) Urkunden Anhang Nr. LXX.
4) In v. Raumers Neumark Brandenburg im J. 1337 ist es S. 47 und 105. unrichtig Bentin genannt.

22 April stellten die Städte Prenzlau, Pasewalk und Templin nachfolgende Urkunde aus:

Wir Rathmannen und Bürger allgemein zu Prenzlau, Pasewalk und Templin, bekennen zum Zeugniß und thun kund allen ehrlichen und guten Leuten, die diesen Brief sehen, hören, oder lesen, daß wir den hochgebornen Fürsten, Grafen Albrecht und Waldemar von Anhalt, unsern gnädigen Herrn, gelobt haben und gänzlich gevollbordet, daß sie nehmen sollen hundert Mann mit Helmen, zu ihrer Hülfe und unserer Noth, und denen wollen wir reden, gerecht werden, und stehn für Sold ein halbes Jahr. Jeder Mann mit einem Helme (soll) vier Orsen beistellen, zu einem Vierteljahre zu bezahlen mit Gewande und mit Hafer, ohne Verzug und . . . . . wenn sie kommen zu Prenzlau, Pasewalk oder zu Templin, wo sie dann (hin) gelegt oder geschicket werden, es sei der Städte eine, nach unserer lieben Herren Rathe, oder ihrer Hauptleute, so wollen wir jeglichem (Manne) besonders das verbriefen mit unsern hängenden Insiegeln, in welcher Stadt (er Verlangen) hat, und mit seinen Gesellen, und wollen ihnen ihren Sold geben je zu einem Viertel, was oben gesagt ist, redlich und ohne Verzug. Zur Urkund, diese Dinge stet und fest zu halten, haben wir unsere Insiegel an diesen Brief hängen lassen. Gegeben zu Pasewalk 1352 (22. April)[1].

Diese Urkunde ist wichtig, und zeigt, wie große Opfer die Städte brachten, um bei Waldemar und den Anhaltinern zu bleiben. Mit ihnen standen, wie sich weiterhin mit Bestimmtheit ergiebt, die zu den Städten gehörigen Vogteien an, und somit war jenes Versprechen im Namen des halben Ukerlandes gegeben, und noch muß man Hoffnung gehabt haben, dennoch zum Ziele zu kommen. Worauf sich diese Hoffnung gründete, vermögen wir nicht zu sagen. Hoffte man vielleicht, daß König Karl zum drittenmale eine Erklärung über Waldemar abgeben würde, und zwar nun zu seinen Gunsten? — Wir wissen das um so weniger, als von dem Markgrafen Waldemar nicht das Geringste verlautet.

Markgraf Ludwig war am 25. April zu Friedeberg, wo er den klugen Mannen Andreas und Johann Hulperich, so wie dessen Sohn und ihren Erben, die Hälfte des Schulzengerichts in Woldenberg mit allen Rechten als Lehn verlieh, wie sie dasselbe von

1) Urkunden Anhang No. LXXI.

Petzko Schulten erkauft haben, und dieser es besessen hat. Die beiden Grafen von Schwarzburg, Johann von Cottbus, Ost, Hasso von Falkenburg und Otto Morner waren bei dem Markgrafen[1]).

Markgraf Ludwig der ältere lebte nun im südlichen Deutschlande. Er erhielt hier eine Gesandschaft von den italienischen Städten Florenz, Siena und Perugia, welche den berühmten Dichter und Novellisten Bocaccio an ihn abgeschickt hatten, mit dem Antrage, ihnen gegen Johann Visconti, Bischof und Herrn von Mailand beizustehen. Ludwig machte indessen zu große Forderungen, und Bocaccio mußte, ohne zum Ziele zu gelangen, zurückreisen. Die Städte wandten sich nun um Hülfe an den König Karl, und der berühmte Dichter Franz Petrarca zu Avignon mußte ihm deswegen einen beweglichen Brief schreiben, in welchem er ihm mit allem Feuer der Beredsamkeit und dichterischen Schwunges, anrieth, das alte Rom wieder herzustellen, und sich dazu der Hülfe der obengenannten Städte zu bedienen. Karl beantwortete dies Schreiben nicht minder dichterisch, und widerlegte seine Plane, schloß aber doch mit den Städten ein Bündniß zu ihrer Hülfe[2]). — In München wurde Ludwigs treuer Rath und Secretär, Herzog Konrad von Teck, der auch in der Mark lange bei ihm gewesen war, von dem uns aus früherer Zeit bekannten und oft genannten Ritter Swiker von Gundolfingen ermordet.

Sonst scheint es, als ob die Herzoge von Sachsen nicht mehr mit den Anhaltinischen Fürsten gemeinschaftliche Sache gemacht hätten. In dem Briefe der Ukermärkischen Städte ist von ihnen keine Rede, auch in den vorbereitenden Schritten zu einem Frieden mit dem Bischofe von Brandenburg werden sie nicht erwähnt, und doch hätten sie, den früheren Verträgen zufolge, nicht wohl einen Separatfrieden schließen können. Außerdem scheint eine Aussöhnung der Herzoge von Sachsen mit dem Könige Karl statt gefunden zu haben, wenigstens befand sich Herzog Rudolf am 12. Mai bei ihm zu Prag, was ohne eine vorausgegangene Versöhnung nicht wohl denkbar ist[3]). Diese kann aber schwerlich anders, als unter der Bedingung statt gefunden haben, sich dem Willen des Königs zu unterwerfen, und den Krieg gegen die Mark einzustellen.

1) Ungedruckte Urkunde.
2) Pelzel König Karl I. 345. f.
3) A. a. O. 351.

Wir müssen nun daran erinnern, daß Markgraf Ludwig der Römer unverehelicht war, und haben oben schon erzählt, daß der Markgraf bereits vor sieben Jahren, am 16. Mai 1335 mit der ältesten Tochter des Königs Kasimir von Polen Elisabeth versprochen wurde. Heirathsgut und alle anderen Festsetzungen waren beredet, und die Hochzeit sollte zu Michaelis 1338 gefeiert werden, als wenige Wochen zuvor, wahrscheinlich durch den König Johann von Böhmen, die Sache hintertrieben, und das Versprechen zurückgenommen wurde. Ludwig der Römer trug daran keine Schuld, und man scheint überein gekommen zu sein, daß Ludwig späterhin eine andere Tochter des Königs Kasimir heirathen solle, die freilich noch nicht geboren war, wie es scheint aber gleich darauf geboren wurde. Die bisherige Braut heirathete 1343 den Herzog Bogislav von Pommern-Wolgast, das Verhältniß zwischen Polen und Baiern aber blieb fortdauernd ein freundschaftliches. Im J. 1345 ging Markgraf Ludwig der ältere mit seiner Familie auf Einladung des Königs Kasimir nach Krakau, und allem Anscheine nach hatte er seinen Bruder Ludwig den Römer mit dahin genommen, wenigstens war dieser gleich nach seiner Zurückkunft bei ihm in der Mark, und nur die Reise nach Polen motivirt seine Anwesenheit. Bei dieser Zusammenkunft ist wahrscheinlich die künftige Heirath besprochen worden.

Demgemäß hatte er sich bisher als Bräutigam betrachtet, und nunmehr reisete Ludwig der Römer im Maimonat nach Krakau. Es gelang ihm auch hier, den König Kasimir für seine Absichten und Ansichten zu stimmen, und noch in demselben Monat hat zu Krakau wahrscheinlich die Vermählung mit des Königs Tochter Kunigunde statt gefunden, welche Ludwig von da ab seine Gemahlin nennt.

Am 19. Mai stellete Ludwig zu Krakau dem Könige folgende Quittung aus: Wir Ludwig ꝛc. bekennen, daß der erhabene Fürst, unser Schwiegervater (socer) und Herr, Kasimir König von Polen, uns vollständig genug gethan hat mit 1350 Mark polnischen Geldes, und der Nachgelassenen weiland des Ritters Nimirs von Krakau mit 107 Mark besagten polnischen Geldes, jede Mark für 48 Prager Groschen gerechnet, für welches Geld wir unsern Schwiegervater und Herrn und seine Bürgen durch Gegenwärtiges quitt, los und frei erklären [1]).

1) Urkunden-Anhang No. LXXII.

Am 20. Mai bestätigte Ludwig zu Krakau dem vesten Manne Derfekin von Weißensee (wizzense) seinem lieben getreuen Vogte zu Drossen, alle seine Lehne, die er mit Briefen oder Biederleuten beweisen kann, und gelobt ihn und seine Erben daran nicht zu hindern[1]). — Erst am Ende des Maimonats verließ Ludwig Krakau, und kehrte nach der Neumark zurück. Seine Gemahlin aber brachte er nicht mit. Vielleicht trug man Bedenken, weil er noch im Banne war.

Der Krieg in der Mark hatte unterdessen seinen Fortgang, doch fehlt die Kenntniß der Einzelheiten. Am 21. Mai bekannte der Bischof von Brandenburg, Dietrich, zu Zerbst, daß ihm die hochgebornen Fürsten, seine Herrn von Anhalt, Graf Albrecht und Graf Waldemar bezahlt haben 100 Mark Silbers für Rechnung der Grafen Albrecht und Günther von Barby, weshalb er die Herren von Barby wegen dieser 100 Mark ledig und los sagt[2]). — Diese Zahlung stand wohl mit dem zwischen dem Bischofe und den Fürsten von Anhalt abgeschlossenen Frieden in Verbindung, und mochte eine Entschädigung sein, für Kriegsschäden, da die Grafen von Barby Verbündete der Fürsten von Anhalt waren. Daß der Frieden zu Stande gekommen, läßt sich nicht bezweifeln, denn entgegen gesetzten Falles wäre der Bischof von Brandenburg nicht in Zerbst gewesen.

Ein Paar anscheinend nicht bedeutende Urkunden, die aber doch ein Paar Notizen gewähren, wurden am 24. Mai in der Ukermark ausgestellt. In der einen geloben Ritter Albrecht von Warburg, und die Knechte Peter Lobyn, Claus Burnehobet, Hinrich Kölpin, Jacob Kölpin und Claus Kölpin, den ehrbaren Knechten Dietrich von Bern, Hauptmann zu Prenzlau, Hans Haken, Erhart Haken und Henning Swechtin zu gesammter Hand 50 Mark Brandenb. Silbers, gemäß der Festsetzungen zu Kölpin (östlich von Templin), halb zu Johannis und halb zu Jacobi zu bezahlen mit baarem Gelde, fünf Mark wendisch für eine Mark brandenburgisch. Könnten sie kein baares Geld haben, so wollen sie die Zahlung in Pfand bereiten, das man tragen oder treiben kann, und thun, was Pfandes Recht verlangt, innerhalb jener Zeit. Die Zahlung soll zu Pasewalk oder Prenzlau geleistet werden[3]). — In der andern Urkunde geloben Busse, Rudolf und

1) Ungedruckte Urkunde.
2) Urkunden-Anhang No. LXXIII.
3) Urkunden-Anhang No. LXXIV.

Wilken von der Delle (Döllen), Vettern, Peter Lobyn, Christian Heydebrake und Henning Lupperstorph, den ehrbaren Knechten Dietrich von Bern[1]), Hermann Sprone, Hentze und Ludwig Penpelow, zu gesammter Hand 30 Mark Brandenb. Silbers für die Bauern und für das Dorf zu den Patzick (Pätzig unfern Zehden an der Oder) zu bezahlen, halb zu Johannis und halb zu Jacobi in baarem Gelde, und nicht in Nothhaabe. Wenn sie dann dem ehrbaren Knechte Dietrich von Bern, dem Hauptmann zu Prenzlau, das gedachte Geld bezahlen, sollen sie von den andern ledig und los sein[2]). Es ergiebt sich hieraus, daß Dietrich von Bern oder Berne der Askanische Hauptmann zu Prenzlau war. Den Ritter Albrecht von Warburg haben wir schon früher genannt, die von der Döllen waren Ukermärkische, die meisten der übrigen Pommersche Mannen.

Markgraf Ludwig der Römer war aus Polen zurückgekehrt, und am 3. Juni zu Tankow. Hier ertheilte er dem Abte Bruder Heinrich, und dem ganzen Convente des Cisterzienserklosters Marienwalde die Gnade, um ihrer Dürftigkeit abzuhelfen, ihnen und ihren Unterthanen, Kolonisten und Armen aller Art, die in den Gütern des Klosters wohnen, von nächstem Martini an auf zehn auf einander folgende Jahre sämmtliche Abgaben zu erlassen, und alle Dienste, Beden, Wagendienst ꝛc. Weder ihm noch seinen Beamten sollten sie in dieser Zeit zu irgend einer Leistung verpflichtet sein. Und wenn das Kloster von den neu angesetzten Männern und Bauern welche anderswohin verpflanzen will, so sollen diese, wenn sie im Eigenthum des Klosters bleiben, dennoch jene zehn Freijahre unverletzt genießen. Wenn es sich aber ereignete, daß innerhalb dieser Jahre der Markgraf im Lager stände, oder mit seinen Vasallen einen Feldzug gegen seine Feinde machen sollte, und dazu der Hülfe des Abts und des Klosters bedürfte, so behält er sich vor, nach seinem Willen darüber zu bestimmen. Zur besseren Aufhülfe des Klosters bestätigt er demselben alle Rechte und Freiheiten, und wenn der Abt und die Brüder irgend Güter als Eigenthum kaufen oder wiederkaufen, so sollen sie dieselben mit allen Gnaden und Rechten in Ewigkeit friedlich besitzen[3]).

Am 11. Juni war Ludwig zu Frankfurt, und ertheilte dem

1) Der Name ist abwechselnd Bern, Berne und Borne geschrieben.
2) Urkunden-Anhang No. LXXV.
3) Ungedruckte Urkunde.

dortigen Bürger Hermann Waelen das Versprechen, daß er ihm die nächste Erledigung von 12 Stück jährlichen Einkünften im Lande und der Vogtei Lebus, entweder im Zolle zu Lebus oder zu Frankfurt, welche durch den Tod eines Ritters, Mannen, reichen oder armen Bürgers (civium et burgensium) einträte, ihm als rechtes Lehn verleihen wolle. Sobald eine solche Einnahme ledig wird, soll sich Hermann aus eigener Machtvollkommenheit, ungestört vom Markgrafen, durch Vorzeigung dieses Schreibens in den Besitz setzen. Zeugen sind die beiden Grafen von Schwarzburg, Johann von Cottbus, Wend von Ileburg (aus der Lausitz), Ludwig und Hasso von Wedel, Henning von Uchtenhagen, und Dietrich Mörner Propst zu Soldin[1]). — Ferner ertheilte er dem Heino Pulewangen, Bürger zu Frankfurt und seinen Erben zwei Stück jährlicher Einkünfte im Zoll zu Lebus, welche er von Eberwyn Eymbeck, Bürger zu Frankfurt gekauft, und worauf dieser vor dem Markgrafen mit lauter Stimme (viva voce) verzichtet hat[2]). — Demnächst verlieh er noch dem Altare des heil. Michaels, Laurenzius und Urbans in der Marienkirche zu Frankfurt 1½ Mark jährliche Einkünfte aus dem Hufenzinse der Stadt[3]). Endlich verlieh er noch dem Nikolaus Angermund, Bürger zu Frankfurt, 22 Stück jährlicher Einkünfte im Zolle zu Lebus, welche dessen Vater Heinrich von Guntzo und Johann Strantz früher erkauft hatten[4]).

Am 12. Juni bezeugte Ludwig zu Frankfurt, daß der feste Mann Henning Brederlow letzt Rechnung gelegt hat, vor den festen Mannen Friedrich von Lochen, Hasse von Wedel zu Falkenburg, Rittern, Günther von Günthersberg, Johann von Golbin, Ludwigs Schreiber, und vor anderen seiner Diener, die er dazu geschickt hatte, zu Soldin, und nach seiner Rechenbriefe Inhalt, die er ihnen vorgelegt, hat er so gerechnet, daß er zu Oderberg Schaden genommen hat an Pferden 46 Mark, an Zehrung hat er gerechnet 100 Mark Stettinisch und 6 Schilling, 4½ Pfund Brandenburgisch 5 Schilling und 3 Pfennige. An Kost und andern Sachen auf dem Hause zu Tankow hat er verzehrt 300 Pfund weniger 3 Schilling. Ferner hat er gerechnet, daß er Insgemein hat ausgelegt 77 Pfund und 7 Pfund und 54 Mark und 10 Pfund,

1) Gerken Cod. V. 8.
2) A. a. O. 9.
3) A. a. O. 10.
4) A. a. O. 14.

über welche er Briefe hat. Der Markgraf gelobt ihm und seinen Erben, das Geld zu bezahlen, wie es redlich und Sitte ist, aber mit dem Beifügen, nur das, was dem von Lochen und andern seiner Diener, die seine Rechnung gehört haben, bedünkt redlich zu sein, das er ihm pflichtig ist; das will er ihm gelten (zahlen) und anders nicht[1]). Auch am 13. Juni war Ludwig noch in Frankfurt[2]).

Markgraf Ludwig war am 25. Juni in Bernau, und verlieh der Wittwe des Ebelin Eichstedt, ehemaligen Zöllners in Lebus, und ihren Erben, alle ihr durch den Tod ihres Ehemannes angefallenen Güter, im Zolle daselbst, im Hufenzinse, Wiesen, Weiden, Wäldern und Seen gelegen, mit allem Zubehör[3]).

Auch am 29. Juni war Ludwig noch zu Bernau. Er quittirte hier den Rathmannen und der Gemeinheit der Stadt Strausberg über die ihm geleistete Zahlung von 30 Mark Brandenb. Silbers, welche sie schuldig waren, ihm an Orbede zu vergangenen Walpurgis, und über 30 Mark, welche sie ihm zu künftigen Martini schuldig sind zu zahlen, und mit welchen sie ihm vollständig genügt haben. Er beauftragt sie zugleich durch Gegenwärtiges, die Orbede besagter Stadt auf künftigen Walpurgis zu nehmen und zu erheben, und sie auf 10 Mark und 40 Pfund Brandenburgisch abzurechnen, welche ihnen sein Bruder Markgraf Ludwig der ältere verpflichtet war, und wenn vielleicht neue Brandenburgische Pfennige geschlagen und ausgegeben werden, wegen seines Landes, und deswegen die Mark Silbers gekauft werden kann mit wenigeren Pfennigen als jetzt, so will er ihnen für den Schaden stehen, wie es ihnen Recht sein wird, indem er ihnen zugleich, wenn der Fall eintreten sollte, die Orbede besagter Stadt zu Martini künftigen Jahres verschreibt, um sie für Schaden und Zinsen so lange zu erheben, bis sie wegen der Aenderung der Münze vollständig befriedigt sein werden[4]).

Am 2. Juli war Ludwig zu Morin, und bestätigte der Stadt Berwalde alle ihre Freiheiten, die sie mit Briefen beweisen können[5]). Ferner gab er den Rathmannen von Morin das Versprechen, daß die Münzmeister im Lande über der Oder künftig per-

1) Ungedruckte Urkunde.
2) Wohlbrück Lbus I. 373.
3) Gerken Cod. V. 11.
4) Urkunden-Anhang No. LXXVI.
5) Ungedruckte Urkunde.

sönlich wohnen sollen in Morin, und nicht anderswo, dafern er nicht vielleicht auch in einer andern seiner Städte aus eigener Bewegung eine Münze bestimmt, was jedoch seiner Münze in Morin keinen Nachtheil bringen soll. Diese soll hier bleiben und Brandenburgische Pfennige machen und schlagen, es seien neue Okelpfennige, aus altem oder neuem Silber, oder Finkenaugen, oder irgend eine Art neuer Pfennige. Der Vogt und die Rathmannen sollen dabei sein und dafür stehen, daß die Münzmeister gute, richtige auszugebende, gesetzmäßig umlaufende, und unverdächtige Pfennige machen und schlagen, denen keine Art von Falschheit beigemischt ist. Wenn dies geschähe, was fern sein möge, behält sich der Markgraf das Recht vor, diese Gnade zu widerrufen. — Johann von Wedel ist jetzt Kammermeister [1]).

Den 4. Juli war Ludwig abermals zu Alt Bernau. Er ertheilte hier der Stadt Luckau allgemeine Zollfreiheit von ihren Waaren, schenkt ihr die Wassermühle vor der Stadt, so wie alle zu Wasser- und Windmühlen auf dem Stadtgebiete angelegten Orte [2]).

Wir finden den Markgrafen Ludwig am 6. Juli zu Neu Berlin. Hier bekennt er für sich und seinen Bruder Otto, daß er den tüchtigen Leuten, Dietrich, Propst zu Soldin, Heine, Otto, Reinecke, Gebrüdern, und Dietrich ihrem Vetter, alle von Morner, und ihren Erben schuldig geworden ist und zahlen soll, 588 Mark Brandenburg. Silbers, die sie vor seinem Rathe an Pferden, Schaden, Kosten und Gewinn redlich berechnet und bewiesen haben. Für dies Geld verpfändet er ihnen die jährliche Orbede zu Morin und Berwalde, den halben Gewinn, Nutzen und Rente seiner Münze diesseits (d. h. über) der Oder zu Morin, oder wo er sie anders hin legt, welche Art Pfennige man auch schlage, Brandenburgische oder Finkenaugen. Und ferner 70 Mark Silbers, die Tile Brucke von der vorbenannten Münze von ihretwegen erheben soll, die soll er zuvor erheben; die 70 Mark sollen sie ihm an der vorbesagten Summe abschlagen. Ferner alle Arten Bede, Fleischbede, Pfennigbede, Kornbede und Hühnerbede der Dörfer Wolterstorp und Godekenstorp bei Königsberg setzt er ihnen für das obige Geld, und soll ihr Gewehr sein gegen den Abt und den Convent von Chorin [3]), und gegen Jedermann, der

1) Ungedruckte Urkunde.
2) Destinata literaria l. 1078. Worbs Inventar. Lusat. infer. 164.
3) Beide Dörfer gehörten dem Kloster.

sie darum ansprechen und hindern will. Was sie von Alle dem erheben, sollen sie an der Schuldsumme abschlagen. Ferner von allen Geldstrafen, welche in der Vogtei gezahlt sind, so lange sie Vögte gewesen sind, sollen sie die Hälfte von der Schuldsumme abrechnen. Wegen der zwei Hengste, die sie ihm gerechnet haben, so sollen sie ihm dieselben nach Martini herausgeben; sterben die Hengste bis dahin, so sollen sie ihm an der Geldsumme 22 Mark abrechnen. Was ihnen an allen vorgenannten Einkünften etwa nicht einginge, sollen sie selber von des Markgrafen wegen auspfänden mit Hülfe der Vögte und Hauptleute. Wegen des Gelübdes, das sie von dem Markgrafen gegen Albert Rohr, Tile von Kalow und die Rathmannen von Berlin gethan haben, mögen sie beweisen, daß das Geld, für welches sie gelobt haben, in der Rechnung des Markgrafen nicht vorkommt, so sollen sie die Pfänder so lange behalten, bis sie des Gelübdes los werden. Ferner, da sie von des Markgrafen wegen bei der Erhebung drei Finkenaugen für einen Brandenburgischen Pfennig gerechnet haben, mögen sie nun beweisen, daß sie drei für einen gegeben haben zu Königsberg, oder wo sie sonst für den Markgrafen gezahlt haben, so soll das redelos bleiben; mögen sie es nicht beweisen, so sollen sie dem Markgrafen den dritten Pfennig zurückgeben und an der Schuldsumme abschlagen. Ferner erzeigt er ihnen die Gnade um der Schulden willen, in welche sie von des Markgrafen wegen gerathen sind, daß keiner seiner Vögte, Hauptleute, Beamten oder Ritter binnen zweien Jahren über sie oder ihre Bürger richten soll, (d. h. sie erhalten einen zweijährigen Indult). Alle Briefe der Morner bestätigt der Markgraf [1]). — Die von Morner hatten sonach trotz ihrer wichtigen Aemter in den Markgräflichen Diensten zugesetzt, und waren verschuldet.

An demselben Tage und Orte befreiete der Markgraf die Stadt Nörenberg auf zwei Jahre von der Zahlung der Orbede [2]). Um der Armuth des Nonnenklosters vom Orden des heil. Bernhards bei der Stadt Reetz abzuhelfen, verlieh er demselben das Patronat und das Praesentationsrecht der Pfarrkirche zu Nörenberg mit allen Rechten [3]). Die letzte Urkunde ist von Berlin datirt; da aber die ersten beiden von demselben Tage zu Neu

1) Ungedruckte Urkunde.
2) Ungedruckte Urkunde.
3) Ungedruckte Urkunde.

Berlin ausgestellt sind, so ist auch hier Neu Berlin gemeint, und das Wort Neu, wie sonst öfter, weggelassen.

Ludwig ging wieder nach der Mittelmark, und war am 8. Juli in Küstrin. Er ernannte hier den Hasso von Wedel zum Hauptmann des Landes über der Oder[1]). Am 9. Juli war er zu Spandau, und bestätigte auf dringendes Bitten des umsichtigen Mannes Tilo von Brügge, Schulzen, Münzmeisters und Bürgers der Stadt Berlin, als rechtes Eigenthum 4 Winspel 6 Scheffel Getreide, und eben so viel Malz jährlicher Einkünfte in den Mühlen zu Berlin gelegen, dem Altare der heil. Petrus, Paulus, Michaels und Thomas, der neu gegründet, geweihet und besetzt werden sollte in der Pfarrkirche St. Nikolai zu Berlin, und verzichtet auf die ihm daran zustehenden Rechte. Er verleiht auch dem Berlinischen Bürger Peter Moskow, der die besagten Einkünfte erkauft und geschenkt hat, das Präsentations- oder Patronatrecht besagten Altars, nach dessen Tode aber dem Rathe von Berlin. Zeugen sind: Graf Günther der jüngere von Schwarzburg, Otto Wend, Herr zu Ileburg, Hermann von Redern, Peter von Bredow, Henzelin von Waldow, Marschall, Czaslau von Schönfeld[2]).

Am 10. Juli stand Ludwig im Lager zu Nauen (in castris ante Nauwen), das übrigens ihn jetzt bereits als Herrn anerkannte. Der Feldzug muß daher dem Askanischen Heere gegolten haben. Ludwig vereignete hier dem neu zu gründenden Altare der Meister und Brüder der Elendengilde und St. Nikolais zu Ehren des heiligen Kreuzes in der Pfarrkirche zu Nauen zwei Hufen in Markee (Margke), welche Arnold von Gröben gehört, und von dem sie die Gilde gekauft hatte. Anwesend waren im Lager außer den schon in Spandau genannten: Friedrich von Lochen, Feldhauptmann, die Ritter Nikolaus Witten und Nikolaus Sack, und Dietrich von Morner[3]). Arnd von der Gröben verkaufte jene zwei Hufen an die Elendengilde urkundlich erst am 27. Juli[4]).

Am 15. Juli stand Ludwig im Dorfe Wachow, oder in Bagow, beides zwischen Nauen und Brandenburg (in castris in villa Vogow). Hier wies er die gestrengen Mannen Günther

1) Ungedruckte Urkunde.
2) Fidicin Beiträge II. 48. 50. (Nicht 6. Juli.)
3) Pauli Staatsgesch. I. 485. Anm. 9.
4) A. a. O. Anmerk. p.

und Walther von Günthersberg an, von der nächsten Frucht- und Kornbede seines Dorfes Samentyn 100 Mark Pfennige Finkenaugen zu erheben, welche er ihnen giebt, um dafür ein Pferd zu kaufen und zu halten zu seinem Dienste. Alle Vögte werden aufgefordert, sie in der Erhebung dieser Summe nicht zu hindern, wenn sie ihnen, dafern es nothwendig, die Gefangenen übergeben; übrigens kann Günther ungestraft und in eigener Autorität das Geld von den Bauern (villanis) durch Pfändung, wie es Gebrauch ist, erpressen (extorquere)[1]). Welch trübes Bild wirft diese Urkunde auf die Verhältnisse des Landvolks jener Zeit! —

Der Krieg zog sich bis nach der Altmark. Am 1. August finden wir den Markgrafen zu Felde vor Osterholz, einem Dorfe am linken Elbufer südlich von Sandow. Er verlieh hier den festen Leuten Hempe von Knesebeck, Bode, Hans, und Hempe für ihre geleisteten Dienste, und nicht für Schaden und Kosten, das Dorf Walstave mit allem Zubehör, wie er es gehabt hat. Sie können daselbst ein Haus oder eine Veste erbauen, so gut sie es vermögen, und er will ihnen dazu beholfen sein, doch soll dieselbe sein und seiner Erben offen Schloß sein und bleiben ewiglich und gegen Jedermann. Auch will er sie wegen alles dessen treulich verdedingen. Zeugen sind: Graf Günther der junge von Schwarzburg, Otto Wend Herr von Ileburg, Friedrich von Lochen, Lorenz Grief von Greifenberg und Dietrich Morner Propst zu Soldin[2]). — Walstave liegt südwestlich von Salzwedel. An demselben Tage und Orte bekannte Ludwig ferner, daß, als er neulich nach Krakau gereiset sei, seine Getreuen, die Rathmannen seiner Stadt Friedeberg, auf die Aufforderung seines Beamten des Ritters Betkins von Ost, 70 Mark Brandenb. Silbers und Gewichtes in Tankow, Woldenberg und anderswo aufgenommen, und ihm zu seinen Kosten und Ausgaben auf der Reise nach Krakau gegeben haben, worüber er hiermit den Rathmannen quittirt, und ihnen an ihrer jährlichen Orbede 7 Mark Silbers auf so lange erläßt, bis jene 70 Mark bezahlt sein werden[3]).

Was Markgraf Ludwig hier im Lager vor Osterholz ausgerichtet hat, wissen wir nicht. Im Magdeburgischen war der Streit zwischen den Städtern und dem Adel noch nicht beigelegt, sondern dauerte erbitterter als jemals fort. Das den von Al-

1) Ungedruckte Urkunde.
2) Ungedruckte Urkunde.
3) Ungedruckte Urkunde.

vensleben gehörige Schloß Errleben wurde dabei von den Städtern belagert, welche der Erzbischof unterstützte, eben so half ihnen Braunschweig. Der Adel hatte sich dagegen mit dem Herzoge von Sachsen-Lauenburg verbunden. Die Städter baueten ein Belagerungshaus vor Wanzleben, und eins vor Errleben, Altenhausen brannten sie nieder, und ängstigten den Adel dermaßen, daß er nicht aus noch ein wußte. In der Nacht des 10. August fiel zwischen ihnen, dem Adel und den Sachsen-Lauenburgern bei Uhrsleben eine Schlacht vor, in welcher die Bürger das Feld behielten, und eine große Zahl von Gefangenen machten[1]).

Die Stadt Frankfurt hatte ihren Bürger Nicolaus List nach München gesandt, damit derselbe Namens der gesammten Bürgerschaft von ihrem bisherigen Herrn, dem Markgrafen Ludwig dem ältern, mündlich die Auflösung der Huldigung und die Hinweisung an dessen Brüder entgegen nähme. Am 14. August stellte demgemäß Ludwig zu München demselben eine Urkunde aus, in welcher er sagt, daß er Rath und Gemeinheit in der Person des Nicolaus List mit lauter Stimme und jetzt von neuem der ihm geleisteten Huldigung ledig und los erkläre, so daß sie künftig den erhabenen Fürsten Ludwig dem Römer und Otto, Markgrafen von Brandenburg, seinen geliebten Brüdern und deren Erben gehorchen sollen als ihren rechten Erbherren, auch ihnen und ihren Erben die Huldigung der Treue feierlich leisten sollten, doch unter der Bedingung, daß wenn sie ohne legitime Erben abgingen, sie ihm und seinen Erben als rechten Erbherrn anhangen, und ihm aufs neue huldigen sollten[2]).

Der Streit wegen des Patronats der Pfarrkirche zu Königsberg zwischen dem Markgrafen und dem Johanniterorden war nun auch entschieden, und am 15. August stellte Ludwig zu Berlin darüber folgende Urkunde aus. Ludwig erkennt an, daß die früheren Markgrafen von Brandenburg dem Johanniterorden das Patronat gedachter Pfarrkirche verliehen haben, und wenn die Pfarrkirche erledigt ist, können sie zu derselben eine geeignete Person, entweder einen Bruder ihres Ordens oder eine weltliche Person dem Bischofe zu Cammin präsentiren. Wenn aber der Präsentirte und nachher angestellte sich etwa so aufführte, und seinen Stand so schlecht beachtete, daß er dem Markgrafen oder den

1) Wohlbrück Alvensleben I. 273.
2) Urkunden-Anhang No. LXXVII.

Rathmannen zu Königsberg nicht gefiele, aus Ursachen und solcher Schuld, die vernünftig, rechtmäßig und wahr sind nach den Aussagen und Versicherungen der Rathmannen, Meister, Mitglieder und Brüder der Gilden, so soll er vom Amte entfernt werden, sogleich als dem Meister Hermann von Warberg die Anzeige gemacht wird oder seinem Nachfolger, innerhalb der Zeit von drei Monaten, nach welcher Zeit dann ein besser geeigneter das Amt erhalten soll, und so fort[1]).

Am 17. August bestätigte der Bischof von Havelberg die Schenkung Ludwigs an die Kapelle zu Kyritz, welche er nach der Aussöhnung mit der Stadt gemacht hatte[2]).

Markgraf Ludwig war am 25. August in Frankfurt, und bestätigte dem Johann von Gezer den Anfall eines Guts, der ihm schon von Ludwig dem älteren verliehen war[3]). Auch am 27. August war er noch in Frankfurt[4]), und kehrte dann nach Berlin zurück. Hier verlieh er seinem getreuen Ritter Friedrich von Lochen die Belehnung mit folgenden Stücken: die Mühlen zu Fürstenwalde, das Gericht und den Zoll daselbst, so wie den Hufenzins, alles in derselben Art, wie es der Markgraf besessen. Bei ihm waren: Wend von Ileburg, Hasso von Falkenburg, Ost, Peter von Trutenberg, Heinrich von Köckeritz, Ritter[5]).

Am 4. September verlieh er zu Berlin der ehrbaren Frau Katharina, ehelichen Hausfrau des Goldschmids Bruno, seiner lieben Gemahlin Küchenmeisters, als Leibgedinge die Bede und den Wagendienst des Dorfes Selichow, das an der Seite der Oder gelegen ist, mit allen Nutzen und Früchten, wie sie der Bruno von ihm hat, und wie sie in seinen Briefen näher nachgewiesen sind[6]). — Diese Gemahlin des Markgrafen ist offenbar nicht die Ingeburg, sondern die Kunigunde. Bruno führte für jetzt nur den Titel, da sie nicht in der Mark war. Wir sehen aber, daß Ludwig ihre Hofbeamten bereits ernannt hatte: und dies geschah natürlich bei keiner Verlobten. Sie muß demnach wirklich schon seine Gemahlin gewesen sein, wie er sie auch nennt. — Am 7. September vereignete er zu Berlin dem Altare des heil. Dionysius und Sebastians in der Pfarrkirche zu Perleberg Hebungen

1) Kehrberg Königsberg I. 68. Dietmar Herrenmeister 25.
2) Bekmann Mark V. II. 4. 167. Riedel. Cod. III. 382.
3) Gerken Cod. V. 13.
4) Wohlbrück Lebus I. 573.
5) Gerken Cod. V. 12.
6) Ungedruckte Urkunde.

von der dortigen Feldmark, welche die Gebrüder Delmyn geschenkt hatten[1]).

Ludwig war den 13. September in der Tankowschen Heide auf der Jagd. Er bestätigte hier der Stadt Neu Landsberg, daß er den Brief seines Bruders Ludwigs des ältern, wodurch die Stadt auf fünf Jahre orbedefrei geworden, in Gemeinschaft mit ihm dahin erweitert habe, daß die Stadt nach Ablauf jener Zeit nochmals auf fünf Jahre orbedefrei sein solle, wie das die darüber ertheilten Briefe besagen, die er hiermit bestätigt. Datum in Merica Tankow etc.[2]).

Am 16. September stellete Ludwig zu Neu Landsberg dem Goldschmid Hermann zu Frankfurt eine Urkunde aus, worin er ihm und seinen Erben die Korn- und Geldbede in Kemyn als Lehn ertheilt für 25 Mark Brandenb. Silbers, mit welchen er dem Ritter Betekin von Ost, Vogt in Landsberg verpflichtet war, aus der Ursache, weil der Hermann Bürge geworden war bei der Loskaufung des weiland Bischofs Apetzko von Lebus aus der Gefangenschaft und den Banden, in welchen ihn der Ritter Henslin von Waldow hielt. Der Markgraf behält sich vor, besagte 5 Stücke für 25 Mark wiederkaufen zu können[3]). — An demselben Tage stellte er ein Bekenntniß aus, daß er den Rathmannen der Stadt Königsberg für 60 Mark Silbers verpflichtet sei, welche Ludekin Schileberg und Grelle, Bürger besagter Stadt, verbraucht haben, als sie zu den Verhandlungen mit dem Herzoge Barnim dem ältern von Stettin geschickt wurden, und für ein Pferd, 29 Mark besagten Geldes kostend, welches der Grelle in seinem Dienste zu Schanden geritten. Besagte 60 und 29 Mark weiset er den Rath an, aus der Orbede zu nehmen, nach dem Briefe, den sie darüber von Ludwig dem ältern empfangen haben[4]).

Den 24. September war Ludwig in Dramburg, und stellte eine Urkunde aus, daß der Ritter Hasso der rothe von Wedel in seiner Gegenwart angezeigt, daß er das markgräfliche Dorf Ratzstorf für 150 Mark Finkenaugen den Rathmannen in Neu Landsberg verpfändet hätte, welche ihm die Summe bezahlt. Der Markgraf möge es nun genehmigen, daß die Rathmannen das

1) Riedel Cod. III. 332.
2) Ungedruckte Urkunde.
3) Gerken Cod. X. 15.
4) Ungedruckte Urkunde.

Dorf so lange behielten, bis sie aus dessen Einkünften jene 150 Mark wieder erhalten hätten. Ludwig thut dies, und bestimmt, daß das Dorf nachher wieder sein Dorf sein solle[1]).

Von hier ging Ludwig nach Neu Berlin, und verlieh am 4. October den festen Leuten Ebel Toytin und seinem verstorbenen Bruder Conrad, vormaligen Schulzen, die Bede zu Groß Dikow, indem er ihm zugleich die von Ludwig dem ältern erhaltenen Briefe bestätigt[2]).

Den 7. October verlieh der Markgraf der ehrbaren Ehefrau Hasso's des rothen von Wedel das Dorf Blockshagen mit allen Rechten, die in dem Briefe ihres Ehemannes enthalten sind, auf Lebenszeit, und gebietet allen seinen Beamten, sie dabei zu schützen, und nichts gegen sie zu thun. Er war noch in Neu Berlin[3]).

Dagegen finden wir den Markgrafen am 12. October in Alt Berlin, wo er der Stadt Müncheberg wegen ihrer Treue das Dorf Hoppegarten mit allem Zubehör als Eigenthum verlieh, und auf alle seine Rechte an demselben verzichtete[4]).

Zwischen den Gebrüdern Koppekin und Kilian von der Gröben und dem Kloster Lehnin war ein Streit ausgebrochen, den Johann von Buch schon im J. 1339 zu Gunsten des Klosters entschieden, und ihm die Wiese, der Golyn genannt, bei Werder gelegen, zugesprochen hatte. Der Streit war indessen wieder aufgenommen worden, und beide Theile hatten auf die Entscheidung der Rathmannen von Berlin und Kölln provocirt. Diese stifteten am 18. October eine Sühne und Freundschaft zwischen ihnen; Kopkin und Heinrich, Gebrüder, Arndt und Ludwig, Vater und Sohn genannt von der Gröben gelobten die Sühne vor dem Markgrafen und seinem Rathe, und da der Abt von Lehnin ihnen in dem Kriege der Fürsten die Wiese überlassen hatte, so geben sie ihm solche zurück, und entsagen sich deren gänzlich[5]).

Ludwig war am 25. October in Kiritz, und verlieh seinen Getreuen dem Peter von Trutenberg und Wolfhard Lengfelder (Baiern) für alle die Dienste, die sie ihm in seinen Nöthen bisjetzt gethan hatten, den Anfall aller der Güter, welche ihm durch das Abscheiden Amelungs ledig geworden sind, namentlich 30 Schock

1) Ungedruckte Urkunde.
2) Ungedruckte Urkunde.
3) Ungedruckte Urkunde.
4) Gerken Cod. IX. 598.
5) Fidicin Beiträge III. 229 f. Schönemann Werder 26.

schmalen Geldes, welche das Kloster Lehnin ihm jährlich zu zahlen hat. Alle Beamten fordert auf, sie bei dieser Belehnung zu beschirmen. Gegenwärtig sind: Graf Ulrich von Lindow, Graf Günther der jüngere von Schwarzburg, Peter von Bredow, Loterpeck, Ritter; Werner von Schulenburg, Rohr ꝛc.[1]).

Am 27. October schrieb der Markgraf an Dietrich von Morner, Propst, an den Dekan und das Kapitel der Stiftskirche zu Soldin, und trug ihnen auf, den Dietrich von Frauenhagen (vrowenthagen), Vicepropst von Berlin, seinem geliebten Kapellan, dessen Verdienste er erprobt, zu ihrem Canonicus und Mitbruder aufzunehmen, sobald eine Vacanz eintreten würde, nächst derjenigen, welche er bereits seinem Notar Hildebrand versprochen habe, und Dietrich sie darum ersuchen würde. Sie sollten ihm dann die Präbende ohne Widerspruch gewähren[2]).

Ludwig befand sich am 3. November in Putzow, und belehnte den Ritter Peter von Bredow für seine treuen Dienste mit dem Anfall und der Nachfolge in alle Güter Ulrichs von Griben namentlich in die des Dorfes Cletzen, dessen Einkünfte sich auf 17 Stücke erstreckten, mit allem Zubehör, wie sie dieser besessen. Und weil der Ulrich ein Majestätsverbrechen gegen den Markgrafen begangen, indem er ganz gegen alles Recht seinen Feinden angehangen, und sich dadurch nicht nur der Güter, sondern auch alles andern unwürdig gemacht hat, so werden zur Strafe seines Verbrechens dem Peter diese Güter verliehen[3]). Es war dies also eine Vermögensconfiscation.

Am 7. November befand sich Ludwig wieder zu Berlin, und schrieb an die Ritter, Mannen und übrigen Vasallen der Vogtei Drossen und Zielenzig, daß er den Ritter Henslin von Waldow zum Vogte dieser Vogtei ernannt habe, und von ihnen verlange, daß sie ihm gehorchen sollen, wie sie den andern Vögten gehorcht haben, und daß sie nicht sorgen sollen um Dersekin, oder irgend einen andern, sondern nur den Henslin sollen sie für seinen Vogt halten[4]). — Am andern Tage wurde die Urkunde für Henslin von Waldow ausgefertigt, in welcher Ludwig versprach, ihn nicht eher zu entsetzen, ehe ihm nicht alle Schäden und Kosten ersetzt

1) Gerken Cod. VI. 469.
2) Ungedruckte Urkunde.
3) Gerken Cod. VI. 470.
4) Ungedruckte Urkunde.

sind, die ihm daraus erwachsen. Er soll der Vogtei vorstehn nach seinen Treuen, und wie der Markgraf ihm glaubt[1]). — Er belehnte ihn ferner wegen seiner vielen treuen Dienste mit dem Anfalle aller Güter des Derseko von Weißensee in der Art, daß alle diese Güter nach dem Tode des Derseko an besagten Johann von Waldow fallen sollen als rechtes Lehn und mit allem Zubehör, wie er sie noch jetzt besitzt[2]). In gleicher Weise belehnte er ihn mit dem Anfalle aller Güter der von Sonnenwalde in Königswalde wohnhaft[3]), alles an demselben Tage.

Die großen Unruhen in Berlin und Kölln während der letzten Jahre, wo die Stadt bald für den einen, bald für den anderen Landesherrn gesperrt war, sind ohne Zweifel Schuld gewesen, daß der für die St. Nikolaikirche zu Berlin im Jahre 1348 zu Avignon von zwölf Bischöfen ausgestellte Ablaßbrief bisher von dem Bischofe von Brandenburg noch nicht publicirt und bestätigt worden war, so wichtig ein solcher Ablaßbrief auch damals erschien. Erst jetzt versah ihn der Bischof als Dioecesan des Sprengels mit seiner Genehmigung, und fügte nach üblicher Sitte noch 40 Tage Ablaß hinzu, und nun wurde er publicirt[4]).

Am 18. November war Ludwig zu Berlin, und bestätigte eine Schenkung der Gebrüder Jacob und Ludwig von Arnim von 3 Winspel Roggen, 1 Winspel Gerste und 2 Winspel Hafer jährlicher Hebung aus dem Dorfe Carpzow, welche dieselben dem Altar der Elenden, den heil. Aposteln Peter und Paul geweiht, der zu Spandau neu gegründet werden sollte, gewidmet haben. Die Brüder der Elendengilde behalten das Präsentationsrecht des Geistlichen. Zeugen sind Graf Günther der jüngere von Schwarzburg, Friedrich von Lochen, Hermann von Redern, Johann von Rochow, Dietrich Morner Propst zu Soldin und Protonotar, Otto Morner[5]).

So schätzbar nun alle diese Specialien für die Kenntniß der Thätigkeit des Markgrafen Ludwig und des von ihm beherrschten Theiles der Mark sind, so sehr ist es zu bedauern, daß wir von dem, dem Waldemar und den Askaniern anhangenden Theile so gar nichts erfahren, ja daß selbst über diese Fürsten alle Nachrichten schweigen, und man zu keinem Ueberblick der Sachlage ge-

1) Ungedruckte Urkunde. Vergl. Wohlbrück Lebus 1. 573.
2) Ungedruckte Urkunde.
3) Ungedruckte Urkunde.
4) Küster Berlin 1. 223.
5) Dilschmann Spandau 143.

langt. Von Waldemar verlautet gar nichts, von den Askanischen Fürsten können wir nur aus den betreffenden Urkundenstellen schließen, daß sie noch Krieg führten. Der Krieg dieses Sommers aber scheint in dem Besitzstande wenig verändert zu haben. Nur eine einzige Nachricht macht es möglich, die Lage der Mark etwas schärfer bestimmen zu können, nämlich folgende.

Am 25. November brachten die Herzoge von Meklenburg einen Plan, ihre Lande unter einander zu theilen, in folgender Art zu Wismar zur Ausführung: Herzog Johann, der jüngere Bruder, bekam schuldenfrei, soweit er selbst nicht persönlich verschuldet war, das ganze Land Stargard in dem Umfange, in welchem die Brüder dasselbe von ihrem Vater ererbt hatten, also ohne die neuen Erwerbungen Fürstenberg, Arensberg und Ramelow; ferner Stadt und Land Sternberg, die Eldenburg mit dem Lande Ture, und alle von den Markgrafen von Brandenburg an die Herzoge verpfändeten, in der Mark gelegenen Güter und Ortschaften, und bei deren Wiedereinlösung den Pfandschilling, wobei jedoch wegen der auf diesen Märkischen Pfandgütern lastenden Dienstpflichten beide Herzoge den Markgrafen verpflichtet bleiben. Dagegen behielt Albrecht, der ältere Bruder, alle übrigen Stamm- und neu erworbenen Lande, mit alleiniger Uebernahme seiner und der ererbten Schulden, die auf Stargard und Fürstenberg hafteten, und endlich leisteten beide Brüder unter dem Vorbehalt gegenseitiger Eventualsuccession, auf den ihnen in der Theilung nicht zugefallenen Landestheil Verzicht, und in Bezug auf die bei selbiger besonders übernommenen Pflichten gegenseitige Gewähr. So entstand die Linie Meklenburg-Stargard, jetzt Meklenburg-Strelitz[1]).

Was nun die an Meklenburg verpfändeten in der Mark gelegenen Güter und Ortschaften betrifft, so weisen die späteren die Wiedereinlösung bezweckenden Verhandlungen nach, daß es folgende waren:[2])

1) Strasburg (nicht Strausberg) in der Ukermark, in der Vogtei Jagow belegen.

2) Jagow in der Ukermark, Hauptort der gleichnamigen Vogtei.

3) Fürstenwerder in der Ukermark, in der Vogtei Jagow.

4) Boizenburg in der Ukermark, in der Vogtei Jagow, und

1) v. Lützow Gesch. Meklenburgs II. 187.
2) A. a. O. Anm. 5.

da zu allen diesen Städten die Mannen des Landes gehörten, so ergiebt sich, daß die ganze Vogtei Jagow an Meklenburg verpfändet war.

5) Stolpe in der Ukermark, Hauptschloß der gleichnamigen Vogtei, die aber nur zum Theil an Meklenburg verpfändet war, da Schwedt und andere Orte sich in Pommerschen Händen befanden.

6) Zehdenick in der Vogtei Liebenwalde.

7) Liebenwalde, Hauptort der gleichnamigen Vogtei, und somit war die ganze Vogtei Liebenwalde an Meklenburg verpfändet, wahrscheinlich mit dem Schlosse und Städtchen Bötzow.

8) Wittenberge in der Priegnitz, Hauptort der gleichnamigen Herrschaft, und dem Ritter Johann von Buch gehörig, der sie im Kriege verloren hatte.

9) Der Schnackenburger Elbzoll.

Somit also befand sich wirklich noch jetzt, mit Ausnahme einiger Städte, welche die Pommern inne hatten, die ganze Ukermark im Besitze Waldemars und der Askanier. Nur sie können jene Landestheile an Meklenburg verpfändet haben, da sich diese in ihrem Besitze befanden. Markgraf Ludwig hatte allerdings die Vogteien Stolpe und Jagow an den Herzog von Pommern-Stettin abgetreten, aber nur sein Recht darauf, ohne sie ihm überliefern zu können, denn sie waren größtentheils in Waldemars Händen. Im Askanischen Besitze waren von der Mark demnach noch folgende Gegenden und Orte nämlich:

A. Das Ukerland, und zwar

a. Die Vogtei Prenzlau mit der Stadt Prenzlau, der Stadt Pasewalk, Schloß und Städtchen Gerswalde, Schloß und Städtchen Fredenwalde, Stadt Potzlow, Cisterzienser-Nonnenkloster Seehausen, Schloß Blankenburg und Schloß Fergitz.

b. Die Vogtei Templin mit Schloß und Stadt Templin und Schloß Jordensdorf.

In Meklenburgischen Pfandbesitz von ihnen befanden sich:

c. Die Vogtei Jagow, mit Schloß und Stadt Jagow, Stadt Strasburg, Schloß Wolfshagen, Stadt Fürstenwerder, Stadt Brüssow, Schloß, Kloster und Flecken Boitzenburg.

d. Die Vogtei Stolpe mit Schloß und Flecken Stolpe; Schloß und Stadt Schwedt so wie Schloß und Stadt

Angermünde hatten die Pommern, ebenso Schloß und Flecken Greifenberg und Kloster Gramzow. Ersteres gehörte den Greifenbergs, welche Anhänger Ludwigs waren.

e. Die Vogtei Liebenwalde mit Schloß und Stadt Liebenwalde, Stadt und Kloster Zehdenick, Schloß und Städtchen Bötzow und Schloß Neumühl.

B. In der Priegnitz, aber von ihnen an Meklenburg verpfändet:

a. Die Herrschaft Wittenberge.

b. Der Elbzoll zu Schnackenburg.

c. Stadt und Land Perleberg.

C. In der Mittelmark, und in unmittelbarem Besitz:

a. Ein Theil der Vogtei Brandenburg mit den Städten: Altstadt und Neustadt Brandenburg, Stadt und Schloß Görzke. Ueber Möckern, Loburg, Gommern, Plötzke, Grabow, ergiebt sich nichts Sicheres, doch gehörten ihnen diese Orte und Lande sehr wahrscheinlich.

b. Die Vogtei Sarmund mit dem Schloß und Städtchen Sarmund. Dies ist ungewiß.

Es war demnach immer noch ein recht ansehnlicher Theil des Landes, der dem Markgrafen Ludwig entzogen war, und man konnte voraussehen, daß es noch viel Mühe und Geld kosten würde, ihn zu unterwerfen.

Am 2. Dezember ernannte Ludwig seinen lieben getreuen Ruleken von Liebenthal zum Vogte des Landes und der Städte über der Oder, so weit Beteke von der Ost die Vogtei nicht inne hatte, mit allen Ehren, Nutzen und Rechten, wie sie andere Vögte inne gehabt haben. Der Markgraf gelobt dem Rule und seinen Erben, und zu ihrer Hand den festen Mannen Beteke und Rule von Liebenthal, Henning Wrech, Claus und Otten von Schöning, welchen redlichen Schaden sie in der Zeit nehmen werden, wo Rule und seine Erben die Vogtei inne haben, es sei an Gewinn für den Markgrafen oder an andern Sachen, den sie redlich beweisen mögen, daß er sie von derselben nicht eher entsetzen will, als bis er ihnen alle Schulden und Schaden bezahlt hat. Wollte er seine Vogtei einem andern befehlen, ehe jenes geschehen wäre, so sollen sich die Städte an den neuen Vogt nicht kehren, so lange, bis er dem vorgenannten Rulen genug gethan. Die Urkunde ist zu Königsberg ausgestellt[1]).

1) Ungedruckte Urkunde.

Am 6. Dezember war Ludwig zu Tankow, und nahm die festen Manne Stibor von Groskow und Bertold von Teschow, (Polen) als Ritter seines Hofes und in seine Familie auf, (in curie nostre milites recepimus et familiares) indem er sie gnädigst seinen übrigen Hofrittern und Familiaren anreiht. Er will, daß besagte Stibor und Bertold aller anderen Hofritter und Familiaren Immunitäten, Bequemlichkeiten und Ehren in jeder Weise theilhaftig werden und genießen[1]). — An demselben Tage überließ er den Rathmannen zu Neu Landsberg eine Wiese für 50 Pfund Finkenaugen, die er ihnen schuldig ist auf so lange, bis ihnen das Geld gezahlt wird. Vermöchte auch der Horker zu beweisen, daß er einiges Recht an der Wiese hat, so sollen sie dieselbe doch so lange behalten, bis ihnen das Geld gezahlt ist[2]).

Den 10. Dezember war Ludwig zu Soldin, und bekannte in einer Urkunde, daß nach Information des festen Mannes Henning Feldberg, seines Hoferichters, zuerkannt sei vor ihm nach üblicher Rechtsordnung und in Gegenwart seiner Vasallen Christoph von Repkow, Halt von Angern, Barnim und Henning Sparen, der dritte Theil aller Güter des Gerichts seiner Stadt Arnswalde, nämlich der dritte Theil des Sees Sanczick, und der Obstgärten, welche Baumgärten genannt werden, und 5 Stücke jährlicher Einkünfte, und der andern Rechte zu diesem Antheile des Gerichts gehörig, dem Gerkin Heynesperg, dafern nicht innerhalb funfzehn (Monaten?) wie in den Briefen Henning Feldbergs angegeben, Mattheus und Arnold Heynsperg, gegen welche gedachter Gerkin den dritten Theil des Gerichtes und die angegebenen Güter erhielt, auf gesetzmäßige Weise durch Einreden und Vertheidigungen sich schützen. Der Markgraf überträgt dem Gerkin diesen dritten Theil des Gerichts als rechtes Lehn[3]).

Am 11. Dezember stellten zu Angermünde der Ritter Henning von Malchow, der Priester Johann Platekow, Konrad Dunker, Vogt des erhabenen Fürsten Barnims, Herzogs zu Stettin, und der Knecht Tryst, ein Zeugniß aus, daß die ehrbare Frau Geze, Wittwe Dietrichs von Oderberg zum Witthum Serwst (Zervitz) habe, auf welches sie zu Gunsten des Abts und Convents zu Chorin, nicht gezwungen noch durch Gewalt bewogen, sondern frei

1) Ungedruckte Urkunde.
2) Ungedruckte Urkunde.
3) Ungedruckte Urkunde.

und nach vorangegangener reiflicher Erwägung verzichte, und dasselbe in der Zeugen Gegenwart zu Händen des Abts Heinrich übergeben habe. Die Söhne besagter Frau, Nikolaus, Otto, Dietrich und Anno begeben sich jedes Anrechts, das sie etwa daran haben könnten, und wollen die Kirche von Chorin in ungestörtem Besitze des Gutes lassen[1]). — Da hier ein Pommerscher Vogt offenbar in seiner amtlichen Eigenschaft auftritt, so ist das ein Beweis, daß Angermünde in Pommerschen Händen war. Es ergiebt sich auch in der That aus mehrfachen Spuren, daß Herzog Barnim von Pommern hier in der Ukermark Eroberungen gemacht hatte. Seit dem Juni 1351 war zwischen Meklenburg und Pommern ein Krieg ausgebrochen, bei Loitz war es im Spätherbst zu einer Schlacht gekommen, welche die Meklenburger verloren. Im Jahre 1352 war König Waldemar von Dänemark den Meklenburgern zu Hülfe gekommen, und hauſete entsetzlich in den Pommerschen Landen, die er mit Feuer und Schwerdt verwüstete. Die Pommern rächten sich dafür an die Meklenburger, und überfielen die ihnen zunächst gelegenen, an Meklenburg verpfändeten Theile des Ukerlandes, namentlich die Vogtei Stolpe, eroberten das Schloß Stolpe mit seinem Gebiete, das Kloster Gramzow, die Stadt Zichow und die Stadt Neu Angermünde, deren Bürger ihnen die Huldigung leisten mußten[2]). Auch das Land Brüssow mit seinen Orten unterwarfen sie sich, und so seltsam hatten sich hier wieder die Verhältnisse verwickelt, daß diese Eroberungen, obgleich gegen die Meklenburger gerichtet, doch zum Theile gegen die Askanier, wie gegen Ludwig gerichtet sein konnten, und wirklich war Barnims Benehmen gegen Ludwig zweideutig, und es blieb zweifelhaft, ob er sein Freund oder Feind war, da er im nächsten Frühjahre auch gegen das Land über der Oder feindlich verfahren ließ. Das Land Stolpe war allerdings von Ludwig an Pommern abgetreten, aber nicht das Land Brüssow.

Den 17. Dezember war Ludwig zu Eberswalde, und beschenkte die Stadt mit dem Bruche zu Lichterfelde, dessen Grenzen er angiebt, mit allen Rechten und Zubehör, als Eigenthum, wonach sich alle Beamten richten sollen[3]).

Den 20. Dezember verlieh Ludwig zu Spandau zur Gründung eines Altars in der dortigen St. Nikolaikirche zu Ehren der

1) Gerken Cod. II. 489.
2) Val. Eickstedt z. I. 1351 nach einer Huldigungsakte.
3) v. d. Hagen Eberswalde 260.

heil. Margaretha und Dorothea 36 Schill. Brand. Geldes Einkünfte von 6 Hufen, welche zum Hofe Dietrichs von Bredow im Dorfe Heiligensee gehören, und die der gestrenge Mann Lampert Brant von Vorland und seine Frau Herlinga den Kalandsbrüdern in Spandau erkauft, und ihnen vor dem Markgrafen übergeben haben[1]).

Den 21. Dezember finden wir den Markgrafen in Spandau. Er belehnte hier seine treue Mannen Peter, Koppekin, Wilkin und Mathis von Bredow und ihre Erben zu gesammter Hand mit dem Hause und der Stadt Friesack, mit dem Lande, das dazu gehört, mit dem Zootzen und den Dörfern die dazu gehören, mit allem Acker, Hölzern, Gras ꝛc. Mühlen, Zöllen, Beede, Wagendienst, höchstem und niederstem Gerichte, mit ledigem und verliehenem Gute, geistlichen und weltlichen Lehen, Jagd, mit allen Nutzen, Ehren und Herrschaft, wie es seine Vorfahren hatten, und namentlich Markgraf Waldemar, dem Gott gnädig sei. Ritter und Knechte im Lande, die von ihm Gut haben, sollen das behalten, und ihm davon die pflichtigen Dienste thun. Was aber Ritter und Knechte an Gütern von den vorgenannten von Bredow haben, das sollen sie von ihnen und ihren Erben behalten. Auch alle Bürger und Bauern, die Lehngut darin haben, sollen das von den vorgenannten von Bredow oder von ihren Erben behalten, und was ihnen an Gütern von Bürgern und Bauern anstirbt, soll als offenes Lehn an die von Bredow fallen, und ihr rechtes Gut sein; was aber an Gütern von Rittern und Knechten die ohne Erben sterben, eröffnet wird, die Gut vom Markgrafen haben, das soll auch an den Markgrafen fallen. Was sie in dem Lande an Gütern gekauft oder eingetauscht haben, oder womit sie beliehen sind, das soll ihr rechtes Lehen sein gleich dem übrigen[2]). — Die von Bredow waren mit Friesack 1335 zum erstenmale belehnt worden.

An demselben Tage schrieb der Markgraf an das Domstift zu Soldin, und trug demselben auf, weil er die Verdienste seines Ritters von Bredow und dessen Sohnes Mathias, des Geistlichen, belohnen wolle, daß sie den letzteren zu ihrem Canonicus und Mitbruder aufnehmen, und ihm die erste vacant werdende größere Präbende nach derjenigen, welche er seinem Notar Hildebrand bestimmt habe ertheilen sollten, wobei er jedoch nicht will, daß

1) Ungedruckte Urkunde.
2) Gerken Cod. VI. 471.

dies der Gnade, welche er dem Dietrich von Frauenhagen (vrawen haghen) erwiesen, wie sie in dessen Briefe enthalten, einigen Eintrag thun soll [1]).

Den 23. Dezember verlieh der Markgraf seinem lieben Diener dem Mühlmeister Wernlyn das Dorf Schönfeld mit Zubehör ebenso, wie es ihm Ludwig der ältere verliehen hatte. Der Markgraf war zu Berlin, und Johann von Buch bei ihm [2]).

Am 26. Dezember hielt sich Ludwig zu Spandau auf. Er verpfändete hier dem Rathe seine Mühlen zu Spandau für 176 Pfund 4 Schillinge Brandenb. Geldes, für welches die Rathmannen ihm und seinem Hofgesinde für diesmal ihre Pfänder gelöset haben. Sie sollen die Mühlen inne haben und benutzen so lange, bis sie die vorgedachte Summe daraus wieder erhalten haben. Wäre es, daß einer oder mehrere Bürger daselbst des Geldes, um welches die Rathmannen des Markgrafen und seines Gesindes Pfänder erledigt haben, nicht entbehren, sondern baar Geld haben wollte, so gelobt der Markgraf den Rathmannen, ihnen den Schaden zu vergütigen, der ihnen daraus erwächst, wenn sie baar Geld anschaffen müssen. Ferner sollen sie sein Haus, die Vorburg, die vor dem Damme liegt, halten und in aller Nothdurft bewahren, und die Kosten von den Mühleneinkünften erheben ohne alle Widerrede [3]). — Dieses Auslösen der Pfänder ist jetzt schon so oft vorgekommen, daß es nöthig wird, darüber etwas zu sagen. Baares Geld war in jener Zeit schwer zu haben, und Niemand hielt sich damit, weil es bei der widersinnigen Münzeinrichtung in jedem Jahre drei Viertel seines Werthes verlor. Der Unterhalt des Hofes wie aller übrigen Haushaltungen wurde daher fast ganz aus Naturallieferungen bestritten, die der Vogt erheben, und an den Küchmeister abgeben ließ. Indessen gingen die Vorräthe auf manchen Schlössern aus, oder es war nichts mehr zu erheben, und dann war die Noth selbst an den ersten Bedürfnissen oft sehr groß. In diesem Falle mußte man in der Stadt borgen, allein Niemand gab auf bloßen Credit, sondern nur auf ein Pfand. So wanderten Kleider, Putz, Silbergeschirr, Geschmeide, Waffen ꝛc. zu den Kaufleuten und Händlern, bis Geld einging, und die Sachen ausgelöset werden konnten. Stehende Geldeinnahmen hatte der Landesherr nur zu Walpurgis und Mar-

1) Ungedruckte Urkunde.
2) Gerken Cod. V. 5.
3) Dilschmann Spandau 142.

tini, durch die Orbeden der Städte und die Pächte, zu Jacobi von den Münzmeistern, und außerdem laufend aus den Gerichten. Es vergingen indessen doch öfter ziemlich lange Zeiten, besonders wenn so viele Einkünfte, wie unter Ludwig, verpfändet waren, wo der Landesherr kein baares Geld sah. Dann saß man nicht selten fest, und wurde nur der Noth ledig, wenn der Rath der Stadt hinzutrat, und die Pfänder einlösete. In der Regel zahlte dieser auch nicht baar Geld, sondern cavirte nur für eine künftige Zahlung aus der von dem Markgrafen ihm überwiesenen Nutzung. Doch konnten die Forderungen, wenn es sein mußte, von ihm auch baar befriedigt werden, dann aber nicht ohne Schaden. Daß die Markgräfliche Kasse bei einer solchen Wirthschaft nicht zu Kräften kommen konnte, ist leicht einzusehen, man lebte aber in allen Ständen in ganz ähnlicher Art, und eben darum war es Leuten von einiger Industrie leicht, reich zu werden.

Wir finden den Markgrafen Ludwig am 4. Januar 1353 zu Soldin, wo er zur Belohnung der treuen Dienste, welche ihm sein lieber Getreuer, der lange Bruno, Goldschmid, Bürger zu Frankfurt in und außer Landes gethan hat, demselben und seinen Erben die Münze im Lande über der Oder verleiht, welche ehemals zu Königsberg war, und die der Markgraf jetzt nach Berwalde gelegt hat, mit allen Rechten und Zubehör, wie sie vormals die Münzmeister bei Ludwigs des ältern Zeiten gehabt haben, um derselben von nun an auf 12 Jahre vorzustehen und in Frieden zu haben. Er soll aber recht schlagen, und gleich den übrigen Münzmeistern in der neuen Mark (Mittelmark), und den gewöhnlichen Zins zahlen[1]).

Ludwig war am 20. Januar zu Brietzen, und übertrug dem Tylo von Wedingen Bürger in Rathenow und seinen Erben die Bewachung seiner Rathenowschen Heide; er verspricht, dafern derselbe die jährlichen Einkünfte derselben von 70 Pfund Brandenb. Pfennigen, wofür sie seinem Hauptmann Friedrich von Lochen verpfändet ist, richtig einliefern, ihn nicht von dem Amte zu entsetzen. Holz kann er verkaufen nach alter Gewohnheit, und nach gegebener Taxe, und die Einnahmen, wie alle anderen Einkünfte soll er als Kapital berechnen auf die Schulden oder besagtes Geld. Er kann aber zu seinem Nutzen verwenden, was andere Heidewärter bei Gelegenheit besagten Amtes zu erheben seit

1) Ungedruckte Urkunde.

Alters gewohnt sind, soll aber auch die Heide wie Andere fleißig bewachen [1]).

Am 1. Februar bestätigte der Markgraf dem festen Manne Dersekin von Weißensee alle Briefe, welche derselbe von Ludwig dem älteren empfangen hatte, und verspricht, die zu halten, ohne Bruch [2]). — Der von Weißensee war wegen seiner Verwaltung der Vogtei über Oder in Ungnade gefallen; es muß ihm aber doch gelungen sein, sich zu rechtfertigen.

Den 2. Februar belehnte Ludwig zu Berlin den festen Mann Christian von Der und seine Erben mit den Dörfern Budechowe, Mastorp und Gabelentz, mit allen Rechten, Freiheiten und Zubehör, wie der feste Mann, sein lieber getreuer, Dersekin von Weißensee, diese Dörfer von Ludwig dem älteren und ihm bisher besessen hat, um solche ferner ruhig und friedlich zu besitzen, indem der Dersekin ihm berichtet, daß er die genannten Dörfer seiner Noth wegen dem genannten Christian habe verkaufen müssen [3]). — Dersekin von Weißensee war ein polnischer Edelmann, der früher Ludwig mit Geld ausgeholfen hatte [4]).

Den 7. Februar war Ludwig zu Frankfurt. Er vereignete hier aus den 43 Pfunden, die er noch im Zolle zu Frankfurt hatte, und von welchen 20. Pfund Pfennige von ihm und Ludwig dem älteren anderen Altären angewiesen waren, 10 Pfund dem Altare der Heiligen Philipp und Jacob, Peter und Pauls in der Marienkirche zu Frankfurt, welche 10 Pfund Sophie, Wittwe Kuno's Hokmann dazu erkauft und gegeben hat [5]). — Ludwig ging nun nach der Neumark.

Aus einer Urkunde, welche zu Neu Brandenburg im Stargardschen am 22. Februar ausgestellt ist, ersehen wir, daß Zehdenick dem Grafen Otto von Fürstenberg gehörte, dem es entweder von Meklenburg, oder unmittelbar von den Askaniern verpfändet war. Graf Otto verleiht der Aebtissin, Priorissin und dem Kloster zu Zehdenick den halben See Tornow, der bei der Stadtmühle anfängt, und hinter der Polzmühle endigt, mit allen Rechten und Einkünften, verzichtet auf die Rechte, die ihm daran zustehen, und verlangt nur den gewöhnlichen Zins, auch können sie zwei Kähne

1) Gerken Cod. VI. 475.

2) Ungedruckte Urkunde. Sie hat die Jahreszahl 1352, kann aber damals nicht ausgestellt sein, weil Ludwig am 1. Februar in Salzwedel war, und ist ohne Zweifel von 1353.

3) Ungedruckte Urkunde.

4) Vergl. Wohlbrück Lebus I. 620. f.

5) Gerken Cod. V. 18.

am Ufer halten, um überzusetzen. Das Gericht über Excesse auf dem See verleiht er auch den Nonnen. Er behält sich aber zu den Bedürfnissen seines Schlosses Tornow zwei kleine Kähne vor, um mit kleinen Netzen im See Fische zu fangen[1]). — Wir erhalten in dieser Urkunde demnach eine Bestätigung dafür, daß die Vogtei Liebenwalde wirklich von den Askaniern an Mecklenburg verpfändet war. Am 24. Februar war Ludwig zu Friedberg. Er verlieh hier dem Heinrich Rakow, Bürger zu Neu Landsberg, und seinen Erben, den vierten Theil des Gerichts zu Neu Landsberg, den er von Kopkin dem Schulzen der Stadt erkauft hatte[2]).

Am 25. Februar erwies er dem Domstifte zu Soldin die Gnade, daß alle dazu Gehörigen, wie dessen sämmtliche Güter, Dörfer, Wälder, Mühlen, Wasser und Flüsse, so wie alle dessen in und außerhalb Städten belegene Besitzungen, künftig weder persönliche noch dingliche Schätzungen, Beden, oder Abgaben irgend einer Art an ihn, seine Erben, Brüder, Hauptleute, Vögte oder Beamten zahlen, sondern daß sie davon gänzlich frei und befreit sein sollen. Sollte er irgend eine Bede dem ganzen Lande über der Oder auferlegen, so zahlen sie diese nach Maaßgabe der Güter der Kirche. Zur Zeit eines Kriegszuges oder einer Heerfahrt, die der Markgraf persönlich macht, sollen sie jedesmal, so oft es geschieht, nur einen Wagen und 4 Pferde stellen, welche ihnen der Markgraf nach vollbrachter Reise zurückgiebt, aber diesen Dienst von allen Gütern ihrer Kirche leisten, wenn der Markgraf sie darum ersucht. Werden ihnen die Pferde nicht zurückgegeben, so brauchen sie so lange keinen Dienst zu leisten, bis es geschieht. Alle früheren Briefe bestätigt der Markgraf[3]).

An demselben Tage und ebenfalls zu Friedeberg verlieh der Markgraf dem Soldinschen Domkapitel nämlich dem Dietrich Morner, Propst und Protonotar, dem Dekan Albert und dem ganzen Kapitel unwiderruflich das Inspectorat der Pfarrkirche zu Strausberg mit allen Einkünften für immer. Er giebt ihnen auch volle Macht und Gewalt, mit den ehrwürdigen Vätern und Herrn des Bischofs von Brandenburg, zu dessen Diöcese Strausberg gehört, zu unterhandeln, daß sie besagte Kirche mit dem Kapitel zu Soldin

1) de Ludewig Reliq. IX. 529. und nach einer Abschrift.
2) Ungedruckte Urkunde.
3) Ungedruckte Urkunde.

vereinigen können, entweder durch verschiedene Präbenden, oder wie es ihnen sonst thunlich scheint [1]).

Markgraf Ludwig bestätigte am 2. März zu Lippehne der Stadt Soldin das Recht, daß die Rathmannen alles liegende Holz in der Golingsheide, das entweder schon liegt, oder durch Alter, Wind oder andere Ursachen auf den Boden niedergestreckt wird, sobald der Gipfel des Baums die Erde berührt, zu ihrem Gebrauche frei aufheben und fortführen lassen können, wie es seit Alters mit liegendem Holze gehalten wird, ungehindert durch seinen oder seiner Beamten Widerspruch, wofür die genannten seine Getreuen ihm in jedem Jahre eine gewisse Zahl Winspel Heidehafer zu liefern pflegen und gehalten sind. Niemand soll sie daran hindern. Wenn der Markgraf aber zu seinen Bauten befagte Hölzer zu verwahren befiehlt, so sollen sie dieselben weder wegführen, noch zu ihrem Nutzen gebrauchen [2]). — Ferner bestimmte er an demselben Tage zu Gunsten der Stadt Soldin, daß alle und jede Wagen, die von seiner Stadt Neu Landsberg nach dem Städtchen Neuenburg und weiter in die Lande seines Oheims des Herzogs von Stettin bisher gegangen waren, gehalten sein sollten, durch die Stadt Soldin und nirgend anderswo zu gehen. Wer dagegen handelt und ergriffen wird, soll als Uebertreter bestraft werden [3]). — Es war dies nur die Erneuerung des Verbots vom 6. März 1352 (S. oben S. 114), und man sieht auch hier, wie schwer es hielt, eine alte Straße zu verändern.

Den 3. März belehnte Ludwig zu Lippehne den festen Mann Henning Brederlow, Ludeken, Claus, den jungen Ludeke, Dideken, Kuneken und Berthold Vettern, sämmtlich von Brederlow und ihre Erben, mit der hohen Heide und dem Dorfe zu Petzick mit allem Zubehör, wie sie die Markgrafen bisher besessen haben, mit dem Heidehafer aus den Dörfern, die da herum liegen, und hier geschrieben stehn. In dem Dorfe Raddun 5 Winspel Hafer, im Dorfe Honsperg 9 Winspel Hafer, zu Retdorp 4 Winspel, zu Szachow 9 Winspel, zu Deutsch Lubbegow 9 Winspel, in Wendisch Lubbechow 1½ Winspel Hafer. Auch sollen sie das vorgenannte Dorf Petzick inne haben mit allem Nutzen und Zubehör, mit Fischerei und Jagd, so daß Niemand anders, als mit Erlaubniß der von Brederlow jagen soll. Sie erhalten das zu ge-

1) Ungedruckte Urkunde.
2) Ungedruckte Urkunde.
3) Ungedruckte Urkunde.

sammter Hand, in rechtem Angefälle. Käme einer der Brüder des Markgrafen in das Land, um es mit ihm zu besitzen, so soll dieser den Brederlows diese Güter verleihen und verbriefen, wie er sie ihnen verliehen hat, ohne Widerrede und Gabe. Wollte Jemand das Gut ansprechen, so gelobt der Markgraf ihnen, sie daran zu entwehren und zu gewehren, und erkennt das als Pflicht für ewige Zeiten. Wollen die von Brederlow die Heide ganz oder theilweise verkaufen mit dem Holze, so sollen der Markgraf und seine Erben den Käufer belehnen. Ueber Brüche in der Heide oder dem Dorf Petzick erhalten die Brederlows das oberste und niederste Gericht. Wollte Jemand denen von Brederlow die Pfändung verwehren in den Dörfern, zwischen welchen die Heide liegt, oder in der Heide, so will der Markgraf ihnen von Rechtswegen helfen, und ihnen dafür stehen, daß die Strafe gezahlt wird. Anwesend sind: Graf Günther von Schwarzburg der jüngere, Johann von Cottbus, Hasso von Uchtenhagen, Hasso von Falkenburg, Henning und Ludwig von Wedel, Peter von Trutenberg, sein Marschall, Loterpeck, Ritter, Dietrich Morner, Protonotarius [1]). — An demselben Tage belehnte er den festen Mann Henning Brederlow und zu gesammter Hand die festen Manne Ludekin, Claus, Jürgen, Ludekin, Tidekin, Henning und Bertold seine Vettern genannt von Brederlow, so wie deren Erben mit aller Bede, nämlich Korn-, Pfennig-Fleisch- und Hühnerbede, mit dem Wagendienste über 13 Hufen innerhalb der Grenzen von Dertzow, über den Krug daselbst, ferner die Bede über 9 Hufen im Dorfe Mellentyn mit allem Nutzen und Zubehör [2]).

Am 4. März war Ludwig zu Frankfurt und belehnte den Siegfried von Ernow und seine Frau Cecilie mit allen Gütern, die ihm durch das Ableben des Berndt von Schrapstorf eröffnet sind [3]).

Den 5. März war Ludwig zu Neu Landsberg, und wies dem Rulo Liebenthal, seinem Vogte im Lande über der Oder 40 Pfund Brandenb. Pfennige an, welche er in jedem Jahre, so lange er die Vogtei haben wird, zur Genügung für die Kosten und Ausgaben des Markgrafen, aus den Einkünften der Vogtei erheben, aber dem Markgrafen nichts für dessen Kosten über dieser Summe berechnen soll [4]). — An demselben Tage befahl er seinem

1) Ungedruckte Urkunde.
2) Ungedruckte Urkunde.
3) Gerken Cod. V. 22.
4) Ungedruckte Urkunde.

Vogte Rulo Liebenthal, daß er erheben und einnehmen soll seine Bede, es sei an Pfennigen, an Korn, oder an Fleisch, überall im Lande über der Oder, wo sie der Markgraf hat, also lange, bis er davon erhoben und empfangen hat 100 Pfund Brandenb. Pfennige, die er dem Markgrafen und seiner lieben Gemahlin an Kosten (d. h. zu Ausgaben) gewinnen soll. Was er darüber gewinnt dem Markgrafen, oder seiner Gemahlin der Markgräfin, darum gelobt ihm der Markgraf mit diesem Briefe, daß er ihn seiner Vogtei nicht entsetzen will noch soll, bis er der vorgenannten 100 Pfund und alles dessen, was er dem Markgrafen oder seiner Gemahlin der Markgräfin darüber gewonnen hat oder gewinnt, verrichtet und gewehrt sei gar und gänzlich[1]). — Hiernach ist an der Wiederverheirathung Ludwigs nicht mehr zu zweifeln. Offenbar wurde das Geld erhoben, um ihr einen Theil davon nach Polen zu schicken.

Der Markgraf war am 8. März in Frankfurt. Wynand Petersdorf, Bürger daselbst besaß als Lehn 12 Stück Einkünfte aus dem Zolle zu Lebus, und verzichtete vor dem Markgrafen freiwillig darauf, welche dieser dem Nikolaus Spandow, Bürger zu Frankfurt und dessen Erben übertrug, und zugleich belehnte er dessen Ehefrau Elisabeth mit denselben zu ihrem Witthume[2]). An demselben Tage verlieh er den Gebrüdern Klaus und Johann von Nymick, Bürgern zu Frankfurt und ihren Erben als Eigenthum 60 Pfund jährlichen Einkommens aus dem Zolle der Stadt Frankfurt, die dem Markgrafen bisher gehört hatten. Auch können die Nymik diese Rente verkaufen oder verpfänden, und der Markgraf will den Käufer belehnen, auch wenn einige Bedingungen in den Briefen geändert werden müssen. Eben so können sie daraus Gotteshäuser bedenken. Für Alles dies haben sie dem Markgrafen an seinen Schulden 400 Mark Brandenb. Silbers abgerechnet[3]). — Außerdem verlieh der Markgraf ihnen zu gesammter Hand das Dorf Gassow mit dem Kirchlehn, dem Schulzenamt, dem höchsten und niedersten Gerichte und mit allem Zubehör, wie es Beteke von der Ost inne gehabt hat, wofür ihm die von Nymik 400 Mark an seinen Schulden abgeschlagen haben[4]).

1) Ungedruckte Urkunde.
2) Gerken Cod. V. 16.
3) A. a. O. 23.
4) Gerken Cod. V. 25. Eine anscheinend in dieses Jahr fallende Urkunde in Lünig Cod. diplom. Germ. I. 1086, die Lausitz betreffend, ist von 1363.

Am 12. März war Ludwig zu Berlin, und belehnte den festen Mann Rentzen von Guzk, seinen lieben Getreuen, mit der Vogtei Lebus und den Städten Frankfurt, Müncheberg, und allen andern dazu gehörigen Städten und Dörfern, ausgenommen die 12 Dörfer, die zu seiner Stadt Fürstenwalde gehören, so wie mit den Mannen und Leuten, die in der Vogtei gesessen sind. Er gelobt ihm auch und zu seiner Hand den festen Mannen Hans von Waldow, seinem Vogt zu Drossen und Eberswalde, Nytzen von Landeskron, des vorgenannten Rentzen Vettern, und Rüdigern von Gutzk seinem Bruder, daß er den Rentzen von Gutzk von der Vogtei zu Lebus nicht entsetzen will, er habe ihm denn alle Kosten und Schaden zuvor vergütigt[1]). — Rentz von Gutzk (auch Guzik, Guzek, Gusk) stammte aus der Oberlausitz von dem Rittersitze Gaussig, damals Guzek, bei Bautzen[2]). — An demselben Tage beschenkte Ludwig die Elendengilde der Altstadt Brandenburg mit 30 Schillingen Einkünfte aus dem Dorfe Roschowe, welche Brand von Vorland für sein baares Geld erkauft, und ihr gegeben hatte[3]), Er ertheilte daher nur die Genehmigung zu einem außerhalb der Stadt getroffenen Kauf, denn in der Stadt konnte er noch nichts verfügen, da sie an Waldemar und die Askanier fest hielt.

Kaiser Karl war wieder Wittwer, und auf dem Punkte, eine andere Gemahlin zu erwählen: nämlich Anna, Nichte des Königs Ludwigs von Ungarn, und des Herzogs Bolko von Schweidnitz. Im Februar war er nach Wien gegangen, und dort mit Markgraf Ludwig dem älteren zusammen getroffen, so wie mit anderen Fürsten. Hier kam denn auch mit Ludwig der Punkt zur Sprache, der die Auslösung des jungen Pfalzgrafen Ruprecht betraf, der noch immer vom Herzoge Rudolf von Sachsen zu Wittenberg gefangen gehalten wurde, und dort die schönsten Jahre seiner Jugend verlor. Man verabredete Maaßregeln, und nach beendigten Geschäften erhob sich der Kaiser, und ging mit allen Fürsten nach Prag, um daselbst das Osterfest zu feiern, welches auf den 24. März fiel.

Hierhier waren auch die Fürsten Albrecht und Waldemar von Anhalt geladen, und sie fanden sich ein. Es wäre wohl interessant, wenn wir von ihren Unterredungen mit dem Kaiser Karl

1) Gerken Cod. V. 21.
2) Wohlbrück Lebus I. 644.
3) Gerken Cod. VI. 478.

etwas wüßten, denn es müssen dort allerlei Dinge zur Sprache gekommen sein, die noch sehr im Dunkel liegen. Leider wissen wir aber nichts weiter, als daß sie in die Auslösung des gefangenen Markgrafen gewilligt haben. Karl übernahm es, dem Herzoge Rudolf von Sachsen und dessen Söhnen ein Lösegeld von 12000 Schock großer Pfennige Prager Münze für den Gefangenen zu bezahlen; bis zur Entrichtung dieser Summe wollte er ihnen die Schlösser Pfrimberg und Bettlern zum Pfande setzen. Die Fürsten von Anhalt versprachen, wenn die Herzoge von Sachsen damit zufrieden wären, dem nicht entgegen zu sein[1]).

Markgraf Ludwig der Römer war am 31. März in Kiritz, und verlieh daselbst dem festen Manne Hermann von Redern und seinen Erben 20 Mark Brandenb. Silbers jährlicher Einkünfte aus der Orbede der Stadt Nauen, welche derselbe von N. von Treskow und Konrad Arnold gekauft hat, und welche in des Markgrafen Gegenwart darauf verzichtet. Doch sollen sie noch darüber quittiren[2]).

Den 3. April verhandelte Ludwig zu Seehausen mit den Rathmannen der Altstadt Salzwedel, welche ihm 200 Mark Brandenb. Silbers borgen sollten, um dafür Haus und Stadt Tangermünde zu lösen. Dafür sollen sie die jährliche Orbede der Stadt von 40 Mark so lang innebehalten, bis das Geld wieder erstattet ist. Müssen sie das Geld auf Schaden nehmen, (d. h. verzinsen), so sollen sie dem Markgrafen alle Jahr eine Mark für zehn zu Schaden rechnen, (d. h. zehn Procent Zinsen rechnen), und so lange ihnen der Markgraf sie nicht löset von Hauptschuld und Schaden, so lange sollen sie auch keine Orbede zahlen. Wäre die jährliche Orbede höher, als die Zinsen, so soll der Ueberschuß am Kapitale abgeschlagen werden. Wenn Markgraf Otto zu Lande kommt, soll er auch seine Briefe geben. Ginge dem Markgrafen Geld ein, so soll er keine Stadt besonders lösen, sondern alle Städte zusammen, und jeder, was sie ausgelegt hat, Haus und Stadt Tangermünde zu lösen, und was sie davon ablösen, sollen sie ihm alle Jahre als Orbede geben. Und wenn Haus und Stadt Tangermünde eingelöset ist, sollen sie bei dem Lande bleiben, und nimmer davon geschieden werden[3]). — Tangermünde war, wie wir aus dem Friedensschlusse vom 23. November 1351 gesehen

1) Pelzel Kaiser Karl I. 359.
2) Gerken Cod. VI. 476.
3) Lenz Urkunden 313. Beckmann Mark V. I. 6. 39.

haben, dem Erzbischofe von Magdeburg für 2000 Mark Brandenb. Silbers verpfändet.

Am 4. April war Ludwig wieder in Kiritz, und bezeugte, daß er der ehrbaren Frau Sophie, Peters von Bredow Ehefrau, geliehen habe das Dorf Wogenitze (Wagenitz) mit allen Rechten und Zubehör, wie es Herr Peter von ihm hat. Auch hat er ihr geliehen den See zu Gorne mit aller Fischerei. Betke Silling soll sie einweisen. Anwesend sind Graf Heinrich von Schauenburg, Schenk von Gyrn, Loterpeck, Lengfelder, Henning von Kröchern, Gerkin von Carpzow, Claus von Bredow, Betke Zilling.[1]). — Er belehnte ferner die Mechtilde, Ehefrau Wilkins von Bredow zum Leibgedinge im Dorfe Liepe mit der Pacht, Bede und Zins, auf 13 Stücke und 5 Schilling sich belaufend, im Dorfe Landin in der Bede mit $3^1/_2$ Stücke, im Dorfe Kriele mit 2 Stücke beides in der Bede, im Dorfe Senzke 6 Stück 5 Schilling in der Pacht, Bede und Zins[2]). — Der Ehefrau des Matthias von Bredow, Elisabeth verschrieb er 25 Stücke in der Pacht und dem Zinse des Dorfes Bredow[3]).

Den 7. April finden wir den Markgrafen in Spandau, wo er seinem getreuen Manne dem Ritter Otto von Schlieben die Vogtei seiner Lande über der Oder überträgt, nämlich diejenige, welche der feste Mann Hasse von Wedel von Uchtenhagen von ihm inne gehabt hat, und dazu die Vogtei, welche Beteke von der Ost noch von ihm inne hat, wenn es geschieht, daß er dieselbe von Beteke von der Ost ablöset, wie er das Willens ist. Dann soll der obgedachte Otto von Schlieben ihr vorstehn mit allen Rechten, Ehren und Nutzen, wie sie andere Vögte inne gehabt haben, so lange er dem Markgrafen und dem Lande dazu befugt und behäglich sein wird. Darum setzt er dem Otto von Schlieben, und zu getreuer Hand den festen Mann Nickel von Köckeritz und Kunzen von Schlieben, seinen Bruder, daß er ihn nicht eher von der Vogtei entsetzen will, er habe ihm denn gänzlich alle Kosten und Schäden berichtigt, die er ihm redlich berechnen mag[4]).

Den 12. April belehnte Ludwig zu Berlin den Albert Ber und seine Erben, und zu gesammter Hand mit ihm seine Vettern Gudekin und Burchard mit den ihm bisher zugestandenen Rechten

1) Gerken Cod. VI. 473.
2) A. a. O. 474.
3) A. a. O. u. f.
4) Ungedruckte Urkunde.

an Grotensulver[1]). Dem Ritter Nikolaus Sack aber verlieh er den Anfall aller Güter des Henning Elsholt im Dorfe Schönfeld, wie sie derselbe bisher gehabt hat. Doch soll der Nikolaus Sack dem Markgrafen und dessen Erben jährlich 4 Stücke Abgaben zahlen. Durch diese Belehnung sollen aber die Rechte der Wittwe Hennings an die Bede oder andere Rechte nicht gekränkt werden[2]).

Am 15. April belehnte Ludwig zu Berlin den Johann von Waldow mit der Mühle bei der Stadt Reppen, welche bis dahin die Stadt gehabt hatte[3]). — Am 16. April aber belehnte er daselbst die Brüder Henning und Konrad von Marwitz mit dem Anfall von 5 Hufen im Dorfe Gralow, die jährlich 4 Stücke weniger 5 Schillinge eintrugen, welche als Witthum der Wittwe Morsel gehörten, nach deren Tode sie an die von Marwitz fallen sollten[4]).

Auch am 27. April war der Markgraf noch zu Berlin. Um die Stadt Fürstenwalde gegen feindliche Anfälle besser vertheidigen zu können, ertheilte er dem Ritter Friedrich von Lochen die Erlaubniß, daselbst ein festes Schloß zu erbauen, damit man sich von dort aus noch vertheidigen könnte, wenn die Stadt schon genommen sei[5]).

Endlich waren denn nun die Verhandlungen wegen der Loslassung des Pfalzgrafen Ruprecht aus seiner Gefangenschaft zu Wittenberg so weit gediehen, daß sie abgeschlossen werden konnten. Die Fürsten Albrecht und Waldemar von Anhalt stellten am 1. Mai zu Prag darüber folgende Urkunde aus, durch welche man die ganze Angelegenheit kennen lernt.

Wir Albrecht und Waldemar v. G. G. Fürsten von Askanien und Grafen zu Anhalt, bekennen, daß der aller durchlauchtigste Fürst und Herr, Herr Karl ꝛc. unser lieber gnädiger Herr, aus angeborner Königlicher Güte und aus besonderer Liebe zu dem hochgebornen Fürsten Herrn Ruprecht dem jüngern, Pfalzgrafen beim Rhein ꝛc. des verstorbenen Herzog Adolfs Sohn, der Gefangenschaft desselben Ende und Ziel gewonnen hat, in welcher er gelegen zu Sachsen in der Stadt Wittenberg, um 12000 Schock großer Pfennige Prager Münze. Und für dieses Geld setzt er zu rechtem Pfande dem hochgebornen Fürsten und Herrn Rudolf

1) Ungedruckte Urkunde.
2) Ungedruckte Urkunde.
3) Ungedruckte Urkunde. Vergl. Wohlbrück Lebus III. 421.
4) Ungedruckte Urkunde.
5) Gerken Cod. V. 17.

dem ältern, Herzog zu Sachsen und seinen Söhnen Rudolf und Wenzlav, so wie uns und allen ihren Erben die Vesten Primberg und Bettlern mit allen Einkünften, Rechten und Zubehör, die er uns übergeben soll, ehe er den Gefangenen zu Wittenberg aus dem Gefängnisse bringt, unter folgenden Bedingungen: Wenn der Kaiser etwa den obgenannten Herzog Herrn Ruprecht den jüngern auf St. Martinstag, der zunächst kommt, (den ganzen Tag zu warten), nach Wittenberg, wo er ihn genommen, zurückbringt und wieder gestellt, oder Jemand von seinetwegen mit seinen offenen Briefen, so sollen die obigen Pfandschaften sogleich erledigt sein. Stellt er sich aber nicht in der angegebenen Frist auf St. Martinstag, noch Jemand von seinetwegen mit seinen offenen Briefen, so sollen wir die obgenannten Fürsten die Pfänder innehaben und nutzen mit allem Zubehör, wie oben geschrieben steht, und zwar ohne alle Abrechnung des Nutzens, drei ganze Jahre lang von dem obgedachten St. Martinstag angerechnet. Erledigt der Kaiser die Pfänder nicht in dieser Zeit mit 12000 Schock, so gelobt er uns mit guten Treuen ohne Gefährde, daß er uns und unsern Erben, und wem wir das mit Willen oder offenen Briefen übertragen, 150 Böhmische Mark (56 Groschen auf die Mark gerechnet) wöchentliche Leistung aus Kuttenberg, daß wir die 150 Mark abrechnen sollen an der Hauptsnmme von 12000 Schock, und die also selbst erheben, bis wir die obige Summe gänzlich eingenommen und empfangen haben; und dazu sollen wir die Pfänder mit allem ihrem Zubehör und Nutzen inne haben und genießen, ohne alle Abrechnung, bis wir durch die wöchentliche Einnahme die obige Summe ganz empfangen haben. Wenn er uns aber die 150 Mark allwöchentlich nicht giebt und in Prag auszahlt, wie vorgeschrieben, oder etliche Wochen lang damit zögert, so gelobt der Kaiser mit guten Treuen und ohne Gefährde, daß er in die große Stadt Prag einreiten will in ein Wirthshaus, das wir, unsere Freunde oder unsere Erben ihm anweisen, und daselbst einliegen und leisten soll, was Inliegers Leistung und Recht ist, und nicht eher daraus kommen, er habe denn die 150 Mark wöchentlich vollkommen erfüllt, daß wir sie erhalten, wie sich geziemt und vorgeschrieben ist, und uns auch alles versessene und versäumte Geld ganz bezahlt wird. Sobald er aber den dann noch vorhandenen Rest des Kapitals bezahlt, sollen ihm die Pfande los und ledig sein und zurückgegeben werden, ohne Widerrede. Stürbe etwa Herzog

Ruprecht der jüngere zwischen hier und St. Martinstag, so sollen die obgedachten Pfande und Vesten gänzlich ledig sein ohne Widerspruch. Auch soll sich der Herzog nicht stellen, noch durch Jemand anders gestellt werden, als allein durch den König Karl, oder wen er mit seinen offenen Briefen dazu sendet. Die obigen Pfänder soll er in seinem Königlichen Schirm halten, gleich den andern Gütern des Königreichs. Wenn sich der obengenannte Herzog Ruprecht vor dem obgenannten St. Martins Tag mit dem Könige wegen der Gefangenschaft urkundlich berichtigt, und der König das dem Herzog Ruprecht mit seinem offenen Briefe bekennt, so sollen die genannten Vesten uns und unsern Erben stehen und zu Pfande bleiben, eben so, als ob St. Martins Tag vergangen wäre; es wäre denn, daß er ihn vor oder auf den Tag in das Gefängniß zu Wittenberg wieder stellete, wie das oben gesagt ist. Auch soll er von Korn, des obengenannten Herrn Ruprechts Wirth zu Wittenberg, eine Rechnung für Kostgeld bringen von 300 Schocken breiter Groschen, und nicht höher; ist sie unter 300 Schocken, so soll es dabei bleiben. Wir Albrecht und Waldemar geloben für uns und unsere Erben, daß wir alle genannten Sachen ganz und unverrückt halten wollen dem genannten unserm gnädigen Herrn, und wenn er abginge, da Gott vor sei, ehe die Vesten wieder in seine Hände kämen, so sollen an seiner Statt dem hochgebornen Fürsten Herrn Johann, Markgraf zu Mähren, seinem Bruder, unserm lieben Schwager, alle die Gelübde, so viel davon uns und die von Sachsen berühren, in allen Stücken gehalten werden in guten Treuen ohne Gefährde. Mit Urkund dieses Briefs versiegelt mit unsern, der obgenannten Albrechts und Waldemars Insiegeln. Der gegeben ist zu Prag 1353 (1. Mai)[1]).

Die Auslösungssumme war eine sehr bedeutende, wie sich schon aus dem in der Urkunde selbst gegebenen Maaßstabe entnehmen läßt. Pfalzgraf Ruprechts Gefangenschaft währte bereits über 4½ Jahre. In dieser Zeit rechnete man seine Beköstigung, Wohnung und sonstigen Ausgaben zum standesgemäßen Leben auf höchstens 300 Schock, ja man nahm sogar an, daß sie weniger betragen würden. Somit können die Kosten des Herzogs jährlich nur 60 Schock betragen haben, und der Herzog hätte von seiner Auslösungssumme 200 Jahre leben können. Darum mochte

1) v. Sommersberg Scriptor. rer. Silesiac. I. 989.

Kaiser Karl auch wohl zweifelhaft sein, ob Ruprecht ihm die von ihm verbürgte Auslösungssumme wieder bezahlen, oder überhaupt den Vertrag genehmigen würde, und deshalb behielt er sich vor, wenn dieser Schwierigkeiten machen sollte, ihn bis zu Martini wieder zurückgeben zu können. — Ob bei diesem wiederholten Besuche der Anhaltinischen Fürsten bei dem Kaiser Karl in Prag ihr Verhältniß zu Markgraf Ludwig und zur Mark überhaupt zur Sprache gekommen ist? Fast war es nicht zu vermeiden, denn es hing zu nahe mit der Sache, um die es sich handelte, zusammen, als daß es vermieden werden konnte, ja es war, genau erwogen, des Kaisers Pflicht, darüber zu sprechen, und dies Verhältniß zu ordnen und zu Ende zu bringen. Unterstützten die Askanier einen schändlichen Betrüger, machten sie sich selber dieses Betruges schuldig, und führten sie einen Krieg, um die ihnen daraus erwachsenen Ansprüche aufrecht zu halten, so war es Sache des Kaisers, vor Allem einem so abscheulichen Beginnen zu steuern; er mußte sie vermögen, davon abzulassen, und wenn ihm das nicht gelang, die Acht über sie verhängen, und das Reich gegen sie aufbieten, damit dem unglücklichen Lande endlich einmal Ruhe würde, wie er ja auch schon gedrohet hatte, ein Heer nach der Mark zu schicken. Allein nichts von dem Allen ist geschehen. Der Krieg dauerte fort, nach wie vor, die Askanier gaben ihre Ansprüche an die Mark nicht auf, Kaiser Karl sprach keine Reichsacht aus, verlangte keine Bestrafung eines Betrügers, ließ kein Heer nach der Mark aufbrechen, sondern behandelte die Askanier ganz freundlich, die ihn ihren lieben gnädigen Herrn nannten, und dazu durch den mit ihm geschlossenen Vertrag wohl befugt waren. Wenn Alles, was mit Karls früherem Zuge nach der Mark zur Unterstützung Waldemars zusammenhing, und alle daraus sich entwickelnden Folgen, weil sie auf Betrug und zur Unterstützung desselben unternommen wurden, null und nichtig waren, so mußte selbst die Gefangenschaft Ruprechts als ungesetzlich betrachtet werden. Sie beruhete dann nicht auf einem beklagenswerthen Irrthum, sondern auf einem Verbrechen, und so gut, wie die Askanier die Früchte der Belehnung mit der Mark verloren, mußten sie auch die Folgen ihres Sieges verlieren, Ruprecht mußte ohne Lösegeld freigelassen werden, und der Kaiser durfte mit den Askaniern deshalb gar nicht unterhandeln, sondern es schlechthin befehlen. Sind wir jetzt nicht gezwungen, anzunehmen, Kaiser Karl sei weit davon entfernt gewesen, anzunehmen, daß

die Askanier einen Betrüger unterstützten, oder sich selber eines Betruges schuldig gemacht hatten? —

Markgraf Ludwig war am 4. Mai in Friedeberg, und verlieh dem Ritter Nikolaus Falke von der Liesenitz für seine treuen Dienste, so wie seinen Erben, 12 Winspel Malz jährlicher Hebung aus den Mühlen zu Brandenburg. — Hasse von Falkenburg, Ludwig und Henning von Wedel, Ost, Henning von Marwitz und der Protonotar Morner waren gegenwärtig [1]).

Wir finden den Markgrafen Ludwig am 10. Mai zu Stendal. Er entschied hier einen schon lange fortdauernden Streit der Gewandschneider der Alt und Neustadt Salzwedel vor seinem Rathe und in Gegenwart der Rathmannen beider Städte, nachdem ihm die deswegen schon von seinen Vorfahren erlassenen Verfügungen vorgelegt worden waren. Von beiden Städten und deren Einwohnern fordert er die unverbrüchliche Befolgung folgender Vorschriften. Die Gewandschneider der Neustadt Salzwedel sollen alles Rechts, aller Privilegien und Gewohnheiten genießen mit allen Ehren, Formen und Bedingungen, ohne irgend einen Zusatz oder eine Weglassung, deren sich die der Altstadt erfreuen, was er ihnen hierdurch verbrieft und besiegelt. Anwesend waren: Otto Wend, Herr zu Ileburg, Peter von Bredow, Busso von Alvensleben, Peter von Trutenberg, Marschall, Johann Schenk von Flechtingen, Ritter; Ludolf, Propst in Salzwedel, Werner und Heinrich von Schulenburg, Günther und Gunzelin von Bartensleben, Nikolaus Bismark [2]).

Am 14. Mai beschenkte Ludwig zu Stendal den Altar des heiligen Cosmus und Damiani in der Pfarrkirche St. Jacob zu Stendal gelegen, mit mehrfachen Einkünften, und eben so den Altar des heiligen Paulus und der heiligen Barbara im Heiligen Geist-Hospital zu Stendal, deren Einzelnheiten ohne Interesse sind [3]).

Wie viele Gewaltsamkeiten außerdem noch vorgegangen sind in dieser aufgeregten Zeit, das zeigt sich nur in einzelnen Spuren. So stellt am 4. Juni der Priester Dietrich von Einbeck, wie es scheint zu Spandau, eine Urkunde aus, in welcher er bekennt, daß zwischen ihm und den Rathmannen der Städte Berlin

1) Gerken Cod. VI. 488.

2) de Ludewig Rel. IX. 510. Das Datum muß heißen: feria sexta; hier nach einer Abschrift gegeben.

3) Bekmann Mark V. I. 2. 72.

und Kölln aus freiem und gutem Willen eine freundschaftliche und gänzliche Ausgleichung, so wie auch mit ihren Familien und Angehörigen stattgefunden haben, wegen aller Zwietracht und allen Zwistes, der zwischen ihnen obgewaltet bei Gelegenheit des Angriffs und des Anstoßes, der Festhaltung und Gefangenschaft, und überhaupt aller und jeder Beleidigung, die ihm von ihnen oder von andern Einwohnern der Städte Berlin und Kölln, widerfahren sind, welche er ihnen sämmtlich vergiebt, und auf jede Rache im Gerichte oder außer demselben, in Worten oder Werken gänzlich verzichtet. Er stellt deshalb dies besiegelte Zeugniß aus in Gegenwart Dietrich Mörners, Propstes zu Bernau, Friedrichs von Lochen, Hauptmanns der Mark, Konrads Kotin, Hennings Dobler und Wilkin Hilgensee, Rathmannen in Spandau [1]). Dietrich von Mörner heißt hier zum erstenmale Propst von Bernau. Am 25. Februar war er noch Propst des Domkapitels zu Soldin.

Am 8. Juni war Ludwig zu Königsberg, und belohnte den dortigen Bürger Henning Buntekagel und seine Erben mit 11½ Stück jährlicher Einkünfte im Hufenzinse der Stadt Schönfließ, welche derselbe von Christian von Wedel erkauft hatte, und worauf dieser in seiner Gegenwart verzichtete. — Anwesend waren, Hasso von Uchtenhagen, Hauptmann, Hasso von Falkenburg, Ost, Trutenberg, Loterpeck, Henning von Marwitz, Otto Morner [2]).

Am 12. Juni belehnte er, nachdem Betekin von Ost, und Nikolaus Nymik, Bürger in Frankfurt und des Markgrafen lieber Wirth, vor demselben auf das Dorf Gossow Verzicht geleistet hatten, den Ritter Henning Plotzen und dessen Erben mit demselben, frei von allem Dienste, mit allem Zubehör, wie er dasselbe aus Verleihung Ludwigs des ältern besitzt. Der Markgraf will dem H. Plotzen immer für den Kauf stehen und gegen Jeden Gewähr leisten. Den Dienst aber, den die Cummelosen von 4 Hufen geleistet haben, hat er ebenfalls zu leisten [3]). — Den 13. Juni schrieb Ludwig von Königsberg aus an das Domkapitel zu Soldin, und trug ihm auf, den Geistlichen Rudolf von Schildberg, den er wegen der Verdienste seines Bruders Betekin, seines geliebten Bürgers, besonders begünstige, die nächste größere Prä-

1) Fidicin Beiträge IV. 38.
2) Ungedruckte Urkunde.
3) Ungedruckte Urkunde.

bende zu ertheilen, und ihn zu ihrem Mitbruder auf und anzunehmen, ohne allen Widerspruch, der Markgraf möge in der Mark anwesend sein oder nicht. Den früheren Befehlen ähnlicher Art soll dadurch kein Eintrag geschehen[1]).

Markgraf Ludwig war nach Küstrin gegangen, und verlieh hier am 14. Juni den Vettern Hermann und Bruno, genannt Goldschmid, Bürgern zu Frankfurt, und ihren Erben 4 Stück jährlicher Einkünfte aus der Bede des Dorfes Kerkow, nachdem Otto Morner vor ihm darauf verzichtet hatte, der ihm 24 Mark Brandenb. Silbers schuldig war. Der Markgraf behält sich aber den Wiederkauf vor. Wenn Hermann und Bruno, nämlich der Lange, diese Einkünfte verkaufen wollen, so will der Markgraf die Käufer unentgeldlich belehnen[2]). — An demselben Tage schloß Ludwig daselbst mit Herzog Barnim dem ältern einen Frieden für das Land über der Oder, dessen Bedingungen wir nicht kennen. Hasse von Wedel von Uchtenhagen, Beteke von der Ost, Dietrich Morner, Propst zu Bernau, waren anwesend[3]).

Den 19. Juni verlieh Ludwig der Stadt Tankow alle Gewässer, die dazu gehören, wie der Tankowsche See und das Heidewasser, über welche die Bürger Ludwigs Garnmeister sein sollen ewiglich. Aus dem Tankowschen See sollen sie ihm allemal den dritten Fisch geben vom Zuge, und von den Heidewassern den halben Zählfisch, und auch einen Kescherfisch von jeglichem Zuge. Damit er ihnen die Wasser gönne vor allen andern Leuten, sollen sie ihm alle Jahre 2 Mark Brandenb. Silbers Wasserzins geben, als ihre rechte Pflege[4]).

Ludwig ging nun noch an demselben Tage nach Neu Berlin. Hier bekannten Henning von Brederlow mit seinen Freunden Jacob Consul und Günther von Günthersberg, daß sie mit dem Markgrafen gededingt hätten wegen der Vogtei. Da die Briefe, welche ihnen der Markgraf über die hohe Heide gegeben hat, besagen, daß sie ihr Erbe sein soll, so soll er doch nun volle Macht haben oder seine Erben, zu allen Stunden und Zeiten, wenn er ihm oder seinen genannten Freunden baar bezahlt 702 Mark löthigen Silbers, wofür sie Zantoch zurückgeben, daß alsdann auch die hohe Heide mit allem, was in seinem Briefe, den er darüber hat, geschrieben ist, sein und seiner Erben sein soll, los und ledig

4) Ungedruckte Urkunde.
2) Ungedruckte Urkunde.
3) Kehrberg Königsberg. II. 10.
4) Ungedruckte Urkunde.

von ihm und allen seinen Freunden. Er soll auch mit seinen Freunden nichts anderes in der Heide gebrauchen, hauen oder verkaufen, als was des Markgrafs Vögte und Hegemeister in der vorgenannten Heide vor seiner Zeit zu verkaufen und zu hauen pflegten. Auch sollen er und seine Freunde kein Wild darin jagen oder fangen, als nur aus Noth, und die Briefe des Markgrafen sollen in voller Macht bleiben, so wie das, was in diesem Briefe geschrieben ist[1]).

Noch an demselben 19. Juni ging Ludwig nach Königsberg. Hier dedingte er mit Beteke von der Ost um die Vogtei, die dieser von ihm inne hatte, und verpfändete ihn für alles, was er auf sie gewandt hatte, und was er ihm redlich berechnen soll, seine Heide zu Tankow, mit dem Heidehafer der dazu gehört und von der Heide fällt, und die Bede von den Dörfern Brunsfelde und Bussow, auf so lange, bis er oder seine Erben die Summe, die er redlich berechnen wird, ihm auf Abschlag bezahlt. Dann sollen die Heide und die Bede wieder des Markgrafen sein, für 100 Mark Silbers 10 (an Zinsen). Würde die Summe höher, als er in Heide und Bede findet, so soll ihm dafür mehr angewiesen werden im Lande zu Landsberg und zu Friedeberg, je für 100 Pfund, 10 Pfund (Zinsen), und für 100 Mark, 10 Mark, so lange, bis ihnen ihr Geld vergolten ist. Schaden soll zu seiner Gnade gehn. Der Markgraf soll ihm auch seinen Sohn Dobergast lösen von seinem Wirthe Mussil zu München zwischen hier und St. Martins Tag. Thut das der Markgraf nicht, so soll er ihm im Lande über Oder 40 Mark Brandenb. Silbergeldes anweisen, die er so lange erheben soll, bis der Markgraf seinen Sohn löset, es seien 400 Mark mehr oder minder, je für 100 Mark 10 gerechnet, und das soll sein mit des Vogts Willen, den er auf dieser Seite der Oder setzt. Wegen Zantoch soll der Markgraf dem Beteke oder seinen Erben die Dedinge halten, die zuletzt von Schwarzburg, von Cottbus und Morner zu Landsberg gededingt haben. Wegen Hochzeit soll es so stehn, daß der Markgraf behält, was er zu Recht daran hat. Wegen Tankow die Stadt, und was dazu gehört, soll der Markgraf dem Beteke gönnen, was sie Rechts daran haben[2]).

Am folgenden Tage den 20. Juni verlieh Markgraf Ludwig

1) Ungedruckte Urkunde.
2) Ungedruckte Urkunde.

zu Neu Berlin dem Rulo Liebenthal und seinen Erben die kleine Heide bei Neuenburg mit allem Zubehör und dem See in derselben, den Heidehafer und Honiggewinn ausgenommen, die er sich vorbehält. Dafür hat der Rulo ihm 250 Mark leichter Pfennige bezahlt für Kosten [1]). — Ferner verlieh er am 21. Juni dem Henning Poltzin von Wedel und dessen Brudersöhnen, so wie ihren Erben zu gesammter Hand sein Schloß Hochzeit mit allen Rechten, wie es vormals Ludwig von Bertkow seel. Andenkens von Ludwig dem ältern erhalten hatte, als Lehn, für welche Verleihung Henning Poltzin ihm an seinen Schulden 300 Mark leichter Pfennige abgeschlagen hat [2]). — Dem Betekin von der Ost verschrieb er die Bede aus Beyerstorp, Laurenzdorp und Gossow [3]). — Dem Henning und Konrad von Marwitz bekannte er, 60 Mark Brandenb. Silbers schuldig zu sein für ihre Dienste, die sie ihm bei Oderberg gethan haben. Da sie ihm nur zu einem Dienste verpflichtet sind, will er das Mehr übertragen, bis er ihnen den Schaden ersetzt hat, und sie sollen zur gemeinen Vertheidigung des Landes nur so viel thun, als die Vasallen, die ihm zu keinem Dienste verpflichtet sind [4]).

Am 22. Juni überwies Ludwig zu Neu Berlin dem Ritter Betekin von Ost und dessen Erben die Bede des Dorfes Bredenstein, um sie so lange zu erheben, bis er 66 Mark leichter Pfennige erhalten haben würde [5]). —

Am 23. Juni verpfändete Ludwig zu Neu Berlin den festen Leuten Wedego, Janecke, Vivianz und Czulis von Wedel, Gebrüdern, um Schulden, welche Ludwig der ältere in der Stadtpflege zu Königsberg ihnen angewiesen hatte, statt derselben seine Heide zu Smolnitz mit dem Heidehafer, der dazu gehört, und mit allem Nutzen. Sie sollen dies alles erheben ohne Abschlag so lange, bis sie in die Pflege zu Königsberg treten, und die erheben können. Was sie dann von der Pflege einnehmen, sollen sie abschlagen, so wie den Heidehafer und andere Nutzungen an der Summe, für welche ihnen die Pflege zu Königsberg verschrieben ward, bis sie ihr volles Geld zurück erhalten haben; dann fällt dies alles wieder an den Markgrafen [6]).

1) Ungedruckte Urkunde.
2) Ungedruckte Urkunde.
3) Ungedruckte Urkunde.
4) Ungedruckte Urkunde.
5) Ungedruckte Urkunde.
6) Ungedruckte Urkunoe.

Am 24. Juni befand sich der Markgraf in Neu Landsberg. Hier verlieh er dem Ritter Johann von Waldow und seinen Erben die Stadt Alt Reppin (Reppen östlich von Frankfurt) mit allem Zubehör als Lehn, doch soll die Stadt ihm immer offen sein[1]). — Der Markgraf ging darauf wieder nach Neu Berlin zurück, und verlieh am 26. Juni dem Rulo Liebenthal und seinen Erben die Pfennig-, Frucht- und Fleischbede des Dorfes Lindenbusch mit allem Zubehör als Pfand so lange, bis er 187 Pfund leichter Pfennige bezogen haben würde, welche er, wie seine Rechnung gezeigt, für die Nothwendigkeiten des Markgrafen und seiner Familie ausgegeben, so wie 16 Pfund für ein dem Markgrafen gegebenes Pferd. Nachher fällt die Bede wieder an den Markgrafen[2]).

Den 30. Juni verlieh Ludwig zu Landsberg dem Bürger Gluzzer in Friedeberg die Bede des Dorfes Butzow, welche Betekin von der Ost hatte[3]).

Am 1. Juli übertrug Ludwig zu Neu Landsberg dem dortigen Bürger Heinrich Rakow dafür, daß er ihm sein ihm verpfändetes Handpferd frei wieder zurückgab, das oberste Gericht der Stadt Neu Landsberg auf so lange, bis er oder seine Erben 10 Mark Brandenb. Silbers daraus bezogen haben würden. In Betreff des Dienstes, den er von 8 Hufen zu einem Altare gehörig zu leisten hat, und von der halben Stadt, welche er von Hermann von Wulkow zu Lehn trägt, zu leisten gehalten ist, will der Markgraf ihn für diesmal übertragen[4]).

Der Markgraf ging nun nach Frankfurt, und vereignete am 3. Juli der Schlächtergilde daselbst 8 Stück jährlicher Einkünfte unter der Bedingung, daß sie in der dortigen Marienkirche von diesen Einkünften einen Altar zu Ehren der Apostel Petrus und Paulus stiften sollten. Jene 8 Stücke wurden aus dem Zolle zu Frankfurt erhoben. Außerdem gab er ihnen 2 Stück jährlicher Einkünfte aus dem Zolle zu Lebus ebenfalls zu diesem Altare. Die Gilde erhält zugleich das Präsentationsrecht[5]). — An demselben Tage verlieh er der Frau Gertrud, Heinrich von Meydeburgs Wittwe, volle Macht und Gewalt, die Vormundschaft über

1) Ungedruckte Urkunde. Vergl. Wohlbrück Lebus III. 421.
2) Ungedruckte Urkunde.
3) Ungedruckte Urkunde.
4) Ungedruckte Urkunde.
5) Gerken Cod. V. 26.

ihre beiden Söhne Hans und Claus zu führen, oder selber einen solchen zu erwählen und zu ernennen, daß er sie vor Gericht und überall, auch wegen des Gerichts in seiner Stadt Drossen vertreten könne, bis sie mündig werden[1]).

Der Krieg war nun wieder ausgebrochen, und Ludwig näherte sich deshalb dem Schauplatze der Begebenheiten, indem es diesmal auf den Barnim abgesehen gewesen sein muß. Am 5. Juli war Ludwig in Fürstenwalde, und bestätigte der Stadt alle Rechte und Freiheiten. Aber das Gebäude soll unzerbrochen bleiben, das da gebauet ist an der neuen Veste in der Stadt, und das man noch dazu bauet, und soll dieser Brief unschädlich sein dem Friedrich von Lochen und seinen Erben an allen ihren Rechten, die sie zu Fürstenwalde haben[2]). — Das Schloß hatte Friedrich von Lochen erbaut.

Kaiser Karl hatte eine Zusammenkunft vieler Fürsten nach Passau ausgeschrieben, und fand dort die Herzoge von Oesterreich, die Pfalzgrafen und Herzoge von Baiern, Ludwig den ältern und seine Brüder Otto und Albrecht, die Pfalzgrafen beim Rhein, die Burggrafen von Nürnberg und andere anwesend. Markgraf Ludwig der ältere übertrug dem Herzoge Albrecht von Oesterreich die Vollmacht am 8. Juli, in den Streitigkeiten, die zwischen ihm und dem Römischen König obwalteten, einen Ausspruch zu thun, den er anerkennen und halten will, und ein Gleiches versprach König Karl[3]). Denn allerdings nahm es Ludwig übel, daß Kaiser Karl so gar nichts that, seinem Bruder zum ungetheilten Besitz der Mark Brandenburg zu helfen, eben so geschah nichts, um endlich einmal den Bann von dem Markgrafen zu nehmen, selbst das, was Karl dem Markgrafen Ludwig im Kriege abgenommen hatte, war von ihm noch nicht zurückgegeben worden, wozu noch einige andere Dinge kamen. Es ist in der That bemerkenswerth, daß Karl in Ludwigs Angelegenheit mit einem Zögern verfuhr, das mit seiner Freundlichkeit gegen Ludwig im offenbarsten Widerspruch stand, und Jeden, der da wußte, was er versprochen hatte, an ihm irre machte. Am 19. Juli erfolgte der Ausspruch des Herzogs Albrecht, der im Wesentlichen also lautete: In den Marken Brandenburg und Lausitz soll der König dem Markgrafen und seinen zwei Brü-

1) Gerken Cod. V. 28.
2) Gerken Cod. V. 30. Golz Fürstenwalde 34.
3) v. Sommersberg Script. rer. Silesiac. III. 61.

dern alle Hülfe leisten, die er in früheren Briefen versprochen, sich auch beim Papste alles Ernstes befleißigen, den Markgrafen aus dem Bann zu bringen. Schwäbisch Werth soll der König dem Markgrafen wieder zur Hand bringen, auch demselben die Einlösung des an Würtemberg überlassenen Heilbronner Zehnten verschaffen; der König und sein Bruder, der Markgraf von Mähren, sollen Alles dem Kurfürsten und seinen Dienern während des Krieges Abgenommene wieder herausgeben; das Gleiche soll geschehen gegenseitig zwischen dem Markgrafen und den Bischöfen von Trient, Brixen und Chur[1]). — Nunmehr schien allerdings das Schicksal der Mark entschieden zu sein, und dennoch that der Kaiser nichts.

Wir kehren indessen nach der Mark, und auch in der Zeit zurück.

Am 9. Juli war Ludwig der Römer zu Spandau, wo in seiner Gegenwart Heinrich Weyher und seine Vettern 4 Stücke Einkünfte im Dorfe Wustermark dem Paul Dammeker, Bürger in Nauen, als Pfand aufließen für 20 Mark Brandenb. Münze. Nach Zahlung der 20 Mark sollen die 4 Stücke wieder an die Auflasser fallen[2]).

Am 16. Juli finden wir den Markgrafen vor Strausberg, wo er wahrscheinlich gegen die Askanier gelagert war. Hier bekennt er, daß er von den gestrengen Henning und Konrad, Gebrüder von Marwitz, ein Pferd für 40 Mark leichter Pfennige gekauft habe. Zum Ersatz weiset er ihnen und ihren Erben ein Pfund neuer Brandenburgischer Pfennige jährlicher Einkünfte an, gelegen im Dorfe Geyneyn, welche dort vom Brückenzins erhoben werden als rechtes Lehn. Die übrigen 20 Mark sollen sie erheben in der Bede der Dörfer Laurenstorp und Beyerstorp, ungehindert vom Vogte Ritter Otto von Schlieben. Anwesend sind die Ritter Lochen, Trutenberg, Sack, Hager, Johann von Wedel, Kanzow von Schlieben[3]).

Am 25. Juli war Ludwig zu Müncheberg. Er vereignete hier der Stadt Eberswalde die Mühlen mit allem Zubehör und Nutzen, mit dem Gerichte auf dem Damme von einer Brücke zu der andern, mit dem Angefälle und allem Rechte, wie er es bisher gehabt hat, in der Art, daß die Rathmannen

1) A. a. O. 60. v. Freyberg Ludwig 112.
2) Gerken Cod. VI. 481.
3) Ungedruckte Urkunde.

alles Gut und Pacht in den Mühlen verleihen sollen, wenn sie ledig werden, und Alle, die Gut darin haben, sollen es von ihnen empfangen. Der Markgraf entsagt sich der ihm daran zustehenden Rechte, und befiehlt allen Beamten, die Rathmannen nicht zu hindern. Zeugen sind: Friedrich von Lochen, Hauptmann; Grieske von Greifenberg, Hans von Wildow, Peter von Trutenberg, Marschall, Renz von Gusigk, Claus Sack, Hermann von Wulkow, Gottfried Hager, Küchenmeister, Ritter [1]).

Ludwig erklärte am 1. August zu Nurenberg, daß er wegen der treuen Dienste, die ihm seine Getreuen Albert Beren und dessen Vettern Gerkin und Burchard geleistet, so wie ihren Erben die Gnade erweise, daß sie den Dienst, den sie seinem Bruder Ludwig dem ältern und dessen Vorgängern seit Alters zu thun gewohnt sind, aus Schuldigkeit oder Recht, von ihrem Dorfe Rulestorp, das sie bewohnen, verlegt werden solle durch Gegenwärtiges auf die Güter der Vorhouwer, von welchen letztere auch einen Dienst zu leisten haben, so daß beide Dienste, welche er nun vereinigt, künftig immer nur ein Dienst bleiben sollen, und außerdem soll von den Vorhouwern keine Abgabe von ihren Gütern gefordert, die Beren und ihre Erben aber sollen mit ihrem genannten Dorfe als frei von jedem Servitut betrachtet werden, mit welchem sie bisher dem Markgrafen verpflichtet waren. Er verleiht den Beren auch den Anfall aller Güter der Söhne des Kopkin Vorhouwer, und die Vormundschaft über die Söhne, bis sie zu ihren Jahren kommen, und wenn sie ohne Erben abgehen, sollen ihre Güter an die vorgenannten fallen [2]).

Am 14. August empfing Ludwig zu Nurenberg die Reversalbriefe des Ritters Henning von Brederlow über die Gnade, welche dieser ihm und seinen Erben und Freunden erwiesen, indem er ihm die hohe Heide bei Königsberg verliehen für 82 Mark feinen Silbers, wofür sein verstorbener Vater und er gekauft haben das Schloß Zantoch, das er seinem Herrn dargereicht, und mit welcher dieser ihm als mit einem rechten Lehn belehnt hat, mit allen Rechten, wie die Briefe über die Heide näher besagen. Will der Markgraf die Heide einmal zurückkaufen für vorbesagtes Geld, so soll er dazu die Macht haben [3]). — An demselben Tage verpfändete Ludwig der Stadt Müncheberg seine daselbst wohnenden

1) v. d. Hagen Eberswalde 264.
2) Ungedruckte Urkunde.
3) Ungedruckte Urkunde.

Juden, seine treuen Kammerknechte als Ersatz für 30 Mark Brandenb. Silbers, mit welchen die Rathmannen seine und seiner Familie Pfänder ausgelöset, auch andere seiner Bedürfnisse bestritten haben. Sie sollen die Juden so lange behalten, bis die 30 Mark aus ihren Abgaben bezahlt sind[1]). — Diese Urkunde ist, wenigstens im Abdrucke, aus Müncheberg datirt. Entweder soll dies Nürenberg heißen, oder die vorige Urkunde ist ebenfalls in Müncheberg ausgestellt.

Am 20. August belehnte Ludwig zu Frankfurt den festen Mann Dersekin von Weißensee, seinen lieben getreuen Vogt zu Drossen und seine Erben, mit der Herrschaft über Jesken Rabenow und sein Gut zu Richenwalde, über Bernhard und seinen Bruder Goritz und ihr Gut Levertich, und über Hans Schultzitzen und sein Gericht und Gut zu Storkow mit allen Rechten und Zubehör, wie er die Herrschaft gehabt hat über die genannten Manne, daß sie dem Dersekin und seinen Erben künftig gehorsam sind, als ihrem rechten Herrn, und die vorgenannten Güter von ihm empfangen ohne Widerspruch. Dafür soll der Dersekin abschlagen dem Markgrafen auf seine Schulden so viel, als zwei seines Rathes und zwei von Dersekins Freunden für Recht finden werden. Anwesend ist der Bischof von Lebus (jetzt Heinrich von Bantsch, der hier zum erstenmale erscheint), Wedel von Falkenburg, Hofmeister, Gherschen (?) Marschall, Ritter; Johann von Wedel, Vogt über der Oder, Wedego von Wedel, Werner, Kanzler[2]). — Auch am folgenden Tage war der Markgraf in Frankfurt[3]).

Den 24. August war Ludwig zu Arnswalde, und ertheilte den Rathmannen der Stadt Nurenberg, um die Stadt zu befestigen, sechsjährige Freiheit von der Orbede. Sie sollen mit dem Gelde bauen, Planken und Graben, und sollen dem Markgrafen und seinen Vögten alle Jahre beweisen, daß sie die Orbede dazu verwendet haben. Sie sollen auch dem Markgrafen und seinen Vögten nach allen Kräften helfen, daß das Haus vollendet werde, welches der Markgraf angefangen hat, in der Stadt zu bauen. Auch hier ist der Bischof von Lebus und der Johanniter-Ordensgebietiger von Werberg anwesend[4]).

1) Gerken Cod. IV. 599. de Ludewig Reliq. IX. 545.
2) Ungedruckte Urkunde.
3) Wohlbrück Lebus I. 576.
4) Ungedruckte Urkunde.

Den 27. August belehnte Ludwig zu Soldin die getreuen Manne Ludwig und Hasse von Wedel, Ludekins Kinder, Hasse, Hennings Sohn, Heinrichs Sohn und ihre rechten Erben mit Stoltenvelth, Steinberg, Contechowe, Parnyn, Dammen, Karwitz, Claustorp, der Dammenschen Heide, dem See Lubesseck, dem See Trebbun, die ihnen von dem rothen Hassen angestorben sind, mit Blockeshagen und Ratzlavestorp. Ferner alles, was ihnen von dem rothen Hasse angestorben ist mit allem Rechte und zu gesammter Hand mit einem rechten Angefälle, mit Hochhölzern, Heiden, Seen, Fließen, Mühlstätten, Wiesen, Pacht, Frucht ꝛc. ewiglich zu besitzen. Ferner soll er ihr Gewährmann sein um das Erbe, das ihnen vom rothen Hasse angestorben ist. — Hier war der Johanniter-Ordensmeister Bruder Hermann von Werberg anwesend[1]). Somit war nun der rothe Hasse von Wedel verstorben, einer der bedeutendsten Männer seiner Zeit, und der treueste Anhänger beider Ludwige.

Am 30. August war Ludwig in Frankfurt, und belehnte die Sophie, Ehefrau Nikolaus Walen des jüngern, Bürgers zu Frankfurt, mit 3 Pfund weniger 5 Schill. Brand. Pfennigen im Zolle zu Lebus, einem Stücke im Dorfe Wolkow, 3 Winspel Malz in der Mühle zu Fürstenwalde auf Lebenszeit[2]).

Friedrich, Pfalzgraf bei Rhein und Herzog zu Baiern, Sohn des Herzogs Stephan des ältern von Baiern und Neffe Markgraf Ludwigs, war nach der Mark gekommen, und am 31. August zu Strausberg. Die Städte Alt und Neu Brandenburg benutzten seine Anwesenheit, um sich von der, dem Markgrafen Stephan früher geleisteten Erbhuldignng entbinden zu lassen, auf welche er nach den letzten Theilungen keine Ansprüche mehr hatte. Es ist indessen immer seltsam, daß beide Brandenburg darauf antrugen, die noch immer fest an Waldemar hingen, ungeachtet sie Ludwig dem ältern und seinen Brüdern gehuldigt hatten, und von keinem derselben ihrer Gelübde entlassen waren. Dies ist ihnen, wie es scheint, sehr unangenehm gewesen, und sie benutzten diese Gelegenheit, die sich ihnen jetzt darbot, wenigstens einen Theil dieser Verbindlichkeiten von sich nehmen zu lassen. Herzog Friedrich gelobte für seinen Vater Stephan, für Stephan den Jüngern, Johann, und für sich, daß sie denen von Brandenburg alle Briefe

1) Ungedruckte Urkunde.
2) Gerken Cod. V. 20. Wohlbrück Lebus 1. 576.

und Urkunden, welche die ihnen von beiden Städten geleistete Huldigung betreffen, so schnell als möglich und ohne alles Gefährde zurückgeben wollen. Geschähe das nicht, oder fänden sich die Briefe nicht, so wollen sie ihnen Quittbriefe geben, und sie von aller Huldigung ledig und los sagen[1]).

Am 2. September erklärte Markgraf Ludwig den Henning, Sohn des verstorbenen Hennings von Liebenow, vom vierten Theil des Dienstes, mit welchem er ihm verbunden war, auf vier Jahre frei[2]).

Unterdessen dauerte der Krieg in der Mark zwischen Ludwig und den Askaniern, wie im Ukerlande zwischen Pommern und Meklenburg fort. Im letzteren Lande hatten die Pommern die von den Askaniern an Meklenburg verpfändete Vogtei Jagow erobert und besetzt. Markgraf Ludwig aber bemühete sich, den Askaniern und Meklenburgern die Vogtei Liebenwalde zu entreißen. Um ihm dabei zu helfen, hatte er den Herzog Erich von Sachsen-Lauenburg den jüngeren eingeladen, sich mit ihm zu verbinden, und ihm Mannschaften zuzuführen, und Erich hatte sich wirklich mit einem Heerhaufen eingefunden, und war sofort zu dem Heere des Markgrafen Ludwig vor Liebenwalde gezogen. Hier erst kam man über die Bedingungen überein, unter welchen der Herzog helfen wollte, und man setzte fest, daß Ludwig 2000 Mark löthigen Silbers an Erich zahlen sollte. Da Ludwig so viel Geld nicht vorräthig hatte, beschloß er, für diese Summe an Erich Stadt und Land Perleberg zu verpfänden. In der That muß um diese Zeit, ob durch Gewalt der Waffen, ob durch eigene Ueberlegung dazu vermocht, Perleberg neue Unterhandlungen mit dem Markgrafen angeknüpft haben, und daß diese zum Ziele führten, zeigt die bald darauf folgende Aussöhnung Ludwigs mit Perleberg. Wahrscheinlich war die Unterwerfung jetzt schon gewiß.

Am 7. September kam, zu Felde vor Liebenwalde, folgender Vertrag zu Stande.

Wir Erich der jüngere ꝛc. bekennen, daß der hochgeborne Fürst Ludwig der Römer ꝛc. unser lieber Oheim, mit Vollbord und Rath seiner Erben mit seinem Briefe, den er uns darüber gegeben hat, die Stadt Perleberg, Land, Schloß und Mannen, und alles, was dazu liegt, wie es ihm und seinen Vorfahren

1) Lenz Urkunden 316.
2) Ungedruckte Urkunde.

gehört hat bisher, mit allem Rechte, Gerechtigkeit, Frucht und Nutzen, uns für 2000 Mark löthigen Silbers übergeben und verpfändet hat, also, daß er und seine Erben es mögen wieder lösen für das vorbenannte Silber, wenn sie wollen, aber in solcher Stätte (zu zahlen), daß uns das Silber unentführt bleibe. Wann sie auch von uns die vorbenannte Stadt, Land, Schloß und Manne lösen wollen, und Hülfe zur Lösung begehren, so soll das unser und unserer Erben guter Wille sein, und sollen ihnen dazu helfen. Auch sollen wir Stadt, Land und Mannen lassen bei allem solchen Rechte, als ihnen unser Oheim geliehen und verbrieft hat, und besonders dem edlen Manne Otto Gans von Putlitz, dem er 50 Mark davon versetzt und verbrieft hat. Wäre es auch, daß unserm vorgenannten Oheim oder seinen Erben Stadt, Land, Schloß und Mannen mit Recht abgesprochen würden, so sollen sie uns und unsern Erben das wieder vergüten mit all solchem Gute und Pfändern, daß uns und unsern Erben 2000 Mark wohl verpfändet sind, und in all solcher Art, als zweien von den Räthen unsers Oheims, und zweien unserer Räthe bedünkt, daß es bequem und gelegen sei. Auch soll Stadt, Land und Schloß unserm Oheim und seinen Erben, so wie ihren Beamten und Vögten offen stehn, und wir sollen ihnen damit beholfen sein in allen ihren Nöthen gegen Jedermann. Außerdem soll er uns verdedingen all unsers Rechtes. Zu einem Zeugniß ist unser Insiegel hier angehängt. Zeugen sind: Werner von der Schulenburg, Alhard Rohr ꝛc.[1]).

Von großem Interesse ist in dieser Urkunde die Voraussetzung, es könne möglich sein, daß dem Markgrafen Ludwig Stadt, Land, Schloß und Mannen rechtlich abgesprochen würden. Herzog Erich betrachtete also die Sache noch nicht als entschieden, und obgleich er sich mit Ludwig verband, muß er von seinem Rechte keine sichere Ueberzeugung gehabt haben. War Waldemar ein Betrüger, so konnte Ludwigs Recht an das Land nicht zweifelhaft sein; Herzog Erich muß sonach an Waldemars Unechtheit nicht geglaubt haben, und ein solches Zeugniß ist für die Sache von tiefer Bedeutung.

Den 14. September verlieh Ludwig an einem nicht genannten Orte dem Henning Friso, seinem Münzmeister in Eberswalde und dessen Bruder Rudolf, so wie ihren Erben den halben Hof

1) Gerken Cod. VII. 53. f. Riedel Cod. III. 383.

in Schonefeld mit den dazu gehörigen Hufen, welcher dem Werner von Sidow und Ulrich von Hunczick gehört hatte, von welchen jene ihn erkauften. Er verlieh ihn zugleich als Leibgedinge der Mechtilde, Ehefrau Hennings[1]).

Die Unternehmung auf Liebenwalde muß fehlgeschlagen sein. Ludwig hatte sich zurückgezogen, und wir finden ihn am 15. September vor Berlin. Hier stellete er eine Urkunde aus, deren Inhalt in Neu Landsberg verhandelt worden war, und welche folgendes besagte:

Ludwig bekennt, daß er den Ritter Henning von Uchtenhagen, Henning, seinem Bruder und ihren Vettern, Arnds Söhnen, Dietrich Morner, Propst zu Bernau, Heinekin, Otten, Reinicken seinen Bruder, und Tile Morner, ihrem Vetter erlaubt habe und erlaube mit diesem Briefe, und mit Rath seines Rathes, eine Veste und Haus zu bauen, wie sie am Besten und Vestesten vermögen, auf dem Werder zu Oderberg, der bei der Stadt in der Oder liegt. Was sie daran verbauen, und sie redlich beweisen und berechnen mögen, das soll er ihnen oder ihren Erben wieder geben, wie zweien seiner Räthe und zweien ihrer Freunde das redlich zu sein bedünkt, wenn er zu Rathe wird, daß er das Städtchen Oderberg und Haus, mit dem was dazu gehört und gelegt ist, wieder von ihnen kauft um das Geld, wie ihre Briefe sprechen, die ihnen Markgraf Ludwig der ältere darüber gegeben hat. Und er soll sie von dem Hause, dem Zolle zu Wasser und zu Lande, und von den andern Gütern, die Ludwig der ältere dazu gelegt hat, nicht scheiden, er habe ihnen denn das Geld baar bezahlt, wie die gedachten Briefe seines Bruders besagen, die sie darüber haben. Dabei will er sie behalten und beschirmen, und ihr Gewehr sein gegen männiglich, und namentlich gegen den Münzner, soweit als sie es inne gehabt haben, und sie sich dazu ziehn. Wollte sie Jemand an dem Gebäude hindern, oder an alle dem, was sein Bruder ihnen verbrieft hat, er sei wer er sei, und thäten sie etwas dazu, dem zu steuern, so soll das mit seinem guten Willen und Vollbort sein, und will dafür stehn und ihre Gewehr sein allezeit, so daß sie darum von Jedermann unbedingt bleiben sollen. Und alle Briefe die ihnen sein Bruder über Oderberg, Stadt und Haus gegeben hat, die sollen er und seine Erben in allen Stücken und Artikeln von Wort zu Wort, wie sie

1) Ungedruckte Urkunde.

stehn, stet und ganz halten. Wenn sie begehren, daß er ihnen Briefe geben soll, wie die seines Bruders über Oderberg, Haus und Städtchen und alle dazu gelegten Güter, so soll er das thun von Wort zu Wort, ohne Widersprache. Und wenn sie das neue Haus gebaut haben, und es gelüstet ihnen dann, daß sie das alte, das noch steht, brechen wollen, so mögen sie das thun, und soll das bei ihnen stehn und sie dazu Macht haben, und es soll ihnen an ihren Briefen über Oderberg ohne Schaden sein. Ludwig will auch nicht Oderberg brechen, oder Jemandem das gestatten, er habe denn ihnen oder ihren Erben ihr Geld baar wieder gegeben, das sie darauf gewandt haben, und wofür es an sie gekommen ist, wie sein Bruder ihnen darüber beschrieben hat, und wie er es thut um den vorgenannten Bau und andere Sachen und Stücken. Bestellt oder umlegt sie Jemand, so will er sie retten, so gut er vermag. Und das Haus und Städtchen soll ihm seinem Bruder und ihren Erben offen sein in allen seinen Nöthen gegen Jedermann. Zeugen sind: Nikolaus von Köckeritz, Hofmeister, Hasse von Uchtenhagen, Hasse von Falkenburg, Ost, Otto von Schlieben, Peter von Bredow, Loterpeck, Peter von Trutenberg, Johann von Wedel. **Actum Noua Landesberg, datum vor Berlin** [1]).

Wir beziehen uns auf das, was wir schon oben unterm 15. Dezember 1351 über das Schloß Oderberg gesagt haben, und was hierdurch seine Bestätigung erhält. Zugleich sehen wir, daß schon Ludwig der ältere Oderberg an die oben Genannten verpfändet hatte, und das alte Haus, wahrscheinlich unbrauchbar, noch stand.

Nunmehr ging Ludwig nach Perleberg, welches sich ihm vollständig unterworfen hatte. Am 2. October stellte er daselbst der Stadt den gewöhnlichen Sühnebrief aus, wie ihn die meisten Städte erhalten hatten. Die Verpfändung an den Herzog Erich wird nicht darin erwähnt [2]). — Zugleich beschenkte Ludwig daselbst den Altar des heiligen Dionysius und Sebastians in der Pfarrkirche zu Perleberg mit Hebungen, welche die Buberows dazu hergegeben hatten [3]). Jedenfalls aber war die Unterwerfung dieser Stadt mit dem dazu gehörigen Lande für Ludwig ein Gegenstand von Wichtigkeit, und für seine Gegener ein bedeutender Verlust. Von diesen erfahren wir nichts weiter, als daß Fürst Waldemar

1) Urkunden-Anhang **No. LXXVIII.**
2) **Riedel Cod. I. 151.** Buchholz **V.** Anh. **102.** Beckmann Mark **V. II. 2. 54.**
3) **Riedel Cod. III. 384.**

von Anhalt am 19. October seinen getreuen Diener, den Knecht Busse Mylow, zum Vogte der Vogtei Templin ernennt, und ihm verspricht, ihm jeden Schaden, den er dabei nehmen könnte, zu ersetzen, auch ihm erlaubt, wenn er von seiner Gewalt käme, sich seinen Schaden aus den Einkünften des laufenden Quartales selber zu vergütigen [1]). Diese Urkunde zeigt uns mit Gewißheit, daß die Vogtei Templin noch in den Händen der Askanier war.

Markgraf Ludwig hatte sich von Liebenwalde bis vor Berlin zurückziehen müssen, aber auch hier hatte er nicht stehn bleiben können, sondern er war bis vor Strausberg zurückgegangen. Am 11. Novemher finden wir ihn vor Strausberg, wo er den Heinrich Eichendorf zum Vogte der Vogtei Lebus ernennt, unter den gewöhnlichen Bedingungen. Auch will Ludwig ihm den Hengst bezahlen, den er Konrad von Weißenbach für 20 Mark Silbers gegeben hat, so wie ein kleines Pferd und Getreide, und soll dies von Mannen und Städten tarirt werden [2]). — Aber auch am 26. November stand Ludwig noch vor Strausberg, und belehnte die Gebrüder Johann und Fritz Belkow, Bürger zu Frankfurt und ihre Erben mit der Bede und dem Wagendienst des Dorfes Mansfeld, wie solche bisher der Ritter Marquard von Loterpeck besessen, der solches zu ihren Händen gestellt, und sie sollen es so lange besitzen, bis ihnen der Markgraf oder seine Erben 70 Mark Brandenb. Silbers gezahlt haben [3]).

Die Jahreszeit war jetzt so weit vorgerückt, daß der Feldzug nicht mehr fortzusetzen war. Die Mannschaften gingen aus einander, und Ludwig ging nach Soldin. Hier belehnte er am 4. Dezember mehrere Bürger der Stadt Arnswalde mit der Bede und dem Fruchtzehnten des Dorfes Schonenvelt, bei der gedachten Stadt gelegen [4]).

Graf Ulrich von Lindow war nach und nach in große Schulden gerathen, und fand kein Mittel, sich gegen die dringendsten Verlegenheiten zu sichern, als indem er seinem Sohne Olze (Ulrich), alle Lehne, welche die Bürger in seinem Lande von ihm hatten, abtrat. Zu dem Ende schrieb er am 7. Dezember an den Markgrafen Ludwig, stellete alle Bürgerlehne durch Albrecht von Nykamer zu seiner Hand, und bat, seinen Sohn mit denselben zu

1) Urkunden-Anhang No. LXXIX.
2) Gerken Cod. V. 32.
3) A. a. O. 29.
4) Ungedruckte Urkunde.

belehnen, ihm aber für den möglichen Fall des Todes seines Sohnes das Angefälle zu erhalten, außerdem aber auch die Lehndienste von seinem Sohne anzunehmen[1]). — Die Kunst, Reichthümer zu erwerben, hat Graf Ulrich unstreitig nicht verstanden.

Ludwig war am 13. Dezember zu Berlin, und verpfändete an den Ritter Betekin von Ost die Bede und jede Frucht und Nutzen, die er im Dorfe Leukenitz hatte, auf so lange, bis er ihm oder seinen Erben 34 Mark Brandenb. Silbers gezahlt haben wird, die ihnen sein getreuer Ritter Nikolaus Falke von der Liesenitz schuldig geworden, und welche dieser nunmehr dem Markgrafen schuldig ist[2]).

Den 29. Dezember war Ludwig in Tankow, und verlieh dem Heinrich Dammenitz, der ihm von 8 Stücken Einkünfte aus dem Dorfe Hoiendorp zu einem Vasallendienste verpflichtet ist, ohne die Pfennig-Frucht- und Fleischbede wie den Wagendienst zu haben, die Freiheit, alles zu haben und zu besitzen, was seine übrigen Vasallen für einen Dienst zu haben und zu halten gewohnt sind, damit er ihm um so besser dienen könne[3]). — Ferner verlieh er daselbst der Stadt Arnswalde für ihre getreuen Dienste den Zehnten über 60 Hufen im Dorfe Samentyn, mit Bede, Wagendienst, Pacht, Zins, Gerichte und allem Zubehör als Eigenthum. Den Manndienst, das Kirchlehn und was über die 60 Hufen im Dorfe ist, behält er sich vor, und wenn er dort etwas verpfänden müßte, so soll es nur dies treffen, nicht aber, jene 60 Hufen[4]).

Am 30. Dezember finden wir den Markgrafen in Neu Berlin wo er dem Hermann von Goltz und seinen Erben das höchste Gericht seiner Stadt Dramburg verleiht zur Entschädigung für 28 Mark Brandenb. Silbers, für welche der Markgraf von gedachtem Hermann 2 Spadonen und Streitpferde gekauft hat. Das Gericht soll er mit allem Zubehör besitzen, ungehindert von den Beamten, bis er aus dem Ertrage die obige Summe eingenommen hat[5]).

Es begann nun das Jahr 1354. Das vorige Jahr hatte in dem Stande der Angelegenheiten zwischen Ludwig und den Askaniern wenig verändert, und hätte Perleberg an den Askaniern

1) Dietrich Nachricht von den Grafen zu Lindow 66. 67.
2) Ungedruckte Urkunde.
3) Ungedruckte Urkunde.
4) Ungedruckte Urkunde.
5) Ungedruckte Urkunde.

fest gehalten, so wäre gar nichts verändert worden. Kaiser Karl that trotz seines Versprechens und ungeachtet des schiedsrichterlichen Ausspruchs nichts für die Beendigung der Sache, als daß er sich bei dem neuen Papste um die Aufhebung des Bannes bemühete; den Dingen in der Mark ließ er ihren Lauf. Diese Halbheit in seinem Benehmen ist nur schwer zu erklären. Er fühlte ohne Zweifel, daß er gegen den Markgrafen Waldemar unrecht gehandelt hatte, und mag die Meinung gehabt haben, er dürfe sein Unrecht nicht noch dadurch vermehren, daß er thätlich gegen ihn und seine Helfer einschritte. Dies war allerdings eine Halbheit, die aus einer gewissen Feigheit hervorging, von welcher Karl nicht freizusprechen ist, die aber doch eine Scheu vor dem Bösen verräth, und zeigt, daß er darin keine Uebung besaß. Dennoch ist dies Benehmen, so sehr man auch jene menschlichen guten Regungen achten muß, politisch zu tadeln. Hatte er es einmal als nothwendig erkannt, daß Waldemar geopfert wurde, selbst gegen das Recht, so mußte er den Plan festhalten und ohne Schwanken und Zögern durchführen. Zwar mag ihm wohl nachher oft eingefallen sein, daß der in Spremberg verabredete Plan, die Mark zwischen Ludwig und Waldemar zu theilen, alle diese Schwierigkeiten vermieden haben würde, allein nachdem er in Bautzen so entschiedene Schritte dagegen gethan hatte, mußte er nicht auf halbem Wege stehen bleiben. Vieles erklärt aber auch sein großer Haß gegen Ludwig, und seine Brüder, den er schlau verbarg. Dennoch scheint es, als habe er noch immer darauf gerechnet, daß es bei einer endlichen Sühne zwischen den Askaniern und Ludwig zu einer solchen Theilung kommen würde, und wahrscheinlich hätte er eine solche nicht ungern gesehen, weil damit seine Ungerechtigkeit wenigstens faktisch aufgehoben wurde. Eben deshalb schritt er nicht ein, und unterstützte Ludwig nicht gegen die Askanier, denn hätte er es gethan, mußten diese unterliegen, und von einer Theilung konnte dann keine Rede sein. Man darf mit Sicherheit behaupten, daß er schon jetzt mit dem Plane umging, die Mark Brandenburg dereinst für sich zu erwerben. Dies mußte unstreitig erleichtert werden, wenn die Askanier ganz von der Mark zurückgedrängt wurden, und dennoch kam er Ludwig nicht zu Hülfe, und überließ ihn seinen eigenen Kräften. Auch die Askanier scheinen sich der Hoffnung hingegeben zu haben, durch ihren Krieg sich bei dem einstigen Frieden einen Theil der Mark zu sichern, und Ludwigs geringe Erfolge im abgelaufenen

Jahre haben ſie ohne Zweifel in ihrem Entſchluſſe beſtärkt. Ja es ſcheint ſogar, als hätten ſie ſich vorgenommen, den Krieg im neuen Jahre mit verſtärkten Kräften und Mitteln wieder aufzunehmen.

Die Städte der Altmark hatten unter einander eine Einigung geſchloſſen, auch wegen gemeinſchaftlicher Vertheidigung. Am 1. Januar 1354 beſchloſſen aber die Rathmannen der Städte Seehauſen, Stendal, Altſtadt Salzwedel, Gardelegen, Oſterburg und Werben einmüthig, daß der Artikel des Bündniſſes wegen der Wehre ohne Kraft ſein ſollte. Wollte eine von den genannten Städten eine andere zur Wehre veranlaſſen, ſo ſoll dies der Einung keinen Schaden bringen[1]).

Am 3. Januar war Ludwig zu Soldin, und erklärte, daß vor ſeinem Rathe geweſen ſei ſein getreuer Beteke von der Oſt, Ritter, und habe vor ihm gerechnet, auch die Beläge übergeben, wegen aller Sachen, Schulden, Gewinn und Schaden, den er genommen hat, in Ludwigs des ältern und ſeinem Dienſte von der Zeit an, da er ihr Vogt geweſen iſt im Lande über Oder, bis zu dieſer Zeit. Ludwig bleibt ihm und ſeinen Erben ſchuldig 1350 Mark Brandenb. Silbers. Dieſe vergütigt er ihm dadurch, daß er ihm zu rechtem Erblehn giebt alle Bede, Pfennig- und Kornbede, Wagendienſt mit der Fleiſchbede und Hühnerbede der Dörfer Butzow, Brunswalde, Bredenſtein, Lichtenow, mit der Bede zu Mansveld, die er ihm löſen ſoll von dem feſten Ritter Marquard Loterpeck, dem ſie verſetzt iſt. In der vorgenannten Bede ſollen Beteke und ſeine Erben finden 100 Stück Geldes jährlicher Rente für 700 Mark Brandenb. Silbers, die ſie abſchlagen ſollen an der vorgenannten Summe. Er verleiht ihm ferner als Erblehn alle die vorgenannten Beden auch in den Dörfern Laurenzendorp und Beyerſtorp für 350 Mark Silbers, die er auch abſchlagen ſoll an jener Summe, da ihm die Bede 12 Stück Geldes liefert. Für das übrige Gut, das er mehr hatte in dem Dorfe Goſſow, als er dem Markgrafen 300 Mark Silbers lieh, mit welchen dieſer ſeinen Wirth Claus Nimik zu Frankfurt bezahlte, ſoll jedes Stück Geldes, das über die 12 Stücke iſt, die er hiervon hatte, genommen werden für 7 Mark Silbers. Was ihm an der vorgenannten Summe fehlt, und nicht durch die Bede der beiden Dörfer voll wird, dafür ſoll er den Zoll zu Neu

1) Gerken Diplom. I. 121.

Landsberg als Pfand haben, woraus er das Geld nehmen kann. Ludwig will ihn auch befreien von aller Ansprache, und namentlich von dem von Wedel wegen des Dorfes Ranslanstorp, wie es der verstorbene rothe Hasse gehabt, und die Bede in dem Dorfe befreien, das er ihm läßt für 3 Mark Silbers, dann soll die Heide zu Tankow von ihm frei und los sein. Befreit er ihm das Dorf nicht, so sollen er und seine Erben die Tankowsche Heide als Pfand behalten[1]). — Nikolaus von Köckeritz ist Hofmeister.

Am 7. Januar war Ludwig zu Neu Berlin, und verlieh Günther von Günthersberg, dessen Brüder Walther und Vetter Henning die Bede der Dörfer Crumelin, Levenow, Crantzenick und Colpin[2]).

Den 15. Januar finden wir den Markgrafen in Fürstenwalde. Er belehnte hier den Johann Quentyn, Bürger zu Frankfurt und dessen Söhne Andres, Johann, Nickel, Jacob, Peter und Paul zu gesammter Hand mit dem Dorfe Wrizzick und dem Lochsowsee, mit dem Dorfe Lindow und einer Mühle zwischen den beiden genannten Dörfern an der Schlube, mit Gerichten und allem Zubehör, wie sie der feste Mann Ritter Nickel von Lochsow als sein väterliches Erbe besessen hat. Die Güter sollen beim Abgange des einen auf die andern fallen, ohne Lehnwaare. Kommen sie aber auf ihre Erben, so haben diese Lehnwaare zu zahlen. Verhandelt war dies in Beeskow, die Urkunde wurde in Fürstenwalde ausgefertigt[3]).

Ludwig ging von hier nach Strausberg, wo er sich am 18. Januar befand, und der Stadt eine wichtige Urkunde ausstellte. Er bekennt, daß er den Rathmannen und der Gemeinde der Stadt Strausberg solche Gnade gethan, daß sie Rathleute und Schöppen erwählen sollen unter ihnen selber, damit sie ihr Rathrecht und Schöppenrecht ihnen und allen denen, die es von ihnen begehren und fordern, sollen ertheilen. Was sie theilen für ein Recht, wenn es Recht ist nach Brandenburgischem Rechte, so sollen sie dessen von ihm und von allen Leuten ungestraft sein, wie die Rathmannen von Alt Brandenburg von den alten Fürsten und Herrn haben, und von ihm. Wollte einer seiner Vögte oder Mannen in dem Landdinge einen Bürger der vorgenannten Stadt beklagen, so sollen diese nirgend zu Recht stehen, als vor ihrem

1) Ungedruckte Urkunde.
2) Ungedruckte Urkunde.
3) Gerken Cod. V. 33.

Richter in der genannten Stadt, es wäre denn um handhaftige That. Auch sollen sie die Bede über ein Stück Geld in der Beiers-Mühle behalten, so wie den Zoll, und was von Gilden und Gewerken fällt, oder an Strafen in den Gilden und im Zolle, daß sie das selber richten. Was Ludwig hat in ihrer Feldmark an Holz, Wassern, Gras, Gärten, soll das Ihrige sein, wie sie das zuvor gehabt haben, namentlich die Dörfer Richardsdorf und Kunckendorf sollen sie behalten mit allem Rechte. Wenn aber der Markgraf bauen oder etwas befestigen will in genannter Stadt, so soll das nicht sein wider seine Briefe, noch wider die Bürger. Zeugen sind die Ritter Peter von Bredow, Nickel von Köckeritz, Hofmeister, Laurenz Grifke von Greifenberg, Marschall, Johann Schenk von Flechtingen, Busse von Alvensleben und Beteke von der Ost[1]). — Erst jetzt erfolgten also jene Bestätigungen der Rechte und Freiheiten, welche anderen Städten gleich bei ihrer Unterwerfung ertheilt wurden, von einer eigentlichen Gnadenerweisung ist aber hier nicht die Rede, denn es werden nur bisherige Rechte und Besitzungen bestätigt. Es dürfte dies wohl beweisen, daß Strausberg sich wirklich nicht freiwillig unterworfen hat, sondern gewaltsam genommen wurde, denn seit dem October 1350 war es in Ludwigs Händen, und erst jetzt wurde der erste schwache Gnadenerweis sichtbar. Fast scheint es, als habe er die Güter der Stadt bis dahin auf eigene Rechnung verwalten lassen. Uebrigens hatte Strausberg das Recht des Schöppenstuhls für die Städte des Barnim vom Markgrafen Albert erhalten, und Markgraf Waldemar hatte dasselbe 1317 bestätigt.

Wir erfahren vom Markgrafen Ludwig nicht früher etwas als bis am 16. Februar, wo wir ihn zu Berlin finden. Hier belehnte er den Johann von Smergow, Bürger zu Spandau, mit allen Gütern, welche Henning Roschow, vormals Bürger in Brandenburg, von ihm und seinem Bruder zu Lehn gehabt hat, in Uz, Parne, Rochsow gelegen, überdies mit dem Dorfe Must, mit gewissen Hebungen in der Münze zu Brandenburg, welche jetzt erblich an Hennings Sohn gefallen sind. Sollte dieser ohne Erben abgehn, so fallen alle die Güter an Johann von Smergow. Auch soll dieser Vormund sein über des Roschow Sohn, bis dieser zu seinen Jahren kommt[2]).

1) Nach einer von dem Originale entnommenen Abschrift. Auch gedruckt, aber oft unrichtig, in Fischbachs Histor. pol. geograph. Beiträgen II. II. 412.

2) Gerken Cod. VI. 482.

Am 17. Februar übertrug Ludwig zu Berlin dem Merkelin Pletener, Bürger zu Berlin und seinen Erben die Bede, das höchste Gericht und den Wagendienst zu Markgrafendorf mit allem Zubehör, und 4 Stücken Einkünfte in genanntem Dorfe, den Hof mit 4 Hufen, und den 4ten Theil des Gerichts zu Wilmersdorf, welche letztgenannten Einkünfte, Hof, Hufen ꝛc. Hanna, Ehefrau Kopkin Winters, als Leibgedinge hat. Auch verleiht er der Ehefrau Merkelins Elisabeth das Alles als Leibgedinge auf Lebenszeit. — Falke von der Liesenitz ist anwesend, Lutzendorfer ist Schenk[1]).

Der Krieg war in diesem Jahre ungewöhnlich früh losgebrochen. Markgraf Ludwig stand am 19. Februar wieder vor Liebenwalde, das er, wie es scheint, vor Allem gern von der Fremdherrschaft losgemacht hätte. Er belehnte vor dieser Stadt den Ritter Nikolaus Sack, für seine vielfachen Dienste, Arbeiten, schwere und große Kosten, die er vorzüglich in der Zeit gehabt hat, wo der Streit und der Zank anfing in der Mark Brandenburg seit fünf Jahren, mit allen Lehngütern im Dorfe Schonenfeld bei Berwalde gelegen, welche von Heinrich und Henning von Elsholz, Gebrüder, ihm offen geworden sind, wie diese sie besessen haben. Und obgleich die Gebrüder Elsholz von diesem Gute dem Markgrafen zu einem Dienste verpflichtet waren, so will er doch den Ritter Nikolaus Sack und seine Erben ganz davon befreien, und sie nie mit diesem Dienste beschweren[2]).

Am 26. Februar war Ludwig in Berlin, und genehmigte den Kauf eines gewissen Slahendüvel von 2 Pfund 5 Schill. Brandenb. Pfennige aus dem Hufenzinse der Stadt Fürstenwalde, die er von Friedrich von Lochen erkauft hatte[3]). Daß die Askanischen Fürsten Willens gewesen sind, den Krieg mit verstärkten Kräften fortzusetzen, ergiebt sich mit großer Bestimmtheit daraus, daß sie sich von neuem mit dem Erzbischofe Otto von Magdeburg zu demselben verbanden, und daß dieser darauf einging, ist ein sicheres Zeichen, daß für die Askanier noch nicht alle Hoffnung verschwunden gewesen sein muß, zum Besitze, wenigstens eines großen Theils der Mark bleibend zu gelangen. Hätte man vom Kaiser Karl dabei Widerstand zu fürchten gehabt, so wäre das Bündniß wohl unterblieben. Ohne Zweifel hat man seine Ge-

1) Fidicin Beiträge IV. 39.
2) Ungedruckte Urkunde.
3) Gerken Cod. V. 41. Golz Fürstenwalde 31.

sinnungen wohl gekannt, und wußte, daß man nichts wagte. Das Bündniß wurde am 1. März zu Calbe geschlossen, und lautete folgendermaaßen:

Wir Erzbischof Otto des heiligen Gotteshauses zu Magdeburg, wir Rudolf Herzog zu Sachsen der jüngere, und wir Albrecht, Fürst zu Askanien und Graf zu Anhalt, bekennen ꝛc., daß wir einträchtig sind worden mit Vorberathung, und uns vereint haben, daß von uns Jeglicher soll so viel Volkes halten, als hernach beschrieben steht, auf unsere Feinde. Wir vorgenannter Erzbischof 100 Mann mit Helmen, wir Herzog Rudolf 100 Mann mit Helmen, und wir Graf Albrecht 50 Mann mit Helmen. Bedürfte auch einer des andern zum Kriegszuge und würde gefordert, dazu sollen wir Erzbischof Otto folgen mit 80 Mann mit Helmen und mit 40 Glevigen[1]), wir Herzog Rudolf mit 60 Mann mit Helmen, und mit 30 Glevigen, und wir Graf Albrecht mit 30 Mann mit Helmen und mit 15 Glevigen. Wäre auch, daß unserm Ohme[2]) seine Vesten bestellt, oder Streit erwartend würden, dazu sollen wir alle kommen, die Vesten zu retten oder zu streiten mit aller unserer Macht. Welcher von uns die anderen einlüde zu folgen, der soll dem Volke Kost geben, und die Kosten soll man im Voraus bezahlen. Wegen der Beute (Fromen), wie und wo sie herkäme, die sie nehmen in den Kriegszügen, welche Beute darüber ist, die soll man theilen nach der Mannzahl. Ausgenommen davon ist, wenn uns, dem Bischofe Otto Folge geschieht in die Altmark, oder wir um den Hagen Folge thun, oder in das Land Lausitz, und was da über jene Seiten der Elbe gelegen ist, die Beute, die man da nimmt, soll man nach der Mannzahl theilen auf der Reise, und nicht in der Rechenschaft. Keiner von uns soll sich sühnen noch befrieden mit einem unserer Feinde, es geschehe denn mit unser aller Willen ohne Argliſt. Auch sollen unsere Hauptleute sich vereinen um Entschädigung der Gedingnisse. Gewinnen wir Vesten, so soll der sie behalten, von welchem sie zu Lehn gehen, und sollen sein bleiben. Gingen sie von keinem von uns zu Lehn, so sollen wir sie zugleich behalten, und sie sollen unser aller sein. Wer von uns auf dem Felde wäre, und Beute machte an Gefangenen, da soll der beste Gefangene des Herrn sein, der auf dem Felde ist, und ihm angehören. Wären wir aber alle auf dem Felde, so haben wir, der Erzbischof Otto,

1) Lanzenreitern.
2) Wahrscheinlich ist Markgraf Waldemar gemeint.

unter den Gefangenen die erste Wahl, darnach unser Herzog Rudolf die andere, und darnach unser Graf Albrecht die dritte. Daß wir alle diese vorbeschriebenen Dedinge stet und ganz halten wollen, dessen zu Urkund haben wir unsere Insiegel an diesen Brief lassen hängen der gegeben ist zu Calbe 1354 (1. März)[1]).

Es gehört gewiß zu den aller seltsamsten Fügungen des Schicksals, daß jetzt, nach sechsjährigem Kriege, und dem Durchleben einer grauenhaft schrecklichen Zeit, die Angelegenheit genau wieder so stand, wie sie angefangen hatte, namentlich, wie sie vor dem Vertrage von Cremmen stand. Auch damals waren Magdeburg, Sachsen und Anhalt zum Kriege verbunden. Damals hatte sich bereits die Altmark unterworfen, das Land zwischen Elbe und Havel war genommen, beide Städte Brandenburg hatten Waldemar anerkannt, so wie die Priegnitz. Jetzt war zwar die Altmark nicht unterworfen, aber die Vogteien Tangermünde, Arneburg, und das Land zwischen Elbe und Havel befanden sich seit 1351 im Pfandbesitze Magdeburgs, und aus der im April vorigen Jahres beabsichtigten Einlösung von Tangermünde durch Ludwig war nichts geworden, weil das Geld nicht zusammen kam. Beide Städte Brandenburg waren Waldemarisch, wie damals, und statt der Priegnitz war ein großer Theil der Ukermark in den Händen der Askanier. Wäre es nun noch möglich gewesen, Pommern und Meklenburg zum Beitritt zu bewegen, wie es damals in Cremmen geschah, so durfte man ähnliche Resultate, wie in jener Zeit erwarten, und in der That war zu einem solchen Bündnisse Aussicht vorhanden. An dem guten Willen der Städte und Lande zweifelte man nicht, und wirklich scheint, so weit sich jetzt noch über diese Stimmung urtheilen läßt, das Land nur gezwungen dem Baiern gehorcht zu haben, wenigstens diesseit der Oder. Die Askanier rechneten ohne Zweifel, und wahrscheinlich mit gutem Grunde darauf, daß sich die Städte ihnen wieder in die Arme werfen würden, wenn sie ihnen die Gelegenheit dazu böten.

Wie klein die Heere waren, welche damals, wenigstens in den meisten Fällen, die Kriege führten, ergiebt sich auch aus diesem Bündnisse. Rechnen wir auch für jeden schweren Reiter (mit Helmen, vollständig gerüstet) noch 4 Leute zur Unterstützung, für jeden leichten Reiter (Glevigen oder Glevener, mit einer Lanze, und leichter gerüstet) noch 2 Leute, so bestand das eigentliche

1) Urkunden-Anhang No. LXXX.

Operationsheer der Askanier doch nur aus 1250 Mann. Zu diesen kamen noch, wenn die Fürsten selber Theil nahmen 1105 Mann, also zusammen 2355 Mann an wirklichen Combattanten. Allerdings gesellte sich dazu noch ein großer Troß von Jungen, Wagenknechten, Arbeitern, Marketendern und Weibern, die oft fast eben so viel Köpfe zählten, als das Heer; dennoch aber war ein solches Heer im Verhältniß zu den Heeren der jetzigen Zeit nur gering. Das Kriegführen war damals gar zu theuer, denn die Unterhaltung des Heeres, und die Vergütung jeden Schadens fiel den Fürsten zur Last, und diese konnten nur in der gemachten Beute und in den Lösegeldern der Gefangenen eine Entschädigung finden, die aber fast niemals die Kosten deckte, ja im unglücklichen Falle sogar das Gegentheil bewirkte. Man würde aber irren, wollte man das Unheil, das solche schwache Heere anrichteten, nach dem Verhältnisse ihrer Stärke abmessen. Zehn bewaffnete Männer denen sich Niemand entgegen stellt, können schon unglaublich viel Böses thun, geschweige denn Tausend. Wir haben aber schon oben gesagt, daß ein eigentliches Entgegenstellen nur selten im Geiste der damaligen Kriegführung lag. Es war dabei immer weit mehr auf Raub- und Verheerungszüge abgesehen, wie sie allen Völkern auf einer niederen Kulturstufe eigenthümlich sind, und wir sie noch heut zu Tage in den Algierschen Kriegen angewendet sehen, wo sogar die Franzosen genöthigt gewesen sind sich zu solchen Razzias zu bequemen. Jene mittelalterliche Kriegführung war dieser ungemein ähnlich, und wie wirksam sie war, haben die Franzosen in neueren Zeiten vielfach erfahren.

Auf Bitten Günzels von Bartensleben schenkte Ludwig an Heinrich und Hermann Palmer, Kleriker, eine Mark Brandenburgschen Silbers und einen Garten im Dorfe Bockhorning. Es geschah am 4. März zu Kiritz [1]).

Am 7. März bekannte Ludwig zu Berlin, daß er noch schuldig sei seinen Getreuen, Peter, Kopkin, Ritter, Wilkin und Matthias Gebrüdern von Bredow, von der Hauptmannschaft zu Spandau 400 Mark Brandenb. Silbers über dasjenige, was er ihnen verpfändet und verbrieft hat. Für jene Summe verleiht er ihnen alle Angefälle in den Dörfern Pozzyn, Rydbeke, Berghe, Roschowe, Marke, Markowe, Wustermarke, Hoppenrade auf so lange, bis sie in diesen Dörfern so viel Gut haben werden, als sich für 400 Mark

1) Ungedruckte Urkunde.

gebührt, das Stück zu vier Mark gerechnet [1]). — Außerdem bekannte er, daß er dem Ritter Peter, und dem Wilkin von Bredow schuldig sei für Kosten, die sie auf ihrem Schlosse Friesack getragen haben, 400 Mark Brandenb. Silbers, so wie für Schaden, den sie in seinem Dienste genommen, und was sie in demselben verzehrt haben, seit er sich von seinem Bruder theilte. Dafür verleiht er ihnen alle Angefälle im Lande Friesack, so lange, bis sie so viel Gut haben werden, als sich für 400 Mark gebührt, das Stück zu vier Mark gerechnet [2]).

Am 10. März war Ludwig in Frankfurt, und bekannte hier, daß er mit den Gebrüdern Hockmann, Bürgern zu Frankfurt, wegen einer Schuld von 235 3/8 Mark Brandenb. Silbers folgendes festgesetzt habe. Bis nächsten Michaelis sollen sie ihn darum nicht mahnen; zahlt der Markgraf dann nicht, so will er in Frankfurt einreiten und Einlager halten, und nicht eher daraus scheiden, bis sie ihr Geld haben. Nimmt er bis dahin Geld oder Gut ein, so will er mit diesem früher zahlen. Wegen der 400 Mark, die er den Hokmanns schuldig ist, und auf Lebus verbrieft hat, verspricht er, sie bis Walpurgis über ein Jahr (1. Mai 1356) zu bezahlen. Geschieht es nicht, will er dasselbe Einlager in Frankfurt halten, können sie ihm aber bis dahin einen andern Weg finden oder erdenken, wodurch ihnen die 400 Mark besser vergütet und versetzt würden, als mit Lebus, so will er das gern annehmen und thun. Auch sollen die Hokmanns seines Bruders Ludwigs des ältern Kleinode, die ihnen zu Pfande stehen, in der vorgenannten Zeit niemanden anders verkaufen oder versetzen, denn er will sie selber nach derselben einlösen. Alle Briefe sollen in voller Macht bleiben. Zeugen sind: die beiden Schwarzburg, Lochen, Grifko, Köckeritz, Wanzleben, Alvensleben, Ost, Bombrecht, Bredow, Rochow, Falke, Schlieben, Bismark, die wie es scheint, zum Feldzuge versammelt waren [3]). — Ueber Ludwigs Finanzen giebt diese Urkunde einen sehr traurigen Aufschluß, und er erscheint hier gegen den reichen und stolzen Kaufmann in einer sehr demüthigen Stellung. Unter solchen Umständen Krieg führen zu müssen, ist gewiß eine traurige Sache. Schwerlich ist Ludwigs bedrängte Lage seinen Feinden unbekannt gewesen. — An demselben Tage bekannte Ludwig, daß er den umsichtigen Mannen Kuno, Fritz

1) Gerken Cod. VI. 479.
2) A. a. O. 480.
3) Gerken Cod. V. 42. Verm. Abhandl. I. 85.

und Hermann Hokmann, (die vorgenannten) zu Frankfurt, für alle Kosten, die sie mit Nachreiten und Nachsenden an seinen Hof oder anders wohin gehabt haben, und wegen der Schulden die er und Ludwig der ältere ihnen haben und bezahlen sollen, auch für 20 Mark Silbers, dafür sie ihm Gewand geliefert[1]), zu rechtem Eigenthum gebe die Bede und den Wagendienst des Dorfs Golitz mit den Rauchhühnern und allem Zubehör, woran er sich allen Rechtes entsagt. Auch können sie das ganz oder theilweise verkaufen, und er will ihr Gewehr sein. Sollten sie daran geirrt oder gehindert werden, so will er ihnen anderes gleichwerthiges Gut geben[2]).

Am 13. März verlieh er der Stadt Frankfurt wegen ihrer großen Verdienste um seinen Bruder und ihn, das Eigenthum des Dorfes Swetz, das er von Nikolaus von Lossow und seinem Bruder Hermann gekauft hatte mit allen Einkünften und Rechten[3]). — Außerdem verlieh er dem heiligen Geisthospitale vor Frankfurt das Eigenthum einer jährlichen Einnahme von zwei Tonnen Hering und 30 Schillinge Brandenburgisch, aus dem Zolle zur Erhaltung und Wiederherstellung ihrer Betten, welche 30 Schillinge Johann Schaden gehörten[4]).

Endlich war jetzt die begründete Aussicht da, daß die seit so vielen Jahren zwischen dem Stifte Lebus und dem Markgrafen obgewalteten Streitigkeiten beigelegt werden würden. Das Hauptverdienst gebührte allerdings dem klugen Benehmen des neuen Bischofs Heinrich. Um aber die Sache besser übersehen zu können, ist es nöthig, auf den Streit näher einzugehen. Er betraf die Stadt Drossen, das Städtchen Fürstenfelde, die Zehnten im Lebusischen Stiftssprengel, das Patronat über die St. Marien-Pfarrkirche zu Frankfurt, und einen ansehnlichen Schaden- und Kosten-Ersatz.

Die Stadt Drossen hatte um die Mitte des 13. Jahrhunderts dem Bisthume Lebus gehört, scheint aber nachher nebst Fürstenwalde gegen 10 Dörfer im Sternbergschen Kreise vertauscht, und den Markgrafen von dem Bisthume zu Lehn gereicht worden zu sein. Nach dem Erlöschen der Askanischen Dynastie hat das Stift beide Orte als eröffnete Lehen wahrscheinlich eingezogen, was

1) Es ergiebt sich hieraus, daß die Hokmann Gewandschneidet, d. h. Tuchhandler, waren.

2) Gerken Cod. V. 44.

3) A. a. O. 46.

4) A. a. O. 47.

ihm jedoch von Ludwig streitig gemacht wurde. Die Zehnten verlangte das Stift in dem ganzen Umfange der Diöcese, mit Ausnahme der Johanniter-Ordensgüter, vollständig, der Markgraf aber gestand dem Stifte nur die Hälfte zu. Dagegen bestritt das Stift dem Markgrafen das Patronat über die Pfarrkirche zu St. Marien in Frankfurt.

Während des langen Zwistes war dem Stifte großer Schaden zugefügt worden, und nach Angabe des Executions-Mandats vom 14. Mai 1350 war er von dem Stifte auf 11640 Mark Brandenb. Silbers berechnet, und am Päpstlichen Hofe festgesetzt worden, wozu noch 554 Gulden wegen vorgeschossener Proceßkosten kamen. Durch drei verschiedene Definitiv-Urtheile des Päpstlichen höchsten Gerichts waren vor längerer Zeit dem Bisthume die Städte Drossen und Fürstenfelde, der ganze Zehnten, und der Ersatz des Schadens und der Kosten zuerkannt worden. Diese Urtheile hatte auch der Bischof Gaufried von Carpentras in der Grafschaft Venaissin, vermöge erhaltenen Auftrags, gehörig bekannt gemacht, allein weil darauf nicht geachtet war, so hatte eben dieser Bischof gegen den Markgrafen Ludwig den älteren, und gegen die Brüder Henning, Heinrich und Arnold von Uchtenhagen als diejenigen, welche die Städte Drossen und Fürstenfelde dem Bisthume Lebus vorenthielten, welches letztere ihnen schon 1337 gehörte, so wie nochmals gegen Ludwig und gegen alle Landbesitzer im Lebusischen Sprengel wegen der dem Bisthume vorenthaltenen Hälfte des Zehnten, und endlich nochmals gegen den Markgrafen und die Stadt Frankfurt wegen nicht geleisteter Zahlung der oben erwähnten Summen, Excommunications-Sentenzen erlassen, die er, wie oben erzählt, zuletzt noch am 24. Mai 1350 zu Villeneuve bei Avignon wiederholte. Da denselben aber kein Nachdruck gegeben werden konnte, so sah sich der neue Bischof Heinrich genöthigt, den Weg eines gütlichen Vergleiches einzuschlagen. Er kam mit dem Markgrafen Ludwig dem Römer dahin überein, die Entscheidung der streitigen Punkte dem Herzoge Heinrich von Glogau als Schiedsrichter anheim zu stellen, und sich dessen Ausspruche gänzlich zu unterwerfen. Dieser Ausspruch erfolgte zu Krossen am 14. März 1354, und war folgenden Inhalts:

Der Markgraf soll die Städte Drossen und Fürstenfelde behalten, aber als Lehn des Bisthums. Die zweite Hälfte der Zehnten sollte das Bisthum dem Markgrafen lassen, und nach

uralter Verfassung mit der einen Hälfte zufrieden sein. Auch das Patronat der Marienkirche zu Frankfurt sollten die Markgrafen behalten, sie sollten aber die zum Pfarrer vorgeschlagene geeignete Person dem Bischofe von Lebus zur Bestätigung präsentiren. Für diesmal aber möchte Ludwig denjenigen mit der Pfarre belehnen, den der Herzog von Glogau dazu ernennen würde. Die Ansprüche des Bisthums auf einige Höfe in der Stadt Frankfurt sollten niedergeschlagen sein, den Bischofshof ausgenommen. Was die Lehen betrifft, welche der Rath und die Bürger zu Frankfurt von dem Bischofe und seinem Domkapitel hatten, so soll der Rath dieselben im Namen der Stadt von dem Bischofe Heinrich und seiner Kirche zu Lehn nehmen, und diesem als seinem Herrn deshalb huldigen und schwören. Dies sollte bei jedem von Heinrichs Nachfolgern wiederholt werden. Auch sollten die Bürger die rückständigen Tisch- und Hauptgelder entrichten, nach Abzug dessen, was ihnen in ihrem Rechtsstreite mit dem verstorbenen Bischof Apetzko rechtlich zuerkannt worden sei. Zum Ersatze alles Schadens, welchen das Bisthum erlitten hatte, sollte der Markgraf dem Bischofe und Domkapitel 12,000 Mark. Brandenb. Silbers entrichten, und zwar 6000 Mark durch Güter innerhalb des Lebusischen Stiftssprengels, welche noch vor Pfingsten desselben Jahrs dem Bischofe übergeben werden sollten, 6000 Mark aber in baarem Gelde binnen neun Jahren, und terminweise, so daß alle sechs Monate 350 Mark abgetragen würden. Dagegen sollte der Bischof alle diejenigen des Bannes entledigen, welche wegen der bisherigen Streitigkeiten damit belegt worden waren. Der öffentliche Gottesdienst sollte wieder hergestellt, und dem Markgrafen sollten von dem Bischofe alle Schriften ausgeliefert werden, welche auf die nun beigelegten Streitigkeiten Bezug hatten. Die über diesen Ausspruch verfaßte Urkunde wurde nicht nur von dem Herzoge von Glogau mit seinem Siegel, sondern auch mit den Siegeln des Bischofs zu Lebus und des Markgrafen Ludwig von den Abgeordneten beider Herrn versehen[1])

Damit war denn allem Anschein nach der so viele Jahre dauernde Streit beendigt, und es kam nun noch darauf an, mit den festgesetzten Maaßregeln so weit vorzuschreiten, daß von beiden Seiten der Ernst der Ausführung nicht zweifelhaft war, und die Versicherungsbriefe darüber gegeben werden konnten. Die

1) Buchholz v. Anh. 103. Wohlbrück Lebus I. 576. f.

Schuldenlast, welche dem Markgrafen aufs neue dadurch erwuchs, war nicht gering, und mag ihm Sorgen genug gemacht haben.

Ludwig war am 20. März zu Neu Bernau. Er schlug hier eine Geldstrafe von 20 Mark Brand. Silbers nieder, welche Henning und Nikolaus Bruker, so wie deren Brüder in einer Streitsache mit den Rathmannen von Soldin wegen eines Schiffs hatte, und verlangte, daß der Sache nicht mehr gedacht werden sollte[1]). Ferner verlieh er auf Bitten Hasso des ältern, wohnhaft zu Schievelbein, dem Stifte Soldin 2 Pfund Brandenb. jährlicher Einkünfte aus dem Hufenzinse der Stadt Lippehne[2]).

Am 27. März verschrieb Ludwig zu Frankfurt seinem Wirthe, dem Frankfurtschen Bürger Nikolaus Nymik die jährliche Orbede der Stadt Bernau auf so lange, bis er ihm gleichwerthige Einkünfte an einem andern Orte würde anweisen können[3]).

Den 31. März befand sich der Markgraf zu Friedeberg, und gab dem Günther von Günthersberg und seinen Brüdern und Vetter, genannt von Günthersberg, Erlaubniß, ein neues Schloß (municionem) in seinen Gütern am Flusse Crassenick zu erbauen, so fest, als sie es vermögen. Und wer ihnen dabei Hülfe leistet, soll wissen, daß besagtes Schloß mit seinem Willen gebaut wird, wer sie daran hindert, wird in seine Ungnade fallen. Auch soll das Schloß ihm und seinen Erben, so oft es nöthig ist, ein offenes Schloß sein[4]).

Den 3. April bekannte Ludwig zu Friedeberg, daß er nach stattgefundener Berechnung dem Heinrich von Boitin für Kosten und Schäden in seinem Dienste, und für seine ihm zugeführten Freunde und Gefährten schuldig sei 60 Mark leichter Pfennige, gewöhnlich Finkenaugen genannt, wofür er ihnen die Bede des Dorfs Schonenberg bei Arnswalde verpfändet, sobald dieselbe ledig wird von Tilo von Graven[5]). — An demselben Tage wies Ludwig, nach gelegter Rechnung der Rathmannen von Königsberg, für die nachbleibende Schuld von 240 Mark Brandenb. Silbers, ihnen die jährliche Orbede der Stadt an auf so lange, bis die Schuld getilgt sein würde, wobei er sie mit 10 Procent verzinsen will[6]).

1) Ungedruckte Urkunde.
2) Ungedruckte Urkunde.
3) Gerken Cod. V. 59.
4) Ungedruckte Urkunde.
5) Ungedruckte Urkunde.
6) Ungedruckte Urkunde.

Den 4. April war Ludwig in Schönfließ, und bekannte, daß er dem Goldschmid Bruno, Bürger zu Frankfurt, schuldig sei 70 Mark Brandenb. Silbers, die er ihm früher geliehen, und jetzt 30 Mark für 2 Pferde, deren eines für 20 Mark Peter von Trutenberg, das andere von 10 Mark der Bernausche Propst erhalten habe. Für diese Schuld verschreibt er ihm die Beden und den Wagendienst des Dorfes Adalmstorp, die sich auf 16 Stück jährlicher Einkünfte erstrecken, bis jene 100 Mark ganz bezahlt sein werden[1]).

Wir haben oben erzählt, daß Pommern im Besitze mehrerer Ukermärkischen Orte, wie Schwedt und Stolpe war, und daß es nachher in seinem Kriege mit Meklenburg einen großen Theil der Ukermark eroberte, den die Askanier an Meklenburg verpfändet hatten. Es war endlich am 12. Februar zu Stralsund ein Frieden zwischen Pommern und Meklenburg zu Stande gekommen, der unter seinen mannigfaltigen Artikeln wegen des Ukerlandes nichts bestimmte[2]), und Pommern somit Freiheit gab, darüber nach Belieben zu verfügen. Markgraf Ludwig benutzte diesen Umstand, um so, wo möglich, wenigstens zu einem Theile des Ukerlandes zu gelangen, denn noch besaß er daselbst nicht das Geringste, und bei den zwischen ihm und Pommern noch obwaltenden Verhältnissen durfte er auf einen günstigen Erfolg rechnen. Zu dem Ende hatte er mit Pommern Unterhandlungen angeknüpft, nach welchen er sich erbot, an Pommern einen Theil des Ukerlandes für ewige Zeiten abzutreten, wenn ihm dagegen der übrige von Pommern eroberte Theil übergeben würde. Diese Unterhandlungen führten wirklich zum Ziele; Pommern sahe sehr wohl, daß es den ganzen eroberten Theil nicht behalten würde, und war daher froh, auf diese Weise in den gesicherten Besitz wenigstens eines Theiles des Ukerlandes zu kommen. Zur Festsetzung des Verhältnisses fanden sich Herzog Barnim und Markgraf Ludwig am 5. April zu Oderberg zusammen, und hier kam nun folgender Vertrag zu Stande:

Markgraf Ludwig der Römer bekennt, daß er alle Ritter und Knechte, die die nachbeschriebenen Dörfer und Güter von ihm zu Lehn gehabt haben, und auch die nachbenannten Städte und Vesten: Brüssow, Zichow, Schwedt, Stolpe und Neu Angermünde,

1) Gerken Cod. V. 48.
2) Rudloff Handbuch der Meklenb. Gesch. II. 314.

das Kloster Gramzow mit seinem ganzen Besitzthum, die Dörfer Karmzow, Schwaneberg, Schmöllen, Eichstädt, Wollin, Damm, Lutsleben, Golm, Grunow, Frauenhagen, Schönermark, Pinnow, Mürow, Kerkow, Alt Künkendorf, Velchow, beide Landin, Heinrichsdorf, Berkholz, Stendal, und die wendischen Dörfer an der Oder Zützen und Kriewen, und andere wendische Dörfer, die zwischen Schwedt und Stolpe liegen, Schmargendorf, Bismarow und Dobertin, ausgenommen jedoch das Dorf Flämischdorf (Flemsdorf), das er sich, seinen Brüdern und Erben vorbehält, — gewiesen habe und weise mit diesem Briefe an den hochgebornen Fürsten Herzog Barnim den alten von Stettin, seinem lieben Oheim, und seinen Erben, daß sie ihnen sollen eine ewigliche Erbhuldigung thun, als ihren Erbherrn, und er befiehlt ihnen das ernstlich mit diesem Briefe, und verläßt sie zur Hand des vorbenannten Herzogs und seiner Erben. Mit Urkunde ꝛc. [1]).

In einer zweiten Urkunde bekennt Ludwig, daß ihm der hochgeborne Fürst Herzog Barnim ꝛc. gelassen hat die nachgeschriebenen Vesten: das Haus zu Greiffenberg, das Haus zu Boitzenburg, Neuensund, Haus und Stadt Jagow, und Verkwitz. Darum gelobt er ihm mit diesem Briefe, daß Niemand von den Vesten, Landen und Schlössern sein Feind würde, was Gott nicht wolle. Darüber zur Urkunde ꝛc. [2]).

Ludwig trat sonach den größten Theil der Vogtei Stolpe, und einen Theil der Vogtei Prenzlau ab, erhielt aber einen kleinen Theil der Vogtei Stolpe und die Vogtei Jagow dafür, und da er hier noch nichts besaß, sondern erst alles hätte erobern müssen, so schien es ihm wohl am leichtesten zu sein, auf diese Weise ohne weitere Mühe in den Besitz wenigstens eines Theils zu kommen. Freilich war aber das Geschäft damit nicht abgemacht; denn da das Ukerland den Askaniern anhing, so konnten die Einwohner weder Ludwigs Befehle, noch seine Abtretungen als für sie verbindlich betrachten, und eine Huldigung konnten sie nicht leisten, ehe ihre bisherige Herrschaft ihnen nicht die Eide erlassen hatte. Nur die Pommern, welche in Besitz waren, konnten ihr Recht sofort geltend machen, und für sie war der Vertrag unstreitig vortheilhaft. Warum Markgraf Ludwig sich gerade das

1) Baltische Studien VI. II. 221. Dreger-Oelrichs 89.
2) Schwarz Lehnshistorie 484. Anm.

Dorf Flämischdorf, jetzt Flemsdorf bei Angermünde vorbehielt, das hiernach eine ganz abgesonderte Enclave im abgetretenen Lande bildete, dafür ergiebt sich kein Grund. Dies Dorf ist wahrscheinlich von den Flamländern, wenn nicht erbaut, so doch besetzt worden, welche unter Albrecht dem Bären nach diesen Gegenden berufen waren, und sich nicht bloß in seine Länder, sondern auch über dieselben hinaus verbreitet haben. Wahrscheinlich hat es auch Flämisches Recht gehabt. Im Jahre 1293 hieß es Vleindorp, und damals hatte der Vogt von Oderberg, Zabel von Badelow, die Hufen dieses Dorfes, der Abgaben wegen vermessen, und die Markgrafen Otto und Konrad erklärten, daß es bei dieser Vermessung sein Bewenden haben sollte, für welche ihnen die Bauern des Dorfes 17 Mark Brandenb. Geldes bezahlt hatten[1]). — Es dürfte wohl Manchen überraschen, in jener Zeit schon von Vermessungen zu hören, und doch ist dies nicht das einzige Beispiel.

Ludwig war von Oderberg nach Schönfließ gegangen, und verlieh hier am 6. April dem Kloster Marienwalde das Dorf Hitztorp als Eigenthum[2]).

Am 7. April war Ludwig zu Königsberg, und bestätigte der Stadt ein altes Privilegium der Markgrafen Otto und Konrad von 1292, wodurch den Bürgern von Königsberg das Recht verliehen war, daß sie auf der Rörecke und Oder bis Stettin und zurück Waaren und Getreide fahren könnten, ohne Zoll oder Ungeld zu bezahlen. Die Rörecke sollte Niemand mit Mühlen verbauen, und die Mühlen im Stadtgraben sollten unter dem Stadt gerichte stehen; der Marktzoll sollte der Stadt gehören[3]).

Erst am 26. April erfahren wir etwas vom Markgrafen, wo er sich zu Woldenberg befand. Hier ernannte er den festen Mann Hasse von Wedel von Uchtenhagen, Ritter, zu seinem Hauptmann zu Schievelbein. Er soll stets 100 gewappnete Männer halten; dagegen soll der Vogt über der Oder, Otto von Schlieben, 200 gewappnete Männer halten. Sie beide sollen untereinander so verfahren, daß der vorgenannte Hasse von Uchtenhagen von alle dem, was sie gemeinschaftlich verdedingen, den dritten Theil nehmen soll, der vorgenannte Vogt aber zwei Pfen-

1) Urkunden-Anhang No. LXXXI.
2) Ungedruckte Urkunde.
3) Ungedruckte Urkunde.

nige. Wegen Widererstattung seiner Güter will der Markgraf es halten nach seinem und des gedachten Vogts Rath; können beide nicht übereinkommen, so soll Hasse von Wedel von Falkenburg der dritte Mann sein, und der Markgraf will nach seinem Rathe handeln. Hierum gelobt er ihm, seinen Freunden Henning von Wedel dem Kammermeister, dem Ritter Hasse von Falkenburg, Wedego seinem Vetter, und Hasse von Wedel zu seiner und seiner Erben Hand, ihnen für Schaden und Kosten zu stehen, die sie, ihre Freunde und Gesellen in seinem Dienste gegen seine Feinde tragen und nehmen. Allen Nutzen an Dingnissen, Gefangenen oder andern Sachen sollen sie behalten, auf Schaden und Kosten abrechnen, und dies redlich nachweisen. Der Ueberschuß des Nutzens gehört dem Markgrafen, den Ueberschuß des Schadens will er ihnen ersetzen. Auch hat der Markgraf dem vorgenannten Hasse von Uchtenhagen und dem Vogte Otto von Schlieben, Vollmacht gegeben, zu bedingen mit seinen Ohmen, den jungen Herzogen von Stettin, Bugislav, Barnim und Wartislav; und was sie mit ihnen bedingen, es sei um Friede, oder um welche Sache es wolle, das will er stet und ganz halten, als ob er es selbst gebedingt und geendet hätte[1]). — Es waren dies die Herzoge der Wolgastschen Linie in Vorpommern, welche hiernach feindliche Absichten gegen Ludwig gehabt zu haben scheinen, und wegen des Friedens waren Unterhandlungen nöthig. Auch ergiebt sich aus den gebrauchten Ausdrücken, daß Ludwig im Kriege lebte, und die Ausrüstung von 300 Gewappneten zeigt, daß er einen neuen Krieg fürchtete.

Der Markgraf mußte nun darauf denken, dem Bisthume Lebus von den ihm auferlegten 6000 Mark in 9 Jahren, die erste Zahlung zu leisten. Zu dem Ende hatte er am 27. oder 28. April zu Neu Berlin mit den sämmtlichen Vasallen und übrigen Landbesitzern in dem auf der rechten Seite der Oder gelegenen Theile des Lebusischen Stiftssprengels eine Verhandlung, nach welcher diese sich verpflichteten, einen Beitrag von 900 Mark zu leisten, welcher in 9 Jahren, und jährlich in zwei Terminen auf Martini und Walpurgis mit 50 Mark gezahlt werden sollte. Am 1. Mai ertheilte der Markgraf diesen Vasallen und übrigen Landbesitzern von Reetz aus eine Versicherung, daß sie während dieser 9 Jahre mit keiner Bede beschwert werden sollten, es wäre denn,

1) Urkunden Anhang Nr. LXXXII.

daß das Land in eine Noth geriethe, die ihre Hülfe unentbehrlich machte[1]).

Ludwig war am 29. April zu Driesen. Hier erließ er eine Urkunde, in welcher er bekennt, daß der umsichtige Mann Tyle von Brügge, sein Richter und Münzmeister zu Berlin, mit Rath und Hülfe seines lieben Hauptmanns Friedrichs von Lochen und der getreuen Rathmannen seiner Städte Berlin und Kölln jetzt sein und seiner Diener Pfand gelöset hat, wofür er ihnen fleißigst dankt, auch denen, welche das Geld für die Lösung gegeben haben, und denen er es schuldig ist, namentlich Henning Weddigen 69 Mark, Merkel Pletner, Dietrich dem Apotheker 23 Mark, Ebel Dobler 65 Mark, Otto Luzeg, 50 Mark, Betke Juterbog, 46 Mark, Klaus Briseg ꝛc. zusammen 1011 Mark Brand. Silbers. Dafür versetzt er ihnen 101 Mark Geldes in seinen Mühlen zu Berlin, in der, die zunächst beim Mühlenhofe liegt, und in der mittelsten auf dem Damme, (die dritte war die Köllnische Mühle), so daß sie aus denselben die 101 Mark jährlich erheben sollen ohne Hinderniß, bis er die Einnahme wieder von ihnen löset für dasselbe Geld. Wenn auch seine jährliche Pflege, (die Orbede) wieder von den Rathmannen ledig wird, (die also auch verpfändet war), so sollen die vorgenannten Bürger alle Jahr von den Rathmannen nehmen 30 Mark, und aus den Mühlen 71 Mark, und sollen das unter sich theilen nach Markzahl in 4 Terminen, und zu jedem erheben 25¼ Mark. Was die beiden Mühlen mehr bringen, bleibt dem Markgrafen, was sie in dem einen Jahre weniger bringen, soll auf das andere übertragen werden, und sie können sich erholen an den 30 Mark von den Rathmannen, und an den 20 Winspeln von Redeken, wann die ledig werden. Dazu sollen sie einen glaubwürdigen Mann schicken zu seinem geschworenen Schreiber, die dem vorstehen, und Kosten nnd Nutzen berechnen. Schaden, der inzwischen an den Mühlen geschieht, geht auf des Markgrafen Kosten. Die Rathmannen sollen darauf sehen, daß Niemand die genannten Bürger an ihrer Pfandschaft hindere[2]).

Auch diese Urkunde zeigt, wie groß die Geldverlegenheiten und Verbindlichkeiten des Markgrafen waren. Die Schuld war sehr bedeutend, und Berlin und Kölln müssen wohlhabende Bürger gehabt haben. Uebrigens ersieht man, daß Berlin um diese Zeit eine Apotheke hatte, bisjetzt die früheste Erwähnung derselben.

1) Wohlbrück Lebus I. 577.
2) Gerken Cod. V. 95.

Man muß aber nicht vergessen, daß damals das Geschäft des Apothekers noch viele Gewerbszweige umfaßte, die sich erst später davon gesondert, und als eigene Geschäftsbetriebe ausgebildet haben. Der Apotheker bereitete und verkaufte Arzeneien, er war Destillateur, Parfümeur, Fabrikant von gefärbtem Wachs zum Siegeln so wie von Malerfarben, Conditor oder Zuckerbäcker, und später verfertigte er auch Schießpulver. Materialwaaren aber durfte er in alten Zeiten nicht verkaufen, denn das war die Sache des Krämers, der seine Rechte sehr eifrig bewachte. Erst in späteren Zeiten, gegen das Ende des 15ten Jahrhunderts fingen die Apotheker an, sich auch damit zu befassen, trotz der lang dauernden Kämpfe mit den Krämern. Wenn Möhsen [1]) diesen Dietrich deshalb nicht als Apotheker gelten lassen will, weil er sich nicht bloß auf Arzeneibereitung beschränkt haben wird, so hat er Unrecht, denn in dem Falle war auch die im J. 1488 in Berlin concessionirte Apotheke, deren Privilegium er mittheilt, keine solche, weil hier ebenfalls Confect, gefärbtes Wachs, und Anderes „dat to der Apotekenn dynet", verkauft wurde. Prenzlau hatte bereits 1302 eine Apotheke, und die Berliner ist schwerlich jünger.

An demselben 29. April erließ der Markgraf von Driesen aus in einer andern Angelegenheit noch eine Urkunde, die ihm sehr unangenehm war, weil sie ihn in noch größere Unannehmlichkeiten zu verwickeln drohete.

An den Grenzen der Priegnitz lag an der Elde zwei Meilen nördlich von Lenzen das feste Schloß Gorlosen. Die reichen Waarentransporte welche, am nördlichen Ufer der Elbe entlang nach und von den Städten Hamburg und Lübeck durch die Priegnitz gingen, waren für alle Schloßbesitzer dieser Gegend, besonders in Friedenszeiten, ein viel zu großes Reizmittel, Beute zu machen, als daß man ihm hätte Widerstand leisten können. Von je an hatte Gorlosen dadurch einen sehr schlimmen Ruf erhalten, und man erzählte viele Geschichten von der Raubsucht seiner Besitzer, und der grausamen Behandlung, die den gefangenen Kaufleuten widerfuhr. Auch jetzt hatten schon seit längerer Zeit sie, so wie andere Schloßgesessenen, auf Lübecker Kaufleute Jagd gemacht, und die große Handelsstraße war so unsicher geworden, daß man sich auf keine Weise zu schützen wußte. Lübeck wandte sich deshalb an seine Verbündeten, den Grafen von Schwerin, den Herzog von Sachsen-Lauenburg, den

1) In seiner Geschichte der Wissensch. in d. Mark Brandenburg 376, vergl. 379.

Herrn von Werle und den Herzog Albrecht von Meklenburg, und forderte sie auf, mit ihm gemeinschaftlich gegen die Raubschlösser zu ziehen, und die Frevler zu bestrafen, wie sie es verdienten. Demgemäß gingen sie mit voller Macht auf die Schlösser los, und zerstörten Dutzow, Lassan, Redevin, Dömitz, Meyenburg, Müggenborg, Grubenhagen, Werder, Grabow, indem sie zugleich alle, die man in diesen Schlössern schuldig fand, aufhingen. Nun rückten sie vor das schlimmste derselben, vor Gorlosen, welches denen von dem Kruge gehörte. Sie belagerten das Schloß, und die von dem Kruge scheinen sich um Hülfe an den Markgrafen gewandt zu haben, der sofort den Grafen Ulrich von Lindow und den Ritter Grifke von Greiffenberg dahin sandte, um zum Frieden zu reden, und die Sache auf rechtliche Untersuchung zu stellen. Er gab ihnen folgendes aus Driesen vom 19. April datirtes Schreiben an die Belagerer mit.

Ludwig der Römer ꝛc. Unsere Freundschaft zuvor. Wenn wir nicht anders wissen, als daß zwischen uns ganze und stete Freundschaft ist, ihr uns nie entsagt habt, und unsere Mannen Klaus und andere von dem Kruge nie vor uns verklagt noch beschuldiget habt, wir euch auch über sie nie Rechtes geweigert haben, so wundert es uns gar sehr, warum ihr euch vor unsere Veste Gorlosen leget, und unser Land so verderbet. Darum bitten wir euch mit ganzem Fleiße, daß ihr von unserer vorgenannten Vesten abziehet, und unser Land nicht verderbet. Wir haben zu euch gesandt den edlen Mann, Grafen Olzen von Lindow, unsern Oheim, und den festen Mann Laurenz Grifken von Greiffenberg, unsern lieben getreuen Marschall, denen wir befohlen haben, daß sie mit einander oder besonders die Veste von unsertwegen sollen einnehmen, und daß sie euch zu Rechte stellen Claus und andere von dem Kruge, und alle anderen unserer Mannen, und sollen euch gegen sie zu vollkommenem Rechte verhelfen, und vertrauen auf euch, daß ihr darüber vor unserer Veste nicht liegen bleibt. — Was auch zu dieser Zeit der vorgenannte Graf und unser Marschall, beide oder einer bei euch werben, oder mit euch dedingen, dem bitten wir euch, zu glauben, als uns selber. Datum Driesen ꝛc. — Den umsichtigen Rathmannen von Lübeck, Rostock, Wismar und aller anderen verbundenen Städte mit meinem Oheim Albrecht Herzog von Meklenburg, vor dem Schlosse Gorlosen im Lager[1]).

1) Sartorius Geschichte der deutschen Hanse, herausgeg. v. Lappenberg. II. 432.

Es scheint aber, als ob die Abgesandten zu spät gekommen wären, denn die erbitterten Hansestädte verfuhren ohne Rücksicht darauf, nahmen das feste Schloß, uud behandelten es, wie die übrigen Raubschlösser, was große Freude erregte, denn es war weit und breit übel berüchtigt. Selbst im Namen fand man eine Andeutung seiner schlechten Bestimmung. Ein Priester war unfern vom Schlosse von Leuten desselben beraubt worden. Er fragte: Wie heißt das Haus? Da sprachen, die bei ihm waren: Gorlosen. Er sagte: Ja, gar recht heißt es Gorlosen, denn ich habe die Gorre (den Gürtel) hier gelöset[1]). — Uebrigens hatte sich Gorlosen am tapfersten gewehrt, und wurde erst nach so großer Mühe erobert, daß der ganze Kriegszug kurzweg als Krieg gegen Gorlosen bezeichnet wurde, obgleich außerdem noch Kumlosen, Lenzen, Stavenow, Nebel, Neuhaus und Wene genommen, und meist zerstört wurden[2]). Gorlosen kam nun in die Hände der von Bosel. So strenge Polizei auch die Hansestädte übten, so reichte sie doch nicht aus, das tief gewurzelte Uebel auszurotten, und ehe es zu einem solchen Zuge kam, hatte das Unwesen immer schon lange fortgedauert, und mußte zu einer unerträglichen Höhe gestiegen sein. Die Priegnitz und die genannten Schlösser waren vor allen anderen berüchtigt und gefürchtet.

In diese Zeit scheint eine Verfügung des Markgrafen Ludwig des Römers, die Juden betreffend, zu fallen, welche wir nur aus einem Transsumpt kennen, in welches Jahr und Datum nicht mit aufgenommen wurde. Sie hat aber offenbar die Absicht, die Verhältnisse der Juden zu regeln, und gesetzlich fest zu stellen, und dies war nach einer Zeit, in welcher durch die vielen Verfolgungen und den großen Tod der Zustand der Juden ein völlig rechtloser geworden war, dringend nöthig. Jene Zeit großer Bedrängniß war vorüber, und eine solche Verfügung nothwendig; wir glauben daher nicht weit zu fehlen, wenn wir sie in diese Zeit setzen. In dieser Urkunde zeigt der Markgraf an, daß er alle Kammerknechte, seine Juden, in seinen Frieden und Schutz genommen habe, und ihnen folgende Gnaden verleihe:

1) Sie können Fleisch und andere Speise nach Gefallen kaufen, und was ihnen nicht ansteht, wieder verkaufen, ohne sich darüber verantworten zu müssen. (Es bezog sich dies auf ihre Streitigkeiten mit den Schlächtern, welche ihnen nicht erlauben

1) Detmars Chronik bei Grautoff I. 279.
2) Frank Altes und Neues Meklenburg IV. 190. 191.

wollten, das von ihnen eingeschlachtete Fleisch, so wie andere Speisen, wenn sie solche nicht als koscher befanden, wieder zu verkaufen).

2) Alle Städte, Rathmannen, Gewerke, Gemeinen und Richter in der ganzen Mark sollen die Juden verhegen, vertheidigen und beschirmen, und alle ungerechten Ansprüche und Unglimpf vermeiden.

3) Sie sollen an Zoll oder in den Thoren der Städte nichts anderes geben, als Christenleute, wenn sie aus und einwandern, auf welche Weise sie auch in die Städte kommen mögen. (Sonach hatten sie also damals keinen Leibzoll zu bezahlen, obgleich wie es scheint, Versuche gemacht worden sind, solchen zu erpressen).

4) Kein Schulze auf einem Dorfe oder in einer Stadt, in welcher keine Juden wohnen, soll über sie richten, um welche Schuld es sei. Auch um scheinbare That soll Niemand über sie richten, denn allein der Markgraf, oder wem er das befehlen wird. Wer gegen sie zu klagen hat, soll kommen vor den Richter der Stadt, in welcher sie gesessen sind, der soll über sie richten, doch nicht wegen scheinbarer That.

5) Wenn sie Eide thun sollen, so soll man mit ihnen vor ihre Schule gehen, da sollen sie das Recht thun auf Mosis Buch in der Weise, wie sie in ihre Schulen zu gehen pflegen, und anders nicht, und schwören nach ihrer Gewohnheit und ihrem Rechte, nämlich: daß ihnen Gott helfe und das Gesetz, das ihnen Gott gab auf dem Berge Sinai. Man soll nichts weiter hineintragen, und weder Richter noch Schöppe soll mehr fordern.

6) Welche Pfändung die Juden bei Sonnenschein nehmen, oder bei Tage, die sollen sie nach ihrem Rechte behalten; aber welche Pfändung sie bei Nacht vornehmen mit Wissen ihrer Nachbarn zu beiden Seiten, die soll man ohne Widerspruch wieder einlösen.

7) Auch soll man sie nicht beschuldigen um Vergehungen und bestrafen, als nach dem Zeugnisse zweier frommen Christenleute und zweier Juden. Können diese Zeugen nicht gestellt werden, so mögen sie mit ihrem Rechte davon kommen.

8) Wenn ein Jude für sein Geld eines Christen Pfand hat, und der Christ fordert das von dem Juden, und spricht, er habe ihn bezahlt, so soll der Jude mehr Recht haben, es zu behalten, als der Christ, es wieder zu fordern.

9) Kein Pfaffe soll die Juden laden, oder um weltliche Sachen beschuldigen, es geschähe denn vor dem Richter der Stadt, in der sie wohnen, oder vor dem Markgrafen und seinen Vögten.

10) Sie mögen auch für ausstehende Schulden, Pferde, Gewande oder Korn nehmen, und mögen das verkaufen, wenn sie wollen, ohne dafür dem Markgrafen Schoß oder Pflege zu geben. Wollte sie Jemand darum beschuldigen, und ihnen nicht glauben, daß ihnen die Pferde, Gewande und Korn für ihre Schuld zugekommen wären, so mögen sie sie doch behalten, nach ihrem Rechte, und man soll ihnen das glauben[1]).

Man muß in der That über die freisinnigen Grundsätze dieser Verfügung erstaunen in einer Zeit, in welcher so eben der wüthendste Judenhaß auf schaudererregende Weise kaum ausgetobt hatte, ein Beweis, wie weit die Regenten und ihre Umgebung in wahrhaft menschlicher Bildung dem großen Haufen voraus waren. Außerdem wußten sie wohl, daß sie die Gesetze für die Juden freisinnig hinstellen mußten, denn sie wurden von den Christen engherzig genug gedeutet und angewandt. Unstreitig aber hat diese Verfügung viel gewirkt, um das ganz herunter gekommene Volk wieder empor zu bringen.

Die edlen Herrn Gans zu Putlitz verbanden sich am 10. Mai mit dem Herzoge Albrecht von Meklenburg; die Rathmannen von Putlitz übernahmen dabei das Compromissorium[2]).

Markgraf Ludwig war am 12. Mai in Neu Berlin, und ertheilte dem Rudolf von Schiltberg seine Einwilligung dazu, daß dieser seine Anwartschaft auf eine Präbende im Stifte zu Soldin mit der Stelle bei dem Altare in der Kapelle des heiligen Geistes, welche der Pfarrer Johann in Berwalde verwaltete, vertauschen konnte[3]).

Am 21. Mai war Ludwig in Tankow, und wies dem Johann von Grasse eine Präbende in Soldin an[4]).

Von dem Kriege der Askanier und Magdeburgs in der Mark erfahren wir gar nichts, und doch ging er seinen Gang. Aber ein anderes Ereigniß von großer Wichtigkeit, dessen Motive sich nur errathen lassen, trat zu Gunsten der Askanier ein,

1) Zimmermann Märkische Städteverfassung II. 177.
2) Riedel Cod. III. 385.
3) Ungedruckte Urkunde.
4) Ungedruckte Urkunde.

und ließ für die ganze Angelegenheit eine neue Wendung hoffen.

Wir haben schon oben aus der Urkunde vom 26. April 1354 ersehen, daß gleich nach Ludwigs Frieden zu Oderberg mit dem Herzoge Barnim von Stettin, die Herzoge von Pommern-Wolgast unruhig wurden, und daß Ludwig deshalb den Hauptmann Hasso von Wedel von Uchtenhagen und den Vogt Otto von Schlieben zu ihnen gesandt hatte, um die Differenzen auszugleichen, was ihnen aber nicht gelang. Die Ursache waren die Fürsten von Anhalt, welche mit großem Geschicke mit den Herzogen von Pommern-Wolgast eine Unterhandlung eingeleitet hatten, durch welche der Oderberger Friedensschluß völlig unwirksam werden mußte. Nach demselben hatte Ludwig einen Theil der Ukermark an den Herzog Barnim von Stettin abgetreten, während ihm der andere übergeben werden sollte, so weit er sich bis dahin in Pommerschen Händen befunden hatte, und Ludwig wäre dadurch wenigstens zum Besitze eines Theils der Ukermark gekommen, wo er noch nichts besaß. Dagegen befand sich der größte Theil der Ukermark in den Händen der Anhaltiner, und auf denjenigen Theil, der an Meklenburg verpfändet oder von Pommern erobert war, hatten sie ihr Anrecht nicht aufgegeben. Um nun die Abtretung jenes Theils des Landes an den Markgrafen Ludwig zu verhindern, verbanden sie sich mit den Wolgastschen Herzogen zum Kriege gegen Ludwig, versprachen ihnen dafür eine sehr große Summe Geldes, und verpfändeten ihnen bis zur Zahlung eben jene Theile des Ukerlandes, welche Barnim an Ludwig zurückgeben wollte. Die Pommerschen Herzoge waren gegen solche Anerbietungen nicht unempfindlich, und ein Krieg, bei dem anscheinend nur gewonnen werden konnte, war ihnen eben recht. Die genannten jungen Herzoge verbanden sich deshalb mit den Fürsten von Anhalt zum gemeinschaftlichen Kriege gegen Markgraf Ludwig den Römer, um ihnen zum Besitz der Mark zu verhelfen. Das Bündniß kam am Himmelfahrtstage den 22. Mai zu Pasewalk zu Stande, und da es bis jetzt gänzlich unbekannt ist, theilen wir die Urkunden vollständig mit.

Wir Bogislav, Barnim und Wartislav, Gebrüder, von der Gnade Gottes zu Stettin, der Wenden, der Cassuben, und der Wenden zu Pommern Herzoge, und Fürsten zu Rügen, bekennen und bezeugen offenbar in diesem Briefe, daß wir mit reifem Rathe unserer Rathgeber und mit gutem Willen eine Verbindung schließen

und geschlossen haben in dieser Schrift, von uns und unserer Erben wegen, mit den erlauchten Fürsten Albrecht und Waldemar, Fürsten von Anhalt und Grafen zu Askanien und ihren rechten Erben in solcher Weise, daß wir und unsere Erben ihnen und ihren Erben mit Treuen beholfen sein sollen und wollen, ohne irgend eine Arglist, auf Herzog Ludwig von Baiern den Römer und auf alle seine Kinder[1]), mit ihnen nimmer Friede noch Sühne, weder zu einer Zeit, noch in Ewigkeit, machen sollen noch wollen, es sei denn mit unserer vorgenannten Ohmen Albrecht und Waldemars und ihrer Erben Vollbort und ganzen Willen. — Hierum setzen sie uns und unsern Erben die Stadt Pasewalk und die ganze Vogtei Jagow und das Land Brüssow mit der Mannschaft insgemein, die dazu gehört, für 10,000 Mark Brandenburgischen Silbers, nach Bezeichnung und Inhalt ihrer Briefe. Wäre es, daß einige Herren, Fürsten, Städte, Lande oder Leute, sie seien wer sie wollten, die nun sind Feinde, oder Feinde werden wollen unserer vorgenannten Ohmen von Anhalt, oder ihrer Erben, um des Römers willen oder seiner Brüder, unserer vorgedachten Ohmen von Anhalt und ihrer Erben, Schlösser oder Städte bestallen[2]) wollten oder bestalleten, oder mit ihm zögen, oder mit ihm her ins Land kämen, und die wollten das nicht lassen, oder abziehn um unser Beider willen, so sollen und wollen wir ohne irgend eine Arglist ihre Feinde sein gleicher Weise, als des vorgenannten Herzogs von Baiern des Römers und seiner Brüder, und sollen und wollen ihre (der Anhaltiner) Schlösser und Städte retten gleicher Weise, wie unsere eigenen Schlösser mit ganzen Treuen. Auch sollen und wollen wir unsere Diener senden in die Schlösser und Städte zur Hülfe und zur Wehre, auf ihre und ihrer Erben eigene Kosten. Und wenn wir oder unsere Erben, unsere Ohmen oder ihre Erben und ihre Diener zur Hülfe einladen, so sollen wir ihnen die Kosten geben. Würden aber Schlösser oder Vesten gewonnen, wenn sie oder ihre Erben und ihre Diener, und wir oder unsere Erben und unsere Diener zusammen sind, die sollen ihnen und ihren Erben, und uns und unseren Erben zur Hälfte gehören. Wäre es auch, daß Städte, Schlösser, Lande oder Leute mit Willen sich setzten zu unsern vorgedachten Ohmen

1) Es ist sehr bezeichnend, daß er nicht Markgraf von Brandenburg genannt wird, denn das war in ihrem Sinne nur Markgraf Waldemar.
2) Belagern, umstellen.

und ihren Erben, da sollen und wollen wir und unsere Erben uns nicht damit bewirren, sondern sie sollen ohne Ansprache von unser wegen und unserer Erben sicher darum ansuchen, und sollen und wollen ihnen dazu beholfen sein mit ganzen Treuen. Hiervon nehmen wir aus die Stadt Pasewalk und die Vogtei Jagow, und Brüssow in solcher Weise, wie unserer vorbenannten Ohme Briefe und der Stadt Pasewalk Briefe sprechen. Auch soll die Stadt Pasewalk und alle die Schlösser, die da sind und liegen in der Vogtei Jagow und zu Brüssow, welche wir bereits inne haben, und noch mit Gottes Hülfe kriegen mögen, und alle anderen Städte und unsere Schlösser unseren vorgenannten lieben Ohmen und ihren Erben offen sein in allen ihren Nöthen. Wäre es auch, daß Gottes Gabe gäbe, daß die vorgenannten Fürsten oder ihre Erben und ihre Diener mit uns oder unsern Erben oder unsern Dienern im Streite oder im Kriege einige Gefangene fingen, und würde irgend ein Herr gefangen, oder Hauptleute, an welchen unsern Ohmen oder ihren Erben, und uns oder unsern Erben, zu unserm Kriege an beiden Seiten mächtig daran läge, die sollen halb unser und unserer Erben sein, und halb ihre und ihrer Erben. Aber andere gemeine Leute, Ritter und Knechte soll man theilen nach der Mannzahl[1]). Auch geloben wir unsern vorbenannten lieben Ohmen und ihren Erben mit guten Treuen ohne irgend eine Argliſt, daß wir und unsere Erben die Rathmannen und Gemeinheit der Stadt Pasewalk, die Mannen in dem Lande und in der Vogtei Jagow und zu Brüssow lassen wollen bei aller Gerechtigkeit, Freiheit und Gewohnheit, als sie je von Alters besessen haben, und sonderlich bei allem Rechte, als ihnen unsere genannten Ohmen und ihre Erben gelassen haben, und an uns weisen. Auch geloben wir, daß wir alle Lehne, sie seien geistlich oder weltlich, die unsere vorbenannten Ohme verliehen haben, stet und ganz halten wollen ohne Argliſt, gleicher Weise, als ob wir sie selber verliehen hätten. Auch wollen wir die Rathmannen und die gemeinen Bürger zu Pasewalk behalten bei aller geistlichen Freiheit, die sie von Alters, und bei unserer vorgenannten Ohmen Zeiten gehabt haben. Ferner geloben wir unsern Ohmen und ihren Erben, daß wir die Stadt Pasewalk nicht verbauen wollen mit irgend einer Befestigung mehr, als sie jetzt und von Alters gewesen ist. Ferner, wenn unsere lieben vorge-

1) Die Jeder gestellt hat.

nannten Ohmen oder ihre Erben die vorbenannte Summe von 10,000 Mark Brandenburg. Silbers binnen zween Jahren, wie ihre Briefe besagen, uns oder unsern Erben geben, da sollen und wollen wir und unsere Erben den vorgenannten unsern Ohmen und ihren Erben die Stadt Pasewalk, und die Vogtei Jagow und zu Brüssow, und alle die Schlösser, Lande und Mannen, die dazu gehören, wieder überantworten und an sie weisen, ohne irgend Verzug, Argliſt und Widerspruch, der nie behülflich werde. Ferner sollen unsere liebe Ohmen oder ihre Erben uns vier Wochen zuvor oder unsere Erben entbieten, wenn sie die Stadt Pasewalk und die Vogtei Jagow und Brüssow lösen wollen für die Summe, die vorbeschrieben ist, und sollen uns und unseren Erben bereiten und bezahlen mit Brandenburgischem Gewicht, wie es Gewohnheit ist, zu Alt Torgelow, oder zu Anklam, oder zu Uekermünde, und das Geld sollen wir helfen geleiten treulich mit 200 gewapneten Mannen, und unsere Ohmen und ihre Erben mit 100, an eine Stätte von den Dreien, die vorbenannt sind, die uns oder unsere Erben am Fahrbarsten ist. Wäre auch, daß unsere vorbenannten Ohmen oder ihre Erben die Summe des vorbeschriebenen Geldes nicht gänzlich in Brandenburgschem Silber uns oder unsern Erben bezahlen könnten, so sollen wir von ihnen nehmen Gold, oder löthig Silber, oder Böhmisches Silber, alte große Kronen, englische oder sundische Pfennige, jede Münze nach ihrem Werthe, wie er auf dem Wechsel gäng und gebe ist, nach Brandenburgschem Silber zu dem Sunde oder zu Greifswald. Um die Dinge, die vorbeschrieben sind, stet und fest zu halten, so hängen wir unsere kleinen Insiegel an diesen Brief, die sollen Macht haben gleicher Weise, als ob es die großen Insiegel wären. Dessen sind Zeugen: Wedego Buggenhagen, Arnold Kolner von Penytz, Oldewig Lepel, Degenhart Buggenhagen, Claus Coller, Ritter; Hermann Lepel, Engelke Manteufel, Henning Grambow, Henning von Penitze, Iwantus Hase, Merten Lepel, Knappen, und anderer biderber Leute viel, die da ebenwerth sind. Dieser Brief ist gegeben und geschrieben in dem Jahre Gottes 1354, an dem Tage der Himmelfahrt unsers Herrn Jesu Christi, mit Wissen unsers Kanzlers Herrn Curds von Lypisk und Rathgebers, unter Herrn Bertols Quazes Hand[1]).

1) Urkunden-Anhang No. LXXXIII.

An demselben Tage wurde noch folgende Urkunden ausgestellt:

Wir Bugislav, Barnim und Wartislav, Gebrüder, von der Gnade Gottes zu Stettin, der Wenden, der Cassuben und der Pommern Herzoge und Fürsten zu Rügen. Bekennen offenbar in dieser Schrift, daß wir geloben und gelobt haben mit unsern lieben Treuen, Wedego Buggenhagen, unserm Marschall, Rudolf von Nyenkerken dem jungen, Degenhart Buggenhagen, Rittern, und Timme Heynerstorp, unserm Vogte, in Treuen ohne Argliſt, den hochgebornen Herrn Albrecht und Waldemar, Gebrüdern, Fürsten von Anhalt und Grafen zu Askanien, unsern lieben Ohmen, und den ehrbaren Leuten Bernhard von Wulven, Marquard von Tystorp, Rittern, Meinecke Schierstädt, Cracht von Welle Knappen. Wäre, daß einige Schelung oder Zwietracht geschähe, was Gott nicht wolle, zwischen unsern vorgenannten Ohmen von Anhalt und ihren Dienern, und uns und unsern Dienern, und könnten wir das nicht sogleich entrichten, so sollen unsere vorgedachte Mannen Wedego, Rolof, Degenhart, Ritter, und Timme Heinerstorp Knappe, mit Herrn Bernhard, Herrn Marquard, Ritter, und mit Meinecken und Cracht, Knappen zu achten reiten in die Stadt Pasewalk, und sollen da nicht ausreiten, sie haben denn die Schelung mit Minne oder mit Recht entrichtet und entschieden. Wäre aber, daß sie in der Entscheidung nicht überein kommen könnten in acht Tagen, so sollen sie binnen der Zeit einen Hauptmann erwählen unter sich, was der Obermann für Minne oder für Recht spricht, dabei soll es bleiben, und soll der Sache ein Ende gegeben werden in acht Tagen. Wäre auch, daß die acht nicht übereinkämen über einen Obermann binnen der Zeit wie vorgeschrieben ist, so sollen sie das Loos darum werfen; auf welchen von ihnen das Loos fällt, der soll der Sache ein Obermann bleiben, und die entrichten, wie vorgeschrieben ist. Wäre es, daß wir uns an der Minne oder an dem Rechte, das uns der Obermann spräche, nicht wollten genügen lassen, so sollte unser Einer mit vorgenannten Treuen bei acht Tage reiten in die Stadt Pasewalk, und da nimmer ausreiten, es sei denn entschieden mit Minne oder mit Recht. Wäre auch, was Gott nicht wolle, daß dieser vorgenannten Gelober einer oder mehrere verstürben, so sollen wir dennoch, wenn wir dazu aufgefordert werden, binnen einem Monat einen oder mehr mit gleicher Macht der ersten, wieder in die Stätte setzen. Damit diese vorbeschriebenen Sachen

immer stet und fest gehalten werden, so haben wir Bugislav, Barnim und Wartislav vorgenannt unsere heimlichen Insiegel mit den Insiegeln unserer treuen vorgenannten Mitgelober hängen lassen an diesen Brief, gegeben und geschrieben nach der Geburt Gottes 1354 an dem Tage der Himmelfahrt unsers Herrn Jesu Christi[1]).

Man muß gestehen, daß beide Urkunden mit großer Umsicht abgefaßt sind, und daß es allen Theilen hoher Ernst mit der Sache war. Interessant ist es zu sehen, wie diese harten Gemüther bemüht sind, sich auf alle Weise zur Einmüthigkeit und Einigkeit zu zwingen, und welche Maaßregeln sie zu dem Ende festsetzen. Wir sehen hier nun deutlich, daß der mit Ludwig und Barnim von Stettin zu Oderberg abgeschlossene Vertrag für den ersteren gar keine Früchte getragen hatte, und Ludwig nichts von dem Ukerlande erhielt. Er blieb auf seine bisherigen Lande beschränkt, und mehr als jemals gewann es den Anschein, als wollten die alten Zeiten wiederkehren. Die Stellung der Askanier war jetzt fast genau dieselbe gegen Ludwig, wie im August des Jahres 1348, und zur Zeit des Bündnisses zu Cremmen. Auch jetzt waren wieder Sachsen, Anhalt, Magdeburg und Pommern, wie damals gegen Ludwig den ältern, so jetzt gegen Ludwig den Römer verbündet. Damals war es Pommern-Stettin, jetzt ist es Pommern-Wolgast. Es fehlte nur noch Meklenburg. Die beiderseitigen Territorien waren beinahe dieselben, wie in jener Zeit, und das ganze große Trauerspiel schien von neuem beginnen zu wollen. Mit aller Arbeit und Noth, mit den bedeutendsten Geldopfern und einer Verschuldung ohne Maaß, sah Ludwig sich weit vom Ziele zurückgeworfen, und wiederum konnten sechs Jahre voll Noth vergehen ohne glücklicheren Erfolg.

Bei allen diesen Verträgen ist vom Markgrafen Waldemar keine Rede. Und doch war er der Herr des Askanischen Theils der Mark, doch lebte er noch, und wurde von seinen Anhängern als Fürst und Herr anerkannt. Die Anhaltiner hatten erst nach seinem Tode in der Mark zu befehlen. Wie kommt es nun, daß sie es sind, welche Bündnisse wegen der Mark schließen, da dies doch Waldemars Sache war, und selbst, wenn er nur den Namen dazu hergegeben hätte, würde jedes dieser Bündnisse weit gerechtfertigter erscheinen. Wie leicht wäre es gewesen, einen Betrüger

1) Urkunden-Anhang No. LXXXIV.

zu einem consequenten Fortspielen seiner Rolle zu vermögen, und doch geschah es nicht. Waldemar ist vielmehr so gänzlich in den Hintergrund getreten, daß seiner nirgend erwähnt wird, und das läßt vermuthen, er habe sich in einem Zustande befunden, der ihn für alle Regierungsgeschäfte untauglich gemacht hat, der aber vielleicht noch nicht hoffnungslos war, weshalb er dem Namen nach Markgraf war, die Anhaltiner aber die Regierung führten. Wahrscheinlich hatte er sich nach Dessau zurückgezogen. Nur so ist es zu erklären, wenn Kaiser Karl auch jetzt noch nicht das Mindeste that, um Waldemar und den Askaniern die Mark zu nehmen, oder sie Ludwig zu verschaffen. Fast gewinnt es den Anschein, als habe er sich dessen was er in Bautzen und Nürnberg gethan, heimlich geschämt.

Uebrigens leistete Pasewalk noch an dem nämlichen Himmelfahrtstage den Herzogen von Pommern-Wolgast die Pfandhuldigung, und erhielt von diesen die Bestätigung seiner Freiheiten, wie es vorher verbrieft worden war.

Markgraf Ludwig befand sich am 23. Mai zu Lippehne, und verlieh dem Henning und Hasso, Gebrüdern von Wedel zu gesammter Hand, und ihren Erben, die Dörfer Mellen, Spiegel, Certin und Steinberg mit allem Zubehör, wie sie vordem Hasso von Wedel seel. Gedächtnisses besessen hatte[1]). — Er ertheilte denselben ferner die Erlaubniß, zwischen Mellen und Certin ein Schloß zu erbauen, wo sie es am Besten gelegen hielten, und dasselbe mit Gräben und Mauern zu umgeben, so gut sie könnten. Doch soll es ihm immer ein offen Schloß sein[2]). Der Markgraf ging noch an demselben Tage nach Tankow, und verlieh daselbst, da die Ritter Henning, so wie Johann, Arnold und Heinrich Gebrüder von Uchtenhagen, vor ihm auf gewisse Güter und Einkünfte Verzicht leisteten, dieselben der Jutte, Ehefrau des Ritters Henning, nämlich 25 Stück jährlicher Einkünfte, wovon 8 Stück im Zoll von Freienwalde, das Uebrige im dortigen Hufenzins, als Leibgedinge mit allen Rechten[2]).

Den 28. Mai war Ludwig zu Königsberg, und verlieh die Bede mit dem Wagendienst über 4 Hufen in Lorenzdorf dem Altare der heiligen Maria in der Pfarrkirche zu Neu Landsberg, an welchem gewöhnlich die Frühmesse gefeiert wird[4]).

1) Ungedruckte Urkunde.
2) Ungedruckte Urkunde.
3) Ungedruckte Urkunde.
4) Ungedruckte Urkunde.

Den 29. Mai verlieh Ludwig zu Königsberg dem Henning von Brederlow die Pfennig- und Fruchtbede nebst dem Wagendienst des Dorfes Markgrefendorf als Lehn für ewige Zeiten, doch soll er den Ertrag auf die Schulden des Markgrafen jährlich abrechnen[1]). — Dem Cuno Schonenbeck bekannte er, 12 Mark Brandenb. Silbers schuldig zu sein, für welche er seinem Diener Luther Vorreiter zwei Pferde gekauft habe, und verspricht fest, daß er das Geld von der Bede der Heide, deren Wächter er in seinem Namen ist, so lange einbehalten soll, bis er vollständig befriedigt ist[2]).

Am 30. Mai bekannte Ludwig zu Freienwalde seinem Kammermeister Johann von Wedel und dessen Erben 132 Mark Brandenb. Silbers schuldig zu sein, mit welchen derselbe seine Pfänder in Lippehne ausgelöset hat. Dafür setzt er ihm die Pfennig-Frucht- und Fleischbede nebst dem Wagendienst und allen Real- und Personaldiensten, Rechten ꝛc. der Dörfer Godekendorf und Wollenstorp, so daß davon zuerst sein getreuer Dietrich Morner, Propst von Bernau und dessen Erben von ihm ihr ganzes Geld empfangen, das ihnen auf die Bede dieser Dörfer angewiesen ist, nach dem Inhalte seiner Briefe. Alles Uebrige soll besagter Johann von Wedel sich ohne Verkürzung aneignen, so lange, bis das Geld vollständig bezahlt sein wird[3]).

Noch denselben Tag ging Ludwig nach Frankfurt, und verlieh dem Ebelin Wal, Bürger zu Frankfurt zwei Hufen im Dorfe Retstock bei Lebus, welche derselbe von Peter von Eichstede gekauft hatte. Sie sollen zugleich das Witthum seiner Frau Kunigunde sein, wenn sie ihn überlebt[4]).

Am 4. Juni war Ludwig zu Eberswalde, und verlieh dem Ritter Nikolaus Sack und dessen Erben das Angefälle aller Güter des Henning von Dossen, die im Falle von dessen unbeerbtem Ableben auf ihn übergehen sollten[5]). Am 6. Juni war der Markgraf zu Frankfurt[6]).

So vorsichtig auch das Bündniß zwischen Pommern Wolgast und den Anhaltinern abgefaßt war, so glaubte man ihm doch

1) Ungedruckte Urkunde.
2) Ungedruckte Urkunde.
3) Ungedruckte Urkunde.
4) Gerken Cod. V. 37.
5) Ungedruckte Urkunde.
6) Wohlbrück Lebus I. 577.

noch stärkere Garantien geben zu müssen, und stellete deshalb von beiden Seiten Bürgen für die eingegangenen Verpflichtungen. Diese stelleten am 6. Juni zu Pasewalk folgende Urkunde aus:

Wir Johann, von der Gnade Gottes, Graf zu Gützkow, Wedego Buggenhagen, Marschall, Oldich Lepel, Degenhard Buggenhagen, Rudolf Nienkerken der junge, Walter von Penitz, Ritter, Arnold Buggenhagen, Henning Grumkow, Henning Pridol, Merten Winterfeld, Hermann Speck, Eggehard Smelink, Hennecke und Siegfried Gebrüder von P . . lnen, Marqnard Zayentz und Hennecke Nyeland, bekennen und bezeugen offenbar, daß wir gelobt haben mit Hand und Mund, und geloben in Treuen in diesem Briefe ohne Argliſt den hochgebornen Fürsten Albrecht und Waldemar Gebrüdern, Fürsten von Anhalt und Grafen von Askanien und ihren Erben, so wie ihren lieben treuen Mannen und Dienern Bernhard von Wulfen, Heinrich von Isenburg, Tilen von Steine, Tyle von Repchow, Zorre, Hinze Mosolf, Marquard von Zizdorf, Ritter, Cone Waldesyr, Divitz, Meinecke, Gebrüder von Schierstädt, Henning und Cone, Gebrüder Ryken, Cracht von Welle, Hans Haken, Henning Buz, Hermann Trampen, daß alle die Dedinge, die unsere lieben gnädigen Herrn, die erlauchten Fürsten Bugislav, Barnim, Wartislav, Gebrüder, zu Stettin, der Wenden, der Cassuben, der Pommern Herzoge und Fürsten zu Rügen, mit den ehrbaren Fürsten Albrecht und Waldemar vorbenannt, gededingt haben, wie ihre Briefe und die der Stadt Pasewalk besagen, die sie sich einander über die versprochenen Dedinge gegeben haben, stet und vest sollen ewiglich gehalten werden, ohne alle Argliſt und Hülfrede. Wäre es auch, daß von uns Vorbenannten einer oder mehr stürben, was Gott nicht wolle, so sollen unsere vorgenannten Herrn Bugislav, Barnim und Wartislav, nach der Zeit, wo sie dazu aufgefordert werden von den gedachten Fürsten von Anhalt oder ihren Erben binnen vier Wochen andere Gelober und eben so gute in die Stelle setzen. Zu mehrerer Bekenntniß und Befestigung aller dieser Dinge haben wir unser Insiegel an diesen Brief heißen hängen, der gegeben ist und geschrieben zu Pasewalk nach Gottes Geburt 1354 (6. Juni)[1]).

Markgraf Ludwig befand sich am 12. Juni in Frankfurt, und verhandelte hier aus Vorsorge für den Krieg mit Pommern,

1) Urkunden-Anhang No. LXXXV.

mit dem Johanniter-Ordensgebietiger Werberg wegen des Schlosses Tempelburg. Er stellte darüber eine Urkunde aus, und bekennt, daß der ehrsame geistliche Mann, Bruder Hermann von Werberg ꝛc. von seines Ordens wegen ihm und seinen Erben, nach seiner Forderung und Begehr mit gutem Willen geöffnet habe das Haus zu Tempelburg, daß es, so lange der Krieg währt, sein und seiner Hauptleute offen Schloß und Haus sein soll allezeit, zu allen seinen Nöthen und Bedarf. Darum gelobt er dem Orden, daß weder er noch seine Hauptleute und Pfleger, die er auf das Haus schickt, den Orden an seinen Leuten, Gütern, Namen, oder Gerechtigkeiten, die ihnen von Alters oder von Recht gehören, verunrechten sollen. Verlöre er das Haus, oder würde es ihm abgenommen, so will er sich mit seinen Feinden nicht eher sühnen oder befrieden, er habe denn das Haus dem Orden wieder gegeben. Verbrennt das Haus, so will er ein eben so gutes und festes wieder bauen, außerdem sollen ihnen eben so viel Gut und ein gleichwerthiges als Gegengut in der Feinde Land angewiesen werden[1]).

Den 13. Juni ertheilte Ludwig zu Frankfurt den Städten Drossen und Zielenzig schriftliche Versicherung, daß sie während der 9 Jahre, in welchen sie die Entschädigungsgelder für den Bischof von Lebus beschafften, von der Bezahlung der Orbede frei sein sollten[2]).

In Folge jenes Vertrages mit dem Bischofe von Lebus wurde am 17. Juni zu Frankfurt ein jenen ergänzender Vertrag abgeschlossen. Sechstausend Mark sollten nämlich nach jenem Vertrage in Gütern angewiesen werden. Diese wurden nun angewiesen, nämlich Haus und Stadt Fürstenwalde mit den Dörfern Demnitz, Falkenberg, Hasenfeld, Willmersdorf, Niendorf, Berkenbrügge, Trebus, Bärenfelde und Jänkendorf. In den Dörfern wurden dem Stifte 500 Pfund Brandenb. Geldes jährlicher Einkünfte angewiesen. Dazu kam noch die Heide zu Liebenberg mit dem Kruge, Haus und Stadt Lebus mit dem Kietz und Zubehör, Vorwerk Strantz mit 5 Hufen; ausgenommen aber wurde der Zoll zu Lebus, den der Markgraf behielt. Ferner trat der Markgraf ab das Eigenthum über 100 Stück Geldes, von Hufen, die zu dem Vorwerke, und zu den Dörfern Podolzig, Schönenflies

1) Ungedruckte Urkunde.
2) Wohlbrück Lebus I. 577.

und die beiden Höfe zu Knutschin gehören. Doch sollen die beiden Vesten Fürstenwalde und Lebus dem Markgrafen offen sein. Ferner soll der Markgraf dem Bischofe los machen Haus und Städtchen Sonnenburg nebst den Dörfern Peyberow, Zechow, Gryfewitz, Hornitz, Trebow, Henrichsdorf, Cernow, Hals und Gartow, von denen von Uchtenhagen, bis von Walpurgis über ein Jahr, und wenn das geschehen, soll der Bischof ihm Lebus wieder geben. Der Bischof giebt dagegen dem Markgrafen zu Lehn die Stadt Drossen und das Dorf Fürstenwalde. Der Bischof begiebt sich aller Anrechte an die Pfarrkirche St. Marien zu Frankfurt, so wie an die sieben Höfe daselbst, behält aber seinen Hof, verzichtet auf die halben Zehnten, und soll nimmermehr einen Dom bauen zu Frankfurt. Aller Streit und alle Zwietracht sollen abgethan sein[1]).

Den 24. Juni überließ Ludwig zu Brietzen den Gebrüdern Kuno, Fritze und Hermann Hockmann, Bürgern zu Frankfurt und ihren Erben männlichen und weiblichen Geschlechts (Knechten und Meyden), und namentlich der Frau Hanne, des vorgenannten Kuno Wirthin, den Thurm, das Städtchen und den Kietz zu Lebus mit 10 Hufen, 5, die ihm ledig geworden sind von Kunz und Hans Strantz Gebrüdern, die sie gehabt haben mit einem Vorwerk und einem Hofe, und 5, die Günther von Schlabberndorf und seinen Vettern gehören, wenn sie die von ihnen bringen mögen, mit 5 Mark Silbers von der Pflege des Städtchens, 9 Pfund Brandenb. Geldes jährlicher Einnahme von dem Kieze und andern Gütern, dem höchsten und niedersten Gerichte und sonstigem Zubehör. Der Markgraf soll nichts darin zu gebieten haben, sondern nur die Hokmann. Sie erhalten dies als Eigenthum für 400 Mark Brandenb. Silbers, sobald der Markgraf den Thurm, Städtchen und Kietz und alle vorgenannte Gerechtigkeit wieder löset von dem Bischofe Heinrich von Lebus und seinem Kapitel. Wenn nun der vorgenannte Kuno und seine Brüder den gedachten Thurm, Städtchen und Kietz einnehmen, so behält sich der Markgraf und seinen Erben die Lösung und den Wiederkauf vor, für das gedachte Geld, das zu Frankfurt gezahlt werden soll, innerhalb der nächsten zwei Jahre. Wird es nicht innerhalb zweier Jahre zurück-

1) Buchholz V. Anh. 106. f. Bekmann Frankfurt 108. Wohlbrück Lebus I. 480. 481. 577.

gekauft, so soll es ihr und ihrer Erben Erbe und Eigenthum ewiglich bleiben. Die vorgenannten 400 Mark sollen Kuno und seine Brüder dem Markgrafen abschlagen an seinen Schulden, die er und sein Bruder in ihren Nöthen bei ihnen gemacht haben. Der Bischof von Brandenburg befand sich bei dem Markgrafen in Brietzen [1]).

1) Gerken Cod. V. 38.

Dritter Abschnitt.

Geschichte Ludwigs des Römers von 1354 bis zu Waldemars Entsagung 1355.

Ludwig blieb längere Zeit in Brietzen, denn er hatte Unterhandlungen mit Magdeburg angeknüft, das wie es scheint, versöhnlicheren Sinnes geworden war, und die Hand zum Frieden bot. Ludwig benutzte dies, um sich wenigstens von einer Seite her Ruhe zu schaffen, wo es sehr noth that, denn wir werden weiter hin sehen, daß ihm die Magdeburger von Tangermünde und Arneburg aus großen Schaden gethan hatten, und sehr lästig gefallen waren.

Unterdessen hatte der Bischof von Lebus von dem zwischen seinem Stifte und dem Markgrafen zu Stande gekommenen Vergleiche dem Papste Bericht erstattet, und darauf angetragen, daß die Markgrafen und diejenigen, welche der oft erwähnten Streitigkeiten wegen mit dem Kirchenbanne belegt worden waren, davon wieder befreit und losgesprochen würden. Den Auftrag zu dieser Lossprechung erhielt der Archidiakonus des Collegiatstifts zu Liegnitz, welcher auch eine Domherrnstelle zu Lebus besaß, und der die Lossprechung am 27. Juni zu Frankfurt auf dem St. Marienkirchhofe feierlich vollzog[1]). Diese Lossprechung betraf aber nur den Bann, in welchen der Markgraf, seine Anhänger und Frankfurt, wegen des Bischofs von Lebus gerathen waren, nicht aber den allgemeinen, welcher noch bestehen blieb und nicht aufgehoben war.

1) Wohlbrück Lebus I. 488.

Die Verhandlungen zu Brietzen, zu welchen sich der Erzbischof Otto von Magdeburg, der Bischof Friedrich von Brandenburg, Graf Günther von Schwarzburg zu Spremberg, und Markgraf Ludwig eingefunden hatten, müssen für unsere Geschichte von der höchsten Wichtigkeit gewesen sein, leider aber bedeckt sie ein undurchdringliches Dunkel. Wodurch der Erzbischof Otto von Magdeburg zu versöhnlichen Maaßregeln bewogen worden ist, ergiebt sich nicht, aber mit hoher Wahrscheinlichkeit dürfen wir annehmen, daß hier in Brietzen der Grund zu weiteren versöhnlichen Schritten gelegt wurde, die den dicht verschlungenen Knoten, — wenn der Vergleich erlaubt ist, — nicht sowohl löseten, als vielmehr förmlich zerfaserten. Hier findet die Zukunft noch eine große Lücke zu ergänzen, die wir kaum mit Vermuthungen auszufüllen wagen, weil zu wenig Anhaltpunkte gegeben sind. Nur so viel ist gewiß, daß der Friede zwischen Ludwig und dem Erzbischofe zu Stande kam, auf Grundlagen, die fast dieselben waren, auf welche der Friede von 1351 geschlossen wurde.

Am 2. Juli wurde zu Brietzen folgende Urkunde erlassen:

Ludwig bekennt für sich und seinen (noch unmündigen) Bruder Otto, daß er eine stete und ganze Sühne gededingt hat zwischen dem Erzbischof Otto zu Magdeburg um allen Aufruhr und Zwietracht, die zwischen beiden gewesen sind, bis zum gegenwärtigen Tage, in der Weise wie hier geschrieben steht. Ludwig tritt ihm und seinem Gotteshause ab, Haus und Stadt Sandow als Eigenthum auf ewig, mit allen Rechten und allem Zubebör; das Land Kamern mit Zubehör, wie es Herr Johann von Buch hatte zwischen der Havel und Elbe, sowohl mit ledigem als verliehenem Gute. Auch soll er und sein Gotteshaus das Haus, Weichbild und Land Jerichow eigen und ewig inne behalten mit allem Rechte, Nutzen und Zubehör, mit den Landen Klitz und Schollene, wie es Johann von Buch zwischen der Havel und Elbe gehabt, eben so soll er Plaue behalten. Ludwig verzichtet auf alle diese Vesten, Schlösser und Lande für ewige Zeiten, und will auch des Erzbischofs und seines Gotteshauses rechte Gewehre sein gegen seine Brüder Ludwig und Stephan, und gegen jedermann. Auch soll er ihm Plote lösen und übergeben mit allem Zubehör, wie Coppekin von Bredow darüber des Erzbischofs Briefe hat, die er ihm deshalb gegeben. Hierauf soll der Erzbischof an Ludwig zurückgeben Arneburg, und wenn Ludwig ihm bereitet und bezahlt 2000 Mark Brandenb. Silbers Magdebur-

gischen Gewichts, so soll er an Ludwig Haus und Stadt Tangermünde zurückgeben, und soll ihn auch belehnen mit dem, womit er seine Brüder Ludwig und Stephan belehnt hat, und was er von seinem Gotteshause mit Recht haben soll, das er ihnen zu gesammter Hand geliehen, und woran er seinem Bruder Otto das Angefälle gegeben. Auch soll man Mannen und Leute, die in den beiderseitigen Gebieten angesessen sind, wieder in die Wehre ihres Gutes setzen, das ihnen vom Anfange dieses Krieges abgegangen und genommen ist. Jeder von ihnen soll auch des Andern Manne belehnen mit dem Gute, das sie von ihnen beiderseits haben. Alle die der Erzbischof belehnt hat in dem Lande zu Arneburg, dieweile er das Haus inne gehabt hat, die sollen bei ihren Lehnen und Rechten bleiben. Auch sollen die von Tangermünde bei ihren Rechten bleiben, wie sie von den alten Markgrafen verbrieft sind und von Ludwig. Und Alle, die an beiden Seiten in diesen Krieg gekommen sind, sollen ohne alles Verdächtniß bleiben um das, was in diesem Kriege geschehen ist. Das Haus zu Schollene soll man sogleich brechen. Daß alle diese Stücke und Artikel stet und ganz gehalten werden sollen, geloben beide Theile in guten Treuen ohne Arglist. Darüber sind gewesen: Friedrich Bischof zu Brandenburg, Graf Günther von Schwarzburg Herr zu Spremberg, Friedrich von Lochen, Hans von Wanzleben, Laurenz Greif von Greifenberg Marschall, Nickel von Köckeritz Hofmeister, Busse von Errleben, Beteke von der Ost, Nikolaus Falke von der Liesenitz, Hauptmann zu Brietzen, Hans von Schlieben, Ritter; Werner von der Schulenburg ꝛc.[1]).

Am nämlichen Tage noch belehnte der Erzbischof den Markgrafen mit den Magdeburgischen Lehen, und Ludwig stellte ihm eine Urkunde aus in seinem und seines Bruders Otto Namen, worin er bekennt, daß seine Brüder Ludwig und Stephan, ihm und Otto alle Länder aufgelassen und auf alle Lehne verzichtet haben, mit welchen sie von dem Erzbischofe von Magdeburg belehnt worden waren, weshalb derselbe ihn und Otto sofort damit belehnt, und Ludwig und Stephan das Angefälle daran eröffnet habe[2]).

So sehr ernsthaft auch das Bündniß der Anhaltiner mit den Herzogen von Pommern-Wolgast gemeint war, so ergiebt sich doch, daß es gar keine Folgen hatte, und sich, ohne daß irgend

1) Gerken Cod l.V. 500.
2) A. a. O. 499.

eine nennenswerthe That unternommen wurde, wieder auflöfete. Die Sache liegt noch sehr im Dunkeln, und was die Veranlassung dazu war, vermögen wir bisjetzt nur zu vermuthen, da jede schriftliche Verhandlung fehlt. Ohne Zweifel war dies Bündniß in Brietzen mit dem Erzbischof von Magdeburg zur Sprache gekommen, und da dieser jetzt mit Ludwig Frieden schloß, hat er vermuthlich eine Vermittelung bei den Anhaltinern übernommen, auf welche er einen großen Einfluß übte. Auf die Herzoge von Pommern Wolgast hat aber sehr wahrscheinlich der Herzog Barnim von Pommern-Stettin gewirkt, der mit Ludwig in Frieden lebte, die Fortdauer des Krieges an seinen Grenzen sehr ungern sah, und gegen seine Vettern, die Herzoge von Pommern-Wolgast, oft gewaltthätig verfuhr, so daß sie ihn scheueten, und sein Wort bei ihnen Geltung fand. Welche Ursachen aber auch zur Auflösung des Bündnisses mitgewirkt haben mögen, so ist doch gewiß, daß es sich lösete, und die Anhaltiner natürlich von der Zahlung der 10,000 Mark entbunden wurden. Als Entschädigung dafür räumten sie aber ihren bisherigen Verbündeten die Stadt Pasewalk und die beiden Schlösser Torgelow nebst dem dazu gehörigen Lande ein, indem sie ihre Verbündeten anwiesen, sich wegen aller weiteren Entschädigungen an den Markgrafen Ludwig zu halten, von dem man vielleicht schon wußte, daß er nicht abgeneigt sei, sich den Frieden zu erkaufen. Gewiß ist es, daß bald nach dem Friedensschlusse zu Brietzen, Ludwig anfing, mit den Askanischen Fürsten über den Frieden zu unterhandeln, und so schwierig es auch sein mochte, sich über die Grundlagen desselben zu vereinigen, so hatten doch alle Theile den Krieg satt, ihre Hülfsquellen waren erschöpft, und die Unterhandlungen hatten einen günstigen Fortgang.

Am 5. Juli fertigte der Bischof von Lebus auf seinem neuen Wohnsitze zu Fürstenwalde ein offenes Schreiben aus, in welchem er die geschehene Absolution der beiden Markgrafen Ludwigs des ältern und Ludwigs des Römers, des Grafen Günthers von Schwarzburg und der Rathmannen und Gemeinheit von Frankfurt wegen aller gegen das Stift Lebus unternommenen Dinge öffentlich verkündigte[1]).

Ludwig war von Brietzen nach Berlin gegangen, wo er sich am 6. Juli befand. Zur Bequemlichkeit und zum Nutzen seiner

1) Wohlbrück Lebus I. 490. 491. Schöttgen et Kreysig Script. hist. Germ. I. 395.

Stadt Kölln gab er den Rathmannen und der Gemeinheit Erlaubniß, sechs Juden als Miteinwohner in die Stadt aufzunehmen, so wie auch einen andern Judenmeister für den Unterricht (erudicione) besagter Juden und ihrer Jugend gleicherweise zu erhalten, so daß diese in angegebener Zahl bei ihnen wohnenden Juden alle und jede Rechte genießen und haben sollen, deren sich die übrigen Juden, seine Kammerknechte, in anderen seiner Städte nach dem Inhalte seiner Briefe erfreuen[1]).

Am 21. Juli belehnte Ludwig zu Berlin seinen getreuen Diener Heinrich Milow mit allem dem, was seine und die früheren Landreiter vormals gehabt haben in dem Dorfe Buchholz an der Obra, das da in der Vogtei Drossen gelegen ist, es sei an Korn oder an andern Hebungen[2]).

Am 23. Juli erließ Ludwig zu Berlin eine merkwürdige Verfügung. Er sagt, ihm sei zu wissen geworden, daß die Schiffsknechte, die man zur Beschiffung der Oder haben muß, über die Maaße unredlich und unbescheiden sind in dem Lohne, der ihnen für ihre Arbeit gebührt, dessen sie viel haben wollen. Dazu pflegten auch wohl die Schiffsherren zuweilen an den Zollstätten manches Habe und Gut, das sie führen, zu verschweigen, davon denn die Eigenthümer desselben gar oft unschuldig zu Schaden und Strafe kommen. Darum will er, und giebt auch seine Gunst und guten Willen zu der Besserung oder Buße, welche die weisen umsichtigen Mannen, die Rathmannen der Stadt zu Frankfurt mit den weisen Leuten, den Rathmannen von Stettin deshalb festsetzen oder erdenken; doch will er alle seine Gerechtigkeit an Zöllen und an andern Sachen behalten, daß Jeder, der in Wahrheit auf einer Uebertretung ergriffen wird, die Strafe leiden und thun soll, und was sie darauf setzen beide, auf Schiffknechte und Schiffherren, das soll man halten in Städten, auf dem Lande und auf dem Wasser. Auch ist sein Wille und Vollbort, daß seine Rathmannen von Frankfurt mit den Rathmannen von Stettin und mit der Stadt versuchen sollen, ein Uebereinkommen zu treffen und zu bedingen, daß jeder Bürger der beiden Städte, die von Frankfurt zu Stettin, und die von Stettin zu Frankfurt, ihres Leibes und Guts sicher und vehlig sein sollen, was es auch für eine Be-

1) Fidicin Beiträge IV. 40.
2) Ungedruckte Urkunde.

wandniß haben möchte zwischen Ludwig und seinem lieben Oheim Herzog Barnim dem älteren von Stettin, sei es Krieg unter ihnen oder nicht[1]).

Zum Verständniß der Sache ist es nöthig zu wissen, daß die Oder fast ausschließlich nur von Schiffen, welche den beiden Städten Frankfurt und Stettin gehörten, beschifft werden durfte. Beide Städte hatten daher auch die ganze Strompolizei, soweit von einer solchen damals überhaupt die Rede war, und erhielten sie jetzt auch über die Schiffherrn und Schiffsknechte, denn der Markgraf hatte dazu weder Beamten, noch verstanden diese das Geringste von Allem, was auf den Handel Bezug hatte. Bemerkenswerth aber ist es, daß er wünschte, Maaßregeln eingeleitet zu sehen, wodurch die Neutralität der Oder auch im Falle eines Krieges zwischen Pommern und der Mark gesichert würde. Bisher waren, bei dem Ausbruche eines Krieges, in den beiden Städten die Güter aus der feindlichen Stadt confiscirt, und die Personen gefangen genommen worden.

Markgraf Ludwig der ältere stellte am 1. August zu Sulzbach zugleich im Namen Ludwigs des Römers eine abermalige Verzichtleistung auf alle Rechte und Ansprüche an die Lande Bautzen und Görlitz, und die Städte Lauban, Löbau, Camenz und an die Edlen Herrn Ulrich von Pack zu Sorau und Herrn Albrecht von Hackeborn und seine Herrschaften Tribel und Pribus aus[2]).

An demselben 1. August belehnte Markgraf Ludwig der Römer zu Tangermünde den Ritter Erinbert von Rindtorf und seine Erben mit der Bede von 4 Hufen im Dorfe Paris, mit der Bede von 8 Hufen in den Dörfern Robel und Wolfswinkel, mit allen Rechten und Zubehör, als mit einem rechten Lehn, zur Entschädigung für seine Schäden, welche er während des Waldemarschen Kriegs (durante gwerra Woldemaria) in seinem Dienste erlitten, auf so lange, bis ihm aus diesen Beden seine Kosten nach der Schätzung zweier seiner Freunde und zweier Markgräflichen Räthe wieder erstattet sind[3]).

Am 7. August verlieh Ludwig zu Salzwedel auf Bitte des Dietrich Engersbuw, Schulzen in Gardelegen, den Rathmannen daselbst das Eigenthum von $7^2/_3$ Schillingen jährlicher Einkünfte

1) Gerken Cod. V. 35.
2) Goldast de regni Bohemiae juribus II. 219. Worbs Inventar. dipl. Lus. infer. 166.
3) Ungedruckte Urkunde.

aus einem Garten vor dem Groperdorfer Thore bei der Grabenmühle, welche Dietrich dazu hergegeben, damit die Rathmannen am Martinitage den Armen davon zu seinem Seelenheile eine Spende austheilen könnten[1]). Der Markgraf war vorher zu Gardelegen gewesen.

Am 8. August bestätigte Ludwig zu Salzwedel alle Privilegien des Collegiatstiftes des heiligen Nikolaus zu Boyster in der Altmark, wie sie solche von den früheren Fürsten erhalten haben[2])

Den 16. August war der Markgraf zu Nauen, und wies den Rathmannen, weil sie seine und der Seinigen Pfänder mit 79 Pfund Brandenb. Pfennige ausgelöset hatten, die Orbede der Stadt auf so lange an, bis das Geld daraus erlöset sein würde. Sie sollen dazu die auf Walpurgis fällige verwenden, weil die zu Martini ihnen schon auf seine übrigen Schulden angewiesen ist. Auch will er die Orbede keinem anderen verpfänden, bis ihnen Genüge geleistet ist. Wenn aber Friedrich von Lochen ihnen 20 Mark abzahlen wird, sollen sie solche auf die Schulden des Markgrafen abrechnen[3]). — Ferner verlieh er als eine Schenkung unter Lebendigen die Pfarrkirche der Stadt Rathenow und deren Patronat dem Domkapitel von Brandenburg, wie er sie bisher gehabt hat[4]).

Den 19. August finden wir den Markgrafen zu Massow (Massowe), einem Orte, der in der Mark nicht vorkommt, und es scheint sonach das Pommersche Massow zu sein. Er verlieh hier den Vettern Otto und Wilkin von Herker das oberste und niederste Gericht seines Dorfs Laurenzendorf als Lehn, welches sie für 40 Mark leichter Pfennige vom Markgrafen erkauft, und von den Rathmannen in Neu Landsberg, denen es verpfändet war, mit 30 Mark Brandenb. Silbers gelöset hatten[5]).

Nachdem der Henning Plotze vor dem Markgrafen in Soldin auf sein Dorf Gossow freiwillig verzichtet hatte, verlieh er dasselbe am 25. August als Lehn dem Günther von Wedel und dessen Erben dienstfrei mit allem Zubehör. Der Bischof von Lebus war zugegen[6]).

1) Gerken Diplomat. II. 443.
2) Ungedruckte Urkunde.
3) Gerken Cod. VI. 183.
4) A. a. O. 181.
5) Ungedruckte Urkunde.
6) Ungedruckte Urkunde.

An demselben Tage belehnte Ludwig zu Soldin die Gebrüder Henning, Nikolaus, Betke und Heino Bruker mit dem obersten Gerichte zu Damerow, mit der Bede und dem Wagendienste und allen übrigen Rechten[1]). Ferner gab er als Eigenthum den Rathmannen seiner Stadt Woldenberg wegen ihrer Treue den See Wotzick beim Dorfe Hermenstorp gelegen[2]).

Den 26. August überwies Markgraf Ludwig zu Soldin dem festen Manne, Dersekin von Weißensee wieder die Vogtei zu Drossen und zu Sternberg, mit Städten und Landen, die darin liegen, mit gänzlicher Ausnahme der Güter des Bischofs und des Kapitels von Lebus, und der Kreuzherrn Sanct Johannis, namentlich Lagow mit Zubehör, und die Stadt Zielenzig, da er sich nicht hineinwirren soll, in aller der Weise, wie sein Bruder Markgraf Ludwig der ältere und er die vorgenannte Vogtei ihm verbrieft haben, und will ihn dabei erhalten. Er will und soll dem vorgenannten Dersekin von Weißensee und dessen Erben, und zu ihrer Hand dem Staroſten Herrn Virsebant Paſschen von Taskow und Genskin, des ehegenannten Dersekins Bruder, das Geld entrichten, welches er dem Dersekin schuldig ist, das 2390 Mark beträgt, oder ihm Erbe und Gut dafür geben zwischen hier und St. Martinstag, wie es Hermann von Wulkow, Herr Betekin von Hoym und seinen Rathmannen von Frankfurt dünket, daß er thun soll, und was sie ihm und dem ehegenannten Dersekin und seinen vorgeschriebenen Freunden darum thun heißen, das soll an beiden Seiten gehalten werden. Und wenn er sich mit ihnen um die Schuld entrichtet hat, so soll die Vogtei ihm von ihnen ledig und los sein. Die vorgeschriebenen Sachen gelobt er Dersekin und seinen vorgenannten Freunden fest zu halten[3]).

Somit hatte also eine Aussöhnung zwischen dem Markgrafen und Dersekin statt gefunden, die aber doch, wie es scheint, vorzugsweise durch Ludwigs große Schulden eingeleitet und herbeigeführt, ja nothwendig geworden war.

Den 27. August überließ Markgraf Ludwig zu Soldin dem Henning von Brederlow alles Gut und alle Gerechtigkeit, die er im Dorfe Zolnow hatte, auf so lange, bis er ihm sechs Mark Brandenb. Silbers zahlt, die er von dem Dorfe heben soll[4]).

1) Ungedruckte Urkunde.
2) Ungedruckte Urkunde.
3) Urkunden-Anhang No. LXXXVI.
4) Ungedruckte Urkunde.

Ludwig war den 7. September zu Stendal, wo er mit den Rathmannen aller Altmärkischen Städte wegen der Münze sich berieth. In Folge dessen verordnete er, daß neue Pfennige geschlagen werden sollten, die an Weiße und Gewicht so gut sein sollen, als die Brandenburgschen Pfennige ehemals und vor Alters waren, und diese Pfennige soll man varen, wie seit Alters Recht ist, an Christen und Juden. Darum gebietet er den Rittern, Knechten, Bürgern, Bauern, geistlichen und weltlichen Leuten in der Altmark, daß sie die neuen Pfennige nehmen, ohne Widersprache. Schulden sollen mit den alten Pfennigen bezahlt werden bis Michaelis; von Michaelis ab mit den neuen Pfennigen, und von da ab soll man die alten Pfennige in Silber rechnen je 3 Pfund auf die Mark, und soll so nach dieser Silberzahl bezahlen. Hat von seinen Mannen und Städten, Stendal ausgenommen, Jemand Zins in der Münze, so soll das von dem Markgrafen abhangen, wie viel man in dem ersten Jahre geben soll; was Bürger von Stendal darin haben, das soll stehn bei den Rathmannen, und Niemand soll sich halten oder vergreifen an den Münzmeister und sein Gesinde, weder mit Worten noch mit Werken. Aber die Vare sollen der Markgraf und die Rathmannen behalten, wie zuvor[1]). — Es ergiebt sich hieraus, daß die Münze sich verschlechtert hatte. Bei der jährlichen Einwechselung der neuen Pfennige, wo man für 16 alte Pfennige 12 neue erhielt, wurde dadurch alles baare Geld auf $^3/_4$ seines bisherigen Werthes herabgesetzt. Wir haben oben gesehen, daß eine Mark zu 2 Pfunden gerechnet wurde. Bis Michaelis sollte man die Pfennige für ihren bisherigen Werth ausgeben und annehmen, also 2 Pfund für eine Mark. Von Michaelis ab aber sollten 3 Pfund der alten Pfennige erst eine Mark gelten, und somit wurden sie auf $^2/_3$ ihres bisherigen Werthes herabgesetzt, folglich auf $^1/_{12}$ mehr, als es bis dahin geschehen war. Dies muß große Verlegenheiten und Unannehmlichkeiten verursacht haben, und ist schwerlich ohne Tumult und Unruhen durchgeführt worden. Was Gerken in der Anmerkung zu dieser Urkunde sagt, zeigt, daß er weder mit der Einrichtung der damaligen Münze bekannt war, noch mit ihrem Werthe, und so mußte er die Urkunde allerdings völlig mißverstehen.

Der Markgraf ging noch an demselben Tage, den 7. September, nach Rathenow, und erließ von hier aus ein Schreiben

1) Gerken Cod. II. 641.

an sämmtliche Altmärkische Mannen und Städte, das sehr merkwürdig ist. Es lautet: Ludwig der Römer ꝛc. Gnädigen Gruß zuvor. Wir bitten euch ernstlich, daß ihr rathet und helfet unsern Hauptleuten über der Elbe in unserer alten Mark, daß der Schoß in Städten und auf dem Lande aufkomme ohne allen Verzug, womit man lösen soll Tangermünde, Haus und Stadt, und Arneburg, wie wir eueren Treuen wohl zutrauen. Wer das nicht vollbrächte, er sei wer er sei, der soll das nimmer gegen uns verwinden, so lange als wir leben, und soll in Gefahr vor uns sein seines Leibes und Gutes. Denn ihr alle wißt wohl, daß unsern Landen über die Maaßen großer Schaden geschehen ist, darum, daß Tangermünde letzt nicht gelöset wurde, da man es lösen sollte. Darum bewahret uns auch jetzt vor solchem Schaden bei unsern Hulden. — Die Aufschrift lautet: Den gestrengen Mannen, allen und jeden Rittern, Mannen, und den weisen Mannen Rathleuten aller unserer Städte, so wie allen und jeden Personen geistlichen und weltlichen, wohnend in unserm Lande jenseit der Elbe in der alten Mark, unsern lieben Getreuen [1]). — Diese merkwürdige Urkunde zeigt, wie schwer es hielt, das Geld zusammen zu bringen, und wie die härtesten Drohungen nothwendig waren. Sie zeigt uns aber auch, daß in dem letzten Kriege von Tangermünde aus dem Lande großer Schaden geschehen ist, obgleich uns die Kenntniß jeder Thatsache gebricht.

Den 9. September war Ludwig zu Berlin. Hier wies ihm der Pfarrer Johann zu Berwalde nach, daß er unter denen, welchen der Markgraf die Expectanz auf eine Präbende im Stifte Soldin angewiesen hat, der erste, und daß jetzt eine größere Präbende durch das Ableben Johanns von Friedeberg erledigt sei. Weil aber der Markgraf diese Präbende seinem Kapellane, Johann von Wockendorp in Betracht seiner Verdienste, und keinem andern zugewendet wissen will, so befiehlt er dem Domkapitel von Soldin ernstlich, dem Pfarrer von Berwalde in Kraft seiner Briefe, und der Rechte ihrer Kirche, die nächste vakante Präbende zu ertheilen [2]). — Das Verfahren war in der That ziemlich willkürlich.

Der Krieg dieses Jahres muß für Ludwig, wenigstens in Bezug auf Schloß und Stadt Liebenwalde, günstigere Resultate ergeben haben, als der vorjährige, denn es ergiebt sich, daß Lie-

1) Gerken Diplomat. I. 123.
2) Ungedruckte Urkunde.

benwalde jetzt dem Markgrafen unterworfen war, obgleich wir nicht wissen, wann, wie oder wodurch dies geschehen. Am 17. September war Markgraf Ludwig zu Liebenwalde, und verlieh das Dorf Schonefeld bei Berwalde dem Nic. Sack, welches früher den Gebrüdern Heinrich und Hermann von Elsholz verliehen war [1]).

Am 24. September war Ludwig zu Königsberg. Er bekannte hier, daß er seinen treuen Mannen Peter, Koppekin, Rittern, Wilkin und Mathis Gebrüdern von Bredow vergönne, daß sie ihre Kosten und Güter theilen mögen, wie sie auch bereits gethan haben, wie sie wollen zu allen Zeiten. Das soll ihnen an ihrer gesammten Hand nicht schaden. Er verleiht ihnen und ihren Erben ein rechtes Angefälle und zur gesammten Hand ihre Vesten, Friesack, Haus und Stadt, und Bredow, und alle ihre Güter. Stirbt Wilkin oder seine Erben, ohne Erben, so soll sein Gut fallen an Koppekin und deren Erben. Stirbt Peter ohne Erben, so fällt sein Gut an Wilkin und dessen Lehnerbe, so lange sie im gesammten Gut sitzen. Theilen sie sich, so soll das Peter und seine Erben an der gesammten Hand nicht hindern und an dem Angefälle. Es soll aber an Peter und seine Erben stehn, die dazu freie Macht und volle Willkühr haben. Theilen sie ihre Vesten und Güter mit Wilkin und Erben, oder theilt Wilkin mit ihnen, so sollen sie ihre Vesten und Güter schaffen, welchem Bruder Peters sie wollen. Thäten sie das nicht, so sollen es Peters Brüder behalten, und unter sich theilen. Sterben Peter und Wilkin ohne Erben, so fallen die Güter an Koppekin und Mathis, und umgekehrt [2]).

Ludwig ging von Königsberg nach Arnswalde, und bestätigte hier am 30. September der Cisterzienser Abtei Marienwalde alle Rechte, Freiheiten, Güter und Besitzungen [3]). — An demselben Tage vereignete er demselben Kloster die Dörfer Rakow, Hitzstorff, Gorn, Toltzick, und den Hof Wildenow, mit allen Aeckern, Wassern, Weiden, Fischereien, Mühlen ꝛc., in feierlicher Schenkung als Eigenthum [4]). — Ferner verlieh er dem Tile von Grafenburg zu Arnswalde und dessen Erben mit diesem Briefe die zwei Pfennige, die in seiner Stadt Schönfließ von dem obersten

1) Ungedruckte Urkunde.
2) Gerken Cod. IV. 190. Verm. Abhandl. I. 62.
3) Ungedruckte Urkunde.
4) Ungedruckte Urkunde.

Gerichte fallen mögen (d. h. zwei Drittel von dessen Einkünften), für 22 Mark Brandenb. Silbers, und das soll er so lange inne haben, bis er diese Summe wieder erhalten. Er soll keine Geldstrafe erlassen, noch sie ermäßigen, es wäre denn mit Rath der Vogtei. Was davon erhoben wird, soll er einnehmen, bis er sein Geld zurückerhalten. Bis dahin will der Markgraf ihm für 10 Mark des Jahres stehn[1]).

Ludwig war auch am 3. October zu Arnswalde, und gab seine Einwilligung, daß der Ritter Betekin von Ost statt der 24 Mark Finkenaugen jährlicher Einkünfte aus Beyerstorp, die er dem Vicken Vos verpfändet hatte, 150 Mark dieser Münze verpfänden könnte[2]).

Auch am 4. October war Ludwig noch in Arnswalde, und verlieh hier dem Geistlichen Wy. Bulen die Aussicht auf die erste vakant werdende Präbende in Soldin, an dessen Stift er deshalb schrieb[3]). Dem Ritter Henning von Wedel dem alten und seinen Erben lieh er zu rechtem Erbe die Stadt Nurenberg mit allen Rechten und Zubehör für solche Sache als er darüber vom Markgrafen Ludwig dem ältern Briefe hat, und außerdem für 240 Mark Brandenb. Silbers, die er an die Ritter Nickel von Köckeritz und Otto von Schlieben für den Markgrafen bezahlt hat, und für 80 Mark desselben Silbers, so wie für ein Roß und einen Hengst zu 34 Mark Silbers, die er dem Markgrafen gegeben und darum verkauft hat. Er soll die Stadt geruhig inne haben, und der Markgraf will ihn von derselben nicht eher scheiden, er habe ihm denn das genannte Geld entrichtet, und dazu das, worüber er seines Bruders Briefe hat. Wenn Haus und Stadt Nürnberg für die vorgenannte Summe wieder gekauft werden, so soll dies geschehen ohne Widerspruch von der anderen Seite. Was er an dem Hause verbaut, soll nachher in üblicher Weise abgeschätzt und bezahlt werden. Haus und Stadt aber sollen dem Markgrafen offen sein in allen seinen Nöthen gegen Jedermann. Der von Wedel soll auch volle Macht haben, das Haus und die Stadt an andere Mannen zu verkaufen, die dann in seine Stelle treten[4]). Ueber diesen Vertrag stellte Henning von Wedel eine Gegenversicherung aus. — Außerdem verlieh noch an demselben

1) Ungedruckte Urkunde.
2) Ungedruckte Urkunde.
3) Ungedruckte Urkunde.
4) Ungedruckte Urkunde.

Tage der Markgraf der Stadt Arnswalde 8 Hufen im Dorfe Sammentin [1]).

Am 4. October ging der Markgraf noch nach Lippehne, und bekannte, daß er dem Dietrich Morner, Propst zu Bernau, seinem obersten Schreiber, Otto und Reinecke, seinen Brüdern, schuldig sei und bezahlen solle 229 Mark Brandenb. Silbers, die sie für ihn ausgegeben haben. Dafür verkauft und läßt er ihnen zu rechtem Erblehn seinen Manndienst, den er im Dorfe Neuendorf (Nigendorff) hat, das bei Oderberg liegt, um diesen für 50 Mark Silbers friedlich zu besitzen mit allen Rechten und Pflichten, wie sie ihm zustanden; und sollen den Mornern die Dienste thun, wann sie es gebieten; und versitzen sie der Morner Gebot, so mögen diese sie darum pfänden, und die Geldstrafen in ihren Nutzen verwenden. Wollten sie aber nicht dienen, und das Gut, das zu dem Dienste liegt, auflassen, so sollen dann die Morner das Gut behalten ohne Dienst und Pflicht, frei. Wenn der Markgraf aber Oderberg wieder von ihnen kauft, nach Laut der Briefe, die sie von Ludwig dem ältern und von Ludwig dem Römer haben, dann soll er ihnen oder ihren Erben so viel baaren Geldes wiedergeben und bezahlen, wofür er ihm die Dienste gelassen hat mit der Summe des Geldes, wofür sie Oderberg gekauft haben, wie das in den Briefen steht, ehe er sie von Haus und Stadt Oderberg bringt, mit Allem, was dazu gehört und verschrieben ist. Wenn ihnen dann das vorgenannte Geld bezahlt ist, so sollen sie ihm die Dienste wieder geben, oder das Gut, das zu dem Dienste gehört. Auch hat er ihnen gelassen das Eigenthum über das Dorf Rehberg (rebergh) mit allem Zubehör, das bei Bernau liegt diesseits der Oder. Dafür sollen sie an der vorgenannten Summe abschlagen so viel Geld, als den Rittern Hans von Wanzleben und Peter von Bredow redlich dünkt. Ueber die 229 Mark hat der Propst für Ludwig den ältern und den Römer gelobt den Rathmannen von Frankfurt, Tunz, Erthmer, Heinecken von Angermünde, dem Gott gnade, und andern Bürgern zu Frankfurt, Alhard Rohr, für ein genanntes Geld. Muß er das zahlen, so ist der Markgraf verpflichtet, es ihm abzunehmen [2]).

Am 5. October stellte Ludwig denen von Wedel zu Arns-

1) Ungedruckte Urkunde.
2) Ungedruckte Urkunde.

walde einen Schuldschein aus, worin er bekannte, daß sie seine und seiner Diener Pfänder ausgelöset hätten in Arnswalde mit 89 Pfund 8 Schilling 3 Pfenningen Finkenaugen, nachher in Lippehne mit 13 Pfund 5 Schilling Finkenaugen; bei Tilo von Grabe, Bürger in Arnswalde, mit 6 Mark Finkenaugen, und für Hafer bei demselben mit 4 Mark, und für ihre (der Wedel) Kosten mit 2 Pfund Finkenaugen; ferner in Königsberg 9 Pfund 3 Schill. 3 Pfenn. Finkenaugen, und daselbst für die markgräfliche Küche, seine Kosten und Bewirthung mit 25 Mark Finkenaugen. Weil sie dies wohlwollend bezahlt, auch demselben Erzbischof ein Pferd auf sein Ersuchen, im Werthe von 100 Pfund Finkenaugen gegeben, so erkennt er sich ihnen für diese Summen verpflichtet, will sie dafür schadlos halten, und ihnen wegen der Zurückzahlung des Geldes das Amt der Vogtei und Hauptmannschaft auf dieser Seite der Oder verleihen[1]).

Den 7. October bekennt Ludwig zu Königsberg, daß er dem strengen Manne Hasso von Wedel von Falkenburg zum Vogt und Hauptmann seiner Lande und Städte auf dieser Seite der Oder angenommen, und Henning von Wedel den ältern, Betekin von Ost, Henning von Uchtenhagen, Ritter, Otto Morner und vier Rathmannen der vier Städte Arnswalde, Königsberg, Friedeberg und Landsberg zu seinen Räthen und Specialen ernannt habe, ohne deren Rath er keine Sache noch Handlung in diesem Lande oder dessen Städten beendigen will noch soll, so lange besagter Hasso sein Vogt und Hauptmann sein wird, und sie seine Räthe; sie sollen ihm folgen in besagtem Lande und in dessen Städten, und seine Rechte wahrnehmen, und ihm, wie sich, Auskunftsmittel und Rath ertheilen. Besonders aber, wenn der erlauchte Fürst, sein geliebter Herr und Schwiegervater (socer), Herr Kasimir König von Polen, ihm schicken und geben wird das Geld der Schenkung wegen der Heirath (propter nupcias) mit dessen Tochter, Ludwigs geliebter Bettgenossin (conthorali nostra karissima), Kunigunde, Markgräfin von Brandenburg. Dann will er solches sogleich und soll, ohne irgend einen Widerspruch, dasselbe besagtem Hasso von Falkenburg, seinem Ritter und Vogte, übergeben, damit es zu des Markgrafen Nutzen und Gebrauch verwendet werde, wie es diesem und ihnen am Besten

1) Ungedruckte Urkunde.

scheinen wird, es zweckmäßig und nützlich anzuwenden, indem er dazu stets den Rath und die Einwilligung der vorbesagten Räthe und des besagten Hasso in Allem einholen will[1]). — Offenbar war man mit Ludwigs Geldwirthschaft sehr unzufrieden, und setzte ihn so halb und halb unter Vormundschaft. — Er wurde dadurch allerdings sehr abhängig, war es aber bereits durch seine sehr verschuldete Lage, denn wie sich aus der kurz vorgehenden Urkunde zeigt, lebte er fast nur aus der Tasche seiner Unterthanen. Daß er wirklich mit der Kunigunde von Polen verheirathet war, ergiebt sich aus dieser Urkunde abermals mit großer Bestimmtheit. Nicht allein erwartet er die Mitgabe, die immer erst nach der Vermählung gezahlt wurde, sondern er nennt die Kunigunde auch seine Bettgenossin, was von einer Braut nicht gesagt werden konnte, und eben so wenig hätte sie als solche Markgräfin genannt werden können.

Am folgenden Tage den 8. October stellte Ludwig noch eine Urkunde zu Königsberg aus. In dieser bekennt er, daß er den ehrbaren Ritter Hassen von Falkenburg, seinen Bruder Hans den Kammermeister, und Hassen, ihres Bruders Sohn, gesetzt habe zu Vögten und Hauptleuten auf dieser Seite der Oder, über alle seine Städte und Lande, es seien Christen oder Juden. Sie sollen ihm an baarem Gelde in diesem Lande nicht mehr berechnen, als jährlich 40 Mark Brandenb. Pfennige. Was sie aber in der Heeresfolge außer Landes verzehren, oder was sie ihm, seiner Frauen Kunigunden, Markgräfin zu Brandenburg, oder seinem Volke zu seinen Kriegen oder zu andern seinen Nöthen geben, da soll er ein Schreiben gegen das ihrige haben. Und was sie ihm beweisen mit seinen Quittungen, oder anders redlich berechnen, das soll er ihnen entgelten, und allen Schaden, den sie redlich berechnen, soll er ihnen entrichten, und geloben, das alles zu richten, zu bezahlen und redlich zu beenden, um alle Sachen, die vorbeschrieben stehn, und zu ihrer Hand Henning und Ludewig und Hasse von Uchtenhagen von Wedel, Rittern, und ihren Erben, ihn, wie sie, von der Vogtei und Hauptmannschaft nimmer zu scheiden. Und was ihm ledig ist, oder noch ledig wird in dem Lande an Erbe, an Lehen an Christen oder an Juden, das sollen sie einbehalten von seinetwegen, und er soll in dem Lande und in den Städten

1) Urkunden-Anhang No. LXXXVII.

davon nichts verleihen, verkaufen, versetzen, vereignen oder auf irgend eine Art lassen, er thue es denn mit ihren und des vorgenannten Henning von Wedel, Henning von Uchtenhagen, Betekin von der Ost, Rittern und Otto Morner, und auch vier Rathmannen von vier Städten, Arnswalde, Königsberg, Friedeberg und Landsberg, die er dazu erkoren hat, Willen und Rathe, so lange er ihnen nicht zurück gezahlt hat alles das, was sie für ihn ausgelegt haben, es sei an Gewinn, Kosten, Schaden, oder woran es sei, und was sie redlich beweisen mögen. Auch sollen die vorgenannten Vögte und Hauptleute nichts thun oder beenden in großen Sachen, zu versetzen oder zu verkaufen, oder große Geldstrafen in Städten oder Landen zu enden oder zu entrichten, sie thun es denn mit der vorgenannten achte Rath und Willen. Aber andere Sachen sollen die vorgenannten Vögte behandeln und beenden, wie seine anderen Vögte zuvor gethan haben, aus seinen Städten und Landen diesseit der Oder, aus Heiden, Münzstätten, Orbeden, Beden, Heidehafer, Gerichten oder anderen Sachen, das sollen sie erheben und einnehmen, und dem Markgrafen eine redliche Rechnung davon thun, und was sie erheben, an seinen Schulden abschlagen. Die vorgenannten Vögte sollen auch volle Macht haben, Heidereiter und Landreiter ein und abzusetzen, wie es ihnen gut dünkt[1]).

Diese merkwürdige Urkunde bestätigt vollkommen, was wir vorher von der gänzlichen Insolvenz des Markgrafen gesagt haben, und höchst eigenthümlich ist das Mittel, welches die Mannen ergriffen, um diesem großen Uebelstande abzuhelfen, und wenigstens ihr ausgelegtes Geld wieder zu erhalten. Bei der bisherigen Verwaltungsart, die jedes finanziellen Princips entbehrte, mußten die landesherrlichen Einkünfte nothwendig darauf gehen. Nicht allein führte Ludwig einen unglücklichen sechsjährigen Krieg mit sehr geringen Mitteln, da Anfangs der größte Theil des Landes sich Jahrelang in feindlichem Besitz befand, und alle Einnahmen ausblieben; auch jetzt noch war eine ganze ansehnliche Provinz und die Hauptstadt seines Landes in Feindes Händen, und der Krieg mußte fortgeführt werden. Der Krieg war damals unendlich theuer, denn es stieg niemand umsonst zu Pferde, Mannen und Städte benutzten die Verlegenheiten, und schossen Geld vor

1) Urkunden-Anhang No. LXXXVIII.

das zwar nur mit 10 Procent verzinset werden sollte, wobei aber die Unterpfänder benutzt, und von den Nutznießern selber zu Gelde angeschlagen wurden, und wie unter solchen Umständen gerechnet wird, ist bekannt genug. Dazu kam noch, daß Mannen und Städte in jeder Noth von dem Markgrafen Erlaß der Abgaben begehrten, und er, im Gefühle der Dankbarkeit für die ihm besonders von der Neumark bewiesene Treue, schlug wie wir gesehen haben, keine ihrer Bitten ab, und erließ die Abgaben so freigebig, als ob er über die Schätze Indiens zu gebieten hätte. Das mußte anders werden, und konnte nur anders werden auf dem eingeschlagenen Wege. Der Markgraf stand jetzt im Lande über der Oder eigentlich unter Curatel. Er konnte nichts bewilligen, nichts verleihen, nichts thun, als was jenes Curatorium von 8 Personen wollte; er hatte einzig und allein ihrem Wollen und ihrem Thun das gesetzliche Siegel aufzudrücken, das man freilich nicht entbehren konnte. Mit der Regierung des Landes aber hatte er sonst nicht das Mindeste zu schaffen. Es konnte daher von nun an nichts mehr nützen, den Markgrafen mit Bitten zu bestürmen; seine Dankbarkeit wurde durch jene acht Männer in den gehörigen Schranken gehalten, und vom freien Willen war keine Rede mehr. Zwar stand ihm ein Veto zu, aber ausgeführt konnte doch nur werden, nicht was er wollte, sondern was jene acht wollten. Er selber bezog von dem ganzen großen Lande künftig nicht mehr, als 40 Mark Brandenburgischen Silbers jährliche Einnahme.

Damals gingen 32 Schillinge auf eine feine Mark Silbers, und waren nach jetzigem Silberwerthe = 14 Thalern. Auf die Brutto-Mark aber, da das Brandenburgische Silber um diese Zeit $14^1/_2$ löthig war, gingen 29 Schillinge; eine Mark Brandenburgischen Silbers war demnach = $^{29}/_{32}$ einer Mark löthigen oder feinen Silbers, somit = $^{29}/_{32}$. 14 Thalern, also = 12 Thaler 20 Silbergroschen $7^1/_2$ Pfennig. — Da nun Ludwig an Einkünften aus der Neumark jährlich 40 Mark bezog, so war dies eben so viel Silbers, als jetzt in $487^1/_3$ Thalern enthalten ist. Nun hatte das Silber im Verhältniß zu den ersten Lebensbedürfnissen in jener Zeit allerdings einen höheren Werth, als jetzt, und zwar im Durchschnitt verhielt sich derselbe zu dem jetzigen, wie 12 zu 7. Somit konnte man mit jenen 40 Mark Brandenburgischen Silbers eben so viel Roggen kaufen, als jetzt mit $835^3/_7$ Thalern gekauft werden zu einer Zeit, wo der Scheffel Roggen einen Thaler

kostet. — Wir werden daher nicht fehl gehen, wenn wir jene 40 Mark mit jetzigen 835 Thalern als gleichwerthig betrachten, und das war Alles was der Markgraf, außer einer Menge unangenehmer Geschäfte, von einer großen Provinz hatte! — — Rechnen wir nun auch, daß ihm in der Mittelmark, Altmark und Priegnitz, in jeder dieser Provinzen, obgleich jede kleiner als die Neumark war, selbst noch das Dreifache zustand, was jedoch unwahrscheinlich ist, so belief sich seine ganze Einnahme aus der Mark jährlich nach jetzigem Geldwerthe auf 8350 Thaler, und wenn wir die Lausitz noch mit 1650 Thaler in Anschlag bringen, jährlich auf 10,000 Thaler. Davon mußte ein zahlreicher Hofstaat erhalten werden, mindestens doch 20 Menschen, zum Theil vornehme Männer, ungerechnet die Pferde und die dazu gehörigen Knechte, davon sollte Krieg geführt werden, und zwar nach damaliger Sitte in der Art, daß jeder Mann von dem Augenblicke, wo er zu Pferde stieg, auf des Markgrafen Kosten lebte, der ihm jeden Schaden an Pferden, Waffen ꝛc. ersetzen, selbst die Heilkosten für seine Wunden tragen, und ihn aus der Gefangenschaft zurückkaufen mußte, und doch ist jenes Geld schon nach den jetzigen Preisen der Lebensmittel berechnet! — Man muß gestehen, auf Rosen sind die beiden Ludwige nicht durch die Mark gewandelt, sie hat ihnen und ihrem Hause unendlich viel gekostet.

Am 9. October war Ludwig zu Berlin, wahrscheinlich Neu Berlin, da er am vorigen Tage noch zu Königsberg war, und verschrieb seinem Ritter Betekin von der Ost und seinen Erben die jährliche Orbede von 40 Mark in der Stadt Woldenberg, für den Fall, wenn es dazu kommt, daß die hochgeborne Fürstin Frau Kunigundis, Markgräfin zu Brandenburg, seine liebe Bettgenossin und Gemahlin, zu ihrem Leibgedinge behält die Orbede von 40 Mark Brandenburgischen Silbers zu Friedeberg, welche bisher der Beteke von der Ost besaß nach dem Inhalt der Briefe Ludwigs des ältern. Er soll dann die Orbede und den Schoß zu Woldenberg inne haben und besitzen mit aller Gerechtigkeit, wie er zuvor inne hatte die Pflege zu Friedeberg, nach der Briefe Laut, die ihm Ludwig der ältere gegeben, und es soll dann die Pflege zu Friedeberg von ihm und seinen Erben ledig und los sein[1]).

Es stellten nun auch an einem nicht näher bestimmten Tage,

1) Urkunden-Anhang No. LXXXIX.

die Rathmannen der Städte Königsberg, Berwalde, Lippehne, Soldin, Arnswalde, Friedeberg, Landsberg, (Neu) Berlin, innerhalb der Grenzen und Lande Ludwigs des Römers ihres gnädigsten Herrn auf dieser Seite der Oder gelegen, eine Urkunde aus, worin sie aus freiem Willen, ungezwungen, und nicht im Irrthume, fest versprechen dem erlauchten und erhabenen Fürsten Herrn Kasimir, König von Polen, daß, wohin auch besagter König die angesehene und vortreffliche Fürstin, ihre gnädigste Frau, Frau Kunigunde, seine Tochter, ihres vorbesagten Herrn Markgrafen hochgeliebte Bettgenossin mit dem Gelde, welches demselben ihrem Herrn Markgrafen als Mitgift gezahlt werden soll, zwischen hier und dem nächsten Osterfeste, senden wird zu ihrem Herrn Markgrafen und seinen Landen, daß alsdann sie, mit allen ihren Bürgern der vorbesagten ihrer Frau Markgräfin zu ihrem Leibgedinge die Huldigung und den Eid der Treue leisten wollen und sollen ohne irgend eine Widerrede und Ausflucht, mit freiem Willen, und ihr in Allem als ihrer Frau mit Ehrerbietung, Treue und schuldiger Unterthänigkeit gehorchen wollen ihr lebelang, und ihr in Allem gehorsam sein. Und wenn besagte ihre Frau Markgräfin, wie vorgesagt, kommen wird zu ihrem Herrn Markgrafen und zu seinen Landen, so soll sie alle Privilegien, Rechte, Freiheiten, Gnaden, Bewilligungen, Schenkungen, und Verwilligungen, welche ihnen von den früheren Markgrafen von Brandenburg, seligen Gedächtnisses, und von dem erlauchten und erhabenen Fürsten ihrem Herrn Ludwig dem älteren von Brandenburg, Bruder ihres besagten Herrn, und von diesem selber verliehen sind, so wie die beobachteten alten Gewohnheiten, gültig, frei und unverletzlich halten, und ihnen mit lauter Stimme dies versprechen, ihnen auch ihre Briefe und Privilegien darüber in bester Form ausfertigen lassen[1]).

Das Schloß, Stadt und Land Lenzen in der Priegnitz hatte bisher dem Bernhard von Alsleben gehört. Herzog Albrecht von Meklenburg war mit ihm über den Verkauf dieses Landes in Unterhandlung getreten, und als der Kauf wirklich zu Stande gekommen, ließ er den Bernhard von Alsleben die Kaufsumme mit 500 Mark Stendalschen Silbers durch Bernhard Beyenvlet auszahlen. Da dies nicht gerichtlich verhandelt war, bekannte

1) Urkunden-Anhang No. XC.

Bernhard von Alsleben den geschehenen Verkauf in der angegebenen Weise am 15. October vor dem Rathe und den Innungsmeistern der Stadt Magdeburg, und ließ darüber eine Urkunde aufnehmen[1]).

Am 27. October erklärte Markgraf Ludwig zu Kyritz, er habe bemerkt, daß die andächtigen Jungfrauen, Aebtissin, Priorissin und übrige Nonnen des Cistercienserordens in Ziesar in einem ganz unverwahrten Orte wohnen, weshalb sie beständig nicht geringen Gefahren ausgesetzt seien, die da verhinderten, daß sie sich selbst dem göttlichen Dienste nicht so hingeben könnten, als wenn diese Hinderungen wegfielen. Er will deshalb zu seinem Seelenheile dem Kloster das Eigenthum und Patronatrecht der Pfarrkirche in Rathenow verleihen mit dem Hofe, so daß sie durch ihre Kapellane den Pfarrdienst versehen lassen, und die Einkünfte beziehen können, wenn sie ihr Kloster von Ziesar weg in oder vor Rathenow verlegen wollen[2]). — Die Nonnen blieben jedoch in Ziesar. Sie waren hier dem Bischofe und seinen Domherrn, die in Ziesar residirten, sehr nahe. Vielleicht erklärt dies die Anhänglichkeit, so wie Ludwigs Wunsch, das Kloster zu verlegen.

Auch am 3. November war Ludwig noch zu Kiritz, und verlieh auf Bitten des Nikolaus von Klitzing dem Domkapitel zu Havelberg den Sperlingsberg als Eigenthum. Bei ihm waren die Ritter: Johann von Wanzleben, Busso von Errleben (Alvensleben), Peter von Bredow, Nikolaus Falke von der Liesenitz, Hauptmann, und der Propst von Bernau, Protonotarius[3]).

Am 13. November war Ludwig zu Pritzwalk, und bekannte, daß er in der von ihm ausgestellten Urkunde setze und lasse dem durchlauchtigsten Fürsten seinem Ohme Herrn Albrecht, Herzogen von Meklenburg und seinen Erben, Lenzen, Haus, Stadt, Land und Mannschaft mit allem Nutzen und Frucht, wie es die von Alsleben besessen und gehabt haben zu einem rechten Pfande mit allem Zubehör und Lehnen für 3000 Mark Brandenburgischen Silbers, die ihm Ludwig schuldig ist. Doch steht es dem Markgrafen frei, das Alles von ihm oder seinen Erben wieder einzulösen für die benannte Summe. Was Albrecht an Renten oder Einkünften über die 3000 Mark im Lande Lenzen einlöset, oder dafür ausgiebt und nachweiset, soll ihm auch über die Summe

1) v. Ledebur Neues Archiv III. 227. Riedel Cod. III. 386.
2) Gerken Cod VI. 489.
3) Riedel Cod. I. 30.

bei der Einlösung wieder erstattet werden. Auch kann Albrecht an den Schlössern 300 Mark Brandenb. Silbers verbauen, und was er verbauet hat, soll ihm wieder gegeben werden, doch soll er nicht bauen ohne Ludwigs und seiner Rathgeber Geheiß. Ferner soll Albrecht Land und Leute bei Zollen, Geleite und Gerechtigkeit erhalten, wie sie von Alters gewesen sind. Das Geld für die künftige Einlösung wird zu Perleberg gezahlt und von Ludwig geleitet und geveligt, die Empfänger bringen es auf Ludwigs Risico nach Grabow oder einem Schlosse in dessen Nähe[1]).

Am 1. Dezember war Ludwig zu Tankow, und verlieh nach einer zu Strausberg statt gefundenen Verhandlung den Mannen Henning, Nikolaus und Otto von Schöning und ihren Erben die Pfennig-Frucht- und Fleischbede der Dörfer Deutsch Deetz und Konradsdorf im Lande Lippehne belegen, auf so lange, bis sie 17 Mark Brandenb. Geldes daraus bezogen haben würden[2]).

Inzwischen müssen sich Dinge ereignet haben, die für unsere Geschichte unstreitig von der höchsten Wichtigkeit gewesen sind, von welchen aber leider kein Buchstabe bis jetzt etwas meldet, und die wir daher nur errathen können. Es ergiebt sich nämlich, daß eine Aussöhnung zwischen dem Markgrafen Ludwig, und dem Herzoge Rudolf von Sachsen, statt gefunden hat, und zwar läßt sich dies aus folgendem Umstande schließen.

Zwischen dem Markgrafen Friedrich von Meißen und dem Erzbischofe von Magdeburg bestand ein langwieriger Streit wegen mehrerer Schlösser und Ortschaften, wie Zörbig, Reideburg ꝛc., welche zu der vormaligen Mark Landsberg gehört hatten. Nachdem der Zwist sich jahrelang fortgesponnen hatte, bekennt Markgraf Friedrich von Meißen in einer am 3. Dezember zu Merseburg ausgestellten Urkunde für sich und seine Brüder Balthasar und Wilhelm, daß die hochgebornen Fürsten, Ludwig der Römer, Markgraf zu Brandenburg, sein lieber Oheim, und Rudolf der jüngere, Herzog zu Sachsen, alle Schelung, Zwietracht und Aufläufe, die bis zum heutigen Tage gewesen sind zwischen dem Erzbischof Otto von Magdeburg, und genanntem Friedrich von Meißen, entrichtet, entschieden, und freundlich gesühnt haben, wie weiter hin beschrieben wird, was wir jedoch, als nicht hierher gehörig, weglassen[3]). — Es ist nun ganz gewiß, daß dieser Schiedsspruch

1) v. Ledebur Neues Archiv III. 225. f. Riedel Cod. III. 385.
2) Ungedruckte Urkunde.
3) Gerken Cod. IV. 504.

Ludwigs nur im völligen Einverständniß mit dem Herzoge Rudolf von Sachsen geschehen sein kann, daß keiner von beiden das Geschäft übernommen hätte, wenn sie sich noch feindlich gegenüber gestanden hätten, ja daß Markgraf Friedrich in diesem Falle sie beide gar nicht als Schiedsrichter erwählt haben würde. Wir dürfen daher mit voller Sicherheit behaupten, daß beide wirklich mit einander ausgesöhnt waren, und haben hier nur zu untersuchen, wie wann und wodurch dies geschehen sein mag.

Daß das am 1. März zwischen Magdeburg, Sachsen und Anhalt geschlossene Bündniß von keiner langen Dauer war, haben wir oben gesehen. Mag die Ursache, warum es sich so schnell wieder löfete, gewesen sein welche sie wollte, so ist doch gewiß, daß der Erzbischof von Magdeburg vier Monate später mit dem Markgrafen Ludwig Frieden schloß (am 2. Juli zu Brietzen), und daß damit jenes Bündniß aufgelöfet war, versteht sich von selbst. Ja es scheint, als ob es sich thatsächlich schon früher gelöfet hat; denn als die Anhaltinischen Fürsten sich mit den Herzogen von Pommern-Wolgast am 22. Mai zum Kriege gegen Ludwig verbanden, thaten sie es allein, und nicht wie es sonst in solchen Fällen üblich war, mit ihren Helfern. Dies läßt vermuthen, daß sie schon damals keine Helfer mehr hatten. Auch zeigt sich kein Ergebniß des Krieges; im Gegentheil haben wir gesehen, daß Ludwig sich Liebenwalde unterworfen hatte.

Vielleicht hat nun der Erzbischof von Magdeburg, vielleicht auch der Markgraf von Meißen, schon bei dem Friedensschlusse in Brietzen zu Ende des Juni und Anfangs Juli, wo Ludwig sich fast zwei Wochen in Brietzen aufhielt, auf eine Versöhnung Ludwigs mit den Herzogen von Sachsen hingearbeitet, und es ist wohl möglich, daß Herzog Rudolf der jüngere selber nach Brietzen gekommen ist, um seinen bisherigen Feind wenigstens von Angesicht kennen zu lernen. Wenn Sachsen des sechsjährigen erfolglosen Krieges müde war, der ihm unendlich viel gekostet, und nichts eingebracht hatte, so ist das nicht zu verwundern. Irgend ein Ende mußte die Sache gewinnen, konnte Sachsen jetzt mit Ludwig sich über irgend eine angemessene Entschädigung für das Aufgeben seiner Ansprüche an die Mark einigen, so mußten die Bedingungen immer günstiger ausfallen, als wenn Ludwig erst noch weitere Eroberungen gemacht hatte, und diese zu verhindern, das war, nachdem das letzte Bündniß so gar kein Resultat geliefert hatte, nicht mehr möglich.

Ob eine vollständige Aussöhnung mit Sachsen schon zu Treuenbrietzen zu Stande gekommen ist, wissen wir nicht; vielleicht ist hier nur die Einleitung dazu getroffen worden, und späterhin weiter verhandelt. Als Ludwig mit dem Herzoge Rudolf den Schiedsspruch that, ist die Sühne wahrscheinlich schon vorausgegangen, und der Friede abgeschlossen gewesen. Dies muß demnach zwischen dem 2. Juli und dem Anfange des Dezembers geschehen sein. Es versteht sich von selbst, daß ein Sühn- und Friedensvertrag von beiden Seiten aufgenommen sein muß, und es ist in hohem Grade zu bedauern, daß dieser bis jetzt noch völlig unbekannt ist. Natürlich mußte Ludwig sich zu einem großen Geldopfer verstehen. Die übrigen Bedingungen, unter welchen sich Sachsen mit Ludwig aussöhnte, vermögen wir nicht einmal zu errathen. Jedenfalls hat Ludwig große Opfer gebracht, und er war genöthigt sie zu bringen, da der Kaiser nichts that, um ihn zum Besitz der Mark zu verhelfen. Er überließ Ludwig alles allein, und dieser mußte, er mochte wollen oder nicht, die Rechte des Markgrafen Waldemar und der Askanier anerkennen, und sie ihnen durch Geld abkaufen.

Es war vorauszusehen, daß eine Aussöhnung mit den Askanischen Fürsten folgen würde, denn allein konnten sie den Krieg nicht fortsetzen, und dieselben Betrachtungen, wie bei Sachsen, mochten auch ihnen den Frieden sehr wünschenswerth machen. Nur ihr Bündniß mit den Herzogen von Pommern-Wolgast, am 22. Mai geschlossen, am 6. Juni verbürgt, mochte sie verhindern, mit Sachsen gemeinschaftlich zu handeln. Allein auch dieses Bündniß hatte faktisch bereits seine Endschaft erreicht, hauptsächlich wie sich aus einer der folgenden Verhandlungen ergiebt, durch die völlige Erschöpfung des Landes, das keine Hülfsmittel zur Fortsetzung des Krieges darbot. Indessen müssen doch noch andere Ursachen mitgewirkt haben, die jedoch noch unbekannt sind, aber die daraus hervorgehende Verstimmung verhinderte ein gemeinschaftliches Wirken, und fast scheint es, als wären die Unternehmungen der Anhaltinischen Mannen gegen ihre Freunde, die Pommern, bedeutender gewesen, als gegen Ludwigs Mannen. Mit dem eingetretenen Winter war der Feldzug wie das Bündniß zu Ende, und nun fingen auch die Anhaltinischen Fürsten an, mit Ludwig zu unterhandeln, wobei wahrscheinlich Magdeburg, Sachsen und Meißen vermittelten.

Der Bischof Borchard von Havelberg, dessen Besitzungen

unmittelbar mit Meklenburg grenzten, dessen Diöcese in Meklenburg eingriff, suchte seinen Besitzungen und Landen den Schutz des Herzogs Albrecht von Meklenburg zu sichern, und gab daher dem Verlangen desselben nach, dem Herzoge die dem Bischofe zugehörige Lehnsherrschaft über die ganze Herrschaft Putlitz zu verleihen. Am 5. Dezember bekannte Otto Gans Herr zu Putlitz, daß er mit Rath der Seinigen und auf Anweisung des Bischofs von Havelberg und seines Kapitels, die ihn mit Händen und Mund daran gewiesen, zu einem rechten Lehn empfangen habe, die ganze Herrschaft Putlitz mit dem Hause, der Stadt, Mannschaft und allen Untersassen von dem durchlauchtigen Fürsten, seinem Herrn Albrecht, Herzogen zu Meklenburg, in aller Weise, wie sie solche bisher von dem Bischofe Borchard von Havelberg gehabt haben. Schlösser und Mannen sollen dem Herzoge offen stehen zu allen ihren Nöthen, und die Herren von Putlitz sollen ihm thun, wie treue freie Herrn zu Recht ihrem rechten Lehnherrn thun sollen[1]). — Die Dienste der edlen Herrn von Putlitz gingen dadurch dem Markgrafen verloren.

Markgraf Ludwig belehnte seinen treuen Ritter Marquard von Loterpeck zum Lohn für seine Dienste mit dem Schlosse Cremmen[2])

Am 13. Dezember war Ludwig zu Gransee, und bekannte, daß er dem Bruder Hermann von Werberg, des Ordens St. Johannis vom Hospital zu Jerusalem Meister und seinem Orden 113 Mark Silbers und 7 Mark, die er von seinetwegen bezahlt hat dem Kunze Strantz und Günther von Schlabberndorf, seinen Dienern, für ihr Erbe, das er von ihnen gekauft hat zu Lebus, so wie 22 Mark die er ihm geliehen zu Lenz (zu Zilenzig?), und 25 Mark, die er gab zu Frankfurt, als der Markgraf sich versöhnte mit seinem Bischof Heinrich von Lebus, und 2 Mark, die er Henslin von Waldow gegeben, verpflichtet sei. Die Summe beträgt 169 Mark. Für diese Summe gelobt er ihm Gut zu lassen, ledig oder Angefälle, wie er es erhält oder sie erfahren, oder Eigenthum, das Stück für 4 Mark, um ihm die Summe gänzlich zu bezahlen[3]).

Auch am 18. Dezember war Ludwig noch zu Gransee, und hatte hier eine Verhandlung mit dem Grafen Otto von Schwerin,

1) Lenz Urkunden 317. Bekmann Mark. V. II. 8. 322. Riedel Cod. III. 387.
2) Grüwels Cremmensche Schaubühne (Manuscript).
3) Ungedruckte Urkunde.

der gegen ihn geklagt hatte wegen Stadt und Land Perleberg, wogegen Ludwig sich über ihn beklagte wegen der Schlöffer, Mernytz, Neustadt und Stavenow. Es wurden von beiden Theilen Herzog Barnim der alte von Stettin und Herzog Albrecht von Meklenburg als Schiedsrichter erwählt, um die Partheien mit Minne oder Recht zu vertragen, und beide versprachen, sich der Entscheidung zu fügen. Sie sollte am Donnerstag nach Lichtmeß erfolgen (5. Februar), oder in den nächsten darauf folgenden vierzehn Tagen, und zwar zu Stettin[1]).

Am 19. Dezember erklärte der Bischof Borchard von Havelberg, daß er zu besserer Beschirmung seines Stiftes und der Kirchen, Schlösser, Lande, Manne, Untersassen und Güter, an welchen er durch Anfechtung vieler Leute großen Schaden gelitten, dem Herzoge Albrecht von Meklenburg und seinen Erben zu einem rechten Lehn überlasse das Lehn und die Herrschaft über Putlitz. Er habe deshalb die Edlen Herrn Borchard und Otto, Gänse von Putlitz mit Hand und Mund angewiesen, ihre Herrschaft von dem genannten Herzoge zu Lehn zu nehmen, und erläßt ihnen alle Lehneide, die sie ihm geleistet haben[2]).

Am folgenden Tage den 20. Dezember belehnte der Bischof den Herzog mit der Herrschaft, und stellte darüber die Urkunde aus[3]). — Es beweiset dieser Schritt nur zu deutlich, daß Markgraf Ludwig der Römer, trotz seiner großen Thätigkeit, doch nicht im Stande war, die Grenzgegenden seines Landes zu schützen, was ihm, da er seine Streitmacht zum Kriege gebrauchte, und bei seiner tiefen Verschuldung, unmöglich war. Seine Unterthanen mußten selber sehen, wie sie sich schützten.

Am 24. Dezember war Ludwig in Spandau. Er verlieh hier auf Bitte der Gebrüder Nikolaus und Johann von Nymik, Bürger zu Frankfurt, und ihrer Mutter Katharina, 7½ Pfund Brandenb. Silbers im Zolle zu Frankfurt jährlicher Einkünfte einem neu zu errichtenden Altare der heiligen Petrus und Dorothea in der Marienkirche zu Frankfurt, an welchem das Gedächtniß der neulichst verstorbenen, des Ritters Heinrich von Luzendorf und Peters von Nymik gefeiert werden soll. Auch können die Nymik, welche besagte Hebung von dem Markgrafen für 84 Mark Brandenb. Silbers erkauft haben, eine geeignete Person für den

1) Riedel Cod. II. 215.
2) Riedel Cod. I. 301.
3) Lenz Urkunden 320.

Altar präsentiren[1]). Der Markgraf ging an demselben Tage noch nach Berlin, und stellete hier seinem Kapellan Johann Wockendorf das schriftliche Versprechen aus, daß er das nächste vakant werdende kirchliche Beneficium, wegen seiner rechtschaffenen Dienste, oder irgend eine Würde oder Prälatur, **cum cura** oder **sine cura** in der Mark Brandenburg unwiderruflich erhalten solle[2]).

Es begann nun das Jahr 1355, und eröffnete dem Markgrafen Ludwig dem Römer wenigstens die Aussicht, jene großen Wirren, die schon seit so langer Zeit seinem Lande so verderblich geworden waren, endlich zu lösen. Er befand sich am 2. Januar zu Berlin, und stellte an diesem Tage dem Geistlichen Nikolaus, Bruder des Apothekers zu Berlin, ein völlig gleiches Versprechen aus, das wörtlich eben so lautete, wie das, welches er in der letzt erwähnten Urkunde dem Johann Wockendorf ertheilt hatte[3]).

Auch am 4. Januar war Ludwig zu Berlin, und verlieh zum Gedächtniß des weiland Krämers Peter, Bürgers zu Berlin, und seiner Ehefrau Gertrud, beide bereits verstorben, einem Altare als Eigenthum 8 Stück jährlicher Einkünfte, wovon $5^1/_2$ im Dorfe Rodese im Teltow lagen, die von 6 Hufen erhoben wurden. Diese zahlten jährlich 2 Winspel Roggen, 40 Scheffel Hafer, 8 Scheffel Gerste, und 1 Scheffel Erbsen als Pacht, und $8^2/_3$ Schillinge Zins, ein Rauchhuhn, und den Zehnten, auch gehörte zum Hofe das Gericht. Es erhielt dies der Altar der Jungfrau Maria und der heil. 3 Könige, der neu gegründet werden sollte in der Pfarrkirche St. Nikolai zu Berlin, für ewige Zeiten. Er verleiht dem Krämer Henning, Bürger zu Berlin, Sohn des verstorbenen Peters, der diese Einkünfte von frommen Eifer getrieben erkauft und gegeben hat, das Patronat des Altars und dessen Erben. Nach deren Abgang fällt das Patronat an den Rath. Anwesend waren: Friedrich von Lochen, Johann von Wanzleben, Hofmeister, Peter von Bredow, Hermann von Wulkow, Marquard von Loterpeck, Ritter, Dietrich Morner, Propst von Bernau[4]).

Vom Schlosse Apenburg in der Altmark muß inzwischen dem Lande Schaden gedrohet haben, so daß die Städte auf eine Abhülfe bedacht waren. Markgraf Ludwig ging deshalb nach der

1) Gerken Cod. V. 49.
2) Ungedruckte Urkunde.
3) Ungedruckte Urkunde.
4) Gerken Cod. IV. 386. Küster Berlin I. 230.

Altmark, und nahm mit ihrer Hülfe das Schloß ein. Nach dem mit den Städten getroffenen Uebereinkommen gab er am 5. Februar zu Stendal schriftlich das Versprechen, daß er das Schloß Apenburg seinem Vogte Alhard Rohr ohne Verzug übergeben wolle; der solle es innehaben zwischen hier und nächsten Pfingsten, und wenn dann acht Tage nach Pfingsten verflossen sind, soll und will er es niederbrechen ohne allen Widerspruch und Hinderniß, es wäre denn, daß die Rathmannen der Städte in der Altmark mit gutem Willen erklärten, es solle stehen bleiben[1]). — Das Schloß Apenburg hatten die von der Schulenburg erst seit dem Jahre 1351 erbaut, wo sie vom Markgrafen Ludwig die Erlaubniß dazu bekamen. Weil aber festgesetzt worden war, daß alle seit Waldemars Hingang neu erbauten Schlösser abgebrochen werden sollten, so traf das Schicksal auch die Apenburg, und Ludwig versuchte, indem er eine Uebereilung verhüthete, ob er sie retten könnte.

Am 7. Februar stellte Ludwig zu Stendal eine Urkunde aus, und bekannte, daß seine lieben getreuen Ritter, Knechte und Gotteshäuser in der Alten Mark, und die Bürger seiner Städte Stendal, Salzwedel, Gardelegen, Osterburg, Seehausen und Werben, ihm getreulich geholfen haben mit Gelde zur Lösung seiner Schlösser Tangermünde und Arneburg. Er dankt ihnen dafür mit allem Fleiße, und gelobt ihnen, die Schlösser Tangermünde und Arneburg nicht mehr zu verkaufen noch zu versetzen von Städten und Landen in der Alten Mark. Wem er die Schlösser überantwortet, der soll sie ihm, seinem Bruder Otto und ihren Erben frei ohne allen Aufschlag halten, und wenn sie sie von ihm fordern, ihnen ohne Verzug übergeben, und derselbe, dem er jetzt die Schlösser übergiebt, nämlich der feste Ritter Marquard Luterpeck, soll den Rathmannen der altmärkischen Städte in guten Treuen geloben, daß er die Schlösser niemandem überantworten will, als dem der Markgraf, dessen Bruder und Erben, sie zu übergeben heißen, und daß er sie ihnen unverkümmert und ohne Aufschlag zu Gute halten soll. Und wenn der Markgraf einen Andern schickt, die Schlösser zu übernehmen, so soll der dasselbe geloben. Auch soll unrecht Geleite und Zoll zu Arneburg und Tangermünde abgeschafft sein. Ferner, was an festen Höfen in der alten Mark nach Markgraf Waldemars Tode neu gebauet

1) Gerken Fragmente IV. 28.

ist, dem Gott gnade, und womit sie gefestet sind, das soll man brechen, die schädlich sind ihm und seinem Lande, und soll sie lassen bleiben, als sie von Alters gewesen sind zwischen hier und Ostern, mit Dedingen. Was er und seine Hauptleute nicht auf dem Wege der Verhandlung (med dedingen) brechen, da sollen sie ihm und seinen Vögten, und er ihnen, helfen mit der Hand mit ganzen Treuen, daß das nach Ostern geschieht. Was an Höfen bereits in der alten Mark gebrochen ist, wenn Jemand sie darum ansprechen wollte, so soll er ihnen das abnehmen, und sie schadlos halten. Der Hof zu Bitkow soll dem Markgrafen und der alten Mark verbleiben. Schollehne soll man brechen, wie es dem Erzbischofe von Magdeburg versprochen ist. Die Vögte und Hauptleute in der alten Mark sollen den Landfrieden halten und beschwören[1]). — Von jetzt an gehörten also die Vogteien Tangermünde und Arneburg wieder dem Markgrafen.

Markgraf Ludwig bestätigte zu Tangermünde am 11. Februar die Privilegien des Heiligen Geistklosters zu Salzwedel, und dessen Besitzungen und Einkünfte, die er aufzählt[2]).

Am 17. Februar war Ludwig zu Soldin, und vereignete 4 Stück und 7 Schilling Brandenb. Pfennige jährlicher Einkünfte aus dem Hufenzinse der Stadt Tankow dem Altare des heiligen Martin in der Pfarrkirche zu Soldin[3]).

Von da reisete der Markgraf nach Strausberg, wo wir ihn am 24. Februar finden. Erst jetzt hielt er es für angemessen, der Stadt Alt Landsberg ein Zeichen seiner Gnade zu geben, das alle übrigen schon längst erhalten hatten, ungeachtet diese Stadt die erste des Barnims war, welche unter seine Gewalt zurückkehrte. Das beweiset gewiß mehr, als alles andere, daß ihre Rückkehr zu ihm nicht freiwillig gewesen, sondern daß sie durch Gewalt der Waffen erzwungen war. Er verleiht den Rathmannen und Bürgern, um Noth, Kummers und Schaden willen, den sie erlitten und genommen haben in der Zeit des Unfriedens, und damit sie und die Stadt sich desto schneller erholen mögen, das Recht, daß ihre Bürger nur allein in ihrer Stadt Recht geben und nehmen sollen, und weder vor einem Landdinge noch Hofgerichte[4]). Man kann sich in der That wundern, daß die Stadt

1) Gerken Diplomat. I. 124.
2) Ungedruckte Urkunde.
3) Ungedruckte Urkunde.
4) Urkunden-Anhang No. XCI.

dies Recht nicht längst besaß; jedenfalls war dieser Gnadenerweis ein sehr mäßiger. Wie viel Noth und Schaden aber die Städte in jener bedrängten Zeit erlitten haben, zeigt auch diese Urkunde.

Endlich waren die Verhandlungen mit den Fürsten von Anhalt, und was dabei nothwendig geworden war, auch abermals mit den Herzogen von Sachsen, und mit dem Erzbischofe von Magdeburg so weit gediehen, daß sie zum Abschluß kommen konnten. Es war zu dem Ende eine Zusammenkunft Ludwigs mit den Anhaltinischen Fürsten zu Prenzlau verabredet worden, und Ludwig ging nun gegen Ende des Februars aus der Neumark dahin.

Wir müssen nichts mehr bedauern, als daß die für die ganze Geschichte gewiß im höchsten Grade merkwürdigen Verhandlungen, welche der Zusammenkunft zu Prenzlau theils vorausgingen, theils daselbst gepflogen wurden, bis jetzt ganz unbekannt geblieben sind. Selbst die Urkunden des Abschlusses fehlen, und doch würden sie ein großes Licht auf die Sache werfen, wenn wir sie besäßen. Bei diesem sehr beklagenswerthen Mangel können wir nichts anderes thun, als die Bedingungen, wenigstens im Wesentlichen, aus dem, was spätere Verhandlungen darüber ergeben, gewissenhaft zusammenstellen, und werden für jede derselben den urkundlichen Beweis im Folgenden beibringen.

Mit den Fürsten von Anhalt kam Markgraf Ludwig über folgende Punkte überein.

1) Die Fürsten von Anhalt verzichten für sich und im Namen des Markgrafen Waldemars auf alle ihre Ansprüche an die Mark Brandenburg und deren zugehörige Lande, auf alle damit verbundenen Würden, Ehren und Rechte, und erkennen Ludwig den Römer als Markgrafen von Brandenburg und der Lausitz, als Kurfürsten und obersten Kämmerer des Reichs.

2) Sie entlassen die Unterthanen der noch von ihnen im Besitz gehaltenen Lande und Städte, nämlich der Vogteien Prenzlau und Templin mit ihren Städten, Schlössern, Landen und Leuten, der Alt- und Neustadt Brandenburg, und der Stadt und des Schlosses Görzke, der ihnen geleisteten Huldigung und Eide, weisen sie an den Markgrafen Ludwig, und treten ihm diese Lande und Städte als sein Eigenthum ab.

3) Damit diese Lande und Städte, welche nicht durch Kriegsgewalt unterworfen wurden, dem Markgrafen Ludwig den Huldigungs- und Unterthänigkeits-Eid leisten können, was sie nicht vermögen, so lange sie durch einen anderen Huldigungs- und

Unterthänigkeitseid gebunden sind, so soll Markgraf Waldemar, als solcher, sie des ihm geleisteten Eides der Treue und der Unterthänigkeit gänzlich entbinden, und sie damit an den Markgrafen Ludwig weisen.

4) Für dies Alles verspricht Markgraf Ludwig der Römer, zugleich im Namen seines Bruders Otto, dessen Vormundschaft er führt, und ihrer Erben, den Fürsten von Anhalt Albrecht und Waldemar und deren Erben, und zu getreuer Hand den Herzogen Rudolf dem jüngern und Wenzeslav von Sachsen, zu bezahlen 10,000 Mark Brandenburgischen Silbers.

5) Bis dahin, wo dieses Geld gezahlt werden kann, verpfändet Markgraf Ludwig, im Namen seines Bruders Otto und ihrer Erben den genannten Fürsten Albrecht und Waldemar von Anhalt und ihren Erben, und zu getreuer Hand den genannten Herzogen zu Sachsen, die Lande und Städte der Mark, welche sie noch inne haben, nämlich die Städte Prenzlau und Templin mit den dazu gehörigen Landen, die Städte Alt und Neu Brandenburg und Görzke, nebst den Mannen.

6) Die vorgedachten Lande und Städte leisten den Anhaltinischen Fürsten sofort, als sie dem Markgrafen Ludwig die Erbhuldigung geleistet haben, eine Pfandhuldigung, und Markgraf Ludwig wird sie mit Hand und Mund dazu anweisen.

Mit den Herzogen von Sachsen hatte sich Ludwig ebenfalls noch zu berichtigen, wir wissen nicht, um welche Schuld, und bis zu welchem Betrage. Da Ludwig die Summe nicht berichtigen konnte, so verpfändete er an Sachsen bis zur Zahlung die Lehnsherrschaft Zossen, welche, wie wir oben gesehen, den Markgrafen von Meißen bei der Verpfändung des Landes Luckau und der dazu gehörigen Vasallen nicht mit verpfändet war, und die Schlösser Sarmund, Neuhaus und Thure, nebst Zubehör, also die Vogtei Sarmund, und ernannte für letztere die Hauptleute, um solche für die Herzoge von Sachsen inne zu haben, denen sie, wie die Vogtei, die Pfandhuldigung leisteten.

Mit dem Erzbischofe von Magdeburg wurden, wie es scheint, wegen der Kriegskosten, noch Unterhandlungen gepflogen, die allem Anschein nach aber jetzt noch zu keinem Ziele führten, und erst 9 Jahre später, im Jahre 1364 auf 1000 Mark festgesetzt wurden, für welche Ludwig dem Erzbischofe die Schlösser Friedrichsdorf und Meienburg verpfändete. — Es versteht sich, daß diese nachträglichen Bewilligungen die früher in den besonderen Frie-

densschlüssen mit Magdeburg und Sachsen bewilligten Entschädigungen für beide Fürsten nicht beeinträchtigen oder alterirten.

Nachdem dies alles verbrieft und besiegelt war, hat, wie wir nicht bezweifeln können, Markgraf Waldemar in einer besonderen Urkunde den Vogteien Prenzlau und Templin, deren Städten und Mannen, die ihm als einem Markgrafen von Brandenburg geleistete Erbhuldigung und die Eide erlassen; die Urkunde aber ist noch nicht bekannt. Ein Gleiches haben dann die Fürsten von Anhalt zu Prenzlau gethan, und Bürger und Mannen an den Markgrafen Ludwig gewiesen, aber auch diese Urkunde ist noch unbekannt. Hierauf aber erließ Markgraf Ludwig am 27. Februar zu Prenzlau folgende Urkunde:

Wir Ludwig der Römer ꝛc. bekennen ꝛc. daß wir alle Scheelung, Zwietracht, Unmuth, Auflauf und Sachen, die zwischen uns und den weisen Leuten, unsern lieben Getreuen, den Rathmannen, Gildemeistern und gemeinen Bürgern unserer Stadt Prenzlau innerhalb der nächst vergangenen sieben Jahre gewesen sind, aufgegeben, und ihnen die gänzlich vergeben haben, daß wir deren nimmer gedenken wollen ihnen im Bösen, sondern sie sollen beseitigt sein, als ob sie nie geschehen wären. Ferner wollen wir sie lassen bei allem Rechte, Gnaden, guter Gewohnheit und Freiheit, die sie redlich beweisen mögen mit Briefen oder biederen Leuten, die sie gehabt haben von unserm lieben seligen Vater, Kaiser Ludwig, und von unsern Vorfahren den ehemaligen Markgrafen zu Brandenburg, denen Gott gnade, uud mit unsers lieben Bruders Markgrafen Ludwigs Briefen, und wollen sie dabei erhalten, und ihnen die bessern, und nicht ärgern; sie sollen auch bei uns und unserm lieben Bruder Markgraf Otto und unsern Erben stets bleiben und gehorsam sein, als bei ihren rechten Erbherrn. Wir wollen ihnen auch all ihr Gut leihen, das sie von unserm vorgenannten Bruder Markgrafen Ludwig gehabt haben, das erstemal umsonst und ohne Gabe, wann wir sie lösen von unsern lieben Oheimen, Grafen Albrecht und Waldemar von Anhalt, oder von ihren Erben, um solch Geld, als wir sie ihnen versetzt haben, nach der Briefe Laut, die wir den ehgenannten unsern Ohmen darüber gegeben haben, und wollen schaffen, daß unsere Mannen und Diener, von denen die vorgenannten Bürger Gut haben, dasselbe thun sollen, daß sie ihnen nämlich das Gut, das sie von ihnen haben, leihen

sollen, das erste mal ohne Geld und Gabe. Wir lassen sie auch ledig und los aller Pflege und Orbede, die sie versessen haben bis an den heutigen Tag in diesen sieben Jahren. Daß wir sie jetzt versetzt haben unsern vorgenannten Ohmen von Anhalt, soll ihnen unschädlich sein an den Briefen, die sie haben von unsern Vorfahren den Markgrafen zu Brandenburg, worin ihnen verbrieft ist, daß man sie von dem Lande nicht versetzen soll. Und daß die vorgenannten unsere Bürger jetzt uns und unserm lieben Bruder Markgrafen Otto eine Erbhuldigung thun, das geschieht mit unserer Brüder Markgraf Ludwigs und Herzogs Stephans gutem Willen, und diese sollen den Bürgern darüber ihre Briefe geben[1]). Es sollen unsere vorbenannten Bürger aller ungewöhnlichen Zölle zu Pasewalk und zu Löcknitz los und ledig sein. Auch haben wir ihnen die Freiheit gegeben, daß sie machen mögen einen Judenkirchhof bei ihrem Acker vor der Stadt Prenzlau vor dem Steinthore, wie er ihnen bequem ist, mit allem Rechte, das ein Judenkirchhof haben soll. Mit Befestigung und Urkunde dieses Briefes, der versiegelt ist mit unserm Insiegel. Dabei sind gewesen, die edlen Herrn und Fürsten, unsere lieben Ohmen, Albrecht und Waldemar, Grafen von Anhalt, Graf Oltze von Lindow, Laurenz Grifke von Greifenberg, unser Marschall, Nikolaus Falke von der Liesenitz, Zacharias von Kuffstein, Ritter, Henning von Blankenburg, Wilke von Schwanenberg, Henning von Eickstedt, Knechte, Dietrich Morner, Propst zu Bernau, unser oberster Schreiber, und andere ehrbare Leute genug. Gegeben zu Prenzlau 1355 (27. Febr.)[2]).

Hiernach hat nun Prenzlau und die Mannschaft der Vogtei dem Markgrafen die Erbhuldigung und den Schwur der Treue geleistet, Ludwig aber sie angewiesen, dem Vertrage gemäß den Fürsten Albrecht und Waldemar von Anhalt, und zu ihrer getreuen Hand den Herzogen Rudolf und Wenzeslav von Sachsen, die Pfandhuldigung zu leisten, was auch geschehen sein muß.

Es vergingen über diese Geschäfte mehrere Tage. Am 4. März bekannte Ludwig zu Prenzlau, daß er den Rathmannen der Stadt alle und jede Juden verpfände, welche Einwohner der Stadt Prenzlau sind, in der Art, daß sobald sie nur von seinen

1) Markgraf Ludwig der ältere und Stephan hatten Prenzlau noch nicht die ihnen geleistete Erbhuldigung erlassen.

2) Seckt Prenzlau I. 185.

lieben Ohmen, den Grafen von Anhalt gelöset und frei sein werden, die Rathmannen sich sofort den Juden unterziehen, und alles ihres Rechtes und Nutzens genießen sollen auf so lange, bis er die Juden wieder mit 100 Mark Brandenb. Geldes und Gewichtes von den Rathmannen zurückkaufen wird. Er will auch vorgedachte Juden vertheidigen und schützen in und außer der Stadt wie andere seine Juden[1]).

An demselben Tage verlieh Markgraf Ludwig als ein rechtes Lehn dem Bürger von Prenzlau Henning Franken, seinem Wirthe und seinen Erben den Anfall von 6 Stücken jährlicher Einkünfte im Dorfe Blindow, (Blingow) welche Johann Zehdenick besaß, nach dessen Tode die 6 Stück an den Henning fallen sollten[2]).

Schon am 25. Februar war ein Versuch gemacht worden, auf die von den Herzogen von Pommern-Stettin bei den Anhaltinischen Fürsten eingereichten Beschwerden über die in ihrem Lande verübten Schäden, welche sich die Anhaltinischen Mannen hatten zu Schulden kommen lassen, einen Vergleich herbei zu führen, was nicht gelungen war. Die Pommerschen Herzoge hatten unterdessen neue Beschwerden eingereicht, und es wurde am 5. März ein neuer Versuch gemacht zum Vergleiche, der aber ebenfalls mißglückte. Erst späterhin wurde die Sache vertragen, und wir werden auf sie, wie auf die Specialien, zurückkommen.

Ludwig ist nun mit den Fürsten von Anhalt und seiner ganzen zahlreichen Begleitung ohne allen Zweifel nach Templin gegangen. Hier muß Alles in ähnlicher Weise am 6. und 7. März zugegangen sein, wie in Prenzlau, d. h. Markgraf Waldemars Schreiben ist den Bürgern und der Mannschaft der Vogtei vorgelesen, die Fürsten von Anhalt haben sie ihres Eides entlassen, Markgraf Ludwig hat den Einwohnern Verzeihung angedeihen lassen, ihnen ihre Privilegien bestätigt, die unentgeldliche Belehnung versprochen, und irgend eine Gnadenbezeigung hinzugefügt; dann haben sie ihm die Erbhuldigung geleistet, und auf seine Anweisung den Fürsten von Anhalt die Pfandhuldigung. So gewiß dies der Hergang der Sache ist, so müssen wir es doch, der Einzelnheiten wegen bedauern, daß keine dieser Urkunden bisjetzt bekannt geworden ist.

Nachdem das Geschäft in Templin beendigt war, machten

1) Gerken Cod. VI. 512.
2) A. a. O. 511. Seckt Prenzlau I. 187.

sich die Fürsten mit ihrem Gefolge nach Brandenburg auf, welches Ludwig der Römer, wie die vorigen Städte, zum erstenmale betreten sollte. Die Vorgänge dieser Zeit müssen in der Mark eine große Sensation erregt haben, und namentlich muß sie in Brandenburg sehr bedeutend gewesen sein. Es scheint, daß die Fürsten, nachdem sie am 9. März vor der Altstadt ankamen, nicht sämmtlich sogleich eingelassen wurden. Zwar den Fürsten von Anhalt, als Herrn der Stadt, konnte der Einlaß nicht verweigert werden, wohl aber dem Markgrafen Ludwig, mit welchem die Stadt noch nicht unterhandelt hatte. Sie verlangte wie es scheint, von den Fürsten von Anhalt erst bestimmte Garantien, daß das ihren Rechten keinen Schaden bringe, und daß die Fürsten ihr Recht ihnen versichern und vertheidigen wollten gegen jeden, der es etwa anfechten und sie verunrechten wollte. Demgemäß stellten beide Fürsten am 9. März in der Altstadt Brandenburg folgende Urkunde aus:

Wir Albrecht und Waldemar, Gebrüder, von der Gnade Gottes Grafen zu Askanien, Fürsten zu Anhalt, bekennen in diesem offenen Briefe, daß wir gelobt haben und geloben in guten Treuen den Rathmannen und den Bürgern in der alten Stadt Brandenburg, ihre Rechte zu verdedingen, wie wir am allertreuesten mögen, wenn die irgend ein Fürst oder Herr verunrechten wollte, er wäre wer er wäre. Dessen zu einem Bekenntnisse haben wir vorgenannte Fürsten von Anhalt unser Insiegel an diesen Brief lassen hängen, der gegeben ist nach Gottes Geburt 1355 (9. März)[1]).

Hiernach wird der Eintritt in die Stadt für Markgraf Ludwig und sein Gefolge keine Schwierigkeit gehabt haben.

Am folgenden Tage den 10. März wurde den Bürgern der Altstadt und Neustadt Brandenburg, und wie es scheint, auch den Rathmannen der Stadt Görzke, der Brief des Markgrafen Waldemars vorgetragen, durch welchen er ihnen ihre Eide erläßt. Er war zu Dessau ausgestellt, das Datum aber wurde höchst wahrscheinlich in Brandenburg, wie es öfter geschah, erst ausgefüllt, denn es ist ebenfalls vom 10. März und er lautet folgendermaßen: Wir Waldemar, von der Gnade Gottes, Markgraf zu Brandenburg und zur Lausitz und zu Landsberg, des heiligen Reiches Erzkämmerer, bekennen öffentlich in diesem Briefe allen guten Leuten, die ihn sehen, hören und

1) Urkunden-Anhang No. XCII.

lesen, daß wir mit gutem Willen und vorbedachtem Muthe den treuen Leuten, den Rathmannen und Bürgern insgemein in beiden Städten Brandenburg und Görzke erlassen und aufheben die Huldigung, die sie uns gethan haben, so daß nicht wir, noch keiner unserer Freunde, einige Anforderungen darum thun sollen. Und danken ihnen fleißig, und weisen sie an den durchlauchtigen Fürsten Ludwig den Römer, Markgrafen zu Brandenburg, und seinen Bruder Otto. Zu einem steten Zeugniß haben wir diesen Brief gegeben mit unserem Insiegel zu Dessau, nach Gottes Geburt 1355, am Dienstage nach dem Sonntage Oculi in der Fasten. Die Zeugen sind die würdigen Fürsten Albrecht und Waldemar, Gebrüder von Anhalt, Herr Heinrich von Isenburg, Herr Zorre, Ritter, ihre Mannen, und andere viele guter Leute, denen wohl zu glauben ist[1]).

Mit stillem Schmerze haben ohne Zweifel die Bürger die einfachen Abschiedsworte ihres alten unglücklichen Herrn vernommen, dem sie eine so feste Treue bewahrt hatten, und der jetzt noch einmal, — zum letzten male — sich in der vollen Würde seiner erhabenen Stellung erhob, um ihnen zu verkündigen, daß ihre Treue den Fügungen einer höheren Hand weichen müsse, wie er selber. Es war seine letzte Regentenhandlung in der Mark, die letzte Handlung, die wir überhaupt von ihm kennen; sein tragisches Geschick war erfüllt, sein Leben hatte ferner keinen Zweck und keinen Inhalt. —

Wir entnehmen aus dem Schreiben Waldemars, daß er „den durchlauchtigen Fürsten Ludwig den Römer," als Markgrafen zu Brandenburg anerkennt. Noch im Mai vorigen Jahres war er den Anhaltinischen Fürsten nur der Herzog von Baiern. Jetzt nennt Ludwig sie seine liebe Ohmen, und wir dürfen daher wohl annehmen, daß eine gegenseitige Anerkennung statt gefunden hat, und daß auch Ludwig, obgleich er noch am 7. Februar den Markgrafen Waldemar einen Verstorbenen nannte, ihn auch hier wirklich als Markgrafen von Brandenburg anerkannt hat. Vielleicht war dies sogar eine Bedingung der Sühne, und wir würden darüber gewiß sein können, wenn die sie betreffenden Urkunden nicht fehlten. Eine faktische Anerkennung fand schon dadurch statt, indem Ludwig zugab, daß Waldemar seine Unterthanen an

1) Buchholz V. 110. Finke in Büschings Magazin XIII. 431. Garcaeus Success. famil. 130, überall mit falscher Orthographie und fehlerhaft, weshalb wir das Schreiben nach dem Original im Urkunden-Anhang No. XCIII. richtig geben.

ihn wies, ehe sie ihm huldigten. Er erkannte damit in jedem Falle an, daß Waldemar ein Recht dazu hatte, und dies Recht hatte er nur als Markgraf von Brandenburg. Freilich war Ludwig dazu gezwungen, weil sonst keine Huldigung statt gefunden hätte; aber es handelt sich hier auch nicht um das Motiv, sondern um die Thatsache. Wohl könnte man annehmen, Ludwig habe eine ihm unnütz scheinende, aber an sich unschuldige Ceremonie um so weniger gehindert, als Andere darauf einen Werth legten, und er ohne diese nicht zum Ziele gelangt wäre. Allein selbst bei diesem Glauben gestattete er doch, daß Waldemar als rechter Markgraf eine Regierungshandlung ausübte, was er ohne eine vorausgegangene Anerkennuug nicht gestatten konnte, ohne sich in den Augen seiner zu ihm wieder zurücktretenden Unterthanen zu entwürdigen. Ohne diese Anerkennung hätte Waldemar ihn wohl eben so wenig als Markgraf anerkannt, denn Alles zeigt, daß die ganze Verhandlung zwischen Ludwig und den Anhaltinern so geführt wurde, daß man sich für gleich berechtigt anerkannte.

Nachdem nun auch die Anhaltinischen Fürsten die Bürger von der ihnen geleisteten Erbhuldigung entbunden hatten, stellte Markgraf Ludwig der Altstadt Brandenburg die folgende Urkunde aus:

Wir Ludwig der Römer ꝛc. Bekennen offenbar in diesem Briefe für uns und unsern lieben Bruder Markgrafen Otto und für unsere Erben, daß wir unsere lieben getreuen Rathmannen, Gildemeister und gemeine Bürger unserer alten Stadt Brandenburg wollen lassen bleiben bei aller alten Gerechtigkeit, Freiheit und Gewohnheit, die sie beweisen mögen mit Briefen und mit guter alter Gewohnheit, die sie haben von den alten Markgrafen von Brandenburg von alten Zeiten, und auch von unserm Bruder Markgrafen Ludewig, und bei Schöppenrecht, Rathsrecht, Schulzenrecht, und bei alle dem Rechte, das sie haben, und die Städte gewohnt sind, von ihnen zu holen. Auch alle Ritter, Knechte und Bürger, die bei den Herren, welche in diesem Kriege ihre Herrn gewesen sind, bis an diesen heutigen Tag, mit in der vorgenannten alten Stadt Brandenburg geblieben sind, sollen ihr Gut behalten, das sie vor dem Kriege gehabt haben, das sie beweisen mögen mit Briefen, oder mit guter Beweisung, und wir und unsere Manne sollen ihnen das verleihen ohne Gabe, aber nur einmal zu dieser Zeit, das sie bedürfen von des Krieges wegen, der binnen diesen sieben Jahren gewesen ist, die vergangen sind. Auch alle Aufstöße, Zwietracht, Krieg, Raub, Brand, Schade

geistlich und weltlich, Mord, Gewalt, Ansprache, Verdächtniß, die in diesem Kriege gewesen sind, sollen wir gänzlich vergeben, und sollen ihnen das allzumal abnehmen, und soll kein Gericht von uns oder unsern Nachfolgern, oder von unsern Gewaltigen darüber ergehn. Auch alle Pflege, die in diesen Krieg gefallen ist, oder fallen sollte, die sollen wir ihnen nicht abfordern, noch unsere Gewaltigen, sondern sie sollen darum allzumal ledig und los davon sein. Auch alle Holzungen, Wasser, Brücher, Weiden, Heiden und namentlich das Havelbruch, so sie das von alter Herren Zeit gehabt haben, und das mit Gewohnheit oder mit Briefen beweisen mögen, sollen sie in solcher Freiheit behalten, und wir sollen ihnen die bessern, und nicht ärgern. Auch redliche Briefe, die veraltet sind, unsers Bruders Markgrafen Ludwigs oder der alten Markgrafen zu Brandenburg, unserer Vorfahren, denen Gott gnade, oder Handfesten die Erneuerung bedürfen, die sollen wir ihnen erneuern mit Willen ohne irgend eine Gabe. Auch sollen wir sie nicht vergästen, sondern wäre es, daß wir Heereskraft führen müßten, das Heer sollen wir legen bei der Stadt, wo es aber sicher liegt, nach dem Rathe der Rathmannen. Auch wollen wir vermögen, daß unser lieber Bruder Markgraf Otto ihnen diese Briefe und alle Stücke, die darin begriffen sind, auch versiegeln und verbriefen soll, sofort, als er zu diesen Landen kommt. Zu einer ewigen Stetigkeit haben wir diesen Brief mit unserm Insiegel besiegelt 2c. Zeugen sind: Friedrich von der Lochen, Griefeke, Nikolaus Falke, Peter und Jakob Gebrüder von Bredow, Marquard Luterpeck, Heinrich von Isenburg, Tylo Repkow, Tzorre, Struz, Ritter, und andere gute Leute[1]).

Einen völlig gleichen Brief, mit derselben ausgedehnten Amnestie und denselben Rechten empfing auch die Neustadt Brandenburg[2]), und wahrscheinlich auch Görzke.

Nachdem hierauf die Bürger der Altstadt dem Markgrafen Ludwig gehuldigt und geschworen hatten, wies er sie an die Fürsten von Anhalt, denen sie die Pfandhuldigung leisteten. Darauf wiederholte sich die ganze Ceremonie in der Neustadt Brandenburg, und mit den Rathmannen von Görzke.

So hatte denn nun endlich Ludwig der Römer die Freude, sich als Herrn der ganzen Mark betrachten zu können. Zwar

1) Nach einer richtigen Abschrift. Gerken Cod. VI. 485 ist nicht ganz richtig. Buchholz V. Anh. 111. noch schlechter. Büsching Magazin XIII. 486. nicht besser.

2) Ungedruckte Urkunde.

kam er noch nicht in den vollen Besitz, ja dieser blieb für jetzt noch, wie er gewesen war; aber dennoch sah er sein Recht anerkannt, und der Krieg war beendigt. Durch eine eigene Verkettung der Umstände war Markgraf Ludwig der ältere genöthigt gewesen, die ihm von seinem Vater verliehenen Lande der Mark Brandenburg von ihren einstweiligen Inhabern förmlich zurückzukaufen, und wir haben oben gezeigt, daß er sie nicht wohlfeil erhielt. Er verlor sie bis auf die Neumark gänzlich, und Ludwig war mit seinem Bruder Ludwig dem Römer genöthigt, den größeren Theil mit vieler Mühe wieder zu erobern, durch einen Krieg, der ihm ohne Zweifel viel höher zu stehen kam, als hätte er sie zum zweitenmale erkauft. Den nicht eroberten Rest erkaufte er jetzt abermals für eine ganz bedeutende Summe. Zwar wissen wir nicht, wie hoch sich die Summe belief, welche Sachsen erhielt, gewiß aber war sie nicht geringer, als die, welche Anhalt gezahlt wurde. Hiernach erhielt:

1) Sachsen für die Aufgabe seiner Ansprüche an die Mark . . . . . 10,000 Mark.
2) Anhalt . . . . . 10,000 =
3) Magdeburg, früher 3000, nachher noch 1000 M. sind . . . . . 4000 =
4) Sachsen, nachträglich noch . . . . . 1000 =
5) An Pommern war abgetreten Land für mindestens . . . . . 3000 =
6) Pommern-Wolgast sollte erhalten . . . . 13,000 =
7) An Meklenburg bei dem früheren Friedensschluß, mindestens für 3000 Mark und durch die Verpfändung von Lenzen 3000 Mark, sind . . . 6000 =

Summa 46,000 Mark.

Es ist dies für 595,819$^2/_3$ Thaler Silber, und es wurde damit fast genau $^1/_{11}$ der sämmtlichen Brandenburgischen Lande, mit Ausschluß der Lausitz, zurückgekauft. Wir haben oben gesehen, daß Burggraf Friedrich von Nürnberg, als er die Mark vom Kaiser Siegismund für höchstens 996,666 Thaler Silberwerths kaufte, — und nach damaligem Werthe der Länder sie nicht einmal wohlfeil erhalten hatte, — weniger dafür gab, als Ludwig der ältere hatte zahlen müssen, um zum Besitz zu kommen. Jetzt zahlte nun Ludwig für $^1/_{11}$ des Gebiets über die Hälfte dieser Summe, ($^5/_8$) und somit fast siebenmal mehr, als es im Verhältniß der späteren Kaufsumme werth war. Freilich aber erkaufte er damit nicht bloß

das Land, sondern auch Rechte und Ansprüche; aber es war ein Unglück, daß er diese erkaufen mußte, da sie ohne die seltsame Verkettung von Umständen schon längst begründet waren, und nicht in Zweifel gezogen worden wären. Nehmen wir nun die Kosten eines siebenjährigen Krieges hinzu, so dürfen wir wohl mit Fug und Recht behaupten, die beiden Ludwige haben die Mark zum zweiten male erkauft, und keinesweges wohlfeil, so daß die Erwerbung der Mark für das Baiersche Haus eine höchst unglückliche Speculation war, die demselben enorme Summen gekostet, und sehr Wenigen Freude gebracht hat, so tüchtig sich auch die Fürsten benahmen.

Trug nun Ludwigs des Römers Friedensschluß mit den Askanischen Fürsten die Kennzeichen, aus welchen sich abnehmen ließ, hier habe ein vollständig berechtigter legitimer Fürst mit anderen Fürsten ein Abkommen getroffen über Rechte, die sie sich durch einen schändlichen Betrug wissentlich oder unwissentlich erschlichen hatten? — Zeigt er, daß Ludwig denjenigen, der den ganzen großen Wirrwar veranlaßt hatte, für einen schändlichen Betrüger hielt, der eines der abscheulichsten Majestätsverbrechen begangen, und nur zu lange schon der gerechten Strafe entzogen worden war? — Hatte er die Bestrafung dieses gefährlichen Staatsverbrechers zur ersten Bedingung seines Friedensschlusses gemacht? — Nichts von alle dem. — Es ist von keiner Bestrafung, von keinem Betruge, die Rede. Ludwig unterhandelt mit den Askaniern, wie mit wohlberechtigten Fürsten, er erkennt ihre Rechte an, denn sonst konnte er sie ihnen nicht abkaufen, er gestattet, daß Waldemar sich des vollen Titels eines Markgrafen von Brandenburgs und eines Insiegels desselben bedient, und daß er als solcher eine Regierungshandlung ausübt, er fordert die Unterthanen nicht auf, das Wort des Betrügers zu verachten, der ihren Eid erschlichen habe. Und diese Bürger der beiden Städte Brandenburg, Prenzlaus und Templins, wie kommen sie denn dazu, trotz der wiederholten Aufforderungen des Kaisers, trotz der Versicherungen Ludwigs, daß Waldemar falsch sei, dem Betrüger ihren Eid so treu zu halten, daß sie nicht eher von ihm ließen, als bis er sie selber davon entband? Ruhete ihre Treue wirklich nur auf einem Wahn? Hatte Waldemar sie durch seine Regierungshandlungen, durch seine Regententugenden, durch seine fürstlichen Eigenschaften, so verblendet, daß sie ihn aller Versicherungen vom Gegentheil ungeachtet, dennoch für echt hielten? Nichts von alle

dem zeigt sich. Seiner Regierungshandlungen waren wenige, von seinen Regententugenden zeigt sich nichts, seine Eigenschaften haben schwerlich geblendet, man hielt ihn im Gegentheil für theilweise geistesverwirrt, und dennoch mußte ein großer Theil der Städte mit Gewalt gezwungen werden, von ihm zu lassen, andern mußte er es erst selber befehlen. Bei alle dem führten die Rathmannen der Städte nicht mit Unrecht, ja sogar ausschließlich, die Prädicate, kluge, umsichtige und weise Leute. — Mit edler Consequenz blieben die Askanischen Fürsten ihrer Ueberzeugung und ihrem Eide getreu, kühn dem kaiserlichen Ausspruche entgegen tretend, ohne die damit verwirkte Reichsacht zu scheuen, und bis zum letzten Momente des großen Trauerspiels handelten sie dem gemäß. Nicht so Ludwig; er machte seine Behauptung von der Falschheit Waldemars nicht geltend, er bestritt die Behauptung der Askanier beim Friedensschlusse nicht, und wenn wir auch nicht wissen, ob er endlich ihrer Meinung beitrat, und Waldemar als echt anerkannte, so ist doch gewiß, daß er es dahin gestellt sein ließ, wer er war, und daß er sich in seiner Urkunde für Brandenburg, um die Askanischen Regenten zu bezeichnen, mit der Phrase half: *diejenigen Herrn, welche in diesem Kriege ihre Herrn gewesen sind*, und da Waldemar vorzugsweise ihr Herr gewesen war, so erkannte er ihn wenigstens als Herrn an, damals ein Ausdruck von größerer Bedeutung als jetzt. — Man kann darauf entgegnen, daß Ludwig durch Noth dazu gezwungen gewesen sei, und hier eben darum vielleicht gegen seine Ueberzeugung handelte, weil Kaiser Karl ihn gänzlich im Stiche ließ. — Allein daß der Kaiser dies that, ist eben das Bedenkliche in der Sache, denn warum unterstützte er ihn nicht, da er doch bereits so weit gegangen war, und das Baiersche Haus seinem Interesse viel näher stand als das Askanische? Sein Haß gegen das Baiersche Haus erklärt das Räthsel nicht allein, denn dieser konnte ihn in seiner Stellung nicht vermögen, ein Verbrechen unbestraft zu lassen. Warum verhängte er keine Strafe über Waldemar und die Askanier, warum duldete er es, daß Waldemar sich bis zum letzten Augenblicke stets als Markgraf von Brandenburg betrug? Karl war von allen Reichsangelegenheiten sehr genau unterrichtet, und hat auch hier ohne Zweifel recht gute Nachrichten gehabt. Offenbar fühlte er, daß er schon mit der Erklärung der Unechtheit mehr gethan hatte, als er verantworten konnte, und mochte auf dieser Bahn nicht weiter gehen.

So bedeutend auch die Summen waren, welche Ludwig zahlen mußte, so hatten die Askanier von der ganzen Sache doch nur Schaden. Wenn auch die Anhaltinischen Fürsten die, vermöge des mit den Herzogen von Pommern-Wolgast geschlossenen Bündnisses von ihnen zu zahlenden 10,000 Mark Brandenb. Silbers nicht zahlten, so hatten sie doch die sehr großen Kosten eines siebenjährigen Krieges fast umsonst geopfert. In der That haben sie von allen Helfern Waldemars die meisten Opfer gebracht, und kaum irgend etwas gewonnen, denn die 10,000 Mark deckten schwerlich die Kriegskosten. Nicht besser kam Sachsen dabei fort, wenigstens konnte die von Ludwig gezahlte Summe kaum als eine Entschädigung für die Kriegskosten betrachtet werden. Magdeburg hat mindestens nichts verloren, obgleich der Gewinn nur unbedeutend gewesen sein kann. Mehr gewann Meklenburg durch Fürstenberg, Arensberg, Lenzen und Putlitz, noch mehr Pommern-Stettin durch die von Ludwig abgetretenen Stücke des Uferlandes, am meisten aber Pommern-Wolgast durch das für die Askanier so ganz nutzlose Bündniß von Pasewalk, das ihm Pasewalk und die beiden Torgelow einbrachte.

Markgraf Ludwig befand sich auch am 11. März noch zu Brandenburg. Er versprach hier dem edlen Manne Johann von Buch, seinem lieben Getreuen, daß er ihm 50 Mark Brandenb. Silbers auf nächsten Martini bezahlen wollte, wenn er ihm bis dahin nicht das Leibgedinge und Kindesgut von des seligen Iwan von Nybedes Weib entwirren würde. Geschieht dies, so ist er ihm nichts schuldig. Kann der Markgraf nicht zahlen, so soll er ihm Gut dafür verschreiben, wie zween seines Raths und zweien von Buchs Freunden redlich dünken wird[1]). Iwan von Nybede war im Havellande angesessen. Wie Johann von Buch zu einem Anspruche auf ihr Leibgedinge kam, ergiebt sich nicht. Er muß aber in dem Versprechen des Markgrafen noch nicht Sicherheit genug gefunden haben, denn an demselben Tage stellte er ihm das Versprechen in folgender Weise aus: Er will ihm das Leibgedinge bis zum 15. August und alles Gut des Kindes entwirren, oder er will ihm vor demselben Tage 150 Mark Brandenb. Silbers verbürgen, und auf St. Martinstag bezahlen. Thäte er das nicht vor dem 15. August, so soll der Markgraf an diesem Tage in Spandau einreiten, und darin Einlager halten, und nicht eher

1) Gerken Cod. VI. 518.

wieder herauskommen, als bis er das Leibgedinge und Kindesgut abgelöset, oder 150 Mark Brandenb. Silbers auf Martinstag zu zahlen, wohl verbürgt habe[1]).

Den 12. März war Ludwig in Spandau. Er verlieh auf Bitten der Familie Tupz zu Frankfurt 10 Pfund Brandenb. Pfennige aus dem Zolle zu Frankfurt, jährlicher Einkünfte dem neu zu gründenden Altare der Dreifaltigkeit, des Leibes Christi und der Heiligen Mathias und Gregor in der Pfarrkirche zu Frankfurt, welche die Tupz dazu gegeben haben. Eine gleiche Urkunde stellte er über 10 Pfund aus, welche die Fritzen daselbst zu gleichem Zwecke für den Altar der heiligen Lucas, Marcus, Erasmus, Agathe und Agnes hergaben[2]).

Wir haben oben erzählt, daß Markgraf Ludwig die Herrschaft Zossen an Sachsen verpfändet hatte. Botho von Torgau, Herr dieser Herrschaft, war inzwischen gestorben, und sein Sohn Friedrich von Torgau war sein Erbe. Am 12. März wurde er zu Wittenberg vom Herzoge Rudolf von Sachsen und seinem Sohne Rudolf mit der Herrschaft Zossen belehnt, und die Herzoge übernahmen es, ihn gegen Jedermann zu verheidigen, und wollen seines Rechtes mächtig sein. Wenn der Markgraf von Brandenburg die Lehnsherrschaft wieder von Sachsen bringt mit Willen, wie die Briefe besagen, die sie an beiden Seiten darüber haben, so wollen die Herzoge den Friedrich von Torgau nicht von sich weisen, sie haben denn mit dem Markgrafen von Brandenburg zuvor geteidingt, daß er den Friedrich ebenfalls mit der Herrschaft belehnt in gleicher Weise, wie seine Eltern sie gehabt haben[3]). — Hiernach ist demnach jene Verpfändung nicht zu bezweifeln. Allein in jener Ausnahme ist es begründet, daß von da ab das Schicksal der Herrschaft Zossen nicht ein mit der Lausitz gemeinschaftliches war. Im Jahre 1359 stellte Friedrich von Torgau ein Anerkenntniß aus, daß die Herrscheft Zossen ein Märkisches Lehn, dermalen aber an die Herzoge von Sachsen verpfändet sei[4]). Dessenungeachtet muß späterhin Böhmen auf die Herrschaft als einem Lausitzischen Lehn Anspruch gemacht haben, und wahrscheinlich hat Karl IV. als Herr der Mark und der Lausitz sie wieder zur Lausitz gelegt, obgleich das Landbuch sie noch als zur Mark gehörig auf-

1) A. a. O. 320. Das Datum ist nicht **ante**, sondern **post**.
2) **Gerken Cod. V. 51.**
3) Urkunden-Anhang No. **LXXVII.**
4) **Gerken Cod. VIII. 647.**

führt. Im J. 1414 aber setzte sich Johann von Torgau mit der Herrschaft wieder zur Mark[1]). 1431 thaten dasselbe die Gebrüder und Vettern Schenken von Landsberg mit ihren Herrschaften Teupitz, Sidow und Peitz[2]).

Am 15. März verlieh Ludwig zu Kyritz dieser Stadt das Recht, aus dem Walde so viel Brenn- und Nutzholz frei zu holen, als sie gebrauchen, und wie bis jetzt die Einwohner der Stadt Wusterhausen dies Recht ebenfalls genießen[3]). Die Umgebung des Markgrafen ist eine so abweichende, daß ich daraus vermuthe, die Urkunde habe eine falsche Jahreszahl. Sie dürfte wohl um 10 Jahr früher fallen.

Den 17. März war Ludwig zu Friedeberg, und wies die Stadt Neu Berlin an, die auf nächsten Walpurgis fällige Orbede der Stadt den Rittern Hasso von Wedel zu Uchtenhagen, oder dem, den er schicken würde, zu zahlen, ohne Widerspruch[4]).

Den 20. März habilitirte er zu Soldin die Söhne des verstorbenen Kuno von Szachow, Johann und Kuno, Gebrüder, obwohl sie noch unmündig waren, um lehnsfähig zu sein, Lehne besitzen zu können, und ernannte den Kuno von Schonenbeck zu ihrem und aller ihrer Güter Vormund[5]) — Damit das Gebäude seiner Collegiatkirche zu Soldin, dessen Fundamente schon gelegt und im Bau begriffen sind, und welches zur Ehre Gottes und der heiligen Apostel Petri und Pauli errichtet wird, bequemer und vollständiger fortschreite, und der göttliche Dienst gemehrt werde, erzeigt der Markgraf der Kirche und ihren Vorstehern die besondere Gnade, daß sie für die nächstfolgenden 10 Jahre in jedem Jahre zum Bau des Gebäudes aus seinen Wäldern von dem in Sümpfen stehenden Holze, an Orten, die ihnen zunächst gelegen und bequem sind, schneiden können 10 Haufen Holz, welche gewöhnlich zehn Ruthen Holzes genannt werden, und diese zum Bau verwenden, wonach er seine Heidewärter anwies[6]).

In Gemäßheit des letzten Friedensschlusses mit Magdeburg war die Stadt Sandow von Ludwig an den Erzbischof abgetreten worden. Am 21. März stellte der Rath ein Bekenntniß aus, daß sie

1) v. Raumer Cod. I. 79.
2) Gerken Cod. VII. 219.
3) Bekmann Mark V. II. 4. 175. Riedel Cod. III. 388.
4) Ungedruckte Urkunde.
5) Ungedruckte Urkunde.
6) Ungedruckte Urkunde.

dem Erzbischofe und seinem Gotteshause eine ewige Huldigung gethan hätten, ihm gehorsam zu sein[1]).

Am 22. März sprach Ludwig zu Soldin den Hermann, Sohn des verstorbenen Ritters Claus Witten, mündig, damit er Lehn besitzen und damit thun könnte, als ob er dreißig Jahre alt wäre; während der nächsten 9 Jahre soll er ihm keinen Dienst thun von den Gütern, auf welchen der Dienst liegt. Da aber der Hermann nicht so alt ist, um sich selber vorzustehen, so soll seine Mutter, Frau Lutgarde, seinen Gütern vorstehen so gut sie kann, ohne Hinderniß irgend eines Menschen. Sie soll von den Gütern jährlich zweimal Rechnung legen vor Henning von Wedel, Henning von Greifenberg, Ebel von Fiddichow, Richrecht von Holzendorf. Will sie das nicht, oder stirbt sie, so soll es Konecke Uthstorp thun, oder sein Sohn Kone. Will Jemand den Hermann verklagen, ehe er zu seinen Jahren kommt, so will der Markgraf verhindern, daß man nicht vor der Zeit über ihn richte. Redliche Schuld mag man beweisen, die soll er zahlen. Alle Beamte des Markgrafen im Lande über der Oder sollen den Hermann und seine Mutter in allen ihren Nöthen unterstützen[2]).

Am 26. März befand sich Ludwig zu Prenzlau, und wies dem Geistlichen Martin von Hildenschein eine vakant werdende Präbende im Stifte Soldin an[3]).

Am 6. April legten zu Soldin vor dem Markgrafen Hasso von Wedel zu Falkenburg und Johann von Wedel Rechnung. Der Markgraf blieb ihnen nach derselben für 1055 Mark Stettinscher Pfennige verpflichtet[4]).

Den 9. April vereignete der Markgraf zu Königsberg dem Nonnenkloster zu Reetz das Dorf Ritzick mit der Bede, Diensten, dem höchsten und niedersten Gerichte und dem Patronatrechte[5]).

Den 10. April verlieh Ludwig zu Königsberg den Gebrüdern Ludwig und Heinrich von Wedel und ihren Erben den Anfall von 10 Stücken jährlicher Einkünfte im Dorfe Dalem, welche Ludwigs Ehefrau Katharina als Leibgedinge besitzt; nach deren Tode sollen die Einkünfte an die Genannten fallen[6]).

Am 16. April war Ludwig zu Eberswalde. Hier verpfändete

1) Gerken Cod. IV. 566.
2) Ungedruckte Urkunde.
3) Ungedruckte Urkunde.
4) Ungedruckte Urkunde.
5) Ungedruckte Urkunde.
6) Ungedruckte Urkunde.

er seinem getreuen Ritter Nikolaus Falken von der Liesenitz und seinen Erben die eben erst an ihn gekommene Stadt Görzke mit allem Zubehör, mit Dörfern und der Mannschaft, die in dem Lande zu Görzke sind, und von Alters dazu gehören, wie sie Markgraf Ludwig der ältere besessen hat, mit dem Anfalle aller Güter des Ritters Betekin Cillings, wenn er ohne Erben verscheidet, das Alles im Werthe von 1400 Mark Brandenb. Silbers. Auch soll er 100 Mark dort an dem Hause verbauen, das sind 1500 Mark Silbers, wofür ihm und seinen Erben Görzke stehen soll ohne Abschlag. Bezahlt ihm Ludwig vorgenannte 1500 Mark, so soll er Görzke mit allem Zubehör und Mannschaft wieder geben, und der Markgraf will ihr recht Gewehr sein. Kauft er zu Görzke noch Güter, so soll das Geld ihm wieder gegeben werden. Die Einwohner von Görzke will der Markgraf anweisen, daß sie dem Nikolaus Falken zur Pfandschaft huldigen. Die 1500 Mark soll er den Schulden abschlagen, die der Markgraf ihm schuldig ist [1]). — Schloß und Stadt blieben im Anhaltinischen Pfandbesitz.

Am 17. April vereignete Ludwig zu Eberswalde auf Bitte der Frankfurtschen Bürger Wilhelm von Murow, Hermann Hockmann und dessen Frau Gertrud 12 Pfund Brandenb. Pfennige im Zolle zu Frankfurt dem neu zu gründenden Altare aller Heiligen in der Marienkirche zu Frankfurt, welches Geld die Genannten dazu geben, wofür sie das Patronat erhalten [2]). — Ferner verlieh er denselben 6 Pfund Brand. Silbers Einkünfte im Zolle zu Frankfurt mit der Erlaubniß, sie zu verkaufen oder zu verschenken [3]).

Den 18. April versicherte Ludwig zu Eberswalde den Rathmannen und allen Bürgern, daß er nicht wolle, daß sie namentlich in Oderberg, aber auch nicht anderswo, mit ungerechten und ungewohnten Zöllen belegt würden, und befiehlt allen seinen Zöllnern, besonders in Oderberg, daß sie gegen die alte Gewohnheit und unerlaubter Weise von ihnen keinen Zoll fordern sollen [4]).

Am 24. April war Ludwig zu Friedeberg und verlieh dem Dietrich von Weißensee, Vogt zu Drossen, und seinen Erben, den Wagendienst und das oberste Gericht und alle andere Gerechtigkeit, die er in den Dörfern Oestrow und Wanderyn hatte. Er verleiht ferner um seiner Dienste willen dem genannten Derfekin und seinen

1) Gerken Cod. VI. 487.
2) A. a. O. V. 56.
3) A. a. O. 46.
4) v. d. Hagen Eberswalde 264. Fischbach Hist. pol. geogr. Beiträge I. 76. 77.

Erben alle Gerechtigkeit, Nutzen, Frucht, Renten ꝛc., die er in den Dörfern Butzsow, Pynnow, Tornow, Belitz, und Beyerstorf hat[1]). Der Stadt Soldin gab er die Freiheit, daß sie alle Jahr einen Jahrmarktstag legen und halten sollten, an welchem Tage es ihnen gefällt. Den Nutzen davon sollte die Stadt haben, Gewaltthaten, die da geschehen, gehören aber vor seine Gerichte. Doch soll der Tag so gewählt werden, daß er nicht mit dem Jahrmarktstage einer der umliegenden Städte zusammen, sondern 5 bis 6 Tage auseinander liegt[2]).

Eine sehr merkwürdige Verhandlung fand am 19. Mai zu Berlin statt, wo Markgraf Ludwig die Stelle seines Hofmeisters neu besetzte, und wir aus der darüber aufgenommenen Urkunde die eigenthümlichen Bedingungen kennen lernen, unter welchen dies geschah. Der Markgraf bekennt öffentlich, daß er mit wohlbedachtem Muthe, und mit Rath seines ganzen Rathes den ehrbaren festen Ritter, Hassen von Wedel zu Falkenburg, seinen lieben Getreuen, zu seinem Hofmeister gesetzt und gemacht hat mit diesem Briefe, überall in der Mark zu Brandenburg und zu Lausitz, von seinet und seines lieben Bruders Markgraf Otto wegen, so daß er Niemanden über sich haben soll, als ihn allein. Er soll ihm und seinem Hofe vorstehn, auch Vögte und Amtleute einsetzen nach seinen Treuen, „so er best kann und mag", und was er darin und in allen andern markgräflichen Sachen und Geschäften thut und läßt, dessen giebt er ihm volle Macht und Gewalt. Und es sollen ihm darin gehorsam sein, sie seien groß oder klein. Und er soll dazu in allen seinen Landen (rathen) mit Rath und Vollbort des markgräflichen Rathes; über der Oder mit Hennings von Wedel des alten, Betekins von der Ost, Hennings von Uchtenhagen, Ritter, und Otto Morners, mit ihrer aller Wissenschaft, oder derer die bei dem Markgrafen sind von ihnen; wenn der Markgraf ist auf diesseit der Oder mit Rath und mit Vollbort Friedrichs von Lochen, Laurenz von Greifenberg, Peters von Bredow, Hans von Rochow, Hermanns von Wulkow, Ritter, und Albrecht Rohrs, wenn sie bei dem Markgrafen sind, oder ein Theil von ihnen; über Elbe nach derjenigen Rathe, die er da erwählt. Der Markgraf gelobt ihm, daß, so lange er in seinem Amte der Hofmeisterschaft sein wird, er nimmer etwas verleihen, vergeben, vereignen, versetzen, oder verkaufen will, weder

1) Ungedruckte Urkunde.
2) Ungedruckte Urkunde.

bedingen noch beendigen, wenig oder viel, er thue es denn mit seinem Rathe und Vollbort und der vorgenannten, oder dem Hasse es an seiner Statt befehlen würde, wenn er anderswo wäre in Geschäften des Markgrafen; der Markgraf soll auch keinen Brief geben oder heißen geben, er thue es denn mit seinem Rathe und Kundschaft. Das sollen des Markgrafen Schreiber dem Hasse geloben, die des markgräflichen Insiegels mächtig und gewaltig sind, daß sie das halten sollen stät. Der Markgraf will und soll ihn auch lassen erheben und einnehmen zu seiner Hand und Nutzen alle seine Orbare, es sei Schoß in Städten, Zins von Münzen, Zollen, Geleiten, Beden, Pacht von Mühlen, Dörfern, Gehölzen, Wassern, Wäldern, Heiden, Brüchen, von Gerichte in Städten und Landen, von Christen und Juden, geistlichen und weltlichen Leuten, oder wovon es sei, als Vogt, so weit seine Mark zu Brandenburg und Lausitz ist, über Elbe, über Oder, zwischen Elbe und Havel, zwischen Havel und Oder, in der Priegnitz, in der Uker, und in dem Lande Lausitz, was jetzt in dem Lande Lediges ist und er hat, oder von ihm noch mag ledig werden. Und der Markgraf soll ihn weder von dem Amte noch der Pflege, wie vorgeschrieben steht, nicht nehmen noch entsetzen, er habe ihm oder seinen Erben denn zuvor abgenommen alle Kosten, Schaden und Gewinn, die er redlich beweisen mag von der Zeit, in welcher er sein Hofmeister ist und wird. Zeugen sind: Günther Graf zu Schwarzburg, Lochen, Grifke, Falke, Hermann von Wulkow, Johann von Schlieben, Ritter, Morner Protonotar[1]).

Diese sehr merkwürdige Urkunde zeigt uns sehr deutlich, daß der Markgraf nicht bloß im Lande über der Oder, sondern im ganzen Lande förmlich unter Vormundschaft genommen war, wenngleich der Name für dies Verhältniß fehlte, und dem Markgrafen noch die Bestätigungen zustanden, die er aber nicht ohne Willen, und was noch mehr ist, ohne Vollbort des Hofemeisters vornehmen durfte, der ihn also dazu erst berechtigte. Sein Vormund wurde, wie die Urkunde zeigt, der Hofmeister, dem in jeder Provinz ein Rath zur Seite stand, der aus Mannen, die in der Provinz ansässig waren, zusammen gesetzt wurde. Die Räthe für das Land über Oder, und für das zwischen Havel und Oder, macht die Urkunde namentlich. Uebrigens muß Hasse von Wedel

1) Urkunden-Anhang No. XCV.

zu Falkenburg, der eigentlich jetzt Regent der Mark Brandenburg wurde, es vortrefflich verstanden haben, den Markgrafen zu leiten und zu zügeln, und davon in seinem Amte als Vogt im Lande über Oder, das er seit dem 8. October vorigen Jahres bekleidete, sehr gute Proben gegeben haben, so daß er als der geeigneteste für das wichtige und hohe Amt erschien, das ihm jetzt anvertraut wurde, und in welchem er allerdings die Hauptmannschaft und Vogtei des Landes über Oder aufgeben mußte. In der That, wenn irgendwo, so hatte man hier die vermeintliche Erfindung der neueren Zeit durchgeführt: der Fürst herrscht, aber er regiert nicht. Das Regieren war in jener Zeit schon ohnehin sehr beschränkt, hier wurde der Herrscher zu einem bloßen Ausführer der von seinem Hofmeister ihm zugewiesenen Regierungshandlungen. — Wir sehen hier zugleich, daß man damals folgende Theile des Landes unterschied; wie wir es oben angegeben haben.

1) Das Land über Elbe, oder die alte Mark.

2) Das Land über Oder, die jetzige Neumark.

3) Das Land zwischen Elbe und Havel. (Jerichow, Klitz, Kameren, Sandow).

4) Das Land zwischen Havel und Oder, oder die Neumark, jetzige Mittelmark, mit Lebus.

5) Die Priegnitz.

6) Die Uker, jetzige Ukermark.

7) Die Lausitz, jetzige Nieder-Lausitz.

Am 20. Mai wies Ludwig zu Berlin der Stadt Müncheberg 176 Mark Brandenb. Silbers an, weil sie sein und seiner Familie Pfänder ausgelöset, und ihn mit Nothwendigkeiten versorgt hatte, als er mit seinem Heere auf einer Insel nahe bei der Stadt gestanden. Dafür verpfändet er ihnen die Orbede auf so lange, bis sie die genannte Summe daraus bezogen haben werden. Seine anderen Briefe, durch welche er ihnen die Orbede zu Eberswalde verpfändet hat, sollen hierdurch nicht geändert sein[1]).

Am 27. Mai versprach der Markgraf zu Berlin dem Ritter Kopkin von Bredow und seinen Brüdern die Summe von 100 Mark Brandenb. Silbers bis zur nächsten Fastnacht in Pferden zu bezahlen[2]). Uebrigens hatte Kopkin von Bredow um diese Zeit Stadt und Schloß Cremmen von dem Ritter Marquard

1) Gerken Cod. V. 53.
2) Gerken Cod. VI. 497.

von Loterpeck erkauft[1]). An demselben Tage gab Ludwig dem Prenzlauschen Bürger Kopkin Zabelstorph volle Macht, den Hof Sukow auf der Insel Berkenwerder bei der Uker zu seinem und seiner Erben Nutzen wieder aufzubauen[2]). Noch an demselben Tage ging der Markgraf nach Spandau, und verlieh daselbst auf die Bitte Heinrich Wegers, dessen Tochter auf Verwenden des Markgrafen in das dortige Nonnenkloster aufgenommen war, dem Kloster das Patronatrecht des Marienaltars in der Kapelle seines Schlosses zu Spandau. Anwesend waren der Hofmeister Hasse von Wedel, Lochen, der Marschall Grifko, Bredow, Rochow, und der Propst von Bernau Dietrich[3]).

Der Markgraf ging nun nach Königsberg, wo er am 4. Juni eine Zusammenkunft mit dem Bischofe Heinrich von Lebus hatte, deren Veranlassung wir nicht näher kennen[4]) Wahrscheinlich beabsichtigte Ludwig ihn als Gesandten an den Kaiser Karl IV. nach Prag zu senden, wo er sich im October befand.

Am 7. Juni war Ludwig zu Kyritz und stellte den Rittern Redecken, Hermann, Gherd, Busse und Heinrich, Gebrüdern von Redern einen Schuldschein über 50 Mark aus, die er ihnen auf Güter anweisen will, sobald ihm solche offen werden, oder sie ihm solche nachweisen können[5]).

Wie traurig Ludwigs Finanzen standen, ergiebt sich nicht bloß hieraus, sondern auch aus dem Folgenden. An demselben Tage bekannte er, daß der ehrbare Ritter Friedrich von Lochen, während der Zeit, wo er sein Hauptmann gewesen in diesem Kriege, sich gar sehr verthan und verzehrt hat an Kosten und Schäden, die der Markgraf ihm schuldig ist zu entrichten und zu entgelten, daß er, der Markgraf aber so gar entsetzt (entblößt) ist, daß er sie ihm nicht zu entgelten vermag. Darum soll und will er über ihn und sein Gut nicht richten noch Jemand gestatten, zu richten, er sei sein Hoferichter oder wer er sei, so lange er dem ehegenannten von Lochen die Schuld nicht bezahlt hat, die er ihm jetzt schuldig ist. Er gebietet darum allen seinen Amtleuten und Richtern überall in der Mark, daß sie sich danach achten, und über ihn, seine Leute und Güter nicht richten[6]). Dieser In-

1) Grübels Cremmensche Schaubühne Manuscript.)
2) Gerken Cod. VI. 511.
3) Gerken Cod. VI. 493.
4) Wohlbrück Lebus I. 491.
5) Gerken Cod VI. 504.
6) Gerken Cod. VI. 508. Golz Fürstenwalde 33.

dult war eine ganz außergewöhnliche, aber durch die Noth gebotene Begünstigung des genannten Ritters, die ihn aus der Reihe aller übrigen Unterthanen des Markgrafen heraushob, und schwerlich ohne Neid und Mißgunst betrachtet wurde. — Der Stadt Nauen war Friedrich von Lochen 100 Mark schuldig. Der Markgraf erlaubte der Stadt daher von der jährlichen Orbede 10 Mark als Zinsen jährlich einzubehalten, bis die 100 Mark bezahlt sein würden[1]). Außerdem stellte der Markgraf dem Friedrich von Lochen noch einen Schuldschein über 172 Mark aus, nämlich über 100 Mark, die er zu der Zeit hätte einnehmen sollen, als sich Ludwig mit dem Bischofe von Lebus vor Fürstenwalde berichtigte, über 42 Mark, die er dem Markgrafen geliehen, als er sich mit dem Bischofe zu Frankfurt aussöhnte, und über 30 Mark, die ihm aus Strausberg zustanden. Der Markgraf gelobte auf Martini zu zahlen[2]).

Wir finden den Markgrafen am 18. Juni in Lippehne, wo er seinem getreuen Wirth zu Frankfurt Nikolaus Nymik wegen seiner Dienste und Heeresfolgen das Eigenthum zweier Stücke jährlicher Einkünfte aus dem Zolle zu Frankfurt verlieh, welche derselbe dem Altare der Heiligen Vincent und Katharina in der Marienkirche zu Frankfurt vereignete[3]). An demselben Tage und Orte verlieh er das Eigenthum seiner Heide, deren Länge beginnt am Wege, der zur Linken des Weges von Wolgast nach Hochzeit führt bis zum Flusse Zuche, deren Breite reicht von den Grenzen der Dörfer Wolgast, Lammerstorp und Redentyn, und begrenzt wird durch die Heide des Städtchens Hochzeit, seiner Stadt Woldenberg wegen ihrer ihm erwiesenen Dienste und Folgen, welche Heide er von dem Ritter Betkin von Ost für 170 Mark Finkenaugen mit allen Rechten erkauft hatte. Er sowohl, wie der Markgraf verzichteten zu Gunsten der Stadt auf alle ihnen daran zustehenden Rechte. Otto von Morner ist jetzt Küchenmeister[4]). Am folgenden Tage stellte der Markgraf seinem getreuen Ritter Hassen von Wedel zu Uchtenhagen, Wedego seinem Vetter und ihren Erben die Berechtigung aus, wenn sie Ausfälle haben sollten an den ihnen verpfändeten Orbeden der Städte Woldenberg und Berlin, und diese nicht eingehen zu rechter Zeit, so sollen die

1) A. a. O. 501.
2) A. a. O. 507.
3) A. a. O. V. 55.
4) Ungedruckte Urkunde.

Vögte in seinen Landen, jetzige und künftige auf dieser Seite der Oder ihnen dazu beholfen sein. Auch können sie die Orbeden versetzen an Juden oder an Christen, und thäten die Vögte das nicht, wenn sie es von ihnen heischen, so giebt er Hassen von Wedel und Wedego und ihren Erben volle Gewalt und Macht, daß sie die Orbeden selber eintreiben, mit seinem guten Willen, ohne alles Gefährde, und sollen ihre Freunde dabei benutzen, wie sie am Besten vermögen. Wegen der 20 Mark Silbers, welche der Markgraf ihnen noch schuldig ist, sollen zwei ihrer Freunde schiedsrichterlich entscheiden[1]).

Am 22. Juni wies Ludwig zu Lippehne dem Peter, Sohn des Gerkin Wiman, Schulzen zu Lippehne, eine Präbende zu Soldin an[2]). Am 24. Juni wies er zu Königsberg eine solche Präbende dem Gerch Zcolon Pfarrer zu Schiltberg[3]), und eine zweite einem anderen Pfarrer in Schiltberg an[4]). Am 28. Juni wies er eine Präbende zu Soldin dem Arnold Rathmann, Sohn des vormaligen Arnold Rathmanns, Bürgers zu Neu Berlin an[5]). An demselben Tage vereignete er dem Ludekin Schiltperg, Bürger zu Königsberg, in Betracht seiner getreuen Dienste das Eigenthum von 10 Stücken jährlicher Einkünfte, wo er dieselben in seinen Landen oder Städten wird erkaufen können, um davon einen Altar zu errichten, dessen Patronat ihm zugesichert wird[6]).

Am 29. Juni war Ludwig noch zu Königsberg, und belehnte die Gebrüder Hermann und Claus Grunenberg und die Gebrüder Kuno, Fritz und Hermann Hokmann und ihre Erben, Bürger zu Frankfurt, zu gesammter Hand mit dem Gute Gandir.[7]). Desgleichen stellte er ein Bekenntniß aus, daß er der ehrbaren Frau Margaretha, seiner Wirthin zu Frankfurt, Claus Nymiks Hausfrau, gegeben habe 500 Mark Finkenaugen, und 12 Mark Brandenb. Silbers für ein Roß und Hengste, die ihr allein gehörten und niemand anders, welche sie ihm überantwortet. Das vorgenannte Geld sei keines Andern, als ihres, und Niemand habe dazu Recht, es sei ihr Wirth oder sein Bruder, als nur die ge-

1) Ungedruckte Urkunde.
2) Ungedruckte Urkunde.
3) Ungedruckte Urkunde.
4) Ungedruckte Urkunde.
5) Ungedruckte Urkunde.
6) Ungedruckte Urkunde.
7) Gerken Cod. V. 54.

nannte Margaretha[1]). Es scheint, daß Nikolaus Hokmann sich über das Geld seiner Frau gewundert hatte, und an den Pferdeverkauf nicht glauben wollte, weshalb sie die Bescheinigung beibrachte.

Am selben Tage vereignete Ludwig dem Nonnenkloster zu Zehden im Dorfe Czekerik 14 slavische Kossäten, welche jährlich 15 Schillinge und 9 Pfennige Brandenb. zahlten, und einen deutschen Kossäten, der jährlich 3 Pfennige Brandenb. gab. Außerdem zahlten diese Kossäten von ihren Besitzungen 8 Hühner (pullos), und von einem kleinen Berge vor dem Dorfe und einem Kruge wird gegeben ...., von einem Lehnpferde 6 Schill. 3 Pfenn. derselben Münze. Ferner 6 Hufen, welche 17 Schill. Brandenb. zahlen, und den vierten Theil aller Hölzer und Brücher, das oberste und niederste Gericht, das Kirchenpatronat, und alle andern Einkünfte des Dorfs. Im Dorfe Eykorn erhält das Kloster das Eigenthum von 3 Winspel 8 Scheffel Getreide, aus 2 Mühlen jährlich abzuführen, von der oberen 30 Scheffel von der unteren 2 Winspel. Ferner 5½ Hufe, deren jede 12 Schill. Brandenb. zahlt, und als Bede 11 Schill. 3 Pfenn., ohne die Kornbede. Ferner ein Lehnpferd, welches 6 Schill. 3 Pfenn. Brand. zahlt, und den Krug der 3 Schill. Bede zahlt, zwei Plätze (area), welche 5 Hühner geben, einen Hof der 3 Hühner giebt, und den vierten Theil aller Hölzer und Brücher, das oberste und unterste Gericht, das Kirchenpatronat, und alle andern Einkünfte, was Alles Laurenz Grote für sein Geld gekauft, und dem genannten Kloster für ewige Zeiten geschenkt hat[2]).

Den 13. Juli verlieh Ludwig dem Peter von Falkenberg und seinen Erben das Gericht auf dem Taschenberge bei Prenzlau und die Bede von 7 Hufen daselbst[3]). Diese Urkunde ist ausgestellt in der Heide Werbelin beim See Werbelin. Dort eben lag das Jagdschloß oder der Hof Werbellin. Ob nun die Urkunde daselbst ausgestellt ist, oder das Jagdschloß schon zerstört war, ergiebt sich nicht gewiß; fast scheint es aber, als ob es nicht bewohnbar war, denn sonst wäre eine so umständliche Angabe unnöthig gewesen, und das bloße Werbellin oder in curia Werbelin hätte genügt. Daraus würde sich auch erklären, warum Ludwig fast gar keine Urkunden zu Werbellin ausgestellt hat.

1) Gerken Cod. V. 60.
2) Ungedruckte Urkunde.
3) Gerken Cod. VI. 517.

Herzog Barnim von Pommern hielt es für gerathen, sich mit den ihm von Ludwig am 5. April 1354 abgetretenen Theilen des Ukerlandes und allen Hoheitsrechten auf ewige Zeiten vom Kaiser Karl IV. förmlich belehnen zu lassen, um sich in deren Besitz umsomehr zu befestigen. Es geschah dies zu Regensburg am 21. Juli. Als Grund der Abtretung wird angeführt, daß Herzog Barnim große Schäden und schwere Arbeiten wegen der abgetretenen Schlösser und Städte, so wie wegen anderer Länder und Orte gehabt habe, die er seinen eigenen Feinden, so wie denen des Markgrafen Ludwigs abgenommen habe. Außerdem habe er frei dem Markgrafen das Schloß Boitzenburg ꝛc. zurückgegeben[1]).

Ludwig befand sich am 23. Juli zu Bernau, und nahm hier das Kloster Chorin in seinen besonderen Schutz. Er verordnete, daß dasselbe zu seiner Kammer gehören solle, und daß Abt und Convent in keiner Sache einem seiner Vögte, Beamten oder Räthe Rede stehen sollten, sondern nur ihm allein[2]).

Am 19. August finden wir den Markgrafen zu Seehausen. Er präsentirte hier den Halberstädtchen Geistlichen Ludolph von Welbeck dem Archidiakonus des Balsamerlandes Arnold Stamern zur Besetzung des Altars der Heiligen Hippolit und Chrisogones in seinem Schlosse zu Tangermünde, welche Stelle durch Resignation Günzels von Bertensleben, Propsts zu Salzwedel, vakant geworden war[3]).

Den 27. August war Ludwig zu Jüterbog, und übertrug nach Resignation und auf Bitte des Ritters Otto von Redern der ehrbaren Matrone Frau Luchen, Wittwe Bussos von Redern 16 Stück jährlicher Einkünfte im Dorfe Swant als Dotalitium, welche bisher beiden Brüdern gehört hatten[4]).

Dem Berlinischen Bürger Dietrich von Kampen und dessen Erben verlieh der Markgraf am 13. Sept. zu Berlin 8 Stück jährlicher Einkünfte in der Bede des Dorfes Stolpe, nahe der Havel gelegen, über 32 Hufen, den Wagendienst und alle anderen Einkünfte und Rechte, wie sie bis dahin Werner Beringer besessen hatte[5]).

1) Baltische Studien IV. II. 125. Vergl. Barthold Gesch. von Rügen und Pommern III. 407. wo aber unrichtig der 21 Juni angegeben.

2) Gerken Cod. II. 490.

3) Gerken Diplomat. II. 259.

4) Gerken Cod. VI. 495.

5) Gerken Cod. VI. 500.

Am 15. September vereignete Ludwig zu Berlin 7 Stück jährlicher Einkünfte weniger 5 Schillinge im Hufenzinse der Stadt Jagow, welche bisher dem Henning Wolf und seinen Brüdern, so wie dem Gerke Wolf (Hoferichters) seligen Gedächtnisses gehört hatten, dem Altare der Heiligen Maria und Catharina in der Marienkirche zu Prenzlau. Hierzu fügten der Priester Johann von Jagow und die Schulzen von Prenzlau Albert, Hermann und Nikolaus noch 5 Schillinge Einkünfte. Das Patronat gehört gedachten Brüdern[1]).

Am folgenden Tage übertrug der Markgraf seinem Wirthe zu Prenzlau, dem dortigen Bürger Henning Franken und dessen Erben die Bede von 43 Hufen im Dorfe Seelübbe, bestehend in 43 Scheffel Weitzen, 43 Scheffel Roggen und 86 Scheffel Hafer, jährlich in Frucht zu liefern, und die Pfennigbede von 23 dieser Hufen, deren jede 10 Schillinge jährlich zahlt, mit dem Wagendienst und allen Rechten, wie sie Henning Wolf und seine Brüder bis dahin besessen haben. Der Henning Franke hat dem Markgrafen für jedes Stück Einkünfte $3^1/_2$ Mark Brandenb. Silbers bezahlt[2]).

Den 19. September war Ludwig zu Strausberg, und erlaubte der Stadt Frankfurt aus besonderer Gnade, den Jahrmarktstag, der bisher auf St. Margarethentag lag, auf einen andern gelegenen Tag zu verlegen, doch so, daß es den um Frankfurt belegenen Städten nicht schädlich sei.[3]). — Die Verlegung scheint indessen nicht statt gefunden zu haben.

Das Schloß oder die Curia zu Strausberg hatte Markgraf Albrecht im J. 1299 dem daneben gelegenen Dominikanerkloster geschenkt. Wir haben oben schon gesehen, daß Markgraf Ludwig genöthigt war, Strausberg durch Waffengewalt wieder zu gewinnen, und es scheint, daß er das Schloß einstweilen zurücknahm und militärisch besetzte, um der Treue der Stadt gewiß zu sein. Den Oberbefehl über dasselbe hatte er dem Siegfried von Ernow anvertraut. Jetzt, wo keine Gefahr mehr zu befürchten war, gab er das Schloß dem Kloster zurück, bei welchem es auch von da ab geblieben[4]).

Ludwig war auch am 20. September noch zu Strausberg,

1) Gerken Cod. VI. 516.
2) Gerken Cod. VI. 513.
3) Gerken Cod. V. 60.
4) Angeli Annal. March. 157. Vergl. Fischbach Städtebeschreib. 502. f.

und verlieh daselbst den Gebrüdern Kuno, Fritz und Hermann Hokmann, Bürgern zu Frankfurt und deren Erben, das oberste Gericht der Stadt Frankfurt, mit allen Einkünften und Rechten, wie es bis dahin Henning Schade gehabt hatte. Sie erhalten dies für ihren Schaden, den sie von den Schulden des Markgrafen haben, und er bekennt, ihnen noch 600 Mark schuldig zu sein nach Laut der Briefe, und außerdem 20 Mark für Gewand[1]). Sie sollen das Gericht ungehindert so lange haben, bis er ihnen Sezzels Gut im Dorfe Golz bei Chorin schaffen kann, wie ihnen versprochen ist[2]).

Endlich erfahren wir auch wieder etwas von Johann von Buch, über den alle Nachrichten lange geschwiegen haben. Am 21. September bekannte Ludwig zu Kiritz, daß er dem edlen Manne Johann von Buch und seinen Erben geliehen habe als rechtes Erblehn alles Gut, das ehemals dem verstorbenen Iwan von Nybede gehört hatte und sein Erbe war, um das ohne alles Hinderniß zu besitzen, und er will ihm eine rechte Gewehr sein gegen Jeden, der sich an Recht genügen lassen will. Er soll ihm die Güter entwirren, namentlich von dem von Stegelitz und von des vorgenannten Iwans Hausfrau und Tochter. Johann von Buch soll so lange, bis Ludwig die Güter von den genannten Personen erlediget hat, die Vogtei Rathenow inne haben, und zwischen hier und nächsten Sonntag vor Mitfasten will Ludwig die Vogtei zu Rathenow ablösen von Nickel Falken von der Liesenitz, und nach dem genannten Sonntage nicht von Spandau kommen, er habe denn das geendigt. Auch will er helfen dem von Buch, daß er einen Burgfrieden erbaue zu Birkenwerder so fest als möglich. Der Markgraf hat auch allen Schwestern des von Buch das vorbeschriebene Gut geliehen, und gelobt dem Johann und seinen Erben alle vorgenannten Stücke und Artikel, und zu seiner Hand den festen Rittern Friedrich von Lochen, Peter von Bredow, Mathias von Jagow und Alhard Rohr, Knechten, stet und ganz zu halten ohne Gefährde[3]). Die dringenden Geldverlegenheiten des Markgrafen treten immer mehr und mehr hervor. Schon sieht er sich genöthigt, den Johann von Buch mit Gütern zu belehnen, die, wie sich weiterhin ergiebt, noch nicht zu vergeben waren; als Unterpfand giebt er ihm eine Vogtei,

1) Es ergiebt sich daraus, daß die Hokmanns Gewandschneider waren.
2) Gerken Cod. V. 61.
3) Gerken Cod. VI. 519.

welche besetzt war, und dennoch muß er sich zum Einlager bereit erklären, wenn er die Erledigung nicht zu Stande bringt. Gegen die Natur der Märkischen Lehne, erklärt er hier die Schwestern des von Buch lehnsfähig, und muß zu getreuer Hand geloben, fast das Unmögliche möglich zu machen. Die Urkunde ist unstreitig in der größten Bedrängniß ausgestellt, und Johann von Buch, der größeste Rechtskundige seiner Zeit, wußte nur zu gut, welche Rechte ihm diese Urkunde einräumte, als daß der Markgraf sie mit leichtem Herzen geben konnte.

Den 24. September war Ludwig zu Lippehne, und verschrieb dem Baierschen Ritter Zacharias von Kuffstein dem er in Strausberg 30 Mark jährlicher Hebung zu verleihen versprochen hatte, wo sie ihm am sichersten fallen würden, so wie seinem Bruder Hertel und ihren Erben die 30 Mark Brandenb. Silbers, welche ihm der Abt und Convent zu Chorin jährlich zu geben schuldig war. Etwanigen Ausfall will der Markgraf ersetzen [1]).

Ferner befahl der Markgraf, daß die Orbede der Stadt Prenzlau fünfmal an die Grafen von Anhalt bezahlt werden sollte, bis sie 350 Mark erhoben haben würden, welche die Grafen in Abrechnung zu bringen hätten, wenn der Markgraf die Stadt früher einlösen sollte [2]).

Den 25. September belehnte Ludwig zu Tankow die Gebrüder Ludwig, Hasso und Ludekin von Wedel und ihre Erben mit der Pfennig-Frucht- und Fleischbede des Dorfes Stoltenfelde und allen dazu gehörigen Einkünften, welche früher der Bürger Tile von Grabow zu Arnswalde gehabt, und vor dem Markgrafen aufgelassen hatte [3]).

Wegen der getreuen Dienste und Arbeit, welche dem Markgrafen der ehrbare Mann Dietrich Morner, Propst zu Bernau, sein oberster Schreiber, und seine Brüder Heinrich, Otto, Reinicke, so wie ihr Vetter Tile gethan haben, und auf ihre Bitten vereignete er am 25. Sept. zu Tankow dem Städtchen Zellin die Mühle, welche zwischen dem Städtchen und dem Kietze daselbst lag mit allen Einkünften und mit allen Rechten, welche ehemals Henning Morner, dem Gott gnade, und seine vorgenannten Söhne ihr beigelegt haben [4]).

1) Gerken Cod. V. 514.
2) Gerken Cod. VI. 515.
3) Ungedruckte Urkunde.
4) Ungedruckte Urkunde.

Ludwig ging nun nach dem Kloster Marienwalde in der Neumark. Die Anhaltiner, obgleich mit Pommern-Stettin in Freundschaft, hatten die Neutralität verletzt, und sich so betragen, daß diese sich beinahe in ein feindliches Verhältniß umgestaltete. Es waren von Seiten der Anhaltinischen Mannen so gewaltsame Eingriffe in Pommern geschehen, daß sie zu den bittersten Klagen Veranlassung gaben, und auf Abhülfe und Entschädigung angetragen werden mußte, und beide Theile den Markgrafen Ludwig als Schiedsrichter in dieser Angelegenheit erwählt hatten. Hier in Marienwalde erfolgte sein Schiedsspruch. Wir geben ihn mit der vollständigen Klage, die ein höchst merkwürdiges Bild der Gewaltsamkeiten jener aufgeregten Zeit vor Augen stellt, wie man sie unter Neutralen wohl schwerlich erwartet hat.

Wir Ludwig der Römer von Gottes Gnaden Markgraf ꝛc., bekennen offenbar, daß die hochgebornen Fürsten Albrecht und Waldemar, Gebrüder, Fürsten zu Askanien und Grafen zu Anhalt, — und Barnim der Alte, Herzog zu Stettin, unsere liebe Ohmen, alle ihre Sachen und Stücke, die sie mit einander entzweien, und mit Zwietracht und Auflauf, die sie mit einander gehabt haben und noch haben, zu uns gegangen sind auf Minne oder Recht. Deswegen hat uns der vorgenannte Herzog seine Schelung, Sachen und Stücken beschrieben gegeben, die er gegen die ehegenannten Grafen, unsere Ohmen hat, und die ihn mit ihnen entzweien, wie hier nach von Wort zu Wort geschrieben steht.

„Dies sind die Stücke und die Schelung, um welche wir Herzog Barnim von Stettin unsere Ohmen, Grafen Albrecht und Grafen Waldemar, Fürsten zu Anhalt zusprechen. Erstens, daß unserer Ohmen Amtleute und Diener nahmen unsern Bürgern und unsern Kaufleuten aus unsern Landen an Heringen, an Kaufmannswaaren, an Schiffen, daß sie das rechnen auf 50,000 Gulden. Ferner haben sie unsere Bürger beschindet und beraubt oft und mannigfaltig, den Schaden können wir nicht benennen, aber unsere Bürger und Kaufleute sollen ihn benennen und beweisen, wie sie von Rechtswegen sollen und sich das gebührt. Ferner haben sie unsere Mannen und Diener, welche in der Vogtei Stolpe sitzen, die uns unser Oheim Herr Ludwig der Römer, Markgraf zu Brandenburg, gelassen hat, und die wir in Gewehr haben, geschindet, beraubt und gebrannt, haben sie gefangen, sie beschatzet und ihr Gut verdingt, obschon wir sie zu allen Zeiten

in unsern Frieden nahmen, und wir Tage hielten mit unsern Oheimen von Anhalt, und wir uns zu Recht über sie entboten, und dessen über sie gewaltig sein wollten, was sie aber nie von ihnen nehmen wollten. Ferner, so ritt Heine Nykamer aus Templin, und hatte 25 Diener unserer Ohmen von Anhalt, mit Gleven und Heinicke von Bülow, und kamen in unser Land zu Stettin, und nahmen uns darin 24 Schock Kühe, 60 Schock Schweine, 28 Schock Pferde und 6000 Schafe, das geschah an unserer Frauen Tage, als sie geboren ward, da alle gute Leute in der Kirche waren. — Ferner so haben sie genommen in unserm Lande zu Stettin in dem Dorfe Sommersdorf in der Domherrn Gut zu unserer Frauen, die in unserer Stadt Stettin liegen, und haben das verdingt und verbrannt, daß die Domherrn 18 Hufen inne haben. Auf derselben Reise nahmen sie 27 Kühe und ein Pferd vor unserer Stadt Penkun. — Ferner, so nahm Holteke mit seiner Gesellschaft in unserm Lande zu Demmin 128 Pferde im Dorfe Letsin, das den Mönchen von Reinenvelde zugehört, bei nachtschlafender Zeit, und das that er aus Templin, und ritt da wieder hinein[1]). Ferner nahmen Koppe, Beder und Bülow, und zwei, welche die Notitken heißen, unsers Ohmen von Anhalt Diener, 28 Pferde vor Parsow ihren Wächtern fort, und führten die zu der Kannenburg. — Ferner nahmen Smugh, Eggherd, Dunker, Konstede und Grunow 18 Pferde zu Heinrichsdorf und zu Landin, und thaten das aus Prenzlau, und ritten da wieder hinein. — Ferner, unserer Oheime Hauptleute mit ihren Dienern verhielten uns vor unserer Stadt zu Angermünde, und wollten uns Leibes und Gutes entwältigen, und nahmen uns unsere Habe; wir hätten das nicht leiden wollen um kein Gut der Welt. Einen Theil unserer Habe gaben sie uns wieder, und die Habe, die sie noch behalten haben, achten wir für so gut, als 200 Mark Silbers. — Ferner haben sie unser Gotteshaus zu Gramzow oft und mannigfach benommen und begastet, und erst zu allerletzt, als sie uns unsere Pferde nahmen vor Angermünde. — Ferner kam Meinecke von Schierstädt, unserer Ohmen Hauptmann, mit ihren Dienern in unser Land Stettin, und nahm in zweien Dörfern zu Lukow und zu Selchow, was da war, nahm von den Kirchhöfen[2]),

1) Das wieder Hineinreiten lieferte den Beweis, daß er nicht auf eigene Hand, sondern mit höherer Bewilligung geraubt hatte.

2) Da Kirchhöfe steten Gottesfrieden hatten, so war ein Raub auf Kirchhöfen eines der schwersten Verbrechen.

was darauf war, hat Kirchen aufgestört, und Hauptleute todt geschlagen auf den Kirchhöfen. Er hat unsere armen Leute gefangen aus den Dörfern, und hat uns daran geschadet auf 2000 Mark Silbers; auch hat er einen unserer Bürger von Garz gefangen, Meinecke. — Ferner hat Egghard Dunker genommen zu Wartyn drittehalb Schock Pferde von den Wächtern. Auch hat Henning Busse uns dreimal beschindet und beraubt; einmal nahm er uns 2 Schock Pferde, zum andernmale ein Schock Pferde, zum drittenmale nahm er uns Kühe und Pferde. — Alle diese vorbeschriebenen Stücke und Schäden sind uns geschehen von unsern Oheimen von Anhalt, und von ihren Dienern, binnen rechter Beilichheit, und wir und andere Mannen und unsere Gotteshäuser und unsere Städte wollen alle diese Schäden und diese Stücke beweisen, wie wir von Rechte sollen. Hierum bitten wir dich, lieber Oheim Ludwig der Römer, Markgraf zu Brandenburg, daß du uns hierum Minne oder Recht sprechest, und das wollen wir halten, weil wir dir gänzlich vertrauen. Zum Zeugniß dieser Dinge haben wir diesen Brief mit unserm Insiegel besiegelt, der gegeben ist zu Stettin nach Gottes Geburt 1355 des Donnerstags nach dem Sonntage Reminiscere. (5. März)."

„Ferner haben unsere Oheime von Anhalt uns oft geschindet in den Landen, die du uns und unsern Erben zu Erbe gelassen hast, wenn wir zuweilen Tage mit ihnen hatten. Dies sind die Stücke und die Schelungen, die uns entzweien mit unsern Ohmen von Anhalt, seit der Sühne, die unsere Rathgeber beliebten zu Prenzlau in der Fasten (am 25. Febr. 1355). Zum Ersten ließ Meinecke von Schierstädt nehmen bei Angermünde zu Kerkow und zu Pinnow beides Schafe, Schweine und Kühe, und was da war. Ferner ließ er nehmen zu Hohen Landin 14 Pferde, zu Stendal 38 Pferde, in Schwedt 6 Pferde, zu Niedern Landin 4 Pferde, zu Heinrichsdorf 6 Pferde, zu Berholt 8 Pferde; dies thaten Franz von Tornow, Franz von Kerkow von der Kannenburg und mehrere Andere. Ferner nahm Hinz von Sydow zu Kosekow in dem Lande Stettin 48 Pferde bei nachtschlafender Zeit vor den Pferdewächtern, und zu Zikow 5 Pferde; das that er aus Templin, und ritt da wieder ein. — Ferner nahmen sie von Grunenberg in dem Eigenthum zu Gramzow beides Mehl und Fleisch, Kühe und Schweine. Ferner nahmen sie vor Zichow beides Kühe, Pferde, Schafe und Schweine, und was da war. Ueberdies nahmen sie in unserm Lande zu Stettin 16 Schock Kühe,

(das geschah) aus Prenzlau, und (ritten) da wieder hinein. Ferner nahmen sie zu Eggesin Kühe, Pferde, Schafe, und was da war, und nahmen auch Pferde vor Ukermünde. Alle diese vorbeschriebenen Stücke sind uns geschehen, als uns unsere Oheime entschieden seit der Sühne, die unsere Rathgeber gelobten zu Prenzlau, daß unser Einer des Andern Feind nicht werden sollte, er entsagte ihm denn erst in seinem Briefe. Alles das wollen wir auf unsere Mannen beweisen, wie wir von Rechte sollen. Hierum bitten wir dich lieber Oheim Markgraf Ludwig der Römer zu Brandenburg, daß du uns hierum Minne oder Recht sprechest, weil wir dir darin vertrauen. Zum Zeugniß haben wir unser Insiegel an diesen Brief hängen lassen, der gegeben ist zu Kummerow nach Gottes Geburt 1355 am achten Tage unserer Frauen, als sie gen Himmel fuhr. (22. August)."

Darum, so haben wir mit wohlbedachtem Muthe und Rathe unseres Rathes den ehegenannten Grafen unsern Oheimen ein Recht und Minne gesprochen, und sprechen in diesem Briefe: Was sie unsere Ohmen dem Herzoge von Stettin bekennen und alle vorbeschriebenen Stücken und Sachen, mit einander oder besonders, daß sie das thun sollen, und ihnen das halten und vollziehen ohne Gefährde. Was sie ihnen aber nicht bekennen, da sollen sie ein Recht mit ihren Eiden thun, daß sie dessen unschuldig sind, in Gesetzeskraft dieses Briefes, der gegeben ist in dem Kloster zu Marienwalde nach Gottes Geburt 1355, des nächsten Sonntages vor St. Michaelstag. (26. September)[1]).

Die Anklage zeigt, daß es vorzugsweise die Anhaltinische Besatzung der Städte Prenzlau und Templin war, welche sich diese Räubereien in ein befreundetes neutrales Gebiet erlaubte, und daß der Ritter Meinecke von Schierstädt ihr Hauptmann war. Er gehörte einer alten vornehmen Anhaltinischen Familie an[2]), und war einer der hervorragendsten Männer seiner Zeit, der 1373 von Kaiser Karl IV. zum Hauptmann der Schlösser Plauen, Sandow, Jerichow und Görzke ernannt wurde, und sich anheischig machte, dem Kaiser mit 100 Mann Glevenern zu dienen, deren Jeder einen Gewappneten in einem Panzer, oder einen Schützen mit 3 Pferden bei sich haben sollte[3]). Wenn aber Bertram[4])

1) Urkunden-Anhang No. XCVI.
2) Bekmann Geschichte von Anhalt VII. II. 262.
3) Gerken Cod. I. 74.
4) Geschichte des Hauses und Fürstenthums Anhalt I. 752.

sagt: „Hieraus entstand in diesem Jahre (1354) ein Krieg zwischen Pommern und Anhalt, wobei ein Ritter Meinhard von Schierstädt sich durch seine Einfälle in Pommern viel Ruhm erworben. Er ward aber durch Ludwig den Römer gar bald beigelegt," — so sieht man, daß er sich in einem doppelten Irrthum befand. Es entstand kein Krieg mit Pommern, was wir ihm indessen nicht zu hoch anrechnen wollen, da Niemand dies Verhältniß kannte, und der Ruhm, den sich Meinecke von Schierstädt hier erwarb, war ein mehr als zweideutiger. Wenn man auf eine so grausame Weise im neutralen Lande hausete, wie mochte da in Feindes Land gewirthschaftet werden! — Eben diese Erwägung liefert uns aber den Schlüssel zu diesem befremdenden Verfahren. Sieben Jahre lang hatte der Krieg auf Märkischem Boden getobt, ein Bürgerkrieg, unterstützt von den gräßlichen Verheerungen des schwarzen Todes. Wie der Feind und die vielen Fremden, welche herbeigerufen waren, um das Schicksal der Mark auf ihrem Boden zu entscheiden, im Lande gehauset haben, läßt sich aus dem Vorstehenden zur Genüge entnehmen. Das Land war entvölkert, lag zum Theil unbebaut, eine Unzahl von Dörfern war abgebrannt, der Wohlstand gänzlich zerrüttet, die Geldnoth allgemein, das Vieh verbraucht und von dem Kriegsvolke aufgezehrt, die Verödung des Landes grauenvoll. Das Ukerland hatte nicht minder gelitten, als andere Theile der Mark, es bot der Anhaltinischen Besatzung nicht mehr die zum Unterhalt nothwendigen Mittel. Ueber das Eigenthum hatte der Krieger jener Zeit überaus freisinnige Begriffe; er holte sich, was er im Ukerlande nicht finden konnte, aus dem benachbarten Pommern, das durch den Krieg weit weniger gelitten hatte, die Herren konnten nachher die Sache ins Gleiche bringen, denn Noth kannte, nach dem alten Sprichworte, kein Gebot. Wenige Urkunden dürften daher den Stand der Dinge in jener Zeit so bestimmt bezeichnen, als die mitgetheilte, die außerdem noch einen sehr wichtigen Beweis für die Anhaltinische Besetzung der Vogteien Prenzlau und Templin liefert.

Am 6. October belehnte Markgraf Ludwig zu Soldin zu gesammter Hand die Gebrüder Hermann, Henning, Bruno, Henning und Dietrich von Anglem und deren Erben mit dem vormaligen (quondam) Dorfe Stoben mit 54 Hufen, der Mühle und übrigen Zubehör, wie es die von Güntersberg besessen hatten[1]).

1) Ungedruckte Urkunde.

Ferner belehnte er am selben Tage die Gebrüder Henning und Werner, und die Söhne ihres verstorbenen Bruders Heinrichs von Sidow, welche ihm die Bede der Dörfer Falkenwalde und Allenkerken freiwillig überlassen hatten, die er ihnen früher verliehen für alle Schäden, die sie in seinem Dienste erlitten, besonders aber bei dem Gefecht im Städtchen Oderberg (presertim in bello conflictu in opido Oderberch facto), wo damals ihr verstorbener Bruder Heinrich gefangen wurde, welche Schäden vor dem Markgrafen und seinem Rathe auf 60 Mark Silbers festgesetzt waren; deshalb verlieh er den Genannten zu gesammter Hand 6 Hufen im Dorfe Falkenwalde frei von allen Abgaben und Diensten als rechtes Lehn[1]).

Den 12. October war Ludwig zu Eberswalde, und gab seine Einwilligung dazu, daß der umsichtige Mann, Herr Heise von Willamstorph (ein Geistlicher, wie die Prädicate zeigen), die Propstei zu Berlin (das Amt und was dazu gehört), gemiethet hat von seines lieben getreuen Ritters Sohne Betekins von der Ost, (der sonach Propst von Berlin war, oder doch dessen Geschäfte verwaltete), auf zwei Jahre hinter einander, und während der Zeit soll ihn niemand daran hindern noch davon bringen, gegen seinen Willen. Stürbe Betekins Sohn innerhalb dieser Zeit, so will der Markgraf Herrn Heise daran bewahren, daß der, dem er die Kirche und Propstei zu Berlin dann verleiht, ihm die Miethszeit nicht verkürzt, und dem Herrn Heise auch die acht Mark wieder giebt, die dieser von der Kirche wegen über die Einnahme ausgegeben hat, oder er soll ihm gewähren, die Propstei und die Kirche um so länger inne zu haben, bis er die 8 Mark wieder gewonnen. Dasselbe soll auch der jetzige Propst thun, wenn Herrn Heise's zweijährige Zeit aus ist[2]). — Das Vermiethen so wichtiger Aemter ist eine merkwürdige Eigenthümlichkeit jener Zeit.

Am 16. October war Ludwig zu Königsberg. Hier schrieb er an den Rath zu Berwalde, und forderte ihn auf, die zu nächstem Martini fällige, seinem Küchenmeister Otto Morner zu zahlende Orbede bald möglichst einzuliefern, in welchem Falle er durch Gegenwärtiges quittirt[3]). Ein gleiches Schreiben erließ er

1) Ungedruckte Urkunde.
2) Gerken Cod. VI. 498.
3) Ungedruckte Urkunde.

auch an den Rath zu Morin[1]). — Ferner vereignete er an demselben Tage auf Bitte des Heinrich Reich, Bürgers zu Berwalde, 4½ Stücke jährlicher Einkünfte aus der Orbede von Soldin einem Altare, welchen der besagte Heinrich zu Ehren der heil. Maria in der Pfarrkirche zu Berwalde gründen wollte, und dem er jene Einkünfte erkauft hatte. Aus der Urkunde ergiebt sich, daß der Markgraf im Lande über der Oder andere Hofbeamten hatte als anderwärts. Unter den Zeugen sind: **Otto Morner coquine nostre magister transoderam, Günther de Gunthersberg, pincerna noster transoderam**[2]).

An demselben Tage und Orte bekannte der Markgraf, daß die festen Leute Hasse von Wedel zu Falkenburg, sein Hofmeister, Hans von Wedel sein Kammermeister, und Hasse von Wedel ihr Vetter, gekauft haben von dem Ritter Henning von Uchtenhagen und seinen Vettern, den Kindern des verstorbenen Arnds von Uchtenhagen, die Hälfte von dem Hause und Städtchen Oderberg, die Hälfte des Bynowschen und Lunowschen Sees, die Hälfte der Niederlage zu Oderberg, die Hälfte des Zolles zu der Finow, zu Neustadt und zu Heegermühle, und überhaupt die Hälfte aller Renten, Ehren, Nutzungen und Zubehörungen, die zu Oderberg gehören, für 600 Mark Brandenb. Silbers. Er belehnt sie und ihre Erben damit zu gesammter Hand und mit rechtem Angefälle als mit einem Erblehn, und will sie dabei behalten und beschirmen, und ihr Gewehr sein, namentlich gegen alle Münzmeister der Mark zu Brandenburg. Auch können sie ohne Gefahr das Haus in Oderberg mehr befestigen, an der Stelle, wo es jetzt liegt, oder an einer andern Stelle, mit Holz, mit Mauern und mit Gräben, wobei er ihnen beholfen sein will. Ihre Kosten sollen ihnen angerechnet werden, und weder er noch seine Erben sollen sie von dem Hause entsetzen, ehe sie ihnen nicht vergütigt und außerdem die 600 Mark wieder bezahlt sind. Die Abschätzung des Werths des Baues, es sei am Hause, am Damm oder der Brücke soll auf zween seines Rathes und zween ihrer Freunde stehn. Holz, Steine und Kalk sollen sie an beiden Seiten der Oder nehmen ohne Hinderniß, wo sie es finden. Den Wiederkauf für das obengenannte Geld behält sich der Markgraf und seinen Erben zu jeder Zeit vor. Ein halbes Jahr vorher aber

1) Ungedruckte Urkunde.
2) Ungedruckte Urkunde.

soll Anzeige gemacht, und das Geld zu Falkenburg oder Neuwedel gezahlt werden[1]). Es ergiebt sich hieraus, daß die Brücke bei Oderberg bereits wieder vorhanden war.

Am 20. October erhielt Herzog Barnim von Pommern Stettin einen neuen kaiserlichen Lehnsbrief über sein ganzes Herzogthum mit Einschluß des von der Mark abgetretenen Landes ausgefertigt[2]).

Der Markgraf befand sich am 26. October zu Berlin, und belehnte den Berlinischen Bürger Johann Wipert und dessen Erben mit 8 Hufen zu Willamstorp (jetzt Wilmersdorf) und einem Kossätenhof nebst Zubehör frei von allen Leistungen. Mehr als 30 Schafe durften aber auf diesem Gute nicht gehalten werden, wie es seit den Zeiten Rudolfs von Willamstorp Gebrauch war[3]).

Den 29. October stellte Ludwig zu Berlin dem Berlinischen Bürger Johann Rinsperg einen Schuldschein über 70 Mark aus, die er ihm geliehen. Er wies ihm diese Summe auf die Orbede der Städte Berlin und Kölln an, mit der Versicherung, daß Niemand ihn an deren Erhebung hindern solle[4]). An demselben Tage belehnte er den Johann von Buch und seine Erben mit 24 Stücken, gelegen in den Wassern zu Spandau, mit 16 Stücken in den dortigen Mühlen, und mit 3 Stücken jährlicher Hebung in Berlin. Wenn des verstorbenen Iwans von Nybede eheliche Hausfrau abgeht, soll Johann von Buch und seine Erben ihr Leibgedinge nehmen, und dem Markgrafen die 24 und 16 Stücke wieder ledig und los geben, und er will ihm für das Leibgedinge Gewehr sein, gegen Jedermann. Geschähe das nicht, so daß ihm die 43 Stücke mit Gewalt oder mit Recht abgingen, so soll der Markgraf in Spandau einreiten, und von da nimmer kommen, er habe denn dem Johann und seinen Erben 250 Mark Brandenb. Silbers bezahlt oder angewiesen, daß es ihm genügt. Hiermit sollen alle Dinge, die er mit Johann um Bytekow und um Buch gededingt hat, ungeändert bleiben[5]).

Durch alle diese Vorgänge waren die Partheiungen in der Mark noch nicht beseitigt, und namentlich suchte die Baiersche Parthei den Anhängern der Askanischen ihren Haß fühlen zu

1) Urkunden-Anhang No. XCVII.
2) Barthold Geschichte von Rügen und Pommern III. 407.
3) Gerken Cod. VI. 496.
4) A. a. O. 499.
5) A. a. O. 505.

lassen, und Manches aus früherer Zeit zu rächen. Auch in Berlin und Kölln wüthete der Partheihaß, und längst abgemachte Dinge wurden, ans Licht des Tages gezogen, Gegenstand gerichtlicher Klagen. Die herrschende Parthei scheint dabei mit weniger Schonung zu Werke gegangen zu sein, und es mag manchen Jammer gegeben haben, bis sich der Markgraf ins Mittel legte. Er erließ ein Schreiben an den Richter zu Berlin, des Inhalts: Er wolle und gebiete ihm ernstlich bei seinen Hulden, daß er nicht richte, noch Jemanden zu richten gestatte über seine Rathmannen zu Berlin und zu Kölln, und über die gemeinen Bürger daselbst wegen der Sachen, die geschehen sind während der vergangenen Zwietracht, weil darüber eine völlige Sühne ergangen sei. Auch will er nicht gestatten, daß künftig darüber irgend ein Recht, Gericht oder Urtheil ergehen soll, weil das Alles berichtigt ist[1]).

Markgraf Ludwig der Römer war zu Ende des Novembers nach Nürnberg gegangen, wohin ihn Kaiser Karl IV. beschieden hatte. Hier wurde er von diesem mit der Mark Brandenburg vor den Reichsfürsten feierlich belehnt, was bis dahin, — und das ist sehr beachtenswerth — noch nicht geschehen war, und demgemäß stellte Ludwig am 3. Dezember ein Anerkenntniß aus, daß er vom Kaiser Karl die erwähnten Länder zum Lohn empfangen, ihm gehuldigt und ihm Treue, Gehorsam und Unterthänigkeit versprochen und geschworen habe[2]). — Demnächst verband er sich und seinen Bruder Otto, daß sie alles das halten und erfüllen wollten, was sie dem Kaiser und dessen Bruder dem Markgrafen Johann mündlich oder schriftlich versprochen hätten[3]). Außerdem versprach Ludwig noch schriftlich, seinen Bruder Otto zu bewegen, daß er alles Versprochene mit Briefen und Insiegeln bestätigen, und diese Verschreibung dem Rathe in der größeren Stadt Prag überliefern wolle[4]). Hierauf gab Ludwig über die vom Kaiser in Baiern erkauften Reichslehen Hohenstein, Hirsberg und Auerbach, auf Ansuchen der Herzoge Ruprecht des ältern und jüngern seine Bestätigung[5]). Demnächst entsagte er in zwei besonderen Urkunden allen Ansprüchen, die er auf das Königreich Böhmen oder die

1) Gerken Cod. VI. 509.
2) Pelzel Gesch. Karls VI. II. Urk. CCXXI. p. 227.
3) Monum. Bohem. IV. 351.
4) Loc. cit.
5) Goldast app. p. 87.

Oberlausitz haben könnte, und bekannte eine vollständige Aussöhnung mit dem Kaiser und seinem Bruder in Betreff aller bisherigen Zwistigkeiten[1]). Dann stellte er eine Urkunde aus, in welcher er für sich und seine Nachkommen versprach, daß er in den Landen des Kaisers und seines Bruders keine Veste, Stadt oder Gut kaufen, noch einen Mann, der in ihren Landen gesessen, zum Diener annehmen wolle, es geschähe denn mit ihrer Zustimmung. Dasselbe soll aber auch umgekehrt geschehen[2]), worüber der Kaiser an demselben Tage den Revers ausstellte[3]). — Hierauf erneuerte und bestätigte Ludwig die verbrannte Urkunde wegen der Versetzung und Pfandschaft über die Stadt Eger und die Schlösser Floß und Parkstein[4]). — Dann gab Ludwig den beiden Markgrafen von Meißen, Friedrich und Balthasar, die Vollmacht, wenn zwischen dem Kaiser und dessen Bruder Johann eines Theils, und ihm und seinem Bruder anderen Theils, Zwistigkeiten entstehen sollten, solche nach den Gesetzen und der Billigkeit zu entscheiden[5]). Endlich versprach er, daß Alles, was während der vergangenen Kriege zwischen ihm und dem Kaiser sich zugetragen hatte, vergessen sein, und nie wieder auf die Bahn gebracht werden solle[6]). —

Kaiser Karl dagegen erließ am 3. Dezember zu Nürnberg eine Aufforderung an den Fürsten Albrecht von Anhalt, dem Markgrafen Ludwig dem Römer bei der Treue, mit welcher er dem Reiche verbunden ist, Beistand zu leisten und beholfen zu sein gegen die Räuber und die schädlichen und übelthätigen Leute in der Mark Brandenburg und Lausitz, wo sie behauset sind, sich aufhalten, und täglich Land und Leute verderben[7]). Diese Urkunde ergiebt deutlich, daß nicht bloß das Land durch den langen und mit großer Wuth geführten Krieg verödet, sondern auch die Gemüther durch die Partheiwuth verwildert, und das Verderben auf das Höchste gestiegen war. Eine Menge Menschen setzten den Krieg noch auf eigene Hand fort. Besonders günstig war die Zeit für Räuber und Uebelthäter, die alle Straßen unsicher machten, und welcher Ludwig bei aller Thätigkeit nicht Herr werden konnte. Ohne Zweifel hat er deshalb bei dem Kaiser Hülfe ge-

1) Lünig. Cod. Germ. dipl. I. 1150, 1151.
2) Loc. cit. 1151.
3) Fidicin Beiträge III. 41.
4) Sommersberg Script. rer. Siles. I. 997.
5) Loc. cit. 993.
6) Monum. Bohem. IV. 352.
7) Urkunden-Anhang No. XCVIII.

sucht, der jedoch diese dem Fürsten von Anhalt auftrug. Auch der Bischof von Lebus war mit dem Markgrafen in Nürnberg anwesend [1]). — Erst von jetzt an war Markgraf Ludwig der Römer gesetzlich anerkannter Herr der Mark Brandenburg.

So freundlich diese Aussöhnung des Kaisers Karl mit Ludwig auch erscheint, so muß man sie doch ja nicht für mehr nehmen, als sie war. Karl, groß gezogen in dem Hasse gegen das Baiersche Haus, war ein viel zu kräftiger Character, als daß er seinen Haß so plötzlich hätte vergessen oder in Liebe umkehren können, als er sich früher, seiner Heirath wegen, mit Ludwig dem älteren in Eltvil versöhnte. Ludwig hatte ihn zu tief gekränkt, zu sehr beleidigt, besonders durch sein Benehmen in Passau, als daß er bei seiner Eigenthümlichkeit es ihm jemals hätte vergeben und vergessen können. Zwar hatte er dem Drange der Umstände weichen müssen, und den Markgrafen Ludwig in Bautzen, widerstrebenden Herzens, mit der Mark belehnt, — widerstrebend aus doppelter Ursach, weil er schwerlich Waldemar für unrecht und unberechtigt hielt, und weil er Ludwig haßte. — Aber schon damals scheint in seinem Herzen der Vorsatz empor gekeimt zu sein, es dahin zu bringen, daß das Baiersche Haus von dieser Wiederbelehnung keinen Segen gewinne, ja daß es alle Früchte derselben verliere, und die Lande an sein Haus gebracht würden. Demgemäß hielt er sein ganzes Geschäft für das Baiersche Haus mit der Unechtheitserklärung Waldemars für abgethan, und leistete Ludwig, trotz wiederholter Aufforderung, nicht die versprochene Hülfe gegen seine Feinde. Hatte er doch ohnehin schon den Baiern mehr zu Gefallen gethan, als er vor seinem Gewissen verantworten konnte. Als Markgraf Ludwig der ältere am 24. Dezember 1351 zu Luckau sich mit seinen Brüdern Ludwig dem Römer und dem noch unmündigen Otto in den Besitz von Oberbaiern und der Mark Brandenburg theilte, unter Vorbehalt des gegenseitigen Erbrechts, und dann die Mark für immer verließ, war es ihm lieb, einen gehaßten Nachbar im Norden seiner Staaten zu verlieren, wenngleich er ihm noch im Westen verblieb, aber er fand darin zugleich ein Mittel, das ihm widrige Baiersche Haus zu schwächen, und seinem Ziele näher zu rücken. Er durfte nur die jüngeren Brüder Ludwig den Römer und Otto begünstigen, — am Besten auf Kosten des älteren Bruders, um

1) Wohlbrück Lebus 1. 492.

Zwietracht zwischen sie zu säen, und eine feindliche Trennung herbei zu führen. Es war vorauszusehen, daß dann das vorbehaltene Erbrecht bald genug aufgehoben werden würde. Dies waren die Grundsätze, welche den Kaiser in seinen Verträgen mit Ludwig dem Römer zu Nürnberg leiteten, die wir so eben beschrieben haben, und welche ein so freundliches Ansehen hatten. Aber Karl hatte seine Plane dabei nicht vergessen. Nicht allein gewann er Ludwig den Römer für sich durch seine anscheinende Milde, während Ludwig der ältere und sein Bruder Stephan so übel mit dem Kaiser standen, daß sie sich nicht getrauten, den Reichstag in Nürnberg (1355) zu besuchen, sondern auf eben diesem Reichstage erließ der Kaiser auch das berühmte Reichsgrundgesetz, das unter dem Namen der goldenen Bulle bekannt ist, und dessen erste 23 Kapitel mit Zuziehung des Markgrafen Ludwigs des Römers ausgearbeitet sind. Hierin wurde festgesetzt, daß die Kurfürstenthümer untheilbar sein sollten, und daß das Recht der Kur untrennbar von dem Besitze des Kurfürstenthums sei. Durch den Luckauer Vertrag hatte sich Ludwig der ältere die Kur vorbehalten; durch die Bestimmung der goldenen Bulle verlor er sie, und Ludwig der Römer war nun Kurfürst. Obgleich der letztere dadurch begünstigt schien, der erstere sich über den Verlust tief kränkte, so beabsichtigte doch die Gnade des Kaisers gegen das Baiersche Haus nicht minder, als sein Haß, das Verderben desselben. Er ging dabei langsam, aber mit großer Sicherheit zu Werke.

Während man daher in neuern Zeiten gemeint hat, Karl habe bei der Verwerfung Waldemars nur dem Gefühle des Rechts Gehör gegeben, wenn er auch mit dessen Verwerfung staatsklug gezögert habe, hat in der That Karl nur dem Drange der Umstände nachgegeben, und sich wahrscheinlich Vorwürfe wegen einer Uebereilung gemacht. Sein Ausspruch hatte auf den Gang der Ereignisse in der Mark nur einen geringen Einfluß geäußert, und ohne Zweifel hätte er es gern gesehen, wenn Ludwig den Askanischen Waffen unterlegen wäre. Darum hütete er sich wohl, Ludwig zu unterstützen, aber öffentlich gegen ihn aufzutreten, war nach dem Geschehenen nicht möglich. Als Ludwig nicht unterlag, sondern sich endlich mit seinen Feinden abfand und in Frieden setzte, da beschloß der Kaiser, auf unbemerkbaren Schlangenwegen das Baiersche Haus in der Mark zu verderben, und es aus dem Besitze des Landes zu drängen. Offenbar war der Anfang auf dem Reichstage zu Nürnberg dazu wohl geeignet.

Markgraf Waldemar war, wie wir oben gesehen haben, mit aller Würde seines hohen Standes vom Schauplatze der Begebenheiten abgetreten, den er nicht mehr zu beherrschen vermochte. Ohne Zweifel hat der unglückliche Fürst in seinem Zustande die ganze Schwere seines tragischen Geschickes nicht gefühlt. Er lebte in stiller Zurückgezogenheit am Anhaltinischen Hofe zu Dessau, wo er mit aller, seinem Range gebührender Rücksicht als naher Verwandter des fürstlichen Hauses bis an sein Ende behandelt wurde, das wie es scheint, im Jahre 1357, erfolgt ist. Weder Todestag noch Jahr sind bekannt. Er starb zu Dessau, und wurde in der Schloßkirche zu St. Marien begraben. Noch zeigt man dort die Stelle, doch ist schon längst jede Spur des Grabes oder einer Inschrift verloren, da die Kirche später neu erbaut wurde. Nach der ältesten Nachricht des Magdeburgischen Chronicons hat Markgraf Waldemar in diesem Zustande ungefähr neun Jahre gelebt, und ist gestorben und begraben zu Dessau wie ein Markgraf, vor dem Altare einer Kapelle[1]). Hiernach wäre er im Jahre 1357 gestorben, und in einer Seitenkapelle begraben. Nach Engel's Märkischen Annalen S. 58 starb Waldemar 1356. Jedenfalls birgt diese Kirche den Staub eines der merkwürdigsten Männer, die jemals lebten.

1) Vixit Woldemarus Marchio hoc in statu annis circiter novem, et mortuus est et sepultus in Dessau, sicut Marchio, coram Altari unius capellae. Bekmann Histor. v. Anhalt V. 1. 36. Chron. Magdeburg. ap. Meibomii Script. rer. German. II. 341.

Vierter Abschnitt.

Geschichte Ludwigs des Römers von 1355 bis zu seinem Tode 1365.

Wir lassen damit die specielle chronologische Erzählung aller einzelnen Thatsachen, wie wir sie bis daher fortgeführt haben, fallen, und wollen nur noch zur Ergänzung unserer Geschichte das, was zur besseren Uebersicht und zum Abschlusse derselben nothwendig ist beibringen.

Die großen Geldverlegenheiten des Markgrafen, und die in Folge seines Friedens übernommenen Zahlungen nöthigten ihn zu einem Schritte, der ihm sehr schwer geworden sein muß, der aber nicht abzuwenden war. Er konnte an Meißen nichts zurückzahlen, und verschrieb nochmals die ganze Lausitz an die Markgrafen Friedrich und Balthasar von Meißen für 21,000 Mark löthigen Silbers, von welcher sie seit 1350 nur einen Theil pfandweise besessen hatten. Zossen war aber auch hier ausgenommen. Sie war damit seinen Händen entwunden, denn er hat sie nie wieder erhalten. Die Verpfändungsurkunde ist bisjetzt nicht bekannt geworden. Daß es aber schon im Jahre 1355 geschehen sein muß, ergiebt sich daraus, daß die Markgrafen Friedrich und Balthasar bereits am 4. September 1355, um besondere Dienste und Gunst, den gemeinen Bürgern der Stadt Luckau die Gnade erweisen, sie von allem Zoll in ihrer Stadt Lübben frei zu sprechen, weshalb sie allen ihren Beamten in der Stadt Lübben gebieten bei ihren Hulden, von besagten Bürgern von Luckau, ihren lieben Getreuen, keinerlei Zoll zu fordern[1]). — Dies konnten

1) Wilkii Ticemannus c. d. 235.

sie nur kraft landesherrlicher Autorität thun und wahrscheinlich ist diese Urkunde gleich nach der neuen Verpfändung, als Gnadenerweis der neuen Landesherrn ausgestellt. Luckau und Lübben waren die beiden bedeutendsten Städte der Lausitz. Von der empfangenen Summe trug aber Ludwig keine Schuld an die Anhaltinischen Fürsten ab, sondern sie hatten noch immer ihre 10,000 Mark zu fordern, und blieben einstweilen im Pfandbesitz der Vogteien Prenzlau und Templin, so wie der Städte Alt- und Neustadt Brandenburg nebst Görzke. Auch Sachsen erhielt auf seine Schuldforderung noch nichts von dieser Summe. — Die Geldverlegenheiten des Markgrafen waren aber damit noch nicht gehoben, wie eine Menge Urkunden zeigen.

Wir haben oben gesehen, daß Markgraf Ludwig der ältere am 12. October 1349, als Spandau sich ihm wieder unterwarf, und von Waldemar abließ, der Stadt den dortigen Zoll als Eigenthum schenkte, der dem damals noch abtrünnigen Berlin gehörte[1]). Die Stadt hatte natürlich von diesem ihr sehr werthen Geschenke Gebrauch gemacht. Nach beendigten Unruhen aber verlangte nun die Stadt Berlin den Zoll zu Spandau als ihr Eigenthum zurück, den aber Spandau, als ihm vom Landesherrn geschenkt, nicht herausgeben wollte. Darüber kam es zu einem Rechtsstreit, den endlich der Markgraf Ludwig der Römer gerichtlich entscheiden mußte. Am 23. März 1356 eröffnete er das Gericht zu Müncheberg, und stellte als Resultat folgende Urkunde aus:

Wir Ludwig ꝛc. bekennen, daß vor uns im Gericht gewesen sind die weisen Leute die Rathmannen von Berlin und Spandau, und sind zu Recht gegangen um den Zoll zu Spandau, den die von Berlin angesprochen haben und ansprechen, gegen die von Spandau. Deshalb haben wir mit unsern Herrn und mit unserm ganzen Rathe, die hier nach geschrieben stehn, denen von Berlin für Recht gesprochen, daß man sie vor allen Dingen wieder weisen soll in den Zoll zu Spandau, und in dessen friedliche Gewehre setzen, weil er ihnen gehört hat vor dem Kriege, und sie in dessen friedlichen Gewehren waren, indem er ihnen in dem Kriege, der nun letzt gewesen ist, entwirrt wurde, um Gnade der Lande willen. — Also nach dem Rechte, das wir, unsere Herren und unser ganze Rath ihnen gesprochen haben, weisen wir sie selber mündlich wieder in den Zoll zu Spandau, daß sie den

1) Siehe oben Thl .III. S. 349.

sollen inne behalten in aller Weise, wie zuvor, und Niemand sie daran hindern soll, er thue es denn mit Recht. Auch haben wir ihnen unsern lieben getreuen Hofrichter Hans von Rochow, Ritter, zu einem Einweiser gegeben, nach unsers Rathes Rath, der sie eingewiesen hat. Geschehen und gegeben zu Müncheberg 1356. Gegenwärtige: Der Bischof von Lebus, Bruder Hermann von Werberg, Johanniter-Ordensmeister, Ludwig von Wedel, Hasso, Hofmeister, Ost, Ritter; Hasso von Wedel, Ludwig von Wedel, und Dietrich Morner, Kanzler [1]). — Die Entscheidung ist in mehr als einer Beziehung bemerkenswerth.

Ludwigs fortdauernd große Geldverlegenheit ergiebt sich auch aus folgenden Verhandlungen. Der Ritter Nikolaus Falke von der Liesenitz war, wie wir oben gesehen haben, Vogt zu Rathenow. Sein Sohn Erich hatte, wie es scheint, gegen den Markgrafen gefochten, und saß als Gefangener zu Frankfurt. Er wünschte ihn auszulösen, und wandte sich wegen des nöthigen Geldes an den Markgrafen, der ihm die große Summe von 5000 Mark Brandenb. Silbers schuldig war. Ludwig konnte nicht zahlen, und überlegte mit seinem Rathe, wie zu helfen sei. Man fiel darauf, die erforderliche Summe bei dem Münzmeister von Berlin Thile von Brügge, und dessen Sohn zu borgen. Demgemäß lieh Thile von Brügge 250 Mark als den ersten Theil der Lösung des gefangenen Erich Falke. Der Markgraf mit seinem ganzen Rathe stellten darauf am 14. Mai 1356 zu Berlin dem Thile von Brügge und dessen Sohn und Erben, so wie zu ihrer Hand dem Berlinischen Bürger Thile von Kampe eine Urkunde aus, durch welche er das Recht erhielt, 100 Mark aus der Hälfte der Markgräflichen Mühle zu Spandau, welche Hans Dines, Bürger zu Spandau, des Markgrafen lieber Wirth, inne hatte, 100 Mark aus dem Zolle zu Lebus, beides sogleich, und 50 Mark Silbers aus der zu Martini fälligen Orbede der Stadt Berlin zu erheben. Doch soll dies den Hebungen Johann von Buchs aus den Mühlen zu Spandau von 16 Winspel Roggen keinen Eintrag thun. Jene 250 Mark waren nur eine abschlägliche Zahlung auf die Lösungssumme des gefangenen Falke, sollten aber dem Markgrafen auf seine Schuld von 5000 Mark, die er dem Ritter Nikolaus schuldig war, abgerechnet werden [2]).

Allein es war damit noch nicht genug, und Ludwig wußte

1) Gerken Cod. VI. 535.
2) Gerken Cod. VI. 533.

sich nicht anders zu helfen, als daß Thile von Brügge abermals Geld herlieh. Er zahlte noch 300 Mark für die Auslösung des Erich Falke, und 49¼ Mark dem kurzen Lewin Goldschmid, einem Bürger zu Frankfurt. Die Summe wurde aber mit 357 Mark in Rechnung gebracht. Dafür ernannte der Markgraf den Thile von Brügge am 29. Juni 1356 zum Vogt von Berlin, Kölln, Spandau, Nauen, Rathenow und dem Teltow, also zum Vogt der Vogteien Spandau und Rathenow, und übergab sie ihm mit allen Früchten und Nutzungen, wie sie vorher der Ritter Falke von der Liesenitz inne gehabt hatte. Was darin an Gütern ledig wird, soll der Markgraf weder versetzen, verleihen, noch verkaufen, es sei denn des Vogts oder seiner Erben guter Wille. Auch soll der Markgraf ihn nicht bekümmern, noch seine eheliche Frau, wenn sie zu Lande kommt, um Gewinn, der aus der Vogtei kommen mag, oder ledig wird. Kosten und Schaden sollen dem Vogt ersetzt werden. 207 Mark soll er aus dem zu nächsten Martini fälligen Schoß erheben; 150 Mark ein Jahr später; diese Hebungen gehen aber allen übrigen voran. Ehe er nicht vollständig bezahlt ist, soll er die Vogtei nicht verlieren[1]). — Gewiß mußte es schlimm stehen, wenn nur unter solchen Bedingungen Geld zu erhalten war.

Die Urkunde zeigt, daß des Markgrafen eheliche Hausfrau, — also nicht Braut, — noch immer nicht zu Lande gekommen war. Wir weisen hier zurück auf die Urkunden vom 19. Mai 1352, die ohne Zweifel gleich nach der Vermählung ausgestellt wurde, — vom 4. September 1352, — vom 5. März 1353, — 7. October 1354, — 8. October 1354, — 9. October 1354 und die darauf folgende ohne Datum, in welchen sie überall als seine eheliche Hausfrau oder liebe Bettgenossin bezeichnet wird. Am 13. August 1356 stellte der Markgraf nun folgende Urkunde aus:

Wir Ludwig der Römer ꝛc. bekennen ꝛc., daß die weisen Leute, unsere lieben getreuen Rathmannen der nachbenannten Städte Arnswalde, Friedeberg, Berlin, Landsberg, Soldin, Lippehne, Königsberg und Berwalde der hochgebornen Fürstin, Frau Kunigunde, Markgräfin zu Brandenburg, unserer lieben Bettgenossin, unsere Pflege (Orbede) in vorgenannten Städten gelobt und verbrieft haben zu einem rechten Leibgedinge, von unseres Geheißes wegen, wie die Briefe lauten, die sie ihr darüber gegeben haben. Doch wollen wir die vorgenannten Rath-

1) Gerken Cod. VI. 536.

mannen, Gildemeister und Gemeinen der vorgenannten Städte bei allen Rechten behalten, nach wie vor, in allen Sachen, Stücken, Punkten und Artikeln, die sie betreffen, mit Ausnahme dessen, daß sie die Pflege geben und bezahlen unserer lieben vorgenannten Bettgenossin, zu rechtem Leibgedinge. Und wenn sie ihr die Pflege bezahlt haben, so sagen wir sie derselben los nach Laut der Briefe, die sie ihr darüber gegeben haben. Mit Urkunde dieses Briefes, der versiegelt ist mit unserm Insiegel. Dabei gewesen sind: der ehrwürdige Vater in Gott Herr Heinrich Bischof zu Lebus, und die festen Leute Hasse von Wedel zu Falkenburg, unser Hofmeister, Laurenz Grifke von Greifenberg unser Marschall, Ludwig und Henning von Wedel, Beteke von der Ost, Ritter; Hans von Wedel, unser Vogt, Otto Morner, unser Küchenmeister, Henning von der Marwitz, und Dietrich Morner, Propst zu Bernau, unser oberster Schreiber, und viele andere gute Leute. Gegeben zu Küstrin ꝛc. [1]).

Es ist hiernach gewiß, daß Markgraf Ludwig der Römer mit der Kunigunde von Polen wirklich vermählt war. Warum aber letztere in Polen, und nicht bei ihm lebte, ist völlig unbekannt. Vielleicht war der Kirchenbann daran Schuld, unter welchem der Markgraf damals lebte, und dessen Aufhebung er schon lange von Tag zu Tag erwartete. Dennoch muß die Markgräfin Kunigunde noch im Jahr 1356 oder doch 1357 nach Berlin gekommen, aber gleich darauf verstorben sein. Nach des Garcäus Bericht, eines Schriftstellers, der sich durchgängig als wohl unterrichtet und zuverlässig ausweiset, hing im Franziskanerkloster zu Berlin an der Wand zur linken Seite des Chors eine Tafel mit der Inschrift: A. C. MCCCLVII. obiit inclyta domina, dn. Cunegundis, vxor magnifici principis domini Ludovici, Romani dicti, filia quoque serenissimi regis Cracouiae sub altari hic inferius apud dominum et maritum suum honorifice tradita sepulturae [2]). An der Richtigkeit dieser Angabe ist kaum zu zweifeln, obgleich die Tafel schon längst verschwunden ist. Bei dem neulichen Umbau dieser Kirche zeigte sich, daß der Boden derselben schon früher umgewühlt worden war, und man entdeckte vor dem Altare nur Spuren einer gemauerten breiten Gruft, welche vielleicht die Gräber beider Ehegatten umschlossen hat.

1) v. Lebebur Archiv I. 55.
2) Garcaei success. famil. 133

Uebrigens erzählt ein alter Schriftsteller fast völlig richtig:[1]) A. D. 1345 tempore vernali vel aestivali, Rex Kragogiae filiam suam Romulo Imperatoris filio sibi nato, dum Romae ageret, tradidit in uxorem. Qui circiter festum S. Jacobi perrexit cum pauco exercitu vel Comitatu, ad consumandum matrimonium anta initium. Beim Pistorius[2]) heißt der Schwiegersohn des Königs Kasimir Romerus Dux.

In Bezug auf die Besetzung eines großen Theils der Mark durch die Askanier haben wir noch folgende Urkunde beizubringen. Am 16. November 1357 stellte der Ritter Thieme Krull eine Quittung aus, in welcher er bekennt, daß er sich mit seinen Herren, von Anhalt, Grafen Albrecht und Waldemar gänzlich und zumal berechnet habe wegen des dritten Theils seines Gewinns und Schadens, da er ihr Amtmann (Beamter) war in der Mark zu Brandenburg, und er sagt sie mit gegenwärtigem Briefe ledig und los aller Sachen und aller Schuld. Gegeben zu Dessau ꝛc.[3]).

Markgraf Ludwig wäre im Jahre 1357 beinahe mit dem Herzoge Albrecht von Meklenburg in einen Krieg über die Lehnsabhängigkeit der Herrschaft Putlitz gerathen. Der Streit wurde jedoch am 25. Juli gütlich beigelegt, und fand seine Lösung in einer Ehestiftung, da Markgraf Ludwig Wittwer war. Des Herzogs Albrecht älteste Tochter Ingeburg, welche bisher mit des Markgrafen Bruder Otto verlobt war, wurde dem Markgrafen Ludwig mit einem Brautschatz von 2000 Mark Silbers zugesagt, die von dem Lenzenschen Pfandschilling innebehalten werden sollten. Der Markgraf bestimmte ihr die Stadt Perleberg mit 500 Mark Brandenb. Silbers jährlicher Einkünfte zum Witthum; die Irrungen wegen der Meklenburgischen Lehnshoheit über Putlitz wurden vier willkührlichen Richtern von jeder Seite zur Entscheidung übertragen[4]).

Ueber diese Ehe ist, theils durch die verwirrten Nachrichten früherer Schriftsteller, theils durch die Abschrift einer Urkunde mit falscher Jahreszahl, viel Verwirrung entstanden[5]). Sie löset sich durch die mitgetheilten Angaben sehr befriedigend, nur haben wir noch hinzuzufügen, daß nicht bloß Perleberg, sondern auch die

1) Vitoduranus col. 1911.
2) Polon. Histor. Corp. unter den Genealogiis Regum Polonorum p. 162.
3) Urkunden-Anhang No. XCIX.
4) Rudloff Pragmat. Handb. d. Mecklenb. Gesch. II. 331, nach Chemnitz.
5) Gerken Fragm. V. 99—114. (Nachricht von der Markgräfin Ingeburg.) Röbenbeck über Ludwig des Römers zweimalige Vermählung, in v. Ledeburs Archiv 1. 35—56.

Vogtei Arneburg der Markgräfin Ingeburg zum Dotalitium gegeben wurde. Lenzen befand sich seit 1354 zur Hälfte im unterpfändlichen Besitze Meklenburgs für 3500 Mark Brandenb. Silbers [1]).

Welch eine große Verwirrung der so viele Jahre schwankende Zustand der Mark in das ganze Besitzthum gebracht hatte, wie unsicher der ganze Besitzstand geworden war, das ergiebt sich mit großer Deutlichkeit aus dem folgenden Vorgange. Im Jahre 1357 war es zweifelhaft geworden, ob das Land, Schloß und Stadt Trebbin, das Land und Schloß Berwalde und die Stadt Brück zur Mark Brandenburg oder zu Sachsen gehörten. Kaum haben wir jetzt einen Begriff davon, wie solche Verhältnisse so gänzlich ungewiß werden konnten, wenigstens würde die Ungewißheit mit leichter Mühe gehoben werden. Nicht so damals. Die schriftlichen Urkunden scheinen sämmtlich verloren gewesen zu sein, vielleicht verbrannt, und nur so erklärt es sich, warum man nicht auf sie zurückging. Da die beiden streitenden Fürsten sich über die Frage nicht vereinigen konnten, so erwählte man einen Dynasten der Lausitz, den edlen Schenken zu Landsberg und Herrn zu Teupitz, Albrecht, als Schiedsrichter. Dieser entschied am 19. Mai 1357 Folgendes: Er habe sich bei alten Leuten befragt, und erfahren, daß vor Alters Herr Werner von Arneburg das Haus zu Trebbin von den Markgrafen von Brandenburg gehabt habe. (Er wird schon 1281 genannt, und war am 8. Mai 1309 am Hofe zu Tangermünde [2]); 1313 zeigen sich die Knappen Werner und Wolther von Arneburg, wahrscheinlich des vorigen Söhne, am Hofe des Grafen von Lüchow zu Lüchow [3])). Danach hatte es Herr Slotheko (von Görne, der ehemalige Truchseß der Markgrafen Johann und Waldemar, der sich von 1315 bis 1320 zeigt), und ebenfalls von den Markgrafen zu Brandenburg vor Alters. Hierauf erhielt es abermals der von Arneburg, dem aber verbrannte es durch sein eigenes Feuer. Nun zog der Herzog von Sachsen zu, und bauete das Haus wieder. (Dies kann nur zwischen 1320 und 1323 geschehen sein, wo der Herzog die Regierung in der Mittelmark führte). Danach hatte es Herr Valke (von der Lisenitz, wahrscheinlich noch vor 1348, wo er sich zuerst zeigt), von wem der es hatte, das wissen wir nicht. Herr Valke

1) Rudloff a. a. O. 320.
2) Gerken Cod. VI. 572.
3) Gerken Vermischte Abhandl. III. 267.

aber wurde erschlagen, (Nikolaus Valke lebte noch 1359[1]), es muß daher einer von seinen Verwandten sein), und hierauf erhielt das Haus Herr Wichard von Rochow (auf Golzow gesessen). Dann zog Herr Musolff davor, und gewann es, [Heinrich Musolff besaß 1375 Pramsdorf, welches er früher von Nikolaus Valken von der Liesenitz erkauft hatte, auch gehörte ihm halb Glinicke[2]). Er lebte noch 1394[3])], und es ward der Markgrafen von Brandenburg. Danach ward es Herrn Hermann von Redern, der gab es seinem Vetter Otto von Redern für das Vorwerk zu Lüdersdorf. Da verkaufte Otto von Redern das Haus zu Trebbin den Großen; wohin er sie aber mit den Lehnen wies, das wissen wir nicht, und können Anderes nicht erfahren, als daß es von Alters zu der Mark Brandenburg gehört hat. Wegen des Hauses zu Berwalde hat Herr Heydenreich selber gesagt, er habe es von Alters von den Markgrafen von Brandenburg gehabt, wie viele gute biderbe Leute wissen, können auch Anderes nicht erfahren, als daß es von Alters her zur Mark Brandenburg gehört hat." Wegen Brück entschied er, daß derjenige es behalten sollte, der sein Eigenthum daran besser beweisen könnte, als der andere, wie er billig thun sollte. — Zwei Jahre später stellten der Markgraf Friedrich von Meißen, Herzog Magnus zu Braunschweig, Graf Dietrich zu Hohenstein und Friedrich von Schonenberg eine Urkunde aus, daß sie dabei gewesen seien, als Albrecht Schenk von Landsberg zu Wittenberg das obige schiedsrichterliche Urtheil abgegeben habe[4]). — Gewiß ein merkwürdiges Verhältniß, wo man wegen des Besitztitels einer ansehnlichen Ländermasse genöthigt ist, sich bei alten Leuten zu erkundigen, wem denn Land, Schlösser und Städte früher gehört haben. So gänzlich mußten alle betreffenden Urkunden verschwunden sein. Ist es da ein Wunder, wenn uns keine alten Urkunden über diese Lande und Orte vorliegen? — Uebrigens ist diese interessante Urkunde die einzige, aus welcher sich ergiebt, daß das Ländchen Berwalde schon in alten Zeiten zur Mark Brandenburg gehört hat, und Berwalde ein Schloß gewesen ist, die einzige, aus welcher sich mit Gewißheit entnehmen läßt, daß die nachmals sächsische Stadt Brück in alten Zeiten Brandenburgisch war. Sie blieb es auch noch nach

1) Gerken Cod. III. 389.
2) Landbuch 50. 64.
3) Fidicin Beiträge II. 117. Küster Berlin IV. 17.
4) Urkunden-Anhang No. C.

der Beendigung des Streites, denn 1375 gehörte sie unter dem Namen Bruke noch zur Mark, und zwar den Rochows[1]). Sie wird aber hier nur ein Dorf genannt. — Welche Verwirrung aber mußte in den Landesangelegenheiten herrschen, wenn man über das Besitzthum solcher Landstriche ungewiß sein konnte! — Nichts zeigt besser, wie höchst nothwendig Kaiser Karls IV. Landbuch für die Mark war, und wie nur durch dasselbe Ordnung in die Verwaltung kommen konnte, wie es zugleich Ordnung in die Geschichte jener Zeit gebracht hat, und in dieser Beziehung nicht genug zu schätzen ist.

Mit den Herzogen von Pommern Wolgast, welche sich noch im Besitze von Pasewalk, den Schlössern Alt und Neu Torgelow und dem dazu gehörigen Lande befanden, war eine Vereinbarung wegen der Herausgabe dieser Landestheile vorbehalten worden. Die Verhandlungen aber führten nicht zum Ziele, man vermochte sich nicht zu einigen, und es kam zwischen den beiden streitenden Theilen zum Kriege. Herzog Albrecht von Meklenburg als Schwiegervater des Markgrafen Ludwig, nahm sich seiner gegen die Herzoge von Pommern Wolgast an, um von beiden kriegenden Partheien zum Unterhändler gewählt zu werden. Am 26. Juli 1358 verglich er beide Theile zu Tribsees in Güte dahin, daß die Herzoge von Pommern Wolgast allen ihren Ansprüchen an die Mark für 13000 Mark Silbers unter gewissen Bedingungen entsagen wollten[2]). Leider führten diese Verhandlungen aber nicht zum Frieden, denn der Krieg brach noch einmal aus. Markgraf Ludwig verband sich zu demselben mit dem Herzoge Barnim dem ältern von Pommern Stettin gegen alle auswärtige Feinde, Kaiser und Reich ausgenommen, zu Eberswalde, da letzterer mit seinen Vettern in schlechtem Vernehmen stand[3]).

Daß die Schlösser Sarmund, Neuhaus und Thure, und somit die ganze Vogtei Sarmund von Ludwig an die Herzoge von Sachsen für die von ihnen geforderte Entschädigung verpfändet worden waren, haben wir schon oben gesagt. Der Ritter Nikolaus Falke von der Liesenitz, der bis dahin die Vogteien Rathenow und Spandau verwaltet hatte, bis sie Thile von Brügge erhielt, war in Gemeinschaft mit seinen Söhnen Hans und Erich Besitzer dieser Schlösser, und mußte deshalb dem Markgrafen und

1) Landbuch 148.
2) Rudloff a. a. O. 331. nach Chemnitz.
3) Schwarz Lehnshistorie 426.

den Herzogen von Sachsen zugleich Treue geloben, und Bürgen stellen. Als solche erwählte er Heinrich von Klepzig, Henning von Ziesar und Peter von Malyn. Markgraf Ludwig hatte den Rath von Berlin und Kölln ernannt, in seinem Namen den genannten Rittern das Gelübde abzunehmen. Am 27. September gelobten die Genannten zu Berlin dem Rathe von Berlin und Kölln, zu treuer Hand des Markgrafen Ludwig und seines Bruders Otto, daß sie die Schlösser Sarmund, Neuhaus und Thure nimmer wollen entfernen ihren vorgenannten Herrn und deren Erben, von der Mark, und daß sie sie nicht ohne deren Einwilligung verkaufen oder versetzen wollen. Auch sollen die Vesten ihre offenbaren Schlösser sein zu allen ihren Nöthen auf Jedermann, ausgenommen auf die Herzoge von Sachsen, so lange Nikolaus Falke und dessen Erben mit den vorbenannten Vesten ihr Pfand sind. Auch wollen sie kein Gebot thun auf dem Teltow, als nur zu Rudow und in den Orten, die zu den Vesten gehören, und wollen sich daran genügen lassen. Dagegen sollen die Markgrafen sie auch bei Gnaden und Recht lassen, und vor aller unrechten Gewalt bewahren, so weit sie es vermögen. Diese Briefe, die sie jetzt mit ihren Bürgen geben, sollen unschädlich sein allen andern Briefen, die sie aus früherer Zeit von den Markgrafen haben. Auch die Bürgen fügten noch die Versicherung hinzu, daß das Versprochene gehalten werden solle[1]).

Nach vieler Mühe, vielfachen Gesandtschaften, großen Kosten, und manchen drückenden Zugeständnissen und Versprechungen, wurde endlich am 1. September 1359 Ludwig der ältere von dem auf ihn lastenden Banne feierlich losgesprochen, seine Ehe mit der Margaretha Maultasch für gültig erklärt, und die Vermählung seines Sohnes Meinhardts mit der Prinzessin von Oesterreich vollzogen.

Seit dem Frühjahr 1359 hatte der Krieg mit den Herzogen von Pommern-Wolgast wieder begonnen. Letztere waren mit dem Grafen von Eberstein zu Naugard, dem Grafen Ulrich von Fürstenberg und den Dewitzen verbündet, und erwarteten den Markgrafen in dem festen Pasewalk. Er erschien, erlitt aber vor den Mauern dieser Stadt eine blutige Niederlage. Herzog Albrecht brachte es dahin, daß man zu Pfingsten einen Tag zu

1) Gerken Cod. IV. 389.

Pritzwalk ansetzte, um sich in Güte zu vertragen, und auf welchen Herzog Barnim von Wolgast und Markgraf Ludwig, so wie sein Bruder Otto, der jetzt auch nach der Mark gekommen war, erschienen. Hier verglich man sich über die streitigen Punkte, und Herzog Barnim von Wolgast verpflichtete sich am 10. Juni, mit seinen Brüdern Bugislav und Wartislav sich am Sonntag über drei Wochen einzufinden, um die so eben vorläufig abgeschlossene Einigung zu genehmigen und zu besiegeln. Dann sollen auch den Markgrafen alle Briefe überantwortet werden, die sie haben, auf beide Torgelow und Pasewalk, und andere auf die Mark, von wem sie sie haben, und welche Schuld sie auch beträfe[1]). Die Vereinbarung aber war in der Art getroffen, wie eine Urkunde der Markgrafen aus Pritzwalk vom 11. Juni besagt: Herzog Albrecht hätte den Streit zwischen ihnen und den Wolgastern in der Art verglichen, daß diese und ihre Erben Pasewalk und Torgelow so lange im gegenwärtigen Besitz behalten, und Albrecht von Meklenburg die vorfallenden Streitigkeiten der Beamten beider schlichte, bis der Markgraf ihnen in einer Summe 13000 Mark Silbers gezahlt haben würde. Die Zahlung sollte ein Vierteljahr zuvor in Prenzlau oder Jagow angemeldet, und das Geld unter sicherm Geleite beider Theile nach Anklam oder Loitz gebracht werden. Alsdann sollten die Wolgaster den Märkern Pasewalk nebst beiden Schlössern Torgelow übergeben. Die Markgrafen verpflichteten sich, die Rechte der Stadt Pasewalk zu bestätigen, und sicherten den Anhängern Waldemars Vergessenheit des Geschehenen zu. Hiemit sollte jede Forderung, welche die Herzoge an die Mark gemacht hatten, erledigt sein, und sie oder ihre Erben sollen die Markgrafen und deren Erben nicht mehr mahnen und nichts weiter fordern. In allen Händeln der Unterthanen wurde ehrlicher Rechtsgang und Friede und Freundschaft zugesagt, und die Vermittelung dem Herzoge Albrecht übertragen. Herzog Barnim der ältere von Stettin ward ausdrücklich in diese Sühne mit eingeschlossen[2]). — Für Ludwig war der Wiedererwerb dieser Lande dadurch in weite Ferne hinausgeschoben, denn wann er einmal über 13000 Mark Silbers würde verfügen können, war gar nicht abzusehen.

Die Markgrafen von Meißen und Landgrafen zu Thüringen

1) v. Raumer Cod. I. 18.

2) Schöttgen et Kreysig, III. 52. Barthold Gesch. von Rügen und Pommern, III. 423. 424. — Vergleiche auch die Urkunde im Urkunden-Anhang No. CI.

Friedrich, Balthasar und Wilhelm schlossen am 1. August 1359 mit den Fürsten von Anhalt Albrecht, Waldemar und Albrecht ein Bündniß für ihre Lebenszeit zu gegenseitigem Beistande gegen Jedermann, ausgenommen das heilige Römische Reich, ihren Herrn den Kaiser Karl, das Königreich und die Krone zu Böhmen, den Erzbischof von Magdeburg, Ludwig den Römer und seinen Bruder Otto, letztere beide unter der Bedingung, daß die Markgrafen ihre Briefe, die sie den Anhaltinischen Fürsten gegeben haben, halten und vollführen sollen. Vermöchten sie das nicht, oder wollten sie die nicht halten, sondern brechen, so wollen die Meißnischen Markgrafen den Fürsten von Anhalt dazu helfen, daß ihnen die Briefe gehalten werden[1]). — Wir entnehmen daraus, daß die Anhaltinischen Fürsten sich für den Fall vorsahen, wenn ihnen etwa die Baierschen Fürsten und Markgrafen die versprochene und verschriebene Summe nicht zahlen wollten.

Am 2. Februar 1360 stellte Kaiser Karl IV. zu Prag eine Urkunde aus, worin er sagt: es seien der hochgeborne Ludwig der Römer, Markgraf zu Brandenburg ꝛc. und sein Bruder Otto vor ihn gekommen, und haben bekannt, daß sie den hochgebornen Friedrich, Balthasar, Ludwig und Wilhelm, Gebrüdern, Markgrafen zu Meißen und ihren Erben, das Land Lausitz mit allem Zubehör verpfändet haben um etliche Summen Geldes, wie die Briefe sagen, die sie einander darüber gegeben, so, daß die Markgrafen von Brandenburg das Land Lausitz wieder einlösen mögen. Sie haben von ihm Bestätigung des Vertrages begehrt, und er nehme keinen Anstand, die Bestätigung hiemit auszusprechen[2]). — Es ist dies die erste bis jetzt bekannte Urkunde über die Verpfändung der Lausitz; wenn aber Gerken meint, diese habe eben deshalb erst jetzt statt gefunden, so folgt dies nicht, denn die Bestätigung ist so abgefaßt, daß sie sehr wohl auf eine schon vor mehreren Jahren stattgefundene Verpfändung paßt. — An demselben Tage wurde Markgraf Otto zu Prag vom Kaiser mit der Mark Brandenburg und Lausitz öffentlich belehnt, denn er war nunmehr mündig geworden.

Erst nach der Zurückkunft der beiden Markgrafen aus Prag scheint Ludwig seine Vermählung mit der Ingeburg gefeiert zu haben. Am 28. Februar 1360 bestätigte sie der Stadt Perleberg

1) Urkunden-Anhang No. CII.
2) Gerken Cod. III. 107.

ihre Freiheiten, weil ihr dieselbe gehuldigt hatte mit Vollbort und Geheiß ihres lieben Herrn, Markgraf Ludwig des Römers und Markgraf Otto's seines Bruders[1]).

Am 1. Mai 1360 verkauften die Gebrüder und Vettern Werner, Henning und Bernd von der Schulenburg ihren Antheil an dem Schlosse, Städtchen und Lande Gartow dem Johanniterorden. Da hier das ganze dazu gehörige Besitzthum vollständig aufgezählt wird, so ist die Urkunde für die Landeskunde wichtig, weshalb wir sie im Anhange vollständig mittheilen[2]).

Markgraf Otto nahm am 2. Januar 1361 zu Berlin und Kölln die Huldigung an, und bestätigte die Freiheiten der Stadt fast genau mit denselben Worten, welche Ludwig der Römer in seinem Bestätigungsbriefe gebraucht hatte, nur Eingang und Schluß sind geändert. Er vergiebt ihnen alle Schelung, Zwietracht, und Gebrechen, die geschehen sind zwischen seinem lieben Bruder Markgrafen Ludwig dem ältern an einer Hälfte, und zwischen den Bürgern der Städte Berlin und Kölln und seinen Erbmannen, die ihnen beigestanden haben, an der andern Hälfte, darum, daß sie sich von seinem vorgenannten Bruder gekehrt hatten aus böser Anweisung an den Mann, den man nennt Markgraf Woldenbergher (sic), und an die Herren, die Herzoge von Sachsen und die Grafen von Anhalt. Er will dessen nimmermehr gedenken[3]).

Am 18. September 1361 starb Markgraf Ludwig der ältere zu Zorngolding in Baiern eines plötzlichen Todes. Die Sage behauptete an Gift[4]).

Am 24. Juni 1362 war Ludwig der Römer zu Arneburg, und erließ eine merkwürdige Urkunde. Er bekennt darin, daß vor ihm gewesen die werthe, seine innige Frau Ingeburg, von der Gnade Gottes Markgräfin zu Brandenburg, Frau und Besitzerin des gegenwärtigen Landes und der Veste Arneburg, so wie seine und ihre getreuen Bürger der Stadt Arneburg. Sie haben ihn inniglich gebeten um Gerechtigkeit und Freiheit, die sie von alter Gewohnheit von Fürsten mit Briefen gehabt haben, die ihnen vergangen und verdorben sind, daß er ihnen die erneuern und bestätigen wolle. Darauf hat sich sein Gemüth zu ihnen

1) Buchholz V. Anh. 114. Bekmann Mark V. II. 2. 51.
2) Urkunden-Anhang No. CIII.
3) Fidicin Beiträge II. 54.
4) v. Freyberg Ludwig, 136.

geneigt, er hat angesehen die fleißige Bitte seiner vorgenannten innigen Frau ꝛc. daß er sie bestätigt hat, bestätigt und giebt frei die vorgenannten seine Bürger Geleites und alles Zolles in seinem Gebiete des Kurfürstenthums zu Brandenburg. Auch daß keiner der Seinen die vorgenannten Bürger behindern, besetzen, bekümmern soll noch möge, in Vesten, Städten und Dörfern, weder mit weltlichen noch mit geistlichen Gerichten, sie haben denn verkündigt und geklagt ihre Ansage und Gerechtigkeit vor Gericht, vor dem Rathe oder den Schöppen der Stadt zu Arneburg. Auch hat er nach ihrer alten Gewohnheit bestätigt, daß keiner seiner gegenwärtigen oder nachkommenden Hauptleute oder Vögte seine vorgenannten Bürger verfaten (?) oder verpflichten soll an Pfand mit Recht oder Unrecht, er habe denn ihre oder seine Sache zuvor mit Recht verkündigt dem vorgenannten Rathe oder den Schöppen zu Arneburg. Noch hat er dem Rathe gegeben, daß er zu richten haben soll über alle Hausbrüche ihrer Stadt, mit Ausnahme der gewaltsamen Sachen. Auch sollen oder dürfen die vorgenannten Rath oder Bürger seiner vorgedachten Stadt ihre Freiheit und Gerechtigkeit (Privilegien) keinem seiner Beamten, Vögte, Richter der Städte, Rathmannen oder Dorfknappen, weder gegenwärtigen noch künftigen, weisen oder schauen lassen, mit Ausnahme ihres Erbherrn, in der Gerbkammer (Sacristei) des gegenwärtigen heiligen Gotteshauses St. Georgs, Ritters und Märtyrers, zu Arneburg. Er hat auch angesehen die Schwäche seiner Bürger, und ihnen nach Ausweisung ihrer alten Zeugnisse gegeben frei zu sein alles Landgerichts, zu jagen nach Raub oder nach Brand, (Räubern und Brandstiftern nachzujagen), und daß keiner der Seinen sie entbieten oder heischen mag noch soll fernerhin, als von einem Thore zum andern, und auf die Veste des gegenwärtigen Schlosses zu Arneburg. Darauf haben ihm vorgenannte Rath und Bürger der Stadt Arneburg geredet und geschworen, daß sie zu seiner Noth treten wollen mit voller Macht, mit Waffen und Geschoß in seine gegenwärtige Veste des Schlosses zu Arneburg, und wollen das mit Liebe und Treue vertheidigen, wenn sie zu der Burgwehre gesetzt sind. Die vorgeschriebene Freiheit und Gerechtigkeit bestätigt der Markgraf, und will sie stet und fest halten, ohne irgend einen Abbruch, Hülferede, und mit keinerlei Argliſt. Dessen zum Bekenntniß hat er sein Insiegel an den Brief hängen lassen, der gegeben und

geschrieben zu Arneburg nach der Beschneidung Christi 1352 an St. Johannistag des heiligen Täufers[4]).

Das Original dieser Urkunde ist noch nicht aufgefunden. Wir kennen sie nur aus einem Transsumpt von 1442, dessen Schreiber aber offenbar nicht überall richtig gelesen hat. Obgleich nun die Jahreszahl deutlich MCCCLII. geschrieben ist, so kann sie dennoch nicht richtig sein, denn 1352 lebte seine Gemahlin Kunigunde noch. Wahrscheinlich hat die Originalurkunde die Jahreszahl MCCCLXII gehabt, in welcher der Schreiber des Transsumpts die X übersah, und so das Jahr 1352 statt 1362 herausbrachte. — Bemerkenswerth ist die große Heimlichkeit, mit welcher die Urkunden einer Stadt behandelt wurden. Nur dem Landesherrn durfte der Rath sie zeigen, und auch diesem nur an einem ausdrücklich bezeichneten Orte und sonst nirgends. Das erklärt allerdings den Mangel aller Geschichtschreibung in jener Zeit zur Genüge. Auch liefert diese Urkunde den Beweis, daß das Jahr schon von der Beschneidung Christi an gerechnet wurde, wenngleich man es auch mit Weihnachten anfing, wovon wir oben den Beweis beigebracht haben.

Markgraf Ludwig der ältere hatte als Erben seiner Länder nur einen unmündigen Sohn Namens Meinhard hinterlassen, dessen Gesundheitszustand kein langes Leben versprach. Es entstand nun die Frage: wer, im Falle seines Todes, Ludwigs des älteren Länder erben würde, ob Herzog Stephan, oder sein Bruder Ludwig der Römer? — Der darüber lebhaft entbrannte Streit kam dem Kaiser Karl sehr erwünscht, den jede Zwietracht des Baierschen Hauses näher zum Ziele führte. Getreu seinem früher gefaßten Beschlusse, die jüngeren Brüder dieses Hauses zu begünstigen, scheint er Ludwig dem Römer Hoffnungen auf seine Unterstützung erweckt zu haben, und wirklich ergiebt sich, daß dieser Rüstungen im Jahre 1362 veranstaltete, welche auf einen Krieg gegen seinen Bruder hinzielten. Ja der Kaiser verlobte sogar seine Tochter Elisabeth, die noch ein Kind war, dem Markgrafen Otto, und dieser, wie Ludwig der Römer mußte darin eine neue Garantie für das Wohlwollen und die Unterstützung des Kaisers finden. Es mußte indessen zuvor die päpstliche Dispensation zur Ehe nachgesucht werden.

1) Zimmermann Märkische Städteverf. II. 184. (Der beste Abdruck.) v. Ledebur Archiv I. 54. Beckmann Mark, V. I. 9. 11. Küster Antiquitat. Tangermund. 168. de Ludwig Reliq. IX. 526.

Die Anhaltinischen Fürsten befanden sich übrigens noch immer im ungestörten Besitze der ihnen verpfändeten und im Waldemarischen Kriege eroberten Vesten und Lande. Am 17. Juli 1362 erwählten die Fürsten Rudolf und Johann von Anhalt den Fürsten Waldemar den ältesten auf drei Jahre zu ihrem Vormunde, wobei sie sich die Einkünfte aus dem Lande Koswigk vorbehalten. Würden die Vesten in der Mark von ihren Vettern binnen dieser Zeit eingelöset, so sollen diese es mit dem Gelde halten nach ihrem und ihres Bruders Rath und zweier Mannen, die dazu gewählt werden[1]). — Am 22. Februar 1363 schloß Graf Waldemar von Anhalt ein Bündniß mit dem Herzoge Barnim von Pommern-Stettin gegen jede Gewalt, die sie von ihrem Erbe, Lehn oder Pfande vertreiben wollte. Dies Bündniß des Anhaltinischen Fürsten erhielt seine Bedeutung durch den Pfandbesitz der Ukermark[2]).

Karl hatte sich unterdessen anscheinend immer inniger zu Ludwig dem Römer und Otto hingeneigt, die Spannung mit Herzog Stephan von Baiern war immer größer geworden, und die Erbverbrüderung mit ihm war faktisch aufgelöset. Dagegen erschollen Gerüchte in der Mark, daß Ludwig der Römer und Otto mit den Söhnen des Kaisers eine Erbverbrüderung eingehen, und die Baierschen Seitenverwandten von der Succession in der Mark ganz ausschließen wollten, so daß nach dem Abgange der Baierschen Markgrafen die Mark an das Haus Luxemburg fallen würde. Schon verbreiteten sich Nachrichten, daß der Kaiser nach der Mark kommen würde, um für seine Söhne die Eventualhuldigung einzunehmen, und von allen Seiten regten sich Besorgnisse. Auch die Fürsten von Anhalt sind wohl wegen ihres Pfandbesitzes in der Mark nicht ohne Sorgen gewesen, mehr noch aber scheint Brandenburg Gewaltthätigkeiten von Seiten des Kaisers gefürchtet zu haben. Beide Städte, Altstadt und Neustadt Brandenburg hielten treu an den Anhaltinischen Fürsten. Diese sahen sich deshalb genöthigt, am 6. März 1363 der Altstadt Brandenburg, und wahrscheinlich auch der Neustadt, folgenden Brief auszustellen:

Wir Rudolf und Hans, Gebrüder, von der Gnade Gottes Grafen zu Askanien, Fürsten zu Anhalt, bekennen in diesem offe-

1) Urkunden-Anhang No. CIV.
2) Urkunden-Anh. No. CV.

nen Briefe, daß wir gelobt haben und geloben in guten Treuen den Rathmannen und den Bürgern in der Altstadt Brandenburg, sie ihres Rechtens zu vertheidigen, wie wir allertreulichst vermögen, wenn sie irgend ein Fürst oder Herr verunrechten wollte, er wäre wer er wäre. Zu einem Bekenntniß haben wir vorgenannte Fürsten von Anhalt unser eines, des Grafen Rudolfs, Insiegel an diesen Brief hängen lassen. Und wir vorgenannter Graf Hans wollen das stet und fest halten, das geloben wir unter unsers Bruders Insiegel, weil wir zu dieser Zeit kein Insiegel haben. Gegeben ist dieser Brief zu Brandenburg nach Christi Geburt 1363, Montag nach Oculi[1]). — Es ist wahrscheinlich, daß auch die Städte der Ukermark gleiche Schreiben erhalten haben.

Des Kaisers alter Haß gegen das Baiersche Haus, seit der Unechtheitserklärung Waldemars in das Gewand der Liebe gekleidet, und unter dieser Maske nur um so verderblicher wirkend, umklammerte die beiden Baierschen Markgrafen immer inniger. Es kam wirklich zwischen ihnen und dem Erstgebornen des Kaisers, Namens Wenzel, eine Erbverbrüderung zu Stande, kraft deren letzterer, wenn sie mit Tode abgehen sollten, die Mark erbte. Am 18. März stellete Ludwig der Römer einen Revers über die Mitgift aus, welche die Prinzessin Elisabeth erhalten sollte, und an demselben Tage wurde zu Nürnberg zwischen dem Kaiser und den Markgrafen von Brandenburg ein Erbvertrag geschlossen, durch welchen alle Seitenverwandte des Baierschen Hauses von der Succession in der Mark ausgeschlossen, diese aber für den Fall des Ablebens der Markgrafen von Brandenburg ohne hinterlassene Leibeserben, den männlichen Erben des Kaisers zugesichert wurde[2]).

Kaiser Karl rückte seinem Ziele immer näher. Im Jahre 1357 hatte er von dem Grafen Johann und Günther von Schwarzburg die Veste Hoyerswerda mit allem Zubehör, in der Lausitz gelegen, um 1400 Schock großer Prager Pfennige erkauft[3]). Im J. 1358 entschied Karl als Schiedsrichter zwischen dem Herzoge Rudolf von Sachsen und dem Markgrafen Friedrich von Meißen, daß das Haus Uebigau des Herzogs von Sachsen recht Eigenthum und

1) Urkunden-Anhang No. CVI.
2) Gerken Cod. III. 110.
3) Lünig Cod. Germ. diplom. I. 1182.

Erbe sei, welches ihm auch Markgraf Ludwig der Römer zugesteht, und da dieser die Veste dem Markgrafen von Meißen mit dem Lande zu Lausitz verpfändet hat, so soll er sie mit des Herzogs Willen entwehren, wenn er es vermag. Kann er es nicht, so soll er den Markgrafen von Meißen entschädigen[1]). Im J. 1359 kaufte Karl von den Grafen Johann und Günther von Schwarzburg Schloß und Stadt Spremberg mit Zubehör, und entschädigte den Markgrafen Friedrich von Meißen für die dem Kaiser daran abgetretenen Rechte durch einige Güter bei Plauen[2]). Als Karl im J. 1360 den mündig gewordenen Markgrafen Otto zu Prag belehnte, geschah es mit den Marken zu Brandenburg, zu Lausitz, und was er ihm zu Recht leihen soll, mit der alten Mark, mit den Landen über der Oder, mit den Ukkern und mit allen Fürstenthümern. Er bezeugte aber auch, daß er dem Markgrafen Otto Burg und Stadt Spremberg und was dazu gehört, welches er von dem Markgrafen zu Meißen und seinem Bruder, und diese wieder von denen von Schwarzburg recht und redlich gekauft hätte, nicht verliehen habe[3]). So gewann Kaiser Karl allmälig festen Fuß in der Lausitz, bis er endlich es an der Zeit hielt, noch entscheidendere Schritte zu thun, und dies geschah unmittelbar nach dem abgeschlossenen Heiraths- und Erbvertrage zu Nürnberg. Am 22. März 1363 bekundete nämlich Kaiser Karl daselbst, daß die Markgrafen Ludwig der Römer und Otto sein Bruder, ihm als einem Könige von Böhmen, und dem Herzoge Bolko zu Schweidnitz und Jauer, seinem Schwager, vergönnt haben, die Markgrafschaft zu Lausitz um dasselbe Geld, damit sie gelöset wird, zu rechtem Pfande zu haben, zu halten und zu nutzen, und wenn die Markgrafen Ludwig und Otto die Markgrafschaft wieder von ihm lösen wollen, soll ihnen diese Wiederlösung ohne allen Verzug und Hinderniß gestattet sein. Stürbe aber der Markgraf Ludwig, sein Neffe, und Markgraf Otto, sein Sohn und Eidam, ohne männliche Erben, so soll die Markgrafschaft Lausitz an seinen erstgebornen Sohn Wenzlav, der ihr Bruder und gleicher Miterbe ist, und auf seine Erbes Erben männlichen Geschlechts fallen, und wären solche nicht vor-

1) de Ludewig Rel. X. 45.

2) Lünig Cod. Germ. diplom. I. 1999. 1223. Pelzel Geschichte Carls IV. II. 586.

3) de Ludewig Rel. X. 181. Glafey anecdota I. 45. Glafey pragmat. Gesch. von Böhmen 174.

handen, an den Markgrafen Johann in Mähren[1]). — Markgraf Ludwig hatte die Einwilligungsurkunde im Namen seines Bruders Otto mit denselben Worten schon am 18. März zu Nürnberg ausgestellt[2]). — Zugleich hatte der Kaiser den Markgrafen Hoffnung gemacht zur dereinstigen Erwerbung der Fürstenthümer Jauer und Schweidnitz.

Kaum begreift man, wie die Baierschen Markgrafen so frohen Muthes in das ihnen von der Arglist gestellte Netz hineintaumelten, ohne inne zu werden, wie sie durch lauter rechtlich vollkommen begründete Formen immer mehr und mehr umstrickt wurden, erklärte sich diese Befangenheit nicht aus ihrem leidenschaftlich gewordenen Hasse gegen ihren Bruder Stephan. Der gefürchtete Todesfall Meinhards, des Sohnes Ludwigs des ältern, war nämlich eingetreten, und sofort hatte Herzog Stephan von Ober Baiern, Oesterreich aber von Tyrol Besitz genommen. Dies erbitterte die Brandenburgischen Markgrafen im höchsten Maaße, und Karl wußte ihre Stimmung geschickt zu benutzen. Ihm lag vor Allem daran, seinem Hause das Successionsrecht in der Mark sicher zu stellen. Dazu erwirkte er sich die Einwilligung der Kurfürsten von Sachsen, von Mainz und von der Pfalz, und da er die des Kurfürsten von Brandenburg bereits hatte, die des Königs von Böhmen selber ertheilen konnte, so besaß er Stimmen genug, um sein Uebereinkommen mit den Markgrafen von Brandenburg für gesetzlich sanctionirt halten zu dürfen.

Unterdessen war auch die am 11. Mai 1363 ausgestellte päpstliche Dispensation zur Vermählung der Tochter des Kaisers, Elisabeth, mit Markgraf Otto angelangt. Allein wegen der großen Jugend der Braut, sollte die Vermählung erst nach sieben Jahren statt finden.

Mit großer Sicherheit hofften die beiden Markgrafen Ludwig und Otto, der Kaiser werde ihnen in ihrem Streite mit ihrem Bruder Stephan wegen Ober Baiern Beistand leisten, und nichts wäre natürlicher gewesen, wenn wirklich ein freundschaftliches Verhältniß zwischen ihnen und Karl statt gefunden hätte, ja selbst wenn Karl auch nur als Oberhaupt des Reichs gegen sie seine Pflichten hätte erfüllen wollen. Allein hinter seiner Freundschaft war der Haß verborgen, und so vertröstete er sie mit leeren Hoff-

1) Gerken Cod. IV. 390.

2) Lünig Cod. diplom. German. 1. 1086 mit der falschen Jahreszahl MCCCLIII. statt MCCCLXIII.

nungen. Statt dessen zog er, wahrscheinlich nicht ohne ein ihn begleitendes Heer, im Juli nach der Mark Brandenburg, um für seine Söhne die Eventualhuldigung von den Städten einzunehmen, und auch von dieser Seite die Erbfolge derselben sicher zu stellen. Eine Menge Fürsten begleitete ihn, namentlich auch der Erzbischof Dietrich von Magdeburg, den er sich durch viele Versprechungen ganz zu eigen gemacht hatte. Auch in den märkischen Städten sparte er weder Versprechungen noch Drohungen, um die Huldigung von ihnen zu erzwingen. Am 25. Juli 1363 befand er sich zu Frankfurt an der Oder, und bestätigte hier den Erbfolgevertrag Ludwigs des Römers und Otto's mit sich und seinen Söhnen, in welchem sie ihre Lehen dem Kaiser aufließen, daß er dieselben ihnen mit seinem erstgebornen Sohne Wenzeslav und allen seinen männlichen Erben, allen übrigen des Kaisers Erben männlichen Geschlechts, und in deren Ermangelung dem Markgrafen Johann von Mähren und Herzog Bolko zu Schweidnitz und Jauer verleihen, und sie zu Miterben aufnehmen solle. Er rückte den zu Nürnberg darüber ausgestellten Brief wörtlich ein. „Auch soll die hochgeborne Fürstin, Frau Ingeburg, Markgräfin zu Brandenburg und zu Lausitz, unsers Markgrafen Ludwigs eheliche Wirthin, bei ihrem Leibgedinge, das wir jetzt und ihr gemacht haben, oder noch machen und verschreiben werden, gänzlich ungehindert bleiben[1])."

Die märkischen Städte sahen nur zu wohl, wohin des Kaisers Absichten zielten, sie erkannten es leider besser, als ihre Fürsten, und des Kaisers Beginnen verbreitete allgemeine Bestürzung. Sie hatten aus Erfahrung kennen gelernt, wie viel Unglück der Wechsel des regierenden Fürstenhauses über die Mark gebracht hatte. Noch waren die Wunden nicht verblutet und vernarbt, die dadurch dem Lande geschlagen waren, und schon sollte jetzt gegen alles Erwarten, Anstalt zu einem neuen Wechsel gemacht werden. Bedenkt man nun außerdem, wie schwer jene Zeit sich aus Anhänglichkeit an das Gewohnte und Alte überhaupt zu einem Wechsel bequemte, erwägt man, daß Alle sehr wohl sahen, wie listig Kaiser Karl mit ihren Regenten verfuhr, erinnert man sich, daß alle Anhänger Waldemars und der Askanischen Fürsten, — und noch waren große Theile des Landes in deren Händen — es dem Kaiser nimmermehr vergaben, was er gegen diese gesündigt hatte, so erklärt es

1) Gerken Cod. III. 110. Buchholz V. Anh. 114. Gerken Cod. V. 98.

sich zur Genüge, daß die Städte ihm nur sehr widerwillig die Huldigung leisteten.

Karl war von Frankfurt nach Berlin gegangen, und nahm hier die Huldigung ebenfalls ein. Am 31. Juli 1363 stellte er wörtlich dieselbe Urkunde, nur mit dem Datum Berlin, aus, die er in Frankfurt ausgestellt hatte[1]). Allein er hatte hier die zuvor eingeladenen Rathmannen der altmärkischen Städte zu finden vermeint, um von ihnen die Huldigung zu empfangen, weil er nicht Willens war, nach der Altmark zu gehen, fand sich aber in seinen Erwartungen getäuscht, denn sie waren sämmtlich ausgeblieben. Der Erzbischof Dietrich von Magdeburg erließ deshalb schon am 30. Juli ein Schreiben aus Berlin an die Rathmannen der Städte Stendal, Tangermünde, Salzwedel, Gardelegen, Seehausen, Osterburg und Werben, that ihnen kund, daß der Kaiser und er sich zu Berlin befänden, und rieth ihnen „bei Liebe und Güte," sogleich als sie diesen Brief empfingen, zu kommen, und die Huldigung zu leisten, wie andere Städte auch gethan hätten. Thäten sie das nicht, so sollten sie wissen, „daß der Kaiser sie verderben will an Leib und Gut, und er, — der Erzbischof, — will ihm dabei helfen, weshalb sie sich ja nicht widersetzen möchten[2]). — Wahrscheinlich sind die Rathmannen gekommen.

In eine eigene Verlegenheit geriethen diejenigen Städte und Lande, welche sich seit der Waldemarischen Zeit im Askanischen Pfandbesitze befanden. Noch hatte Ludwig, der aus den Geldverlegenheiten nicht herauskam, von den 10000 Mark, welche er den Askanischen Fürsten schuldete, keinen Pfennig abgetragen, und diese hielten daher die Vogteien Prenzlau und Templin, so wie die Alt- und Neustadt Brandenburg, so wie die Stadt Görzke, besetzt. Ungeachtet sich ergiebt, daß die Bewohner dieser Landestheile noch gut Askanisch gesinnt waren, so gehörten sie doch noch zur Mark, waren nur durch einen Pfandbesitz in fremden Händen, und mußten zu ihr zurückkehren, sobald sie ausgelöset waren. Eben deshalb verlangte der Kaiser auch von ihnen für sich und seine Erben die Eventualhuldigung, die sie nicht leisten konnten ohne Geheiß ihrer Pfandherren. Letztere wiesen sie allerdings dazu an, verlangten aber gleichzeitig von dem Kaiser eine Versicherung, daß ihnen diese Huldigung in ihren Rechten auf die verpfändeten

1) Ungedruckte Urkunde.
2) Gerken Diplomat. I. 146.

Orte nicht nachtheilig sein sollte. Der Kaiser stellte dieselbe zu Berlin am 30. Juli 1363 aus, und da sie einen sehr klaren Einblick in das ganze Verhältniß gestattet, theilen wir sie vollständig mit.

Wir Karl von Gottes Gnaden, Römischer König ꝛc. thun kund ꝛc. Wenn der hochgeborne Waldemar, Graf zu Anhalt, unser lieber Schwager und Fürst [1]), auf unser Geheiß und Bitte den Städten Alt und Neu Brandenburg, Prenzlau, Templin, Görzke, die ihm mit Mannschaften, allen Gütern und ihren Zugehörungen verpfändet sind von den hochgebornen Ludwig dem Römer und Otto, Gebrüder, Markgrafen zu Brandenburg und Lausitz, unsern lieben Oheimen und Fürsten, für 10000 Mark Brandenburgschen Silbers, nach Laut der Briefe, die sie ihm darüber gegeben und zu den Heiligen beschworen haben, mündlich geboten, und sie geheißen hat, daß sie uns und unsern Erben, und Allen, die in der Huldigung begriffen sind, williglich gehuldigt haben in all der Maaße, wie die Briefe ausweisen, welche wir uns mit dem ehegenannten Markgrafen und den Städten verschrieben haben, darum so reden und geloben wir für uns und im Namen des durchlauchtigsten Fürsten Herrn Wenzels, des Königs zu Böhmen, unsers erstgebornen Sohnes, und aller unserer Erben und Nachkommen, und auch für Alle, die zur Huldigung Recht haben, in guten Treuen, ohne alle Gefährde und Arglist, mit diesem Briefe, dem ehegenannten Waldemar, Grafen zu Anhalt, Rudolf und Johann, seinen ungesonderten Vettern und ihren Erben, und zu ihrer getreuen Hand dem hochgebornen Rudolf und Wenzlav, Gebrüdern, Herzogen zu Sachsen [2]), unsern lieben Oheimen und Fürsten, daß eine solche Huldigung, die die vorgenannten Städte uns gethan haben, an ihrer vorgenannten Pfandschaft unhinderlich sein, und ihnen keinen Schaden bringen soll, indem wir und Alle, die die Huldigung angeht, sollen und wollen sie bei denselben Pfanden, Mannschaften, Gütern und allen ihren Zugehörungen, wie da vorgeschrieben ist, und auch allen ihren Freiheiten, Rechten und guten Gewohnheiten, friedlich und getreulich lassen bleiben, und dabei behalten, ungehindert, bis an die Zeit, wo die ehegenannten

1) Fürst Albrecht war im J. 1362 gestorben.
2) Rudolf der ältere war am 11. März 1356 gestorben.

Markgrafen, wir, unsere Erben und Nachkommen, die die obgenannte Huldigung angeht, ihnen die 10000 Mark gänzlich bezahlen, nach ihrer Briefe Laut, die sie darüber haben, oder die obgenanten Pfande von ihnen mit Liebe bringen, mit ihrem sonderlichen guten Willen[1]).

An demselben Tage erhielten auch die verpfändeten Städte von dem Kaiser besondere Reverse in gleichem Sinne. Der für die Altstadt Brandenburg lautet:

Wir Karl ꝛc. thun kund ꝛc., daß die Erbhuldigung, Eidesgelübde und Briefe, die uns und unsern Erben unsere liebe Getreue, der Rath und die Bürger insgemein der Altstadt Brandenburg, nach Laut der Briefe, die darüber ausgestellt sind, gleich andern Städten der Mark jetzt gethan und gegeben haben, denselben unsern lieben Getreuen an der Huldigung, die sie den hochgebornen Fürsten Waldemar, Rudolf und Johann, Grafen zu Anhalt, und ihren Erben, unsern lieben Oheimen und Fürsten, in Pandes Weise, als sie ihnen der hochgeborne Ludwig der Römer und Otto, Gebrüder, Markgrafen zu Brandenburg und zur Lausitz, vormals versetzt und verschrieben haben, in vergangenen Zeiten gethan haben, nicht schaden soll in keinerlei Weise, sondern es sollen die obgenannten unsre Oheime, die Grafen von Anhalt, in aller Maaße bleiben bei ihrem Pfande ungehindert, als ihnen das die obengenannten Markgrafen vormals verbrieft haben, und das von uns mit dieser gegenwärtigen Huldigung nicht gefährdet werden[2]).

Kaiser Karl erkannte demnach die Verpfändung der Ukermärkischen Lande und der Städte Alt und Neu Brandenburg nebst Görzke als eine durchaus rechtlich begründete an, und doch hatte sie nur in Folge der Waldemarischen und Askanischen Eroberung und Belehnung statt gefunden, doch war sie ganz gegen Karls Willen und Meinung geschehen, der die ganze Mark an Ludwig zurückgegeben wissen wollte, der diese Städte ausdrücklich aufgefordert hatte, sich an Ludwig zu wenden, und sie mit seiner königlichen Ungnade bedrohete, wenn sie das nicht thäten. Die Askanier hatten von seiner Unechtheitserklärung Waldemars gar keine officielle Notiz genommen, sie hatten gehandelt, als wäre sie

1) Gerken Cod. II. 587, nach einer Copie. Wir geben die Urkunde nach dem Originale im Urkunden-Anhang No. CVII.

2) Buchholz V. Anh. 119.

gar nicht erfolgt. Aber auch Karl hatte derselben weiter gar keine Folge gegeben, auch für ihn war sie nicht da, und demgemäß erkennt er hier eine Verpfändung, welche jener Erklärung schnurstracks zuwiderlief, für so gültig an, daß er selbst darauf verzichtet, die Pfande jemals, wenn es sein müßte, durch rechtliche Entscheidung, von den Askaniern zu bringen, sondern es soll nur auf dem Wege der Güte und Liebe geschehen. Das beweiset wohl deutlich genug, daß Karl selber seiner Unechtheitserklärung Waldemars keinen Werth beilegte, denn sonst hätte er anders handeln müssen.

Markgraf Ludwig war übrigens noch nicht im Stande, an eine Einlösung dieser Orte zu denken. Den Städten Berlin und Kölln war er für Gewinn, den sie ihm vor Liebenwalde bei dessen Belagerung gemacht hatten, für Bankettirung seiner Person und seiner Diener während der Zeit der Noth, und für andere Dienste, 1150 Mark Brandenburgischen Silbers schuldig geworden, wofür er ihnen als Pfand einen Theil der Orbede, die Mühlen und die Juden verpfändet hatte. Im Jahre 1363 verzichteten die beiden Städte auf diese Schuld, wofür der Markgraf ihnen erlaubte, 18 Jahre lang jährlich 50 Mark von der Orbede einzubehalten[1]).

Vergebens rechnete Markgraf Ludwig wie Otto auf seine Unterstützung gegen ihren Bruder, den Herzog Stephan. Das ganze Jahr verstrich unter fortgesetzten nutzlosen Verhandlungen, und nur zu deutlich ergab sich, daß der Kaiser weit davon entfernt war, den Brandenburgischen Markgrafen Hülfe zu leisten. Dazu war sein verborgener Haß gegen das Haus Wittelsbach viel zu groß; er wollte ihr Verderben, nicht ihr Emporkommen, und wie er darüber dachte, ergab sich am Sichersten aus folgendem Umstande. Am 11. Januar 1364 schloß der Kaiser mit dem Herzoge Stephan von Baiern und dessen Söhnen ein Bündniß, worin diese versprachen, den Herzögen von Oesterreich keinen Beistand gegen den Kaiser zu leisten; dagegen gelobte der Kaiser, die Markgrafen Ludwig den Römer und Otto von Brandenburg von der Geltendmachung ihrer Ansprüche auf Ober-Baiern abzuhalten, oder wenn dies nicht gelänge, sie hierin ohne Unterstützung zu lassen[2]). — Unterdessen aber wurde Markgraf Otto

1) Küster Berlin. IV. 14.

2) Lünig Cod. Germ. diplom. I. 1281. Vergl. (Riedel) Die Erwerbung der Mark Brandenburg durch das Luxemburgische Haus, 8.

zur näheren Bearbeitung des Heirathsplanes in fortdauernden Verhandlungen mit dem Kaiser festgehalten. Dieser schmeichelte ihm mit der Hoffnung, daß die Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer seiner verlobten Braut Elisabeth, und dadurch ihm zufallen würden. Dies wäre allerdings ein reeller und sehr bedeutender Gewinnst, so wie ein bestimmter Beweis von Karls Wohlmeinen gegen Otto gewesen, und ohne Zweifel nahm es Otto auch als solches, wie die Sache aber eigentlich gemeint war, ergab sich gleich darauf.

Seit lange war es Karls Absicht gewesen, die Baiern aus dem Besitze der Marken Brandenburg und Lausitz heraus zu drängen und beide an sein Haus zu bringen. Der Pfandbesitz der Lausitz war ihm versprochen, von der Mark besaß er das Angefälle, aber Beides genügte ihm noch nicht. Er rückte seinem Ziele näher. Am 12. April 1364 gaben Balthasar, Friedrich und Wilhelm, Markgrafen zu Meißen, zu Pirna ihre Einwilligung, daß Kaiser Karl die von dem Markgrafen Ludwig ihnen verpfändete Lausitz von ihnen einlösen möge[1]). Am folgenden Tage den 13. April erklärten daselbst die beiden Markgrafen Ludwig der Römer und Otto, daß mit ihrer Einwilligung die Lausitz durch den Kaiser Karl von den Markgrafen von Meißen mit 21,000 Mark löthigen Silbers Erfurter Gewichts, oder um 10,000 Schock großer Pfennige Prager Münze, abgelöset, und an Bolko, Herzog zu Schweidnitz, gegeben werden dürfe[2]). — Der Kaiser hatte seine besondere Absicht dabei, die Lausitz seinem Verwandten, dem Herzoge Bolko von Schweidnitz, als Pfand zu übertragen.

Am 15. April verschrieb Karl zu Pirna seiner Tochter Elisabeth das Leibgedinge auf die Lausitzischen Güter[3]). Dagegen aber mußten die Markgrafen Ludwig und Otto sich urkundlich verpflichten, wenn sie von dem Kaiser die Lande und Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer erhielten, durch den Todesfall des Herzogs Bolko, nach welchem sie als Erbe der Elisabeth zufallen würden, daß sie dann an den Kaiser und seine Erben sofort und für immer abtreten wollen: das ganze Land über der Oder, das Land Alt Barnim, und von dem Neu Barnim die Städte Bernau, Alt Landsberg, Strausberg, Wriezen, Köpenick, und das

1) Lünig Cod. Germ. diplom. I. 1285.
2) A. a. O. 1286.
3) A. a. O. 1291.

ganze Land Lebus, alles mit ganzem Zubehör. Doch sollen diese Lande auch künftig zur Mark gehören, und bei Rechte bleiben, auch soll dies Alles dem künftigen Angefälle der ganzen Mark an den Kaiser keinen Eintrag thun. Auch dieser Brief ist zu Pirna am 14. April ausgestellt[1]).

Damit rückte Karl seinem Ziele um ein Bedeutendes näher, aber es verschwand auch der Anschein einer Gnadenbezeugung durch die Verleihung der Herzogthümer Schweidnitz und Jauer an die Markgrafen gänzlich. Kam die Sache zu Stande, so behielten die Markgrafen von den Brandenburgschen Landen nichts, als die Altmark, die Priegnitz und einen Theil der Mittelmark, also ein kleines, ganz zerrissenes Land, und ohne Zweifel hätten sie sich nach Schlesien gezogen, und dort residirt, wo sie wenigstens zwei ganze Fürstenthümer besaßen. Dann waren die noch unter ihrer Herrschaft gebliebenen märkischen Lande ein entlegener Theil ihrer Besitzungen, und es wäre ihnen, selbst wenn Karl auch nicht so eifrig nach ihrem Besitze getrachtet hätte, gegangen, wie es allen solchen entlegenen Besitzungen ging, sie wären bei erster Gelegenheit veräußert worden. Das Bestreben, die Markgrafen aus dem Besitz der Mark zu drängen, ergab sich nur zu deutlich; nur die Markgrafen Ludwig und Otto scheinen sich noch immer mit dem Wohlwollen des Kaisers geschmeichelt, und nichts von seinen Absichten gemerkt zu haben.

Jetzt wurden nun die Städte derjenigen Landestheile, welche nach dem künftig erfolgenden Besitz von Schweidnitz und Jauer an die Krone Böhmen fallen, und erblich mit ihr verbunden sein sollten, von den Markgrafen aufgefordert, sich in besonderen Recessen gegen den Kaiser zu verpflichten, daß sie dagegen keine Einwendungen erheben, und ihm die Huldigung gern und willig leisten wollen[2]). Diese Schreiben erregten eine große Bestürzung in der Mark, denn es trat damit eine Theilung und Scheidung der Lande ein, welche sehr gefürchtet wurde. Zwar kamen die Lande wieder zusammen, wenn einmal die ganze Mark, nach dem unbeerbten Tode der Markgrafen, an Böhmen fiel; allein dies konnte noch lange dauern, und bis dahin konnte sich noch Vieles ändern. Selbst in den Ländern, von deren Veräußerung keine Rede gewesen war, regten sich die lebhaftesten Besorgnisse,

1) Lünig Cod. Germ. diplom. I. 1287.
2) Riedel, a. a. O. 9.

besonders in den verpfändeten Landestheilen. So gut, wie Ludwig und Otto die an Meißen verpfändete Lausitz dem Kaiser verpfändet hatten, eben so gut konnten sie auch die Vogteien Prenzlau und Templin, und die Städte Brandenburg und Görzke, die an Anhalt verpfändet waren, von dem Kaiser einlösen lassen. Die Stadt Brandenburg hielt es darum für nöthig, dieserhalb förmlich mit dem Markgrafen Ludwig zu verhandeln. Am 4. Juli stellte er zu Nauen den Gildemeistern, dem Rathe und den gemeinen Bürgern seiner Städte Brandenburg in einem offenen Briefe das Versprechen aus, daß er sie künftig nimmermehr von den Landen der Mark zu Brandenburg versetzen noch verpfänden will noch soll. Er will auch und vollbordet, daß sie sich nicht versetzen lassen sollen[1]).

Dies hatte indessen auf die, eintretenden Falls an den Kaiser zu vertauschenden, Lande und Städte keinen Einfluß. Sie stellten die von den Markgrafen verlangten Reverse am 22. bis 26. Juli aus, eben so die Ritterschaft dieser Landestheile[2]), und damit war der künftige Tausch gesetzlich festgestellt.

So wenig die Markgrafen Ludwig und Otto an Anhalt etwas von ihrer Schuldsumme abgetragen hatten, eben so wenig hatten sie an Sachsen etwas bezahlt, und Sarmund befand sich noch in dessen Pfandbesitz. Es ergiebt sich dies daraus, daß der Ritter Nikolaus Falke zu Sarmund von den Bürgern der Städte Berlin und Kölln Zoll und Geleite gefordert hatte, während sie nach altem Rechte dort nur einen Dammpfennig zu zahlen brauchten, weswegen mit ihm 1364 zu Berlin eine Verhandlung statt gefunden hatte[3]).

Mit Magdeburg fand 1364 eine Verhandlung statt, nach welcher Ludwig bekannte, dem Erzbischofe Dietrich noch 1000 Mark Brandenburgischen Silbers schuldig zu sein. Dafür verpfändete er ihm das Schloß Friedrichsdorf, und Schloß und Stadt Meienburg mit Zubehör; 50 Mark weiset er ihm jährlich auf die Orbede der Stadt Kölln an. Die Schuld aber soll alle Jahre um 100 Mark (d. h. um die Zinsen) wachsen, bis sie bezahlt ist. Fielen dem Markgrafen Einkünfte über seine jährliche Rente zu, so will er die Hälfte derselben zum Abtrag dieser Schuld bestimmen[4]).

1) Urkunden-Anhang No. CVIII.
2) Riedel a. a. O.
3) Gerken Cod. V. 100.
4) Gerken Cod. IV. 511.

Auch im folgenden Jahre 1365 war noch wegen der Zollfreiheit von Berlin und Kölln zu Sarmund eine Verhandlung mit den Falken, die aber für das hier in Rede stehende Verhältniß ohne Interesse ist[1]).

Im Anfange des Jahres 1365 starb Ludwig der Römer kaum 37 Jahre alt, ohne Kinder zu hinterlassen, und wurde zu Berlin neben seiner früheren Gemahlin Kunigunde in der Franziskanerkirche daselbst begraben. Garcaeus sagt, er erinnere sich, daß im Franziskanerkloster zu Berlin, an der Wand des Chores zur Linken eine Tafel gehangen habe, mit der Inschrift: **A. C. MCCCLXV obiit illustrissimus princeps et dominus Ludovicus Romanus, marchio Brandenburgensis, filius inuictissimi principis et domini Ludovici, imperatoris, hic inferius sub altari condigna reuerentia et honore, ut par fuit, tumulatus**[2]). Engel erzählt, daß Ludwig 1365 gestorben, und zu Berlin im grauen Kloster im Chore begraben sei, nach Magister Buchholzens Meinung, und nach Ausweis einer alten Tafel, „so noch vor wenig Jahren in gemelter Kloster-Kirch zum Berlin vorhanden gewesen[3])." — Obgleich Aventinus ihn in Baiern begraben sein läßt, so scheint dies doch ein Irrthum zu sein. Sein Begräbniß neben seiner Gemahlin ist weit wahrscheinlicher, und es giebt keinen Grund, diese Nachricht zu bezweifeln. Aventin war darüber so schlecht unterrichtet, daß er den Markgrafen erst 1359 sterben läßt. Jetzt ist von seinem Begräbnisse in der Kloster-Kirche nichts mehr zu sehen. Bei einer neulichen Nachgrabung im Chore fanden sich in einiger Entfernung vor dem Altare Reste einer gemauerten Gruft für zwei Körper. Augenscheinlich war der Boden aber schon früher umgewühlt worden.

Markgraf Ludwig der Römer war ein sehr thätiger Regent gewesen, sein ganzes Leben aber verlief unter Mühen, Arbeit und Sorgen, deren größter Theil ihm durch Kaiser Karls anfangs offene, nachher versteckte Feindschaft bereitet wurden. Eine große Menge Noth und Sorgen, und wahrhaft peinlicher Verlegenheiten erwuchs ihm aus der gänzlich zerrütteten Finanzlage der Brandenburgischen Lande, die ihn genöthigt hatte, einen großen Theil der Lande abzutreten, zu verkaufen oder zu verpfänden, ohne daß der

1) Küster Berlin IV. 174. Fidicin Beiträge II. 58.
2) Garcaei Success. famil. 133.
3) Angeli Annal. march. p. 159.

Noth dadurch gesteuert worden wäre. Keine dieser Pfandschaften hat er wieder eingelöset, und seine unglückliche Befangenheit in Betreff Kaiser Karls und dessen vermeinter Freundschaft verwickelte ihn in immer neue Verlegenheiten und Verbindlichkeiten. Er hätte unter anderen Umständen ohne Zweifel das Glück seiner Länder wesentlich gefördert; aber er trat seine Regierung unter den mißlichsten Verhältnissen an, wagte ritterlich den Kampf mit ihnen, aber vermochte doch nur, einen Theil der Widerwärtigkeiten zu besiegen, so lange es auf persönliche Tapferkeit ankam. Den Schlangengängen der Politik Karls war er nicht gewachsen.

Fünfter Abschnitt.

Geschichte Markgraf Otto's von 1365 bis 1373.

Gegen den Markgrafen Otto, den nunmehrigen einzigen Regenten und Fürsten der Brandenburgischen Länder, glaubte Karl schon rücksichtsloser verfahren zu können. Mit großer Freundlichkeit fesselte der Kaiser den Markgrafen Otto an seinen Hof in Prag, wo dieser sich während des ganzen folgenden Winters aufhielt. Von einer Ausführung seiner Ansprüche auf Ober Baiern scheint keine Rede mehr gewesen zu sein. Gnadenerweisungen des Kaisers gegen Otto ergeben sich überhaupt nicht; dagegen aber hatte er es dahin gebracht, daß Markgraf Otto am 2ten Weihnachtstage 1365[1]) seinen Städten in der Altmark, Stendal, Salzwedel, Gardelegen, Osterburg und Tangermünde nebst der dazugehörigen Mannschaft anzeigte, er habe sie gewiesen, und weise sie mit diesem Briefe an seinen gnädigen Kaiser Herrn Karl, damit er während der nächsten sechs aufeinander folgenden Jahre die Vormundschaft über sie führe, von seinetwegen[2]). Er begab sich somit für diese Zeit ganz der Regierung über die Altmark, und übergab diese dem Kaiser, ohne daß sich ein Grund dafür ergiebt. Der Kaiser erhielt somit wirklich Antheil an der Landesregierung der Mark, ernannte mit dem Markgrafen Otto, den Grafen Heinrich von Schwarzburg zum Hauptmann der Altmark[3]), und be-

1) Weil das neue Jahr damals mit dem ersten Weihnachtstage begann, so hat die Urkunde das Jahr 1366.

2) Gerken Diplomat. I. 154.

3) Lenz Urkunden 379.

stätigte schon am 27. Januar 1366 der Stadt Stendal zu Prag die Privilegien [1]).

Ergab sich daraus die Absicht des Kaisers sehr unzweideutig, so trat sie noch bestimmter hervor, als plötzlich die beabsichtigte Heirath mit der Elisabeth eine Abänderung erfuhr. Am 6. Februar 1366 erklärte der Kaiser zu Prag: der hochgeborne Otto, Markgraf zu Brandenburg ꝛc. sein lieber Eidam und Sohn, habe ihn demüthig gebeten, ihn mit der hochgebornen Katharine, des Kaisers (älteren) lieben Tochter, Wittwe des Herzogs Rudolfs zu Oesterreich zu verbinden, und sie ihm zu einer ehelichen Wirthin und Frau zu geben, insofern sie damit einverstanden sein würde. Giebt sie ihre Einwilligung, so soll der Papst ersucht werden, das frühere Verlöbniß Ottos mit der Elisabeth aufzulösen, dann aber den Dispens zur Verheirathung Otto's mit der Katharine zu ertheilen. Dies soll innerhalb eines halben Jahres geschehen, und auch die Hochzeit soll nicht länger ausgesetzt werden. Ist das geschehen, so soll Otto aller Gelübde und Ansprüche ledig sein, die er dem Kaiser, seiner Tochter Elisabeth wegen gethan hat, doch unschädlich andern Briefen, die der Kaiser von ihm hat in andern Sachen wegen der Elisabeth. Willigte die Katharina aber nicht in die Heirath, oder ertheilte der Papst den Dispens nicht, so sollen die früheren Gelübde und Verträge wegen der Elisabeth völlig in Kraft bleiben in allen Stücken [2]). — Der päpstliche Dispens zur Heirath wurde schon am 23. Februar 1366 ertheilt, der Vertrag wegen des Heirathsgutes kam am 1. November desselben Jahres zu stande [3]), aber die Heirath wurde noch nicht vollzogen, vielmehr ergab sich Otto darin, sie noch auf lange hinausgeschoben zu sehen. Offenbar war die eine wie die andere dieser Vermählungen nur ein Mittel, gewisse Zwecke zu erreichen.

Im Februar des Jahres 1366 starb Margaretha Maultasch, die Wittwe Markgraf Ludwigs des älteren.

Immer näher rückte Kaiser Karl seinem Ziele. Noch immer war die Lausitz verpfändet, und seit dem Jahre 1364 war Herzog Bolko in den Pfandbesitz derselben getreten. Jetzt wußte es Karl nun dahin zu bringen, daß Markgraf Otto ihm, oder vielmehr seinem Sohne Wenzel die Lausitz förmlich und für immer verkaufte.

1) Gerken Diplomat. I. 157.
2) Scheydt. Vom Adel. Mantissa 408.
3) Riedel a. a. O. 9. 10.

Am 11. October 1367 bezeugt er durch eine Urkunde zu Guben: daß er die Mark und das Fürstenthum Lausitz dem Könige Wenzel von Böhmen für die bereits ausgezahlte Summe von 21000 Mark löthigen Silbers überlasse, doch unbeschadet den Rechten des Herzogs Bolko von Schweidnitz[1]). — Zugleich wies er alle Lausitzische Mannen und Insassen an, dem Könige die Huldigung zu leisten. Auch verband er sich gegen den König Wenzel, daß er die von andern zu Lehn rührenden Städte, Vesten und Güter in der Lausitz ihm auflassen, und deren Lehnung auf ihn bewirken wollte. König Wenzel nahm sogleich von dem Lande Besitz[2]).

Am 14. Januar 1368 verzichtete Markgraf Otto feierlich auf dem Reichstage zu Nürnberg nochmals auf jedes Recht an die Lausitz. Er bekennt, daß er das Markgrafthum Lausitz an den König Wenzel von Böhmen und dessen Erben um 21000 Mark löthigen Silbers, Erfurtschen Gewichtes verkauft, und das Geld empfangen habe, verzichtet für sich und seine Erben auf das Land, und weiset die Einwohner nochmals an König Wenzel. Auch versprach er, alle zur Lausitz gehörigen Briefe auszuantworten[3]). — Damit hatte Karl einen sehr ansehnlichen Bestandtheil der Brandenburgischen Lande erworben, und zwar in vollkommen rechtlicher Form, ohne daß Otto auch nur einen Pfennig erhielt, denn für die Verkaufssumme war sie verpfändet, und er hatte diese sogleich an den Herzog Bolko zu zahlen.

Unter solchen Umständen schien die Aussicht, die an Anhalt und Sachsen verpfändeten Landestheile der Mark einzulösen, noch in weite Ferne gerückt zu sein. In der That war noch nichts eingelöset, und die Askanischen Fürsten regierten jene Landestheile noch, wie zu Waldemars Zeiten. Zu Ende des Jahres 1368 erkaufte der Rath der Altstadt Brandenburg einige Einkünfte von den Knappen Heine und Henning von dem Boene, und diese wollten ihm das Gut auflassen, vor ihrem Herrn, dem Markgrafen, oder vor ihrem Herrn, den Grafen von Anhalt, vor wem es am billigsten sei[4]). — Somit waren die Fürsten von Anhalt noch immer Herrn von Brandenburg.

Endlich, im Jahre 1369 machte Markgraf Otto ernstliche Anstalten, seine Schuld an die Anhaltinischen Fürsten abzutragen,

1) Pelzels Geschichte K. Wenzels I. 19.
2) A. a. O. 20.
3) Lünig Cod. German. diplom. I. 1322. 1326. Pelzel Gesch. K. Wenzels IV. I. 21.
4) Buchholz V. Anh. 125.

wahrscheinlich, weil diese sehr dringend geworden waren. Es ergiebt sich, daß bis dahin erst 1000 Mark an sie abgezahlt, und demnach noch 9000 Mark zu zahlen waren. Markgraf Otto muß in großer Noth gewesen sein, sonst hätte er sich schwerlich zu den Maaßregeln verstanden, welche er jetzt ergriff, und die seine Einkünfte bedeutend schmälerten. Sie bestanden in Folgendem:

1) Otto verkaufte den Städten Frankfurt, Berlin, Kölln, Spandau, Bernau, Eberswalde, Landsberg, Strausberg, Müncheberg, Drossen, Fürstenfelde, Mittenwalde, Wrietzen und Freienwalde das Münzrecht für immer für 6500 Mark Brandenburg. Silbers. Von diesen wurden 5000 Mark gegeben „deme von Anhalt vor die Lösung unser Lande und Städte, Brandenburg beide Städte und Görzke, und in der Uker, Prenzlau und Templin, und die Lande, die damit versetzet waren." Die übrigen 1500 Mark sollten dienen zur Entschädigung für diejenigen, welche bis dahin Renten aus der Münze bezogen hatten[1]).

2) 3000 Mark sollten an Anhalt auf kommenden Martini gezahlt werden. Diese sollten Land und Städte aufbringen, und dem Markgrafen leihen, zunächst aber sollten das Geld zu Martini die Städte Frankfurt, Berlin, Kölln und Spandau vorschießen.

Nach getroffenem Uebereinkommen mit dem Lande und den Städten wurde die Sache in folgender Art angefangen:

a) Der Markgraf versetzte am 26. Juni 1369 für die auf Martini zu zahlenden 3000 Mark dem Fürsten Johann von Anhalt, folgende Edlen und Mannen: den Bischof Dietrich von Brandenburg, den Grafen Albrecht von Lindow, die Ritter Johann von Rochow, Lippold von Bredow, Gebhard von Alvensleben, Hermann von Wulkow, die Mannen Claus von Bismark, Günzel von Bertensleben, Heinrich von der Schulenburg, Henning von Stegelitz, Klaus Rohr, und Hassen von Bredow, so wie die Bürgermeister, Rathmannen, Gildemeister und ganze Gemeinheit der Städte Frankfurt, Berlin, Kölln und Spandau. Würden die 3000 Mark nicht auf Martini gezahlt, so sollen, wenn sie gemahnt werden, alle vorgenannte Herren, Mannen und Städte einreiten zu Wittenberg oder Zerbst, und Einlager halten, wie sie gelobt haben. Um aber auch diesen Bürgen eine Sicherheit zu geben, so versetzt er ihnen zu gesammter Hand mit diesem

1) A. a. O.

Briefe, seine Veste und Schloß Boitzenburg, Haus und Stadt, mit allem Zubehör, und Haus und Stadt Oderberg mit dem Zolle und der Niederlage, und Allem, was dazu gehört. Nehmen sie Schaden, oder müßten sie die 3000 Mark bezahlen, so sollen sie die genannten Vesten inne haben und behalten, bis sie die 3000 Mark, und ihre Kosten und Schäden daraus wieder erstattet haben. Im Fall der Noth können sie sie auch verpfänden, doch daß sie dem Markgrafen offen blieben in seinen Nöthen[1]).

b) Dies war indessen nicht geschehen, ohne daß die vier genannten Städte sich sicher gestellt hatten. Schon am 21. Juni hatten die Rathmannen, Gildemeister und gemeinen Bürger der Städte Strausberg, Bernau, Eberswalde, Landsberg, Müncheberg, Mittenwalde, Fürstenwalde, Drossen, Wrietzen, und Freienwalde den Städten Frankfurt, Berlin, Kölln und Spandau gelobt, daß sie mit ihnen nach ihrer Zahl anstehen sollen und wollen in allen Gelübden und Verbindlichkeiten, die sie mit andern Herrn, Rittern, Knechten und Rathgebern des Markgrafen wegen der 3000 Mark, dem Fürsten Johann von Anhalt gelobt haben. Sie wollen Kosten und Schaden zu gleichen Theilen nach ihrer Anzahl tragen[2]).

3) Die letzten 1000 Mark sollten dann ein Jahr später gezahlt werden. Auch für diese wurden Bürgen gestellt, die die Zahlung gelobten, und außerdem wurde festgestellt, daß der Fürst Johann für seinen Schaden wegen des langen Wartens befugt sein sollte, noch 50 Mark zu fordern, und daß Markgraf Otto in diesem Falle sie zahlen müßte. Nach Abtrag jener 5000 Mark sollten beide Brandenburg und Görzke, nach Abtrag der letzten 1000 M. die Vogteien Prenzlau und Templin unter die Herrschaft des Markgrafen zurückkehren.

Jene 5000 Mark wurden von den Städten schon zu Johannis beim Abschlusse der Verhandlung bezahlt. — Auch die 3000 zu Martini versprochenen Mark wurden richtig gezahlt, wie eine Quittung des Fürsten Johann von Anhalt über diese Summe ergiebt[3]).

Wegen der letzten 1000 Mark findet sich eine Urkunde des Fürsten Johann von Anhalt vom 25. April 1370, zu Brandenburg ausgestellt. Er bekennt darin für alle seine Freunde und

1) Fidicin Beiträge II. 63.
2) Gerken Cod. IV. 396.
3) Fidicin Beiträge III. 245. No. 164.

Leute, welche die sachwaltigen Gelübde mit ihm zugleich empfangen haben, daß er dem Markgrafen Otto von Brandenburg, und alle die Herrn und Leute, die sich verbürgt haben für die 1000 Mark Brandenburgischen Silbers, die ihm von der Wiederlösung der Städte Brandenburg, Görzke, Prenzlau und Templin noch nicht bezahlt sind, um diese 1000 Mark nicht mahnen will vor nächsten Martini Tag, in keiner Weise. Wenn ihm aber die 1000 Mark am Martinitage bezahlt sind, und er forderte dann 50 Mark für seinen Schaden auf die 1000 Mark, und wolle die nehmen, so sollen sie Markgraf Otto und seine Bürgen ohne Verzug entrichten und geben[1]). — Wahrscheinlich sind diese 1000 Mark zu Martini wirklich gezahlt worden, und damit jene Städte und Länder, nachdem sie mehr als 20 Jahre lang im Askanischen Besitze gewesen waren, wieder unter die Brandenburgische Herrschaft zurückgekehrt. Die Ansprüche der Askanischen Fürsten an die Mark aber waren damit völlig abgelöset.

Kaiser Karl erinnerte sich, daß er im Jahre 1349, als er sich mit seinem großen Heere vor Frankfurt an der Oder zurückziehen mußte, einige Tage in dem zur Lausitz gehörigen, an der Oder gelegenen Städtchen Fürstenberg im Lager gestanden hatte. Es gehörte dem Cisterzienserstifte Neuzelle. Er kam jetzt auf den Einfall, diesen Ort dem Stifte abzukaufen, und am 1. Februar 1370 wurde der Vertrag aufgesetzt, kraft dessen das Stift die Stadt Fürstenberg nebst allem Zubehör um 1600 Schock Prager Groschen an die Krone Böhmen verkaufte[2]). Mit dem Anfange des Monats März ging er nach Fürstenberg, und unter dem Vorwande, daß ihm die Lage des Orts sehr wohl gefiel, blieb er während des ganzen Frühjahrs daselbst. Er umgab den Ort mit einer starken Mauer, bauete ein festes schönes Schloß an der Oder, und eine Brücke über den Fluß nach dem jenseitigen Brandenburgischen Ufer, wo man in das Land Sternberg gelangte[3]).

Die Lage des Ortes in einer flachen theils sandigen theils sumpfigen Gegend ist eine sehr gewöhnliche, und konnte den Kaiser durchaus nicht reizen. Auch lag seinem Thun eine ganz andere Absicht unter. Von allen Städten des nordöstlichen Deutschlands war Frankfurt die wichtigste Handelsstadt. Sie verdankte diesen

1) Urkunden-Anhang No. CIX.
2) Lünig Cod. German. diplom 1. 1331.
3) Propter opus hoc mansit ibi Carolus toto vere. Beness. Balbini.

Vorzug theils ihrer Lage an dem schiffbaren Flusse, theils ihrem Niederlagsrechte und der über den Fluß führenden Brücke. Nirgend durften Kaufmannswaaren über die Oder geführt werden, als in Stettin, in Frankfurt, und in Breslau. Zwar gab es noch Brücken bei Greiffenhagen, Oderberg, Crossen und Glogau, allein sie dienten nur dem gewöhnlichen Marktverkehr; Kaufmannswaaren durften bei Confiscation der Waaren, Wagen und Pferde und außerdem einer harten Strafe, hier nicht passiren. Frankfurt zog aus diesen eigenthümlichen Verhältnissen einen unermeßlichen Vortheil, um so mehr, als oberhalb Frankfurt jede Schifffahrt auf der Oder streng verboten war.

Kaiser Karl konnte es der Stadt Frankfurt nicht vergessen, daß sie ihm, als er sie belagerte, einen hartnäckigen Widerstand entgegen gesetzt hatte. Er konnte sich an der Stadt nicht empfindlicher rächen, als wenn er bei Fürstenberg eine Brücke über die Oder bauete, und durch die Lausitz eine neue Straße über Guben und Fürstenberg nach dem Lande Sternberg und allen jenseits der Oder gelegenen Ländern eröffnete. Dann hörte jenes Monopol Frankfurts auf, und er versetzte seinem Handel und Wohlstande den empfindlichsten Schlag. Zugleich verlor die Mark einen sehr großen Theil ihres Transitohandels, und dieser wurde der Lausitz zugewendet.

Karls Absichten bei diesem Bau lagen zu klar vor Augen, als daß die Frankfurter sich darüber täuschen konnten, und ohne Zweifel haben sie ihre Klagen bei dem Markgrafen Otto laut werden lassen. Selbst im übrigen Deutschlande erregte die Erwerbung der Lausitz, die Befestigung von Fürstenberg und der Brückenbau, Besorgnisse bei vielen Fürsten, und um sie zu beschwichtigen, ging er nach Nürnberg, wo wir ihn in der zweiten Hälfte des Aprils beschäftigt finden, die Besorgnisse zu zerstreuen [1]).

Kaiser Karl ging von Nürnberg zurück nach Fürstenberg, um den dortigen Bau, der ihm sehr am Herzen lag, zu leiten, und Markgraf Otto begab sich zu ihm, wahrscheinlich, um Vorstellungen gegen den Bau der Brücke zu machen, ohne aber etwas auszurichten. Statt dessen ließ der Kaiser ihn den Successionsvertrag mit Böhmen am 14. Mai 1370 nochmals besiegeln, und Otto scheint gleich darauf abgereiset zu sein.

1) Pelzel Kaiser Karl IV. II. 824.

Kaiser Karl aber glaubte nun seine wahren Absichten nicht mehr so ängstlich verbergen zu müssen. Ottos Vorstellungen scheinen ihn geärgert zu haben, und noch an demselben Tage verband sich der Kaiser mit mehreren anwesenden Grenznachbaren der Mark, um gemeinschaftlich die Gewalt der Waffen eintreten zu lassen, wenn Markgraf Otto den zu Gunsten des Königlichen Hauses Böhmen geschlossenen Vertrag widerrufen sollte. Ausdrücklich wurde dieser Fall bezeichnet in dem Bündnisse Karls mit dem Herzoge Kasimir von Pommern-Stettin und dessen Bruder vom 14. Mai 1370. Weniger bestimmt nahmen auf denselben Fall Bezug die Bündnisse mit Magdeburg und mit Braunschweig-Lüneburg. Dem Pommernherzoge Kasimir gab Karl dagegen die Zusicherung, daß er ihn in dem ruhigen Besitze der von Markgraf Ludwig ihm abgetretenen Vogtei Stolpe nebst Brüssow ꝛc. lassen wolle[1]). Das Alles erschien im Ganzen noch ziemlich unverdächtig.

Es scheint, daß Markgraf Otto am 24. Juni 1370 bei dem Kaiser in Prag war, wenigstens willigte der König Wenzel von Böhmen daselbst als Anwarter auf Brandenburg in das Leibgedinge, welches ihr der Markgraf Otto auf die neumärkischen Städte verschrieben hatte, unschädlich der Erbhuldigung, welche sie dem Kaiser und seinen Nachkommen gethan haben[2]). Die Katharina wird hier des Markgrafen Ottos eheliche Frau genannt, und hiernach ist nicht zu bezweifeln, daß die Vermählung wirklich stattgefunden hatte. — Gewiß aber ist es, daß sich Markgraf Otto am 1. August 1370 bei dem Kaiser in Prag befand, als dieser die Lausitz nebst den Herrschaften Mühlberg, Strela und Würdenheim auf ewig mit der Krone Böhmen verband.

Kaiser Karl erhob sich von Prag, und ging mit einem glänzenden Gefolge nach Nürnberg, um daselbst einen Reichstag zu halten, und zugleich seinen $9^1/_2$ Jahre alten Sohn, den König Wenzel von Böhmen, mit der Johanna, des Herzogs Albrechts von Baiern Tochter, zu verheirathen. Auch Markgraf Otto war von dem Kaiser freundlich dahin eingeladen worden, folgte gehorsam, und dieser hatte ihm den Grafen Heinrich von Schwarzburg als Geleitsmann entgegen geschickt.

Nach beendigten Vermählungsfeierlichkeiten wandte man sich

1) Riedel a. a. O. 10.
2) Gerken Vermischte Abhandl. I. 38.

zu den Geschäften, und nunmehr ließ Karl seine eigentliche Meinung hervortreten. Er stellte dem Markgrafen Otto das Ansinnen: daß dieser ihm schon bei seinen Lebzeiten die Mark Brandenburg abtreten sollte! — Das war dem Markgrafen doch zu viel; die Schuppen fielen ihm plötzlich von den Augen, er sah, was er von der Freundlichkeit des Kaisers zu halten hatte. Das theure Besitzthum seiner Familie, das so viel Blut, so große Arbeit und Sorgen, so schweres Geld gekostet hatte, sollte er jetzt ohne Weiteres dahingeben und seinem Hause für immer verloren sehen! Otto erblickte sich an den Rand eines Abgrundes gedrängt; noch einen Schritt, und er stürzte hinunter. Aber diesen Schritt wollte er nicht thun, er verweigerte seine Einwilligung in den Vorschlag des Kaisers. Das nahm dieser so übel, daß er einen seiner Räthe nach der Herberge des Markgrafen sandte, und ihm den Frieden aufkündigen ließ, so daß Otto Nürnberg schleunigst verlassen mußte. Zwar ergriff Otto das Mittel eine Gesandschaft an den Kaiser zu schicken; aber auch diese richtete nichts aus; im Gegentheile wiederholte ihr der Kaiser nur die Aufkündigung des Friedens.

Markgraf Otto, voll Angst und Zagen, wandte sich sogleich an seinen Bruder, den Herzog Stephan von Baiern, gegen den er so lange feindlich gestanden hatte, und die natürlichen Bande der Verwandtschaft waren stark genug, um diesen das früher Vorgefallene vergessen zu lassen, und ihn zur Hülfe bereit zu machen. Er hatte noch drei Söhne, Stephan, Friedrich und Johann, und alle drei versprachen mit ihrem Vater ihren Beistand, wenn die frühere Erbeinigung zwischen dem Hause Baiern aufrecht erhalten würde. Auch der Kurfürst Ruprecht von der Pfalz erklärte sich zur Hülfe bereit. Besonders aber wandten sich die Verbundenen an den König Ludwig von Ungarn, an dem man eine um so mächtigere Stütze zu finden hoffte, als er zugleich König von Polen war. Auch trat er wirklich dem Bunde gegen das Luxemburgische Haus bei. Der Herzog Friedrich, Stephans Sohn, reisete deswegen durch Oesterreich nach Ungarn und Polen, und so nach der Mark, um Alles in Richtigkeit zu bringen, und zugleich auf der Reise Karls Länder zu vermeiden. Ueber diese Verhandlungen verging das Jahr.

Mit dem beginnenden Frühling des Jahres 1371 langte ein Baiersches Heer, geführt von Herzog Stephans Sohn Friedrich, einem ritterlichen Fürsten, in der Mark an. Kaiser Karl aber

ließ von den Herzogen von Sachsen, Wenzel und Albrecht, sich die Genehmigung des im Jahre 1363 zwischen der Krone Böhmen und Brandenburg geschlossenen Successionsvertrages ausstellen, und das Versprechen, nach dem Tode Otto's niemanden für den rechtmäßigen Erben in Brandenburg erkennen zu wollen, als Karl und dessen Nachkommen[1]).

Schon am 15. Mai 1371 ertheilte Markgraf Otto den Ständen des Landes über der Oder die Weisung, dem Herzoge Friedrich von Baiern für dessen Baiersche Verwandte die Huldigung zu leisten für den Fall seines unbeerbten Todes[2]). Dasselbe geschah zu Anfang des Juni in der Altmark[3]), und wahrscheinlich im ganzen Lande. Herzog Stephan war früher wirklich zur gesammten Hand mit der Mark Brandenburg belehnt worden, und die Unterthanen hatten ihm gehuldigt. Im J. 1353 verzichtete er zwar auf die Erbhuldigung, aber nicht auf die Erbfolge, die er aus der Gesammt-Belehnung hatte. Darum gestehen auch die Markgrafen Ludwig und Otto in der Bescheinigung, welche sie dem Erzbischof Otto von Magdeburg 1354 über die Belehnung ausstellten, daß ihr Bruder Stephan zur gesammten Hand beliehen sei.

Am 10. Juni 1371 erließ der Markgraf Otto zu Stendal folgende höchst merkwürdige Erklärung.

Wir Otto von Gottes Gnaden Markgraf zu Brandenburg ꝛc. bekennen ꝛc. Obgleich der allerdurchlauchtigste Fürst und Herr, Herr Karl, Römischer Kaiser und König zu Böhmen, sich mit dem hochgebornen Fürsten Herrn Ludwig dem Römer, unserm lieben Bruder seligen Gedächtnisses, und mit uns, auf das Festeste verbunden hatte durch besiegelte Briefe, daß er um besonderer Dienste willen, die wir ihm beide oft gethan haben, sich uns und unsern Erben verpflichtet, in guten Treuen ohne Gefährde, uns Beistand zu leisten und beholfen zu sein auf Jedermann, Niemanden ausgenommen, den wir in unsern Fürstenthümern, Landen und Herrschaften, namentlich in der Mark zu Brandenburg, zur Lausitz und in Baiern, und wo es sonst sei, haben möchten, damit er unsere Rechte, Freiheiten und Zubehörungen aller Art, wider Recht in keiner Weise hindere und beschädige, und gelobt hat, diese

1) Lünig Cod. German. diplom. I. 1339.
2) Buchholz V. Anh. 130.
3) Gerken Cod. VI. 638.

Hülfe zu leisten, so oft es Noth sei, und obgleich wir ihn in unsern Nöthen und Kriegen oft gemahnt haben, uns zu Hülfe zu kommen, so ist uns doch von ihm niemals weder Rath noch Hülfe geschehen[1]). Außerdem hat er sich mit Gewalt unterwunden unserer Lande, die wir von Gott und dem Römischen Reiche zum Lehn haben, und bauet darin eine Brücke, wider unsern und unserer Lande Willen, also, als wir das gegen das Reich oder gegen ihn von des Reichs wegen nie verschuldet haben, denn wir hätten gerne allezeit gethan, was ihm behaglich und zu Willen gewesen wäre[2]). Auch hat er unserm seligen Bruder, dem Römer, und uns gelobt mündlich in guten Treuen an Eides Statt, daß er uns, unsere Mannen, Städte, Lande und Leute der Mark Brandenburg von aller Ansprache des Herzogs Stephans zu Baiern, unsers lieben Bruders und seiner Erben, entledigen wolle wegen der Huldigung, die ihm von Landen und Leuten der Mark geleistet ist, es möchten uns unsere Briefe, die sie darüber haben, zurückgeschickt werden, und unser Bruder Stephan möchte durch Briefe, mit seinem Insiegel besiegelt, Land und Leute von der geleisteten Huldigung entbinden. Ferner hat er uns seitdem freundlich geladen in des Reiches Stadt nach Nürnberg mit seinen Briefen, und sandte uns den Grafen Heinrich von Schwarzburg als Geleitsmann entgegen; da kamen wir zu ihm, wie wir am besten vermochten, und ließen alle andere Geschäfte unterwegen, weil wir sein Gebot ungern versitzen wollten. Als wir zu ihm kamen, erwartend mit ihm fröhlich zu sein, da wollte er uns enterben bei unserm Leben, und als wir das nicht vollborten wollten, sandte er seinen Rath nach unserer Herberge, und ließ uns von seinetwegen entsagen, wie wir das doch gegen das Reich, oder gegen ihn von des Reichs wegen nie verschuldet haben, noch verschulden wollten. Gern wären wir ihm sofort gerecht geworden um die Sache, um welche er uns zugesprochen, vor des Reiches Kurfürsten. Solche Irrung und Ungnade hat uns unser Herr der Kaiser so oft und mannigfaltig erzeugt in guten Treuen, daß wir nicht wissen können, wie er das meint, oder wessen wir uns zu ihm zu versehen haben, indem er uns seither durch unsern

1) Diese Klage bezieht sich entschieden auf die Waldemarschen Kriege, und bestätigt vollkommen unsere Mittheilungen.

2) Diese Stelle wirft auf den Verkauf der Lausitz, — denn von ihr ist, wie die Brücke zeigt, die Rede, — ein eigenes Licht.

eigenen Rath, den wir zu ihm sandten, anderweitig hat entsagen lassen, ohne Schuld, also, daß wir uns entsetzen vor seiner Gewalt und Ungnade. Und während er mit uns so ungnädig verfährt in guten Treuen, ist der hochgeborne Herr Friedrich, Herzog zu Baiern, unser lieber Vetter, zu uns in die Mark gekommen, und hat uns, unsere Mannen, Städte und Lande gemahnet an solche Huldigung, die unserm lieben Bruder Herrn Stephan, Herzog zu Baiern, seinem Vater und seinen Erben gethan ist von unsern Mannen, Städten und Landen der Mark zu Brandenburg, und hat uns geboten, wegen des ihm daran zustehenden Rechts, daß wir ihm auch die mündliche Huldigung leisten lassen wollten. Da nun auch in unsern bestätigten Briefen, die uns unser Herr der Kaiser über unsere von dem Reiche herrührenden Lehen und Lande geschrieben und gegeben hat, enthalten ist, daß, ob auch unser seliger Bruder, der Römer, wir, und unser Bruder Stephan in getheilten und gesonderten Landen und Gütern sitzen, dies uns doch an beiden Seiten an unserer gesammten Hand und an anderen Geschäften nicht hinderlich sein soll in keiner Weise, und wenn einer von uns ohne Lehnerben verstirbt, daß dann seine Lande und Lehen mit ihrem Zubehör dem Andern zufallen ohne alle Widerrede, so haben wir ihre große Gerechtigkeit daran erwogen, und mögen ihnen ihre Bitte nicht verweigern, weil sie Recht dazu haben, und unser Herr und Kaiser uns ihrer Ansprache wegen der Huldigung nicht enthoben, noch auch die Briefe darüber nicht geschickt hat, und wodurch er uns und unser Land ledig gesagt, wie er doch mündlich gelobt hatte. Wir haben uns mit ihnen um alle Mißhelligkeit und Zwietracht, die zwischen ihnen und uns bisher gewesen sind, lieblich und freundlich geeinigt, und vereinen uns mit diesem Briefe, also, daß alle jene Zwietracht gänzlich hingestellt sein soll; wir wollen ihnen und ihren Erben ewiglich mit Leib und Gut, mit unsern Landen, Städten, Schlössern, Mannen und Dienern in allen ihren Nöthen beiständig und beholfen sein, und bei ihnen bleiben. Wir haben den genannten Herzog Friedrich zu Baiern, unseren lieben Vetter, zu getreuer Hand der hochgebornen Fürsten, Herrn Stephans des ältern, unsers lieben Bruders, Herrn Stephans des jüngern, und Herrn Johanns, Herzogen zu Baiern, und zu seiner eigenen Hand alle unsere Mannen, Städte und Lande der Mark zu Brandenburg huldigen lassen, unter folgenden Bedingungen: Geschähe es, daß wir ohne rechte Lehnserben verstürben, was Gott nicht wolle, so

sollen ihnen und ihren Erben unsere Städte, Mannen und Lande gewärtig und gehorsam sein, als ihren rechten natürlichen angebornen Herrn. So lange wir aber leben, behalten wir uns die Freiheit und Macht bevor, daß wir mit unsern Mannen, Städten und Landen der Mark zu Brandenburg thun und lassen mögen und sollen, wie es sich ziemt und uns gut dünkt, ohne alle Hindernisse und Widersprache, doch soll es den Herzogen unschädlich sein an ihrer Anwartschaft. Geschähe es, daß wir Töchter gewönnen und nicht Söhne, so sollen sie nach unserm Ableben jeder Tochter 10000 Mark Silbers geben, und sie damit berathen und ausstatten. Brächte unser Herr der Kaiser Briefe vor, die wir ihm sollten gegeben haben, welche wider diese Briefe in einigen Punkten wären, so sollen sie machtlos und todt sein und bleiben, und hierin nichts hindern, darum, weil uns unser Herr der Kaiser seine Briefe nicht, noch sein Wort gehalten hat. Des zur Urkunde haben wir unser Majestätssiegel an diesen Brief hängen lassen. Gegeben zu Stendal 1371 [1]).

So begründet auch die Klagen Markgraf Otto's über den Kaiser waren, deren er sogar noch einen Theil zurückbehalten hat, nämlich die wegen seiner gänzlichen Unthätigkeit in dem Streite mit dem Herzog Stephan wegen Ober-Baiern, so war doch seine Nichtigkeitserklärung der mit Karl abgeschlossenen Erbfolge, nachdem fast alle Kurfürsten sie gut geheißen hatten, eine nicht durchzuführende Maaßregel. Vorher hätte er sich dagegen wehren müssen; jetzt war es zu spät. Und doch blieb ihm kaum etwas Anderes übrig.

Am 22. Juni erließ Kaiser Karl von Prag aus den Absagebrief, der also lautete: Karl von Gottes Gnaden, Römischer Kaiser ꝛc. Markgraf Otto zu Brandenburg! Da du wider deines seligen Bruders, des Römers, und deine Briefe, und wider die Eide, Huldigung und Briefe, welche unsern Kindern und dem Markgrafen von Mähren, unserm Bruder und seinen Kindern, von deinen Städten und Landen nach deines ehgenannten Bruders des Römers und deinem Geheiße geschehen sind, wie es ihnen von deinem Bruder aufgetragen war vor dem Reiche in Gegenwart der Kurfürsten, geheißen hast huldigen deine Städte, Lande und

1) Urkunde in Riedel: Die Erwerbung der Mark Brandenburg durch das Luxemburgsche Haus, 27, welche kleine Schrift die werthvollsten Beiträge zu dieser merkwürdigen Geschichte liefert.

Leute aus der Mark zu Brandenburg dem Herzoge Stephan zu Baiern und seinen Kindern, um solches Unrecht müssen wir dein Feind sein, und wollen uns gegen dich bewahrt haben. Gegeben zu Prag ꝛc.[1]).

Der Kaiser hatte ein zahlreiches Heer versammelt, und fiel zu Ende des Juni in die Mark Brandenburg ein, mit der unverhohlenen Absicht, den Markgrafen Otto sofort des Besitzes der Mark zu berauben. Als Gründe, welche dies Verfahren rechtfertigen sollten, giebt er an: Otto und die Baiern haben sich mit dem Könige von Ungarn gegen Jedermann verbunden, und doch sind sie Reichsfürsten, dem Reiche und dem Kaiser durch Eide der Treue verbunden, und sie haben dabei weder Reich noch Kaiser ausgenommen, wie sie doch mußten. Daraus sind zwischen dem Könige und dem Kaiser bedauerliche Kriege entstanden, und selbst die Türken, Tartaren, Russen und andere Ungläubige, welche dem Könige helfen, bekriegen den Kaiser und die christlichen Völker, woraus diesen und dem Römischen Reich großes Unheil erwachsen kann, woher denn auch der Papst verlangt, daß der König von Ungarn sein Bündniß mit den Baiern auflösen soll. Ferner habe Otto sein Wort und seine Briefe gebrochen, durch welche er dem Kaiser und seinen Nachkommen die Erbfolge in der Mark gelobt habe, welche auch von den Kurfürsten des Reichs genehmigt sei. Er habe seine Schwüre mit Verachtung des göttlichen Namens zum Schaden seiner Seele gebrochen, und da er ohne den Willen des Lehnsherrn oder vielmehr zu dessen Schaden und gegen den Willen des Lehnsherrn mit Vorbeigehung von dessen Söhnen, und gegen die geschlossenen Verträge darüber anders verfügt habe, so verliere er — Otto — all sein Recht, was er in der Mark Brandenburg gehabt habe[2]).

Karl brachte die Monate Juli und August in der Mark zu[3]); am 2. Juli verschrieb sich der Herzog Stephan der Jüngere mit dem Könige Ludwig von Ungarn, daß sie ungeachtet des Krieges, den Kaiser Karl gegen die Mark Brandenburg führe, in Beziehung zu dem Lande Oesterreich in Frieden verbleiben würden[4]). Von Karls Kriegsthaten in der Mark schweigen alle Berichte. Nur das ergiebt sich, daß Otto

1) Pelzel Kaiser Karl IV. II. 326.
2) Riedel a. a. O. 31. f.
3) Beness. Balbini.
4) Riedel a. a. O. 12.

genöthigt gewesen ist, das Schloß Liebenwalde zu belagern, weshalb er am 8. August 1371 dem Ritter Henning von Wedel für alle Kosten und Schäden, die er dabei gehabt hat, Einkünfte in Berenfelde verleiht[1]). Liebenwalde war indessen wahrscheinlich in Pommerschen Händen gewesen, denn gleichzeitig hatten die Herzoge von Pommern-Stettin, Kasimir und seine Brüder, vereinigt mit Herzog Albrecht von Meklenburg und dem Herzoge Erich von Sachsen-Lauenburg, den Krieg gegen die Mark wieder eröffnet. Sie fielen besonders in die Neumark ein, und nahmen Lippehne, Nörnberg, und Bernstein. Königsberg widerstand; aber in der Priegnitz erlitt Otto durch die Meklenburger nicht unbedeutende Verluste, und war genöthigt, am 20. Juli 1371 zu Rörecke durch den Pfalzgrafen Friedrich und den Dänenkönig Waldemar mit den Pommern einen ungünstigen Frieden zu schließen[2]), worin den Pommern die Vogtei Stolpe ꝛc. verblieb. Trotz dieser, dem Kaiser günstigen Fortschritte seiner Verbündeten, richtete er selbst wenig aus; das Bündniß der Baiern mit dem Könige von Ungarn und Polen war ihm zu mächtig, er getrauete sich nicht, seinen Feinden im offenen Felde zu begegnen, gegen das Ende des August zog er mit seinen Truppen aus der Mark, und war schon am 1. September wieder in Prag, um die ihm geläufigeren Verhandlungen zu beginnen. Markgraf Otto aber schloß am 7. September 1371 zu Prenzlau mit Meklenburg Frieden, um zunächst freie Hand gegen den Kaiser zu bekommen[3]). Im October kam nun auch zwischen dem Kaiser und dem Markgrafen Otto und allen seinen Helfern ein Waffenstillstand auf anderthalb Jahre zu Stande. Markgraf Otto und sein Bruder Stephan nebst dessen Söhnen besiegelten für sich und für König Ludwig von Ungarn, den Erzbischof Pilgrin von Salzburg und andere Helfer, den Waffenstillstandsvertrag mit Kaiser Karl, seinen Söhnen, mit Johann von Mähren und dem Erzbischof Albrecht von Magdeburg, so wie mit den Herzogen von Oesterreich am 16. October. Burggraf Friedrich von Nürnberg, so wie Landgraf Johann von Leuchtenberg dehnten diesen Vertrag als Vermittler zwischen den streitenden Partheien, am 23. October noch auf den Bischof Ludwig von Bamberg, so wie auf Friedrich, Balthasar und Wilhelm, Mark-

1) Ungedruckte Urkunde.
2) Schöttgen Altes und Neues Pommerland, 662.
3) Rudloff Handbuch 1. 482. 485.

grafen von Meißen aus, und diese mächtigen Coalitionen zeigen am Besten, wie wichtig die Sache von allen Fürsten des östlichen Deutschlandes betrachtet wurde. Als Endtermin des Waffenstillstandes wurde in den betreffenden Urkunden das Pfingstfest des Jahres 1373 angenommen[1]). — So erhielt der Kaiser Zeit zu Unterhandlungen, um die Bündnisse seiner Feinde zu trennen, und eigene anzuknüpfen.

Das Jahr 1371 verging in der Mark ziemlich ruhig; Karl aber gab sich alle Mühe, das ihm sehr gefährliche Bündniß des Königs Ludwig von Ungarn mit den Baiern auseinander zu sprengen, und hierzu schien ihm folgendes Mittel am geeignetsten. Sein Sohn Sigismund war zwar schon im J. 1368 mit einer Prinzessin des Burggrafen von Nürnberg verlobt worden; jetzt aber däuchtete es ihm rathsam zu sein, für denselben um die Tochter des Königs von Ungarn anzuhalten, denn wenn die Heirath zu Stande kam, war an ein freundschaftliches Einverständniß des Kaisers mit dem Könige nicht zu zweifeln, und letzterer mußte dann sein Bündniß mit den Baiern aufgeben. Karl gebrauchte als Unterhändler den Herzog Przemisl von Teschen, und ließ vorläufig anfragen, wie Ludwig über den Vorschlag dächte, und welche Formen er beobachtet zu sehen wünsche. König Ludwig lehnte den Vorschlag nicht ab, stellte aber folgende Bedingungen: der Herzog solle als wirklicher Gesandter nach Ungarn kommen, die Prinzessin im Namen des Kaisers für den Prinzen begehren, und dürfe erwarten, daß sein Gesuch sowohl bei ihm, dem Könige, als auch bei den beiden Königinnen Gehör und Eingang finden werde. Der Kaiser habe zu bestimmen, ob die Braut an seinem Hofe zu Prag, oder in Ungarn erzogen werden solle. Zur Morgengabe werde er ihr 2000 Goldgulden mitgeben. So wie hierdurch eine Freundschaft zwischen Karl und Ludwig gestiftet würde, so sollten auch die Herzoge von Baiern in dieselbe eingeschlossen sein, und zu Gnaden aufgenommen werden[2]).

Der Kaiser sandte darauf als seinen Botschafter den Herzog Ladislav von Oppeln nach Ungarn, mit dem Auftrage, um die Prinzessin nicht eher anzuhalten, als bis er gewiß sei, keine ab-

1) Riedel a. a. O. 14.

2) Pelzel Kaiser Karl IV. II. 844 f. — Daß der Heirathsvorschlag nicht wie Pelzel erzählt, von Ludwig ausgegangen ist, zeigen die Bedingungen

schlägliche Antwort zu erhalten[1]). Die Braut solle in Böhmen erzogen werden, mit der Mitgabe wäre man zufrieden. Mit den Baiern wünsche der Kaiser sehr, in Freundschaft zu leben, aber ohne Nachtheil der gerechten Ansprüche, die er und seine Erben durch den Successionsvertrag auf die Mark Brandenburg hätten. Er wünsche, daß die Kurfürsten des Reichs den Ausspruch thun möchten, ob diese oder die Baiern auf die Anwartschaft des Markgrafen Otto mehr Recht hätten. Dies Alles geschah im März 1372.

König Ludwig, seine Mutter und Gemahlin nahmen den Antrag des Kaisers sehr wohl auf, und erklärten sich mit der Vermählung zufrieden. Der Erzbischof Thomas zu Gran erhielt den Auftrag, den Herzog Ladislaw von Oppeln nach Breslau zu begleiten, wo der Kaiser sich aufhielt, und letzterem die Willensmeinung des Königs zu überbringen. Dieser eröffnete bei seiner Ankunft dem Kaiser, daß der König und die Königinnen von Ungarn den Antrag in Betreff der Vermählung der beiderseitigen Kinder genehmigten; nur müsse der König darauf bestehen, daß die Herzoge von Baiern in die Freundschaft mit eingeschlossen würden. An diesem Punkte zerschlugen sich die Unterhandlungen, die indessen doch durch die Gesandten bis Anfangs April fortgesetzt wurden. Vorzugsweise war der Patriarch von Alexandrien, Johann, päpstlicher Nuntius, dabei thätig, der vom Papste den Auftrag erhalten hatte, zwischen dem Kaiser Karl und dem Könige Ludwig von Ungarn mit Einschluß der Herzoge von Baiern eine dauerhafte Freundschaft zu stiften. Der Patriarch suchte nun den König von Ungarn und die Königinnen zu folgenden Punkten zu bewegen: Sie sollten Verzichtbriefe auf alle der Krone Böhmen gehörige Lande, besonders Schlesien, ausstellen, die verabredete Vermählung des Prinzen Siegmund mit der Prinzessin Maria bestätigen, und das Bündniß mit den Herzogen von Baiern auflösen. Die zwei ersten Bedingungen wurden ausgefertigt und beschworen, allein von dem Bunde mit Baiern war der König nicht abzubringen. Wenn man sieht, mit welchem Leichtsinne damals solche Bündnisse nur zu oft gebrochen wurden, so ist es eine wohlthätige Erscheinung, hier einmal einen Fürsten zu finden, dem sein Wort heilig ist. Nun machten die Gesandten im Namen des Kaisers folgende Vorschläge: der König von Ungarn soll in

1) Auch das zeigt, daß der Vorschlag von Karl ausgegangen war.

der Steitsache zwischen dem Kaiser und den Herzogen von Baiern Schiedsrichter sein, und beide Theile freundlich vergleichen; würde dies nicht beliebt, so sollen beide Theile geloben, sich dem Ausspruche der Kurfürstenversammlung zu unterwerfen. Wenn auch das abgelehnt würde, so soll jeder der streitenden Theile zwei Schiedsrichter für sich ernennen, und versprechen, sich ihrem Urtheile zu unterwerfen. Könnten diese Schiedsrichter nicht übereinkommen, so soll der Papst Oberrichter sein. — Keiner dieser Vorschläge kam zur Ausführung, weil die Baiern sie verwarfen. — Da der König jedes Bündniß mit dem Kaiser zurückwies, weil er mit den Baiern auch gegen den Kaiser verbunden sei, so drohete letzterer, er wolle sich mit den Herzogen von Oesterreich in gleicher Weise gegen den König von Ungarn verbinden, wie dieser sich mit den Herzogen von Baiern gegen den Kaiser verbunden habe. Allein auch diese Drohung blieb erfolglos[1]).

Dem Kaiser Karl lag gar sehr daran, dieses ihm sehr gefährliche Bündniß aufzulösen. Er schlug daher eine persönliche Unterredung mit dem Könige auf der Grenze beider Reiche vor, und sie wurde angenommen. Wahrscheinlich hat sie zu Gödingen Ende Septembers 1372 statt gefunden. Da der Waffenstillstand bald zu Ende ging, so schlug der König von Ungarn in dieser Zusammenkunft vor, den Waffenstillstand auf zwei Jahre zu verlängern, was auch der Wunsch der Baiern war. Karl willigte unter der Bedingung darin, daß der König von Ungarn verspreche, für den Fall, wo die Baiern den Waffenstillstand brechen sollten, ihnen keinen Beistand zu leisten, denn dies war schon mehrfach geschehen. Der König ließ sich dies gefallen, wenn die Baiern einwilligen wollten. Allein der Herzog Ruprecht von Baiern, Pfalzgraf bei Rhein, versagte seine Zustimmung, und so unterblieb die Verlängerung des Waffenstillstandes.

Nunmehr wandte sich der Kaiser an den Papst. Er stellte vor, wie ihm bei der größten Friedensliebe, die er in diesen Verhandlungen bewiesen, bei der größten Scheu vor Blutvergießen, doch nur die Gewalt der Waffen übrig bleibe, um nicht nur die Rechte seines Hauses zu bewahren, sondern auch, um das Reich im Falle seines Todes, oder in dem des Markgrafen Otto vor der Verwirrung zu bewahren, die eintreten müßte, wenn es dann unentschieden sei, wem die Mark und die Kurstimme Branden-

1) Pelzel a. a. O. II. 818. Riedel a. a. O. 35.

burg gehöre. Er erzählte, welche Vorschläge er gemacht, und was er in dieser Beziehung gethan hatte, und trug darauf an, der apostolische Stuhl möge, jedoch außergerichtlich und mit Berücksichtigung der dem Kaiser gegebenen Versprechungen, auf Mittel sinnen, diesen Verwirrungen zuvor zu kommen, namentlich in folgender Art:

1) Der Papst möge den Kurfürsten des heiligen Römischen Reichs, oder deren größtem Theile, unter Androhung der Excommunication befehlen, darüber im Rechte zu erkennen, wer als Markgraf und Kurfürst von Brandenburg zu betrachten sei; den darauf Anspruch machenden Partheien aber unter gleicher Strafe aufzuerlegen, sich diesem Spruche zu unterwerfen.

2) Der Papst möge den Markgrafen Otto ermahnen, die Versprechungen, Verträge und Huldigungsleistungen, welche er oder seine Unterthanen gegen die rechtskräftige den Söhnen des Kaisers gemachte Schenkung, gegen die, diesen geleisteten Eide, und die mit dem Kaiser geschlossenen Verträge, zu Gunsten der Herzoge von Baiern vorgenommen, sogleich wieder aufzuheben, zu widerrufen, und dergleichen künftig nicht wieder zu wagen.

3) Ebenso möge der Papst an die Mannen, Bürger und sämmtliche Einwohner der Mark Brandenburg schreiben lassen, welche zum Nachtheil der Söhne des Kaisers auf Befehl des Markgrafen oder aus eigener Verwegenheit den Herzogen von Baiern gehuldigt haben, daß sie von diesen wieder abließen, und die früher den Erben des Kaisers geleisteten Eide aufrecht erhielten.

4) Der Papst möge einen Nuntius mit dem Auftrage nach der Mark senden, alle Brandenburger, welche den päpstlichen Ermahnungen nicht Folge leisteten, dazu anzuhalten, und gegen sie als Meineidige und Verächter apostolischer Befehle verfahren zu lassen, diejenigen aber, welche Folge zu leisten Willens wären, von den den Baiern geleisteten Eiden zu entbinden.

5) Endlich möge der Papst alle diejenigen, welche bisher ihren, dem Kaiser und seinen Söhnen geschworenen Eiden treu geblieben sind, durch eigene Briefe beloben, und sie ermahnen, dabei zu verharren[1]).

Es scheint nicht, daß des Kaisers Anträge am päpstlichen Hofe eine willige Aufnahme fanden, wenigstens erfolgten die gewünschten Aufforderungen nicht, und als der Kaiser zu Anfang

1) Riedel a. a. O. 16. f. 36. f.

des Jahres 1373 vom Papste ermahnt wurde, dem Eindringen der Türken und Tartaren Gegenwehr zu leisten, erwiderte der Kaiser: daß der Papst nur zunächst sorgen möchte, den König Ludwig von Ungarn von seinem mit den Baiern geschlossenen Bündnisse zu trennen, und den Markgrafen Otto zu bewegen, seinen mit dem Kaiser geschlossenen Erbfolgevertrag aufrecht zu erhalten, oder sich der Entscheidung der Kurfürsten zu fügen[1]). — Uebrigens schloß der Kaiser am 26. November 1372 zu Pirna mit den Markgrafen von Meißen Friedrich, Balthasar und Wilhelm ein erneuertes Bündniß zum Beistande gegen alle Feinde und zur Vertheidigung aller Besitzungen der Krone Böhmen, in welches Bündniß der Bischof Ludwig zu Bamberg, und der Burggraf Friedrich zu Nürnberg mit eingeschlossen wurden[2]). Von da ging der Kaiser nach Sachsen, und Acken an der Elbe, um die Bewegungen des Herzogs Magnus von Braunschweig und Markgraf Otto's von Brandenburg genauer zu beobachten.

Markgraf Otto rüstete sich unterdessen für den zu Pfingsten wieder ausbrechenden Krieg. Nicht so König Ludwig von Ungarn, der der vorgegebenen Friedensliebe des Kaisers zu viel vertrauete, und den Wiederausbruch der Feindseligkeiten für unwahrscheinlich hielt, weil er auf den Abschluß des Friedens rechnete. Otto erborgte von seinem Vetter dem Herzoge Friedrich von Baiern 200000 Gulden, und verpfändete ihm dafür „um des Krieges und der Noth willen, die ihm zu dieser Zeit anlanget," die ganze Altmark und Priegnitz, deren Einwohner er anwies, dem Herzoge als ihrem Pfandherrn zu huldigen und zu schwören. Die Urkunde wurde zu Berlin am 31. Mai 1373 ausgestellt[3]).

Kaiser Karl zog hierauf in der Stille ein ansehnliches Heer zusammen, das sich bei Luckau in der Lausitz versammelte, seine Bundesgenossen entbot er nach Fürstenberg, er selber aber begab sich mit seinem Sohne, dem Könige Wenzel, nach Luckau zu seinem Heere, wo er den Anbruch des Pfingsttages, den 29. Mai, erwartete, mit welchem der geschlossene Waffenstillstand zu Ende gegangen war. Hier verkaufte ihm der Graf Albrecht von Lindow seine Grafschaft Lindow und die Stadt Möckern um 12400 Schock Prager Groschen[4]). Von hier brach er nach Fürstenberg an der

1) Dobner Monum. Boic. II. 401 — 407.
2) Dumont Corps diplom. II. I. 91.
3) Gerken Diplom. I. 164.
4) Lünig Cod. Germ. Dipl. I. 1351.

Oder, dem Sammelplatze seines ganzen Heeres, auf. Herzog Albrecht von Meklenburg fand sich hier ebenfalls mit einigen Hülfsvölkern ein, und trat sogleich dem Bündnisse bei, welches der Kaiser und sein Sohn der König Wenzel schon vorher mit den Markgrafen zu Meißen, den Herzogen zu Sachsen, dem Erzbischof Peter zu Magdeburg und den Herzogen von Pommern-Stettin gegen Otto und die übrigen Herzoge von Baiern geschlossen hatten[1]). Zur Belohnung dafür belehnte der König Wenzel noch am nämlichen Tage (4. Juni) den Herzog mit der Priegnitz, und verpfändete ihm die Stadt Havelberg für 6000 Mark Silbers. Beides that er als Markgraf von Brandenburg[2]). Der Kaiser aber erneuerte ihm den Lehnbrief über die Herrschaft Stargard.

Länger als ihm lieb war, mußte der Kaiser bei Fürstenberg im Lager verweilen. Am 22. Juni bestätigte er daselbst dem Herzoge von Meklenburg die herzogliche Würde, die er ihm schon 1348 ertheilt hatte[3]). Unter den Zeugen befinden sich der Bischof Lambert von Straßburg, der Herzog Przemisl zu Teschen, eine Menge Böhmischer Großen, Heinrich Reuß von Plauen ꝛc. Endlich, nachdem er beinahe einen Monat hier verweilt hatte, zog er vor das ihm aus früherer Zeit nicht freundlich bekannte Frankfurt, und begann die Belagerung. Die Stadt war stark mit Mannschaft besetzt, und Otto scheint die Vertheidigung selber geleitet zu haben. Hier vor Frankfurt nahm der Kaiser den Anhaltinischen Ritter Meinecke von Schierstädt, der uns schon anderweitig bekannt ist, am 13. Juli mit 100 Helmen in Sold[4]). Es scheint aber nicht, als ob Karls Heer vor Frankfurt glücklich gewesen sei, wenigstens ist keine Nachricht da, daß er die Stadt genommen hat. Wahrscheinlich war er genöthigt, die Belagerung aufzugeben. Von hier zog er vor das bischöfliche Schloß Lebus, bestürmte dasselbe, und nahm es ein, wobei zwei Domherren und mehrere Lebusische Beamten und Stiftsvasallen in Gefangenschaft geriethen. Die Wohnungen der Domherren, Vicarien, und anderer Stiftsbedienten hatten das Schicksal, in die Asche gelegt zu werden, das Städtchen Lebus wurde nebst den umliegenden Vorwerken, Dörfern und Weinbergen völlig zerstört, ja die Kathe-

1) Gerken Cod. II. 597.
2) Gerken Cod. II. 593. I. 72.
3) Gerken Cod. II. 605.
4) Gerken Cod. I. 74.

dralkirche selbst blieb nicht verschont, sie wurde entheiligt, und in einen Pferdestall verwandelt[1]).

Von hier zog Karl vor die wohlbefestigte Stadt Fürstenwalde, und begann deren Belagerung. Am 10. August bestätigte er dort den Herzogen von Meklenburg, daß ihre Länder, ungeachtet sie eine Theilung getroffen, dennoch Gesammtlehen sein und bleiben sollten[2]). Unterdessen war der Krieg an sehr verschiedenen Stellen entbrannt. Die Baiern waren unter Anführung des Herzogs Stephan des Jüngeren in Böhmen eingefallen, verbrannten die Vorstädte von Tauß und die umliegenden Dörfer, und zogen sich zurück über das Gebirge, als die Kaiserin einen Haufen Kriegsvolk nach Baiern sandte, das nicht minder barbarisch hausete. Die Pommern aber waren in die Neumark eingefallen. Nach alle dem müssen wir glauben, daß Otto und sein Vetter Friedrich dem Kaiser einen energischen Widerstand entgegensetzten. Allein nur zu bald wurden sie inne, daß sie der mächtigen Verbündung des Kaisers und ihren vielen Feinden, verlassen fast von aller Unterstützung, nicht gewachsen seien. Sie mußten nothwendig unterliegen, und endlich schien es ihnen, um nicht Alles zu verlieren, am rathsamsten, mit dem Kaiser zu unterhandeln. Dazu war er, dem der Krieg ein Gräuel war, der aber in Unterhandlungen lebte und webte, sogleich bereit. Er ertheilte ihnen sicheres Geleit, sich in seinem Lager vor Fürstenwalde einfinden zu können, die beiden unglücklichen Fürsten kamen, und wurden von ihm freundlich empfangen. Es war am Feste Mariae Himmelfahrt, am 15. August 1373, nachdem seit Ablauf des Waffenstillstandes nahe zwölf Wochen verflossen waren.

Nach gepflogenen Verhandlungen verzichteten Markgraf Otto und sein Neffe Friedrich für sich und alle Herzoge von Baiern für immer auf den weiteren Besitz der Mark Brandenburg und aller ihrer Zubehörungen ohne alle Ausnahme, zu Gunsten der Söhne des Kaisers, und für den Fall, daß diese ohne Erben verstürben, des Markgrafen von Mähren. Zugleich wiesen sie ihre bisherigen Unterthanen an, diesen die Huldigung zu leisten und ihnen Treue zu schwören, indem sie sie von den ihnen geleisteten Eiden entbanden. Dafür verhieß der Kaiser den Herzogen von Baiern 500000 Goldgulden, von welchen er sogleich 200000 bezahlen ließ, indem er dem Otto eine Anweisung auf die sich so

1) Wohlbrück Lebus I. 506.
2) de Westphal ap. Haeberl. 767.

hoch belaufende Geldbuße gab, welche einige Städte Schwabens wegen verweigerter Kriegshülfe zu zahlen hatten, und wirklich bezahlten. Er räumte ferner dem Markgrafen Otto die Städte und Schlösser in der Oberpfalz ein: Salzbach, Rosenberg, Hirsau, Lauffen, Flos, Lichtenstein, Neidstein, Buchberg, Lichteneck, die verpfändeten Schlösser Tumstauf und Adelburg und die Hälfte des Schlosses Breitenstein. Das Erzkämmereramt sollte Otto lebenslänglich behalten, nicht aber den Titel eines Markgrafen von Brandenburg. Wenn Otto ohne männliche Erben verstürbe, sollten jene Orte von dem Könige von Böhmen mit 100000 Gulden wieder eingelöset werden können. Hinterließe Otto Töchter, so sicherte der Kaiser jeder derselben eine Ausstattung des Königs von Böhmen mit 40000 Gulden zu. Man muß gestehen, daß der Kaiser sich hier großmüthig benahm. Er zahlte für die Mark Brandenburg mehr als 600000 Goldgulden; 4 derselben machten eine Mark Brandenburgischen Silbers; somit ist jenes eine Summe von 150000 Mark. Nach dem Landbuche, welches der Kaiser aufnehmen ließ, waren die Einkünfte der Mark aber so geschmälert, daß sie jährlich nicht mehr als 6500 Mark Silbers eintrug. Somit verzinsete sie ihm jene Summe nur mit $4^1/_3$ Procent, während der allgemeine Zinsfuß damals 10 Procent war. Er kaufte daher in der That sehr theuer, und man sieht, wie viel ihm daran lag, die Angelegenheit friedlich zu endigen. Zugleich aber zeigen diese Bedingungen, daß Markgraf Otto noch nicht bis zum Aeußersten getrieben sein mußte, denn sonst hätte Karl den Baiern so vortheilhafte Bedingungen nicht bewilligt. Von einem Jahrgehalte, wovon manche Schriftsteller sprechen, zeigt sich keine Spur, und daß die von Karl bewilligte Summe wirklich ausgezahlt ist, ergeben Quittungen Ottos aus den Jahren 1374 und 1377[1]).

So hatte denn Kaiser Karl sein lange erstrebtes Ziel nicht ohne schwere Opfer erreicht. Auf demselben Felde, kaum anderthalb Meilen entfernt von der Stelle, wo Waldemar feierlich von Karl belehnt worden, und die Mark den Baiern abgesprochen war, verloren jetzt, Vier und Zwanzig Jahre später, sie die Baiern zum zweiten male, und nun für immer. Es sind dies ein Paar geschichtlich höchst merkwürdige Stellen der Fürstenwalder Gegend.

Auf Geheiß Otto's öffnete nun die Stadt Fürstenwalde dem

1) Riedel a. a. O. 21.

Kaiser ihre Thore, und die Herrschaften zogen ein. Hier fertigte der Kaiser dem Markgrafen Otto am 17. August noch eine besondere Verschreibung wegen des Erzkämmereramtes und der Kurwürde aus, welche sich Otto vorbehalten hatte. Den Tag darauf gab der König Wenzel ihm noch eine schriftliche Versicherung wegen richtiger Zahlung der verabredeten Summe. Ferner stellte am 18. August der anwesende Herzog von Baiern und Pfalzgraf am Rhein Friedrich, ein Bekenntniß aus in seinem, seines Vaters Stephan und seiner Brüder Stephan und Johann Namen, allen Ansprüchen, die sie etwa an der Mark Brandenburg haben könnten, zum Vortheil der Söhne des Kaisers für immer zu entsagen, und daß er von den genannten die Verzichtsbriefe erwirken wolle, auch mit dem, was Karl ihm für seine Ansprüche gezahlt habe, vollkommen zufrieden sei[1]).

Von Fürstenwalde ging Karl mit seiner ganzen Gesellschaft nach Frankfurt, das nunmehr, auf Geheiß Otto's, dem Kaiser seine Thore öffnete. Hier erließen Markgraf Otto und Herzog Friedrich eine Bekanntmachung an alle Stände der Mark Brandenburg vom 23. August, in welcher sie ihnen das Geschehene mittheilten, sie der ihnen gethanenen Eide entließen, und sie an den Kaiser Karl und dessen Söhne wiesen[2]). Kaiser Karl aber bestätigte am 24. August 1373 der Stadt Frankfurt nach geleisteter Huldigung, „die sie auf Geheisse und Geboth des Hochgebornen Otten, Pfalzgrafen beim Rhein und Herzogen zu Baiern, unsers lieben Sohnes, Eidams und Fürsten, zu den Zeiten Markgrafen zu Brandenburg, ihres Herrn, gethan hat," alle ihre Rechte[3]).

Unterdessen dauerte der Krieg der Pommern in der Neumark fort. Herzog Kasimir belagerte Königsberg, und ward an eben dem 24. August daselbst von einem Schuhknecht mit einer Armbrust durch den Hals geschossen, daß er verwundet nach Stettin gebracht, daselbst starb. Ein aus dieser Zeit stammendes Lied auf diesen Vorfall läßt den Herzog Kasimir seinen Bruder folgendermaßen anreden:

O Broder leueste Broder myn,
Nu folg du myner Lehre,

1) Lünig. Cod. Germ. dipl. I. 1362.
2) Lünig. Cod. Germ. dipl. I. 1355.
3) Buchholz V. Anh. 133.

Unne holt du den marggrauen
Vor enen treuen Landesheren.
Unn hedde ick Armer also gedan,
So durft ick nu nich truern,
No mot ick itz in die Erde so jung,
Darin mot ick verfulen.

Karl ging von Frankfurt nach Strausberg, und bestätigte hier vom 27. bis 29. August vielen Städten und Mannen die Privilegien und Lehen. Von da brach er auf, um nach Berlin zu gehen. Der Kaiser hatte den Ritter Wedego von Plothow mit dem Magdeburgischen Heere vorausgesandt. Berlin aber scheint durch die Anreizung des damals sehr einflußreichen Rathmanns Thile Wardenberg wirklich noch geneigt gewesen zu sein, sich zu widersetzen, und es muß vor den Thoren zu Thätlichkeiten gekommen sein, denn von den Mannen, welche die Stadt in Sold genommen hatte, wurden von den Magdeburgern der Hauptmann des ganzen Berlinischen Haufens Thile von Selchow, dann Betke von Hakenberg, Hermann von Bardeleben und Hans von Falkenrehde, sämmtlich im Havellande angesessen und begütert, gefangen, und mußten von Berlin ausgelöset werden. Vermuthlich beschwichtigte Otto's Ankunft die Feindseligkeiten. Wahrscheinlich waren sie der Grund, warum der Kaiser sich immer nur sehr kurze Zeit in Berlin aufhielt, und gegen diese Stadt kalt gesinnt blieb. Sie hat keine Gnadenerweisung von ihm erhalten, obgleich er gegen andere Städte damit nicht sparsam war. Auch dem Thiele von Wardenberg war er sehr ungnädig. Die Privilegien von Berlin und Kölln hatte er schon von Strausberg aus bestätigt, eben so König Wenzel. Karl blieb vom 31. August bis 7. September zu Berlin, und ging dann nach Stendal und Tangermünde, wo er am 10. und 11. September war. Dann kehrte er nach Prag zurück; hier belehnte er seine Söhne mit der Mark Brandenburg, und vereinigte letztere am 2. October auf ewig mit der Krone Böhmen. Nachdem am 4. October 1373 nochmalige Entsagungsurkunden ausgestellt waren, denen später die Einwilligungsurkunde des Herzogs Stephan des ältern von Baiern vom 23. November folgte, veranstaltete der Kaiser eine große Versammlung von Fürsten und Edlen, in welcher Otto das Reichsscepter, und Friedrich den Reichsapfel trugen, und von dem mit allen Zeichen kaiserlicher Majestät umgebenen Kaiser wurde die geschehene Abtretung der Mark Brandenburg öffentlich anerkannt und

bestätigt, auch der König von Böhmen nebst seinen Brüdern Siegismund und Johann, so wie der Markgraf von Mähren, damit erblich beliehen[1]).

Die Vogtei Sarmund scheint Otto schon vor seiner Abtretung eingelöset zu haben, und wahrscheinlich sind Sachsens Forderungen vollständig befriedigt. Die 13,000 Mark an Pommern-Wolgast, aus der Waldemarschen Zeit herrührend, sind aber niemals gezahlt, und Pasewalk nebst den beiden Torgelows und zugehörigem Lande nicht wieder eingelöset worden. Bei der Theilung der Wolgastschen Lande im J. 1372 in zwei gleiche Theile verblieben sie beiden Theilen gemeinschaftlich[2]), und bei der Theilung im J. 1377 erhielt Herzog Bogislav IV. die eine, und Herzog Wartislav VII. die andere Hälfte. Auf einem zu Eberswalde 1377 errichteten Vergleich verabredete Kaiser Karl mit dem Herzoge Bogislav IV., daß, weil Stadt, Schlösser und Landschaft den Herzogen für 13000 Mark wiederlöslich verpfändet sei, Herzog Bogislav ihm oder seinen Erben die ihnen zustehende Hälfte zurückgeben sollten, sobald Karl ihm die Summe von 6500 Mark zahlen, und dies ein Vierteljahr zuvor anzeigen würde. Wenn der Kaiser schlüssig werden sollte, auch die andere Hälfte vom Herzoge Wartislav VII. einzulösen, so solle doch das Geld für jene Hälfte zuerst gezahlt werden[3]). Allein der Kaiser starb schon im folgenden Jahre, und aus der Einlösung wurde nichts, wonach denn diese Orte mit dem dazu gehörigen Lande nie wieder zur Mark gekommen sind, der sie früher angehörten. Noch heute sind Pasewalk und Torgelow Pommerisch. Wenn übrigens öfter behauptet ist, daß auch Strausberg und Müncheberg damals als Pfandschaften sich in den Händen der Pommern befunden haben, so ist das ein Irrthum, zu welchem der oftmals ziemlich unzuverlässige Kantzow verführt hat.

So endigte die Herrschaft der Baiern in der Mark, und erst mit diesem Zeitpunkte schließt die große Bewegung einigermaßen ab, welche durch Markgraf Waldemars angeblichen Tod hervorgerufen, durch seine Wiedererscheinung bis auf das Aeußerste gesteigert, durch seinen Tod nicht beschwichtigt wurde. Die Regierung dieser Fürsten war ohne ihre Schuld unglücklich für das Land,

1) Riedel a. a. O. 22.
2) Schwarz Lehnshistorie 443.
3) A. a. O. 459.

noch unglücklicher für sie selbst, und keiner von ihnen ist seines Besitzes froh geworden. Karls unauslöschlicher Haß war der böse Dämon, der still, geheim und finster durch ihr Haus schlich, ihre Freuden vergiftete, und ehe man es sich versah, bald als schreckendes Gespenst, bald als wohlwollender Freund maskirt, aber nie ihr Glück beabsichtigend, ihnen erschien. Wem kann es verborgen bleiben, daß Karl seit jenem unglücklichen Schiedsspruch in Bautzen, völlig im Widerspruche mit allen seinen dem älteren Ludwig gegebenen Zusicherungen, systematisch darauf ausging, die Baiern um den Besitz der Mark zu bringen? Er handelt von da ab, als hätte er sich, ingrimmig darüber, den Umständen und dem Willen Anderer einmal weichen zu müssen, der Ansicht überlassen: dem Waldemar muß ich nothgedrungen die Mark ab- und euch zusprechen, aber auch ihr sollt sie nicht behalten, und wenn sie Kaiser Ludwig seinen Söhnen verleihen konnte, vermag ich, sie für meine Söhne zu erwerben. Darum kam er den Baiern nicht zu Hülfe, so lange sie sich noch mit andern Feinden umher schlugen, und als diese Feinde endlich abtraten, da verfuhr er selber feindlich, und warf endlich die Maske völlig ab.

Auf den Schlangenwegen listiger Unterhandlungen und Verstrickungen gewann endlich Kaiser Karl, was Haß und Habsucht ihn erringen hießen: für die Ewigkeit verband er die Mark mit Böhmen und mit seinem Hause, und das große Trauerspiel, das Waldemars Abgang herbeigeführt hatte, schien damit beendigt zu sein, aber es schien nur so. In Wahrheit war nur der eine große Akt desselben beendigt, denn was durch solche Mittel, durch solche Motive gewonnen wird, bringt nimmer Segen. Es herrscht ein waltendes Schicksal, das die Throne der Erde auf Gerechtigkeit erbaut wissen will, und wer da anders baut, dem stürzt das Gebäude, das er mühsam gehalten hat, über seiner Gruft zusammen. Funfzig Jahre lang hatte die Herrschaft der Baiern in der Mark gewährt; die von Karl für die Ewigkeit beabsichtigte Herrschaft der Luxemburger war bereits nach neun und dreißig Jahren zu Ende, die unglücklich und traurig genug für die Mark verliefen, und erst jetzt schloß jenes Trauerspiel, erst jetzt waren die verschürzten Knoten gelöset. Möglich wäre es, daß nun auch die letzten Ansprüche der Anhaltinischen Fürsten wegen Waldemars und ihrer Belehnung ihre Erledigung gefunden hätten, wenn sie dergleichen überhaupt noch hatten, und wenn es wahr ist, was spätere Schriftsteller erzählen. Die Fürsten Albrecht und Siegis-

mund von Anhalt waren nämlich auf dem Concile zu Constanz 1417 zugegen, wo bekanntlich Burggraf Friedrich von Nürnberg mit der Mark Brandenburg belehnt wurde. Der Kaiser Siegismund belehnte die Fürsten von Anhalt mit ihrem Lande, zu Mörsburg am Bodensee. Hier soll sich nun mit diesen Fürsten der neue Kurfürst von Brandenburg, Friedrich, dahin verglichen haben, daß er ihnen für Aufgabe aller ihrer Ansprüche an die Mark Brandenburg, wie solche auch Namen haben, oder aus welchem Grunde sie abgeleitet werden könnten, ein für allemal die Summe von 60000 Goldgulden gezahlt habe. — So erzählen Gude [1]), Reusner [2]), Abel [3]), und Pauli [4]) hat es ihnen nacherzählt. Worauf diese Nachricht sich gründet, vermag ich nicht zu sagen. Weder in dem Herzoglich-Anhaltinischen Gesammtarchive zu Dessau, noch in dem Königlichen Geheimen Staats- und Kabinetsarchive zu Berlin habe ich dafür irgend eine Bestätigung gefunden. Außerdem scheint es mir, als ob die Ansprüche der Anhaltinischen Fürsten durch die von Otto an sie gezahlten 10000 Mark abgelöset worden seien. Indessen muß ich die Wahrheit jener Angabe gänzlich dahin gestellt sein lassen.

Es geht ein Faden durch unsere Geschichte, der geheim und unsichtbar zur Wurzel alles Unheils wird, von dem wir zu erzählen hatten, an welchem diese Zeit und die unglückliche Mark litt, und nur zu überreich war. Dreifach ist dieser Faden aus Unwahrheit, Selbstsucht und Haß gesponnen, alle Verhältnisse, die er durchschlingt, verschiebt und entstellt er, alles Leben vergiftet er. Mit einer Unwahrheit, hervorgegangen aus einem überspannten seiner nicht mächtigen Gemüthe, begann sie, mit dem vorgegebenen Tode Waldemars. Da verschlang sich dieser Faden mit der Selbstsucht Kaiser Ludwigs, und sein Sohn wurde Herr der Mark, die ihm feindlich gesinnt war, wie alle ihre Nachbarn. Jene Unwahrheit, verschlungen mit Selbstsucht und Haß, gestaltete das Leben im Lande feindlich und wild, entfesselte die Partheiwuth mit allen ihren Schrecken, vergiftete das Familienleben, und zog alle ihre Verhältnisse niederwärts in den Schlamm der Gemeinheit. Hatte Waldemar, verstörten Geistes, sein Land und seine hohe Stellung verlassen, so gehörte ein ganz zerrütte-

1) Staat von Anhalt. 1709.
2) Elias Reusneri Basilicon oder in dessen Oper. Genealog. f. 426.
3) Preuß. und Brandenb. Reichs- und Staatshistorie, 105.
4) Pauli Preuß. Staatsgeschichte II. 76.

ter Sinn dazu, um nach acht und zwanzig Jahren unter solchen Umständen wieder zu kommen, und seine frühere Stellung einnehmen zu wollen. Allein es geschah, und jetzt machten sich die Baiern einer größeren Unwahrheit schuldig, weil sie aus Selbstsucht und ohne vorangegangene Ueberzeugung behaupteten: er sei nicht Waldemar. Die Baiern überredeten durch falsche Versprechungen den wackeren Günther von Schwarzburg zur Annahme des Kaiserthums. Da band die Selbstsucht dem Baiernhasse König Karls die Hände, er warf sich den Baiern in die Arme, log ihnen Freundschaft, und machte ihre Behauptung für einen Augenblick zu der seinigen. Und als es geschehen, opferten die Baiern den König Günther, Karl aber die Askanier auf, und es bleibt unentschieden, welches Opfer am schmerzlichsten zu bedauern ist; was das innerste Gemüth geschieden, schloß einen unnatürlichen Bund. Die Selbstsucht siegte, die Falschheit log noch Freundschaft, aber der gebundene Haß machte sich allmählig wieder frei, und als die Selbstsucht ihr Ziel erreicht hatte, sprengte er die Bande der Unwahrheit, und waltete ungezügelt. Die Baiern fielen, und die Luxemburger freueten sich ihres unredlichen Sieges. Aber Früchte, die solch einer Wurzel entwachsen, können nicht für die Ewigkeit reifen; was die Unwahrheit, die Selbstsucht, und der Haß geboren, führt nur ein Scheinleben, und welkt bald dahin. Darauf gründete sich Karls Herrschaft über die Mark, und selbst seine große Geldzahlung, die einem Kaufe sehr ähnlich sah, vermochte nicht wieder gut zu machen, was jene verdorben hatten. Seine ganze Lebensgeschichte predigt die große Wahrheit, daß auch die Dauer der Reiche nur auf Redlichkeit und Gerechtigkeit begründet werden kann, daß Unredlichkeit auch als Staatsklugheit nur augenblickliche Erfolge gewinnt, die später in das Gegentheil überschlagen, und um so furchtbarer werden, als alle Erfolge der Politik ihren Einfluß stets auf Tausende äußern, und daß nichts verwerflicher ist, als die Lehre, nach welcher Unredlichkeit und Unwahrheit in der Politik erlaubte Mittel sein sollen. Karl wandte sie mit großem Geschick, ja meisterhaft an, und dennoch hat er sich und seinem Hause damit keinen Segen bereitet, und über die Mark, trotz seiner Vorliebe für dieselbe, viel Unglück und Unheil gebracht. Was er mit so großer Anstrengung gewonnen, haben seine Söhne auf die leichtsinnigste Weise verloren, denn also verlangte es die ewige Gerechtigkeit, die waltende Nemesis im Leben der Einzelnen, wie der Staaten,

welche unter allen Umständen Befriedigung fordert, und oft von den Nachkommen verlangt, was der Lebende schuldig geblieben. Erst mit dem Besitze der Mark Brandenburg durch das erlauchte Geschlecht der Hohenzollern fanden alle jene so lange forttönenden Mißklänge die längst gewünschte Auflösung in einen harmonischen Dreiklang, erst mit ihnen entwirrten sich die verworrenen Fäden, und über die trübe Nacht der Mark, welche die Baiersche und Luxemburgische Periode gebracht hatte, stieg ein neuer hellerer Tag herauf, in dessen Lichte wir uns noch heute sonnen, und aus ihm zurückblicken auf die Begebenheiten jener Tage, welche vor einem halben Jahrtausend über die Mark aufgingen, wie die Spukgebilde eines ängstlichen Traumes. — Aber vergessen sollen jene Tage nicht sein, jene Tausende von Menschen sollen für uns nicht vergebens gelebt, sich nicht umsonst gemüht und geängstigt haben; sie sind es werth, den Blick darauf zu richten. Wohl uns, wenn ihre Betrachtung an unserm Geiste und Gemüthe nicht ohne Nutzen vorübergegangen ist.

Unsere Geschichte ist zu Ende. Aber unsere Leser können mit Recht fordern, daß wir ihnen die Ansichten der Zeitgenossen über die Person und die Vorfälle in der Mark mittheilen, und woher die Angaben über Waldemars niedrigen Stand, und den von ihm gespielten Betrug entstanden sind. So dürftig auch diese Mittheilungen sein mögen, ganz werthlos können sie immer nicht sein, und wenn sie auch unser Urtheil nicht leiten dürfen, so werden sie uns doch nicht ganz ohne Belehrung lassen. Zur vollständigen Beurtheilung der Sache können sie nicht entbehrt werden. Nöthige Erläuterungen werden wir uns erlauben, den einzelnen Berichten hinzuzufügen.

Wir geben zuerst den Bericht des Fortsetzers der Magdeburgischen Chronik, unstreitig eines Geistlichen, wahrscheinlich aus dem Kloster Bergen, der am Hofe des Erzbischofs Otto zu Magdeburg lebte, dem Schauplatze der Begebenheiten sehr nahe war, und sich als ein ruhiger verständiger Beobachter in seinen Erzählungen darstellt. Er sagt:[1])

„Zu diesen Zeiten stand ein Mann auf, der nach der Meinung Einiger ein Bauer, nach Andern ein Müller war; und welcher sagte, er sei Waldemar, Markgraf von Brandenburg, da doch der wahre Markgraf Waldemar vor 29 Jahren gestorben,

1) Chron. Magdeburg. ap. Meibomii Script. rer. German. II. 341.

und im Cisterzienserkloster Chorin im Beisein vieler Edlen beiderlei Geschlechts begraben war. Er aber versicherte, daß er niemals gestorben, sondern daß er sich krank gestellt, und einen andern todten Mann an seine Stelle habe bringen lassen, er sei dann aus dem Lande geflüchtet, und habe so lange Zeit wie angegeben, den Verbannten gespielt (exulem se fecit), und so habe man in der Person jenes Mannes ihn zu begraben geglaubt, wie er sagte. Warum er aber die Flucht ergriffen, und ein solches Fürstenthum verlassen, davon war eine Ursache, wie er selber versicherte, weil er mit seiner Frau im verbotenen Grade vermählt war, und nicht anders, wie ihm schien, für sein Gewissen, für die Ehre seiner Frau und ihr Heil sorgen könnte, als wenn er sie verließe, damit sie mit Ehren einen andern Mann nehmen könnte, wie sie auch gethan hat. Doch als andere Ursache wird von Andern angegeben, weil er wahnsinnig geworden war, wie sich auch nach seiner Rückkunft augenscheinlich ergab. Aber viele Fürsten und Edle, und die meisten Städte nahmen ihn auf und hingen ihm an, wie Herr Otto Erzbischof von Magdeburg, der Herr Herzog von Sachsen, der Herzog von Stettin, die Herzoge vom Sunde, die Grafen von Anhalt, die beiden Städte Brandenburg, Berlin, Stendal und viele andere, deren doch einige nachher von ihm absprangen. Auch viele andere Edle und vom Volke erkannten ihn als Markgrafen an. Selbst auch Herr Karl, Römischer König, ließ ihn als Fürsten zu seiner Seite sitzen. Er lebte aber in diesem Stande ungefähr neun Jahre, und ist gestorben und begraben in Dessau wie ein Markgraf vor dem Altar einer Kapelle. Diesen Mann hielt der erwähnte Herr Otto Erzbischof für den wahren Markgrafen, versichernd bei seinen Treuen, wie ich selbst gehört habe, daß er sei jener echte wahre Markgraf Waldemar, den man für begraben gehalten. Daher auch der Erzbischof mit seiner ganzen Macht beigestanden und geholfen hat, das Land der Mark wieder zu erwerben aus den Händen des Markgrafen Ludwigs, von welchem Lande der Markgrafschaft er auch einen großen Theil erwarb, wie gesagt ist, und der Herr Erzbischof hatte daran seinen Theil für die Kirche zur Wiedererstattung der Kosten, nämlich das Schloß Jerichow mit dem umliegenden Lande, das Schloß Sandow mit der Stadt und Zubehör, das Schloß Plaue, das Schloß Plote mit den zugehörigen Dörfern. — Sehr wunderbar war es mit diesem Manne Walde-

mar, und bis auf den heutigen Tag sind über ihn Meinungsverschiedenheiten (sunt de eo opiniones)."

Unter allen Mittheilungen der Zeitgenossen ist diese die wichtigste, theils wegen des Standpunktes ihres Verfassers, theils wegen der inneren Glaubwürdigkeit ihres ganzen Inhaltes. Die von Waldemar selbst angegebene Ursache seines Verfahrens enthält, mit Rücksicht auf ihre Zeit, durchaus nichts Unglaubliches. Markgraf Waldemar war ein Charakter voll romantischen Schwunges und voll Bizarrerien. Nach damaliger kirchlicher Festsetzung war ihm seine Gemahlin allerdings zu nahe verwandt, und blieb es auch, nachdem er Dispensation erhalten hatte. Die Ehe blieb kinderlos, und wer die Urkunden der letzten Jahre Waldemars kennt, in denen sich so oft die Formel wiederholt: wenn es Gott gefällt uns Erben zu verleihen, wenn Gott uns Erben schenken wollte ꝛc., der kann unschwer daraus entnehmen, mit welcher Sehnsucht er sich Kinder wünschte. Das mag den Frieden seiner Ehe oft getrübt haben. Wie man über solche kinderlose Ehen damals dachte, ist bekannt, und wird uns aus dem Zeugnisse eines Zeitgenossen klar, der bei der Anzeige des Todes Waldemars geradehin sagt: seine Ehe sei kinderlos geblieben als eine Strafe Gottes, weil er eine zu nahe Verwandte geheirathet habe. Von diesem allgemeinen Volksglauben ist Waldemar gewiß nicht frei gewesen, und er mag sein Gewissen um so mehr beunruhigt haben, je mehr er seine Gemahlin aufrichtig liebte. Er hatte sie zu der Ehe beredet, die sich jetzt als kinderlos und unglücklich, und damit als sündhaft erwies. Eine Scheidung hätte sie zwar gelöset, aber seine Gemahlin auch zur ferneren Ehelosigkeit verdammt, und gerade diese wollte er durch eine Ehe beglückt sehen, ja es ist sehr wohl möglich, daß ihm bekannt war, sie würde ehelos nicht auf eine Weise glücklich leben können, die mit ihrer Ehre und mit ihrem Heile verträglich war. Dies gewinnt Wahrscheinlichkeit, wenn man sieht, wie schnell sie sich zur zweiten Ehe entschloß. Ein Resigniren auf den Thron, und eine Reise in fremde Länder, hätte eben so wenig zum Ziele geführt. Nur wenn er für die Welt todt war, lösete sich die Ehe auf eine Weise, welche seiner Gemahlin eine Wiederverheirathung gestattete, und einem so schwärmerischen Gemüthe, wie Waldemars, mochte ein solches Opfer nicht zu groß dünken. Aber neben dieser Ursache kann die zweite, von unserm Chronisten angeführte, sehr wohl bestanden haben. Waldemar war überspannt, seine Gewissensscrupel

wurden zur fixen Idee, er wurde partiell gestörten Geistes, und mit welcher rastlosen Emsigkeit, mit welchem Scharfsinn, und mit wie großer Vorsicht Personen solcher Art ihre Plane auszuführen wissen, ist bekannt genug. Einige Vertraute mag Waldemar allerdings dabei gehabt haben. Mit ihrer Hülfe kann der von ihm eingeleitete Betrug, einen andern todten Mann statt seiner begraben zu lassen, ohne gar große Mühe gelungen sein, und diese, vielleicht alten Leute, nahmen ihr Geheimniß mit ins Grab. Wer hätte, nachdem man wußte, Markgraf Waldemar sei gestorben, ihn wohl im fremden Lande unter der unscheinbaren Pilgerkappe erkennen sollen? — Wer hätte, selbst wenn ihm die Aehnlichkeit aufgefallen, sich zu behaupten getraut, er sei Markgraf Waldemar? — Man sage nicht, es hätte in so vielen Jahren doch irgend eine Nachricht von dem Leben Markgraf Waldemars laut werden müssen. In einer Zeit, in welcher es weder Polizei, noch Posten, noch Zeitungen gab, hielt es sehr schwer, solche Nachrichten zu verbreiten. Haben wir doch in der Geschichte Heinrichs von Meklenburg, des Pilgers, ein Beispiel, daß es der Fürstin seiner Gemahlin während vieler langen Jahre nicht möglich war, über sein Leben und seinen Aufenthalt die geringsten Nachrichten zu erhalten, obgleich sie viel Geld daran wandte, und den Rath von Lübeck bewogen hatte, Nachrichten einzuziehen, also derjenigen Stadt, die den weitesten und ausgebreitesten Handel führte, und aus allen Gegenden zuverlässige Nachrichten erhielt. Dazu kam noch, daß Heinrich gar nicht unbekannt bleiben wollte, daß ihm vielmehr selber sehr viel daran lag, den Seinigen Nachricht über sich zukommen zu lassen. Und dennoch vergingen mehr als 26 Jahre, ehe eine Nachricht von ihm erscholl. Wie hätte dies geschehen können, wenn alles angewandt wurde, um jede Entdeckung unmöglich zu machen? — Uebrigens spricht unser Verfasser sich vorsichtiger Weise über die Person Waldemars nicht aus. Unverkennbar aber hatte die feste Ueberzeugung des Erzbischofs auf ihn gewirkt.

Gewisser und bestimmter spricht der Verfasser der Lebensbeschreibung des Halberstädtischen Bischofs Albrechts II., wahrscheinlich der bischöfliche Kanzler Themo, der um diese Zeit lebte, aber entfernter und ohne Berührung mit den handelnden Personen. Er sagt: Nach diesem trugen sich dergleichen wunderbare Dinge zu, daß ich dafür halte, sie seien großer Aufmerksamkeit werth. Herr Waldemar, vormals Markgraf von Brandenburg war nach

der gemeinen Meinung der Menschen, oder vielmehr nach der Wahrheit der Sache, gestorben und begraben, dessen eheliche Hausfrau auch, nach abgelaufener schicklicher Trauerzeit zur zweiten Ehe schritt. Ungefähr im 29. Jahre nach desselben Markgrafen Tode brachen Uneinigkeiten aus zwischen dem Herrn Ludwig, Markgrafen von Brandenburg auf einer Seite, und dem Herrn Otto von Hessen, Erzbischof von Magdeburg, Rudolf Herzog von Sachsen, Albert und Woldemar, Gebrüder von Anhalt, auf der andern Seite. Derselbe Erzbischof, der Herzog und die Grafen verfuhren listig, die Macht des Markgrafen Ludwig fürchtend, und weil sie ihn nicht erniedrigen, sich aber auch dem Markgrafen nicht gleich zu machen vermochten, und bei sich nicht recht erwogen, daß sie es in Wahrheit nicht könnten, gingen sie wenigstens mit einer erdichteten Bosheit vor. Sie erdichteten, Herr Waldemar, vormals Markgraf von Brandenburg, dessen Nachfolger Markgraf Ludwig war, sei nicht wahrhaft gestorben, sondern nur verstellt, und während der Zeit seines vorgegebenen Todes sei er aus Liebe zu Gott in die Fremde gegangen, und habe einen Andern unter seinem Namen dem feierlichen kirchlichen Begräbnisse übergeben, und nachdem 29 Jahre seiner Buße vergangen, sei er zu seinem Eigenthum zurückgekehrt, und könne das Fürstenthum der Mark und die übrigen Güter, welche er wegen gerechter Ursache, ich meine Wallfahrts halber, auf einige Zeit verlassen, zurückfordern, wiedernehmen, besitzen, und jeden gewaltsamen Eindringling und unerlaubten Besitzer entfernen. Sie hatten einen Menschen aufgesucht, der Aehnlichkeit mit dem Markgrafen Waldemar hatte, die Sachen und geschehenen Dinge des Landes entweder selber kannte, oder dem sie von Andern beigebracht wurden, und den sie eine Zeitlang bei sich ernährten. Dieser nannte sich den Markgrafen Waldemar von Brandenburg, der aber nicht anders gestorben sei, als insofern auch ein Mönch nach der Rechtsannahme zur Zeit gestorben ist. Und so verführten sie die Städte, Schlösser, Ritter, Knechte und Einwohner der Mark, jetzt durch Ueberredung, jetzt durch Drohungen, nun durch Schrecken, dann durch Unterdrückungen, verschieden und geschickt, und verleiteten einfältige Gemüther, der Täuschung beizustimmen, und gaben sich hin dem angenommenen, erdichteten und falschen Markgrafen, der die nur zu Leichtgläubigen wie Ochsen zum Opfer führte, doch nur wenige ausgenommen, welche nach gepflogenem besseren Rathe ihm nicht glauben wollten. Die Uebrigen aber haben den vorgesagten Erdichteten

und Falschen, mit einem andern Namen Mehlsack genannt, mit großen Ehren, Pomp und Hochachtung als wahren Markgrafen angenommen, die Vesten, Städte und Schlösser ihm überliefert, ihm Huldigung und Treue geschworen, ohne Rücksicht auf die früheren, Herrn Ludwig, Markgrafen von Brandenburg geleisteten Eide. Aber sie verfuhren zum Schaden ihres eigenen Heiles, indem sie die Vögte und Beamten Markgraf Ludwigs mit großer Grausamkeit verstießen und gänzlich entfernten. Daraus sind schwere Kriege, Niedermetzelung der Menschen und unendliche Gefahren für Sachen und Menschen entstanden. Man sage mir nur, wer dergleichen Dinge gehört hat von wirklichen Fürsten verüben? Diese Thaten sind beschrieben zur Zeit, welcher oft besagter Herr Albert, Bischof von Halberstadt vorstand, vom Jahre des Herrn 1324 bis zum Jahre 1349. Die künftigen bemerkenswerthen Ereignisse mag nachher derjenige, der sie überlebt, beschreiben, wenn es seinem Willen gefallen wird."

Wir hören hier einen Mann, der entschieden der Baierschen Parthei angehört, und wir dürfen wohl glauben, daß das, was er uns sagt, eben das war, was er aus dem Munde der Baiern vernommen hatte, und zwar noch ehe Karl die Unechtheit Waldemars ausgesprochen hatte, denn er schreibt nur bis zum Jahre 1349. Daß Karl ihn im Jahre 1348 schon als echten Markgrafen Waldemar anerkannt hatte, verschweigt er, offenbar aus Unmuth über den Vorgang, und überläßt es dem künftigen Geschichtschreiber, wenn er Lust hat. Es ergiebt sich schon hieraus, daß wir mit keinem unpartheiischen Berichterstatter zu thun haben, und eben darum ist auch das, was er über die Person Waldemars und über die Art, wie man ihn auf den Schauplatz gebracht hat, weit entfernt, historische Wahrheit zu sein, sondern eine bloße Vermuthung der Baierschen Parthei. Ohnehin sind darin Unrichtigkeiten. Ludwig war zur Zeit des Auftretens Waldemars allerdings mit Magdeburg verfeindet, aber nicht mit dem Herzoge von Sachsen, der schon seit zwei Jahren unausgesetzt sich bei dem Könige Karl befand, und noch weniger war er mit Anhalt verfeindet. Der Name Mehlsack war ein Schimpfnahme, mit welchem die Baiersche Parthei Waldemar belegte. In jener, in solchen Dingen nicht feinen Zeit, scheint diese Parthei die Askanischen Fürsten mit Eseln, den Waldemar mit einem Mehlsack verglichen zu haben, den sie überall mit umher schleppten. Aus diesem Namen bildete sich schon früh die Sage, Waldemar sei ein Müller oder Bäcker

gewesen, zu welchem sich dann auch leicht ein Name fand. — Zur Aufhellung der Geschichte dient dieser Berichterstatter nicht.

Der Rath von Lübeck ließ von Zeit zu Zeit durch einen Mönch das Bemerkenswertheste von dem, was er durch die nach allen Gegenden reisenden Kaufleute dieser wichtigen Handelsstadt erfuhr, niederschreiben. Obgleich diese Nachrichten nur auf Hörensagen beruheten, und vieles dabei noch auf die Auffassung und Darstellung des Schreibers ankam, so sind sie doch zum Theil von großem Werthe, selbst wenn sie auch nichts weiter gäben, als die Ansicht des Volks. Wir besitzen sie indessen nicht mehr in der ursprünglichen Redaction, sondern nur in der Abschrift, vielleicht auch Ueberarbeitung, in welcher sie uns der Franciskaner-Lector Detmar hinterlassen hat, der sie bis zum Jahre 1395 fortsetzte, woher denn auch die Begebenheiten nicht immer unter dem Jahre aufgeführt sind, in welchem sie sich ereigneten. Hören wir die Mittheilung dieser Chronik[1]).

„1347. Nicht lange darnach, als der Kaiser (Ludwig) todt war, wurden die Fürsten, Bischof Otto von Magdeburg, Herzog Rudolf von Sachsen, Graf Albert von Anhalt und der Herr Albert von Meklenburg dessen zu Rathe, daß sie nähmen einen Baghard[2]), einen armen Mann, und sprächen, daß er wäre der gute Markgraf Waldemar von Brandenburg, der ehrenwerthe Fürst, der 29 Jahre todt gewesen war. Der Bischof von Magdeburg sprach, er hätte die Beichte des Baghards gehört, und sprach bei seiner Wahrheit, daß er der rechte Markgraf Waldemar wäre. Das war doch sehr wider das Adelthum der Fürsten, daß sie so unredliche und unlöbliche Sache hier vorbrachten, mit welcher sie die Mark und die Städte brachen von Markgrafen Ludwig, und einen Baghard zu einem Herrn sprachen, und sagten, er wäre ein rechter Herr, und wollte sie beschirmen mit ihrer Hülfe vor der unrechten Gewalt und der Ungnade, die ihnen der Baier anthäte an Leib, an Gut und an ihren Kindern. Auch half der König von Böhmen den Fürsten und Herrn, die den Baghard aufgestellt hatten wider den Markgrafen Ludwig, weil dieser des Königs von Böhmen Bruders Weib, die Herzogin von Kärnthen genommen hatte, mit Vollbort seines Vaters des Kai-

1) Chronik des Franciskaner Lesemeisters Detmar, von Grautoff 1. 267.

2) Baggard, Beghardе, ein Pilger, der ein Gelübde gethan, das oft darin bestand, lebenslang zu pilgern. Sie hatten oft ketzerische Grundsätze.

fers und der Pfaffen, die er darüber haben wollte. Sie nahmen das zu Hülfe in ihren Reden, daß des Königs von Böhmen Bruder nicht solche Liebeshandlung mit einer Frauen mochte haben, wie sie der erste Mann Adam mit Frau Even pflegte. — 1349[1]). In demselben Jahre nach St. Walpurgistage ward der König Günther vergiftet, der von Schwarzburg beigenannt war, von einem seiner Meister Aerzte. Der sprach nichts darum, doch mußte er denselben Trank trinken, den er dem Könige gegeben hatte, und starben beide. Das war zu beklagen; hätte der König Günther gelebt, wäre er bei dem Reiche geblieben, denn er war ein weiser und tapferer Herr. Da der König Günther todt war, in derselben Zeit darnach versöhnten sich der König Karl von Böhmen und der Markgraf Ludwig von Brandenburg um die Unzucht, daß Markgraf Ludwig des Königs von Böhmen Bruders Weib genommen hatte, und daß mit des Königs von Böhmen Rath Markgraf Ludwig aus der Mark vertrieben ward, und er dem Baghard die Mark verliehen hatte, und um andere Sachen, um welche sie Schelung hatten. Da führten die Kurfürsten den König von Böhmen mit gemeinem Rathe auf den Stuhl zu Aachen, und kröneten ihn und seine Königin nach römischen Rechte an St. Jacobs Tage. — In demselben Jahre[2]) um St. Jacobs Tag sammelte sich der König Waldemar von Dänemark mit großer Macht, und ward Feind des Herzogen von Meklenburg und der andern Herrn, die dem Baghard halfen, und zog nach der Mark, und gewann da eine Stadt vor der Uker, die Strasburg heißt. Darin blieb er mit seinem ganzen Heere. Der Herzog von Meklenburg zog da zu mit seinen Leuten, und belagerte den König in der Stadt Strasburg. Binnen der Zeit hatte gesammelt des Kaisers Ludwigs Sohn Romulus ein großes Volk, und wollte helfen dem Könige von Dänemark und Markgrafen Ludwig, der sein Bruder war. Das ward dem von Meklenburg zu wissen, und brach auf von Strasburg, und zog ihm entgegen, und fanden sich zu Oderberg an dem Wasser, das die Oder heißt. Da stritt der von Meklenburg mit dem Romulus, und fing ihm ab wohl viertehalb hundert Ritter und Knechte guter Leute; der Feinde floh ein Theil zu Schiffe, deren ertrank ein großes Schiff voll; man sprach, daß es mehr denn hundert wären. Romulus, des Kaisers Ludwigs Sohn, kam von dem Streite nicht als selb vierte. Der Streit war zwischen zween

1) A. a. O. 271.
2) A a. O. 273. 274.

unserer Frauen Tagen. Da der Streit geschehen war, und das dem Könige zu wissen ward, da mühete er sich so sehr, als er wohl mochte. — Darnach zog König Waldemar von Strasburg, und stärkte sich sehr mit der Herzoge von Stettin Hülfe, und zog fort in die Mark, und gewann da mehrere kleine Städte, und zog fort vor die Stadt Berlin; da machte er davor viele Ritter. Der Herzog von Meklenburg zog ihm nach mit großer Macht, und lag gegen ihn zu Felde, und hätte gern mit ihm gestritten, also lange, bis die Rathgeber der beiden Herren das zu Rath wurden, daß sie die Herren versöhnen wollten, und sprachen dazu, daß sich die Herrn versöhnten, und ließen die Sühne auf den König Magnus von Schweden; was der darum spräche, das sollten sie stete lassen zu beiden Seiten. Darauf gelobten sie mit Handfesten und mit Briefen; der Tag der Entscheidung ward gegeben darnach zu nächsten Pfingsten. Nachdem nun der Tag besprochen war, da ritten König Waldemar von Dänemark, Markgraf Ludwig von Brandenburg, Herzog Erich von Sachsen der Jüngere, nach dem Römischen König Karl, und gaben ihm Schuld, warum er die Mark zu Brandenburg geliehen hätte dem Baghard. Da sprach der Römer König also: Der Bischof von Magdeburg und Herzog Rudolf der Junge von Sachsen, des alten Herzogen Rudolfs Sohn, und Herzog Johann von Meklenburg, und Graf Albert von Anhalt, der des Markgrafen Waldemars Schwestersohn war, die schworen bei ihren Eiden, daß es der rechte Markgraf Waldemar wäre, und vom Geschlecht rechtfertiglich ein angeborner Herr der Mark, und daß es derselbe Markgraf wäre, der den großen Hof zu Rostock hatte, und da Ritter ward von König Erich von Dänemark, — und sprach mehr: auf den Eid dieser vorgenannten Herren hätte er den Baghard beliehen, das bekenne er. Zu dem Römer-König Karl sprachen da die Herrn, König Waldemar von Dänemark, Markgraf Ludwig von Brandenburg, Herzog Erich von Sachsen, und nahmen zu sich den Pfalzgrafen von dem Rheine, und sprachen also: Der Bischof von Magdeburg und seine Helfer hätten nicht recht gesprochen und geschworen, sie wollten das beweisen mit Recht, daß der Baghard kein Recht zu der Mark hätte."

Dieser allerdings nur fragmentarische Bericht ist doch im Einzelnen nicht ohne Werth, obgleich er im Einzelnen auch Unrichtigkeiten enthält, denn kritisch geprüft sind die Nachrichten vor dem Niederschreiben nicht geworden. Der Verfasser gehörte schwerlich einer Parthei an; er gab die Nachrichten im Wesentlichen, wie er sie erhielt. Den Waldemar hielt er, nach dem Ausspruche

des Kaisers, allerdings für unecht, und wie wir sehen, für einen Baghard und armen Mann. Wie man einen solchen zum Markgrafen machen konnte, nimmt ihn allerdings Wunder. Er sieht aber darin keine Unmöglichkeit, sondern nur ein schreiendes Unrecht so vieler wirklicher Fürsten, und einen Flecken wider ihr Adelthum, und mit Recht, nur schade, daß ihn das nicht auf andere Gedanken brachte. Uebrigens ist es ein Wunder, daß ein Mönch sich über ein Wunder wundert.

Weit weniger unterrichtet zeigt sich der anonyme Verfasser der Geschichte der Thüringschen Landgrafen[1]). Wir geben nur das Wesentliche. Er sagt: der Herzog von Sachsen und der Bischof von Magdeburg und andere Edlen in Sachsen schufen einen Markgrafen von Brandenburg, nämlich einen Müller .... weil diejenigen, die dies thaten und ersannen, das Land der Mark unter sich nach Erbrecht theilen wollten. Als davon die Bewohner und Herrn des Landes benachrichtigt wurden, verjagten sie den Vorgegebenen, und nahmen wieder ihren wahren Herrn an, nämlich Ludwigen mit seinen Brüdern, Söhnen des Kaisers."

Diese im Ganzen höchst werthlose, wenn auch gleichzeitige Nachricht zeigt nur, wie wenige Personen damals mit der wahren Sachlage bekannt waren, und mit welchen schwankenden und unbestimmten Nachrichten selbst Geschichtsforscher und Geschichtsschreiber zufrieden waren. Wie hätte man von dem Volke erwarten sollen, daß es der Sache auf den Grund gegangen wäre! —

Mehr als dieser Schriftsteller weiß Heinrich, ein Mönch im Kloster Rebdorff bei Eichstädt, von welchem er in der Regel seinen Namen führt. Auch er war Zeitgenosse, und schrieb die Sachen, welche geschahen, nieder, lebte aber dem Schauplatze der Begebenheiten fern, und konnte nur berichten, was und wie die Sachen in seinem Kloster in Baiern erzählt wurden. Er war nicht eben eingenommen für die Baierschen Fürsten, aber eben so wenig für Andere; nur der Papst stand ihm sehr hoch, und dessen Sache führte er unumwunden. Er erzählt[2]): „1348. In demselben Jahre stand in der Mark Brandenburg Jemand auf, der versicherte, der Markgraf Waldemar zu sein, welcher (wie oben) Ludwigen zum König erwählt, sagend, er habe aus göttlicher Eingebung 28 Jahre lang Buße gethan, sei aus dem Lande weggegangen, aber nicht gestorben, ungeachtet die Leute dieses Landes

1) Apud Pistor. ex edit. Struvii T. III. p. 1346.
2) Annal. Heinrici Rebdorff. apud Freherum ex edit. Struvii p. 635.

versicherten, der frühere Waldemar sei vor den angegebenen Jahren eines natürlichen Todes gestorben, und weil er dem Waldemar ähnlich war an Gesicht und Sitten, und als Zeichen viele von den Handlungen Waldemars den Leuten ins Gedächtniß zurückrief, so nahmen Rudolf Herzog von Sachsen und der Erzbischof von Magdeburg diesen neuen Waldemar zum Aerger Markgraf Ludwigs, der sein Land nicht gnädig behandelte, als Markgrafen an, und der größte Theil desselben gehorchte ihm als Markgrafen. Deswegen, als vorgedachter Ludwig nach der Markgrafschaft zurückkehrte, geschah es mit einer schwachen Macht Bewaffneter. Und der König mit dem neuen Waldemar, dem Herzoge von Sachsen und vorgedachtem Erzbischofe rückte mit großer Macht ins Land, und beläftigten dasselbe beides mit Brand und Raub, belagerten auch Ludwigen in Frankfurt, welches zum Markgrafthum gehört. Dieser kehrte nach sechs Jahren zu seiner Mühle zurück, weil er früher ein Müller und Betrüger war, als der König den neuen Waldemar mit der Markgrafschaft belehnte."

Das ist nun die ganze Erzählung von einer der merkwürdigsten Begebenheiten, die die Geschichte kennt! Auch diesem Mönche fällt nicht ein, zu fragen: wie es denn gekommen, daß man diesen Betrüger ruhig habe nach seiner Mühle zurückkehren lassen? — Solche Fragen lagen zu fern! —

Der unbekannte Verfasser der Chronik von Leoben, auch ein Zeitgenosse und wahrscheinlich ein Steiermärkischer Mönch, lebte noch entfernter von der Mark, er hat aber ohne Zweifel über Tyrol, das dem Markgrafen Ludwig gehörte, und wo er sich viel und lange aufhielt, Nachrichten über die Vorgänge in der Mark erhalten, die aber eben deshalb nothwendig die Baiersche Farbe tragen müssen. Er erzählt[1]): „Da trachtet Herzog Rudolf von Sachsen und sann darauf, wie er den von Baiern, Markgrafen von Brandenburg, möchte bringen von der Mark. Und das war auch beinahe geschehen, und er gab vor, es wäre Markgraf Waldemar von Brandenburg 31 Jahre verloren gewesen, und der wäre in eines armen Pilgrims Weise so lange umher gegangen, und bringt einen Müller auf, und behauptet, er wäre der rechte Markgraf Waldemar von Brandenburg. Denselben Müller hat der von Sachsen manch Jahr zuvor heimlich inne gehabt, und hat ihn mit Maaßen und mit andern Zeichen gemacht, so er best

1) Anonym. Leob. apud Pez rer. Austr. I. 969.

konnte, damit er wollte bewähren, daß er der rechte Markgraf sein sollte. Das erscholl da und in allen Landen, es wäre Markgraf Waldemar wieder gekommen, und kehrten viele Burgen und Städte zu dem Müller. Welche sich zu ihm nicht kehren wollten, die half ihm der von Böhmen und der von Sachsen zwingen, also, daß unter dem von Baiern der mindere Theil der Mark verblieb, so lange, bis daß man dessen innewart, daß es ein Müller war, der Markgraf Waldemar sein sollte. Auch legten der König von Dänemark, der Römer, Kaiser Ludwigs Sohn, der König von Krakau, der Herzog von Stettin, und viele Herrn von Polen, dem von Baiern zu, mit denen er seiner Nöthen viele besiegte. Da ward auch oft gefochten, also, daß manchmal der Müller, der Markgraf Waldemar sein sollte, gesiegt hat, manchmal siegte der von Baiern. Doch verlor der von Baiern einen Streit, in diesem war der Römer, sein Bruder, Hauptmann; der kam kaum davon. Da ward Herzog Rudolf von der Pfalz gefangen, und in Eins achtzig Mann mit Helmen, mit großen Ehren. Derer waren 40 Helme von Polen; unter denen waren 14 Brüder und Vettern, die einen Helm führten, und sind genannt die Zedlitzer. Der Verlust that dem von Baiern großen Schaden, also, daß etliche Städte von ihm kehrten, die zuvor mit ihm waren gewesen. Also währet der Krieg, bis in das dritte Jahr, daß der von Baiern die Mark nie ganz gewann."

Wunderlich ist in diesem Berichte Wahres und Falsches durcheinander gewürfelt ohne alle Zeitfolge der Begebenheiten, ohne Hervorhebung der wichtigeren Momente. Dem Verfasser liegt nur daran, zu zeigen, was ein Müller kann; übrigens ist gar nicht zu verkennen, im Sinne welcher Parthei er schrieb.

Michael von Leone, Canonicus zu Würzburg, der 1355 starb, hat uns mehrere seine Zeit betreffende Nachrichten hinterlassen, darunter auch eine, welche Waldemar betrifft. Er lebte von der Mark zu entfernt, als daß er sichere, und dabei in einem Orte, in welchem er kaum andere, als baiersche Nachrichten erhalten konnte, und das ergiebt sich durch den Inhalt derselben nur zu sehr. Man höre selber:

Von dem Brandenburgischen Markgrafen Wolmar.

Im Jahre 1348 erhob sich Wolmar, Brandenburgscher Markgraf, das heißt, ein gewisser Ribald, (ribaldus), der dem ehemaligen dortigen Markgrafen Wolmar sehr ähnlich war, und den man seit etwa 30 Jahren wahrhaft, allgemein und anerkannt für

todt gehalten hatte, als ob er von den Todten erstünde, oder vielmehr, als ob er von einem vorgegebenen Exile zurückkehrte. Sein Anhang mehrte sich, nicht ohne betrügerische Veranstaltungen einiger Großen und Einwohner und deren Theilnahme, wie das Gerücht behauptete. Ihm, wie seiner Sache, hingen mit Unterstützung Karls IV. römischen und böhmischen Königs, und seiner Gönner viele von der Macht des dortigen Markgrafen Ludwigs an, der viele Jahre friedlich und ruhig als der Sohn Ludwigs IV. römischen Kaisers, der damals verstorben war, sich des Landes angenommen hatte, Karl aber war der feindliche Verfolger besagten Königs. Soviel schädliche Falschheit, wie vorgedacht, verursachte leider, daß viele gehuldigte und geschworene Mannen, sowohl edle als unedle, daselbst meineidig und schlechten Rufes wurden, und durch ihr Beispiel einen schändlichen und gefährlichen Verlust des Heils und Rufes sowohl ihrer als Anderer für dieses und für künftige Jahrhunderte herbeiführten. Denn der vorerwähnte nachgemachte Markgraf Wolmar, fälschlich zusammen dichtend, gab vor: weil er zur Zeit die Tochter seines ehemaligen Oheims, des Markgrafen von Brandenburg, zur Bettgenossin gehabt, nicht ohne fleischliche Verbindung, so habe er nach Anweisung einer göttlichen Offenbarung, die ihm, wie er versicherte, darüber gemacht wurde, diese seine Verwandte vorsichtig verlassen, und sich auf diese Weise zur Sündenstrafe durch 30 Jahre exilirt. Er habe sich aber demgemäß todt gestellt, und den Leib eines gewissen Gauklers (hystrionis), der damals verstorben, als vorgegebenen Markgrafen beerdigen lassen. Endlich aber ist, nach dem Willen der göttlichen Wahrheit, diese verschworene Falschheit entdeckt, und es verschwand der Markgraf so als Bauer oder Ochsenknecht, (bubulcus), wie er es früher gewesen. Vorgedachter Ludwig aber wurde als wahrer Markgraf von Brandenburg, und mit und für ihn, sein vom Vater her leiblicher Bruder, genannt der Römer, weil er zu Rom geboren und getauft war, wieder hergestellt, und in den früheren Besitz der Markgrafschaft eingesetzt[1])

Man sieht, welch dürftige verwirrte Nachrichten dieser Domherr hatte.

Von weit größerer Wichtigkeit ist eine andere Nachricht, welche von einem Zeitgenossen herrührt, der den Begebenheiten sehr nahe stand. Es ist Benesch Krabicze von Weitmühl, ein

1) Böhmer Fontes rer. germanic. I. 474.

böhmischer rittermäßiger Mann und Domherr auf dem Schlosse zu Prag. Er war am Hofe König Karls erzogen, begleitete ihn auf seinen meisten Reisen als Geistlicher und Notarius, war von dem Könige sehr geliebt, und stand ihm sehr nahe. Er hat eine sehr ausführliche Lebensbeschreibung Karls IV. hinterlassen, die leider nicht gedruckt ist, und von welcher jetzt sogar das Original nicht mehr aufzufinden ist. Nur zwei Auszüge sind davon bekannt geworden. Den einen hat Dobner seiner bekannten Sammlung **Monumenta historica Boh. T. IV.** einverleibt, den andern hat Balbin mitgetheilt. Beide sind nur kurz. Seiner Stellung nach war Niemand befähigter, als Benesch, über die Angelegenheit mit Ludwig und Waldemar zu berichten, und wenngleich er nicht bloß genöthigt, sondern auch geneigt sein mußte, sie im Geiste Karls zu betrachten und zu schildern, der den Waldemar für falsch erklärt hatte, und die Vorgänge auch so erzählt, so ist er doch aufrichtig genug am Schlusse folgende, unter diesen Umständen sehr bedeutsame Bemerkung hinzuzufügen: „Waldemar ist bis zum Tage seines Todes für den wahren gehalten worden, obschon die meisten nachher geglaubt haben, er sei ein falscher Waldemar, der diesen listigen Streich gegen Ludwig ersonnen“ [1]).

Wir entnehmen daraus, daß der Verfasser sich nicht der Meinung der Meisten, die erst nach Waldemars Tode entstanden, anschließt, sondern ihn für den echten hält. Um so mehr bedauern wir, daß sein größeres Werk ungedruckt geblieben ist, besonders, da Balbin sagt, daß Benesch Karls Leben so genau beschrieben habe, als wenn er seine Schritte hätte zählen wollen. **(Ut scribendo vestigia Caroli numerare voluisse videatur. — In historia de Ducibus ac Regibus Boh.).** Man hat diese Nachricht bisher sehr vernachläßigt, obgleich schon Gundling auf sie hingewiesen hat. Von allen, die wir besitzen, ist sie die wichtigste. Er war genau mit dem Hergange bekannt, hatte den Kaiser begleitet, und kannte genau dessen Ansichten und Meinungen. Sollte er wohl hier eine andere, als die des Kaisers mitgetheilt haben? — —

Endlich haben wir den Bericht nach eines Zeitgenossen, des Albert von Straßburg, eines Geistlichen, der damals lebte, und von dem Bischofe von Straßburg unter Kaiser Ludwigs Regierung

1) **Wolmarus habitus est verus vsque ad diem mortis suae, quanquam plerique postea crediderint fuisse falsum Waldemarum et tantum technam hanc aduersus Ludouicum inuentam. Beness. Balbini ad a. 1350.**

an den Päpstlichen Hof nach Avignon gesandt wurde. Er lebte dem Schauplatze der Begebenheiten sehr fern, und konnte nur nach Gerüchten urtheilen. Seine Nachricht lautet[1]): Rudolf, Herzog von Sachsen fand in seinem Lande Jemanden, der dem ehemaligen Markgrafen Waldemar von Brandenburg ähnlich war, vorgebend, dieser sei der Markgraf, wobei viele Erdichtungen mit unterliefen, wie daß der ehemalige Markgraf sich nur todt gestellt, und heimlich aus seinem Lande gegangen sei um Buße zu thun, weshalb er einen Andern in seinem Namen begraben lassen. Viele Städte der Mark verleitete der Herzog, ihn anzunehmen. Da kam der König eilig mit einem großen Heere der Böhmen, und entriß fast die ganze Mark der Herrschaft des Markgrafen Ludwigs. Das Volk dieses Landes aber, sagt man, habe sich gestoßen an seine Ausschweifungen mit dessen Mädchen und Frauen, und weil seine Kinder nicht legitim und würdig waren eines so großen Fürstenthums. Aber der Markgraf selber kam schnell mit seinem Heere herbei, und warf sich in die Stadt Frankfurt, wo Karl ihn belagerte, aber nach verschiedenen verübten Angriffen sich zurückzog."

Mehr erzählt dieser Chronist nicht von der ganzen Geschichte; vorsichtig spricht er sich nicht darüber aus, wer und was der zweite Waldemar war. Aber von den Begebenheiten theilt er sehr wenig mit, ohne Zweifel, weil er wenig davon kennt.

Dies sind nun, mit Ausnahme einiger wenigen Chronisten, welche die Sache nur flüchtig im Vorübereilen mit wenigen Worten berühren, sämmtliche Erzählungen der Zeitgenossen. Wie ungemein wenig sie von den Thatsachen wußten, wie verwirrt dieses Wissen großentheils war, ergiebt sich zur Genüge. Die meisten wissen, daß er falsch war, denn das hatte der Kaiser erklärt, und das hatte sich in Deutschland herum gesprochen. Kein Wunder, wenn auch fast alle Chronisten, besonders die entfernteren, und die der Baierschen Parthei, ihn für den falschen nehmen, denn wie man das gefunden hatte, war ihnen gleichgültig, wenigstens wußten sie es nicht. Die nächste Frage aber war die, wer er denn gewesen sei? — Karl hatte sich darauf gar nicht eingelassen, das Volk aber wies diese natürliche Frage nicht von der Hand, und wie zu vermuthen war, wurde sie sehr verschieden beantwortet: ein Bauer, ein Baghard, ein Müller, dem der Herzog von

1) Albert. Argentin. ap. Urstisium II. 146.

Sachsen seine Rolle eingelernt. Schon die Verschiedenheit der Antwort zeigt, daß man nichts wußte. Daß der Herzog von Sachsen in den letzten Jahren stets beim Könige und gar nicht in seinem Lande anwesend war, konnten wohl Einzelne wissen, aber nicht die Menge; daß es unmöglich ist, einen Mann aus den untersten Ständen zu einem Fürsten abzurichten, der im Stande wäre, die durch den Tod unterbrochene Rolle desselben weiter zu spielen, und dies sieben Jahre lang mit so vieler Wahrheit that, daß die ihm unterworfenen Städte erst durch Gewalt dahin gebracht werden mußten, von ihm und seiner Sache abzulassen, leuchtete der Menge nicht ein, die von jeher der Meinung war, Fürsten und Bauer seien aus gleichem Holze geschnitzt, und für die durch Abstammung, Erziehung, Umgebung, Anschauungskreis, Beschäftigung, und frühe Beurtheilung großartiger und verwickelter Verhältnisse hervorgerufenen Verschiedenheiten keinen Sinn hatte. Zwar war die Sprache des Fürsten und des Bauern in jener Zeit weniger verschieden, als in der jetzigen; allein an Waldemars Hofe hatte der Minnegesang geherrscht, mehrere seiner nächsten Verwandten waren selber Minnesänger, und er war mit allen Feinheiten des schwäbischen Dialekts genau vertraut, und wie sich aus den auf ihn gefertigten Minneliedern ergiebt, selber ein großer Freund dieser Dichtkunst. Diese Kenntniß unterschied ihn schon sehr wesentlich vom gemeinen Manne. Dazu kam, daß es kaum einen Fürsten gab, der nicht so viel Latein verstand, um die in dieser Sprache abgefaßten Urkunden zu verstehen. Das Latein stand hier in ähnlicher Geltung, wie noch jetzt in Ungarn, selbst viele Verhandlungen wurden in jenem Mönchslatein mündlich geführt. Von je an hat sich die Sitte des gebildeten Mannes, und namentlich des Hofmannes, wesentlich unterschieden von der des großen Haufens, und wenn wir nach den alten Minneliedern urtheilen wollen, in welchen so oft die höfische Sitte und das kunstvolle Benehmen der Hofleute gepriesen wird, so scheint es sogar, als sei der Unterschied damals noch größer gewesen, als jetzt. Dazu kamen nun noch für die Männer die schweren, von Jugend an fortgesetzten, ritterlichen Uebungen, die dem Körper eine Ausbildung und Gewandtheit gewährten, wie sie auf andere Weise nicht zu gewinnen war. Und gerade in diesen ritterlichen Uebungen war Waldemar ein Meister. Der alte Minnesänger Heinrich von Meißen, bekannter unter dem Namen Frauenlob, der bei Waldemars Turnier vor Rostock im J. 1311 gegenwärtig

war, hat dieser Festlichkeit einen langen Gesang gewidmet, worin er aufzählt, welch prächtige Turniere er in Böhmen, Kärnthen und Baiern gesehen habe. Es habe — fährt er fort, — nirgend an glänzenden Ritterthaten gefehlt; allein er sage und werde sagen: vor Rostock geschah Ritterschaft, welche das Dach des werthen Preises über alle die ihm kund geworden, hoch hinausträgt, und er wolle nicht von der Wahrheit wanken. Was für Ritterschaft in der Welt geschehen, die soll man loben und hoch ehren, denn ein jeder Weiser soll das Gute zum Guten lehren, und einem Biedermanne thue es wohl, den andern zu preisen. Nun soll man wissen, daß bei unsern Zeiten nie in ritterlichen Treuen und in Sieghaftigkeit so viel mannliche Degen versammelt waren, als dort vor Rostock. Frau Ritterschaft habe da voll genossen. Gegrüßet sei der hochgeehrte Waldemar, der durch Preis und Ritterschaft begonnen, seine Kräfte zu zeigen; seine Würde und sein hoher Name war sieghaft, und mußte es immer sein, so lang er dort verweilte. Als man nach Christi Geburt 1311 Jahr gezählt, sah man ihn vor Rostock wallen in hoher, reicher und unzertheilter Macht. Der Markgraf von Brandenburg habe da sein Horn sehr wohl ertönen lassen. Er ließ es nicht an Ehren fehlen, recht als ob er morgen sollte fahren in Gottes Reich, den Geist zu bewahren; billig führt er darum den Adler hier auf Erden in Ritterschaft herrlich und reich. Sei willkommen in ritterlicher Würdigkeit, die nie vermeidet, was Tugend vollenden kann. Seht an den Gewandten, der der Treue eine Grundfeste ist. Er ist der siebente Winkelstein, auf den das Reich sich gründet, wenn es sich in seinen höchsten Ehren zeigt, der Tugend ein Haltpunkt: des süßen werthen Maien Fried' und Geduld in Ehren sieht man dort jauchzen ꝛc.[1]). — Ueberhaupt wird Waldemars Hof als ein höchst glänzender gerühmt, an dem es nie von Rittern aus allen Landen leer geworden, und die feinste Sitte geherrscht habe. — Wer da glauben kann, daß diese Eigenschaften in kurzer Zeit oder in wenigen Jahren von einem geringen Manne erworben werden konnten, muß keinen Begriff davon haben, wie schwer sie zu erwerben waren.

Freilich kann man sagen: wir wissen nicht, ob der spätere Waldemar diese Eigenschaften gezeigt hat; ihren Mangel konnte man leicht damit entschuldigen, daß er so lange vom Hofe und

1) Von der Hagen Minnesänger III. 125. Märkische Forschungen I. 109.

vom Umgange mit gebildeten Menschen entfernt gelebt hatte, und das geben wir zu. Aber wir wissen auch nicht, daß er sie nicht gezeigt hat; ihr Mangel würde allerdings schon früh einen Zweifel an seiner Richtigkeit hervorgerufen haben, wovon wir doch nichts gewahr werden. Wenigstens wurde der feinste Kenner höfischer Sitte, der König Karl, während seines mehrwöchentlichen nahen Umganges mit Waldemar im Lager bei Fürstenwalde durch sein Benehmen an seiner Person nicht irre, sondern war fest überzeugt, einen Fürsten vor sich zu haben.

Dennoch haben die Zeitgenossen, wie wir oben sahen, es für möglich gehalten, daß er ein Mann niedrigen Standes gewesen sei; warum sind ihnen diese Bedenklichkeiten nicht eingefallen? Wir erwiedern darauf, daß der gemeine Mann, und mit ihnen jene Mönche und Geistliche, welche die Chroniken schrieben, solche Bedenklichkeiten eben so wenig kannten und zu würdigen wußten, als Sancho Pansa, da er Gouverneur einer Insel sein zu können, sich einbildete. Fand man doch eben so wenig eine Bedenklichkeit darin, daß der sein sollende Betrüger ohne alle Strafe davon kam.

Die obigen gleichzeitigen Nachrichten liegen allen späteren Erzählungen von dem Vorgange zum Grunde, nur wurden diese im Laufe der Zeit immer ausführlicher, umfassender, und mehr in das Einzelne gehend. Theils wurde wirklich das, was Anfangs nur Einzelne wußten, nach und nach durch weiter Erzählen allgemeiner bekannt, und dem schon Gewußten angereihet, theils wurden die Lücken durch Vermuthungen ausgefüllt, die, wie es zu gehen pflegt, immer mehr den Charakter der Gewißheit annahmen. Es war aber in jener Zeit alte und allgemeine Sitte, historische Begebenheiten für das Volk in Reime zu bringen, damit sie leichter behalten werden konnten. So entstanden kleinere und größere Gedichte dieser Art, von welchen nur wenige erhalten worden sind. Die größeren sind die sogenannten Reimchroniken. Mehr oder weniger gingen die Verfasser derselben mit dem Texte sehr frei um, wie es die poetischen Anforderungen verlangten, und unterschieden sehr selten das, was sie hinein gedichtet von dem, was wirklich historisch war. Man findet daher in diesen Reimchroniken oft sehr specielle wirklich historische Ausführungen, welche sonst überall fehlen, gemengt mit reiner Dichtung, ja letztere fehlt nirgend ganz. Kleinere Erzählungen dieser Art sind oft in den Chroniken in Prosa aufgelöset, mitgetheilt. Auch die Geschichte des sogenannten falschen Waldemars ist Inhalt eines solchen hi-

storischen Liedes geworden, von dem bisher nicht einmal bekannt war, daß es existirt hat, obgleich es höchst wahrscheinlich allen späteren Erzählungen dieser Geschichte als Grundlage gedient hat. Es scheint aber leider gänzlich verloren zu sein. Wir müssen dies näher nachweisen.

Der alte märkische Geschichtschreiber Wolfgang Jobst erzählt in seinem 1572 zu Frankfurt a. d. Oder gedruckten Buche[1]) auch die Geschichte des falschen Waldemars, und sagt: „Marggraffe Ludwig der Römer Churfürst, hat den Falschen und erdichten Marggraffen Woldemar den Möller (Auentinus der Beyern Historicus nennt ihn einen Becker, aber das er ein Möller gewesen, zeiget ein alt geschrieben lied, vom Jahr 1342 bis in das 1404. jar dauon gemacht an, welchs ich bei mir habe) gar aus der Mark vertrieben ꝛc."

Es gab demnach ein altes geschriebenes Lied historischen Inhalts, in welchem die Geschichte Waldemars, und zwar wie es scheint, speciell behandelt, und er als unecht dargestellt war, und da es von 1342 bis 1404 reichte, also einen Zeitraum von 63 Jahren umfaßte, so kann es kein Lied im gewöhnlichen Sinne gewesen sein, sondern eine Reimchronik. Offenbar ist der Ausdruck Lied hier in sehr allgemeinem Sinne zu nehmen, und soll wohl nur Gedicht bezeichnen.

Von dieser Reimchronik wird außerdem nirgend bei märkischen Geschichtschreibern Erwähnung gethan. Weit ausführlicher, als bei irgend einem der märkischen Historiker, finden wir aber die Geschichte des falschen Waldemar in der von Kosegarten herausgegebenen hochdeutschen Pomerania des Kantzow behandelt. Die Böhmersche Ausgabe der plattdeutschen Kantzowschen Chronik giebt sie nur kurz. In jener aber werden überall so specielle Züge mitgetheilt, daß sich schon von vorn herein die Vermuthung regen muß, man lese hier ein in Prosa aufgelöstes Gedicht, und dies wird im Verlaufe der Erzählung von dem Verfasser bestätigt. Denn S. 362 Thl. I. fährt er fort: „So aßen darnach die fürsten und tetten einen gutten trunck mit einander; wie aber in dem der bischof von Magdeburgk etwas warm vom trinken wurt, sprach er zu hertzog Rudloffen, wie in einem alten gedichte stehet:

Der von Maydeburgh sprach zu handt:
khönen wir khomen zu benannten landt,

1) Kurzer Auszug und Beschreibung des ganzen Churfürstenthums der Mark zu Brandenburgk, Folio M. iij.

ich helff euch ganz behende,
mit meinen eignen henden,
doch das mir mein teil auch werde;
so will ich zu Fuß und pferde
ewer helffer sein zu streitten;
rüstung hab ich erzeugt bei zeitten.

Do sprach hertzog Barnam:
größer falschheit ich ny vernham,
als ich leider nhu muß hören;
jr hern, jr werdet euch bethören
an gute, glimpff vnd ehren;
thut ewren syn verkeren,
den jr so vbel vnd felschlich ticht;
bey meinem eid, ich helff euch nicht."

„So fielen die von Anhalt hertzog Barnim bey, wie jnen Hertzog Rudolff befolen hette. Aber hertzog Rudolff und der bischof sageten, sie wolten es wagen; darvm folget weiter im gedicht:"

„Do sprach der hertzog von Stettin:
zeter wolt jr so große verreter syn,
vnd wollt ewren standt vnehren?
jch zwar wil mich nicht daran keren.
Auch sprach der von Anhalt:
Eya, jr hern, seit jr der jaren so alt,
vnd fürchtet euch nicht zu sterben,
daß jr meinet sollich böß zu werben?

Der bischoff sprach zu den zween:
in der abenthewer laßen wyrs stehen;
der hertzog von Stettin saget nein,
jr habt kein Hülffe von uns zweien."

„Do sagte der bischoff, als der schyr vul war; darvm mochten sie thun wie sie wolten, sie solten sehen, so das gelücke vortginge, das die Marke erobert würde, das sie sich alsdann nicht verseumt hetten, vnd sie die nehisten nachparn darnach weren; als ob er sagen solte, es würde jnen darnach auch gelten. Des erschrack hertzog Barnim, vnd besorgte es mochte vieleicht etwas anders vnter den wordten schulen, vnd gedachte jnen nicht mehr darin öffentlich vnter augen reden, vnd sagete:"

„So es dan nicht khan anders sein,
werden wyr gedrungen ewr helffer zu sein;

wo ich aber was gewinne an lande,
das wil ich halten meinem ohm zu hande;
sunst wolte ichs gar nötte nhemen.
Jr hern, ir möget euch wol schemen.
Das jr stehet nach eines fürsten habe,
ich pitte noch, thuts euch abe."

„Solche alte reime, ob sie woll etwas ungeschickt sein, habe ich dennoch zu kundtschaft der sachen hier wollen anzeigen, vnd ist schyr des gedichtes ein gantz buch; aber es were hier zu viel, alles anzuzeigen, auch nicht von nötten, darumb wil ich es pleiben lassen."

So weit Kantzow, oder vielleicht sein Emendator. Es ist nun allerdings möglich, daß dieser eine andere Reimchronik benutzte, als Jobst; aber es hat doch wenig Wahrscheinlichkeit, daß es zwei Reimchroniken gegeben haben sollte, welche beide ein ganzes Buch von demselben Inhalte gebildet, und beide dieselbe Geschichte enthalten hätten. Die von Jobst benutzte Chronik nennt den Waldemar einen Müller, obgleich ihn andere für einen Bäcker ausgeben; auch Kantzow nennt ihn nach dem Gedicht einen Müller, und dies gewährt wenigstens einigen Grund zu der Vermuthung, daß Jobst und Kantzow ein und dasselbe Gedicht benutzt haben. Ist dem nun so, so hat es hiernach eine Reimchronik gegeben, welche ein ganzes Buch bildete, von 1342 bis 1404 reichte, und insonderheit die Geschichte des falschen Waldemar ausführlich behandelt hat, oder man muß annehmen, daß es zwei solcher Chroniken gegeben hat.

Das mitgetheilte Bruchstück zeigt uns, wie die Verfasser dieser Gedichte zu Werke gingen. Es schildert uns eine vertraute Unterredung der Fürsten, über welche, nach eigener Angabe, der Schleier des tiefsten Geheimnisses gebreitet wurde, ohne uns zu sagen, wie er es erfahren. Uebrigens ist der geschilderte Vorgang urkundlich unwahr. Der Verfasser ist zugleich emsig bemüht, den Herzog Barnim als Theilnehmer des Complottes zu entschuldigen, und legt ihm geheime edle Motive unter, von denen sich historisch nichts ergiebt. Fast scheint es, als sei er ein Pommer gewesen, und sein patriotischer Sinn habe es nicht dulden wollen, den Herzog Barnim als einen offenen Theilnehmer an dem Frevel zu schildern. Wahrscheinlich war die Chronik in niederdeutscher Sprache geschrieben, und die Verse sind in der hochdeutschen Chronik von Kantzow umgewandelt worden. Sie klingen in der

That fließender, wenn man sie in das Niederdeutsche zurück übersetzt, z. B. der Anfang der obigen Stelle:

De von Meydeborg sprak to handt!
Könne wi kamen tho benannten landt,
Ick help ju ganz behende
Met mine egene hende ꝛc.

Wo diese Chronik aber geblieben, ist bis jetzt gänzlich unbekannt.

Als Kurfürst Friedrich II. von Brandenburg im Jahre 1464, nachdem mehr als hundert Jahre seit jener Begebenheit verflossen waren, den Doctor Hartuit von Stein, Domdechanten zu Bamberg, als seinen Gesandten an den Kaiser schickte, um wegen des Heimfalls von Pommern an die Mark mit diesem zu unterhandeln, gab er ihm eine Instruktion mit, was er über die Art, wie die Dinge sich in der Mark verlaufen, dem Kaiser zu sagen habe. Der hier besprochene Punkt lautet folgendermaaßen in der Instruction:

„Und hat sich derselbe Handel also begeben, daß ein Markgraf zu Brandenburg verstorben ist ohne Erben, dadurch die Mark zu Brandenburg heim gefallen ist dem Römischen Reich und ihrem Verweser, zu der Zeit König Ludwig, der damit begnadigt und belehnt hat seinen Sohn, wie ihr aus den eingeschlossenen Abschriften abzunehmen habt. Als nun derselbe Markgraf, König Ludwigs Sohn, eingenommen hat die Lande, seine Lehen hat wollen leihen, und regieren als ein Fürst, haben dieselben Herrn, um deretwegen Ihr jetzt unserthalben danieder handelt (die Pommern), einen Aufsatz erdacht und eine Untreue gethan an demselben Markgrafen, und aufgeworfen einen Müller, der ist gleich gewesen dem vorigen Markgrafen, ausgenommen, daß er keine Wunden durch das Antlitz gehabt hat. Haben sie ihm eine Wunde geschnitten, damit er ihm desto gleicher gesehen haben sollte, und haben denselben Markgrafen ausgestoßen. Der ist gerannt zu seinem Herrn und Vater dem Könige, und hat ihm das geklagt. Also hat der Römische König mit dem Schwerdte ihm wieder eingeholfen, und so lauter die Sache an den Tag gekommen, daß der ein Müller, und nicht rechtfertig gewesen ist. Hat man ihm doch seinen rechten Lohn nicht, sondern des Jahres zum Leibgeding funfzig Mark gegeben, angesehen, daß er daran keine Schuld hatte, sondern von den ungetreuen Fürsten des Landes, die zu der Mark gehörten, darzu gebracht war. Und hat derselbe König getheidingt zwischen

seinem Sohn dem Markgrafen, und den Stettinschen und Pommerschen Herrn, nachdem ihnen von dem Markgrafen nimmer zu glauben stand, daß sie ihre Lande, nämlich Städte, Schlösser und Mannen dem Markgrafen huldigen haben lassen ꝛc.[1]).

Die letzte Nachricht ist entschieden unrichtig, in allem Uebrigen konnte der Kurfürst nur die damals geltende Meinung wiedergeben. Auch hier ist der Markgraf ein Müller, noch immer ohne Namen, doch finden sich schon wieder Züge, die vorher unbekannt waren.

Welche Quelle den ausführlichen Angaben Brottuffs in seiner Genealogie und Chronica des Hauses der Fürsten zu Anhalt, 1602. S. 98. f., zum Grunde liegt, ist unbekannt. Zu seiner Zeit aber ging schon das Gerücht, das er eine erdichtete Unwahrheit nennt, Waldemar sei ein Müller zu Hundeluft im Anhaltinischen gewesen, Namens Mennicke oder Meinhardt. Andere machten aus ihm einen Jacob Rehbach. Im 17. Jahrhundert wußte man, daß er entweder der Müller Jacob Rehbock von Hundeluft, oder der Bäcker Meinicke von Belitz gewesen war, Namen, von denen sich bis jetzt nicht ergiebt, wie sie in die Geschichte gekommen sind, ja von denen wir gar nicht wissen, ob es jemals Personen gegeben hat, die so geheißen haben. Noch andere behaupteten, er sei ein Mensch von niedrigem Herkommen, der lange Zeit beim Markgrafen Waldemar Schildknappe gewesen, dadurch in dessen Geheimnisse eingeweiht, und ihm zum Verwechseln ähnlich gewesen sei. Eine solche Behauptung konnte nur in einer Zeit aufkommen, wo Sitten und Gebräuche der Vorzeit ganz vergessen waren, wo man nicht mehr wußte, daß die Schildknappen der Fürsten nur aus dem höheren Adel gewählt wurden, und zwar ausschließlich, und nicht bedachte, daß kein Fürst so thöricht sein wird, sich einen Schildknappen zu halten, mit dem er verwechselt werden kann, weil ihm das unaufhörliche Verlegenheiten bereiten muß. Dennoch hat auch diese Meinung Beifall gefunden, und der sonst ganz verständige Pauli adoptirt sie, und macht daraus zuletzt sogar einen Livreebedienten Waldemars! Heißt das eine Anschauung von jenen Zeiten haben? —

Es bliebe nun freilich die Ansicht noch übrig, daß alle diese Meinungen von dem niedrigen Stande des wieder erschienenen Waldemars absurd seien, er aber dessen ungeachtet falsch gewesen

1) v. Raumer Cod. I. 258.

sein könne. Versuche man diese Ansicht einzupassen in die Geschichte, und damit zu erklären, warum Herren, Lande und Städte größtentheils so fest an diesen Betrüger hingen, warum seine Unechtheit niemals gesetzlich nachgewiesen ist, warum die Baiern seiner stets mit Behutsamkeit und Schonung erwähnten, und ihm nicht den hundertsten Theil der Schmähworte beilegten, die neuere Schriftsteller an ihn verschwendet haben, warum Ludwig auf dem Punkte war, mit dem Betrüger und seinen Helfern das Land zu theilen, warum er später mit ihm unterhandelte, und ihm gestattete, als echter Markgraf seine Unterthanen gesetzlich von ihren Eiden loszusprechen, warum er alle dessen Helfer für ihre illusorischen Ansprüche so theuer entschädigte, und warum der Betrüger und seine Helfer mit jeder Strafe und Verantwortung verschont blieben; man erkläre, warum man dazu einen Mann erwählte, den man unter Vormundschaft nehmen mußte, was doch so leicht zu vermeiden war, und wie es möglich war, sieben Fürsten, sonst ehrenwerthe Männer, zu einem Bubenstücke zu vereinigen, das als solches aufgenommen werden mußte, auch wenn es keines war, und wenn es ein solches war, ohne Mühe dadurch nachgewiesen werden konnte, daß man Stand und Herkommen des Betrügers angab und bekannt machte. Mir will die Möglichkeit einer solchen Erklärung nicht einleuchten.

Indessen in historischen Dingen wird, bei der Verschiedenheit der Menschen, auch eine Verschiedenheit in den Meinungen sich unausbleiblich geltend machen, besonders da, wo es sich um Wahrscheinlichkeiten handelt, und Gewißheit ist in dieser Sache wohl niemals zu erhalten. Auch hier wird eine entgegengesetzte Ansicht noch mit manchem guten Grunde kämpfen können. Die Thatsachen liegen jetzt geordnet da, und wenn auch mit schmerzlich zu bedauernden Lücken, doch in solcher Fülle, daß sich ein Urtheil begründen läßt. Mag jeder sich dasselbe nach seiner Einsicht in die Sache bilden. Mir hat sich ungesucht, aber auch unabweisbar, die Ansicht ergeben, nach welcher ich, wenn ich wie die Männer in Bautzen gefragt würde: ob ich auf mein Gewissen den Waldemar für den rechten oder unrechten hielte, antworten würde: ich halte ihn überwiegend eher für den rechten, als für den unrechten.

Beilagen.

Berichtigungen.

II.

Nachweis, dass nur ein Fürstengericht competent in Waldemars und der Askanier Sache sprechen konnte.

Wir haben in unserm Buche gezeigt, daß Waldemars Unechtheit niemals bewiesen worden ist, weil diejenigen, welche zu Bautzen über ihn urtheilten, dazu völlig unfähig waren. Sie konnten kein Zeugniß über ihn abgeben, weil die meisten entweder ihn oder den früheren Waldemar nicht gekannt hatten; sie konnten über ihn nicht richten, weil ein Fürst, wenn es sich um Leib, Ehre und Erblehn handelte, nicht von einem Manngerichte verurtheilt werden konnte. Er ist aber eben so wenig auf legale Weise zu Nürnberg verurtheilt worden, weil das Hofgericht über ihn nicht entscheiden konnte, sondern nur ein Fürstengericht. Es ist dies für die Beurtheilung der ganzen Angelegenheit von der höchsten Wichtigkeit, und da in den neueren Werken über das vormalige deutsche Staatsrecht das Fürstengericht nicht diejenige Würdigung gefunden hat, welche geeignet wäre, Karls ungesetzliches Verfahren in ein helles Licht zu setzen, so halte ich es nicht für überflüssig, den Gegenstand einer ausführlicheren Untersuchung zu unterwerfen, als ihm im Buche zu Theil werden konnte.

Seit uralten Zeiten stand in Deutschland der Rechtsgrundsatz unerschütterlich fest: Niemand ist schuldig, sich von Geringern, oder die Seinesgleichen nicht sind, beurtheilen zu lassen, und auf diesem Grundsatz ruhete das ganze deutsche Gerichts- und Rechtsverfahren. Aber nicht bloß in Deutschland galt dieser Grundsatz; er hatte seine Geltung vielmehr im ganzen westlichen Europa. König Philipp V. von Frankreich sagt in einer Ur-

kunde von 1317[1]): Item et pro eo, quod de consuetudine generali regni Franciae notoria, rationabiliter et legitime praescripta, et pacifice obseruata, a tanto tempore, de cuius contraria memoria non existat, nullum crimen potest contra personam de paribus dicti regni criminaliter intentari, nisi alii compares sui pro maiori parti ad hoc praesentes sint, vel sufficientes euocati. Die charta communiae Belluacensis von 1182 ſtellt feſt[2]): ut tredecim pares in communia (um zu richten) eligantur, was auch in den consuetudinibus communiae de Altisiodoro a. 1294, communiae Ambianensis a. 1290, Suessionensis a. 1281, Attrebatii a. 1278, villae de Arkes a. 1231, Bellaevillae a. 1233, communiae apud Crispiacum a. 1223 geſchehen[3]). — In England ging dieſer Grundſatz nicht minder durch die ganze Verfaſſung. König Heinrich I. beſtimmt[4]): Unus quisque per pares suos iudicandus est, et eiusdem prouinciae peregrina vero iudicia modis omnibus submouemus. König Johanns Magna charta von 1215 ſetzt feſt[5]): Comites et Barones non amerciantur (poena arbitraria afficiantur) nisi per pares suos, et non, nisi secundum modum delicti, und Cap. XXIX: Nullus liber homo capiatur vel imprisonetur aut desseisinetur (possessione sua deiiciatur) de libero tenemento suo, vel libertatibus, vel liberis consuetudinibus suis, aut utlagetur (lex declaretur) aut aliquomodo destruatur, nec super eum ibimus, nisi per legale iudicium parium suorum. Es bedarf hier keiner weiteren Beweiſe. — In den Geſetzen der Normänner wird als Regel feſtgeſtellt[6]): Sciendum quod Barones per pares suos debeant iudicari. Nach Vorſchrift des Norwegiſchen Hofrechts müſſen 12 Herſer über die Verbrechen der Lehnsmänner erkennen, und dieſe haben alle Eigenſchaften der parium curiae[7]). — In Schweden wurden nach der alten Gothiſchen Verfaſſung die Nembden oder zwölf Männer bei jeder Streitſache aus ebenbürtigen Leuten genommen[8]).

1) Leibnitzii Cod. jur. gentium l. 98. Dumont corps dipl. l. §. 11. p. 37.
2) du Fresne Gloss. med. et inf. latinit. V. 145.
3) Baluzii Miscellan. — d'Achery Spicileg.
4) Wilkins collect. LL. Anglo-Saxon. 248.
5) Matthaei Paris. histor. maior 256. Dumont l. c. 154. cap. XIV.
6) de Ludewig Reliq. MStor. VIII. 171.
7) Hirdskraa Edit. Resenii, c. XIX. §. 441. Jo. Hermanson de Herseris hyperboreorum. Upral. 1734.
8) Stiernhoeck de iure Sueton. Gothor. vetusto L. l. c. 4. p. 52. Verelius in not. ad Harvarar Saya c. 14. p. 139.

Seit Jahrhunderten wurzelte die feste Ueberzeugung in den Gemüthern aller Deutschen, daß Niemand in einem Gerichte sitzen, oder über Jemanden richten könne, der nicht wenigstens dessen Genoß und gleichen Standes mit ihm sei. Das war nicht allein der Ehre gemäß, nicht bloß die sicherste Bürgschaft der Freiheit, sondern es erschien auch der Billigkeit angemessen, denn nur die Standesgenossen vermochten sich vollkommen in die Lage des zu Beurtheilenden zu versetzen, und seine That zu würdigen[1]). Grotius[2]) und Montesquiou[3]) bezeichnen als eine vorzüglich gute Einrichtung im alten Deutschlande: **Quod in criminum causis prouocatio non dabatur haud miror, cum pares de paribus, summa religione et misericordia iudicarent.**

Demgemäß erkannte der hohe Adel in Sachen, die Leib, Ehre und Fürstenlehn betrafen, keine anderen Richter, als Fürsten und Personen gleichen Standes, wie dies auch alle Gesetzbücher feststellten. Im Schwäbischen Landrecht heißt der Artikel 138: Frei Laiut und des Reiches Dienstmann, dy ich vorgenannt habe, dy mügen über andere frey Laiut wol erzeugen und Gezeug sein und Urtail über sy finden. Aber die Dienstmann, die ich vorgenannt hab, die mügen dreyer Ding nit Gezeug sein über frey Laiut, das an iren Leib oder an ihre Er get, oder an ir Erb, da solle ir Genoße über sprechen, wir sprechen an irer Er, das main wir also, ob man einen Man an seiner Er spricht, oder an seinem Erb, oder das man gicht er sey nit geläubig, oder dazu man in sait von der Christenheit, dazu er dy Ding gethan hab, dy unchristlich sind: Diese Ding mag niemand den andern überzeugen, wann der sein Genotz ist. — Eben so bestimmt das Sächsische Landrecht Buch II. Art. 12. §. 2. Scepenbare lüde muten wol ordel vinden over jewelken man. Jt ne mut aver uppe se neman ordel vinden, dat an ir lief, oder an ir ere, oder an ir erve ga, noch ordel scelden, he ne si in evenburdich. — Daß man aber wirklich hiernach verfuhr, zeigen in vielen Beispielen Strube im III. Bande der Nebenstunden p. 146, Senckenberg de iudicio principum in praef. §. 4. Estor Tractat. de iudicio principum, Wurmbrand de foro S. J. R. German. princip. c. 2., und hier mögen zu diesem Zwecke noch einige erläuternde Beispiele aus Dreyers Sammlung vermischter Abhandlungen zur Erläuterung der teutschen Rechte und Alterthümer, III. 1175, folgen.

1) Mascau de paribus curiae §. 8. 10.
2) Prolegomena histor. Gothicae, 67.
3) Esprit de Loix, 265.

Nur Fürsten konnten in eines Fürsten Sache das Urtheil finden. Es gab aber eine zwiefache Form, das Fürstengericht zu constituiren, und der Kaiser als der oberste Richter hatte die Wahl, nach Gutbefinden die eine oder die andere Art vorzuziehen. Er legte die streitige Sache entweder auf öffentlichen Reichstagen den versammelten Ständen vor, und ließ von den Fürsten darüber entscheiden, oder er legte sie denjenigen Fürsten vor, welche am Kaiserlichen Hofe gegenwärtig waren und ihn begleiteten, und welche als von dem Kaiser willkührlich erwählte Schöppen des Fürstengerichts betrachtet wurden. Diese Zahl durfte demnach nicht unter 7 sein, weil so viel Schöppen erforderlich waren.

Beide Arten von Fürstengerichten sind vielfach angewandt worden. Beispiele davon, daß viele Urtheile in Fürstensachen in den Versammlungen ergangen sind, die man in jeder Provinz hielt, welche aber von den Fürsten in dieser Provinz gefunden wurden, finden sich in:

Traditiones Frising. ap. Meichelbeck. Histor. Frising. I. 222.

Eginhardi annal. Franc. ad a. 788.

Otto de S. Blasio c. 50.

Lambert Schaffnaburg. ad a. 1070. 1071.

Bruno de bello Saxon. p. 185.

Heda in Episcop. Ultraject. 170.

Histor. Bericht von der Kaiserl. und des Reichs Landvogtei in Schwaben II. no. 1. p. 1.

Schertzius de Friderici I. Jmp. iudicio de Henrico L. in Wegelin thesauro rerum Sueuicar. II. 376.

Von den auf Reichstagen (in generali omnium principum conuentu) auf Leib und Gut verurtheilten Fürsten findet man Beispiele in:

Struve corpor. iur. publ. c. 25. §. 6.

Gundling ad. l. Maiestat. c. 2.

Elogium Adalberti histor. §. 17. in Mabillon actor. SS. Benedict. ord. Saec. V. p. 582.

Sagittarii Antiquit. Magdeb. §. 87.

Schatenii hist. Westphal. II. p. 78.

Von den bei dem Königlichen Hofe gegenwärtigen Fürsten (principibus curiae), oder von dem iudicio et consilio principum, welches des Königs innern Rath bildete, zu politischen und gerichtlichen Sachen gebraucht wurde, und dem Könige, gleich

dem Hofrichter, auf Reisen folgen mußte, aber von dem Hofgerichte wohl zu unterscheiden ist, ward dem Adalbert, Grafen zu Babenberg, und dem Mörder Kaiser Albrechts I., Herzog Johann von Oesterreich das Leben aberkannt[1]).

In consilio Scabinorum principum erging a. 961 das Confiscations-Urtheil wider Diottnar[2]). In iudicio quorundam principum erging die Achtserklärung gegen Herzog Heinrich von Baiern[3]). In curia Spirensi ließ König Konrad III. in Sachen des Abts zu Corvey gegen die Ministerialen des Stifts, welche mit dem Ausspruch der Genossen nicht zufrieden waren, von einigen daselbst benannten Fürsten (comparium iudicio) erkennen[4]).

Die Unterschrift der in einer andern Urkunde dieses Kaisers benannten Fürsten zeigt, daß die Urtheiler, welche wider den Abt zu Hirschfeld in curia fuldensi gesprochen, nur die im Gefolge des Königs befindlichen Fürsten waren[5]).

Ein ähnliches Beispiel vom Jahre 1275 zu Zeiten Kaiser Rudolf I. hat Lünig in Spicileg. eccl. Vol. II. p. 511.

Ex sententia omnium procerum sacri palatii, qui aderant fällete Kaiser Friedrich I. ein Urtheil für das Stift Bamberg, und sprach demselben die Gerichtsbarkeit in comitatu Rangowe zu[6]).

König Ludwig bezeuget, daß er ein Gericht gehalten zu Nürnberg nonnullis principibus, comitibus et baronibus, ac proceribus curie imperialis, nobis ibidem assistentibus[7]).

Im Jahre 1358 eröffnete Kaiser Karl IV. zwischen Rudolf, Herzog zu Sachsen, und Friedrich, Markgrafen zu Meißen, ein Urtheil, „das mit rechten Witzen und mit Rathe etlicher Kurfürsten und auch anderer unser und des Reichs Fürsten gefunden“[8]).

Im J. 1417 bezeugt Kaiser Sigismund, daß die in Sachen Heinrichs, Pfalzgrafen beim Rhein und Herzogs in Baiern, Klägern an einem, Ludewigs Pfalzgrafen beim Rhein und Herzogs in Baiern, Beklagten am andern Theil ergangenen Urtheile erfolgt seien, „da er zu Kostnitz in dem Königlichen Saale zu den

1) Chronographus Saxo ad a. 908 ap. Leibnitz Access. hist. l. Brower Annal. Trevir. L. XVII. §. 15.

2) Lünigs Reichsarchiv XXI. Sect. 2. p. 167.

3) Otto Frisingens. VII. 23.

4) Martene T. II. collect. veter. Script. p. 470. Paulini de aduocat. monast. §. 36. Schaten annal. Paderborn. I. 783.

5) Heineccii Antiquitat. Goslar. 146. Leuckfeld Antiquit. Poeld. 146.

6) de Ludewig script. rer. Bamberg. p. 1126. Mencken Script. rer. German. III. 1022.

7) de Ludewig Rel. II. 289.

8) de Ludewig Reliq. X. 46.

Augustinern und bei ihm etwan viele des Reichs geistlicher und weltlicher Fürsten an den Rechten gesessen"[1]).

Dies Alles zeigt deutlich, daß die Fürstensachen, namentlich wenn sie causae maiores waren, und der Kaiser selbst nicht dabei zu Gericht gesessen, nicht vor den comitem palatii gehörten. Bekanntlich setzte Kaiser Friedrich II. an dessen Stelle den Hofrichter, aber mit gleicher Gerichtsgewalt, und eben deswegen gehörten die Fürstensachen auch nicht vor das Hofgericht, sondern auch außer den Reichstagen vor das iudicium principum, welches am Kaiserlichen Hofe neben dem Reichshofgerichte bestand, und nicht mit gewissen Personen, wie unsere heutigen Gerichte, versehen war. Diese wurden vielmehr aus den an dem Kaiserlichen Hofe anwesenden fürstlichen Personen jedesmal erwählt und dazu eingeladen.

Kaiser Friedrich II. setzte 1232 Folgendes fest: Wir setzen, daß der Reichshof habe einen Hofrichter, der ein Freimann sei, — der soll alle Tage zu Gericht sitzen, an den Suntag, und soll auch allen Leuten richten, die ihme klagen, und von allen Leuten; ausgenommen (ane) Fürsten und andere Hochleute, wo es gehet an ihren Leib, an Recht, oder an ihre Ere und an ander Sach, das wollen wir selb richten[2]). Der Sachsenspiegel setzt B. III. Art. 55. §. 1. fest: Over der vorsten lif unde ire gesunt ne mut neman richtere sin, wan die koninge. Und der Schwabenspiegel sagt Kap. 24: Ueber der Fürsten Leib und über ihr Gesund soll niemand Richter sein, wann der König. — Diese Vorschriften heben nicht den Grundsatz auf, daß die Fürsten von ihres Gleichen gerichtet werden sollten, denn bekanntlich sprach bei dem alten deutschen Gerichtsverfahren der Richter nur das Urtheil aus, welches die Schöppen gefunden hatten, und gab ihm dadurch die Sanction. Die eigentlichen Richter waren die Urtheilsfinder, die Schöppen, und diese mußten in wichtigen Fürstensachen nothwendig Fürsten sein. Jene Vorschriften verlangen nur, daß in den angegebenen Fällen Niemand anders dem Fürstengerichte praesidiren solle, als der König selber[3]). Diese curia oder consilium principum wurden ursprünglich in des Königs Kammer gehalten, und so kam es, daß diese Gerichte, worin die Fürsten selber prae-

1) Repertorium iuris publ. p. 459.

2) Goldasti Reichssatzungen II. c. 24. v. Senkenberg neue Sammlung der Reichs-Abschiede I. 25.

3) Schottel de singul. in German. iuribus 186. Haltaus memor. iur. publ. certi 24.

sidirten, schon ziemlich früh, wenngleich nicht allgemein, Kammergerichte hießen[1]). Dadurch unterschieden sie sich noch bestimmter vom Hofgericht.

Ein Gericht, welches den Namen Kammergericht officiell führte, setzte bekanntlich erst Kaiser Friedrich III. um die Mitte des 15. Jahrhunderts ein, mit welchem er das Hofgericht vereinigte, so daß es eine doppelte Gestalt erhielt, und nach Beschaffenheit der Personen und Sachen bald größtentheils mit Fürsten, bald mit andern Personen besetzt war. Diese Vermischung beider Gerichte erregte damals Bedenken, und verschiedene Fürsten wollten das neue Kammergericht nicht in allen Dingen anerkennen. Als Herzog Heinrich von Baiern 1448 von dem Kammergerichte eine Ladung erhielt, besorgte er davon nachtheilige Folgen für die Vorrechte der Fürsten, wonach sie nur von ihren Genossen zu beurtheilen waren. Er beschwerte sich darüber bei dem Kaiser, und gab seinen Bevollmächtigten in der Instruction auf, wohl darauf zu sehen, wer bei dem Kaiser zu Gericht sitze, und ob er mit der Besetzung des Gerichts zufrieden sein könne. Kaiser Friedrich mißbilligte diesen Vortrag nicht, sondern antwortete hierauf: Wiewohl in unsern Briefen geschrieben stehet: auf den Gerichtstag unsers Königlichen Kammergerichts, so ist doch unsre Meinung nicht gewesen, auch noch unsre Meinung nicht, daß solch Recht in unserm Kammergericht, das wir mit niedern Personen, von Fürsten und um Sachen, die unserer und des Reichs Fürsten Leib und Lehen nicht berühren, besetzen, zwischen Ew. sollte ausgetragen werden, sondern allein vor unserer Majestät und unsern und des Reichs Fürsten, die wir zu uns setzen werden"[2]). — In einem Streite des Markgrafen Albrecht von Brandenburg wider Nürnberg beantragte derselbe bei dem Kaiser Friedrich III.: „daß das Gericht besetzt werde mit des Heil. Reichs Fürsten, auch seinen Genossen, die ihn dann nach des H. Reichs Rechten rechtfertigen sollen;" ferner: „solches alles zu rechtfertigen, gebühre sich vor K. M. und des Reichs Fürsten seinen Genossen, nach Fürstenrecht" ꝛc. Demgemäß gab Kaiser Friedrich III. 1452 auf

1) Staatsarchiv des H. R. R. Cammer-Gerichts I. 54. Müllers Reichstags-Theater unter Kaiser Friedrich III. 495. Hahnii collect. monument. II. 598. Lünigs Reichsarchiv P. spec. Cont. II. p. 974. Wenckens Tract. de phalburger. 137.

2) Rousset Supplement au Corps diplomatique T. I. P. II. p. 402. Goldast Reichs-Satzungen P. II. p. 155. Thucelius in elect. iur. publ. curios. p. 30.

Berath der Reichsfürsten, welche zu der Zeit bei ihm im Gerichte gesessen, den Interlocut ab: „daß die Sachen, wie die zwischen den Partheyen im Recht fürgebracht sind, sollen bis auf Johannis Tag zur Sonnenwenden schierst künftigen aufgehoben sein, und sollen wir da zwischen den Partheyen einen Tag im Reich für uns und des Reiches Churfürsten und Fürsten setzen, die dann durch uns dazu beruft und gefordert werden sollen, und soll alsdann Markgraf Albrecht von Brandenburg als ein Fürst des Reichs in der Sach gehalten und fürgenommen werden, doch nach Erkenntniß unser Kaiserl. Majestät und der gemeldeten Churfürsten und Fürsten“ [1]).

Ueberall sehen wir, wie streng man darauf hielt, wichtigere Fürstensachen ausschließlich und allein von einem Fürstengerichte beurtheilen zu lassen; jedes andere war incompetent. So fest nun auch dieser Satz steht, so hat es doch einige Schriftsteller gegeben, welche der Meinung waren, daß dies von dem freien Willen des Königs abgehangen zu haben schiene, wie Rhetius [2]), Lyncker [3]), von Andler [4]), der Abt von Gotweich [5]), Bocris [6]). Mit Recht aber sagt Dreyer in der oben angeführten Abhandlung: „Ich mag an diese Zweifel gegen die Wirklichkeit des Fürstenrechts fast gar nicht mehr gedenken, und es will mir überall vorkommen, daß diese gelehrten Männer nach Art jener Fechter mit verbundenen Augen kämpfen, und dazu sich noch einiger, aus der Verfaßung des ehemaligen Roms, oder aus den Merovingischen Zeiten entlehnten Waffen bedienen wollen, welche das von Liebe zur Freiheit durchdrungene Teutschland nicht anders als stumpf und abgenutzt befinden kann. Ist es denn wohl möglich, daß man bei einer so großen Anzahl von Spener im teutschen Staatsrechte L. II. c. 10 p. 153. Struven Syntagm. iur. publ. c. 24. 16. Haltaus memor. iur. publ. certi p. 8. beigebrachten herrlichen Zeugnissen der Scribenten mittlerer Zeiten, bei einer so großen Menge ans Licht getretener Urkunden, und bei einer auch nur mäßigen Erkenntniß der teutschen Gerichtsverfassung vorgeben könne, als wäre die Zuziehung der Fürsten, um in ihres Fürsten Genossen Sachen zu urtheilen, res merae facultatis des

1) Harprecht Staatsarchiv des H. R. R. Cammer-Gerichts 1. 163. 170.
2) Institut. iur. publ. L. 4. Tit. 4.
3) Fontes. decis. illust. disquis. IX.
4) Jurispr. publ. L. 1. Tit. 5. p. 134. — Constit. imper. II. 767.
5) Prodr. chron. Gotwicens. 290.
6) De indole et natur. iudicior. German. §. 3.

Königs gewesen, und daß solches nur consultationis vel deliberationis causa geschehen, so daß der oberste Richter von dem daraus gekommenen Resultat füglich abgehen können? Ist es möglich zu glauben, daß wenn dieses Recht der Fürsten, sich durch die Genossen beurtheilen zu lassen, wider das Herkommen gewesen, die (zuletzt mitgetheilten) Entscheidungen erfolgen konnten?" —

Wir halten diesen Satz vom Fürstenrecht daher für so festgestellt, daß er füglich nicht mehr bezweifelt werden kann, allein wir läugnen nicht, daß dies Recht im 16. Jahrhundert, als das uralte deutsche Rechtsverfahren durch Einführung des Römischen Rechts verdrängt wurde, in Verfall kam, und daß späterhin von ihm sehr wenig mehr die Rede ist. Man vergleiche darüber, was der gelehrte Dreyer in der schon oben angeführten trefflichen Abhandlung: Von den Wirkungen der Genossenschaft, Comparität, Ebenbürtigkeit oder Standes- und Geburts-Gleichheit nach Teutschen Rechten in seiner Sammlung vermischter Abhandlungen zur Erläuterung der teutschen Rechte und Alterthümer Thl. III. p. 1184 sagt, welche Abhandlung mir, wie ich gern bekenne, das Material und den leitenden Faden zu diesen Mittheilungen geboten hat.

Uns kümmert es hier nicht, was in späteren Zeiten Rechtsgebrauch war, sondern wir haben es nur mit dem Rechtsgebrauch des 14. Jahrhunderts zu thun, und damals stand fest, daß alle Sachen, wo es sich um eines Fürsten Leib, Ehre und Lehnerbe handelte, nur von einem Fürstengerichte, nicht aber von dem Hofgerichte oder irgend einem andern Gerichte abgeurtheilt werden konnten.

Niemand aber wird zweifeln, daß die Frage: ob Waldemar die Mark rechtmäßig besaß, und die Sächsischen Herzoge und Askanischen Fürsten seine rechtmäßigen Nachfolger waren, als eine **causa major** zu betrachten sei. Es war eine Fürstensache, denn fünf der angesehensten Fürsten des Reichs waren dabei unmittelbar betheiligt, es handelte sich um das Leben Waldemars, das er verlieren mußte, wenn er kein Fürst war, es handelte sich um die Ehre der übrigen Fürsten, welche compromittirt war, wenn sie einen Betrüger unterstützt hatten, es handelte sich um ihr Lehnerbe, das man ihnen absprach. Kaum hat es jemals einen Fall gegeben, der so entschieden ein Fürstengericht forderte, als der vorliegende, und eben darum jedes andere als incompetent zurückwies.

Das Schiedsgericht zu Bautzen, das eigentlich nur in Sachen zwischen König Karl und dem Markgrafen Ludwig zu sprechen hatte, können wir hier ganz bei Seite liegen lassen, da wir bereits an der betreffenden Stelle seine Willkührlichkeiten aufgedeckt haben. Hier kommt es nur auf das Gericht zu Nürnberg an.

Wohl hatte König Karl gefühlt, daß hier ein Fürstengericht nothwendig sei, und eben deshalb versprach er in Bautzen, ein solches in Nürnberg zusammen zu berufen „von Fürsten und Herrn des Römischen Reichs, die billig darüber zu sprechen haben, und bei dem, was die Fürsten und Herrn des Reichs entscheiden, soll der König es lassen, wie er seinen und des Reichs Fürsten billig thun soll.“ — Das war völlig in der Ordnung. Aber der Nachsatz: „Bleiben aber die vorgenannten des Reichs Fürsten und Herrn, die billig darüber sprechen sollen, aus, oder kämen die Vorgeladenen nicht, so soll Markgraf Ludwig all sein Recht verfolgt haben, eben so, als wenn die Fürsten alle dabei gewesen, oder die Geladenen, und als wenn jene darüber gesprochen hätten,“ war arglistig und im höchsten Grade ungerecht. Wie kann Jemand Unrecht haben, und sein Gegenpart Recht erhalten, wenn seine Richter sich nicht zum Termin einfinden? — Offenbar aber war die Absicht da, kein Fürstengericht zusammen zu berufen, und es sollte dies nur eine Scheinberechtigung geben, die Angelegenheiten vor einem andern Gerichte zu verhandeln, und den Schein gewähren, als habe Ludwig wirklich sein Recht verfolgt.

Dieser Absicht gemäß wurde nun Waldemars Unechtheit im Kaiserlichen Hofgerichte zu Nürnberg angeblich bewiesen, dort wurde ihm die Mark ab, und dem Markgrafen Ludwig zugesprochen, ohne daß von den Rechten der Sächsischen und Anhaltinischen Fürsten die Rede war. Das Hofgericht aber war in dieser Angelegenheit gänzlich incompetent, und konnte darin kein rechtskräftiges Urtheil abgeben, und somit steht fest, daß

1) Waldemars Unechtheit niemals rechtskräftig vor einem competenten Gerichtshof erwiesen wurde.

2) Seine Rechte auf die Mark nie vor einem competenten Gerichtshofe als unbegründet erkannt sind.

3) Die Rechte der Sächsischen und Askanischen Fürsten an die Mark niemals von einem competenten Gerichtshofe als verloren und nichtig anerkannt worden sind.

Hierin allein liegt der Grund, warum Kaiser Karl seinem sogenannten Rechtsspruche niemals Nachdruck und Wirksamkeit ge-

geben hat, warum Waldemar und die Askanier fortregierten, ohne Rücksicht auf den erfolgten Rechtsspruch, ohne Acht und Strafe, und warum er Ludwig bei der Wiedererlangung der Mark so gänzlich ohne Unterstützung ließ. Er überließ es der Zeit und den gegen einander arbeitenden Kräften in der Mark, die Sache in Ordnung zu bringen, und wäre nicht Wort und Wille eines Kaisers von je an für Viele maaßgebend und bestimmend gewesen, hätten dieselben nicht auch in der Mark auf sehr Viele zu Gunsten der Baiern gewirkt und das allgemeine Urtheil bestimmt, so könnte man fast sagen, es wäre fast alles in der Mark gekommen, wie es kam, auch wenn Karl in Nürnberg gar kein Urtheil abgegeben hätte.

III.

Urkunden.

LIV.

In godes namen Amen. Wy Rudolf de Junghere vnn Albrecht vnser vedder van derselbe ghenade godes Hertzoghen tzu Sacsen vnn Wy Albrecht vnn Woldemar, van derselben ghenaden vorsten van Anhalt vnn greuen tzu asschanien bekennen openbarliken in tesseme keghenwordighen bryue, dy en syn ader horen lesen, dat wy dorch der erfhuldinghe wyllen, dy sy vns ghedan hebben nach des hochgheborn Woldemars Marcgreuen tzu Brand. vnses omen tode, scolen vnde wyllen laten vnse alde stat tzu Brandenburch vnde alle vnse man vnde stede, ryddere vnde knapen, Burgher vnde Bure by aller vryheit, Rechtycheit vnde aller wonheit vnde genaden, dy sy ghehath hebben by erer alder herscap. Och scole wy en holden alle dy stucke, dy sy myt bryuen bewysen moghen, dy en dy vorsten vnde heren unde vorstynnen ghegheuen hebben. Och scole wy dat lant nicht deylen noch scheyden, vnde worde krych oder twydracht tusschen vns, des got nicht en gheue, so scolen twene vnser vrunt vnde man vnde stede vnser twydracht weldych syn. Wer des nicht volghen wollte, den scolen sy nicht behulpen syn beth an dy tyth, dat he sich bedythen late. Och scole wy nach vnses omen Marcgrauen Woldemars tode dy eyrsten lenware lygen vnsen mannen, borgheren vnde buren vmezus, dat

scolen dy oldesten twene under vns tun Eyn van sassen vnde eyn van Anhalt, vnde wen eth eyn gheleghen het, so scalt myt dem anderen vngheuaret blyuen, byt dat men tu eme komen mach, vnn scholen doch vnser aller man blyuen, dar mede schal eth gheleghen wesen, dy wyle wy vorbenomeden leben. Och loue wy mannen, steden, vnde lande, dat wy eyndrechtychlyken wyllen by ein blyuen. Were, dat wy ghedrungen werden van enygher herscap, dat wy dorch nynegherlege sake wyllen vns sunderen laten van en, sunder willen erke vnde guth by en lyden alse by vnsen eruemannen. Datselue scholen sy by vns weder tun, alse by eren ervenheren. Och al vnrecht gheleyde vnde tol vp watere vnde landen scolen aue ghan. Were och, dat vnser voghede enych ymant vor vnrechten in vnser vorbenomeden stat, in landen oder in steten, dar vme scol dy stat oder lant nicht van vns keren, sunder wy scolen en van vnsen vogheden helpen des rechtes. Weret auer dat wy seluen sy vor vnrechten, des goth nicht en gheue, so scal men vyr man kysen, in juwelyker voghede, dar dat inne schyt, twene van den mannen vnde twene van den steden, de vns vnde en dunken dar tu bequeme syn, dy scholen vns des betythen, dat wy dat vnrech weder tun bynnen eyme vyrden teyl jares darna, dat wy des ghemanet werden. Dede wy des nycht, so muchten sy vns vorclaghen vor de anderen stede vnde lant, en kunden en die nicht ghehelpen, dat en dat weder dan worde, so muchte dy stat oder dy stede oder dy man, dy vor vnrichte weren, sich halden an eynen anderen heren mit eren, byt an dy tyt, dat en dat vnrech weder dan worde, vnde sy by rechte blyuen, vnde wen dat weder dan worde, so scholen dy stede oder dy stat oder dy man van staden an sich weder an vns holden, alse vor ghescreuen steyt. Dat wy en dat stede vnde gantz holden wyllen, dat vorghescreuen ist, so hebbe wy vnse Jnghesegele laten henghen an dessen bryf. Tughe dessen dyng synt de hochgheborne vorste Johan hertoghe van Mekelenburch, vnde dy edele man borchhart here van Scrapelow vnde her gumprecht van aldenhusen, her werner van anvorde, her hannes van wansleue, her vrytze van wederden, Ryddere vnde andere vele guder lude. Ghegheven tu brandenburch nach godes-

bort drutteyn hundert jar. In deme veftygesten Jare, des manendaghes nach deme sundaghe alsme synghet Jubilate.

Original im Archive der Stadt Brandenburg. Hier nach einer Abschrift des Herrn Prof. Heffter.

LV.

In godes namen Amen. Wy Woldemar von der godes genaden thu Brandenburgk, thu lusitz vnnd thu Landeßbergh Marggreue vnnd des heiligen romischen Rikes ouersthe kemerer, Wi Rudolff Marggraff vnnd Albrecht vnnse vedder van der sul=uenn gnade godes Hertzoge thu Sassen, vnnd wy Albrecht vnnd Woldemar, van der suluen gnade godes, furstenn thu Anhalt vnnd greue thu Aßganien, bekennen apenbar in dissem jegenwor=digen Briue (dat wy) mit willen, vnnd meth rade vnnses rades den erbarn Luden, den ratluden, den Borgern vnnd der gantzen meynheith der Stadt thu Nigen Angermunde di nhu sinth vnnd noch thu komen sinth, Theyn punth Brandenburgesche munthe in den dore tolle, vnnd in deme Vngelde ghelegen hefft, dath erewile thu dem tolle vnnd thu deme Vngelde thu Sweith geheret hefft, vor hundert mark Brandenburgesch suluers meth leine vnnd meth eyghene, also alseth ein Stath thu rechten eygen hebben schal, ewiglikenn meth vreden thu brukende. Vorthmer so greue wy sunderlike genade den vorbenumeden borgern vnnd der meinheith der Stath thu Angermunde, dy dar erue vnnd eygen hebben, dath sie vrig megen varen die Oder vp vnnd nedere meth aller kopen=schafft, vnnd soln neynen Tol noch Vngelt geuen thu Sweith. Ok scal die herstrathe die dar geit von Schweyt thu der nedder Vinow vnnd thu der Nigen Stadt ahnders nergen thu gan, wan thu Angermunde, also sy van alder hefft gegangen. Vorthmer alle die Briue, die sy hebben vp dath dorp thu Kerkow, vnnd vp dath leger holß in der Werbelinsche heyde thu orer Bruwinge vnnd thu orer fhüringe, vnnd alle ohre ahnder briue die sie be=wißen megen, die will wy ihn ffaste vnnd stede holden, vnnd willen sy ihn bettern vnnd nicht ergern, vnd vnße gnade ehn mede deylen, vnnd meren war wy mestep dy werth (?) dath desse legunge vnnd desse genade ganz vnnd stede ewichliken bliue, szo

hebben wy dessenn briff thu eyme orkunde heyten schreuen, bo=ßegheleth mith vnnßen Innghesegheln. Tzuge desser dinge synth her Andreas van Globick, her Peter von Hinrickstorp, Her Jo=hannes Wantzleven, Her Gerdtz, Her Bode Grotze, Her Jo=hannes Less, Her Benedictus van Bentz, Her Marcus van Ker=kow, Her Albrecht van Weltitzleue, Ridder, Her Diederich dy Probst thu Berlin, Her Johannes van Dessow, Kancellarius vnnd Capellan, Kune Rike vnnd ahndere vele guder lude dy wol thuges vnnd eren werdich sein. Ghegeuen is desse briff thu Nigen Angermunde nach godes geborth drutteyn hunderth Jar, in deme Vefftichsten Jare, ahn deme heyligen lichnams daghe vnnses leuen hern Jhesu Christi.

Nach einer vidimirten alten Abschrift, im Herzogl. Gesammt=archive zu Dessau.

LVI.

Wir karl von gots gnaden römischer kunig ꝛc. entbieten den weisen vnd bescheiden Luten, den ratmannen vnd den Burgern gemeinchlichen der Stet alten vnd niwen Brandenburg, Berlin, Choeln Bernaw, Ratenaw, Nauwen, Strusperg, Goertzig vnd Eberswald vnd besunderlich allen rittern vnd knechten, die in dem hafellande vf dem gline vnd vf dem Barnam gesezzen sind vnsern getrewen vnser huld vnd alles gut. Wann vormals in unserer kunnichlichen gegenwerticheit in vnser Stat ze Nürnberg do wir ze Gericht sazzen mit reht vnd vrteyln redlichen erfunden ward, daz ir den Hochgebornen Ludowigen vnn Ludwigen dem Römer vnd Otten gebrüdern Marggrafen ze Brandenburg vnd ze Lusitz des heiligen römischen Reichs Ertzchamerer Pfallentzgrauen bei rein vnd Hertzogen in Beyern vnsren lieben Oheim vnd fürsten warten vnd vndertenig sein sullet als euern rechten heren als wir deshalbe vnser sunderlich brief die mit des reichsgericht insi=gel waren gesendet haben, daran in eueren als wir vrricht sein nicht gethan habet. Davon gebieten wir iwern truwen ernst=lichen vnd bei namen allen den die noch wider die Marggrauen vnser liebe Oheim vnde fürsten sein vestiglichen bei unsern vnd des reichs hulden vnd besunder von Gerichtes wegen das ir marg=grauen vnsern Oheimen vnd fürsten vnd niemand anders Mark=grafe ze Brandenburg vnd iwern rechten erblichen Hern huldet und

erchennet vnd in auch gehorsam vnd vnderthenig seit als ir von recht sullet vnd von dem vngelauben lezzet vnd ze in als zu iwern rechten erbhern widercheret Wan tetind ir das nicht so musten vnd wolden wir den Marggraven unsere lieben Oheimen zu iwen beholfen sein vnd für sie gedenchen als wir für vnser vnd des reichs kurfürsten billich pflichtig sein ze tuen. Geben ze Nürnberg am Dinstag nach vnsers Hern Leichnamen tag. In den vierden Jare vnserer Reiche.

Pergament mit aufgedrucktem kleinen Siegel, im Herzoglichen Gesammtarchive zu Dessau.

LVII.

Wie Albert vnde Johan, Brodere, van ghodes gnaden hertoghen tu Mekelenborch, hern tu Stargard vnde tu Rozstok, bekennen vnde betughen openbare, dat wi hebben vorteghen vnde vorthien vnde laten in desme gewardigen breue, mid rade vnde mid vulbort vnses rades, twier hundert stukke gheldes, de wi von den hochebornen vorsten hern ludowich vnde hern ludowich dem romer vnde otten, margreuen thu Brandborch vnde tu Lusitz, thu lene hadden in der marke, so dat se de nu lyen scholen. Dat loue wi en truwen vnde bi swornen eeden, der wi tu den hilgen ghesworen hebben. Och louet mid uns vnse medelouere also, alse an vnsem breue steyt, dar vnse gantze sone med al eren stukken vnde articlen begrepen vnde beschreuen is. Desse vorschreuen sake vnde stukke stede vnde ganz tu holdende vnsen leuen oemen vnde swegern den vorbenomeden margreuen van Brandborch vnde eren medelouern, als in desme breue steyt vnde de gewardighen bref schal negenewis schaden deme vorbenomeden sone breue in al sinen stukken vnde articlen, Wen he schal bliuen vntobroken in al sinen formen vnde stukken, als dar jnne schreuen steyt mid samt desme breue. Thu eyner bekantnisse alle desser stukke so hebbe wi heten vnse Jngeseghele an dessen Bref hengen. Desse Bref is ghegheuen vnde schreuen tu vredelant, na godes bort drutteyn hundert jar jn deme veftigesten jare, in sunte Johans auende Babtisten. Hir ouer hebbet ghewesen konnich woldemar

van demarken (sic), Hertoghe Barnym van Stetyn de oldere, greue Ulrich van Lindowe, Greue Ulrich van vorstenberghe, her Hasse vnde her Hasse van Wedele vnde her Benedictus van Alvelde (sic! Aneuelde), Ridere.

Nach einer Abschrift des Herrn Geh. Archivrathes Dr. Riedel vom Originale im K. K. Geh. Haus-Hof- und Staats-Archive auf der Burg zu Wien.

LVIII.

Wir Ludewig vnd Ludewig der Römer vnd Otte, von gotes gnaden, Marggrafen zu Brandenburg vnd ze Lusicz etc., veriehen offenlich mit disem brief für vns vnd vnser erben daz, daz wir die vesten Lengenuelt, Kalmuntz vnd Velburg mit allen nüczen vnd rechten, die darzü gehörn, vertigen süllen vnd wellen den hochgeborn fürsten Fridrich, Balthazar, Ludewig vnd Wilhelm, marggrauen zu meyssen, vnsern lieben Oehmen vnd iren erben, als die brief sagent, di si darüber habent von vnserm Herren vnd Vatter, Keyser Ludewig selig. Ob ihte in nach der brief sage vnrichtig ist worden in denselben pfanden, vnd ob si ymant daran hindern oder verunrechten wolt, darzu sullen wir in getrivlichen beholffen sin, on argliste, mit libe vnd mit gut, vnd ob wir iht dieweyl, als si die vesten inne gehabt habent, dovon versetzet heten, daz in vnsers egenanten herren vnd vatter seligen briefen begriffen were, daz sol kein krafft haben, vnd vnsern Ohemen sin ane schaden. Ouch sullen wir in inantwurten Lantsberg haus vnd stat, mit zollen vnd geleyten vnd mit allen nüczen, die darzu gehörent, Wilheim vnd Pele vnd waz darzu gehört mit dem kasten in alle der mazze, als die brief sprechent, die si vor von vns darüber habent. Vnd daz sol geschehen zwischen hie vnd dem Obersten tag, der schierst kumpt, vnd sullen ouch vnser man, die in den Gerichten gesezzen sind vnd die darzu gehörent, an si wisen, vnd in der frist ane arglist, mit den Burgern vnd Purgmannen schaffen, daz si in hulden vnd sweren zu ainem pfande. Wer ouch, daz wir in der frist, als wir in vnser brief erst über die

vorgenante Pfantschafft geben haben, ihts auz den vorgenanten Gerichten, an wilhen sachen daz were, versetzet oder enpfrempdet heten, daz sol ab sin vnd dhein kraft haben vnd die selbe veste vnd pfantschafft Lantsperg hus vnd stat, Wilheim vnd Paele vnd waz darzu gehört, als vorgeschriben stet, sullen si inne haben vor Nüendhalb tusent march lötiges silbers erphördischs gewihtes, vnd darüber zu einer merer sicherheit, daz wir in die vorgenante vesten vnd pfantschaft mit aller zugehörung zwischen hie vnd dem obersten tag der schierst kumpt inantwurthen sullen, als vorgeschribn stet, haben wir in vnser slos Luckow Hus vnd stat mit allen rechten, eren vnd nützen, die darzü gehörent mit lehen, werltlichen vnd geistlichen, vnd daz Closter Dobirlug, als wir es bis da her gehabt haben, zu einem vorpfande versetzt, vnd ouch Obegow mit der bescheidenheit, daz peter von Trawtenberg vnd auch her valk von der Liezzenicz vnd ir erben bi den briefen, die si von vns über Obegow vnd waz darzu gehört vnd auch über die Jaerlich hundert schock groschen zu dem Dobirlug haben, vngehindert sullen beliben, aber si sellen vnsern Ohemen mit der veste wartend sin ze einem pfand in der vorgeschriben frist, als ander vnser dinstherren vnd man. Auch mügen vnser vorgenant Ohemen, ob sich dieselb vorpfantschafft vnd manschaft in nach der vorgenanten frist veruielen, Obgow vnd waz darzu gehört von den vorgenanten Peter von Trawtenberg vnd hern Valken von der Licznicz vmb vierhundert march Brandenburgschen silbers vnd gewichts ledigen vnd lösen, ob sie wellen, vnd da vor mügen wir es wider von in lösen, wenne wir wellen. Waer ouch, ob der Trawtenberger iht davon verseczet hete, daz sol im abgen an der lösung, vnd darzu versetzen wir inn ouch zu einem vorpfand die manschaft vnser dynstherren vnd auch man Otten den Eldisten, Bothen vnd Otten wend herren zu Ylburg, Bothen von Ylburg, Herren zu Liebenwerd, die von Ylburg, die zu Sunnewald gesezzen sind, Johans vnd Richard herren zu Kuthebicz, Heinrich von der Dam herren zu Golsinn, Richard herren zu der Dam, den von strelen, der zu sterckow ist gesezzen, schenken Albrecht von Tupicz, Beschow die manschaft, ob wir die von dem von Turgow,

hern Bothen von dem Arnsnest niht gelösen möhten. Löset es aber iemand anders von vnsern wegen, den sullen wir mit der manschaft an si wisen, den Gewolf mit Vredlant, die mager, vnd ander manschaft, die niht genant sint, die darzu gehörend, Ausgenomen Bothen von Torgaw Herren zu der Zossen vnd Hannus vnd fritzen von slewen mit Baruth, die mit den vorgenanten teydingen vnd pfantschafft niht zu schaffen sullen haben. Und wenn wir in Lantsberg, Wylheim vnd Paele, vnd waz darzu gehört, als vorgeschriben stet, geuertiget vnd ingeantwurt haben, so sullen vnser stat vnd Hus Luckow vnd waz dar zu gehort, vnd auch alle die vorgenante manschafft das Closter Dobirlug, Obegow vnd waz darzu gehort vns wider ledig vnd loz sin, on allerley argeliste vnd geuerd, vnd sullen vnser vorgenanten hus vnd stat dinstherren vnd manschafft wider an vns wisen. Waer aber, daz wir Lantzberg, wilheim, vnd Paele vnd waz darzu gehort, als vorgeschriben stet, vnsern vorgenanten Ohemen zwischen hie vnd dem Obersten tag der schierst kumet niht einantwurten vnd uertigten, so sullen si Luckow Hus vnd stat vnd waz darzu gehoret die vogtye zu dem Dobirlug, Obegow vnd alle manschafft, als vorgeschriben stet, inne haben vnd nizzen, on allerley hindernuzz als lang, daz wir oder vnser erben von in oder iren erben, daz vorgenant sloz Luckow Hus vnd stat, alle manschafft, die vogteye zu dem Doberlug vnd ander stucke, vmb Nuendhalb tusent march lötiges silbers erfordischs gewihtes, wider geledigen vnd gelösen vnd daz müg wir tun, wenne wir wellen. Vnd ob nach der vorgenanten frist vnser Ohemen iht löseten, es waer an zöllen, geleyten oder gut, daz von der vorgenanten stat Luckow vnd manschafft versetzt ist, daz sullen wir in ouch widergeben mit dem vorgenanten gelte. Waer aber, daz si vesten loseten, die sullen si besunderlich inne haben, biz das wir si vmb als vil, als si es geloset haben, wider ledigen vnd losen. Vnser vorgenant lieben Ohemen sullen alle vnser mann herren diner vnd knechte vnd besunderlich alle Lüte, werltlich vnd Geistlich, die in den vorgenanten Pfantschafft sind gesezzen, bi allen irn rechten lazzen beliben ongekrenchet, als si die bi vns gehabt haben vnd besezzen, vnd sullen auch die vorgenante Pfantschafft

Luckow Hus vnd stat vnd alle die vorgenante manschafft von vnserm Herren dem Romischen Kunig an vnser lieben Ohemen wisen, ob si in ueruiellen als vorgeschriben stet. Vnd darüber ze vrchund geben wir disen brief mit vnsern Insigeln versigelt, die aygen Insigel haben. Der brief ist geben zu Struzberg in vnser stat, Nach gotes gebort Dri. zehen hundert iar Darnach in dem funftzigstem iarr, an sant Lucas tage.

Nach einer Abschrift des Herrn Geh. Archivrathes Dr. Riedel vom Originale im Königl. Sächsisch. Geh. Archive in Dresden, an welchem zwei Siegel hangen.

LIX.

Wir ffriderich, Balthasar, Ludewig vnd Wilhelm von gots gnaden, Lantgrauen czcu Düringen, Marcgrafen zcu mysne in dem Ostirland vnd zcu Landisperg, Grafen zcu Orlamunde vnd heren des Landes zcu plizsne. Bekennen offinlich mit disem Brife vor vns vnd vnsere erben. Das wir den hochgeborn fürsten Ludwige, Ludwige genant dem Römer vnd Otten Marcgrafen zcu Brandenburg vnd zcu Lusitz, Phallentzgrafen bie Reyne vnd Herczogen in Beygern, vnsern liben Oeheimen vnd iren erben zcu lösen geben sullen ane widersprache vor Nundehalp Tusint mark lotiges silbers Erfortischs gewichtis wen sie wolln das sloze Luckow huzs vnd stat vnd was dar zcu gehoret, die sie vns zcu einen vorphande vorsatzet haben, vnd die manschaft, die her nach geschriben stet, Otten den Eldesten, Bothe und Otten Wenth heren zcu ylburg, Bothen von ylburg, heren zcu Libenwerde, die von ylburg, die zcu Sunnenwalde gesezsen sint, Johanse vnd Richarden heren zcu Kotebuzs, Heinrich von der Damen heren zcu Golzsin, Richarden heren zcu der Damen, den von Strel der zcu Storkow ist gesezsen, Schenken Albrecht von Tüptz, Besekow die manschaft, ob sie die von Bothe von Turgow Herren zcu dem Arnsneste nicht gelozsen mochten, lozste is aber ymant anders von iren wegen, den schullen sie mit der manschaft an vns wisen, den Gottolf mit fride-

land . . die . .[1]) Magere vnd andere manschaft, die nicht genant sien, Vsz genomen Bothen von Turgow, Herren zcu der zcossen, hanse vnd fritzen von Slewen mit Baruth, die mit den vorgenanten thedingen vnd phantschaft nicht zcu schaffen sullen haben. Dar zcu das Closter Dobirluge, als sie iz gehabt vnd her bracht haben, an die ierliche hundirt schok groschin, die sie zcu der vesten Vbegow gelegit haben, vnd ouch die manschaft zcu Vbegow, ob sich die vorgenante vorphantschaft zcwissen hie vnd dem Obirsten Tage der schirst komt vns vorvilen in der bescheidenheit, ob vnser vorgenanten liben Oheimen vns Landisperg huzs vnd stat vnd was dar zcu gehoret, Wilheim vnd Beul vnd was dar zcu gehoret, mit deme kasten, vnd die manschaft, die in den vorgenanten gerichten gesezsin sint, vnd die dar zcu gehoren nicht in antworten, vnd in phandes wise an vns wiseten. Wer aber das sie die selben sloze Lantzberg huzs vnd stat, Wilheim vnd Beul vnd was dar zcu gehoret, vnd mit dem Kasten vnd die manschaft die dar zcu gehoret, als vorgeschriben stet in der vorgenanten frist zcwisschen hie vnd dem obirsten Tage, der schirst komit, in antworten vnd richtig machen, so sullen wir in das vorgenante slozs Luckow huzs vnd stat, vnd was dar zcu gehoret, vnd alle die vorgenante manschaft, das Closter zcu dem Dobirluge, die manschaft zcu Vbegow, an alle widersprache zcu handes in antworten, vnd mit vnsern brifen wider an sie wisen. Were ouch ab wir icht lozsten in der vorgenanten frist ez were an zcollen, geleiten oder an guten, das von der vorgenanten Stat Luckow, oder von der vorgenanten manschaft vorsaczet ist, das sullen sie ouch lozsen zcu dem vorgenanten geld. Were aber das wir vesten lozsten, die sullen wir besunderlich haben, als lange, bis das sie die umb als vil, als wir sie gelöset haben, von vns wider ledigen vnd lozsen, das sie doch ton mugen, wenn sie wollen. Vnd darnach wen si vns Lantsberg huzs vnd stat, vnd was dar zcu gehoret, Wilheim vnd Beul vnd was dar zcu gehoret, mit dem Kasten vnd ouch die manschaft die dar zcu gehoret, als vorgeschriben stet in geantwort vnd an vns gewiset haben, so

1) Diese Punkte hat die Urkunde.

mugen sie die selben stucke alle von vns vmb die vorgenanten Nundehalp Tusint marg lotiges silbers erfordischs gewichtis, nach der brife sage, die wir von in dar uber haben, von vns ledigen vnd lozsen, wen sie wollen. Vnd wen sie das getan haben, so sullen wir in zehand an alles vorzcihen die vorgenanten vesten Lantsberg huzs und stat, Wilheim und Beul vnd was dar czu gehoret, vnd den Kasten mit der manschaft, die dar czu gehoret, mit vnsern brifen wider an sie wisen. Wir globen ouch in guten trewen an geverde, das wir die Burgere zcu Luckow vnd alle die manschaft, die zcu Luckow an vns gewiset sin, alle die wile sie vnser phant sin, vnd ob sie vns vor uilen, bie allen iren rechten zcu lazsen, die sie bie vnsern egenanten liben Oheimen gehabt haben vnd besezsen. Worde aber Lantsberg, Wilheim vnd Beul an vns gewiset, vnd richtig gemachet, so globen wir die burgere vnd man, vnd ein igelichen geistlichen vnd wertlichen bie sinen rechten lazsen bliben, als sie die gehabt haben bie vnsirn vorgenanten Oheimen. Ouch sullen wir vnd wollen vnsern lieben Oheimen vnd iren Erben die vesten Lengenfelde, Kalmuncz vnd Velberg vnd was dar czu gehoret mit allen rechten, eren vnd nutzen, als si die vns geantwort haben, vor vierde halp Tusent mark lotiges silbirs Erfordischs gewichtis, nach der brife vnd hantvesten sagungen, die wir daruber von vnsern liben Herren vnd vater Keiser Ludewigk selig haben, zcu lozsen geben, an allerleige widersprache mit guten willen an geverde wen sie wollen. Vnd wen si vns des vorgenanten geldes gentzlich geweren vnd bezcalen, so sullen die vorgenanten vesten mit allem rechte vnd nutzen zcu hant von vns ledig sin, vnd sullen denne die mansehaft vnd Burgere an alles vorzcihen mit vnsern brifen wider an si wisen. Daruber zcu Vrkunde geben wir disen brif mit vnsern Insigeln vorsigelt, die da eegen Insigel haben. Der brif ist gegeben zcu Struzsberg nach Christi geburt dritzenhundert iar darnach in dem funfzcigisten Jare an sunte Lucas Tage.

Original im Königl. Geh. Staatsarchive zu Berlin. Pergament mit zwei anhängenden Siegeln. Wohl erhalten.

LX.

Wir Ludowig von Gots gnaden Marggraf ze Brandenburg vnd ze Lusicz, des heiligen Romischen Reichs Obirster Kamerer etc., veriehen offentlich, das der Hochgeborne fürste, her Ruprecht pfallanczgraf bi Ryn vnd Herczog in Beyern, vnser lieber vetter, den hochgebornin fursten hern Ludowigen den Romer genant, Marggrafen ze Brandenburg vnsern lieben bruder vnd vns miteinander verainet, vnd mit sinen briefen, wie wir mit einander leben sullen, eine Ordenunghe zwischen vns gemachet hat, Jn der beschei. denheit, das wir das Land ze Obern Beyern mit allen rechten, eren, nuczen guten gewonheit, vnd besunderlich mit aller ze gehorunghe ynne haben, niezzen vnd pflegen sullen, von sand Marteins tag der schirst chomt furbas vber Sechs gancz iar, die nehest nach einander chomen, vnd sullen in der frist nicht davon verliehen, veraygen oder verchauffen, noch von den landen entpfremden, one vnsers egenanten lieben bruders Ludowig des Romer Marggrafen ze Brandenburg wort, wizzen vnd güten willen. Wer aber, das vns in der frist redelich not an gienge, so müge wir ze vnser redelich notdürft, vesten, gulte vnd güt verseczen in dem lande ze Obern Beyern one geuerde ze widerlosen, one vnsers lieben brueders Ludowig des Romer, Marggrauen ze brandinburg widersprach. Auch was wir des fürstentums vnd lands ze Obern Beyern in der vorgenanten frist widerlosen, daz da von verseczzet ist, ze gechauffen oder gebezzeren vnd gemeren mügen, vnd auch schulde, die wir miteinander gelten süllen, vergelten mügen, das sol vns beiden gemeret, gebezzert, gechaufft, widergeloset, vnd vergulten sein. Wer auch, das wir vnsers egenanten lieben bruders in der frist mit volke bedürfften, vnd wenne er ze vns chomt, in das Land ze Obern Beyern nach vnser bet vnd vorderung, mit volk, so sullen wir in vnd sein volk mit Kost besorgen. Hiet er aber anders icht in dem Land ze Obern Beyern ze schaffen, so mag er ze vns chomen, als ein bruder ze dem ander, aber er sol denne in der frist sein aygen pfennyng zeren. Wir sullen auch die weil alle Geistlich lehen, die

in dem Land ze Obern Beyern fürbas in der egenanten frist ledig werden, die wir mit einander ze verliehen haben, on sein widersprach verliehen wem wir wellen. Wir sullen auch da von das wir der Eldest sein, besunderlich, ob ein val beschehe an dem Romischen Reich, also, das vnser herre der Romische Kunig stürbe, da got vor sei, daz wir denne die Kur von dem furstentüm vnd lande der march ze Brandenburg einen Romischen kunig ze Kysen behalten vnd haben, on vnsers egenanten lieben bruders Ludowig des Romer, Marggrafen ze Brandenburg, widersprach. Wir sullen auch in der vorgenanten frist, in dem Lande in der march ze Brandenburg vnd ze Lusicz nicht verliehen, veraigen, verseczzen oder verchauffen noch nicht darinne haben ze schaffen, denne als vor stet geschriben. Taet wir darüber anders icht, das sol dheine craft noch macht haben. Vnd alle die vorgenanten stücke mit einander vnd ein ieglichs besunder geloben wir mit guten triwen an aydes stat, stete ze halten one geuerde. Vnd darüber ze vrchünd geben wir disen brief mit vnserm insigel versigelt. Der geben ist ze Vrankenuorde. Nach Christs geburde Driuzehen Hundert iar in dem funfzigsten iare an der Mittwochen an sant Marteins abende.

Nach einer dem Herrn Geh. Archivrathe Dr. Riedel gehörigen Abschrift. Das Siegel fehlt am Originale.

LXI.

Nos Ludovicus Romanus dei gracia etc. Prudentibus viris consublibus et vniuersitati ciuitatis zulenzig fidelibus nostris sincere dilectis graciam suam pleno cum fauore. Ut iuramenta fidelitatis et homagii religioso viro fratri Hermanno de Werberch preceptori per marchiam Brandenb. Saxoniam Slauiam et pomeraniam generali ordinis sancti Johannis domus Hospitalis Jerusalem et ordini premisso et fratribus cum obediencia et subiectioni quibus nobis astricti et obligati fuistis, presentibus renunciamus expresse secundum formam modum et tenorem litterarum nostrarum et priuilegiorum nostrorum quas et que eidem fratri Hermanno

et ordini predicto dedimus et confici mandauimus prestare et facere non tardetis vobis omnibus et singulis coniunctim et diuisim districte percipimus et mandamus. Datum in vrankenuord Anno domini Millesimo Tricentesimo quinquagesimo primo in die beate Agathe.

Original im Königl. Geh. Staatsarchive. Pergament mit zerbrochenem Siegel.

LXII.

Nouerint uniuersi tenorem presencium inspecturi, quod nos Ludovicus dei gracia Brandenb. et Lusacie Marchio etc. ob iugem et perhennem magnificorum principum predecessorum nostrorum marchionum Brandenburgensium felicis recordacionis nostri heredum ac successorum nostrorum animarum memoriam et specialiter pro salute seu emendacione quondam fidelis nostri henrici dicti hemerer anime, pie memorie, qui per Consules ciuitatis nostre Berlin morti traditus fuerat, appropriauimus et appropriare decreuimus per presentes, Priorisse totique conuentui sanctimonialium monasterii in Spandow, deuotis nostris dilectis, presentibus et futuris decem talenta denariorum Brandenburgensium annuorum reddituum in precaria villarum Gotow, Clodow, Daldorph et Lichtenow situata, cum singulis et vniuersis suis pertinenciis pretactis decem talentis ex debito uel ex iure pertinentibus, sub modis, formis, iuribus, comodis et honoribus, quibus nos pretacta decem talenta hactenus possidemus, in antea debite proprietatis tytulo habenda, tenenda, et sine impedimento quolibet possidenda, sic tamen, quod honesta puella margareta dicta de castro, sanctimoniala monasterii pretacti, singulis annis ex premissis decem talentis vnum talentum per sue vite tempora percipere debeat, et post decessum ipsius ad pretactum monasterium redire debeat et deuolui. Eciam hoc adiecto, quod per capellanum ipsarum specialiter de predictis redditibus fouendum, singulis diebus in Altari in honore beate marie virginis gloriose et sancte crucis dedicato in ecclesia monasterii sanctimonialium pretactarum sito, sine

intercisione cum devocione missam tenendam predictorum nostrorum predecessorum nostri heredum et successorum nostrorum, et specialiter prenotati nostri quondam fidelis henrici hemerer et suorum progenitorum et eciam heredum animarum memoria iugiter habeatur. Renunciantes pro nobis heredibus et successoribus nostris omni iuri accioni ac impeticioni, quod uel que nobis in premissis decem talentis annuorum reddituum competebant uel competere poterunt aliqualiter in futurum. In cuius rei testimonium sigillum nostram presentibus est appensum. Presentibus nobilibus viris Vlrico comite in Lyndow, auunculo et capitaneo nostro generali fideli dilecto, et Johanne de Buch, domino in Garsedow, strenuisque viris friderico de Lochen, Dypoldo heel, marschalco nostro, Wilhelmo Bombrecht, pincerna nostro, Hermanno de Redern, Petro de Breydow, Johanne de Rochow, hennyngo de Vchtenhagen, Betkyno de Ost et ottone de helbe, militibus, cum ceteris pluribus fide dignis. Datum Spandow Anno domini Millessimo Tricentesimo Quinquagesimo primo, Sabbato in vigilia Trinitatis.

Original im Königl. Geh. Staatsarchive zu Berlin. Pergament. Das Siegel ist abgefallen.

LXIII.

Wir Karl von Gocz gnaden Römischer kunig, ze allen zeiten merer dez Reichs vnd kunig zu Beheim. Lieber Oheim, wann wir gern sehen Sune vnd freuntschaft zwischen dem hochgeborn Ludewig Margrauen zu Brandenburg, seinen brüdern vnd seinen freunden den Herczogen von beyern vnd andern seinen helfern auf eine seiten, vnd dem Hochgeborn Rudolf Herczogen von Sachsen, seinen kindern vnd andern seinen freunden auf die andern, so wizze daz wir dar vmb in bescheyden haben zu vns zu kumen gegen Prage, da wir mit ganczen trewen zu Erbeiten wellen, wie daz gesche, So biten wir dein Lieb mit fleizze, daz du den vorgenanten von Sachsen vnd seine freund durch dein Lant sicher geleiten vnd furen welest gegen Pirn wan sie dir darvm briue senden vnd an dich dez muten von vnsern

wegen, da tust du vns an sunderlichen dienst vnd lieb. Geben zu Nürinberg, an dem Nehsten freytag Nach des Heylgen leichnams Tag.

Dem hochgebornn fridrichen Margrauen ze Myssen, vnserm lieben vnd fursten.

Nach dem im Königl. Sächsisch. Geh. Archive zu Dresden befindlichem Originale mit auf der Rückseite aufgedruktem Siegel; die Abschrift im Besitz des Herrn Geh. Archivraths Dr. Riedel.

LXIV.

Nouerint vniuersi tenorem presencium inspecturi, quod nos Ludovicus dei gracia etc. religiosis viris, magistro curie in Creuestorph presenti et qui pro tempore fuerit, necnon fratribus ibidem deo seruientibus ordinis Cisterciensis Caminensis dyocesis, deuotis nobis dilectis, talem graciam facimus per presentes, quod cum ligna qualiacunque seu carbones de mericis lignetis uel rubetis suis vendiderint, aut per suos subsides ad ciuitates, opida, villas et loca ipsis conueniencia duci procurauerint uel per se ducere decreuerint nostris viis et stratis per nostra nemora, siluas et campos nostros dirigentibus in premissis ducendis frui debeant et gaudere sine impedimento Lucariorum seu custodum nemorum nostrorum uel famulorum eorundem custodum eciam quorumcumque. Mandantes officiatis nostris quibuscunque et mericarum nostrarum custodibus presentibus et futuris nostre gracie sub optentu, ne contra presentem graciam nostram in perpetuum quidquam faciant seu facere quomodolibet audeant uel presumant, sed nostri nomine quolibet ipsorum fratrum ligna uel carbones ducentes per nostras vias et stratas vndique transire sinant pacifice et quiete. In cuius rei testimonium sigillum nostrum presentibus est appensum. Datum in noua Berlyn Anno domini Millesimo Tricentesimo Quinquagesimo primo, feria sexta proxima post diem beati francisci confessoris.

Original im Königl. Geh. Staatsarchive zu Berlin. Pergament mit Siegel.

LXV.

Wy Lludewich etc. Bokenen apenbar, dath wy vnsem lieuen ghetruwen Th. Morner, probest zu Soldin, vnsem obersten schriber, vnd vnsem truwen vogede thu koningesberg Otto Morner, Heynecken vnd Reynecken sinen brudern vnd Deden eren vettern, de besunderlyke gnad dan hebben vnd don myth dissen breue, dath en um ere denste wille, den sie vns gedan hebben vnd don moghen, dat en an ere samende hant, de sie van vns ouer alle erer guth hebben scholen, Clossow, Schultendorp, More, meth allemen rechte, beyde, pacht, eren, nutzen, alzo id en ere vader geerueth hefft, Bernow, Oderberch, Othwich, Creczick, vnd ander gudt als with en gelaten vnd gelegen hebben, des zie vnse breue hebben, keynen schaden bringen mach noch schal, oft zie sick deylen vnd gedeylet huss, wordt, vnd rock gewunnen, sunder se scholen alle eres gudes, dath se von vns hebben, eyne samende hanth beholden an hindernisse vnd schaden. Were ock erer eyner edder mer affginge ane eruen vnd storue, so scholen al ere gud vppe der oder den, de leuendich blyuen, meth allem rechte, eren vnd nutten geuallen, vnd de, oder die, vnd ere eruen, scholen denne die guder, die lenbyss an en geuallen zin, fredelich to rechten len vnd in rechten angeuelle wisse vnd forme, alss vor, ane allerley hindernisse vnd ansprake, genyten vnd bositten. Were ock, dat de vorgnanten vnse getruwen eyner edder mer storue vnd vnmundighe kynder lythen, so schal de oldeste der vorgnanten unse getruwen de neghesten magen dartho syn ore vormunder, alzo lange wenthe sie tho oren nemelyken (sic! mennlyken) jaren kamen. Vnde ere vormunder scholen en ock redelike rekenscop don vor eren negesten frunden. In cuius etc. Presentes Lyndow, Buch, Llochen cum ceteris. Datum Berlin Ao. M°CCC°lj° feria quinta post Llucie.

Aus der Dickmannschen Sammlung im Königl. Geh. Staatsarchive zu Berlin.

LXVI.

Nouerint etc. quod nos Lludovicus etc. nostro et illustrium principum Lludovici Romani et Ottonis Marchionum Brandenburgensium, fratrum nostrorum karissimorum nomine, strenuo viro Ottoni Morner, aduocato nostro in koningesbergh, Hinrico et Reynekino, fratribus ipsius, et Theodorico, ipsorum patruo, eorumque veris et legittimis heredibus, deputauimus, assignauimus et presentibus deputamus et assignamus monetam nostram Brandenburgensem in terra nostra transoderam sitam, koningesberg vel alibi, regendam, tenendam et habendam et pacifice possidendam, cudendo et fabricando denarios Brandenburgenses, qui vulgariter dicuntur Kelpenninge, et denarios Stettinenses, qui vinkinogen vulgariter nuncupantur, in omni modo, materia et forma, sicut nunc moris est, et sicut alii monetarii in terra nostra et ducum Stettinensium faciunt, fabricant et cudunt denarios supradictos, et si non denarii Brandenburgenses debeant fabricari (?). Huic monete eciam preesse debent et regere libere sine omni solucione pecunie et frui fructibus ipsorum super denarios Kelpennige, de quibus quidem, dum fabricandum (sic! fabricantur) nobis nec fratribus nostris predictis uel aliis quibuscunque, qui redditus et prouentus habent in dicta moneta, non debent aliquid dare uel persoluere, sed dicta moneta vti et frui debent pacifice, libere et quiete, nihil omnino nobis, fratribus nostris, ac aliis quibuscunque dando ac aliqualiter persoluendo, tam diu denarii, qui dicuntur Kelpenninge fabricentur et cudentur, et denarii vinkonenses, quod libere vt premittitur facere poterunt, usque quod denarii noui ibidem fabricentur et fiant sicut prius. Ex tunc censum, redditus et prouentus, ad nos ex dicta moneta et nouis denariis prouenientes, nostro nomine percipiant et pacifice tollent, nobis hos de nostris debitis defalcando, donec de ea receperunt et perceperunt, expensis et sumptibus monete exclusis sexaginta

marcas argenti Brandenburgensis, pro quibus nostra pignora in Berlin quitaverunt. Quas quidem lx marcas argenti percipere et recipere poterunt et debebunt de precaria et collecta, quam de terra nostra nunc transoderam recipimus et recipiemus extendente se ad mille marcas argenti Brandenburgensis, et l° marcas de sumptibus monete, pro quibus fide iusserunt pro nobis cuidam polono, dicto wolko, et pecunias, Hinczelino de waldow militi, pro redempcione Episcopi lebucensis, videlicet C marcas minus v ½ marcis, datas, et omnia et singula debita cum dampnis et interesse, eciam si que — magis pro redempcione dicti episcopi exposuerint, in quibus ipsis adhuc obligantur (sic! obligamur) per presentem. Cum assignacione dicte monete non intendimus nec volumus litteris prioribus, datis per nos Ottoni et fratribus suis super aduocacia terre nostre transodcram et moneta predicta, in aliquo derogare. Volumus eciam ymmo dicto Ottoni et fratribus suis predictis, et eorum heredibus, promittimus seriose, quod nullus debeat facere et cudere denarios Brandenburgenses, Kelpenninge et nouos denarios, denarios Stettinenses seu vinkonenses intra terra nostra transoderam, preter quam Otto et fratres sui ipsorumque heredes, superius notati, per modum quo superius est expressum. Renunciantes expresse licenciam, quam nuper Henningo Ffrisoni dedimus in cudendo denarios supradictos, sic quod idem friso post datam presencium nullos in Euerswold nec alibi ipsos facere seu cudere debeat, per se uel per alium audeat uel presumat. Et si ausu temerario eosdem denarios fecerit, extunc memorati Otto et sui fratres id ipsum poterunt prohibere, et eum sociosque suos ad id cooperantes corrigere secundum juris examen siue exigenciam pro excessu, in quo ipsis damus potestatem plenam specialiter. In cuius etc. Presentibus Llochen, Husener, Saczenhouen, Bredow, Reder, Rochow, Knysdeck (sic) et Jo. de Wedel cum ceteris. Datum Berlin Ao. M.°CCC°lj° feria sexta ante Thome.

Nach einer Abschrift des Herrn Baron von Hackewitz.

LXVII.

Ludovicus Dei gracia Marchio Brandenburgensis et Lusacie etc. Prudentibus viris Consulibus et toti communitati in Franckeuord fidelibus suis dilectis graciam suam et omne bonum. De eo quod cum omni fidelitatis promptitudine nobis hactenus adhesistis, vobis graciarum referimus actiones. Cum igitur nunc mediante consilio nostrorum sapientum super terris ac Principatibus nostris, et Illustrium fratrum nostrorum dilectorum talis ordinatio interuenit, quod Ludovicus Romanus et Otto Marchiones Brandenburgenses totam Marchiam ac totam terram trans Oderam hereditarie debeant obtinere omni iure, dominio et mandato quocunque que nobis et nostris heredibus hucusque in ipsa Marchia Brandeburgensi, antiqua Marchia, terra Lusacie, et terra trans Oderam competebant. Vnde renunciamus solemniter per presentes sponte, libere, pure et simpliciter omni iuri et dominio, quod ad nos in dicta Marchia Brandeburgensi et Lusacie nec non in predictis terris pertinebat, dummodo ipsis fratribus nostris predictis, et eorum heredibus ut moris est, iuramenta fidelitatis et subiecionis prestetis, quod fieri per fidelitatem vestram seriosissime requirimus et mandamus. Et dum primum id feceritis uos de omnibus iuramentis nobis et heredibus nostris per uos prestitis obediencia subieccione et promissis nobis factis liberos presentibus dicimus et solutos. Sed si quod Deus avertat, dicti fratres nostri carnis debitum persoluerint, heredibus non relictis, extunc non obstante renunciacione predicta, nobis perinde omnia iura, obediencias, subiecciones et iuramenta priora et priores, quibus nobis prius astricti et obligati fuistis, libere reseruamus, ac si ipsa renunciacio nunquam concepta uel facta fuisset, nihil omnino iuris nobis aut nostris heredibus, quam ut in proxima clausula premittitur, reseruantes, Presencium testimonio literarum. Presentibns nobilibus viris Gunthero, Comite Juniore de Swartzburg, Johanne de Buch Domino in Garsedow, Johanne Domino in Kothebus, Richardo Domino in Damys, strenuisque viris Friderico de Lochen, Bussone de Aluensleue, Fritzone de Wederden, Petro de Breydow,

Johanne de Rochow, Betkino de Oest, Hermanno de Wulckow et Thiderico de Cykow, militibus, Wernhero de Schulenburg, Bussone de Rhedern, Henningo de Blanckenborg, Ottone Morner et Alhardo Rohr cum multis fidedignis. Datum Luckow, Anno Domini Millesimo Tricentesimo quinquagesimo primo, in vigilia Natiuitatis Domini nostri Jesu Christi.

Nach dem Originale im Königl. Geh. Staats- und Kabinets-Archive zu Berlin.

LXVIII.

Wy Henning von Seyezer, Thyle Grothe vnd Ghereke Kothe bekennen, dat dy eraftighe herre in godde vse herre Biſchop Dyderik tu Brandeborch het ghededinghet mit dem hochgeboren vorſten Greuen Albrechte van Anhalt, vmme allen vpſtot, krich vnd werre, dy ghewesen is twiſchen on vnd eren mannen an beyden ſyeden, alſo, dat vſe vorbenomede herre van Brandeburg von ſyner vnd ſyner manne weghene, vmme alle ſchelinge is ghegan vp hern Gheren von Byghere, ſynem ſcheydemanne, dat dy ſcole vſen herren von Brandeburg nach ſynen ſculden vnd nach antwerde vſes vorbenomeden herren von Anhalt mit hern Cunen von Rupſtorp riddere, dy ſcheydeman is des vorbenomeden von Anhalt, noch ſynen ſculden, vnt nach antwerde vſes vorbenomeden herren von Brandenburch entrichten mit mynne eder mit rechte, endrechtichliken twiſchen hir vnde ſinte Wolburghes dagh, dy negeſt tu komende is. Were dat diſſe vorbenomeden ſcheydelude ſcheleden, dat ſy vſen herren von Anhalt mit vſeme herren von Brandeburch nicht entrichten kunden, bynnen der tit, ſo ſcolde dy erwerdighe herre Biſcop Otto von Meydeborch eyn ouerman ſyn. Vnt wat hy vor eyn recht ſpricket, twiſchen hir vnd vtgande Pingeſten, dy negeſt tukomende ſin, dat ſcolde vſe herre von Brandeborch dun bynnen virteynachten dar na. Dede hy des nicht, ſo ſcolde wy vorbenomede Borghen inriden in de Stad tu Meyddeborch, vnd ſcolden dar inne ligghen, alſe inleghers recht is, alſo langhe, wente dat wurde vultoghen. Dit loue wy vorbenomeden borghen Henningh von Seyezer, Thyle Grothe vnd Gherke Kothe den erbarn mannen Godeken Tzorren, ridder, Hentzen Molenweden, vnd

Thylen von Schuderen, tu vses herren hant von Anhalt stede vnd gantz tu haldene, sunder arghelist. Tu orkunde disser dingh hebbe wy dissen brif ghegeuen na goddes bort Dretteynhundert jar in deme twe vnd vestigesten jare, in deme negesten Donerdaghe vor dem Palme daghe beseghelt mit des erhaftigen vorsten heymelik Inseghel Bischops Dyderik von Brandeborch, vnses herren, wente wy tu disser tit seluen neyne Insegele en hebben.

Original. Pergament, mit dem abgefallenen anhängenden Siegel. Im Herzogl. Gesammtarchive zu Dessau.

LXIX.

Wi Lodewich die Romer van gots gnaden Marggrafe etc. Bekennen apenbar, dat wi louet hebben vnd louen met dessem briue den wisen lueden den Ratmannen vnd gemeynen vnser stat tu strusbergh vnsen lyuen getruwen, wat si mit brifen vnd hantfesten der alden vorsten den god gnade vnser voruaren vnd vnses liuen bruders Ludewiges des eltern Marggrefen tu Brandenborch vnd vnser redeliken konen bewisen, dar si recht tu hebben, do bie wille wi si beholden vnd en dat betern vnd nicht ergern. Met orkunde dises brifes die gegeuen is tu Strusbergh nach gots gebort Dertteyn hundert iar dar nach in dem twei vnd feftigesten iare des vrydages vor dem sundage so man singet Misericordia domini.

Pergament mit dem Sig. pedestre Lud. am Perg. Bande. Im Herzogl. Gesammtarchive zu Dessau.

LXX.

Nos Llodovicus Romanus etc. Coram vniuersis et singulis presens scriptum intuentibus publice profitemur, quod strenui viri, Henningi veltperg, curie nostre judice, fidelis nostri dilecti, presencia, justo juris ordine prehabito, strenuo viro Jacobo boytyn, juxta ritam diffinicionem et juris formam vasallorum nostrorum, sunt judicata bona singula

infra scripta, videlicet medietas opidi dicti Sloppe, molendinum integrum in dicto opido situm, et medium molendinum ante dictum opidum situatum, piscine et aque eidem adiacentes et ad ipsum opidum pertinentes, et merica, cum omnibus et singulis pertinenciis ad dimidietatem opidi predicti pertinentibus, integritas villarum Dronowe et Salme medietas ville Schonowe, eciam cum pertinenciis villarum predictarum. Qua quidem bona ipsi Jacobo et Henitzoni boytin, patruis, et eorum heredibus, manu coniuncta et in solidum contulimus et conferimus per presentes in omni modo, forma, et condicione, prout memorato Jacobo adiudicata sunt, juxta debitam juris formam vasallorum nostrorum, vt premittitur, perpetuis temporibus pacifice et quiete a nobis justo pheodi titulo possidenda. In cuius etc. Presentibus ambobus comitibus Swartzburg, Kothbus, Llochen, Hen. de Vchtenhagen et Ottone Morner. Datum Soldin Ao. M°CCC°ljj, dominica Misericordia domini.

Naeh einer Abschrift des Herrn Baron von Hackewitz.

LXXI.

Wir Ratmanne vnd Burgere algemeyne zu Prinzlaw Pozewalk vnd Templin bekennen to tzugniß vnd tun kunt allen erliken vnd guten luten dye diſſen brief ſehen horen oder leſen, daz wir dye hochgeborn furſten Grauen Alebrecht vnd Woldemar von Anhalt vnſe gnadighen Heren geboten haben vnd genzlichen gefullbort, daz ſye nimmen ſullen hundert man mit Helmen zu yrer hulphe vnd vnſer nod, vnd den wollen wir . . . den vnd . . den vnd ſten vor ſolt eyn halp jar ydermanne mit eyme Helme vier arſe beyſtellenz zu eyme vierteyl Jares zu betzalen mit gewande vnd mit hauer ane vorzoch vnd gurliege (?). Wenneſye komen zu Prinzlaw Pozewalk oder zu Templin, wur ſye danne geleghet oder geſchicket worden es ſey der Stete eyn nach vnſer liebe heren rate oder irer houbtlüte. So wolle wir yklicheme . . . . . ſundern daz vor brieuen mit vnſen henghenden Inſiegeln in welcher Stad in welcher Stad . . . . . hat, vndt mit ſinen geſellen vnd wollen yn yren ſolt gebn je zu eyme Vierteyl was alda beſtaben iſt . . welchen vnd ane vortzoch. Zu Vrkund diſſe

ding ſtete vnd ganz zu haldene habe wir vnſe Ingheſeghele hengen lazen an diſſene briue. Gegebn zu Pozewalk nach Gots geburt drytzenhundert jar in dem zwey vnd funfzigiſten Jare, an dem nehſten dinnſtage vor dem Sonntage, alß man ſinghet Miſericordia domini plena eſt terra in der meſſe.

Original. Pergamentzettel mit drei hängenden Siegeln, von denen noch zwei vorhanden. Die Schrift durch Näſſe theilweiſe verlöſcht. Im Herzogl. Geſammtarchive zu Deſſau.

LXXII.

Nos Lludovicus Romanus etc. recognoscimus publice per presentes, quod excellens princeps, socer et dominus noster, Kazimirus polonie rex nobis in mille trecentis et l marcis polonici nummi, et relicto quo dam nymiri militis de Cracouia in centum et septem marcis predicti polonie nummi, computando marcam quamlibot pro xlviij grossis loci pragensis, integre satisfecit, de quibus siquidem predictis marcis ipsum socerum et dominum nostrum, et fideiussores ipsius, dicimus presentibus quitos, liberos et solutos presencium testimonio litterarum. Datum Cracovie Ao. M°CCC°lij° Sabbato post ascensionem domini.

Nach einer Abschrift des Herrn Baron von Hackewitz.

LXXIII.

Wy dyderik van genade goddes Biſchop tu Brandeburch bekennen in diſſer ſcrift, dat dy hochgheborn Burſten vſe herren van Anhalt greue Albrecht vnd greue Woldemar vs betalet hebben hundert mark ſulueres van vſer herren weghene van Barboy greuen Albrechtes vnd greuen Ghuntheres. Diſſer vorbenomeder hundert mark ſagke wy den ghenomeden herren von Barboy ledich vnd los. Ghegheuen tu Cerwiſt na goddesbort Dritteyn hundert yar in deme twe vnd veſteghеſten yare des mandaghes vor den pingkeſten.

Original im Herzogl. Gesammtarchive zu Dessau.
Pergament mit dem kleinen Siegel des Bischofs, anhängend.

LXXIV.

Wir her Albrecht von Warburch eyn ritter, dy dar wunet tzu dem vyoeke, Peter Lobyn vnd Claus Burnehobet, Hinrich Kölpin vnd Jacob Kölpin vnd ClausKölpin, knechte bekennen vnd betzugen offenbar in dissen brife al dy on syn vnd horen lesen, daz wir den erbarn knechten Tyderichge von Born dem hobmann zu Prinzlaw, Hans Haken, vnd Erhart Haken vnd Henningh Swechtin loben vnd lobet haben mit sammer hant veftich mark Brandenburgschen sulvers vor dy dingnisse, tzu Kölpin, halb tzu betzalen vf sinte Johannes tage myt reden gelde to funf mark wendisch vor eyne mark brandenburgisch, vnd die andir helfte vf sunte Jacob tag dy nu nest tzu kommende sint. Were eber datz wy des reden geldes nich konden haben, so scole wy beryden myth pande, dat men dragen odder dryuen mach, vnd dartzu dunde das pandes recht ys, in den tzyden, also vor gescreben ist. Tzu Paswak eder tzu Prinzlaw, tzu betzaln ane vortzoch vnd an allerleyge archelist. Dis stete vnd gantz tzu halden Tzu orkunde habe wir vnse Ingesegel gehangen lazen an dissen brif nach gotes gebort, Dritzenhundert Jar, in deme tzwe vnd funftichest Jare an sunte Urbanus Tage des heyligen Bischofs.

Pergament, mit sechs wohl erhaltenen Siegeln. Im Herzogl. Gesammtarchive zu Dessau.

LXXV.

Ich Busso Rudolf vnd Wilken von der Delle, Vettern, Peter Lobyn, Christian Heydebrake vnd Hennynch Lupperstorph bekennen vnd betzugen in dissem brife al dy on syen vnd horen lesen, daz wir den erbarn knechten Dyderiche von borne, Herman Sprone, Hentzen vnd Lodewichen, Penpelowen reden, vnd loben vnd lobet haben myt samder hant, Triczich mark brandenburchischen Suluers vor dy bur vnd vor daz dorph tzu dem Patzik an allerleye archelist halb tzu betzallen vf sinte Johannes tage vnd halb vf sinte

Jacobs tage, dy nu neſt tzu komende ſin, ane vortzoch myt reden gelde vnd nicht myt haue, wen wir dem eghenanten erbarn knechte dyrichge von berne den hobmanne tzu Prinzlaw daz vorgenante gelt betzalen, ſo ſchol wir von den andrin ledich vnd loz ſin. Dis ſtete vnd gantz tzu halden tzu orkunde habe wir vnſe ingeſegel ghehangen lazen an diſſen brif nach gotes ghebort drittzenhundert Jar in dem tzwe vnd funftcheſten jare an Sinte Urbanus Abent des heyligen Biſchof.

Pergament mit 5 wohl erhaltenen Siegeln. Im Herzogl. Geſammtarchive zu Deſſau.

LXXVI.

Nouerint uniuersi tenorem presencium inspecturi. Quod nos Ludowicus Romanus etc. Quod prudentes viros, consules et universitatem ciuitatis nostre Struszbergh a persolucione et satisfacione triginta marcarum argenti Brand; quas nobis persoluisse debuissent in festo beate walpurgis preterito, pro pensione et exaccione nostra annua, et triginta marcarum eiusdem argenti, quas nobis in festo beati Martini proximo venturi pro pensione nostra annua persoluere tenebuntur, Dicimus quitos presentibus liberos et solutos. In quibus nobis satisfecerunt plenarie et ex toto, deputamus eciam presentibus predictis pensionem nostram annuam dicte ciuitatis tollendam et pacifice percipiendam in festo beate walpurgis proxime venturo, pro decem marcis et quadraginta talentis brandenburgensis in quibus frater noster illustris dominus Ludowicus senior marchio Brand. sincere nobis dilectus ipsis prius fuerat obligatus, et si forte denarii Brand. noui fabricentur et datiui erunt racione terra nostra et propter hoc marca argenti conparabitur cum paucioribus denariis quam nunc, eis de hoc de indempnitate cauere volumus sicut consonum fuerit racioni, deputantes pro illo dampno si casus accideit eis pensionem nostram in dicta ciuitate in festo beati Martini proximo ultra ad annum tollendam et percipiendam, donec pro dampno et interesse, quod propter mutacionem monete inciderint satisfactum fuerit competenter presencium testimonio litterarum.

Datum Bernow anno domini M°CCC°L secundo in die beatorum Petri et Pauli apostolorum.

Original im Herzogl. Gesammtarchive zu Dessau.

Pergament mit dem anhängenden mittl. Siegel Ludwigs mit dem Adler, am Perg. Bande.

LXXVII.

Nouerint uniuersi tenorem presencium inspecturi, quod nos Ludouicus etc. Prudentes et discretos viros, consules et communitatem ciuitatis Vranckenuorde presentes et futuros, fidelissimos nostros sincere carissimos, de fidelitatis homagio, nobis et heredibus nostris prestito, coram fideli nostro Nicolao dicto List predicte ciuitatis ciue, ad nos per consules et communitatem premissum missus, viva voce et presentibus denuo quitos dicimus et solutos. Sit quod in antea magnificis principibus Ludovico Romano et Ottoni Marchionibus Brandenburgensis et Lusacie, fratribus nostris sincere carissimis, et ipsorum heredibus legittimis de femore suo procreandi obedire, velud suis veris et legittimis dominis et principibus hereditariis, debeant fideliter et parere. Ipsis et ipsorum heredibus vt premittitur, fidelitatis homagium, de nouo sollempniter faciendo. Tali tamen condicione adiecta, quod si pretacti fratres nostri Ludovicus et Otto Marchiones Brandenb. heredibus legittimis vt superius exprimitur, pfeoda principatus dominaciones et possessiones capacibus non derelictis, ab hac luce decederint, quod deus avertat, vel saltem heredibus legittimis derelictis et hii absque heredibus decesserint, extunc nobis et veris heredibus nostris sicut vero et domino suo hereditario protunc velud exnunc debebunt fidelitatis homagium facere et cum sollempnitate debita sine contradiccione seu dilacione qualibet, dum per nos aut heredes nostros veros requisiti fuerint, facere et concorditer exhibere prout eciam in litteris diuisionum terrarum et principatuum nostrorum desuper datis plenius continetur. In cuius rei testimonium sigillum nostrum presentibus est appensum. Datum in

Monaco Anno domini M°CCC° quinquagesimo secundo in vigilia beate Marie Virginis gloriose.

Original im Königl. Geh. Staatsarchive zu Berlin. Pergament mit anhangendem Siegel.

LXXVIII.

Wir Lludewig die Romer etc. Bokennen vor vns vnd vnsn bruder, dat wie dem erbar vesten manne Henninge van vchtenhaghen Ridder, Henniken zinen broder vnd eren veddern, arndez sonen, Diderick Morner, prowesth tho Bernowe, Heinkine, Otten, Reynekyn synen broder, vnd tilen morner eren veddern, vnsen lieben getruwen, erlouet hebben vnd erlouen mit dissem briue, mit vnses rades rath, eyne veste vnd husz, also sie alder best vnd vest to buwen vp dem werder to Oderberg, die by der stad in der Odir licht, vnd wat sie dar anne vorbuwen, dat sie redelyken boreken vnd bowisen mogen, dat schole wie en wedder ghewen edder eren eruen als II vnses rades vnd II erer frunden dunket, dat redelick zin, wen wy des to rade werden dath wie dath stedeken Oderberg vnd husz, mit den dat darthu bohorth vnd dar tugelecht is, weder van en kopen vmme sodan gelth alze ere briefe spreken, de en darouer geuen heth vnse leue broder de oldeste Her Llud. Marggraff zu Brandenb. Vnd scolen sie van den huse, tolle tu water vnd to lande, vnd von den andern gutern, die vnse ergnante liebe broder dar tu gelecht het, nicht scheyden, wie en hebben denne erer boreyder gelth betalt vnd bereyth als vorgescreuen briefe spreken vnses broders, die sie dar ouer hebben. Vnd wollen sie by allen den vorscreuen stucken behalden vnd sie dar by beschermen, vnd ere gewer syn wedder alle menlich, vnd by namen jegen den munthner, also vele als sie es inne hebben gehath, vn sie sich tu tyn. Were ouch, daz sie ymant an dem gebuwe hinderde edder hindern wolde, vnd an alle dem, dat em vnse bruder dartu vorbrieft heth, als die brieffe spreken, hie were wie he were, vnd deden sie icht dartu so dat sie den oder die stureden, dat schal vnse gude wille

vnd vulborth zin, vnd scholen en des erstan vnd des ere gewer syn to allen tyden, so dat sie dar vmme van aller menlik vmbededinget scholen bliuen. Vnd alle de breue, de em vnse vorbenante bruder ouer Oderberg Stadt vnd hus geuen heth in synen briuen, de wille wy vnd scholen wie vnd vnse eruen en vnd eren eruen an allen stucken vnd anticulen van worde to worde, wo sie stan, stede vnd gantz holden. Wen sie ouch des bogerende zin, dath wie en vnse breue geuen, als vnses bruders briue stan ouer oderberg husz vnd stedeken, vnd alle guder die hie hefft dar tu gelecht in synen briefen, dat schole wy don von worte to worte ane weddersprake. Vnd wen sie dath Nyge husz gebuweth hebben, gelustet en denne des dat sie dat alde, dat nu stath, breken willen, dat moghen sie don, vnd scal dath an en stan vnd des macht hebben, vnd schal en dat an alle iren breuen, die sie ouer oderberg hebben, an schaden zin. Wir willen ouch nicht Oderberg breken, eder ymande des gestaden, wie hebben en oder iren eruen denne ere rede gelth wedder gegeuen, das sie dar uff gewant hebben, vnd dar vor en dat ankomen isth, als vnse bruder en vor dar ouer beschreuen hefft, vnd wie nuv dun umme dat vorgenant buwe vnd ander sake vnd stucke, bestallet edder belecht si ymant, so wie sie redden, zo wie irst moghen. Vnd dat selbe hus vnd stedeken scal vns, vnsen vorgenanten broder vnd vnsen erben open zin in alle vnsen noden jegen aller menlich. In cuius etc. Presentibus Ni. Kokeritz Curie nostre magistro, Hass. de Vchtenhagen, Hass. de valkenburg, Ost, Ottone de Sliven, Pe. de Bredow, Lloterpeck, Pe. de trutenberg, Jo. de. wedel. Actum Noua Llandesperg, datum vor Berlin Ao. M°CCC°liij in die Valeriani.

Nach einer Abschrift des Herrn Baron von Hackewitz.

LXXIX.

Wie Woldemar von der gnade godes fürste von Anhalt vnd greue tu asschania bekennen openbar in dissem brife, dat wie gededinget hebben myt dem erbarn knechte Bussen Mylowen, vnsem

getruwen dyner, dat hy syk vnser Voghеydighe vndirwunden heft vnd schal vnse voghеyt sin tu Templin, vnd wat tu der Voghеydie hört, des rede wie em vnd stan vor allen redeliken Schaden. Wer ok, dat hy Schaden neme, des got nich en wil, vnd dar enghen vromen neme, myt dem vromen schal he Schaden richten nach vnsem rade vnd andirs nicht. Wer ok dat hy vramen neme, vnd nynen Schaden, dy schal vnse syn. Wer ok dat hy von vnser gewalt queme, wat he schuldich bleue eder were van der gewalt weghen, dat he redeliken bereken muchte dat Schulde he nemen in der Dingnisse des verndeljars, dar hy inne were, wen hy af queme. Wer ok dat em dar wat an schelede, dat dar vt nicht also vele velle, so schulde hy dat nemen in deme nesten verndeljares dar na vt der dingnisse nach redeliker rekenschaft, dar schal hy vnghehindert an syn von vns vnd von vnsen hofeluden eder wie nach ome gewoldich wurde an allerleyge arghelist vnd hinderniſſe. Tu orkunde dit stede vnd gantz tu halden, so hebbe wie vnse ingesegele gehangen laten an dissen brif na godes gebort dusent jar drihundert jar in dem dry vnd festichsten jare an dem nesten Sunnabende nach Sinte gallen daghe.

Pergament mit anhängendem Siegel Waldemars (ein Bär.) Im Herzoglichen Gesammtarchive zu Dessau.

LXXX.

Wir Ertzbischoff Otto des heiligen Gottshusz zu Magdeburgk Wir Rudolff Hertzogk zu Sachsen der Jünger, vnndt wir Albrecht Fürste zu Askanien vnd Greve zu Anhaldt bekennen offentlichen in diesem Brieue, dass wir eindrachtig sind wordin, mit vorrathe vnd vns vorenet haben, dass vnser iglich sall also vile volckes halden, alse hinach beschriben stehet, vf vnser viende. Wir vorgenante Erzbischoph hundert man mit Helmen, wir Hertzogk Rudolff hundert man mit Helmen, vnd wir Graue Albrecht funffzigk man mit Helmen. Wird och das vnsir ein des andern bedurffte zu reisene vnd geheischt würde, darzu sollen wir Erzbischoph Otto volgin mit achtzig man mit Helmen vnd mit viertzig Gleuigen. Wir Herzog Rudolph mitt sechszig man mit Helmen, vnd mit dreissig Gleuigen,

vnd wir Graue Albrecht mitt dreissigk mannen mit Helmen vnd mit funffzehen Gleuighen. Were auch das Vnsiren Kohme sine vesten bestalt wurden oder strides wardene wirde do zu süllen wir alle kommen, die vesten zu redene oder zu stritene mit aller vnser macht, welch vnsir och die andernn lude zu volgende, der soll dem volcke kost gebin, vnd die kost sall man zuuorn bezahlen. An des fromers wy vnd wo der from her queme, den sie nehmen in den reisen, was fromen da über ist, den sall man teilen nach manzall, ane wird das vns Bischoff Otten volge geschieht in die Alden marcke oder wir vmb den Hagyn volge ton oder in das landt zu lusitz vnd watz do ober jehne syten der Elbe gelegen ist, den fromen den man do nimpt, den soll man nach der manzall teilen vff der reisen vnd nicht vff der rechenschafft. Vnsir kein sall sich sünen noch fredin mit kein vnser feinden, diss en sy mit vnser aller wille, ane argelist. Och süllin vnse habdlüthe sich vorehnen vmb vnschedinge der gedignuss. Wird och das wir Vestin gewinnen von wilken vnser einer die zu lehen gingen, der sall sie behalden vnd sall sin wesen. Were och dass sie von vnsir keine zue lehne gingen vnd vnsir keines wird, so süllen wir si glich behalden vnd soll vnsir allir wesin. Welch vnsir vff dem Felde wehre vnd fromen nehme an gefangenen, der beste gefangen sall des herrn sin, der vff dem felde ist, angehören. Wird aber das wir alle vff dem velde weren, so ist vns Ertzbischopf Otten an den gefangenen die erste kore, donach vnsir Hertzogen Rud. den ander, vnd donach vnsir Greven Albrecht dy dridde. Das wir alle diese vorgenante thedinge stede vnd gantz holdin wollin, das haben wir vnser ingesieghel zu Vhrkunt an disen Brieff latzin henghin de gegeben ist zu Calbe nach Godes geburt Dreyzehn hundert Jahr, in dem vier vnd funfftzigsten Jahre nach Sanct Mathias Tage des nechsten Sonnabendes.

Nach einer Abschrift auf Papier. Im Herzogl. Gesammtarchive zu Dessau.

LXXXI.

Nos Otto et Conradus dei gracia Brandenburgensis et de Landesberg Marchiones, omnibus christi fidelibus ad quos presentes devenerit, noticiam subscriptorum. Recognoscimus presentibus protestando. Quod ordinacionem super mensuracione campi ville videlicet Vlemindorp per zabellum Badeloge dictum nostrum aduocatum Stolpensem nunc factam, volumus ratam ac firmam perpetuis temporibus irrefragabiliter observare, nec campum eiusdem ville faciemus deinceps per aliquem aduocatorum nostrorum aut officialium cum distribucionis funiculo dimetiri. Quicquid vero lignorum, stangnorum (sic), graminum, paludum et pratorum intra methos seu distincionis dicte ville vlemindorp continetur et situm est, id ciues ipsius ville cum omni vtilitate integre sibi perpetuo reseruabunt. Idcirco vt huiusmodi mensuracionum ordinacio per nos nostrosque successores hereditarios futuris temporibus inmutari nequeat, aut eciam retractari, pro eo ciues dicte ville exsoluerunt nobis decem et septem talenta denariorum Brandenburgensium paratorum. Nos quoque eisdem ciuibus presentes Litteras in euidens testimonium conscribi iussimus, desuper et sigillorum nostrorum appensionibus roborari. Huius rei testes sunt ffredericus de Cokestede, hasso de Wedele, Johannes de Oldenvlith, Anno de Margrevendorp, Johannes de Blankenborch, Hinricus de stegelitz, Zabellus aduocatus noster et quam plures alii fide digni. Actum et datum Anger munde anno domini M°CC°lxxxx°iij°, feria quinta in festo pasce per manus Thydemanni, nostre curie notarii.

Original im Königl. Geh. Staatsarchive zu Berlin. Pergament. Das Siegel ist abgefallen.

LXXXII.

Wir Lludowig der Romer etc. Bokennen offentlich (vor vns) vnd vnsen lieben Bruder, Marggraffen Otten, vnd vnsern erben, das wir dem vesten Manne, Hassen von wedel von uchtenhagen, Ritter, zu vnsern houptmanne

zu dem Schyuelbeyn gesath hebben vnd zetten mit dissen brieffe, alzo das er stetes hundert gewapent man halden zal, dar jegen zal vns vnser voygt ouer Oder, Otte von Sliven, halden tzwehundert gewapent man, vnd sullen dat alzo vnder eynander halden, das der vorgnante Hasse van vchtenhagen von alle dem, das zie an beyder sitten vordinghen, den drudden penning nemen schal, vnd vnser vorgnante voyget de zwene penningh von dersulben dingnisse. Auch vm de widerstadunge ziner guth, die wir im tun sullen, wollen wir das halden nach zin selbes vnd vnser vorgnanten voygetes rath; mochten aber de zwene des nicht ober eyn komen, so sal der veste man Hasse von wedel von valkenburg, vnser liber getruwer, den wir darzu schaffen vnd geben, eyn drutte man dar ober zin, vnd wollen das nach zinen rate halden, alzo im dath redelychen vnd bescheiden ducht zin. Hir vm geloben wir im, synen frunden, Henninghen von wedel, vnsem kamermeister, Hassen von valkenburg rittern, Wedighen zinen vettern, Hassen von wedel, vnsem lieben getruwen, zu ziner vnd ziner erben hanth, zu stan vor allen redelichen schaden vnd kost, die sie vnd ere frunde vnd gesellen in vnsem denste jegen vnse viende traghen vnd nemen, vnd zullen ouch allen fromen, id sie an dingnissen, an gevanghen, oder an welchen zachen das zie, inne behalden jegen eren schaden vnd kosst, vnde vns dar von eyn reddelich rekenschaff tun; is des fromen mehre wen des schaden, der from zal vnse zin; is ober des schaden mer wen des fromen, von den schaden scholen wir sie genzlich nemen, vnd in dar vor ful tun. Ouch haue wir dem vorgnanten Hassen von uchtenbagen vnd Otten von Sliven, vnser vogte, fulle macht geben, vnd geben mit dissem brieffe, zu teydinghen mit vnsern ohmen den jungen Hertzogen von Stettin, Hertzoghen Bugslaff, Barnym vnd Warthslaff; vnd was sie mit in teygedinghen, id sie vm frede oder welcherley sache das sie, das wille wir stede vnd gantz halden, ob wirs selbest getedinget vnd geendet hatten. In cuius etc. Presentibus Swartzburg, Hasse vnd Llu. von Valkenborg, Kokeritz, Grifkow, Bombrecht, Wanthsleuen, Alvensleuen. Datum Woldenberch Ao. M°CCC°liiij° in crastino beati Marci Ewangeliste.

Aus der Dickmannschen Sammlung im Königl. Geh. Staatsarchive zu Berlin.

LXXXIII.

Wy Buggizlaf, Barnym vnde Wartyslaf brodere van der gnade godes to ſtetyn der Wende der caſſuben vnd der Wende to Pomeren Hertoghen vnde vorſten to rugen bekennen vnn bethughen openbare in deſſen breue dat wy mit rypem rade vnſer ratgheuen vnn mit guden willen eyne vorbyndinghe dun vnn dan hebben, in deſſer ſcrift van vnſer vnn vnſer eruen weghen mit den irluchten vorſten Albrecht vnn Waldemar Vorſten van Anehalt vnn greuen to Aſkanien vnn eren rechten eruen in ſulker wys dat wy vnn vnſe eruen en van eren eruen mit truwen beholpen ſcolen weſen, vnde willen ane allerleye arghelíſt vppe hertighen Lodewighe van beyeren den romer vnn vp alle ſyne kindere, myt en nummer vrede noch ſone to eyner tyt oder to ewycheit maken ſcolen noch en willen it en ſi mit vnſen vorgheſproken ome Albrecht vnde Waldemar vnde erer eruen vulbort vnn ganze wille. Hir vmme ſetten ſe vns vnn vnnſen eruen de ſtat to Pozwalk vnn de ganze voghedighe to Yagow vnn to Buriſſow lant vnn manſcap ghemeynlik de darto horen vor teyn duſent mark brandeborghesghes ſuluers na vnderſceyt vnde beholdynghe erer breue. Weret dat yennighe heren vorſten ſtede lant oder lude ſe weren we ſe weren, de nu ſyn viende, oder werden willen vnſer vorghenanten Omen van Anehalt oder erer eruen dorch des romers willen oder ſyner brodere vnn vnſer vorghenanten Ome van Anhalt vnn erer eruen ſlote oder ſtete beſtallen wolden oder beſtalleden oder mit eme trecke oder mit eme here in ere lant toghen. Weret dat de des nicht laten wolden oder aue ten dorch vſer bede wille ſo ſcole we vnde willen ane allerleye arghelíſt ere viende ſyn ghelyker wys, alſo des vorghenanten Hertoghen van Beyeren des Romers vnn ſyner brodere, vnn ſcolen vnn willen ere ſlote vnn ſtede redden ghelyke wis vſen eyghen ſloten mit ganzen truwen. Dch ſcole wy vnn willen vnſe dener ſenden in de ſlote vnde ſtede to hulpe vnn to were vp ere vnn erer eruen eyghene koſte. Dch wenne we oder vſe eruen vnſe ome oder ere eruen vnd ere denere to hulpe laden, ſo ſcole wy en gheuen de koſte.

Wurden auer ſlote oder veſte ghewunnen wen ſe oder ere eruen vnn ere denere vnn wy oder vnſe eruen vnn vnſe denere to hope ſyn, de ſcolen er vnn erer eruen vnn vnſe vnn unſer eruen half weſen. Were och, dat ſtede flote lant oder lude mit willen ſich ſettenden to vnſen vorſpraken Amen vnn eren eruen, dar ſcole wy vnn vnſe eruen vnde willen vns nicht darmede bewerren, wen ſe ſcolen ſunder anſprake van vnſer weghen vnd vnſer eruen ſeker beſuken, vnde ſcolen vnde willen en dar to behulpen ſyn mit ganzen truwen; hir vt neme wy de ſtat to Pozwolk vnn de Voghedighe to Yagow vnn to Buriſſow in ſo daner wis, alſo vnſer vorbenumeten Ame breue ſpreken vnde der ſtat to Pozwalk breue. Och ſcal de ſtat to Pozwalk vnn alle de ſlote de dar ſyn vnn ligen in der Voghedye to Yagow vnn to Buriſſow, de wy rede hebben inne, vnn noch mit godes hulpe krighen moghen, vnd alle andere ſtede vnn vnſe ſlote vnſer vorgheſproken leuen Amen vnd erer eruen opene ſyn to allen eren noden. Weret och, dat godes gaue gheue, dat de vorghenanten vorſten oder ere eruen vnn ore denere mit vns oder vnſen eruen oder unſen deneren in ſtryden oder in jennynghe vanghen vinghen vnn wirde yenich here ghevanghen, oder houetlude dat vnſen Omen oder eren eruen vnn vns oder vnſen eruen to vnſeme kryghe an beydent ſyden macht an leghe, de ſcolen half vnſe vnn vnſer eruen ſyn vnn half ere vnn erer eruen. Auer andere ghemeyne lude ridder vnn knechte ſcal men delen nach man talen. Och loue wy vnſer vorbenumeden leuen Omen vnn eren eruen mit guden truwen ane allerleye arghelíſt, dat wy vnn vſe eruen de ratmanne vnn gemeynheyt der ſtad to Pozwalk de man in deme lande vnn in der voghedye to Yagow vnn to Buriſſow laten willen by aller rechticheyt vryheyt vnn wonheyt, alſo ſe ye van aldere beſeten hebben, vnn ſunderleken bi alleme rechthe, als ſy vnſe vorſprokene Omen vnn ere eruen ghelaten hebben vnn an vns wyſen. Och loue wy, dat wy alle leen, ſi ſint geyſtlyc oder werlyc, de vnſe vorbenumeden Ome vorleghen hebben, ſtede vnd ganz halden willen ane arghelíſt, ghelyker wys als wy ſe ſeluer leghen hedden. Och wille wy de ratmanne vnn meynen borgher to Pozwalk behalden bi aller geyſtlyken vryheit, de ſi van aldere hat hebben, vnn bi vnſer vorghenanten Ome tyden. Vortmer ſo loue wy vnſen Omen vnn eren eruen dat wy de ſtat to Pozwalk nicht vorbuwen willen mit yenegher veſtecheyt mer den ſe nu is vnn van alder heft ghewеſen. Vortmer wen vnſe leuen ome vorghenant oder ere

eruen de vorbenumede ſumme teyn duſent mark brandenborghe=ſches ſulvers binnen twen jaren, alſo ere breue ſpreken, vns oder vnſen eruen gheuen, do ſcole wy vnn vnſe eruen vnn willen den vorghenanten vnſen omen vnn eren eruen de ſtat to Pozwalk vnn de voghedighe to Yagow vnn to Buriſſow vnn alle de ſlote lant vnn man, de dar to horen, wedder antworden, vnn an ſi wiſen ane allerleye vertoch arghelift vnd wedderſprake, vnn nie hulpleke wurde. Vortmer ſcolen vnſe leue Omen oder ere eruen vns ver weken vor oder vnſen eruen vntbeden, wen ſe de ſtat to Pozwalk vnn de voghedye to Yagow vnn Buriſſow loſen willen vor de ſumme, de vorſcreuen is, vnn ſcolen vns vnd vnſe eruen bereyden vnd betalen mit brandeborgheſer wycht, alſo it gywonhyt weſet is, tu dem alden Turglow oder tu Anclam oder tu Ukermunde, vnde datſulue gelt ſcole wy helpen leyden truwelyken mit twey hundert wapenden mannen, vnn vnſe Omen vnn ere eruen mit hunderden an eyne ſtete der dryer, der vorbenumet ſint, de vns oder vnſen eruen aller gatlikes iſt. Were och, dat vnſe vorbenu=meden omen oder ere eruen de ſumme des vorſprokenen geldes an brandenborgeſchen ſuluers vns oder vnſe eruen tumale nicht be=talen kunden, ſo ſcole wy van en nemen golt oder lodich ſuluer oder bemyſch ſuluer olde grote cronde enghelifche oder ſundeſce penninghe yewelke munte nach eren werde, alſo vpper weſſele genghe vnn gheue is, na brandeborſcem ſuluer to deme ſunde oder to deme Grypeswald. Uppe deſſe dynch de vorſcreuen ſint, ſtede vnn vaſt to holdende, ſo henghe wy vnſe lutteken yngheſeghel an deſſen bref, de ſcolen macht hebben, likerwis eft it weren vnſe groten yngheſeghele. Des ſint thughe Wedeghe Bugghenhaghen, Arnolt Kolner van Penytz, Oldewych Lepele, Deghenhart Bug=ghenhagen, Claus Coller, riddere, Hermen Lepel, Enghelke Man=duuel, Hennich Grambow, Hennich van Penitze, Iwantus Haſe, Merten Lepel, knapen vnn ander bedderwer lude vel, de de even=wert ſynt. Deſſe bref is ghegheuen vnn ſcreuen an den jaren godes drytteynhundert jar an deme ver vnd veftygeſten jare an deme daghe der hemmeluart vnſes heren Jeſu Chriſti mit bewe=tende vnſes Kenſeleres her curdes van lypiſk vnn ratgheuers vn=der her Bertolds Quazes hant.

Original, Pergament mit den anhängenden wohl erhaltenen Siegeln Bugislafs, Barnims, und noch eines. Im Herzogl. Geſammtarchive zu Deſſau.

LXXXIV.

Wy Buggitzlaff Barnym vnd Wartislaff, brodere von der gnade godes to Stetyn der Wende der Cassuben vnn der Pomeren hertighen vnd vorsten tu ruyen. Bekennen openbare in desser scrift, dat wy louen vnd louet hebben mit vnsen leuen truwen Wedeghen Buggenhagen, vnsem marschalk, rodolfen van Nyenkerken deme Junghen, Deghenhart Bugghenhagen ridderen vnd Tymme Heynerstorpe vnseme voghede en truwen ane arghelist den hochghebornen hern Albrecht vnn Waldemar broderen vnn Albrecht vorsten van Anhalt vnn greuen to Aschanyen vsen leuen Omen vnn den erbaren luden Bernhard van Wlven, Marquard van Tzystorp ridderen, Meynecken schyrsteden, Cracht van Welle knapen. Were dath yenich scelynghe ader twydracht scheghe, des got nicht wille twischen vnsen vorsproken Omen van Anhalt oder eren deneren vnn vns vnn vnsen deneren, kunde wy dat van staden nycht vntrichten, so scolen vnse vorsproken man Wedeghen, Rolof, Deghenart, ridder vnn Tymme Meynerstorp eyn knape mit her bernard vnn mit her Marquard ridder vnn mit Meyneken vnn mit Crachte knapen by achte riden in de stat to Posewalk vnn scolen dar nycht vt riden, se en hebben de scelynghe mit minnen oder mit rechte vntrichtet vnd vntsceyden. Were ouer dat sy an der vntsceydinghe nycht ouer eyn dreghen kunden, by achthe daghen so scolen sy binnen der tyt enen houetman kesen vnder sic, was de ouerman vor minne oder vor recht sprekt, dar scal it bi bliuen, vnd scal der sake enen ende gheuen bi achthe daghen. Were och dat de achte nycht auer eyn droghen an enen ouerman, binnen der tyt als vor screuen is, so scolen se de kauelen dar vmme werpen vppe welker en vnder den achten de kauele velt, de scal der sake eyn ouermann bliuen, vnn de vntrichten als dar vorscreuen is. Weret dat wy vns an der mynne oder an deme rechte, dat vns der ouerman spreke, nycht wolden nughen laten, so scolde vnser eyn mit vor ghenanten truwen bi achte daghen riden in de stat to Pasewalk vnn dar nimmer vt riden, it en sy vntsceyden mit mynne oder mit rechte. Were och, das got nicht wille, dat desser vorbenumeden louere eyn oder mer vorstorue, so scale wy darna wen wy dar to eyscet werden, binnen ener mant enen ader mer mit lyker macht der ersten wedder in de stede setten. Vppe desse vorscreuen sake ymmer stede vnd vast to holdende, so hebbe wy Buggislaff Bernym vnn Wartislaff vorghenant vnse

heymeliken Yngheseghel mit den yntzheghelen vnser truwen vorghenanten medelouers henghen laten an dessen bref gheuen vnn screven na der bort godes dusent drytteynhundert jar an deme ver vnd veftyghesten jare an deme daghe der hemmeluart vnses heren ihesu cristi.

Original. Pergament mit sieben Siegeln von denen fünf abgefallen sind. Im Herzogl. Gesammtarchive zu Dessau.

LXXXV.

Wy Johan van der gnade ghodes greue tu Gutzekow, Wedeghe Bugenhaghen, Marscalk, Oldych Lepel, Deghenhard Bughenhaghen, Rodolf Nyenkerken, de Junghe, Wolter van Penitz, Riddere, Arnold Bughenhaghen, Hennyngh Grumkow, Hennyngh Pridol, Merten Winterweld, Hermen Spec, Egghard Smelink, Henneke vnd Syfried brodere van Priluen, Marquard Zayentz vnd Hennecke Nyeland, bekennen vnd betughen openbare, dat wy louet hebben mit hande vnd mit munde, vnd louen en truwen in dessen breue ane arghelist den hochgheboren vorsten Albrechte vnd Woldemar broderen, vorsten van Anhalt vnd greuen van Askanien vnd eren eruen, vnd eren leuen truwen mannen vnd deneren, Bernarde van Wuluen, Henrike van Ysenborgh, Tylen van stene, Tyle van Repchow, Czorre, Hinze Mozolf, Marquard van Czizdorp, Riddere, Cone Waldesyr, Dywitz Meyneken brodere van Schyrstede, Hennyngh vnd Conen brodere Ryken, Cracht van Welle, Hans Haken, Hennyngh Buz, Hermen Trampen. Dat alle de dedinghe, de vnse leuen gnedighen hern dy dirluchten vorsten Bugutzlaf, Barnym, Wartizlaf brodere tu Sthetyn der Wende der Cassuben der Pommern Hertighe, vnd vorsten tu Ruyen mit dem erbaren vorsten Albrecht vnd Woldemar vorbenomt ghedeghedinghet hebben, als ere breue vnd der stat tu Pozewalk spreken, dy sy vnder sich oppe dy vorsproken deghedinghe gheuen hebben, stede vnd vast scolen ewichliken holden, ane allerleye arghelist vnd hulperede. Werit ok, dat vnser vorbenomden eyn edder meir storue, das ghot nicht en wille, so scolen vnse vorghenanten hern Bugutzlaf, Barnym vnd Wartislaf na der tyd dat sy dar tu ghe eschen werden, van den vorsproken vorsten van Anhalt edder eren eruen bynnen veir weken andere louer alzo ghud in de stete setten.

To eyner merer bekantnisse vnd eyner vestinghe alle desser dink so hebben wy vnse inghezeghele vor dessen breif heten henghen. De is ghegheuen vnd screuen tu Pozewalk na ghodes bord dusent jar drehundert jar an dem veir vnd vesteghesten jare, des Vrydaghes in den hilghen daghen tu Pingsten.

Original. Pergament mit 16 angehängten Siegeln, wovon noch 11 vorhanden sind. Im Herzoglichen Gesammtarchive zu Dessau.

LXXXVI.

Wir Llodowig der Romer etc. Bokennen etc. das wir dem vesten manne Dersekino von wissenze, vnsen leuen getruwen, widder gewiset vnd wisen in dissen breue vnd lossen em die voytye zu Drossen vnd zu sternenberg, mit Steten vnd landen, die dar inne ligghen, vssgenommen gar vnd gentzlich des Bisschopps vnd Cappittels von lebuss, vnd Crutzheren sancti Johannis guth, vnd by namen Llagow vnd allens das darzu gehorth, vnd de Stadt zu Czulentzich, dar er sich nicht in werren sal, in aller wise, als vnser broder Marckgraff Lludowig de olde vnd wir die vorgnante voygtye ine vorbrieueth haben, vnd wollen en dar by beholden. Wir wollen vnd sollen den vorgnanten Dersekino vnd zinen eruen, vnd zu erer hanth Starazzen herrn virsebant Passchen von Taskow vnd Genskin des ergenanten Dersekins broder, entrichten des geldes, des wir Dersekin schuldich zin, das ij dusent marck Brandenb. sulbers, vnd iiij^{c} marck Brandenb. sulbers x marck mynner, oder em erbe vnd guth dar vor geben tusschen hie vnd sunth Mertens dage, als es Herman van volkow, Herr Beth. von hoyn, vnd vnsern Rathmannen van frankenfurt dunket, das wir don sollen, vnd was sie vns vnd dem ergnanten Derszeken vnd zinen vorgescreuen frunden darumme heytzen tun, dar sollen wir an beyden cziten stede holden. Vnd wen wir vns mit in enthricht haben vmme die schulde, so schal die Voygtie vnss van en ledig vnd loss zin. Disse vorscreucn zake vnd stukke gelobe wir derseken vnd zinen frunden vorbonomeden, stete vnd vasth

to holdende, vnd haben en geben dissen breff bezegelt mit vnzem Ingesegel. Presentibus Hen. de Uchtenhagen, Hass. de Vchtenhagen, Llud. de Wedel, Hermanno de wolkowe, Jo. de Banthsleben, Ost, Nicol. de Kokeritz, Grifkow, militibus, fratre Hermannno de werbergh cum ceteris. Datum Soldin Ao. M°CCC°liiij° feria iij post Bartolomei.

Aus der Dickmannschen Sammlung im Königl. Geh. Staatsarchive zu Berlin.

LXXXVII.

Nouerint etc. — Quod nos Lludovicus Romanus etc. recepimus strenuos Hassonem de Wedel de Valkenburgh in aduocatum et capitaneum terrarum et ciuitatum nostrarum ab ista parte odere et Henningum de Wedel seniorem, et Betkinum de Osth, Henningum de Vchtenhagen, milites, et Ottonem Morner, et quatuor consules quatuor ciuitatum Arnswalde, Koningesberg, Ffrideberg et Landesberg, in nostros consiliariis et speciales, sine quorum consilio nullas causas vel negocia terminare in dicta terra et ciuitatibus volumus nec debemus, quam diu dictus Hasso noster aduocatus et capitaneus existit, et ipsi nostri consiliarii, et prosequuntur in dicta terra et ciuitatibus, ac extorserint iura nostra, ac nobis et ipsis expediens et consulum. Et precipue quum excellens et magnificus princeps, dominus et socer noster karissimus, dominus kasimirus, rex Polonie, nobis miserit et dederit pecuniam donacionis propter nupcias cum nata sua, conthorali nostra karissima, Kunegunde, Marchionissa Brandenburgensi, tunc statim, sine contradiccione qualibet, volumus et tenebimur, ipsam dicto Hassoni de Valkenburg, militi et aduocato nostro, vlterius presentare, ad vsum et vtilitatem nostram vbi nobis et ipsi expedire videbitur expediens et vtiliter dispensando, adhibitis ad hoc nostrorum consiliariorum predictorum et dicti Hassonis in omnibus consilio et consensu, presencium etc. Datum koningesberg Ao. M°CCC°liiij, feria iij post Ffrancisci.

Aus der Dickmanschen Sammlung im Königl. Geh. Staatsarchive zu Berlin.

LXXXVIII.

Wir Lludowig der Romer etc. Bokennen apenbar vor vns vnd vnsen lieben bruder Markgrafen Otten, dath wie dem erbarn Ritter Hassen von Valkenburg, vnsen lieuen getruwen, sinen bruder Hanse vnsem kamermeister, vnd Hassen eres bruders sone geseth hebben vnd zetten to vnsen voygden vnd houetluden vp disse side der oder, ouer alle vnse stede vnd lande, id syn Cristen edder Juden, vnn scholen sie vns an rede pennighen binnen dissen landen jo des Jars nicht mer reken wen xl mark Brand. pfunt. Wath sie ouer an ridende buthen landes vns na vorteren, edder wath se vns, vnser frowen Kunigunden, Markgrafynen czu Brandenborgh, oder vnse volke zu vnsen krigen, eder zu andern vnsen noten, dar schole wir eynen schriben jeghen der eren haben. Vnd wat sie vns bowiszen mit vnsen quitbrieuen, eder anders redelichen rechen, dath schollen wie en gelden, vnd allen redelichen schaden, den sie vns redelichen borechen, den schollen wie en entrichten, vnd louen en dat alle to richtene, to botalende, vnd to enden redelichen, vm alle zaken als vorschreuen stath, er wie sie, vnd to ir hanth Hennige vnd ladewich vnd Hasse van vchtenhagen van wedel, Rittern, vnd ire eruen van der voygtie vnd hofft manschaff nummer scheiden. Vnd wath vns lledich is, edder noch ledig werth in dem lande, ane erue, ane lehen, an Cristen edder an Juden, dath scolen sie inne boholden von vnser wegen, vnd scholen ock in dem lande vnd steden darvan nichtes vorlihen, vorkopen, vorsetten, voreygen, eder ichtes lathen, wi don id denne mit Iren vnd mit des vorgnanten Hen. van wedel, Hen. van vchtenhagen, vnd Beth. van der Osth, Rittern, vnd otto Morners, vnd ouch vir Rathmanne von vir steden, Arnswald, koningesberg, Ffredeberg vnd landesberg, die wie dartu gekorn hebbenn, willenn vnd rade, alle die wile, dath wie sie nicht aue gelegenth hebben alle des sie vor vns

vss legden werden, id sy an gewin, kosst, schaden, edder wor an dat sie, dath sie vns dath redelichen bowisen moghen. Ouch scholen de vorgnante vnse voygte vnd houptlude nicht don eder enden in groten saken, to vorsetten edder to verkopen, edder to verkopen, edder grote broke in steden edder lande to enden edder entrichtende, sie en don dat denne mit der vorgnanten achte rad vnd willen. Auer ander sake schollen die vorgnanten Voigte handelen vnd enden, als ander vnse voigte vorgetan hebben, vth vnsen steten vnd landen vp disset der oder, vth heyden, Muntien, id sie an plegen, beden, an heidenhauer, van richten oder van welchen sachen das kumpt, dat scholen zie vpboren vnd innemen vnd vns eyne redelyke rekenschap daraff don, vnd wat sie dar van vp boren an vnsen schulden dar wy en schuldich zin afslan. Die vorgnante voygtie scholen ock fulle macht hebben heyderider vnd lantrider to vnd affzetten, als en dat ghuth dunket. In cuius ete. Bredow, Wanthsleuen, Arxtsleuen, Hinr. de Vchtenhagen, Ost, milites, Otto Morner, Mornerus prothonotarius, cum ceteris. Datum Koningesberg Ao. M°CCC°liiij° post francisci feria iiij.

Aus der Dickmannschen Sammlung im Königl. Geh. Staatsarchive zu Berlin.

LXXXIX.

Wir Lludowig etc. Bokennen offentlich mit dissem breue, das wir den vesten ritter, Bethkino van der ost, vnd zinen eruen lassen hebben vnd lassen jerlighe plege xl marck geldes alle Jar in vnser stad woldenberg, kumpt es darzu de hochgeboren forstynne frowe Kunigundis, marchgrafynne zu Brandenborgh, vnse leue bettegnosse vnd gemahele, zu irem lipgedinge beholt die pleghe xl mark sulbers des ergnanten sulvers in vnser stath zu fredebergh, dar he vor vnses leuen broders, marggrafen ludowig des olden, brieue vff hath, vnd sol de vorgnante Betke vn zinen eruen de plege vnd schotz zu Woldenberg inne habn vnd bositzen mit allerley rechtichheit, als er vor hathe de

pflege zu frideberg noch der brieue luthe, die in vnse vorgnante broder dar ober hath geben, vnd so sol die pflege zu frideberg von im vnd zinen eruen ledich vnd loss sin. In cuius etc. Presentibus Hen. de Wedel, Hassone de Valkenburgh, Hen. de Vchtenhagen, Ni. Szack, militibus, Hen. Brederlo cum ceteris. Datum Berlin M°CCC°liiij°, feria quinta post Francisci.

Nach einer Abschrift des Herrn Baron von Hackewitz.

XC.

Nouerint etc. Quod nos, consules infra scriptarum ciuitatum, videlicet Koningesberg, Bernwoldt, Llippen, Soldin, Arnswold, Ffrideberg, Landesberg, Berlin, infra terminos et limites terrarum principis domini Lludowici Romani, domini graciosi, ab ista parte Odere situatorum, promisimus voluntarie, sponte, et non per errorem, et firmiter promittimus per presentes excellenti et magnifico principi domino Kazimiro regi polonie, quocunque predictus rex spectabilem et generosam principessam, dominam nostram graciosam, dominam Kunegunden, natam suam, antedicti domini nostri marchionis conthoralem predilectam, vna cum pecunia eidem domino nostro Marchioni nomine donacionis propter nupcias persoluenda, infra hinc et festum pasce proxime venturum, ad ipsum dominum nostrum marchionem et ad terras suas transmiserit antedictas domino nostro, quod tunc nos, cum nostris ciuibus vniuersis, antedicte domine nostre Marchionisse justo sui dotalicii titulo homagium et fidelitatis juramentum, qualibet sine contradiccione et dilacione, prestare voluntarie volumus et debemus, et eidem in omnibus obedire. Et cum predicta domina nostra Marchionissa, vt predicitur, venerit ad dominum nostrum Marchionem, et ad terras suas, ipsa omnia priuilegia, jura, libertates, gracias, concessiones, donaciones, indultas et indulta nobis a felicis Marchionibus quondam recordacionis Brandenburgensibus, ab illustri et magnifico principi domino nostro domino Lludovico seniori Brandenburgensi, fratri dicti domini nostri, et ab ipso domino

nostro, debebit, et eciam conswetudines antiquas obseruatas, rata et grata et inviolabiliter obseruare, id nobis viva voce promittendo, et nobis literas suas et priuilegia, in meliori forma qua fieri poterunt, concedendo. In cuius etc. Datum Ao. M°CCC°liiij°.

XCI.

Wi lodewich die Romer van gots gnaden Marggreue tu Brandenborch vnd tu Lusicz des heiligen Romischen rikes ouerste kemerer etc. bekennen openbar, dat wi sulke sunderlike gnade gedan hebben vnd don med dessem Brife den bescheiden luden Ratmannen vnd den gemeynen Borgern der Stad tu olden Landesbergh vnsen liuen getruwen dorch not, kummers vnd schaden willen, den sie hebben gelyeden vnd genomenn in der tid des vnfreden, vp dat si sich seluen vnd die Stad deste bal mogen erholen vnd beteren, dat sie keyn man schal vt laden vor keyn lantdink noch vor keyn Houerecht scholen sie keynen man tu rechte an, vor keynen richtere, wo man sie beschuldegen wil, in steden oder in Dorpern. Dor vmme gebiede wy allen vnsen ambachtluden, Voygden vnd richtern in steden vnd in dorpern, dat nymant ouer sie schal richten, eft sie ymant wolde bekummern oder beclagen, sonder in ore Stadt scholen sie recht geuen vnd nemen vor oren belcenden richter. Med orkunde dises brifes di vorsegelt is met vnsen ingesegil. Dor vber sin gewest die vesten lude Hasse von Valkenborch vnse houemeister, Hans von Rochow vnse Houemeister (sic.), Herman von Wulkow vnd Thidrich Morner, prouest tu Bernow, vnse ouerste scriuer vnd an der erber lude gnuch. Gegeuen tu Strussbergh nach gots gebort Dritteinhundert iar darnach in dem vief vnd veftigestem iare an sente Matheus dage des heiligen Aposteln.

Nach einer Abschrift im Königl. Geh. Staatsarchive zu Berlin. Original zu Alt Landsberg.

XCII.

Wy alebrecht vnde Woldemar, brudere, von der Godes ghenaden Greue ze Aschanien, forste ze Anhalt, bekennen in dissen apen briue, daz wi ghelouet hebben vnde louen in guden truwen den ratmannen vnde den borgheren in der olden stat ze brandenburch yres rechten zu vordedinghen, so wi aller truwelikest moghen, ofte die ennich vorste oder her vorvnrechten wolde, he were wi he were. Dez zu eynen bekantnisse hebbe wi vorghenanten vorsten von Anhalt vnse ingeseghele an dissen brif laten hanghen, dy ghegheuen ist Nach gotes bort drutteinhundert Jar in deme vif vnd veftichsten iare des mandaghes nach des Sondaghes, so man singet: Oculi mei semper ad dominum. In testimonium promissorum etc.

Original im Archive der Stadt Brandenburg. Nach einer Abschrift des Herrn Professors Heffter.

XCIII.

Wyr Woldemar von der ghnade godes, Marggreue zu Brandenburg, vnd zu Lusitz vnd zu Landsberg, sacrique imperii archicamerarius, bekennen offenlich in dissem briue allen guden luden, die en sien, horen vnd lesen, dat wy mit gudem willen vnd vorbedachten mute den truwen luden, den Ratmannen vnd Burgern ghemenlich in beiden steden zu Brandenburg vnd zu Gortzik vorlaten vnd vortraghen der huldungen, di si vns gedan hebben, so dat wir noch gheyn vnser vrunt dar enghe vordernisse vme dun schullen, vnd danken ene vlizlich vnd wysen sie an den durchluchtichten vursten Ludewighen den Romer, Marggreuen zu Brandenburg, vnd sinen Bruder Otten. Zu eyner steten Tuchnisse hebben wir dessen Brieff gegeuen mit vnsem Insegel zu Dessowe, nach godz burt Dritheyn hundert Jar in dem vif unde veftichten Jare des Dinsendaghes nach Oculi in der vasten des sundaghes. Dy tughen sint die wurdighen fursten Albrecht vnd Woldemar, di Brudere von Anhalt, Her Hinrik von Ysenburg,

Her Tzorre, Riddere ire mann, vnd ander vil guder Lude, den wol zu gelouben ist.

Original im Archive der Stadt Brandenburg. Nach einer Abschrift des Herrn Professors Heffter.

XCIV.

Wir Rudolf von gots gnaden, herzog czu Sachsen, des hiligen Römischen Richs Ertzmarschalk, vnd Wir Rudolf des selben herren Sun, Bekennen offenlich mit dissem brife allen den, dy in sehen, hören oder lesen, daz der Edel Friderich von Torgow von vns enphangen hat Stat vnd hus czu der Czossen, vnd wir haben im di selben Stat vnd huse gelihen, mit allen nützen, herscheften, friheiten, vnd allen zugehörungen, als iz sin Eldern gehabt haben, ouch sullen wir in verteydingen czu sinen rechten kegen allermeniklichen, vnd wir sullen sins Rechten gewaldik sin, kegen allermeniklichen, vnd wenn der margraf von Brandeburch dy lehen der obgenante herschafte wider von vns mit willen brenget, als dy brief sprechen dy wir beidersieten dorüber haben, so sullen wir den vorgenanten von Torgow von vns nicht wisen, wir haben denn mit dem selben Margrafen geteydingt, daz er in wider belehen mit derselben herschefte gelicher weise, als si sin Eldern bis herzu mit allertzugehörunge gehabt haben. Mit vrkund ditzs brifes versigelt mit vnssen vorgenanten hertzogen beden Insigeln. Geben czu Wittenberg nach gots geburt dritzehnhundert iar, in dem funfundfunfzigistem Jare an sen Gregorien tage.

Original im Königl. Geh. Cabinetsarchive zu Berlin. Pergament mit 2 Siegeln.

XCV.

Wir Ludowig der Romer etc. Bokennen offentlich, das wir mit wohlbedachten mode, vnd mit rate vnses

gantzes rades, den erbarn vesten ritter, Hassen von wedel von valkenburg, vnsen lieuen getruwen, zu vnsem hoffmeister gesatz vnd gemacht haben meth dissem brieue ober al in der marcke zu brandenborg, zu lusiss, von vnser vnd vnsers lieben bruders wegen Marckgrafen Otten, so das er nymandes ober zich schal haben, wan vns alleyne, vnd er sal vns vnd vnsen hoff vorston, vnd setzen ouch voygte vnde amptlude nacht zinen truwen, zo er best kan vn mach, vnd was er daran vnd allen andern vnsen sachen vnd schefften duth vnd lezzeth, des gebe wir im fulle macht vnd gewalt, vnde sullen em des horsam zin, zie zint gros oder cleyne, vnde zall darzu in alle vnsen landen mit rate vnd vulbort vnses rates obir oder, meth Henninges von wedel des Olden, Betkens von der Ost, Henninges von vchtenhagen, Rittere vnd Otto Morner, mith ir aller witzenschaff, oder der die by vns zinth von in; won wir zinth vff disset der Oder mit rate vnd mit fulborth Ffriderich von Llochen, Llaffrentz von grifenberg, Peter von Bredow, Hans von Rochow, Hermans von wulkow, Rittern vnd Alb. Rors, von sie by vns zinth, oder ir eyn teyl; vber Elbe nach der rate die wir da kesen. Vnd geloben das wir alle die wile vnd er an vnsern ampt ist der houemesterscaff, nymmer ichtes vorliehn, vorgeben, voreygenen, vorsetten, edder vorkouffen willen, tedyngen noch enden, wenige oder viell, wir tun is denne mit zinen rate vnd vulborth, vnd den vorgenanten, eder dem er zinen stadt bofule, wen er anders wor were an unsem gescheffte were; vnd zullen keynen breff geben eder heyssen gebenn, wir tun denne das mit zinen rate vnd kuntschafft; das zullen em vnse schriber geloben, die vnses Ingesegel mechtich vnd weldich zin, das zie das halden zullen stete; vnd willen vnd zollen em ouch lassen vffheben vnd innemen zu vnser hant vn nutz alle vnse orbore, iss sie schotz in steten, czins van muntzen, czollen, geleyten, beten, pacht von mullen, dorffern, holtzen, wassern, wolden, heyden, bruchen, von gerichte in stetin vnd landen, von cristen vnd van Juden, geystlyken vnd werlyken luten, eder wor an das zie, als voygte, als vnse marcke is zu brandenburg vnd zn lusitz, vber elbe, ober odere, zwuschen elbe vnd habele, vnd zwuschen habel vnd odere, in der Prignitz,

in der vkere, vnd in dem lande czu lusitz, was wir bynnen dem lande itzunt lediges is vnd haben, edder von vns mag ledich werden. Vnd zullen im ouch von dem ampte noch von der pflege als vorgeschreben steyt, nicht nemen noch entzetten, wir haben im denne es abgenommen eder zinen erben aller kost, schaden, vnd gewynnes, das er vns redelichen bowisen mach von alle der czith di wile er vnse houemeyster iss vnd wirth. In cuius etc. Presentibus G. comitibus de Swartzburgh, Llochen, Grifkone, Valkene, Hermanno de Wulkow, Jo. de Sliven, militibus, Morner prothonotario cum ceteris. Datum Berlin Ao. M°CCC°lv°, feria iij ante festum pentecoste.

Aus der Dickmannschen Sammlung im Königl. Geh. Staatsarchive zu Berlin.

XCVI.

Wi Lodewich die Romer von gods gnaden Marggrefe tu Brandenborch vnd tu Lusitz des heiligen romischen Rikes ouerste kemerer Phallantzgrefe bym Ryne vnd hertoge in Beiern. Bekennen openbar dat die hochgeborn forsten Albrecht vnd Waldemar bruder vorsten tu Aschanien vnd grauen tu Anhalt vnd Barnym die olde Hertoge tu Stetin, vnse lyue Dhemen alle ere saken vnd stucken, die en med eynander schelen vnd mer twidracht vnd vploupe, die si med eynander hebben gehat vnd hebben, tu vns gegangen sint vp mynne oder recht, des het vns beschreuen gegeuen die vorgenante Hertoge sine schelunge saken vnd stucken, die he het gegen die egenannten Greuen vnse Dhemen, vnd di en mit in schelen als hir na von worde tu worde geschreuen stet. Dit sint di stucke vnd di schelinge, dar wi Hertoge Barnym von Stetin vnsen Dhemen Greuen Albrechten vnd Greuen Woldemar vorsten tu Anhalt vmme tusprecken. Tu dem ersten male. Dat vnser Dhemen ambachtlude vnd ere dienere nemen vnsen borgern vnd vnsen kopluden ut vsen landen an Heringhe an kopenschap an schepen also se dat rekenden up vefftich dusent gulden. Vortmer hebben se vse borgere boschindet vnd berouet dicke vnd mannichwerue, den schaden kone wi nicht genumen, wenn den schaden scholen vse borgere vnd vse koplude benumen vnd bewisen, wo si

von rechte ſcholen, wenn ſich dat gebort. Vortmer ſo hebben ſe vſe manne vnd vſe Dienere, di ſitten in der voygdie tu Stolp di vs vſe Oheme her Lodewich die Romer Marggreue tu Brand. gelaten heft, vnd di wi in gewere hebben, di hebben ſe geſchindet vnd berouet vnd gebrant, vnd hebben ſe geuanghen, vnd hebben ſe beſchattet, vnd hebben er gut vordinget, wente wi ſe tu allen tiden in vſen vreden nemen, wente wi dage hilden med vſen Ohemen von Anhalt, vnd wi jo recht ouer ſe boden vnd wolden des geweldich ſin ouer ſe, des ſi ny van en nemen wolden. Vortmer ſo reit Heyne Nykamer vte Templyn, vnd hadde vief vnd twintich med gleuien erer dienere vnſer Ohemen van Anhalt med Heinick von Bülow in vſe lant tu Stetin, vnd nam vs darynne vier vnd twintich ſchock koye vnd ſeſtich ſchok ſwyene vnd achte vnd twintich ſchok perde, ſes duſent ſchap, dat ſchaach in vnſe vrouwen dage alſe ſe geborn wart, done alle gude lude tu der kerken weren. Vortmer ſo hebben ſe genomen in vnſeme lande tu Stetin in deme dorppe tu Somerſtorph in der dumheren gude tu vſer vrouwen die lieghen in vſe ſtat tu Stetin, vnd hebben dat vordinget vnd vorbrant, dat de dumheren achteyn houen ynne hebben. In der ſulven reyſe nemen ſe ſeuen vnd twintich koye vnd eyn pert vor vſe ſtat tu Penkun. Vortmer ſo nam Holteke med ſiner ſelſchaph in vſeme lande tu Demmyn hundert perde vnd acht vnd twintich perde in deme dorpe tu Letſyn, dat den monken van Reynenuelde tu gehort bi nacht ſlapender tit, vnd dat dede he ut Templyn vnd reit dar weder in. Vortmer ſo nam koppe beder und Bulow vnd twei, di di notitken heten, vſen Oheme dienere van Anhalt achte vnv twintich perde vor Parſow vor den Wekeren, vnd vurden di tu der kannenborch. Vortmer ſo nam Smugh, Eggherd, Dunker, Konſtede vnd Grunow achteyn perde tu Hinrikſtorph vnd tu Landyn, vnd deden dat ut Premſlaw vnd reden dar weder in. Vortmer vſer Oheme hoftlude med oren dieneru vorhilden vs vor vſer ſtat tu Angermund vnd wolden vs lyues vnd gudes vntweldiget hebben, vnd nemen vs vſe haue, des wi nicht wolden geleden hebben vmme neyn gut, vnd vſe haue geuen ſi vs eyn deil weder, vnd dy haue, di ſi vs noch vorbeholden hebben, dy achte wi alſo gut, alſe twey hundert margk ſuluers. Vortmer ſo hebben ſe vſe godeshus tu Gramſow dicke vnd mennichwerue benomen vnd begaſtet vnd nu alderleſt dune ſi vs uſe perde nemen vor Angermund. Vortmer ſo quam Meyncke von Schirſtede vſe Oheme hoftmann med oren dienern

in vse lant tu Stetin, vnd nam in twey dorppere tu Lukow vnd tu Selchow wat dar was, vnd nam von den kerkhouen, wat dar vppe was, vnd heft kerken vpgestort, vnd hoftlude dod geslagen up den kerkhouen vnd heft vse arme lude gefangen vte den dorppern vnd heft vs daran geschadet also gut, also dusent margk suluers, vnd heft ok vnse borgere eynen gefangen van Garz Meyncke. Vortmer so heft Eggherd Dunker genomen tu Wartyn druddehalf schock perde vor de Wekeren. Vortmer so heft Henningh Busse drie vs beschindet, vnd berouet, eynes nam vs twei schok perde, tu deme andernmale eyn schok perde, tu deme drudden male nam he vs ok koye vnd perde. Alle desse vorgeschreuen stucke vnd schaden, di sint vs geschehen van vsen Dhemen van Anhalt vnd van oren dienern bynnen rechter veelicheit, vnd wi vnd vse manne vnd vse godeshusere vnd vse stede willen alle dessen schaden vnd desse stucke bewisen, wo wi van rechte scholen. Hir vumme bidde wi di lyue Dheme, Lodow. di Romer marggraffe tu Brand., dat die vs hir vmme mynne oder recht sprekest, vnd dat wil wi holden, wente wi di des gentzliken wol tu glouen. Tu Thuge desses dinges hebben wi dessen brif med vseme secret besegelt di gegeuen is tu Stetin nach gods gebord dritteyn hundert jar in deme vief vnd veftigsten jare des donredags na deme sundage tu Reminiscere. Vortmer so hebben vse Dheme van Anhalt vs dicke geschindet in den landen, di du vs vnd vsen eruen tu erue gelaten heft, wenne wi wilige dage med en hadden. Dit sint di stucke vnd die schelinge, die vns schelen med vsen Dhemen von Anhalt seder der sone, de vnse ratgeuen belouende tu Premßlaw in der vastene. Tu dem irsten male let Meynken von Schirsted nemen bi Angermund tu kerkow tu Pynnow beide schaph swyne vnd koye, vne wat dat dar was. Vortmer let he nemen tu hoghen Landyn vierteyn perde, tu Stendal achte vnd druttich perde, vnd in Ztwet ses perde, tu nedern Landyn vier perde, tu Hinrikstorph ses perde, tu Berholt acht perde, dit dede frans von Tornow vnd frans van Kerkow van der Cannenborch vnd dar ander tu. Vortmer nam hinß von Sydow tu Kosekow in deme lande tu Stetin achte vnd virtich perde by nacht slapender tit vor den perden wechter, vnd tu Tzikow vief perde, dat dede he ut Templin vnd dar weder in. Vortmer nemen se van Grunenberge in deme eygendume tu Gramsow bade meel vnd vleisch, koye vnd swin. Vortmer nemen se vor Cychow beide koye, perde, schaph vnd swin, vnd wat dar was. Vortmer nemen sie tu Eggsin koye,

perde, schaph vnd wat dar was, vnd nemen ok perde vor Vermünd. Alle disse vorgeschreuen stucke, de sint vs geschehen also vs vnse Oheme ne vntseden seder der sone die vnse ratgeuen louenden tu Premßlaw, dat vnse eyn des andern vihent nicht werden scholde he entsegheden em erst in sineme brife. Alle desse vorgeschreuen stucke wil wi vnd vnse man bewisen, wo wi van rechte scholen. Hir vmme bidde wi dy liue Oheme Marggrafe Lodewig di Romer tu Brand., dat du vns hir vmme mynne oder recht sprekest, wente wi di des wol tu glouen. Tu thuge hebbe wi vnse Secret in dessen brif laten kleuen, de geuen is tu Kummerow na gods gebort druttеynhundert jar in deme vif vnd voftigesten jare in deme achten dage vnser vrowen also se tu hemel vur. Dar vmme so hebbe wi med wolbedachtem mude vnd rade vnd rade vnses rades den egenanten Greuen vnsen Ohemen eyn recht vnd mynne gesproken vnd spreken in dessem brise. Was sie vnse Oheme de Hertoge von stetin bekennen vmme alle vorgeschreuen stucken vnd saken med eynander oder besunder, dat sie dat dun scholen vnd en dat holden vnd vulthen one geuerde, was sie euer nicht bekennen en, dar scholen sie en eyn recht med eren eyden dun, das sie des vnschuldich sint, Mit vestunghe dieses briefes. Die gegeuen is in dem clostere tu Mergenwold nach gods gebort dritteyn hundert jar in dem vief vnd veftigestem jare des neheften Sunnauendes vor sente Michaelistage.

Original. Pergament mit anhängendem Siegel. Im Herzogl. Gesammtarchive zu Dessau.

XCVII.

Wir Lludewig der Romer etc. Bokennen offentlich vor vns vnd vnsen lieben broder Margraffen Otten vnd vnsen erben, das die vesten lute, Hasse von wedel valkenburg vnse houemester, Hans von wedel vnse kamermester, Hasse von wedel ir vetter, redelich vnd rechtlich gekofet haben von den vesten manneu henninge von vchtenhagen, ritter, vnd sinen vettern, etzswenne Arndez von vchtenhagen kyndern, dem godt gnad, de helffte des tolles to der vynow, tzu der Nyenstadt vnd heegermul, vnd gemeynliken die helfte aller renle, eren, nutzen vnd zuge-

horungen die zu Oderberg liegen vnd gehorn, vor sechs hundert marck Brandenb. silbers. Darum haben wir gelegen vnd lyen mit diesen breue den vorgnanten van wedel vnd eren rechten erben meth eyner gesamenden hant vnd rechten angeuelle zu eynen rechten erblehne zu bezittzen, genitzen vnd zu haben de vorgnante helffte des huses zu oderberg vnd stetichins dosulbest, die vorgnantc see, Niderlage vnd zol mit alle dem das zu Oderberg zu gehort, vnd auch als de vorgnante von vchtenhagen gehat vnd besezzen hat nach der briffe lute, de se vnd vnse diener die morner von vnsen lieben brodcr Marggraffen Lludewig dem alten vnd vnse dar ober haben. Vnd sollen vnd willen sie by allen den vorbeschreben sachen, hus, stetechen, seen vnd guetern, zollen vnd nyderlage behalden vnd beschermen gen allermenichlichen, vnd zollen der vorgnanten gutern ir vnd iren erbenn zu allen ziten gen alle luten ir gewer zin, vnd by namen gen all vnsen muntzemeistern in der marcke zu brandenborg. Sie zullen vnd moghen auch ane alle var vnser stete vnd man das husz zu oderberg vesten, an der stad da es nu lygt oder an eyner andern stad wo ze es legen wollen, mit holtze oder muren vnd grauen, alze sie alderbest moghen. Dar zulle wir en zu hilffen, vnd zie nymant daran hindern. Vnd was zie daran vorbuwen, das zullen ze rechen, vnd zullen wir, vnser egenante broder oder vnsern erben, zie odcr ire erben von dem egnanten husze setzen noch brengen oder ymande des gestaten, wir haben denne eer sie beczalt mit bereyten gelde die vorgnante VI hundert marck sulbers, vnd was in das gebuwete kosten wirth; vnnd de werdunge des gebuwes, es sie am huze, dam, oder bruke, das zol stein vff zwen vnses rates vnd zwen irer frunde, die wir an beyden ziten darzu kysen; wy es die wirtigen das zullen wir an beyden ziten halden. Vnd holtz, steyne vnd kalk, war sie es vinden an beyden syten der oder, des zullen sie zu dem gebuwte genissen ane allerley hinder; vnd sullen en das gelt des gebuwtes reth wider geben meth den VI^{c} marcken, er wir sie brengen von dem huse vnd alle der vorgnanten guter, oder imanth brengen lazzen. Lusth vns ober, vnsern vorgnanten broder, odir erben, von en oder iren erben wyder zu kouffen de helffte des egenanten huses, des ste-

tikins vnd der vorgnanten gutern, des sullen wir fulle macht haben vnd behalden vor VI° marck bereytes sulbers zu kouffen vnd vor als vyl geltes als das gebuwte vorgenant kostende wirth, als vorschryben ist. Vnd wir is wider kouffenn willenn eder vnse erben das sullen wir en eyn halbes Jar zu vor wissen lassen, vnd sullen zie bezalen da zie kysen vnd in allerbest geuellich, zu valkenborg, eder Nigenwedel. In cuius etc. Presentibus Hasso de Vchtenhagen, Clawes Szack, militibus, Wedegow de Wedel, Ottone Morner, Hen. de Marwitz, famulis, cum ceteris. Datum Koningesberg Anno M°CCC° — (Anno etc.) in die sancti galli.

Nach einer Abschrift des Herrn Baron von Hackewitz.

XCVIII.

Karl von gots gnaden Romischer Kaiser ze allen zeiten merer dez Reichs vnd kunig ze Beheim. Enbieten dem edelen Albrechte grafen von Anhalt vnsirm vnd dez Reichs lieben getrewen vnsir hulde vnd allez gut. Wann wir die hochgebornen Ludwigen genant der Römer vnd Otten seinem Bruder, Margrafen zu Brandenburg vnd zu Lusitz, vnsir lieben Oheimen vnd fürsten, mit den egenanten Marken vnd allen iren zugehorüngen belehent haben, vnd si ouch meinen vnd wollen dorzu fudern versprechen vnd schirmen, als in vnsirn keiserlichen brieuen, die wir dor über geben haben, vollen kümelich begriffen ist, vnd wann in den obgenanten Marken zu Brandenburg vnde zu Lusitz mangerley raubige schedeliche vnn vbeltetige lewte behawset sein, vnn ouch enthaldung haben, do von alle ire Land vnd die Lewt die dorinne wonhent, merkliche vnd schedeliche verterbet sint, vnd tegelich verterben. Dorümb begeren wir vnd manen dich der trewe, der du vns vnd dem Reiche verbünden bist, daz du den obgenanten Margrafen, durch vnsir vnd des Reichs eren willen, vnd ouch durch gemeinen nütz der land vnn der Lewt, mit trewen vnn mit fleizz gunsticlich beholfen wollest sein dorzu, daz sie ire land vnd recht widerbringen mügen, vnn ouch frid machen,

dez selben sie deinen trewen ouch sullen mit gantzir stetikait widerhelfen. Geben ze Nurenberg dez nehsten donrstagez vor santh Niclaz tag vnsir Reiche in dem zehenden Jar vnde dez keisertums in dem Ersten Jare. (1355).

Original im Herzogl. Anhaltin. Gesammtarchive zu Dessau. Pergament. Das Siegel ist abgefallen.

XCIX.

Ich her Tyme Krul ritter. Bekenne offenlich mit dissem bryue, daz ich mir myne heren von Anhalt, Graue albrecht vnd Graue Woldemar gentzlich vnd zumale habn aberichtet wegn dritten teil myns ghewins vnd schaden, do ich ire ammachtman was in der marken zu Brandenburg vnd ich saghe sie ledik vnd los aller sache vnd aller Schulde mit dissem kegenwordigen bryue. Zu orkunde disser dingk hab ich myn inghesegeln ghehangen an dissen kegenwordigen brief. Gheben zu Dessow nach gotis ghebort Dritzenhundert jar in dem seben vnd funfzichsten jare an dem nesten donrestaghe nach sante Martyns taghe.

Original. Papier mit angehängtem Siegel. Im Herzogl. Gesammtarchive zu Dessau.

C.

Wir Friderich von gots gnaden Marggreue zcu Missne, Magnus Hertzoge zcu Brunsswigh, Titerich Graue zcu Hoghensteyn vnd Friderich von Schonenbergh. Bekennen offenlichen, daz wir dar by sin gewest vnd gehort haben zcu Wittenbergh nach christs gebord Viertzende halb hundert iar in dem sibindem iare am Vritage nach vnsers herren hymeluart Das der Edle man Schenke Albrecht zcu Landesbergh vnd herre zcu Tuptz die hochgeborn fürsten hern Ludowig dem Romer Marggrauen zcu Brandenburgh vnd hern Rudolffe hertzogen zcu Sacchssen vmme die vesten Bernwald, Trebyn, vnd Brugge, entscheiden hat in al der

wise, als hir nach geschrieben stat. Wissentlich si allen di diesen brif sehen vnd heren lesen, das wir schenke Albrecht von Landesbergh herre zcu dem Tuptz bekennen offenlich in diesem briue. Das wir vnse herren Marggrauen Ludowig Marggreuen zcu Brandenburgh vnd vnsem herren Hertzoge Rudolffe von Sachssen sus gescheiden haben, als wir vns derfragit haben von alden luten, her Werner von Arneburgh hatte daz hus zcu Trebbyn von den Marggrauen von Brandenburgh von alder, darnach hatts her Slotken, der hattes ouch von den Marggrauen von Brandenburgh von alder, darnach wartisz aber weder den von Arneborch den vor Brantisz von synes selbis fuere, den zcogh myn herre von Sachssen zcu vnd buwete daz hus weder, dar nach hatte is her Valke, von weme der es hatte, das wizze wir nicht. Dar nach wart her Valke derslagen, den wartis hern Wicharde von Rochow, den zcogh her Musolff dar vor vnd gewan is, vnd wart den Marggrauen von Brandenborgh. Darnach wart is hern Hermanne von Redern, der gab is synem vettern Otten von Redern, Umme dez vorwergh zcu Luderstorph, des vorkoufte Otte von Redern Daz hus zcu Trebyn den Grozen, war er si wisete mit den lenen, des wisse wir nicht, vnd konen anders nicht erfaren, wan daz es von alder zcu der Margke zcu Brandenborgh hat gehort. Vortmer bekenne wir, daz wir vnse vorbenanten herren sus gescheiden haben vmme daz hus zcu Bernwalde hat vns her Heydenrich selbir gesayt, her habe es von alder gehat, von den Marggrauen von Brandenborgh wizzentlich vele guter bedderuer lute, konen vns anders ouch nicht derfaren, wan daz es von alder zcu der Margke zcu Brandenborch hat gehort. Ouch bekenne wir, daz wir si vmme Brugge sus haben gescheiden, wer sin eygenschaft bas bewisen mak, wan der andere an der stat, dar si es billighen tun, der behaldes. Zcu eyner bekentnysse dieser vntscheidunghe habe wir vnser Ingesigl an diesen brif lazzen hengen. Der gegeben is zcu Wittenbergh nach gots gebort Viertzende halb hundert iar in dem sibinden iare des nehesten Vritages nach vnsers herren hymeluart. Des haben wir gegeben diesen gegenwortigen brif zcu Wittenbergh des nehesten Sunnabendes nach der vorgeschribenen zcit vndir vnsern Ingesigiln.

Original im Königl. Geh. Staatsarchive zu Berlin. Pergament mit den vier wohl erhaltenen Siegeln.

CI.

Wy Barnim van gots ghenaden tu stetin der wende der Cassuben der pomeren hertoge vnd vorsten tu Ruyen. Bekennen apenbar vnd betugen in dessem briue, dat vnse liuen brudere Bucslaw vnd wartslaw hertogen tu Stetin nu en Sundaghe vort ouer dri wekene scolen mit vns tu Pozewalk wesen vnd scolen dar belouen di dedinghe, di wi tu Pritzwalk mit dem hoghgeborn vorsten ludowighe dem Romer vnd Otten sinen bruder marggreuen tu Brandenborgh ghededinget hebben vnd darsulues tu der suluen tied scolen si di suluen dedinghe besegelen mit eren inghesegelen. Vnd wi vnd si scolen dar sulues vp di tied den vorgenanten vnsen Ohemen den marggreuen antwerden alle briue di wi hebben vp beide Torgelow vnd vp Pazewalk vnd anders vp di marke van wene wi si hebben vnd vp welkerleie schult si drapen. Dit loue wi vnsen vorbenumeden Ohemen den marggreuen en truwen stede vnd vaste tu holdene in desser schrift dar wi tu tughe desser dink vnse Ingeseghel en ghehenget hebben. Di gegeuen is tu Pritzwalk na godes bort Dritteinhundert iar imme negen vnd veftigesten iare des mandaghs in den hiligen dagen tu Pingesten.

Original im Königl. Geh. Staatsarchive zu Berlin. Pergament mit dem Siegel.

CII.

Wir Fridrich Balthazar vnd Wilhelm gebrudere von gotes gnaden, Landgrauen zcu Duringen, Marcgrauen zcu myssen in dem Osterland vnd zcu Landesperg, Grauen zcu Orlamund vnd Herren des Landes zcu Plyssen. Bekennen offinlichen an disem genwortigem briue, vnd tun kunt

allen den die in sehen horen oder lesen. Daz wir vns mit den Hochgeborn Albrechte Woldemar vnd Albrecht fursten von Anhalt vnd Greuen zcu Asschanien vnsern lieben Ohemen Voreinet vorstrickt vnd vorbunden haben. Also daz wir in alle vnser lebetage mit aller vnser macht, vnd mit allen vnsern Vesten, die wir itzunt haben, vnd nach gewinnen, getrulichen helfen sullen vnd wollen ane allez geuerde wider allermenniglich in sulcher wise, als hir nach geschriben stet. Zcu dem ersten, haben wir geredt vnd globt. Were daz sie vnser hulfe durfften So sullen wir in nach irre begerunge Vnd nach vnserrer macht vnser volk senden nach dem als wir von in gemant werden vnuorczogenlichen ane geuerde. Were abir daz dhein Herre vf sie zcuge, oder ire vesten bestalten oder belegin, So sullen wir in kumme vnd helfen mit aller vnser macht ane vortzog, alle argelist vzgeslozzen. Gesche ouch daz die vorgenanten vnser Ohemen dheiner gefangen wurde, oder Vesten vorluren von vnsers kriges wegen, daz got wende, So solden wir in wider die, die den gefangen oder die vesten angewunnen hetten, beholfen sin, vnd vns mit den nimmer sunen noch gefriden, er were denne ledig oder die vesten vor wider worden, Wir teten daz denne mit irem guten willen. Aber andern schaden wie man den empfeht, den sal iederman selber tragen. Were ouch daz wir frumen nemen angefangen, Da wir alle vnser ein teil oder vnsere houbtlute vf dem velde weren, So solde der des die reyse were vnd den der krieg eigentlichen antrete, den besten gefangen zcu vor vznemen, die andern gefangen sal man glich teilen nach mantzal gewopenter lute, die wir beidersyt habin vf dem velde. Were ouch daz wir vnser volk legten in der vorgenanten vnser ohemen vesten, durch vnsers kriges willen So solden wir in vmb kost vmb gedinge vnd widerstatunge von der viende gute Vnd daruber ab des zcu kurtz wurde, tun nach Rate kristans von Wittzeleiben vnsers houerichters, Heinrich von Kothewitzs, Centelers, die wir vf vnsere siten, Hern Goteken Zcorren, Hern Heinrich Richen, Rittere, die vnser Ohemen vf ire siten zcu diser eynunge gekoren haben. Were daz wir die vorgnanten vnsere Ohemen vmb hulfe luden in vnser lant, So solden wir in oder iren houbtman vnd iren luten,

wo die mit vns zcu velde legin, geben bir brot vnd hufslag. Gesche ouch daz dheinerley zcweitracht oder vfleufte zcwisschen vns vnd den dickegnanten vnsern Ohemen oder vnserer beider mannen erstunden, daz got wende, Daz soldė sten zcu scheiden zcu den vorgnanten vieren, die sullen des volle macht haben zcu richten vnd zcu scheiden vf ire eyde, die sie daruber getan haben. Vnd wie sie vns des richten vnd eynen, Des sullen wir beidersyt voruolgen vnd daz ane widerrede stete halden, vnd die vorgnanteu vier darumb nicht vordenken. Ginge der vierer dheiner abe, des got nicht wolle, So solden die von der siten er gewest were, einen andern binnen eynen manden an des stat kysen vnd gebin. Ouch sal vnser dheiner des andern man innemen oder im vor vorteidingen wider des andern willen. Vz disen vorbuntnissen vnd eynungen haben wir bi namen genumen Daz heilige Romissche Rich, vnsern herren keyser Karln, Daz kungriche vnd die krone zcu Behemen. Ouch haben wir beidersyt vzgenumen vnsern herren den Ertzbisschof zcu Magdeburg als vore. Were daz er vnser eynen angriffe mit krige Daz im der andern solden beholffen sin wider in nach dem als die vorgnanten vier erkenten vnd sprechen Daz sie daz mit rechte vnd mit eren getun mochten ane geuerde. Wir haben ouch vf beide siten vzgenumen Herren Ludewigen den Romer vnd Otten sinen bruder Marcgrauen zcu Brandenburg, vnser lieben Ohemen, mit sogetanem vnderscheide, Daz dieselben Marcgrauen ire briue, die sie in gegeben haben, sullen halden vnd volfuren. Were abir Daz wir sie des nicht vormuchten, vnd daz sie in die nicht halden wolden, sundern vorbrechen vnd vberuaren, So sullen vnd wollen wir vnsern Ohemen von Anhalt darczu helfen, Daz in dieselbcn briue gehalden werden. Were ouch, Daz wir zcu vnserm Ohemen dem Herczogen von Sachsin oder zcu Grauen Heinrich von Anhalt herren zcu Bernburg dheine sache oder schult hetten, oder nach gewunnen, Von den solden vns vnser Ohemen von Anhalt vorgnante rechtes oder minne nach vnserm willen vnd genuge helfen, als vor geschriben stet beholfen sin ane allerley vorczog widerred, vnd ane geuerde. Alle dise vorgeschriben eynunge vorbuntnisse stucke vnd artikel haben wir einander in guten truwen globt vnd zcu den Heiligen

gesworn stete gancz vnd vnuorbrochlich zcu halden, ewiglichen, die wile wir leben. Mit Vrkunde ditzselben briues Daran wir fridrich Balthasar vnd Wilhelm vnser Insigel gehangen haben Der gegeben ist zcu Liptzig Nach Christi geburt Dritzenhundert iar in dem Nun vnd funfczigsten Jare an Donrstage nach sent Jacofs tag des heilgen Aposteln.

Original im Herzogl. Anhaltin. Gesammtarchive zu Dessau. Pergament, schön geschrieben und erhalten, mit 2 Siegeln.

CIII.

Wir Werner vnd Henrik Brudere, Henning vnd Bernt veddern gehieten von der sculenborch, Bekennen in dissem iegenwerdigen briue vor alle den die ene seen vnd horen, dat wie met vorbedachtem rade willen vnd vulbord vser vnd vser eruen, vnd vord alle der der ville vnd vulbord von rechte dar bie sin schal, hebben vorkoft redeliken vnd rechtliken den erbarn geistliken luden Bruder hermannen von Werberge dem gebidere vnd den commeldureren vnd den brudern des ordins sanct Johanns des hilgen huses des hospital von Jerusalem vse deil an dem huse vnd stedeken to der gartow also als wie et hebben gehat, dat ichteswanne olden frederik vnd langen henrik von der gartow was met den dorpern met den houen vnd met den guden die hirna bescreuen stan. In dem krummendike querstidde ganz Brunstorp ganz, holtorp ganz krissow ganz, hogen Wentorp ganz, gummern ganz vnd den hof to pangfiem, den hof to dem euerland, vnd den hof to dem krughe: Vnd to tzedemerstorp ene huue de licht vp dem blotenberge, Vnd ene halue huue de licht to der steghe, vnd ene halue huue de licht in dem suluen dorpe, de lange hinrik was, vnd vppe dem hobeke. In dem dorpe to Redekestorp vief visschere de lange hinrik weren, vnd dwe visschire de olde frederiks werin, vnd wat dar mer is, dat olde frederik vnde lange hinrik was. Dat dorp to dem vire ganz, Trzichow half dat lange hinrik was to der groten

vitze vnd bitleben vitze allent wat olden frederik vnd lange hinrik dar was, vnd to beiden Pywestorp wat dar lange hinrik vnd olde frederikis was. Ok hebbe wi en verkoft vppe der heide dat dorp to nygendorp ganz, dat olde frederik was, dat dorp to dem Wulueshole half, dat lange hinrik was, dat holue dorp to metzkow dat lange hinrik was, dat halue dorp to der betzelle dat lange hinrik was to losende, dat halue dorp to werle dat lange hinrik was, dat gantze dorp to santekow, dat olde frederik vnd lange hinrik was. Vnd wat olde frederik vnd lange hinrik hadden in dem dorpe to dem haringesforde. Dit vorbenomede deil an dem huse vnd stedeken to der gartow, dorpere vnd houe hebbe wie dem vorsproken orden vnd brudern vorkoft vnd gelaten, met alle dem, dat darto hord als vorscreuen is, met aghere gewunnen vnd vngewunnen, met holten, met wolden, met heide, met busschen, met bruken, met wesen, met weide, met watern, stande vnd vlitende, met visschrye, met Jaget, met molnen, wintmolnen vnd watermolnen, met allen teghden, grote vnd kleine, met kornteghden vnd vleschteghden, met allen gerichten hoghsten vnd sidesten, an halse vnd an hant, oder wo me se genomen mach, met allen lenen geistlik vnd werlik, met allen dinste vnd met bede, mit aller anwardinghe, an lifgedinghe oder an pande, met allen scheiden, de to dem egenanten huse vnd stedeken to der gartow, dorpern vnd houen horen. Vnd allent dat binnen den scheiden licht, wu me dat ghenomen mach, dat scullen sie ewechliken besitten vrygh, ane allen denst, als wie it vorbeseten hebben. Vortmer so sculle wie vorbenomten werner vnd hinrik, hennig vnd bernt von der sculenborch vnd willen den vorbenomden orden vnd brudern des huses vnd stedekens to der gartow vnd der dorpere houe vnd des gudes, de vppe den vorbenomden werderin vnd heide ligghen, vnd wat dar to hord gheweren als recht is wanne des de orde vnd brudere bederuen, vnd dat von vs eisschen, vnd vorlaten vnd vortyghen des gudes vnd aller rechticheit, de wie vnd vse eruen dar anne hebben muchten, vnd wisen de an den orden sente Johannis. Ok loue wie egnanten werner vnd hinrik, henning vnd bernt von der sculenborch vor vs vnd vse eruen, dem vorsproken bruder hermanne von werberge

vnd den brudern vnd dem orden, de nu sin vnd noch komen, dat wie dat hus to der gartow met dem stedchen dorpere vnd houen vorbenomet scullen vnd willen beholden in vsen lenen dem orden vnd den brudern to gude, als langhe wente se vs de lene hieten vplaten. Vnd wanne se dat von vs eisschen, so sculle wie se vorlaten muntliken oder met briuen besegelt met vsen ingesegeln, welker en nuttest is, vnd scullen met en dar to riden vor de herren oft des nod is, vnd scullen den orden an den lenen vor dedinghen, wor en des nod is, de wile dat wie sie nicht vor laten hebben. Vortmer so late wie von aller anwardinghe vnd von allen dedinghen de bruder albrecht von danneberge eyn bruder des suluen ordins met vs gededinget vnd vorbriuet hadde, also dat sin deil des huses to der gartow vnd des gudes, de he dar to hadde, scolden sin an vs vnd vnse eruen geuallen, vnd de anwardinge wise wie an den vorbenomden ordin vnd brudern sente Johannis. Vortmer vor dit vorbenomde hus to der gartow vnd stedeken, dorpere, houe vnd gut de vorbenomet sin, heft vs de vorgenante bruder herman von werberge vnd de brudere des ordins sente Johannis, vnd vor de anwardinge des gudes bruder albrechts von Dannenberge gegeuen vnd betalet vnd vorgulden gensliken vnd altomale, twintich marke myn wenne achte hundert mark stendalgisch suluers vnd der late wie vor benomden wernor vnd Hinrik, henning vnd bernt von der sculenborch dem vorbenomden bruder hermane von werberge vnd den brudern vnd dem ordin sancti Johannis ledech vnd los. Tughe disser vorscreuen dingh sint de erbarn lude, her gumprecht von Wantzsleue vnd her ludolf von honhorst, Riddere, henningh von Bodendike, Hans von honlege, albrecht von aluensleue vnd henrik Wristidde knapen vnd ander erbarn lude genuch. To enem groteren tughe so hebben wie vorbenomde Werner vnd hinrik, henningh vnd bernt von der sculenburch vse ingesegle al laten henghen an dissen brief. De geuen is vp vsem hus to betzendorp, na goddes Bord Drutteynhundert Jar darna in dem sestigisten Jare In Philippi et Jacobi daghe der heiligen apostolen.

Original im Königl. Geh. Staatsarchive zu Berlin. Pergament mit 4 Siegeln.

Mit Volbort seines Rathes und der Städte in der alten Mark bestätigte Markgraf Ludwig der Römer diesen Verkauf unter den gewöhnlichen Bedingungen zu Frankfurt 1360 an St. Marcellus Tage.

Original, Pergament mit Siegel ebendaselbst.

CIV.

Wy Rudolff van der gnade goddis forste tu Anhalt, vnd Greue van Asschanien, bekennen openbar in dissim briue dat wy van vnses selues weghen vnd van vnses bruder weghen Greuen Johanses vns voreynet hebben mit vnsem liuen vedderen Greuen Woldemare dem eldesten, also dat hie vnse vormunder schal sien van stadan, vnd alse nu tu sente Mychils daghe ouer dry Jar, also dat hie vorestan schal al vnse vederlik erue vnd vnses bruders greue Johanses bynnen der vorgenanten tid, vnd vnse veddere greue Woldemar schal vns vnd vnsem bruder volghen laten den tol vp der elue tu kosswik vnd wat vt der stat vnd vt deme lande tu kosswik van gulde gheuellet bynnen der tid dat schal vns vnd vnsem brudere volghen ane hindernisse tu vnser beider terunge, ane alse vele dar man dat hus mit halden mach, vyff vnd twintich mark brandenborsches siluers schal man deme vogede dar aff volghen late, die dat hus Jnne hebben schal van vnses veddern weghen vnd van vnser weghen. Were auyr dat vnse veddere ennighe vesten oder gut vorsetten oder vorliegen muste dorch dreplikes krighes wille oder des ome vnd vns not were dat schal hie dun na rade der twiger vnser man, die wy dartu kisen aff wy nicht bynnen landes weren, vnd anders nicht. Vnd dat hus kosswik schal hie bynnen disser tid nicht vorsetten. Were ok dat die Vesten in der marke van vnsen vedderen gheloset wurden bynnen der tid, dat ghelt schal vnse veddere halden na vnsen vnd vnses bruder rade, vnd na vnser manne rade der twiger die wy dartu kisen. Alle disse dedinge vnd stucke loue wy vnsem vedderen stede vnd gantz tu haldene. Vnd

wy greue Johans louen vnsen veddern vnder vnses bruder Ingesegele dat ok stede vnd gantz tu haldene. Tu Orkunde hebbe wy dissin briff gheuen na gods gebort Druteyn hundert Jar. In dem twei vnd sestigisten Jare. In dem neesten sundaghe vor sente marie magdalenen daghe vorsegilt mit vnsen Ingesegile greue Rudolfs forsten van Anhalt.

Original im Herzogl. Anhaltin. Gesammtarchive zu Dessau. Pergament. Das Siegel ist abgefallen. Dieselbe Urkunde, von Woldemar ausgestellt, und mit Ausnahme der Namen-Umstellung wörtlich mit der vorigen übereinstimmend, ist im Originale ebenfalls vorhanden, auf Pergament mit abgefallenem Siegel.

CV.

Wy Barnym van der gnade godis tho Stettyn der Pomere der wende vnd der cassuben Herthoghe Bekennen openbar in desme bryue vor vs vnn vor vse eruen. Datt wy vs vrundliken verened vnn verbunden hebben, med dem edlen forsten greuen Woldemar van anhald vsem lyuen ome in aldusemer wys. Wered dat vs odder vse eruen ymant vervnrechten welde odder dryngen wolde van vsem erue van vsem lene odder van vsem pande, dar schal vser een dem andern tho behulpen syn med allen truwen dat he by dem synen by erue by lene by panden vnn by rechte blyue. Desse vorscreuen stucke loue wy vor vs vnn vor vse erue in guden truwen stede vnn vast tho holdende, sunder ennygherleye arghelist odder gheuerde. To ener meren bekantnisse hebbe wy vse Secret an dessen bryf laten hengen. De ghegheuen is tho stethyn na godis bord Drutteynhundert iar dar na in dem dry vnn sestigesten iare in sunte Peters daghe de dar het Kathedra Petri.

Original im Herzogl. Anhaltin. Gesammtarchive zu Dessau. Pergament mit abgefallenem Siegel.

CVI.

Wy Rudolf vnde Hans, Brudere, van der Godes genaden Greuen tu Aschanien, Vorsten tzu Anhalt, bekennen yn dissem open briue, dat wy gelouet hebben vnde louen yn gudenn truwen den Ratmannen vnde den Burgern yn der Aldenstat tzu Brandenburgk yrhes Rechten tzu vordeydingen, so wy aller truwelickest mogen, efte sie ennich vorste oder her vorvnrechten wolde, he where, wy he where. Tu eyner bekandtnisse hebbe wy vorgenanten Vorsten von Anhaltt vnser eynes, wy Greue Rudolf vnse Ingesegil ann dissen bryeff laten hangenn. Vnde wy vorgenantte Greue Hans wyllen dat stede vnde vaste haldenn, dat loue wy vnder vnses bruders Ingesegil, wan wy tu disser tydt nen Ingesegil hebben. Gegeuen yss disse breyff tzu Brandenburgk Nach Christus geborth drytteinhundert Jar yn den dry vnde sesstigsten Jare des Mandages na dem Sondage, wan man singet: Oculi mei semper ad dominum etc. In testimonium premissorum.

Originale im Archive der Stadt Brandenburg. Nach einer Abschrift des Herrn Professors Heffter.

CVII.

Wir Karl von gotis gnaden Romischer keiser zu allen ziten merer des Richs vnd kunig zu Beheim. Bekennen vnd tun kunt offenlich mit dissem briue. Wann der Hochgeborn Waldemar Grafe zu Anhalt vnser liber Swager vnd furste von vnsern geheisse vnd ouch bete wegen den steten alden vnd niven Brandenburg, Prentslaw, Templyn vnd Gorzk die ym mit Manschefften, allen gutern vnd iren zugehörungen verpfendet sind, von den Hochgeborn Ludwigen dem Römer, vnd Otten gebrudern, Marggrafen zu Brandenburg vnd zu Lusitz vnsern liben Oheim vnd fursten, vor zehentusend Marg Silbers, Brandenburg. gewichte vnd werunge, nach laute der briue, die sie yn doruber

gebin, vnd zu den hiligen gesworen haben, muntlich geboten vnd sie geheissen hat, das sie vns vnd vnsern Erbin, vnd allen den, die yn der huldunge begriffen sind, willikliehen gehuldet haben in aller der masse, als die briue vzwisen, do wir vns mit den egenanten Marggrafen, vnd ouch den Stetten, allenthalben ynne verschreben haben. Darumb reden vnd geloben wir vor vns vnd mit namen den durchluchsten fursten, hern Wentzl den Kunig zu Beheim vnsern Erstgeboren Sön vnd alle vnsere Erben vnd nachkomen vnd ouch vor alle die, die zu der huldunge rechthaben vnd mögen, gehaben, in guten truwen on alles geuerde, vnd an allerley argelist mit dissem briue, dem egenanten Woldemar, Grafen zu Anhalt, Rudolffe vnd Johanse, ouch Grafen doselbest, synen vngesunderten Vettern, vnd iren Erbin vnd zu irer getruven hant den hochgeboren Rudolffen vnd Wentzlaven gebrudern, hertzogen zu Sachsen, vnsern liben Oheim vnd fursten, das yn sulche huldunge, die die vorbenanten Stete vns getan haben, als dauor begriffen ist, an irer obgenanten pfandeschafft, vnhinderlich sin sal, vnd yn keynen schaden bringen indheinewis. Vnd wir der egenante her Wentzla vnser Erstegeborne Son, vnd alle vnsir Erbin vnd ouch alle dy, die diselbe huldunge anruret vnd anruren wirdet vnd mag, sullen vnd willen sie by denselbin pfanden, manschefften, gutern vnd allen iren zugehorungen als douor geschreben ist, vnd ouch allen yren fryheiten, rechten vnd guten gewonheiten fridlichen vnd gerwelichen lassen bliben vnd doby behalden, vngehindert bis an dy zit, das die egenanten Marggrafen, wir vnsir Erben vnd nachkomen oder die, die die obgenante huldunge antrifft, yn die vorgenante zehentusend Marg gar vnd gentzlichen bezalhen, noch irer briue lute, die sie doruber haben, oder die obgenante ire pfand von yn mit libe bringen, vnd irem sunderlichem guten willen. Mit vrkund ditz briues vorsegelt mit vnserm keiserlichen Insigel, vnd gebin zum Berlyn Nach Cristi geburt dryzenhundert vnd in dem dry vnd sechzigsten Jare, des nehsten Suntages nach Jacobi, Vnserer Riche des Romischen in dem Achtzehenden des Behemischen in dem Sibentzehenden vnd des keisertumes in deme Nunden Jaren.

Original im Herzogl. Anhaltin. Gesammtarchive zu Dessau. Pergament mit anhangendem großen Majestätssiegel.

CVIII.

Wi Ludewig di Romer, van gods gnaden, Marggreue tu Brandenburg vnd tu Luss. etc. bekennen openbar, dat wi den bescheidenen, den Guldemeistern den Rade vnd gemeinliken allen borgern vnsirn Stede tu Brandenburg sulke gunst vnd genade gedan hebben vnd dun med dessem brieue, dat wi sy vorbat nymmermer van den landen der Marke tu Brandenborg versetten noch verpenden wollen noch en scholen. Wi wollen ok vnd volborden, dat sy sik nicht versetten scholen laten. Mit orkund des brieues daran vnser Ingesegel gehangen ist, Gegeuen tu Nawen na godes gebort Dritteinhundert iar darna in dem vir vnd sestigesten Jare am dinstag na der heiligen Apostel dage Sand Peters vnd Sand Pawels.

Original im Archive der Stadt Brandenburg. Nach einer Abschrift des Herrn Professors Heffter.

CIX.

Wir Johannes von gotes gnaden furste zu Aschanien vnd Graue zu Anhalt Bekennen vnd tun kunt offenlichen mit desem briue vor vns vnser erben vnd vor alle ander vnser frunde vnd lute, die dis sachweldige gelobde mit vns haben enpfangen, das wir den hochgebornen fursten hern Otten Marggrauen zu Brandenburg vnsern lieben Omen vnd ouch mit im alle die andern herren vnd lute, die vns gelobt haben vor die Tusent mark Brandenb. silbers die vns von der widerlozunge wegen der Stete Brandenburg Jortzk Prenslow vnd Templin noch vnuorgulden sin. Vmbe die selbin Tusent mark silbers vor sente Mer-

tins tag der schirst zukomende ist, in keynerwiez manen sullen noch wellin, wenne sie abir die selbin Tusent mark silbers vff den vorgenanten sente Mertins tag entrichtet vnd betzalet haben, were denne das wir funftzik mark silbers vor vnsen schaden vff die egenanten Tusent mark eisschen vnd nemen wolden, die selbin funftzik mark silbers sullen vns denne die egenanten vnsere Ohme Marggraue Otte vnd die andern vnsere burgen entrichten vnd gebin wenne wir sie an in vordern, ane allis vortzok vnd widerrede. Des habin wir zu Orkunde vnser Ingesigel an desen brif lazzin hengen. Gegeben zu Brandenburg nach Cristus geburte Dritzenhundert Jar darnash in dem Sebintzigsten Jare an sente Marcus tage Ewangeliste,

Pergament, das Siegel ist abgefallen. Das Original früher im Besitz des Herrn Direktors v. Ledebur, jetzt in dem der Gesellschaft für Märkische Geschichts- und Alterthumskunde. Eine Abschrift im Herzogl. Gesammtarchive zu Dessau stimmt damit, die Orthographie ausgenommen, überein.

IIII.

Urkunden

dieser Zeit, die als nicht hierher gehörig, übergangen wurden.

1351. 29. März. Die Pfarre zu Pakebusch erhält Arnold Haken. Wohlbrück Alvensleben I. 255.

8. Juni. Harneyd v. Knesebeck willigt in den Verkauf des Zehnten zu Wittorf. Gerken Fragm. I. 62.

17. Sept. Bereicherung eines Altars in Kloster Heiligen Grabe. Riedel Cod. I. 486.

21. Sept. Statut der Gewandmacher und Wollenweber zu Pritzwalk. Riedel Cod. II. 27.

20. Nov. Markgr. Ludwig beschenkt einen Altar in Salzwedel. Danneil Kirchengesch. v. Salzwedel. Anh. 12. No. 20. (Nicht 1350.)

21. Dec. Siverd von Wallstave verkauft seinen Antheil an der Perwermühle dem Kloster zu Salzwedel. Gerken Diplomat. I. 328.

1352. 7. Jan. Das Patronat eines Altars zu Salzwedel wird dem Heil. Geistkloster überlassen. Danneil Salzwed. Kirchengesch. Anh. 13.

22. April. Die v. Schulenburg verkaufen ihren Hof in Salzwedel dem Kloster. Gerken Fragm. V. 28. Bekmann Mark V. I. 3. 52.

6. Mai. Die v. Wartenberg überlassen das Schulzenamt zu Spiegelhagen dem Heil. Geisthospitale zu Perleberg. Riedel Cod. I. 150.

16. August. Ulrich v. Wartenberg verzichtet auf die Lehnsherrlichkeit über das Schulzenamt in Spiegelhagen. Riedel Cod. I. 150.

31. Dec. Gerhard v. Kerkow verkauft an die Gewandschneidergilde der Altstadt Salzwedel einen Hof in Scherenikow. Ungedruckte Urkunde.

1353. 13. Juni. Bischof Borchard von Havelberg bestellt einen Altaristen zu Perleberg. Riedel Cod. III. 383.

24. Juli. Sifr. de Walstave vendit monast. Distorf. pratum circa Werle. Gerken Diplom. I. 443.

Landesbibliothek Sachsen-Anhalt

1353. 30. Sept. Des Raths zu Perleberg Bestätigung der Schuhmacher- und Gerbergilde. Riedel Cod. I. 152.

1354. 13. Jan. Joh. Stendal verkauft dem Hospital des heiligen Geistes zu Perleberg Ländereien. Riedel Cod. I. 153.

1. März. Ebel sen., Ebel jun. und Erich von Viddichow überlassen Königsberg alle ihre Rechte an Berneckow. Kehrberg Königsberg I. 19.

7. Mai. Gebhard v. Alvensleben und seine Söhne lassen dem Paridam von Knesebeck die Lehen zu Tylsen auf. Wohlbrück Alvensleben I. 252.

24. Mai. Aufnahme und Dotation zweier Schwestern im Kloster Heiligen Grabe. Riedel Cod. I. 486.

15. Sept. Bischof Borchard v. Havelberg überträgt dem Kloster Broda mehrere Patronate. Riedel Cod. II. 463.

14. Octbr. Der Rath von Perleberg vereignet einem Altar in dortiger Pfarrkirche einige Mühlenpächte. Riedel Cod. III. 384.

7. Nov. Wig. v. Stendal Schuldverschreibung an Kloster Heiligen Grabe. Riedel Cod. I. 487.

1355. 14. Febr. Henr. Episcop. Lubuc. confirmat dotationem augmentatam Hospitalis S. Spiritu in Müncheberg. Gerken Cod. IV. 601.

18. Febr. Der Rath zu Berlin bezeugt die Auflassung eines Erbgutes zu Jüterbogk. Fidicin Beiträge II. 51.

8. Sept. Die v. Wartenberg resigniren auf 2 Hufen zu Gunsten eines Altars. Riedel Cod. III. 387.

9. Sept. Literae Senatus Luneburg. super venditione dimidii plaustri Salis in salina Luneburg. monaster. Distorp. facta. Gerken Diplomat. II. 208.

22. Sept. Die v. Wenkstern und Arnstede versöhnen sich mit Perleberg. Bekmann Mark V. II. 2. 64. Riedel Cod. III. 387.

13. (?) Nov. Die Herrn von Mätzke schenken dem Kloster Stepenitz die Vicarei zu Kuwalk. Riedel Cod. I. 252.

24. Dec. Die Grafen von Lindow bestätigen eine geistliche Stiftung. Riedel Diplomat. Beiträge 312.

Druck von F. Sittenfeld jun. in Berlin.

Bayerische Staatsbibliothek München

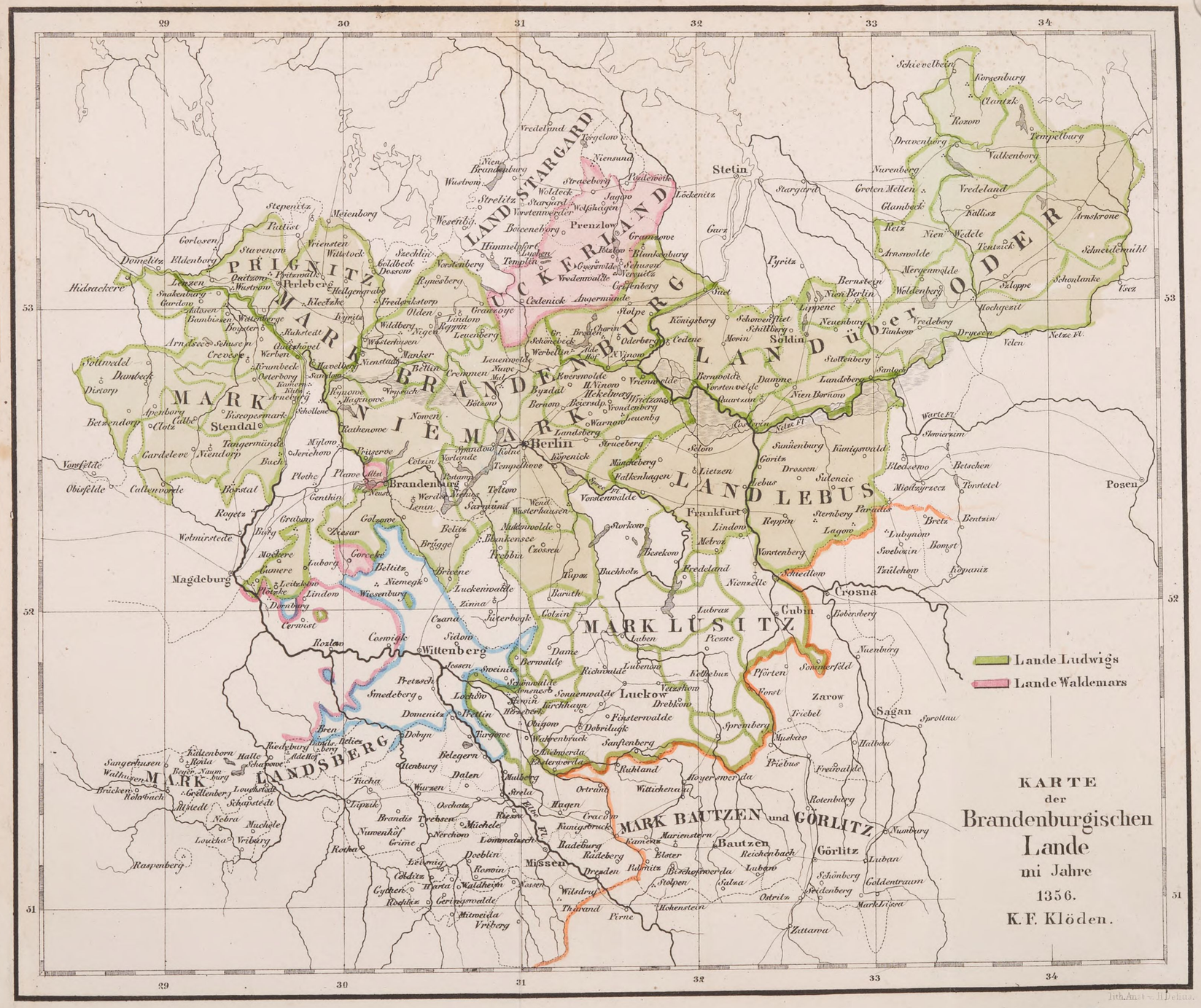
29
30
31
32
33
34
53
52
51
Lande Ludwigs
Lande Waldemars
KARTE
der
Brandenburgischen
Lande
mi Jahre
1356.
K.F. Klöden.
MARK BRANDENBURG
NIEDER MARK
LAND STARGARD
UCKERLAND
LAND ÜDER ODER
LAND LEBUS
PRIGNITZ
MARK
MARK LANDSBERG
MARK LUSITZ
MARK BAUTZEN und GÖRLITZ
Berlin
Brandenburg
Stendal
Magdeburg
Wittenberg
Frankfurt
Stetin
Soldin
Luckow
Sagan
Crosna
Bautzen
Görlitz
Missen
Posen

Fuchs

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Klöden, Karl Friedrich <<von>>,

Diplomatische Geschichte des Markgrafen Waldemar von Brandenburg

Bd.: 4

Berlin 1845
Bor. 104 gb-4
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10013391-3